THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Geschichte der Eidgenossen

unter der

französisch-helvetischen Herrschaft.

Erster Band.

Erster Zeitraum.

Vom Beginn der helvetischen Republik bis zum Krieg mit Oesterreich.

Vom 12. April 1798 bis 1. März 1799.

Von

Melchior Schuler.

Zürich,

Druck und Verlag von Fr. Schultheß.

1852.

THE LIBRARY
BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
PROVO, UTAH

Geschichte der Eidgenossen

unter der

französisch-helvetischen Herrschaft.

Erster Band.

Erster Zeitraum.

Vom Beginn der helvetischen Republik bis zum Krieg mit Oesterreich.

Vom 12. April 1798 bis 1. März 1799.

Von

Melchior Schuler.

Vorwort.

Daß die Geschichte eines so kurzen Zeitraums diesen Band füllt, mag einiger Rechtfertigung bedürfen. Ohne Zweifel hat nicht das Zeitmaß, sondern die Ereignisse in demselben und ihre Wichtigkeit den Umfang zu bestimmen, besonders wenn die bisherige Geschichte zu vervollständigen und zu berichtigen ist. Dieß ist hier der Fall bei zwei Hauptgegenständen: Der Gesetzgebung und dem Nidwaldner Krieg. Der Verfasser hat, mit dankbarer Anerkennung ihres Werthes, auch die Werke der beiden neuesten Geschichtschreiber der Schweizerrevolution: Tillier (dessen Namen durch Versehen im Nachwort des fünften Bandes ausgefallen ist) und Monnard, fleißig benützt. Beide haben auch die Geschichte, wie aus andern, so besonders aus archivalischen Quellen, jener vorzüglich aus den Protokollen des Direktoriums und dieser aus französischen Archiven bereichert. Weniger aber haben sie wohl die große Masse der Zeitschriften, besonders den höchst umfangreichen schweizerischen Republikaner, — auch ein, und zwar für die Geschichte der Gesetzgebung das reichhaltigste „Archiv" — durchgearbeitet und benützt. Nur selten geben sie die Verhandlungen der Gesetzgeber, aus denen ihre Gesetze und Beschlüsse hervorgingen, und in denen sich das Leben und Wesen des herrschenden Zeitgeistes am treuesten ausspricht, und die Licht über das ganze Staatsleben verbreiten. Der Zweck dieser Geschichte, die nicht nur politische, sondern ganz vorzüglich moralische, beides auf Thatsachen und Selbstzeugnisse in Rede und Schrift begründete, Geschichte sein soll, nöthigte den Verfasser zu der Umständlichkeit bei der Gesetzgebung. — Für die Nidwaldner Geschichte öffneten sich ihm neue, nur Wenigen bekannte und wenig oder noch nicht benützte Quellen. Diese sind: ein handschriftlicher Briefwechsel des Pfarrers Ringold in Altorf mit dem Oberstpfarrer Heß in Zürich und eine umfang-

reiche Sammlung, die der Kupferstecher J. H. Meier in Zürich mit vieljährigem Fleiß zusammenbrachte und dann, nebst seinen trefflichen Zeichnungen der „Ruinen von Unterwalden", der Stadtbibliothek von Zürich übergab; jedoch mit der Bestimmung: Es soll das Werk erst einem künftigen Geschlecht zur Wiedererhebung dienen. „Zu meiner Zeit", sagt er, „wäre es noch für Theilnehmer an den Ereignissen und den Sammler nicht rathsam gewesen, es der Oeffentlichkeit zu übergeben." Erst vor wenigen Wochen ward der Verfasser auf diesen Schatz aufmerksam gemacht, der ihm dann von Herrn Meier, dem Sohne, gütig anvertraut ward. Schon der Charakter von Ringold und Meier verbürgen die Glaubwürdigkeit ihrer Mittheilungen vollkommen. Meier begnügte sich aber nicht mit der Ueberzeugung, daß sie ihm von glaubwürdigen Zeugen zugekommen, und er sie gewissenhaft geprüft habe. Er übergab seine Sammlung auch mehreren Staatsmännern von Nidwalden, Schweiz und Zürich zur Prüfung, und erhielt von Allen Bestätigung des Inhalts und endlich 1811 selbst eine mit dem Landessiegel versehene Urkunde des Landraths von Nidwalden, worin oberkeitlich bezeugt wird: „Der Landrath habe das Werk durch Mitglieder prüfen lassen, und erkläre dasselbe für durchaus treu und wahr, und aus wahren und ächten Quellen abgeleitet." So hat das Werk eine seltene Zuverlässigkeit. Wer wird die umständliche Benützung einer solchen fast unbekannten Quelle, welche die Geschichte mit einem so merkwürdigen Inhalt bereichert, nicht völlig gerechtfertigt finden, und dieß um so mehr, da sie bisher großentheils nach unverbürgten Sagenberichten von sogenannten Patrioten, besonders in Zschokke's „Denkwürdigkeiten" (die freilich auch manche wichtige und glaubwürdige Beiträge enthalten), einseitig beschrieben worden, die man dann seither als Hauptquelle benützte.

Soeben kommen dem Verfasser noch zwei geschichtliche Werke zur Kenntniß: „Hans Konrad Escher von der Linth, Charakterbild eines Republikaners von J. J.

Hottinger", gezeichnet mit der größten Treue, und in sprechender Aehnlichkeit dargestellt. Der Verf. enthebt noch einige Züge dieser Lebensbeschreibung in Zusätzen, zur Vervollständigung der Charakteristik, die er von Escher gab. Dann „Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern von Dr. Kasimir Pfyffer, zweiter Theil". — Die Vorrede dazu fordert zu einer kurzgefaßten Widerrede auf. Da heißt es S. VI: „Es ist zur Mode geworden, die alte Zeit auf Kosten der jüngern zu lobpreisen, indem man jene in den Himmel erhebt, und diese gleichsam als eine Ausgeburt der Hölle schildert." In einer Note wird dann hinzugefügt: „Am weitesten treibt es in dieser Beziehung wohl M. Schuler in dem fünften Bande seiner Thaten und Sitten der Eidgenossen — ein sonst in seinen frühern Bänden verdienstliches Werk." Dann folgt ein Sündenregister seit mehr als 400 Jahren bis zur Revolution, dessen größern Theil ausmacht: Bekämpfung und Bestrafung von Aufruhren und Aufruhrstiftern verschiedener Art, selbst der Dorfspuck zu Wilchingen und sogar die Bestrafung der Staatsdiebe Zörnli in St. Gallen und Waser in Zürich. (Man vergleiche Thaten und Sitten Bd. IV, S. 141 ff., 307 ff. und 524 f.) Von der Sonnenseite hingegen sagt er nichts bei den letzten Zeiten, als: „daß Handel und Gewerbe gediehen", setzt aber alsbald hinzu: „tiefer Seelenschlaf drückte jede Geisteskraft des Volkes wie Blei darnieder." So sucht und sieht sein Blick in der Geschichte der Vorzeit nur die Schattenseite. Dagegen wendet er ihn ab von den Sünden der „Neuzeit" und sagt nur: „sie hat auch ihre Schattenseite. Manches, was geschehen, wäre besser unterblieben"; doch von dem Verrath und der Unterjochung des Vaterlands bis zu den neusten Bürgerkriegen hinab nennt er auch nicht eine Sünde der Neuzeit. „Aber", sagt er, „auf ungleich höherer Stufe steht das Volk gegen ehemals, und eine Errungenschaft liegt in der Neuzeit, welche allein jeglichen Opfers werth war — die Freiheit (was für eine?), die über das

ganze Land verbreitet ist — das Diadem, das der Allmächtige an die Firnen unserer Berge gehängt hat, hinausstrahlend in alle Welt" (z. B. von Luzern oder Freiburg aus). — Auf das, was Herr Pfyffer in Bezug auf den Verfasser bemerkt hat, will dieser nur erwiedern: Hätte er Bd. V, S. 445 ff. und 522 ff. der Thaten und Sitten gelesen, so würde er gefunden haben, daß die Lobpreisung der ältern Zeit (Himmel und Hölle braucht Herr Pfyffer als poetische Floskel!), die er für jetzige Mode ausgibt, schon aus der Zeit vor der Revolution herstamme, und bei den Zeitgenossen und Augenzeugen der letzten Zeiten der Eidgenossenschaft durch ganz Europa allgemeine Mode gewesen sei, und daß die Verabscheuung der Schweizerrevolution im Geleite des Franzosenjochs, der Mordkämpfe mit den Eidgenossen, der helvetischen Gesetzgebung und Regierung und des Jammerzustandes, der die Folge davon war, schon mit Müller, Lavater u. A. begann und durch ganz Europa, selbst in Frankreich, allgemein war. Daß Herr Pfyffer den Verfasser in die Reihe solcher Männer stellt, rechnet er sich zur Ehre, und überläßt es ihm, ohne weitere Bemerkung, den gegenwärtigen Zustand der Schweiz und seines Kantons Luzern im Besondern für glücklich, nach seiner Ansicht zu halten. Daneben bezeugt er aufrichtig, daß dessen Werk, dessen Grundton freilich von dem des Verfassers ganz verschieden ist, doch ein nützlicher Beitrag zur Schweizergeschichte sei. Mit Meier sagt er: „Ich wollte Niemand beleidigen oder kränken; aber man kränkt oft, ohne es zu wollen, bloß weil man die Wahrheit schreibt." — Zum Schlusse stehe noch die aufrichtige Erklärung: Der Verfasser ist Gegner jeder Revolution, auch von Gegenrevolution, d. h. von rechtloser, gewaltthätiger Umkehr des Bestehenden mit seinem Guten und Bösen; Freund hingegen der Reform des Bestehenden, d. h. der Verbesserung, die das Schlechte und unbrauchbar Gewordene zu entfernen, und dagegen das Gute zu erhalten und zu vervollkommnen sucht.

Im April 1852.

Erster Zeitraum.

Vom Beginn der helvetischen Republik bis zum Krieg mit Oesterreich.

Vom 12. April 1798 bis 1. März 1799.

I. Die französische Gewaltherrschaft im Land bis zum Bundesvertrag mit Frankreich.

Nach den Heldenkämpfen des Berner, Länder- und Walliser Volkes unterlag die Eidgenossenschaft der von ihren Feinden hergerufenen ungeheuern Uebermacht des französischen Raubstaates und ward wie andere von demselben eroberte Länder in einen Sklavenstaat verwandelt, das Volk der Willkür der französischen Machthaber, Direktoren genannt, unterworfen, sein Staats- und Privatgut ausgeraubt und es gezwungen, eine Staatsverfassung anzunehmen, die es verabscheute. Die Gewaltherrschaft des französischen Direktoriums ward durch sein Heer und dessen Generale und Kommissäre mit der rücksichtslosesten Willkür ausgeübt und davon auch die Kantone nicht ausgenommen, denen verheißen worden, daß, wenn sie sich nicht widersetzen und die Verfassung annehmen, ihr Gebiet nicht von Kriegsvolk besetzt und sie als Freunde Frankreichs behandelt werden sollen. Der Erinnerung an die gemachten Versprechen lachte man; sie wurden wie die andern als erobertes Land behandelt. Unter dem Vorwand des Schutzes für die neue Gesetzgebung und Regierung ließ Schauenburg dieselbe, obgleich die Landesbürger sich dafür anboten, von Anfang an durch einige hundert Mann bewachen und damit die obersten Gewalten des

Landes in Furcht und Gehorsam gegen die französischen Machthaber erhalten. Die neue Regierung ward alsbald mit Klagen und Bitten um Hülfe und Schutz gegen Gewaltthaten aller Art, die das französische Heer verübte, bestürmt und zwar zuerst und am bittersten gerade aus den Kantonen, wo die Revolution am eifrigsten betrieben und die Franzosen zu Hülfe gerufen worden. Die Zürcher sprachen nach dem Einmarsch der Franzosen in ihren Kanton die helvetische Regierung alsbald um eine Summe von 150,000 Franken für den Unterhalt der Truppen an; diese aber, selbst ohne Geld, antwortete: Die mit Einquartierung nicht belasteten Gemeinden sollen die belasteten unterstützen. Die Revoluzer befiel ein schmerzliches Erstaunen, daß ihre Freunde und Befreier nun ihre großen Verdienste um die Revolution und ihre Mithülfe gegen die alten Miteidgenossen, die so hoch belobt wurden, damit vergalten, daß sie bei ihnen sich einlagerten und sie sich wie Feindes Land jede Willkür mußten gefallen lassen. Billeter und Näf klagten: Gerade da gehe es am schlimmsten, wo sich die meisten und eifrigsten Freunde der Franzosen und der Freiheit und Gleichheit befanden, und daß auch die neuen Behörden bei ihnen keine Achtung finden. Sie berichteten, die zürcherischen Dörfer Hirzel und Rüti und ihre Umgegend, wo man die Franzosen als Freunde mit so großer Freude aufgenommen, seien ausgeplündert und am letzten Ort sogar 6 Männer ermordet worden. „Auf meine Abmahnung", sagte Billeter, „antworteten mir die Soldaten in groben Ausdrücken: „„Wir fragen den Proklamationen Schauenburgs nichts nach""; und Näf klagte: „Ich bin das erste Opfer gewesen und ausgeraubt worden. Unteroffiziere, denen ich die Gräuel vorgestellt und sie gebeten, die Demokraten zu verschonen" (die aristokratisch Gesinnten nicht!), „haben erwiedert: diejenigen sind die Besten, welche bezahlen!" „Ja", sagte Billeter, „es sind in diesen Gegenden sogar Aristokratenhäuser, die zwischen Patriotenhäusern standen, verschont geblieben!" Schauenburg scheint diesen Patrioten wirklich nicht gar hold gewesen zu sein. Darauf deutet das Wort, das Schauenburg bei Gelegenheit einer

Fahrt auf dem Zürichsee im Hinblick auf die prächtigen Wohnhäuser sagte: „Man sieht eben nicht, daß diese Leute tyrannisch gedrückt wurden". — Der Regierungsstatthalter Pfenninger bat die mißhandelten Gemeinden dringend, doch ja deßwegen nicht dem Patriotismus zu entsagen, und den Eifer für die Freiheit zu erhalten. Schauenburg ließ auch die von den Patrioten aus dem Zeughaus von Zürich geraubten Kanonen wieder in die Stadt führen und auf den Wällen und Höhen daselbst aufpflanzen. — Eben so bitter beklagten sich die Waadtländer Patrioten über Gräuel der Zuchtlosigkeit, welche die Franzosen in ihrem Kanton verüben; sie, die mit den von ihnen ins Land gerufenen Franzosen vereint die Walliser, von denen Secretan selbst bezeugte: „Sie haben uns nichts zu Leid gethan", unterdrücken halfen und mit ihnen an ruchlosen Zügellosigkeiten unter General Lorge wetteiferten, und die so groß waren, daß selbst Rapinat auf Bestrafung drang und das helvetische Direktorium an die Beamteten schrieb: „Die abscheulichsten Plünderungen, die grausamsten Verheerungen haben ihren Aufenthalt bezeichnet, schnelle und scharfe Bestrafung ist nöthig — der Verbrecher, die unwürdig sind, unter uns geboren zu sein", und zugleich die schärfsten Nachforschungen zur Entdeckung der Bösewichte befahl. Blanchenay, der Anführer der Waadtländer Truppen, läugnete das Erwiesene und ward dafür von dem Direktorium dem General Schauenburg als Lügner bezeichnet. Und doch waren und blieben die Waadtländer Patrioten wie die am Zürichsee die eifrigsten Franzosenfreunde und Gegner der Eidgenossen. — Bis zum 8. Jenner schmachteten viele Walliser im größten Elend im Gefängniß zu Chillon, bis endlich Schauenburg 55 derselben zur Beurtheilung nach Bern abführen ließ. Hier beeilte man sich, den Unglücklichen mit Geld, Lebensmitteln und Kleidungsstücken beizustehen. — In den Gegenden, wo die meisten Truppenzüge durchkamen, litt das Volk schrecklichen Druck durch die Einquartierung, denn die Soldaten weigerten sich, in Kasernen zu gehen, und 20 bis 50 füllten die Häuser und zehrten schnell allen Vorrath von Lebensmitteln auf. Binen 5 Monaten zogen

allein über den Gotthard durch die armen Länder bei 100,000 Mann; auch gab man der helvetischen Regierung meist keine Kenntniß von den Durchmärschen. Zwar hätten, einem Vertrag mit der französischen Regierung zu Folge, endlich die Kommissäre Lebensmittel liefern sollen, weil die im Lande befindlichen aufgezehrt worden; dennoch mußten die Schweizer sie liefern, wofür sie nichtswerthe Gutscheine erhielten, an deren Bezahlung man nicht dachte, und wer es wagte, sie zu verlangen, erhielt an ihrer Statt Schläge und Wunden, und Verweigerung von Lieferung ward mit Mißhandlungen, selbst mit Mord gerächt. Wenn aber auf dringende Forderungen der Regierung endlich einige Lieferungen von Kommissären gemacht wurden, so waren sie so schlecht, daß die Soldaten das verdorbene Brot nicht genießen wollten und mit dem Säbel in der Faust von den Hausleuten die bessern Lebensmittel erzwangen. — Die Verwaltungskammer im Aargau rief die Regierung dringend um Hülfe an zu Bestreitung der unerschwinglichen Lieferungen, die aber weder Geld noch Brod zur Verfügung hatte. Auch über andere Prellereien klagte man. So ward Pferden, die man zur Fuhr liefern mußte, das französische Zeichen aufgebrannt und dann der Eigenthümer, der sie wieder verlangte, mit dem Hohn abgewiesen, sie seien vom helvetischen Direktorium geschenkt worden. — So noch in der Friedenszeit!

Das Direktorium gab von allen diesen Bedrückungen und Mißhandlungen des französischen Kriegsvolks den gesetzgebenden Räthen Kenntniß und ward dann von diesen aufgefordert, alles Mögliche zum Schutz des Volks vorzukehren. Doch fanden sich so ehrlose Mitglieder der Räthe, welche das Direktorium tadelten, daß es jenem Unwillen Oeffentlichkeit gegeben habe, weil man dadurch die Kommissäre, Generale, ja das französische Direktorium selbst erbittere und das gute Vernehmen mit denselben störe. — Ochs besonders sagte: „Niemand wird läugnen, daß Unthaten in verschiedenen Gegenden verübt worden; man sollte aber die Rügen nicht so kundbar werden lassen." Usteri erwiederte ihm: „Eben nur dieß kann denselben

Nachdruck geben." Das Direktorium forderte dann von allen Behörden Berichte über die Bedrückungen, um sie den Kommissären und Generalen und selbst dem französischen Direktorium mittheilen und das Land des unerträglichen Uebels entheben zu können. Aber auch die Beschwerdeschrift an das französische Direktorium fand bei jenen Niederträchtigen nochmals Mißbilligung, wogegen sich denn doch sonst eifrige Revolutionsfreunde mit Entrüstung erhoben und ihnen Feigheit vorwarfen. Schauenburg erließ nun wirklich einige Verordnungen zur Herstellung besserer Mannszucht; er befahl, daß Dorfwachen angeordnet werden, welche Frevler verhaften und zur Bestrafung anzeigen sollen; er verbot den Verkauf und Kauf der Soldatenrationen, verfügte, daß der Soldat vom Quartiergeber nichts zu fordern habe als Feuer und Kochgeschirr, und gab die Zusicherung, alle Sorgfalt für Erhaltung der Mannszucht anzuwenden; und wirklich suchte Schauenburg oft die Zügellosigkeit seines Kriegsvolks zu bändigen; solches Zeugniß gab ihm Müller-Friedberg an Joh. Müller mit der Bemerkung, daß die Franzosen ihre vormaligen Feinde durch den Schutz, den sie bei ihnen gegen die Verfolgungen der Patrioten finden, gewinnen. In Bürkli's Zeitung (8. Juni) ward Schauenburgs Mannszucht in der Stadt nebst seinem liebenswürdigen Betragen gerühmt. Auch die Munizipalität und die Verwaltungskammer von Bern vertheidigten ihn gegen Verleumdungen in französischen Blättern (19. Juli) und rühmten, er bestrebe sich, Beschwerden abzuhelfen, die Kriegsübel zu mildern, und achte nationale und bürgerliche Freiheit, und der französische Geschäftsführer in Bünden, Guyot, gab ihm in Folge von Berichten aus den kleinen Kantonen im Mai 1798 das Zeugniß, daß er sich gegen das Volk mit einer Mäßigung, Weisheit und Großmuth betragen, welche alle Gemüther mit ihm ausgesöhnt haben. Jedoch, wenn er als Privatmann in mehrern Rücksichten und in Vergleichung mit andern Gewalthabern dieß Lob verdiente, so gab er sich doch zum Werkzeug für Ausführung der tyrannischen Verfügungen Rapinats und der französischen Macht-

haber hin. Das französische Direktorium erließ zwar auch einmal durch Rapinat eine Bekanntmachung, daß zu Abhülfe der Beschwerden über die Requisitionen die Regierungsstatthalter ein genaues Verzeichniß solcher, die nicht autorisirt seien, dem Kommissär einliefern sollen, der dann die Schuldigen streng bestrafen sollte. — Das waren Worte!

Statt besser ward es immer ärger! Das helvetische Direktorium schrieb (30. Mai) an Schauenburg so freimüthig die Wahrheit, daß der französische Hochmuth sich dadurch beleidigt fand. „Die Uebel aller Art, womit die französischen Truppen das Volk überladen, bringen solche Unzufriedenheit hervor, daß die Berichte aller Behörden übereinstimmen, die allgemeine Verzweiflung als aufs höchste gestiegen darzustellen." Es deutet auf die Gefahr eines Ausbruchs derselben. „Die Treulosigkeit allein kann Ihnen sagen, daß man übertreibe." Schauenburg schüttete dann in der Antwort (1. Juni) seinen Aerger aus „über die Klagen, womit das Direktorium ihn seit einem Monat unterhalte, während er Alles gethan, die Ausschweifungen zu untersuchen und zu bestrafen, worüber es ihm ja selbst Zufriedenheit bezeugt habe. Warum Wiederholung gleicher Klagen, ohne Angabe bestimmter Thatsachen, in allgemeinen bittern Ausdrücken und selbst mit Drohungen begleitet? — Es zeigt sich hierin der Einfluß der Oligarchie und der Verdruß über verlorene Vorrechte und Gewalt; die gemeinschaftlichen Feinde suchen unsere Eintracht und unser Vertrauen zu stören. Einige Ausschweifungen, unvermeidliche Folgen des Krieges, den der tolle Eigensinn der Oligarchen herbeigeführt, sind bestraft worden. Wollen Sie das Betragen der Franzosen mit dem von wilden Tyrannen zusammenstellen? Ich kann dagegen Verbrechen gegen das Menschen- und Völkerrecht, an Franzosen begangen, anführen. Z. B. daß Einer (Einer ohne Geheiß!) während der Aufforderung Solothurns zur Uebergabe sein Gewehr auf ihn (nur!) angeschlagen habe. Während von Bern aus Abgeordnete zur Kapitulation abgeschickt wurden, seien noch (höchst wahrscheinlich mordende und raubende) Franzosen erschossen und kürzlich noch französische

Gefangene ermordet worden (wo, wird nicht gesagt!). Das französische Heer aber habe Großmuth gezeigt (zu Sitten?), die Gefangenen (zu Chillon?) und die Deportirten gütig (!) behandelt, den kleinen Kantonen die gemäßigtsten Bedingungen gewährt, wofür ihm das Direktorium selbst gedankt habe. Uebertriebene Vorwürfe erbittern. Er sei wie der Kommissär (Rapinat) zu jedem Mittel der Abhülfe bereit." Das Direktorium erwiedert: „Der Schmerz über das Elend hat uns unsern Brief ausgepreßt und uns zur Pflicht gemacht, denen, die das Unglück erleichtern können, es vorzustellen. Bezeugen aber Thatsachen die Wahrheit? Ja! Eine Menge amtlicher Berichte beweisen, daß alle Maßregeln bisher unzureichend waren, daß das Uebel täglich zunimmt und die traurigsten Ereignisse zu fürchten sind. Das ist der Triumph der Aristokratie und des Hasses gegen die neue Ordnung: der Vergleich des jetzigen Elends mit dem frühern Wohlbefinden! (ja wohl!) Das Direktorium verkennt Ihre Bemühungen für Abhülfe nicht, wenn sie schon den Zweck nicht erreichen. Requisitionen sind ungleich und den Mitteln der Kantone nicht entsprechend vertheilt; die Soldaten wollen nirgends kasernirt sein und liegen den Bürgern zur Last, dagegen plagen und beschimpfen sie dieselben und entreißen ihnen das letzte Stück Brod. Wir fordern die Gerechtigkeit und die Großmuth der französischen Republik zu Erfüllung der gegebenen Versprechungen auf und möchten die Bande der Dankbarkeit und Freundschaft mit der freiheitbringenden Nation enger knüpfen. Ohne Waffen hat das Volk keine Sicherheit für Bestand und Freiheit; die Wohlthat der französischen Republik wäre nur ein Scheingeschenk; das helvetische Volk wäre dann keinen Dank schuldig, wenn man es dessen berauben würde, womit es sich Achtung verschaffen könnte." — Am nämlichen Tag aber befahl Rapinat Errichtung von Fruchtmagazinen, denn es sei ein Unterschied zu machen zwischen den Magazinen, welche die Franzosen bei ihrem Einmarsch im Land fanden, die ein erworbenes Eigenthum der französischen Republik seien, und den jetzt zu errichtenden aus Lebensmitteln, die von den Kantonen geliefert werden; diese müssen geschätzt,

ihr Werth von den drei Fünfteln der Kontribution (die jetzt von den ehemaligen Regierungen auf das Volk gelegt ward, weil jene sie nicht zahlen konnten) abgezogen werden; auch werde man zu ihrer Füllung Aufkäufe außer dem Land machen. Sie wurden dann wie die frühern Vorräthe bestohlen und aufgefressen. Die Räthe forderten das Direktorium nochmals auf, jedes Mittel zur Abhülfe aufzusuchen und ihnen Bericht zu geben: denn mit Schauder, der tiefsten Traurigkeit und dem äußersten Unwillen haben sie die Nachrichten über den sich täglich mehrenden Druck und Mißhandlungen erfüllt. Die Niederträchtigen aber legten die Schuld auf die alten Regenten. „Das Volk muß gerettet werden; sein Verderben und seine Unterjochung darf Keiner von uns überleben;" rufen die Prahler, die alsbald nachher bewiesen, welche Helden sie seien. — Bei den Aufstand drohenden Bewegungen an so vielen Orten befahl der Justizminister Meyer den Regierungsstatthaltern, wachsam und streng gegen Ruhestörer zu sein und die Stimmung in den Kantonen zu erforschen, das Landvolk durch Schriften und Volksmänner belehren zu lassen und ihm umständliche Berichte zu erstatten. Schauenburg in seiner Mißlaune gegen das Direktorium höhnte dasselbe, nachdem er zuvor am 3. Juni das Marienbild von Einsiedeln mit 2 Kronen, einem Diadem und Szepter nach Hüningen hatte bringen lassen, mit 10—12 Wagen, beladen mit Heiligenbildern, 110 Betten und Hausgeräthe, die er „zur Ausstattung der helvetischen Republik" nach Aarau schickte. — Rapinat und Schauenburg erhoben über die im Großen Rath gemachten Beschuldigungen des französischen Heers bei den Räthen Klage und forderten Widerruf und Genugthuung.

Bis Frankreich wieder Krieg begann, mußte die Schweiz dazu dienen, einen Theil der französischen Heeresmacht zur Fütterung und Unterhaltung einstellen zu lassen. Schon um die Mitte des Aprils forderte die Besoldung des Heers wieder eine Summe von 600000 Franken, die aus Frankreich nicht fließen wollte, obgleich die geraubten Millionen kurz zuvor hingeströmt waren, und Jenner, der helvetische Gesandte

zu Paris, meldete alsbald nach seiner Ankunft: „Man wird allerhand Vorwände aushängen, um uns ein beträchtliches Truppenkorps auf dem Hals zu lassen." So geschah es auch. So die Tyrannei des Kriegsvolks!

Nachdem der Regierungskommissär Le Carlier die Schweiz verlassen hatte, erhielt sein bisheriger Gehülfe, Rapinat, seine Vollmachten, die das Land seiner Willkür unterwarfen. Ihm untergeordnet war Rouhiere, ein schamloser Räuber wie Rapinat, und mit ihnen ein Heer raubsüchtiger Unterbeamteten; diese bildeten, von der Kriegsmacht geschützt, in der Schweiz eine eigentliche Räuberregierung, ähnlich den Machthabern ihres Staats. — Auf ihren Befehl mußten die regimentsfähigen Geschlechter zu Bern (28. April) der Verwaltungskammer den Bestand ihres ganzen Vermögens an Liegenschaften, Kapitalien in und außer dem Land, alle andern Einkünfte wie Zehnten und Bodenzinse, Waaren, Geld, Früchte im gegenwärtigen Preis angeben, wovon sie dann die Schulden abziehen mochten. Dieß mußte nachher auch in Zürich geschehen, was in einer Handelsstadt noch empfindlicher war. Da es Bay, dem Präsidenten der Verwaltungskammer, zu Bern unmöglich war, zwei Fünftel der Kontribution in der anbefohlenen kurzen Frist einzutreiben, ließ ihn Rouhiere aus der Sitzung in Verhaft führen und in seinem Hause auf seine Kosten von 25 Grenadieren bewachen; doch bewirkten dringende Vorstellungen des Direktoriums seine Freiheit. Einige der reichsten Familienhäupter, von den andern bevollmächtigt, machten ein Anlehen von 1,200,000 Frkn. gegen Verpfändung ihres ganzen Vermögens mit fünf vom Hundert Zins und auf Ablösung nach vier Jahren zu Zahlung der ersten Termine ihrer Brandschatzung. Am 1. Mai ward von der ersten Klasse der Standesglieder sechs und von der zweiten drei vom Hundert des sämmtlichen Vermögens als erster Zahlungsbetrag eingefordert und in baarem Geld wie in Silbergeschirr und kurzen Wechseln entrichtet. Dieser Befehl trug schon das Bild Wilhelm Tells mit der Aufschrift: „Freiheit, Gleichheit" (welch' ein Hohn!) Bald schrieb aber

Rapinat an das französische Direktorium: „Es kommen Reklamationen gegen die Kontribution von allen Seiten her und es zeigen sich bei der Ausführung unübersteigliche Schwierigkeiten", und trug darauf an, daß nach Eingang von zwei Fünfteln der Kontribution der Rest erlassen werde. Da nicht mehr zu erpressen war, so ward mit den Abgeordneten des Kantons Bern: Lüthard, Stapfer und Jenner zu Paris am 27. April ein Vertrag geschlossen, demzufolge die französische Regierung vom 1. Mai an keine Kontribution zu Bern mehr fordern, die in diesem Kanton befindlichen französischen Truppen auf ihre Kosten erhalten und die für dieselben gemachten Lieferungen bezahlen wolle, und obgleich der Kommissär gegen die letzten Bestimmungen Schwierigkeiten erhob, ward der Vertrag nochmals zu Paris bestätigt. Die Verwaltungskammer ermahnte dann das Volk, für diese Wohlthat sich dankbar zu erzeigen und gegen das Kriegsvolk sich gut zu betragen. Mit Ausnahme des Kontributionsnachlasses ward aber von diesem Vertrag nichts gehalten. Der Raubplan wurde nur geändert. Da mit den Regimentsfamilien ihre Schuldner, denen sie die Schulden aufkünden mußten, in Verarmung und Zahlungsunfähigkeit hingerissen wurden, sie kein Geld mehr hatten und der Verkauf der Liegenschaften keinen Erfolg mehr hatte: so fiel nun die Last aufs ganze Volk durch Requisitionen zur Erhaltung des Heers, durch Füllung neuer Magazine, da die alten ausgeplündert waren, und durch Erpressungen aller Art, womit sich die Kommissäre und Lieferanten, Generale und Offiziere bereicherten.

Als am 4. Mai Rapinat an die Stelle des Le Carlier trat, dem das Tagebuch der helvetischen Republik in niedriger Schmeichelei Rechtsgefühl und Milde nachrühmte, erließ jener noch am nämlichen Tag eine Zuschrift an die Länder, worin er ihnen vorpredigte: „Euere Feinde haben euch unter dem Schleier der Religion das Unglück zugezogen und die Franzosen verläumdet, daß sie euern Glauben antasten wollen. Sie sind euere Freunde, wollen euere Religion, euere Meinungen, euer Eigenthum nicht verletzen, sondern euch nur

euern eigenen Vortheil begreiflich machen. (Die guten Lehrer!) Hört die Stimme der Vernunft (eines Rapinat!), die euch zur Freiheit ruft! Die Verfassung bürgt für unbeschränkte Gewissensfreiheit, und die Franzosen versichern euch dieß bei jener Treue und Redlichkeit, welche die große Nation auszeichnet." (Wie mögen die Leser unter all ihrem Elend doch über das Pfand gelacht haben!) Schauenburg aber forderte von dem helvetischen Direktorium Bestrafung der Volksverführer in den kleinen Kantonen. Oberst Paravizin ward zu Bern verhaftet; da sich aber in seines und seines Sohns Emils Schriften nichts Verdächtiges fand und Schauenburg wohl nähere Kenntniß seines Betragens erhalten mochte, ward er bald wieder frei gelassen. — Neben all diesen Verträgen und Versprechungen gingen die Räubereien überall im Lande fort. Das Marderrecht der Franzosen, das jener weise Zürcher den Revoluzern am See verkündigt hatte, ward nun in allen Hühnerställen geübt. Am 6. Mai ward das Zeughaus zu Freiburg geleert und die Staatsvorräthe an Salz und Getreide verkauft; das vor der Revolution wohl bestellte Zeughaus zu Sitten ward so gänzlich ausgeraubt, daß es nun ein Magazingebäude für die Franzosen wurde. Zu Bern trieb Rouhiere Handel mit Waffen aus dem Zeughaus und verkaufte selbst die Instrumente der Stückgießerei, dieser einzigen kostbaren Anstalt in der Schweiz. Die Bitte des Direktoriums bei Rapinat, diesem Raub Einhalt zu thun, bis Antwort von der französischen Regierung, von welcher es Entscheidung verlangt habe, einkomme, war vergeblich, vergeblich auch bei dem französischen Direktorium, dem es schrieb: „Es werde doch das helvetische Volk, dessen Freund es sich nenne und dem es die Freiheit schenkte, nicht zum ärmsten, schwächsten, unglücklichsten der Völker machen, es nicht von den Mißbräuchen einer Aristokratie befreien wollen, um es einem Militärdespotismus zu unterwerfen." — In der Nacht des 7. Mai ließ Rapinat die Thore von Luzern schließen und 5 ehemalige Regenten (unter ihnen waren drei Greise von 74—80 Jahren) in eine französische Festung abführen, denen am 22sten wieder

2 Bürger von Zug folgen mußten. Auch der Nuntius des Papstes ward mit ausgesucht rohen, verächtlichen Ausdrücken aus der Stadt und der ganzen Schweiz verwiesen. Die öffentlichen Kassen selbst der wohlthätigen Stiftungen zu Luzern und Solothurn wurden versiegelt. Vergeblich stellte das Direktorium vor: „Da die Verwaltungskammern doch für den Unterhalt der Truppen sorgen müssen, so sollen sie das Nöthige von ihm zugewiesen erhalten. Die wohlthätigen Stiftungen sind aber nicht öffentliches Gut; sie sind entstanden aus Wohlthaten von Privaten, sind heiliges Eigenthum der Armen, Kranken, Waisen, das ja bei Eroberungen immer verschont blieb. Von Verhaftungen und deren Ursachen sollte dem Direktorium doch Kenntniß gegeben werden. Es erwarte von seinem Minister zu Paris über das Vorgegangene Bericht. Indem das helvetische Direktorium sich zur Quelle der Kraft emporhebt, hofft es dieselbe rein und wohlthätig durch ihre Kanäle (den Unrath durch Kloaken) herabfließen zu sehen." — Und der brave Minister der auswärtigen Angelegenheiten schrieb: „Ist in unserm einst so friedlichen Land noch nicht genug Blut geflossen? Sind Sie gleichgültig gegen die Stimme der Menschlichkeit und die Klagen der Unglücklichen, oder wollen Sie versuchen, wie weit die Geduld des helvetischen Volkes gehe?" — Dafür verlangte Rapinat bald dessen Entfernung aus dem Ministerium. Als dann die Regierungsstatthalter zu Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Zürich auf Befehl des Direktoriums das helvetische Siegel neben das der französischen Kommissäre an die Kasse legten, bis Entscheidung vom französischen Direktorium ankomme, ließ sie Rapinat unter höhnendem Trotz abreißen, obgleich auch Mengaud, der aber bei seinen Machthabern nicht mehr in Gunst stand, das Verfahren mißbilligte. Rapinat aber antwortete mit einer Rechtfertigung voll Verachtung und Hohn und fuhr indessen mit seinen Gehülfen in seinen Räubereien fort. Am 6. Juni ließen Rapinat, Rouhiere und Pommier der Verwaltungskammer zu Zürich die Schlüssel zum Schatz, der zu Anfang 1798 an Baarem 1,639,798 Pfund enthielt, abfordern, und da sie

verweigert wurden, die Thüren erbrechen. Eben hatte Escher noch 100,000 Frkn. nach Aarau flüchten können. Unter eifriger Protestation lud man den Raub auf Wagen und fuhr mit ihm davon. Selbst französische Offiziere machten Gegenvorstellungen und schickten sie, als Rapinat sie abwies, nach Paris. Zur gleichen Zeit kam ein Kommissär mit einer bewaffneten Rotte nach Luzern, wo unter Protestation des Regierungsstatthalters das helvetische Siegel abgerissen und der Schatz geraubt ward. Rapinat forderte von Neuem wieder Kontributionen von den alten Regierungen: von Zürich verlangte er eine Million Franken, von Bern 400,000 und eben so viel von Luzern, und 200,000 von Freiburg und daß das Direktorium diese Summen für ihn eintreibe, das aber diese schamlose Zumuthung abwies. Er hob auch den Beschlag der Regierung auf das Klostergut auf, machte Einsprache gegen Bemächtigung der geistlichen Stiftungen, nach denen ihn auch gelüstete, und legte eine Kontribution von 570,000 Frkn. auf die Klöster Muri, Wettingen und Engelberg, die er denn doch, man weiß nicht warum, wieder fallen ließ. — Rouhiere befahl, daß aus allen Kantonen ein Verzeichniß von der Bevölkerung und den Vorräthen an Getreide, Heu, Stroh, Haber, Horn- und Schmalvieh, Pferden, Wein und Branntwein eingegeben werde. „Dieß soll nicht beunruhigen", sagte er, „man wolle nur die Hülfsquellen des Landes kennen." — Ja wohl, aber um sie auszubeuten! In der Waadt, wo man, den weisen Rath Glaires befolgend, die bisherigen Gesetze und Unterbeamteten einstweilen beibehielt, und wo die Verwaltungskammer aus tüchtigen Männern bestand, fand der Kommissär, der die Auslieferung der Landesvorräthe forderte, Widerstand bei derselben. Sie berief sich auf den französischen General, der sie als Landeseigenthum anerkannt habe, wollte auch nur von ihrer Regierung Befehle annehmen und wies seinen Befehl zurück. Sie mußte zwar sich endlich unterziehen, war aber so glücklich, noch ein Jahr hindurch die Besoldungen der Geistlichen und andere Pensionen entrichten zu können.

Das helvetische Direktorium wandte sich mit seinen Klagen über die grausame Volksbedrückung, die Plünderung aller Kassen und Vorräthe und die freche Verhöhnung aller Regierungsgewalt an das französische Direktorium. Sein Minister Zeltner überreichte am 20. Mai in dessen Namen eine Darstellung des jetzigen Landeszustands mit den auf dieselbe begründeten Bitten Erst bringt er den Weihrauch des Danks für die von der französischen Regierung erhaltene Verfassung und erinnert an die Jahrhunderte dauernde Verbindung der Schweiz mit Frankreich. Dann folgen die Klagen: „Soll das edle Geschenk politischer Freiheit durch alle Arten von Bedrängniß erkauft, die wohlthätigen Absichten der französischen Regierung vereitelt, durch Gewaltthätigkeiten aller Art das Volk mit Abscheu gegen die Regierung der Freiheit erfüllt und wenn den Leiden, die es quälen, nicht unverzüglich Einhalt gethan wird, zur Verzweiflung getrieben werden? Was war des französischen Direktoriums Absicht und einziger (!) Zweck, der seiner würdige Zweck in Betreff der Schweiz? Einen ergebenen Bundesgenossen mit gleichen Grundsätzen, Interessen, Regierungsform sich zu erwerben, den Feinden der Freiheit und der französischen Republik die Möglichkeit zu benehmen, Ränke gegen sie zu spielen. Aber wenn, statt das Volk zu seinen geheiligten Rechten zu bringen, der friedliebende Mann sein Eigenthum mit Füßen getreten sieht, so ist der Zweck verfehlt. — Der angestrengte Fleiß, der Frieden bei der Neutralität, die gute Haushaltung haben im Lauf von Jahrhunderten einen Wohlstand verbreitet, der noch nicht Reichthum ist; daher kommen die Staatsschätze. Diese litten durch die Ereignisse der französischen Revolution, Behauptung der Neutralität, große Verluste in Frankreich, ferner durch Abdankung der Regimenter, Sorge gegen Mangel und Armuth und den Krieg gegen Frankreich ungeheuern Schaden. Mehrere Kantone müssen ihr Getreide von dem Ausland beziehen; die Schweiz hat kein Salz, keine Metalle. Inzwischen lebt ein französisches Heer auf Kosten eines solchen Landes nun schon mehrere Monate. Bis jetzt hat man die Bedürfnisse aus den öffentlichen Ma-

gazinen bestritten, aber diese Quelle ist versiegt und Requisitionen, Einquartierung, Unterhalt der Truppen lasten auf dem Land. Zahlreiche Familien sahen in einigen Wochen ihre Erhaltungsmittel für einige Jahre aufgezehrt. Die öffentlichen Güter sind weggenommen und Kontributionen außer allem Verhältniß zum Vermögen aufgelegt; das baare Geld ist weggeführt und die Schuldforderungen ans Ausland in Beschlag oder ohne Ertrag; die Grundstücke sind im Werth gesunken und ohne Käufer und dadurch die Pfänder und mit diesen die Renten verschlechtert; alle größern Zahlungen sind im Stocken, der Handel erliegt und die Fabriken stehen still; das Vieh ist von einer Seuche befallen. In Zug z. B. ward das Gras, sowie es zu keimen begann, weggeätzt, das wenige übrige Vieh muß geschlachtet werden und die Leute ziehen den Pflug. (Also unter dem Regiment der französischen Freiheit und Gleichheit wird nun vollzogen, was der Vogt in Unterwalden einst nur gedroht hatte!) Die besten Pferde sind durch Requisitionen zu Grund gerichtet oder gestohlen. Was wird aus dem helvetischen Volk werden? In diesem Zustand muß es ein französisches Heer ernähren und die Habgier von Agenten befriedigen, die noch weit drückender sind. Und das Unglück verbittert man ihm durch Hohn und Kränkungen", — wofür auf die Vorfälle in der Waadt, Bern und andern Orten hingewiesen wird. „Die Folgen eines so empörenden Benehmens sind so gefährlich wie unpolitisch. Dieses reizbare muthige Volk hält fest an seiner Religion, seiner reinen Demokratie, seinen alten Sitten; Treulosigkeit erbittert es. Wenn es nichts mehr zu verlieren hat, wird es jeder Ausschweifung fähig und wird die Auftritte in der Vendee übertreffen. — Dem französischen Direktorium nicht die volle Wahrheit sagen, wäre ein Verbrechen. Schon entfernen die Nachrichten von dem Schicksal der Schweiz die Bündner; sie ziehen ihr Joch vor. Die Despoten freuen sich, da einen Punkt der Rückwirkung zu finden. Die Städte, diese Zufluchtsorte und Stützen der neuen Ordnung, werden dem Grimm des Landvolks preisgegeben sein, das sie des ersten Schritts zur Revolution und deren Unglück anklagt. —

Beruhigen Sie, während es noch Zeit ist, die Gährung des Volks!" Nun folgen die Bitten. 1. Erstattung der weggenommenen oder mit Beschlag belegten Fonds für Bestreitung der Revolutionskosten, Einrichtung einer bewaffneten Macht und Verschaffung der dringendsten Bedürfnisse. Diese Fonds gehörten immer der Nation, nie den ehemaligen Regierungen, obgleich diese sie mit Treue und Sorgfalt verwalteten. Von den Schuldschriften aufs Ausland könnte ja Frankreich ohnehin keinen Gebrauch machen. Brune bei seinem Einrücken in die Schweiz erklärte: „Die große Nation will euch die Freiheit schenken und nicht sie euch verkaufen." Jetzt hat die helvetische Republik ihre alten Ersparnisse am nöthigsten. 2. Befreiung von Kontributionen — zum Beweis der Großmuth der französischen Regierung gegen das ärmste Land Europas. Die Verarmung der Städte wäre dem Handel Frankreichs nachtheilig. Sie haben jetzt nichts mehr als Liegenschaften oder Schuldforderungen an ihre Mitbürger. Jene kann man nicht verkaufen, diese nicht versilbern ohne Ruin der Eigenthümer und noch mehr der Schuldner. Jede Kontribution wirkt auf die Bewohner der ärmsten Hütten zurück. Wollte man zur Erleichterung der Städte das Land nach Verhältniß belegen, so würde das Elend die höchste Stufe erreichen, man nichts erhalten und die Folgen wären nicht zu berechnen. 3. Erstattung der Artillerie und Waffen; die Erhaltung der Republik beruht darauf. Frankreich bedarf sie nicht. 4. Verminderung und baldmögliche Wegziehung der Truppen. Charakter und Sitten der französischen Soldaten passen nicht zu den Schweizern, daher tägliche Stöße und zunehmender Groll. Die Reiterei verzehrt mit dem Futter die Hauptnahrungsquelle des Landes. So lang französische Truppen das Land besetzt halten, erhält es die Unabhängigkeit nicht mehr, und seine Schuldforderungen ans Ausland sind ohne Werth. 5. Befestigung helvetischer Regierungsgewalt, welche ja die gleichen Interessen mit der französischen hat. Wie kommt es denn, daß Untergeordnete, bloße Zwischenpersonen, die so nöthige Harmonie stören? Das heißt die

Majestät der Mutterrepublik und ihrer höchsten Obrigkeiten verhöhnen. Die Truppen sollten zur Erhaltung der Zucht und zur Erleichterung des Landes kasernirt werden. So viel zu Grunde gerichtete Familien können sich nicht erholen, so lang sie Fremde beherbergen müssen; besonders wäre Zurückziehung der schwarzen Legion, die besonders dem Volk zuwider ist, eine Gefälligkeit für dasselbe. Die dem Kanton Bern wegen des Unterhalts der Truppen bewilligten Vortheile sollten auf ganz Helvetien erstreckt werden. — Endlich wird der Minister des Auswärtigen dringend ersucht, diesen Bericht schleunig seinem Direktorium vorzulegen. Höhnend fertigte das Direktorium denselben mit den Worten ab: das seien „Jeremiaden" und zeigen den Einfluß Steigers und des englischen Gesandten Wickham. Dieser Bericht sollte geheim sein, erschien aber in den Annalen von Posselt und dann auch in Schweizerblättern, worüber sich das helvetische Direktorium bei den Räthen beklagte. Emanuel Fellenberg, der Gesandtschaftssekretär war, schrieb am 3. Juni aus Paris an Rengger: „Mit der Schweiz steht es im Ganzen so: Man sieht, daß man gefehlt hat, aber die Erbitterung und der Freiheitsgeist, den man bemerkt, bewirken nur repressive, nicht besänftigende Maßregeln; so wird das Uebel immer schlimmer. Vor Kurzem nur versicherte man uns: man wolle uns keine Truppen aufladen; nun behauptet man schon, sie seien uns unentbehrlich. Der Schlüssel zum Räthsel ist, daß die Gewalthaber jeden Freiheitskeim zu zerknicken und jede Aufwallung, jede Entwicklung desselben zu zertreten bedürfen. Wir sind hier ohne Hülfe und dürfen auch wegen unsers Charakters nicht thun, was geschehen sollte. (Bestechung?) Uebrigens sind wir der wirksamsten Mittel beinahe ganz beraubt." (Geld?) — All diese Mißhandlung und Verhöhnung der helvetischen Behörden und die Erinnerung, wie man Genf nöthigte, die Vereinigung mit Frankreich zu begehren, war wohl die Ursache, daß ein solches Gerücht auch von der Schweiz sich verbreitete. Von Schaffhausen hieß es: die Oesterreicher werden diesen Kanton erhalten. Rapinat schrieb am 11. selbst deß-

wegen dahin: Er werde mit Schauenburg hinkommen, um zu versichern, daß Schaffhausen nicht an Oesterreich abgetreten werden, sondern mit den andern Schweizern einen ewigen Freundschaftsbund mit Frankreich schließen soll. Müller-Friedberg schrieb am 8. Juli: „Wenige wünschen Vereinigung mit Frankreich; aber Vielen wär's gleichgültig, weil sie kein Vertrauen in die gegenwärtige Regierung haben, die uns die Epochen von Frankreich wird durchmachen lassen, mit Auflagen uns erdrücken und die Religion vernichten wird. Man liest mit Gleichgültigkeit die dem Direktorium angethane Schmach. Würden unsere Räthe die Grundsätze unserer Voreltern befolgen, sie würden bald die Gemüther vereinigen."

Sowohl die Verhältnisse der helvetischen Regierung zur französischen, als Rapinats Benehmen beschreibt anschaulich der helvetische Regierungskommissär Paravizin Schultheß, der am 9. Juni eine vertrauliche Unterhaltung mit Rapinat hatte. Dieser zeigte ihm eine Zuschrift des französischen Direktoriums, welche ihm Kenntniß von den Forderungen der helvetischen Abgeordneten gab, nebst der Antwort darauf. Der Rest der Berner Kontribution werde erlassen, wenn das Geforderte (zwei Fünftel derselben) vollständig bezahlt sein werde. Ueber Wegziehung der Truppen aus dem Kanton Bern möge man sich mit dem Regierungskommissär und dem General verstehen, worüber aber Rapinat sagte: „Davon will ich nichts hören". Alle Schätze und Magazine der ehemaligen Regierungen werden als französisches Nationaleigenthum erklärt, worüber Niemand als der Kommissär soll verfügen können. — „Da sehen Sie", sagte Rapinat, „daß ich meinem Auftrag gemäß handle; zudem bin ich Reubels Schwager". Schultheß meldet ferner: „Diesen Morgen waren Abgeordnete von Luzern bei Rapinat, die ihm sagten: Wenn man daselbst die öffentlichen Kassen wegführen wolle, werde wahrscheinlich ein Volksaufstand erfolgen. Rapinat befiehlt hierauf seinem Schreiber: „„Schreiben Sie, ich trage dem Obergeneral auf, unverzüglich 6 Bataillone nach Luzern marschiren zu lassen"". Nun hatten sie die größte Mühe, die Zurücknahme des Befehls zu

erhalten. — Die Verwaltungskammer von Zürich trug mir auf, da sie von allen Fonds entblößt sei, ihr durch die französische Behörde auf Rechnung der Kontribution Geld zu verschaffen." — „Ich habe kein Geld", antwortet Rapinat. „Aber", sagte ich, „Macht haben Sie zu einer Anweisung auf den zweiten Fünftel der Kontribution". Rapinat: „Dann wär' ich es, der zahlen müßte, und nicht ihr". Ich: „Ich glaubte, die Kontributionen wären für den Unterhalt der französischen Truppen bestimmt". Rapinat: „Wenn die ehemaligen Rathsglieder 600,000 Frkn. bezahlen, werden sie sich nicht übel befinden; sie gewinnen 900,000 Frkn". Ich: „Haben Sie die Güte, es mir schriftlich zuzusichern, daß ihnen dann der Rest nachgelassen sei". Rapinat: „Ich gebe nichts schriftlich — nicht die Zügel aus der Hand. Die Zürcher haben sich bisher gut betragen; fahren sie so fort, so habe ich versprochen, den größten Theil der übrigen drei Fünftel zu schenken". — „Was thun sie in Aarau für die Finanzen? Warum keine Zölle auf die Grenze, wie wir? Wie Frankreich gegen die Schweiz, so ihr! Auflagen auf Verkäufe, Stempel — tausend ähnliche Dinge." Schultheß wünschte, daß er ihn über die Untersuchung der Kornmagazine durch Pommier beruhige. Rapinat: „Seien Sie ruhig, er hat nur die Absicht, mir ein vollständiges Verzeichniß aller Lebensmittel in der Schweiz zu verschaffen, damit, wenn nicht hinlänglicher Vorrath ist, ich aus dem Elsaß könne kommen lassen. Indessen werden Sie einsehen, daß die Magazine nur für die Armee verwendet werden dürfen." Auf die Bitte, Vieh aus dem Elsaß einführen zu dürfen, erwiederte er: „Nie werde ich das zugeben. Wer wollte euch von da Vieh zukommen lassen — daß ich ihn aufhenken lasse!" Schultheß: „Unser Mangel kommt daher, daß wir während des letzten Kriegs, als Frankreich Hungersnoth drohte, drei Viertel unsers Viehs dahin geführt haben". Als Reubel und Rapinat ihren Kredit (in Frankreich) bedroht sahen, wünschten sie günstige Zeugnisse zu gewinnen. Rapinats Frau soll solche bei den Vornehmen zu Bern gewonnen, Rapinats Schuld auf Andere abgeleitet, und Hoffnung auf

günstigere Behandlung gegeben haben. — Am 11. Juni ließ Rapinat die Kasse der Salzverwaltung zu Luzern rauben, ohne ihre Schulden zu bezahlen. In einem Brief an Schauenburg gab er zu, dieß sei zwar widerrechtlich und drückend, aber das Luzerner Volk sei der Sache der Freiheit abgeneigt, habe nur mit großer Mühe vermocht werden können, die Verfassung anzunehmen, habe den Einfall der kleinen Kantone begünstigt, den Nuntius behalten; und deßwegen habe man Geißeln ausheben müssen". — In ihrem Betragen zeigten diese Tyrannen die roheste Pöbelhaftigkeit. Rapinat und Rouhiere wurden einst in eine Sitzung des Direktoriums eingeladen, wo man ihnen gegen ihre Plünderungen Vorstellungen machte; da sagte Rapinat hohnlachend: „Je nun, ich liebe sehr die öffentlichen Kassen," und wieder mit bübischer Lustigkeit: „Ich heiße Rapinat und liebe das rapfen!" Er begleitete diese Worte mit der Fingerbewegung beim Zusammenraffen. Er hatte etwa 15,000 Mark nicht mehr gangbares Silbergeld, das er an Schweizer Bankiers verhandeln wollte; die Ehrenleute aber wollten sich nicht mit ihm einlassen und ihre Ehre mit Mäkelei an Raubgut beschmutzen. Endlich wußte es der Lieferant Hanet zu verhandeln. — Bei der Plünderung des Zürcher Schatzes — wie Hans von Reinhard Fr. Mai erzählte — warf man den helvetischen Beamteten, die sich widersetzten, 10,000 Gulden in Münze als Bettelgabe zu. Eben dieser erzählte ihm: „Ich hörte einst, als Schauenburg nach einem Mittagsmahl zur Beförderung der Verdauung eine Spazierfahrt mit Rapinat und Rouhiere machen wollte und die beiden Ersten Komplimente über den Rang machten, daß Rouhiere im Rausch sagte: „„Keine Komplimente, Bürger, wir sind die drei von der französischen Regierung privilegirten Spitzbuben""; worüber freilich jene die Stirne runzelten." Die französischen, der damaligen Regierung huldigenden Zeitblätter fanden, wie das französische Direktorium und seine Kommissäre, es ganz recht, daß diese die öffentlichen Kassen raubten, und billigten es, daß Rapinat erklärte: „Die Räthe sammt dem Direktorium haben

sich nur auf die innere Verwaltung der Schweiz einzuschränken".

Und doch hatte das französische Direktorium gerade zu der Zeit, als Zeltner, der helvetische Gesandte, seine Klagschrift über den Jammer des Landes demselben eingegeben hatte, von seinem Geschäftsträger in Bündten, Gujot, eine am 21. Mai verfaßte merkwürdige Denkschrift unter dem Titel: „Politische Schilderung der Sitten des Schweizervolks, besonders der demokratischen Kantone", erhalten, worin er die bisherige Behandlung des Schweizervolks mißbilligte und der Regierung eben so milde als kluge Rathschläge im Interesse Frankreichs — leider fruchtlos — giebt. Dazu mag ihn besonders der Einfluß bestimmt haben, den der Anblick der französischen Tyrannei in Helvetien auf die Bündtner hatte, die er für Frankreich und zur Vereinigung mit Helvetien hätte gewinnen sollen. „Als Stellvertreter der französischen Regierung in Bünden bin ich im Fall gewesen, die Sitten der Schweizer, besonders der kleinen Kantone, die mit denen dieses Landes ungefähr gleich sind, kennen zu lernen. Es liegt der französischen Regierung daran, die Achtung und das Zutrauen der Schweiz zu gewinnen und dieselbe als zuverlässige und treue Bundesgenossin zu verbinden; ich würde aber meine Regierung hintergehen, wenn ich ihr verhehlte, daß die letzten Ereignisse das Herz der Schweizer von ihr entfernt haben und daß sie Maßregeln ergreifen muß, sie wieder zu gewinnen. — Die Schweizer, besonders in den kleinen Kantonen, haben es nicht sehr übel empfunden, als die Franzosen den Thron der bernerischen Familienherrschaft umwarfen, (?) aber der Vorschlag, den man ihnen etwas lebhaft (ja wohl!) machte, die Konstitution anzunehmen, hat sie aufgebracht. Als man ihren Widerstand mit Gewalt bezwingen wollte, verwandelte sich ihr Mißvergnügen in Erbitterung. — Wenn man der französischen Regierung gesagt hat, dieser Widerstand sei nur das Werk der Verführung ihrer Priester und einiger angesehenen Familien, so hat man sie hintergangen. — Zwar hassen die Priester und herrschsüchtigen Menschen

in den kleinen Kantonen die französischen Grundsätze eben so sehr, als anderwärts und sie haben sich viel Mühe gegeben, die Köpfe zu erhitzen und die Gemüther irre zu führen; es wäre ihnen ihr Werk mißlungen, wenn sie nicht andere wichtige Betrachtungen hätten benützen können. Ich darf behaupten, daß die erklärtesten Patrioten in den verschiedenen Theilen der Schweiz mit der helvetischen Konstitution gar nicht zufrieden sind und sie dieselbe nur angenommen haben, um nicht gemeine Sache mit der Oligarchie zu machen und um dem äußern und innern Krieg zuvorzukommen. Als die großen Kantone die Konstitution angenommen hatten, mußte man sie auch die kleinen annehmen machen, sonst wäre ihr Land eine Werkstätte der Oligarchie zur Verschwörung und Gegenrevolution geworden, deren Folge ein bürgerlicher Krieg gewesen wäre. Es war also eine politische Nothwendigkeit, die kleinen Kantone um ihres eignen Besten willen zu nöthigen, dem Beispiel jener zu folgen. (Wär's aber nicht natürlicher gewesen, wenn Frankreich zwar auf eine Vereinigung der Schweiz in eine einzige stellvertretende Regierungsform gedrungen, aber die Verfassung von Schweizer Abgeordneten veranstaltet hätte? bemerkt Höpfner.) Diese Betrachtung rechtfertigte die Art von Gewalt, die man dafür gebraucht hat. Man wird aber aufhören, sich über ihren Widerstand zu verwundern, wenn man bedenkt, daß ihnen die Konstitution in keinem günstigen Gesichtspunkt erschien und sie den wirklichen Schaden, den sie ihnen bringt, weit stärker fühlen mußten, als die schmeichelhaften Vortheile für eine entfernte Zukunft. Dieß Volk mußte seiner Verfassung anhangen, weil sie sich bei ihm etliche Jahrhunderte durch erhalten hatte und weil sie es glücklich machte. Ein freies, einfaches, tugendhaftes Volk hält streng ob seinen Gesetzen, Sitten und alten Gewohnheiten, weil es mit seinem Zustaud zufrieden ist und unvorhergesehene große Uebel befürchtet, wenn es ihn zu verbessern suchen würde. Man muß wirklich eingestehen, daß die helvetische Konstitution ihre Freiheit sehr beschränkt. Die Umstände erlaubten der französischen Regierung nicht, den Gründen nachzugeben, welche

die kleinen Kantone zum Widerstand bewogen, und sie mußte zu ihrem eignen Vortheil (!) sie zwingen, eine Regierungsform anzunehmen, welche nur deßwegen etwas von ihrer Freiheit beschneidet, um sie desto mehr zu erweitern und zu befestigen. Sie wird aber das Bedürfniß wohl einsehen, die Empfindlichkeit des Volks zu stillen, sein Zutrauen und seine Anhänglichkeit durch weise und sanfte Vorstellungen wieder zu gewinnen, und um desto eiliger, als die Gährung der Gemüther, wenn schon dem Schein nach gestillt, noch immer gleich stark und gefährlich ist. Die vorhin herrschenden Familien suchen unter der Hand neue Unruhen zu erregen (unerwiesen!) und die über einen Theil der Konstitution unzufriedenen Patrioten sind nicht geneigt, sie aufrecht zu erhalten." — Er berichtet, daß ein Theil der gesetzgebenden Räthe selbst der Konstitution abgeneigt sei und Herstellung der Bundesregierung wünsche; dieß werde vielleicht einen 18. Fruktidor (wo das französische Direktorium mit Verletzung der Konstitution zur Gewalt kam), nöthig machen, aber ohne Erfolg. „Ich darf es der französischen Regierung nicht verhehlen, daß die Anwendung der Gewalt bei den Schweizern nicht einen langen Bestand haben kann und daß sie über das Schicksal der französischen Armee in Helvetien nicht ruhig sein darf, bis das Volk sich freiwillig für die Aufrechthaltung seiner neuen Konstitution erklärt haben wird. — Die Schweizer werden es nicht übel nehmen, daß die französische Regierung den Oligarchen die von ihnen (?) verursachten Kriegskosten auflege; dieß ist gerecht, aber vom Volk muß man keine Art von Kontribution fordern, sondern die Besorgnisse heben, welche die Bosheit ihm über diesen Gegenstand beizubringen bemüht ist. — Erhaltung der strengsten Mannszucht ist bei der Armee nöthig und es sind die Leute davon zu entfernen, welche Kriege und Siege nur als Spekulationen ansehen, um sich durch die zügellosesten Räubereien zu bereichern. Welche Erbitterung und Rache muß ein solches Betragen bei einem Volk entflammen, welches das Eigenthumsrecht als geheiligt ansieht! — Endlich müssen auch die Militär- und Zivilagenten der französischen Regierung die Empfindlichkeit und den Stolz des Schweizers

schonen, die Sache der Oligarchie von der des Volks trennen, Komplotte der Oligarchen mit Kraft unterdrücken; aber gegen das Volk dürfen sie keine andern Mittel brauchen, als Mäßigung und Versöhnlichkeit. Dieses muß in ihnen eher für Sicherheit seiner Freiheit und Wohlfahrt besorgte Freunde finden, als Ueberwinder, welche ihm Gesetze vorschreiben wollen. Ich darf gut dafür stehen, daß man bei Befolgung dieses Systems das Schweizervolk für die neue Regierungsform und die französische Republik gewinnen wird; ich zweifle aber auch nicht mehr, daß entgegengesetzte Maßregeln nur eine lange Reihe von Unruhen und revolutionärem Unglück erzeugen würden, welchem die französische Regierung um ihres eigenen Vortheiles willen und aus Menschenliebe zuvorkommen sollte. — Ich gebe zu, daß meine Gedanken denjenigen gar sonderbar vorkommen werden, welche nur den gegenwärtigen Augenblick überschauen, und welche sich einbilden, es dürfe nur eine einzige Macht bestehen, diejenige der Bajonette." — Das war aber eben bei seinen französischen Machthabern der Fall!

Erst als das französische Direktorium die Schweizer zur Einwilligung in den verderblichen Bundesvertrag gewinnen wollte, begann es das Land scheinbar wohlwollend zu behandeln: die Requisitionen wurden ermäßigt, die Einquartierung schonender, die Kriegszucht besser gehandhabt, Hoffnung auf einige Entschädigung und besonders auf einen vortheilhaften Handelsvertrag gemacht, und Rapinat erhielt die Weisung, dem Direktorium mehr Achtung zu beweisen.

Vollkommen treffend war der ökonomische Zustand des Landes, wie ihn die Franzosen herbeiführten, in einer satyrischen Zeichnung dargestellt: Da erscheint Helvetien unter der Gestalt einer schönen fetten Schweizerkuh. Zwei französische Generale (Portraits) melken sie auf beiden Seiten. Rings herum stehen die helvetischen Behörden: Direktoren, Räthe, Munizipalitäten mit leeren Milchkübeln und verlangen auch hinzugelassen zu werden; die Generalität aber weist sie mit aufgehobenen Händen zurück; der geistliche Stand, hinter

Schranken eingepfercht, die mit konstitutionellen Farben bemalt sind, darf nur von ferne seine leeren Kübel weisen.

II. Die helvetische Staatsverfassung.

Die Zerstörung und den Untergang der Eidgenossenschaft vollendete der von dem französischen Direktorium durch den Regierungskommissär Lecarlier und den General Schauenburg an das gesammte Schweizervolk erlassene Befehl: die dem Muster der gegenwärtigen französischen Verfassung von Peter Ochs nachgebildete helvetische Staatsverfassung unverändert und unbedingt anzunehmen. Wo man die Annahme verweigerte, ward sie durch Waffengewalt erzwungen. Das war das Siegel der Knechtschaft. — Der französische Gesandte Mengaud und die Revolutionshäupter Ochs und Laharpe und ihre Aussendlinge hatten sie seit Anfang des Jahres 1798 in großer Menge durch die Schweiz verbreitet. General Brüne, der am 10. März den Beschluß gefaßt hatte, aus der Schweiz drei Republiken zu bilden: eine rhodanische aus der welschen, eine helvetische aus der deutschen Schweiz mit jener Staatsverfassung, und den Tellgau aus den freien Ländern Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus bestehend, mit ihrer bisherigen Verfassung, mußte — auf die Weisung des französischen Direktoriums, das von Ochs und Laharpe anders gestimmt worden — denselben aufheben, und die für die rhodanische Republik schon gewählten Abgeordneten erhielten von Lecarlier den Befehl, sich am 10. April mit den helvetischen zu Aarau zu vereinigen und die gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik zu bilden.

Wesentlicher Inhalt der Staatsverfassung mit beurtheilenden Bemerkungen begleitet.

1. Grundsätze. „Die helvetische Republik bildet Einen und untheilbaren Staat. Es gibt keine Kantonsgrenze mehr. Einheit des Vaterlands und des allgemeinen Nutzens folgt auf die schwache Verbindung und die Ungleichheit der Theile derselben und macht Alle stark." — Das Land sollte seinen bisherigen Namen und so viel möglich auch die

Erinnerung an seinen vorigen Zustand verlieren, und dagegen einen Namen erhalten, den es unter der römischen Gewaltherrschaft führte! Bedeutsam! — Bisher war wirklich ein jedes kleinere und größere Gemeinwesen des schweizerischen Eidgenossenbundes ein eigenes untheilbares Gemeinwesen; sie waren aber vermittelst dieses Bundes, der sie alle zusammenfaßte, und dessen Band ein Eid war, zugleich nur ein untheilbarer Staat gegen das Ausland, auch dafür anerkannt und als solcher behandelt. — Die Revolutionsfreunde priesen die Verschmelzung der vielen kleinen, untheilbaren, selbständigen zu einem einzigen Gemeinwesen als Mittel, dem Land Kraft und Macht gegen das Ausland und zu Förderung der Fortschritte in Bildung und Wohlstand zu verschaffen. Was lehrte aber die Erfahrung, und was war am Ende das Urtheil der weisesten und besten Zeitgenossen? Die Urheber dieser Staatsverfassung entrissen selbst dem untheilbaren Staat, wie er bisher gewesen, gewaltthätig einen Theil seines Gebiets: einen Theil von Bünden, das Bisthum Basel mit der uralten Bundesstadt Biel, Mühlhausen und Genf, und dieses gerade während der feierlichen Bekanntmachung der helvetischen Verfassung; später ward auch Wallis abgerissen; Bünden wollte nicht eintreten, und Oesterreich schützte es dagegen. Nun, unter französischer Oberherrschaft, erkannten Oesterreich und andere Mächte diesen Staat nicht mehr an, weil er nicht selbständig, sondern Frankreich unterworfen war. — Die Einheit war nur eine Einheit der Sklaverei, ward nur durch fremde Waffengewalt erzwungen, und hörte mit derselben alsbald auf. Es sollte wider den Willen des Volks eine Einheit, ungeachtet der unveränderlichen Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit, erzwungen werden, die aus der Landesbeschaffenheit, der geschichtlichen Entwicklung, den Sitten und Anderm hervorgingen, und zwar auf einen Schlag, und das eigenthümliche Leben ersterben! Da ward mit der Einheit ein leeres Gefäß gegeben, in das man nun die verschiedenen Interessen und Widersprüche in vollem Gährungszustand zusammenschüttete, worin sie sich stritten, bis das Gefäß zersprang.

„Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverain (Oberherr). Kein Theil oder Recht der Oberherrschaft kann besonderes Eigenthum werden. Die Regierungsform, welche Aenderung sie auch erhalte, soll doch immer eine stellvertretende Volksherrschaft (repräsentative Demokratie) sein." Dieser Oberherr ward von den französischen Machthabern zur Annahme dieser Verfassung gezwungen; und es ward ihm verboten, den alten Regenten und den Geistlichen, gerade den weisesten und besten Bürgern, Stimm- und Wahlrecht zu gestatten. Jene durften nicht zu Aemtern gewählt werden, diese aber nicht einmal den die Wahlmänner ernennenden Urversammlungen beiwohnen, und so wurden an ihnen die Hauptgrundsätze der Konstitution, Freiheit und Gleichheit, und was man für unverlierbares Menschenrecht ausgab, durch sie selbst verletzt. Außer der Wahl der Wähler, die das blinde Loos wieder zur Hälfte ausschloß, hatte das oberherrliche Volk kein anderes Recht und keine Gewalt, selbst nicht einmal in seinen Urversammlungen zu Beschwerden oder auch nur Bitten an die Staatsbehörden. Nur Einzelne mochten dieß thun. Es hatte nur zu gehorchen. Die Gewählten gaben Gesetze, richteten, regierten weit unbeschränkter, als die ehemaligen aristokratischen Herren, ohne Auftrag, ohne Rechenschaft und Verantwortung gegen den Oberherrn oder eine dafür von demselben aufgestellte Gewalt. Ja sie zwangen selbst das oberherrliche Volk, dessen Diener sie doch sein sollten, ohne Frage um seinen Willen, ja gegen denselben, zum Krieg; der That nach aber war die französische Regierungsgewalt der Oberherr. — Freilich hatten die Verfassungsfreunde hierin Recht, daß jene, gegenüber dem veränderlichen Willen des Volks und der zum Urtheil untauglichen Mehrheit der Kopfzahl, von der sie aber gewählt waren, Gesetze geben und regieren sollen. — Wer war aber so Oberherr? Spottete man so nicht des Volks? — Es sollten auch die Nachkommen keine andere Staatsverfassung je wählen dürfen, als eine stellvertretende, und das Volk (der Oberherr!) durfte die Verfassung, so widrig und lästig sie ihm auch war, auf keine Weise ändern, wenn es den Räthen nicht gefiel, eine

Aenderung vorzuschlagen, und auch in diesem Fall war es an den Willen und die Vorschläge der Räthe so gebunden, daß es sie nur annehmen oder verwerfen durfte, was selbst von Zschokke getadelt ward. Rousseau hingegen, der Lehrvater der Revolutionsgesetzgebung, sagte: „Die Repräsentanten können nichts endlich entscheiden, und was das Volk nicht selbst bestätigt hat, ist kein Gesetz." — „Ein repräsentirtes Volk ist nicht frei, ist nicht mehr." — „In der gesetzlichen Versammlung des Volkes ist jedesmal zuerst darüber zu stimmen: Gefällt es dem Souverän, die jetzige Regierung beizubehalten? Dann: Gefällt es ihm, die Verwaltung in den bisherigen Händen zu lassen?" Das gefiel den neuen Bürgerherren, Repräsentanten, nicht.

„Das Gesetz ist der in verfassungsmäßiger Form ausgesprochene Wille des Gesetzgebers" — nicht des oberherrlichen Volks. — Und das war ein Wille, der von Anfang bis zum Ende dem Willen der großen Volksmehrheit (des Oberherrn!) widersprach, und die Rechtlichkeit und Sittlichkeit dieses Willens erwies sich bei den Gesetzen über Zehnten und Grundzinse, die Patriotenentschädigung, die Besoldung, die Verfolgung der alten Regenten, die Gewerbsfreiheit und Anderes im vollkommensten Widerspruch mit Recht und Sitten.

„Die zwei Grundlagen der allgemeinen Wohlfahrt sind: Sicherheit und Aufklärung. Aufklärung ist dem Reichthum vorzuziehen." Welche Aufklärung? Die eines Reubel und Ochs? Um sittlich religiöse Aufklärung kümmerte sich die große Mehrheit der Gesetzgeber weder für sich noch für das Volk, so wenig als ihre Vorbilder in Frankreich, wo noch zehn Jahre nach der Revolution bei weitem nicht die Hälfte der Einwohner Schulunterricht erhielten. Wie konnte aber auch ein solcher Haufe Gesetzgeber um Volksaufklärung sich bekümmern, von denen kaum ein Zehntheil gebildete und regierungsfähige Leute, die übrigen aber theils unwissende, theils sogar rohe und sittenlose Menschen waren, deren Habsucht den Schulen und Kirchen und ihren Lehrern Vermögen und Einkünfte raubten? Wie diese Gesetzgeber dann selbst der Aufklä-

rung vor dem Reichthum den Vorzug gaben, das bewiesen sie durch die sich selbst in der Zeit allgemeiner Noth bestimmten reichen Besoldungen. Die „Sorge für die Sicherheit" zeigten sie im Eigenthumsraub an den Zehnten und Grundzinsen und im Schutzgesetz für sich und ihre Beamteten.

„Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich und nur durch die Freiheit des Andern und gesetzlich erwiesene Absichten für das Bedürfniß des allgemeinen Besten beschränkt. Das Gesetz verbietet alle Arten von Ausschweifungen und ermuntert zum Guten." Welche Unbestimmtheit! Kann und soll die moralische Freiheit nur durch die Freiheit der Andern und einen allgemeinen Nutzen beschränkt werden? Wie kann ein Gesetz alle Ausschweifungen verbieten, der Lust und dem Willen befehlen und zum Guten ermuntern? Von Erhaltung der die Ausschweifung zurückhaltenden und das Gute fördernden Anstalten schweigt die Konstitution; die Räthe aber zerstörten ihre Erhaltungsmittel; dagegen öffneten sie durch die unbeschränkte Gewerbsfreiheit, besonders der Schenkfreiheit, Thür und Thor allen Ausschweifungen; und wie ermunterte das Beispiel der Gesetzgeber und ihre Gesetze zum Guten?

„Die Gewissensfreiheit ist unbeschränkt. Die öffentliche Aeußerung der Religionsmeinungen ist untergeordnet den Gefühlen der Eintracht und des Friedens. Alle Gottesdienste sind erlaubt, wofern sie die öffentliche Ordnung nicht stören und sich kein Vorrecht anmaßen. Sie stehen unter Aufsicht der Polizei, die das Recht hat, deren Lehren und Gebote zu untersuchen. Die Verhältnisse einer Sekte zu einer auswärtigen Autorität sollen keinen Einfluß auf Wohlstand und Aufklärung des Volkes haben." Wohl hatten die Freunde der Verfassung Recht zu sagen: Abschaffung des Religionszwangs und der Unduldsamkeit gegen Andersglaubende sei sehr gut. — Aber der Grundsatz ist einseitig und freiheitswidrig ausgedrückt. Wer kann auch Gewissensfreiheit dem nehmen, der sie hat und haben will, und wer sie geben? sie ist über Kirche und Staat gleich erhaben. — Die bisherigen Volkskirchen werden Sekten genannt und den Schwärmersekten, selbst unchristlichen

Religionen gleich gestellt. „Sollten alle Arten von Aberglauben unter dem Namen Religion, wenn sie nur die bürgerliche Ordnung nicht stören, eingeführt werden dürfen, Islam und Heidenthum?“ fragt Ith. Sollte nicht mehr gesetzlich sein, daß die Kinder zum religiösen, wie zum sittlichen Unterricht, der ohne jenen nicht besteht, so wie zur Schule überhaupt, angehalten werden müssen? Lehre ist nicht Zwang; nur im Vernunftalter kann und soll dann der Mensch sich für seine Religionswahl entscheiden. Dem Papst wird der Einfluß auf Wohlstand und Aufklärung versagt — nicht aber den französischen Gewalthabern und nicht den unsittlichen und religionsfeindlichen Schriften der Revoluzer. Der religiöse Sittenlehrer aber verfiel als Störer der Eintracht und des Friedens der Polizei, wenn er gegen die alle Liederlichkeit fördernden, aber gesetzlich gestatteten unbeschränkten Schenkwirthschaften, gegen den Eigenthumsraub, die schändliche Patriotenentschädigung und Regentenverfolgung sprach. Ward die Gottesverehrung nicht nur unter Aufsicht der Polizei wegen Störung der öffentlichen Ordnung gestellt, sondern dieser auch das Recht gegeben, ohne alle nähere Bestimmungen, selbst die Lehren und Gebote zu untersuchen (politische Inquisition?), ob sie den Gefühlen der Eintracht und des Friedens untergeordnet seien. (Polizei über Gefühle richtend!) Gujot bemerkte über die Religion: „Die gesetzgebenden Räthe müssen sich beeifern, die katholischen Bürger über Besorgniß und Gefahr für ihre Religionsübung zu beruhigen, und eine Gewährleistung der französischen Regierung, durch ihre Agenten darüber gegeben, würde vortrefflich wirken.“ Die Absicht dieses Artikels der Konstitution ist zwar nicht mit klaren Worten, aber mit klarem Sinn ausgesprochen: Zerstörung der Kirche!

„Die Preßfreiheit folgt aus dem Recht der Belehrung.“ Unbeschränkt? Aufrührerische, fanatische Schriften gegen die jetzige Ordnung wollte man doch nicht; aber wer kümmerte sich um Schriften, welche Sittlichkeit und Religion höhnten? Die Gesetzgeber übten selbst gegen ihnen unbeliebige politische

Schriften von Haller, ja selbst von Usteri und Escher, Preßzwang, obgleich dieselben viele treffliche und nöthige Belehrung gaben. Wer durfte eine noch so gute aristokratische oder monarchische Verfassung empfehlen? Aber durch Schmähschriften feiger namenloser Volksverderber ließ man seither Sitten, Ehre und Recht schänden. — Ist's aber nicht besser Böses hindern, als strafen, wenn das Verderbliche schon geschehen ist? Welchen Schaden brachte nun die unbeschränkte Preßfreiheit, gegen die man, nur um politischer Zwecke willen, etwa strafend eintrat? Die Konstitution aber, welche Religionslehren und Gottesdienste sogar mit Einfluß auf Gefühle ausdrücklich unter Aufsicht der Polizei und deren Untersuchung stellt, spricht kein Wort von Beschränkung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

„Es gibt keine erbliche Macht, Rang und Ehre. Alle Titel solcher Art werden durch Strafgesetze verboten. Erbliche Vorzüge erzeugen Stolz und Druck, führen zu Unwissenheit und Trägheit und verkehren das Urtheil über Dinge und Menschen." Bewahrt dann die Wahl des großen Haufens nach der Kopfzahl vor diesen Fehlern, oder das blinde Loos, oder der Name Bürger, oder Erbe, was ja auch Vorzüge gibt, und haben nicht auch geistige Vorzüge sehr oft Stolz und Druck im Geleit? Wie lächerlich erschien dann erst diese Predigt in der Staatsverfassung, wenn nun eine der allerersten Verhandlungen der Gesetzgeber die Auszeichnung der Bürger in den Staatsbehörden durch eine schauspielerartige Amtskleidung mit Schärpen, Goldstickerei und Straußfedern betraf! Und wenn man die alten und neuen Regenten mit einander verglich!

„Privateigenthum kann vom Staat nur in dringendem Fall fürs allgemeine Beste und gegen gerechte Entschädigung gefordert werden." Die Gesetzgeber verletzten diesen Grundsatz alsbald aufs schwerste durch das Gesetz über Zehnten und Grundzinse, unbeschränkte Gewerbsfreiheit, Ehehaften und Anderes.

„Verlust am Einkommen einer Stelle soll durch Rente

oder Einkommen einer Stelle entschädigt werden; Gegner der Verfassung nach Bekanntmachung derselben sind davon ausgenommen und sollen überdieß streng bestraft werden." Jene Entschädigung unterblieb, an ihre Stelle sollte die Patriotenentschädigung treten. Statt Entschädigung wurden die alten Beamteten noch an ihrem Vermögen beraubt und die Lehrer in Kirchen und Schulen blieben Jahre lang unbesoldet.

„Jede Abgabe ist für den gemeinen Nutzen bestimmt und soll in annäherndem Verhältniß zu Vermögen und Einkünften verlegt werden." Erst schenkte man den Zehntpflichtigen die Schulden an den Staat und die Staatsanstalten, und dann verlegte man die Abgabenlast auf alle, Nichtschuldner, wie Schuldner — das war die Gleichheit, und diese Gleichheit die Haupttriebfeder der Revolution bei den Landbesitzern. Die Verwendung der Abgaben geschah vor Allem für das französische Heer und die Besoldung der Regierenden; für andere Staatsbedürfnisse, besonders Unterricht, blieb so viel als nichts. — Die Bestimmung, „daß die Besoldung der öffentlichen Beamteten in Getreide entrichtet werden solle," konnte nie vollzogen werden, weil der Staat keine Früchte mehr zu beziehen hatte.

„Kein unbewegliches Gut ist unveräußerlich. Ausschließliches Recht auf Landeigenthum führt zu Sklaverei. Es kann auch mit keiner unablöslichen Last, Abgabe oder Dienst beschwert werden." Warum für immerwährende Staatsbedürfnisse kein Gut und Einkommen, das unveränderlich auf und von dem Lande genommen würde und das der Feind nicht rauben könnte? An die Sklaverei, wozu die unbeschränkte Gewerb- und Handelsfreiheit führt, wird nicht gedacht.

Noch einmal eine Pflichtenlehre für den Bürger in empfindelnder Sprache! „Er ist verpflichtet gegen Vaterland, Haus und Unglückliche." Dann: „Ermahnung zur Freundschaft, Abmahnung von Rachgefühl und dem Trieb zur Eitelkeit. Hauptzweck desselben ist die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts. Empfehlung, sich durch die sanften Gefühle der Bruderliebe die Achtung der Guten und des Ge-

wissens zu erwerben." Lächerlicheres konnte es gewiß nicht geben, als daß das französische Direktorium in der helvetischen Staatsverfassung dem Schweizervolk nach seiner Unterjochung so predigte. Wie dann diese Predigt befolgt ward, das sah man alsbald in den Verhandlungen der Gesetzgeber und dem ganzen Benehmen des Revolutionsregiments.

2. Eintheilung des Gebiets. „Helvetien ist in Kantone, Bezirke, Gemeinden und Abtheilungen großer Gemeinden eingetheilt, die aber nur Wahl-, Gerichts- und Verwaltungskreise sind, und deren Grenzen durch das Gesetz können verändert werden. Die Kantone sind: Wallis, Leman, Freiburg (mit Murten u. a. erweitert), Bern, Solothurn, Basel, Aargau, Luzern, Unterwalden, Uri, Bellenz (die vier obern), Lauis (die vier untern italienischen Vogteien), Bünden, Sargans (mit mehrern kleinen Herrschaftsgebieten), Glarus, Appenzell, Thurgau, St. Gallen, (Stadt- und ehemaliges Stiftgebiet), Schaffhausen, Zürich, Zug (mit Baden und den freien Aemtern), Schweiz (ohne die March)." — Bald ward die Verfassung an den Ländern gebrochen und die Repräsentanten aus der Minderheit jener Kantone machten aus vier Ländern einen Kanton und warfen Glarus und Appenzell mit den Kantonen Sargans und St. Gallen zusammen, wo sie in der Minderheit waren. Dieß geschah ohne Beisein der Repräsentanten aus jenen Kantonen. Bünden schlug die Vereinigung aus.

3. Bürgerlicher Zustand. „Alle jetzigen Bürger und Einsaßen sind Schweizerbürger." — „Nach zwanzigjährigem Aufenthalt in der Schweiz kann ein Fremder Bürger werden; er muß jedoch auf jedes andere Bürgerrecht verzichten. Fremde sind gleich den Bürgern den Auflagen und dem Kriegsdienst unterworfen."

„Mit zwanzig Jahren muß jeder Bürger den Bürgereid schwören: seinem Vaterland und der Sache der Freiheit und Gleichheit zu dienen so treu und eifrig als möglich und mit gerechtem Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit." — Mit einem Eid — ohne Gott!

„Jeder Bürger ist geborner Soldat, er kann sich aber ersetzen lassen."

„Kein Religionsdiener kann irgend ein bürgerliches Amt versehen noch den Urversammlungen beiwohnen." Die ungerechteste und schädlichste Ungleichheit und der ärgste Widerspruch gegen die Grundsätze der Verfassung.

4. Ur- und Wahlversammlungen. „Wer über zwanzig Jahre alt ist und fünf Jahre in der Gemeinde gewohnt hat, ist stimmfähig. Die Urversammlungen kommen zusammen: 1. zur Annahme oder Verwerfung der Konstitution; 2. alljährlich zur Wahl Eines Bürgers auf hundert zur Wahlversammlung des Kantons, von denen die Hälfte durch das Loos ausgeschlossen werden; jedoch das erste Mal nicht." Jede andere Verhandlung einer Urversammlung oder eine andere Zusammenkunft derselben ward dann für eine aufrührerische Handlung und ungültig erklärt und bei Strafe verboten. Die Annahme der Konstitution war eine durch Waffengewalt erzwungene Einwilligung Rengger, ein Republikaner, bemerkt: „Unter die Unmöglichkeiten gehört, daß eine ganze Volksmasse, deren größter Theil sein Leben nothwendiger Weise mit Hand- und nicht mit Kopfarbeit zubringt, eine Staatsverfassung zu beurtheilen im Stande sei. Es ist also viel mehr ein Spott als Achtung, der die Entscheidung über die Verfassung den Volksversammlungen überträgt."

„Die Wahlmänner erwählen: die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe, die Richter für den obern Gerichtshof und das Kantonsgericht, die Mitglieder der Verwaltungskammer und die Ersatzmänner für die Richter- und Verwaltungsstellen." Weder Ur- noch Wahlversammlungen konnten die von ihnen gewählten Stellvertreter abrufen! — Rengger sagt: „Die wesentliche Aufgabe der Stellvertretung ist die Erzielung guter Wahlen, dafür aber wird bei den Wählenden selbst ein gewisses Maß von Einsicht, Gemeingeist und Unabhängigkeit des Urtheils erfordert, darauf beruht das Ganze des Stellvertretungssystems." Entsprachen dann die Wahlen dieser Bedingung und konnten sie es? Was lehrte dann die

Erfahrung bei diesen Wahlen durch den großen Haufen von allen Köpfen?

5. Gesetzgebende Gewalt. „Sie wird ausgeübt durch zwei unabhängige Räthe, deren Amtskleidung verschieden sein soll!" Wichtige Bestimmung für ein Staatsgrundgesetz! Während die dringendsten Gesetze für die neue Staatsordnung vernachlässigt blieben, ward dieser Gegenstand weitläufig berathen. — „Der Senat besteht aus vier für acht, und der Große Rath aus acht für sechs Jahre gewählten Mitgliedern von jedem Kanton. (Jener bestand aus 72, dieser aus 144, beide zusammen aus 216 Mitgliedern.) — Welche Anzahl für ein kleines armes Land und für eine so reiche Jahresbesoldung!

„Nach drei Jahren dürfen nur höhere Beamtete in den Senat (und ebenso ins Direktorium) gewählt werden." Eine sehr gute Bestimmung. War dieß aber nicht Aristokratie? Nicht Wahlbeschränkung des Souveräns in seinem einzigen Recht? — „In Zukunft soll die Anzahl der Vertreter nach der Kopfzahl in den Kantonen bestimmt werden" — nicht nach Ständen, Berufsarten, so daß im Grund weder Wissenschaft noch Vermögen, noch Land, noch Erwerb ꝛc., sondern nur die bestimmte Nummer der Köpfe des großen Haufens repräsentirt war. Rengger nannte dieß in späterer Zeit „ein Zählen der Fäuste oder auch nur einer gewissen Anzahl von Fäusten". „Alle zwei Jahre wird der Senat zum vierten, und der Große Rath zum dritten Theil erneuert. Die Glieder des Senats sind nach acht, und die des Großen Raths nach sechs Amtsjahren, jene für vier, diese für drei Jahre im Stillstand. Die gewesenen Direktoren werden Glieder des Senats."

„Der Senat genehmigt oder verwirft die Beschlüsse des Großen Raths. Ueber Finanzen, Krieg oder Frieden berathen und beschließen die Räthe nur auf einen Vorschlag des Direktoriums. Die Sitzungen sind öffentlich, jedoch für nicht mehr Zuhörer als Rathsglieder."

„Ein Mitglied der Räthe oder des Direktoriums kann während seiner Amtsdauer nur dann vor Gericht gezogen werden, wenn beide Räthe die Anklage nach geheimem Verhör

und mit geheimem Stimmenmehr beschlossen haben; dieselbe geht dann zur Untersuchung und Beurtheilung ans Obergericht mit dessen Ersatzmännern, wo ein Drittheil der Stimmen ihn lossprechen kann." Eine solche Rechtsungleichheit, solches Vorrecht fand sich selbst bei den ehemaligen aristokratischen Regierungen nicht.

„Die bürgerlichen Gesetze bleiben bis zu Erlassung neuer in Kraft. Neue Gesetze können in keinem Fall rückwirkende Kraft haben." Wie dieß befolgt worden, zeigt die Behandlung der ehemaligen Regenten und Beamteten, besonders die Patriotenentschädigung, das Zehentgesetz und Anderes.

„Beide Räthe sollen sich jährlich für 3 Monate vertagen, können es aber auch für längere Zeit thun." Dieß geschah nie, obgleich ein Ausschuß hätte Gesetze vorbereiten, reifere Vorschläge abfassen und die Berathungen gründlicher machen können, weil damit eine Vierteljahrsbesoldung weggefallen wäre!

„Jeder Rath, wie das Direktorium, hat eine besondere gleichzählige Leibwache." — Die alten Regierungen hatten und bedurften keine, obgleich sie unter dem bewaffneten Volk lebten.

„Die Räthe können weder vollziehende noch richterliche Gewalt ausüben." Doch wählte das Direktorium Kommissäre aus ihrer Zahl. „Sie können auch ihre Amtsgeschäfte nicht besondern Mitgliedern oder irgend Jemand auftragen, dürfen sich in keinem Fall zu einer gemeinschaftlichen Sitzung vereinigen, keinen beständigen Ausschuß ernennen, und für jeden besondern Gegenstand, der einer Vorunterſuchung bedarf, ist auch eine besondere Kommission zu setzen, die aufhört, wenn der Rath einen Beschluß in der Sache gefaßt hat." Die Arbeiten der beiden Räthe waren planlos, ein Chaos und fast nur zerstörend und verwirrend.

6. „Die vollziehende Gewalt besteht aus einem Direktorium von 5 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt und verheirathet oder Wittwer sein müssen, und von denen jährlich eins austritt, und erst nach einer Amtsdauer wieder gewählt

werden kann. Das Loos bestimmt, welchem der beiden Räthe der fünffache Vorschlag zu der Stelle, und welchem die Wahl aus demselben zukomme. — Nach Verfluß von 3 Jahren darf Niemand gewählt werden, der nicht ein Mitglied der Räthe, oder Minister, oder Mitglied des Obergerichtshofs, oder Statthalter gewesen ist." — Für die Zukunft ward eine verwickeltere Wahlart vorgeschrieben.

„In seiner Amtsbefugniß liegt: die Sorge für die äußere und innere Sicherheit des Staats; die Verfügung über die bewaffnete Macht, die aber keines seiner Mitglieder anführen darf; die Räthe zu Berathung eines Gegenstandes aufzufordern; Antrag auf Begnadigung; die Vollziehung der Gesetze; die Führung der Verhandlungen mit fremden Mächten, jedoch so, daß die Verträge von den Räthen genehmigt werden müssen und geheime Artikel den öffentlichen und der Verfassung nicht widersprechen dürfen; Wahl, Anstellung und Entsetzung aller Offiziere, Minister, Gesandten, Statthalter, Einnehmer u. A. Unterbeamtete aber haben Diejenigen zu ernennen, von denen sie abhangen. Bei einer Verschwörung gegen die Sicherheit des Staats kann es Verhaftung verfügen, soll jedoch die Verhafteten in Zeit von 2 Tagen dem Richter übergeben. Von der Verwendung der seinen Ministern angewiesenen Gelder hat es jährlich Rechnung zu geben." — Selbst ein Theil der Direktoren, wie Legrand und Bay, fanden die übertragene Macht zu groß; auch Gujot, der französische Geschäftsträger in Bünden, bemerkte: „Ebenso urtheilten die besten Köpfe in den kleinen Kantonen", und sagt selbst: „Man muß gestehen, daß die Verfasser der helvetischen Konstitution in diesem Theil einen wahren politischen Unsinn begangen haben, daß sie bei einem Volk, das schon frei war, und nur wenige Eingriffe in seine Freiheit zu erdulden hatte, der vollziehenden Macht viel mehr Gewalt, als in den französischen, batavischen und italienischen Freistaaten gegeben haben." Im Volk herrschte besonders über ihren Gebrauch allgemeines Mißvergnügen und doch wurden noch unbedingte Vollmachten gegeben. Die Wahl aber derer, welche eigentlich regierten

in Staat und Gemeinden, von den Direktoren an bis zu den Agenten, war dem Volk ganz entzogen; die Direktoren und ihre Statthalter wählten nach Willkür.

7. Oberster Gerichtshof. „Jeder Kanton wählt für denselben einen Richter und einen Ersatzmann. Jährlich wird der vierte Theil neu erwählt. Er ist Richter der Gesetzgeber und Direktoren. Er beurtheilt mit oder ohne Ersatzmänner Verbrechen, welche Todesstrafe oder zehnjährige Gefangenschaft oder Landesverweisung nach sich ziehen, und in Zivilsachen erklärt er die Nichtigkeit von gesetz- und formwidrigen Urtheilen. Ueber Staatsverbrechen richtet er in Verbindung mit den Ersatzmännern."

8. Bewaffnete Macht. „Auch zur Friedenszeit besteht ein besoldetes Truppenkorps und in jedem Kanton ein Auszügerkorps (Eliten), das zu Verfügung der Oberkeit immer marschfertig sein soll." Welche Kosten für ein kleines armes Land, dessen bisherige Oberkeiten nie ein stehendes Korps hatten und auch nicht bedurften. Gujot bemerkt: „Die kleinen Kantone hatten richtig eingesehen, daß eine Zentralregierung (Einheitsregierung) nicht ohne stehende Truppen und Auflagen zu Bestreitung der Kosten würde bestehen können; dieß mußte ihre Abneigung vermehren; sie hielten solche immer der Freiheit gefährlich".

9. Staatsverbrechen. „Anklagen wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfrevel, Veruntreuung, Bestechung beurtheilt der Gerichtshof des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder wenn dieser Ort nicht angegeben ist, wo der Hauptbeklagte gewöhnlich wohnt, mit Zuziehung seiner Ersatzmänner. Appellirt der Verurtheilte oder der öffentliche Ankläger an den Obergerichtshof, so fällt dieser, auch mit Zuziehung seiner Ersatzmänner, das Endurtheil."

10. Kantonsoberkeiten. „Jeder Kanton hat drei Oberbehörden: Statthalter, Verwaltungskammer und Kantonsgericht. Der Statthalter hat die Aufsicht über alle Beamteten des Kantons und die Sorge für Vollziehung der Gesetze und der Befehle des Direktoriums; er nimmt die Bemerkun-

gen, Vorschläge und Klagen der Beamteten an, empfängt und übersendet die Bittschriften an die Staatsbehörden, beruft die Ur- und Wahlversammlungen, hat das Recht, den Sitzungen der Kantonsbehörden, jedoch ohne Stimme, beizuwohnen; er sorgt für die öffentliche Sicherheit und verfügt über die bewaffnete Macht des Kantons, jedoch darf er sie nicht anführen; er ernennt die Präsidenten der Kantonsbehörden, die Gerichtsschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Bezirksstatthalter. Seine Wahl und Entsetzung steht bei dem Direktorium."

„Das Kantonsgericht besteht aus dreizehn von der Kantonswahlversammlung ernannten Richtern, von denen jährlich zwei austreten, und urtheilt in erster Instanz über schwere, und in letzter über leichtere Kriminalfälle, über alle Zivil- und Polizeifälle. Die austretenden Richter sind immer wieder wählbar."

„Die Verwaltungskammer hat fünf, ebenfalls von der Kantonswahlversammlung ernannte Mitglieder, von denen jährlich eins austritt; nach zweimaliger Amtsdauer kommen sie für 2 Jahre in Stillstand. — Beide Behörden haben Ersatzmänner."

„Jeder Bezirk hat ein Untergericht von 9 Mitgliedern, welche die Wahlversammlung für 6 Jahre wählt, und ist die erste Instanz für Zivil- und Polizeifälle. Die Bezirksstatthalter sorgen für Vollziehung der Befehle der Kantonsoberkeiten. Jede Gemeinde endlich hat zu diesem Zweck einen vom Bezirksstatthalter ernannten Agenten, der sich für wichtige Fälle zwei Gehülfen zuzieht." — Für Gemeindsbehörden aber gab die Verfassung keine Vorschriften, und die gesetzgebenden Räthe kamen auch erst im November 1798 und Hornung 1799 zu einer gesetzlichen Anordnung derselben. Rengger urtheilt: „Das wirksamste Mittel zur politischen Erziehung des Volks ist die Gemeindverwaltung, als derjenige Theil der öffentlichen Einrichtung, der dasselbe zunächst berührt, und bei aller seiner Wichtigkeit doch nicht außer dem Bereich seiner Fähigkeit liegt."

„Das Direktorium kann, wenn es solches nöthig findet,

die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absetzen und solche bis zu den künftigen Wahlen ersetzen, soll aber die Beweggründe angeben."

Alle diese von der Verfassung aufgestellten Beamteten, die ein Heer von mehrern tausend Mann ausmachten, hatte der Staat zu besolden.

11. Veränderungen der Verfassung. „Der Senat schlägt solche vor, aber erst nach einem zweiten Beschluß und nach einer Zwischenzeit von fünf Jahren. Diese Beschlüsse kommen dann vor den Großen Rath, der sie verwirft oder genehmigt, und im letzten Fall den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorlegt. Nehmen diese die Vorschläge an, so werden dieselben neue Staatsgrundgesetze." — Gujot bemerkte dem französischen Direktorium: „Es scheint mir unumgänglich nöthig, die gesetzgebenden Räthe zu begwältigen, Abänderungen vorzunehmen, wenn sie nur die Grundsätze der Einheit, Stellvertretung und Demokratie beibehalten. Alle Patrioten halten einstimmig dafür, daß die vollziehende Macht zu große Gewalt habe, und daß die Unkosten der Regierung und Verwaltung die Kräfte mehrerer Kantone übersteigen, welche weder Ackerbau noch Kunstfleiß, noch Handlung besitzen. Dieß würde die Einheit wollenden Patrioten und das gemeine Volk zufrieden stellen und der französischen Regierung viele Freunde gewinnen."

Seit der Besetzung der Waadt und der Aufforderung Laharpes an die provisorische Nationalversammlung zu Lausanne, die neue Verfassung, „dieß Geschenk einer ganz fertigen Verfassung von der großen Nation, die ihnen die Freiheit gegeben", anzunehmen, (was dann auch in größter Eile geschah,) ward mit der fortschreitenden Waffengewalt des französischen Heeres die Annahme derselben gegen den beinahe einmüthigen Willen des Volks erzwungen. Dieß aber war — nach Gujot — bei den erklärtesten Patrioten nur darum der Fall, um nicht mit den Oligarchen gemeine Sache zu machen, und aus Furcht des Kriegs, und Gujot sagte selbst zu

Zschokke: „Sie kann unmöglich das Glück der Schweiz machen.“ Man ließ zwar in Bern und Basel die provisorischen Behörden, so wie zum Zeitvertreib, Verfassungsentwürfe berathen, dann legte man ihnen die gemachte und beschlossene Verfassung vor. Doch ließ Mengaud die Basler Nationalversammlung einige Veränderungen an der vorgeschriebenen machen, welche auch die Zürcher genehmigten. Endlich erschien Lecarliers Verfügung: „Alle an der Verfassung vorgenommenen Veränderungen sind ungültig und nichts darf an derselben geändert werden; nur füge er derselben noch den Kanton Oberland bei.“ Die von den Franzosen besetzten Kantone gehorchten nun dem Befehl. Mengaud bedrohte Schaffhausen, wo etwas gezögert worden, mit Krieg, wenn nicht auf der Stelle die Verfassung angenommen werde, worauf eiligst entsprochen ward. Unter den schwersten Bedrohungen erging dann von Lecarlier und General Schauenburg an die Länder und die Landschaften der östlichen Schweiz der Befehl zu Annahme, die verweigert ward, „denn“, sagt Gujot, „man urtheile, wie die kleinen Kantone die Konstitution betrachten mußten, welche ihre Gesetze, Gewohnheiten und Vorrechte zernichtete, und ihnen mehr dazu gemacht schien, ihnen Fesseln anzulegen, als ihre Freiheit zu erhalten.“ Nur in einem sehr kleinen Theil des Landes ward die Verfassung mit Freiwilligkeit angenommen; der weitaus größte Theil aber ließ sie sich aus Furcht vor Waffengewalt, und die Länder erst nach dem äußersten Widerstand durch die Uebermacht gezwungen, als ein Joch auflegen, das sie bald möglich abzuschütteln sich vornahmen.

Während die französisch-helvetische Verfassung so dem Schweizervolk gewaltsam aufgedrungen ward, erschien die von C. L. Haller, damals Freund vieler neuen politischen Ideen, aus Auftrag der Berner Regierung ausgearbeitete Verfassung, welche Escher und Usteri mit Recht die vorzüglichste nannten. „Sie ist“, sagten sie, „die vollständigste; sie söndert, bestimmt, beschränkt, organisirt die verschiedenen Gewalten deutlich, mit außerordentlicher Sachkenntniß, ist eine Frucht reifen Nachdenkens und der Erfahrung, welche die Keime der Erhal-

tung und Vervollkommnung in sich schließt, auf die Grundlage der Freiheit und Gleichheit erbaut, aber Alles aus der bisherigen Verfassung behaltend, was mit jenen Grundsätzen vereinbar ist. Sie macht die Umänderung vollständig und die Einführung doch so leicht, daß sie dem Volk in hohem Grade annehmbar geworden wäre. Sie nimmt sorgfältig Rücksicht auf Erhaltung der Volkssittlichkeit und Religiosität. Obwohl für den Kanton Bern besonders entworfen, hätte sie leicht zur Einheit, die nun Bedürfniß war, führen können. Sie berechnet die Stellvertretung nach einer dreifachen Grundlage: des Landes, der Volksmenge und des Vermögens, bestimmt sorgfältig die Wahlformen und Wahlfähigkeitsbedingungen, die Amtsbefugnisse, die Gemeindeordnung sowohl als Theil in Beziehung aufs Ganze, wie als selbständiges Ganzes, das wahre Verhältniß von Schule und Kirche zum obersten Staatszweck, die richtigen Grundsätze der Staatswirthschaft."

Es wäre wohl ausführbar gewesen, daß die Freunde einer auf die Grundlage der vaterländischen Staatsgrundsätze gebauten Verfassung hätten gewonnen werden können, dieselbe mit neuern Staatsideen, und ebenso die Freunde einer den französischen Verfassungsideen mehr angepaßten Verfassung mit altschweizerischen, vaterländischen Grundsätzen zu vereinigen, und durch Vermittlung, wie 1803 geschah, eine Staatsverfassung zu bewirken, welche den Beifall des Volks in seiner großen Mehrheit gewonnen hätte, und darum dauerhaft geworden wäre, da das Revolutioniren noch nicht zur Gewohnheit geworden war: denn unveränderte Herstellung der alten Verfassungen mußte Jenen als unmöglich, und eine alles Alte, Vaterländische zerstörende Verfassung, mit Waffengewalt Fremder aufgedrungen, diesen als unhaltbar erscheinen. Dieß empfahl selbst Gujot angelegentlich. Aber die hochmüthige Gewaltherrschaft Frankreichs, welche die Schweiz nur als Werkzeug ihrer eroberungssüchtigen Absichten gebrauchen, und ihr keine Selbständigkeit geben wollte, und der Parteihaß und rohe Unverstand, mit Herrsch- und Habsucht verbunden, der durch die Waffengewalt der Franzosen zur Gewalt gekommenen

und durch sie nun herrschenden Partei ließen besonders bei denen, welche Verrath am Vaterland geübt, und den Feind ins Land gerufen, weder Vermittlung noch Versöhnung zu.

III. Die Ur- und Wahlversammlungen. — Beschaffenheit der Wahlen.

Sobald ein Kanton sich der französischen Waffengewalt unterworfen hatte, wurden unverzüglich die Urversammlungen erst zur Annahme der Staatsverfassung, dann zur Erwählung der Wahlmänner zusammenberufen. Vor Allem aus ward denselben jede Berathung über irgend einen andern Gegenstand verboten; so geschah es auch bei den Wahlversammlungen, und die von den Ur- und Wahlversammlungen ernannten Präsidenten und Schreiber wurden dafür verantwortlich gemacht. Ein Beschluß des Großen Rathes, dem Direktorium zu gestatten, außerordentliche Urversammlungen zusammenzurufen, um in dringenden Fällen Gesetze bekannt zu machen, ward verworfen, weil dadurch das Volk in gefährlichen Gegensatz gegen die Gesetzgeber gebracht werden könnte. „Das Volk", sagte Ochs, „hat durchaus nichts als das zu thun, was die Konstitution vorschreibt: Wahlmänner ernennen."

Der französische Gewaltbefehl, daß in den ehemaligen aristokratischen Kantonen alle bisherigen Regenten von der Ernennung zu Staatsämtern, und die Geistlichen, die in den meisten Gemeinden fast einzig die regierungsfähigen Männer kennen und anrathen konnten, auch von den Ur- und Wahlversammlungen ausgeschlossen wurden, machte die Wahl der zu Gesetzgebern und Regenten tüchtigen Männer, mit Ausnahme von Städten und einer unbedeutenden Minderheit von Landgemeinden, fast unmöglich. Dieß bedauerten auch viele, die sonst Revolutionsfreunde waren. Die Ur- und Wahlversammlungen wurden durch die für die Revolution thätig gewesenen Männer beherrscht, die dann auch den ersten Anspruch auf die Aemter machten. Andersgesinnte wurden mit dem Parteinamen „Aristokrat", womit man einen Volksfeind bezeichnen wollte, weggeschreckt, so daß die friedlichen und rechtlichen

Bürger, Mißhandlungen scheuend, von den Urversammlungen lieber weggblieben. In einigen Kantonen waren dabei alle Leidenschaften aufgeregt: die Eifersucht der Landleute gegen die Städter; die Habsucht, bei den reichen Bauern vorzüglich durch die Aussicht auf den Zehntenraub und die Verminderung der Grundzinse; die Rachsucht der unter der ehemaligen Regierung bestraften Aufrührer und Frevler, mit Hoffnung auf Entschädigung; die Herrsch- und Habsucht endlich, gestachelt durch die Aussicht auf gutbesoldete Stellen! Die ärgsten Umtriebe wurden an vielen Orten straflos geübt. So berichteten die Zeitungen: Zu Liestal seien die Wahlen unter großem Tumult und mit gewaltsamem Zwang durchgesetzt worden, so daß gemäßigte Männer, selbst von der Patriotenpartei, sich zurückzogen. Die Wahlmänner wurden nicht nach Basel, sondern wie man kund machte, „aus vielen Rücksichten" nach Liestal zusammenberufen und aufs strengste befohlen, daß kein Bürger von Basel und sonst Niemand, der nicht Wahlmann oder in Liestal haushäblich war, sich dort, so lang die Wahlen dauerten, aufhalten solle." Dennoch war die Wahlversammlung dieses Kantons nicht diejenige, welche Stadtbürger ausschloß, und die schlechtesten Wahlen vor andern traf. In manchen Wahlversammlungen ward kaum Ein so weit gebildeter Mann zu einem Gesetzgeber gewählt, der seinen Heimatskanton, geschweige die Republik kannte, so daß mehr als zwei Drittheile sowohl durch Unfähigkeit als auch durch Unsittlichkeit unwürdige Männer aus dem rohen Volkshaufen zu Staats- und Kantonsbeamteten gewählt wurden. Es fanden sich selbst in den Räthen Manche, die bloß kümmerlich lesen, und noch weniger einen rechten Brief schreiben konnten, und kaum ein Dutzend tüchtiger, regierungsfähiger Männer; und hatten auch Mehrere einen gewissen Grad von Bildung, so besaßen sie deßhalb noch lange nicht die Tüchtigkeit zu einem Staatsmann! Als der Taumel des Revolutionslärms wieder zur Besinnung kommen ließ, öffneten sich dann Manchem, den die Revolutionsideen zuvor schwindlig gemacht hatten, der aber doch das Bessere suchte, die Augen. E. Fröhlich in Bruck, der auch einer der Freiheitsredner gewesen, schrieb

schon zu Anfang 1799 im Republikaner über die bevorstehenden Wahlen: „Ich bezweifle, daß die Mehrheit der Urversammlungen überlegt und gewissenhaft die Wahlmänner erwählen werde. Und kennen die Wahlmänner die Würdigsten und Tüchtigsten in ihrem Bezirk, geschweige im Kanton? Also wird auf Autorität einiger Weniger hin gewählt. Welcher Einfluß von Leidenschaften hatte (1798) dabei statt?" Die nothwendige Folge war nun, daß die Gesetzgebung und Regierung weder Vertrauen noch Anhänglichkeit des Volks hatte, besonders wenn man nun das neue Regiment mit dem alten verglich, so daß das Volk in seiner großen Mehrheit nach Herstellung seines ehemaligen Zustands seufzte, und die neue Regentschaft nur durch die Waffengewalt des fremden Volks sich behaupten konnte, und als sie von ihr nicht mehr gehalten ward, augenblicklich hinfiel. In den bisherigen Kantonen Glarus und Appenzell reizten die Wahlen das Mißvergnügen aufs höchste, da die Altfreien in den nun zusammengewürfelten Kantonen Linth und Sentis sich immer überstimmt und unterdrückt sahen; nur die Wühlerpartei zu Appenzell hinter der Sitter erzwang eine theilweise konstitutionswidrige Wahlversammlung, auf welcher der Auswurf der Landleute dieses Landestheils, Bondt, der Bösewicht, u. A. gewählt und doch auf Rapinats Befehl genehmigt wurden. — Im Berner Oberland fragte man hingegen bei den Wahlen: „Hat er (der Vorgeschlagene) sich gegen die Franzosen gewehrt?" Da, wo die Revolution die Einwohner nicht in zwei feindliche Parteien getheilt hatte, und das Volk sich die helvetische Verfassung nur aufdringen ließ, und der Fremdherrschaft und dem Franzosenthum abgeneigt war, wurden wenigstens manche gemäßigte, rechtliche Männer erwählt, die keine Jakobinerherrschaft wollten aufkommen lassen. — Gegen die Ausschließung von den Ur- und Wahlversammlungen machte ein Theil der Waadtländer Geistlichkeit Vorstellungen: „Ist die Befugniß zur Bildung der Gesetze und zur Wahl unserer Oberkeit Freiheit, so sind alle Einwohner frei, mit Ausnahme der Pfarrer. Ist Beraubung der Freiheit Knechtschaft, so sind allein euere Pfarrer Sklaven.

War diese Maßregel nöthig fürs Wohl des gemeinen Wesens? Nein, sie entehrt die ersten Tage unserer Republik. — Will die große Nation, welche die religiöse Unduldsamkeit verbannt hat, bei uns eine bürgerliche haben, eine Bürgerklasse, die allgemein ohne Vorwurf ist, zu den Ehrlosen erniedrigen? Die Pfarrer sehen sich genöthigt, das Naturrecht anzurufen. Wir haben auch Familien und Besitz und dürfen die Beschützer nicht wählen helfen! — wir, die wir immer am Ersten die Gesetze befolgten, und in dem Geist der Eintracht und des Friedens wandelten — das wißt ihr! Ausschließung vom Stand der Bürger ist eine Schmach, und war auch der Zweck nicht Verfall der Religion, so wird er daraus folgen, da man ihren Dienst erniedrigt. Sollen sie — die Pfarrer — erröthen müssen in der Gegenwart freier Männer? Wird man Freude haben, sich einem Stand zu widmen, dem man die schönsten Rechte der Menschen raubt?" Auch Professor Studer zu Bern zeigte in einer kleinen Druckschrift: daß die Ausschließung der Geistlichen der schnödeste Widerspruch gegen die Grundsätze der Staatsverfassung sei. „Sind die Geistlichen nicht mehr unter die Menschen zu rechnen, die auf die unveräußerlichen Menschenrechte Anspruch machen dürfen?" — Und diese Ausschließung, im Widerspruch mit Vernunft und Recht, erhielt sich nebst manchen andern verderblichen Folgen der helvetischen Konstitution und Gesetzgebung in mehrern Kantonen bis auf unsere Tage!

Was Rengger ein Menschenalter später über die Aemterbesetzung bei den neuen Revolutionen urtheilte, galt schon von der ersten revolutionären Aemterbesetzung: „Das erste Geschäft der Führer (einer blindlings folgenden Mehrheit) war, alle einträglichen Aemter unter sich zu vertheilen, und so den Lohn des Aufruhrs, jeder nach seinem Verdienst, einzuernten." „Viel größere Regierungskosten, als nie und nirgends vorher!" — „So offenbarte sich die mächtige Triebfeder, welche mit wenig Ausnahmen unsere Staatsreformatoren in Bewegung gesetzt hat, und der Sackpatriotism (1798 bei der Besoldung, dem Zehnten, der Schenkfreiheit) war die Hauptquelle der politischen Begeisterung."

Gesetzgeber.

Eine Uebersicht der durch die Wahlversammlungen ernannten Gesetzgeber und eine kurze Schilderung derselben, die aus ihrer Selbstcharakteristik in den Verhandlungen der gesetzgebenden Räthe hervorgeht, gibt wohl das anschaulichste und treuste Geschichtbild von der Beschaffenheit der neuen Gesetzgebung, und bestätigt die Urtheile, welche die einsichtsvollsten Zeitgenossen, wie Escher, Rengger, Zschokke u. a. (die meisten freilich in späterer Zeit) im Allgemeinen fällten, und nach zweijähriger Amtsdauer die würdigsten Mitglieder derselben bei ihrer von der Nation allgemein ersehnten Auflösung in der Mitte der Räthe selbst ohne Widerrede ausgesprochen hatten. — Es gab Kantone, aus denen nicht ein Gesetzgeber kam, der nur von einem andern Kanton einige Kenntniß besaß; Manche sogar nicht von ihrem eigenen; der größte Theil der Kantone sandte nur ein oder zwei, höchstens vier bis fünf tüchtige; aus keinem aber waren nur die Hälfte der 12 Stellvertreter fähig zu regieren. — Daß der größere Theil der tüchtigern oder doch gemäßigten Männer in den Senat gewählt wurden, war Ursache, daß dieser Rath mehrmals den verheerenden Revolutionsstrom vom Großen Rath her hemmte, obgleich er sich selbst auch nur zu oft von ihm hinreißen ließ.

Besonders merkwürdig waren die Wahlen im Kanton Zürich, wo die Revolutionsgährung heftiger als in keinem andern Kanton schäumte. Dennoch kamen von da Escher und Usteri: jener in den Großen Rath, dieser in den Senat; beide an Geist und Charakter die Ersten! Escher hatte seine Wahl der eifrigen Verwendung zu Strafmilderung der Aufrührer am See, „wobei ich", schrieb er, „den Kopf angestoßen habe", zu verdanken. Dennoch fiel er sechs Mal in der Wahl neben den rohesten Revoluzern durch, und nur das Gefühl der Nothwendigkeit, auch solche Männer zu wählen, die französisch zu reden und zu schreiben verständen, und Geschäftskenntniß hätten, bewirkte, daß endlich auf ihn die Wahl fiel. Escher hatte seine

gründlich gelehrte Natur- und Staatskunde immer auf gemeinnützige Anwendung gerichtet, und seinen geistigen Erwerb zum Gemeingut seiner jungen Mitbürger in den wissenschaftlichen und gemeinnützigen Vereinen, die damals in Zürich blühten, gemacht. Auch er hatte sich mit seinen Studienfreunden Usteri und Rengger zu Göttingen durch die französischen Revolutionsideen begeistern lassen, die sie aber, durch sittlich philosophische Ideen der Kantischen Philosophie veredelt, aber sie verabscheuten den Geist des Aufruhr. Die verderbliche Richtung, welche die französische Revolution, besonders seit dem Schweizermord 1792, auch gegen das Vaterland nahm, mäßigte seine frühern jugendlichen Hoffnungen. Escher ward beim Ausbruch der Revolution Mitglied der zürcherischen Landstände, arbeitete an einer Verfassung für den Kanton Zürich und forderte einen Eid, keine fremde Einmischung in die Verfassung zuzugeben, widersetzte sich der französisch-Ochsischen Verfassung und wollte, daß nicht eine besondere Kantons-, sondern eine gemeineidgenössische Abordnung zu Mengaud geschickt werde. Er bot dann Hotze am 9. März seine Dienste an, um das Vaterland gegen die Franzosen zu vertheidigen. Mit gründlicher Staatskenntniß, begleitet von der vielfachsten Ortskenntniß, mit ausgezeichnetem Rednertalent und einem über alle Selbstsucht erhabenen Charakter trat er in die helvetische Gesetzgebung, in der keiner so muthvoll für Recht, Ehre und Vaterland sprach, auch ließ er sich durch keine Drohungen und Gefahren von der französischen Säbelherrschaft schrecken, dafür zu sprechen, wenn sonst Keiner zu reden wagte. Dem großen rohen Haufen seiner Miträthe sagte er einst unumwunden in der Sitzung: „die meisten Repräsentanten fahren spazieren statt zu arbeiten; es hat solche, die zu Gesetzgebern nicht einmal die Talente eines Schreibers haben". Die Erfahrung heilte ihn auch allmälig von einigen mehr glänzenden als richtigen Ideen aus der Revolutionsschule, die ihn im Anfang noch etwa irre führten. Dabei war er ein gütiger, milder Mann, dienstfertig und friedlich und nahm jeden Widerspruch ruhig auf. Seine Vaterlandsliebe und Pflichttreue machten ihm kein Opfer zu schwer; das bewies er später an

dem Linthwerk, das ihm frühern Tod zuzog. — Usteri war viel eifriger, bisweilen selbst schwärmerisch von den französischen Verfassungsideen eingenommen. Er entsagte der Medizin und widmete sich ganz der Staatswissenschaft, im Geist jener Ideen dabei geleitet. Bei einem rechtschaffenen Charakter und ächter Vaterlandsliebe, wußte er sich doch weniger als Escher über Leidenschaftlichkeit zu erheben, stritt oft mit Bitterkeit und ließ sich dann auch wohl bis zu Unbill in seinen Urtheilen hinreißen. Obgleich Freund der Revolutionsideen, verabscheute er doch gewaltsamen Umsturz und das treulose Benehmen von Ochs und Laharpe gegen das Vaterland, und er beförderte vorzüglich eifrig ihren Sturz; feindselig gegen die ehemalige Berner Regierung, half er doch nicht zu ihrer Verfolgung. Nach dem Zeugniß eines Freundes, der ihn genau kannte, war er zu sehr der Schmeichelei zugänglich, auch von solchen Leuten, die er nicht achten konnte. Seine Wahl war die Folge gleicher Ursache, wie bei Escher. — Zur Wahl des Dr. Rahn trugen wohl die vielen, meist revolutionär gesinnten Landärzte bei, zu denen besonders Pfenninger zu Stäfa gehörte, deren Wohlthäter er durch seine medizinisch-chirurgische Anstalt und die ökonomische Erleichterung für ihre Benutzung geworden war. Ein uneigennütziger Mann, der alles Gemeinnützige eifrig beförderte, ein höchst fleißiger Schriftsteller, der für seine wohlthätigen Zwecke sein Vermögen opferte, so daß großmüthige Unterstützung ihn aus ökonomischer Bedrängniß retten mußte; aber zum Staatsmann, besonders seines schwachen Charakters wegen, gar nicht geeignet. Die andern Wahlen fielen auf Leute von der Partei, welche, wie früher gegen die Regierung der Stadt, auch gegen die Mehrheit der Landstände sich empört hatte, die, während der Feind ins Land brach, die Waffen gegen die Stadt und den eidgenössisch gesinnten Theil des Landes ergriff, um den Zuzug gegen den Landesfeind zu hindern, den eidgenössischen Zuzügern den Durchpaß sperrte, und endlich sogar den Franzosen die Eidgenossen in den Ländern bekriegen half. Der von der Patriotenpartei sogenannte „Vater Bodmer" von Stäfa, dem als Haupt des Aufruhrs das

Richtschwert über dem Kopf geschwungen worden, war der Erstgewählte in den Senat. Vergessend, was er bei seiner Befreiung, besonders seinem Retter Lavater heilig versprochen, zeigte er immer den unversöhnlichsten Haß gegen Zürichs Bürger. Er hatte vier seiner Söhne mit den Franzosen zum Kampf gegen die freien Länder geschickt. Die Albernheit seines Benehmens im Rath machte ihn bald zu einem Gegenstand der Geringschätzung und des Spottes. Wenn er den Wunsch aussprach: daß Bonaparte sein Sohn sein möchte, oder den Antrag machte, daß der Senat zu jedem kranken Mitglied den Staatsboten schicken solle, um Nachricht von dessen Befinden einzuholen u. dgl. — so lachte Alles. Neben ihm zeichnete sich Kaspar Billeter von Stäfa durch den wüthendsten Haß gegen Zürich aus. Er war Verfasser der Schmähschrift: „Materialien zur Geschichte des Standes Zürich", von welcher er in den ersten Wochen des Jahres 1799 eine neue, den Gesetzgebern gewidmete Ausgabe erscheinen ließ, worin er nun über Pestalozzi und die Gegner der Patriotenentschädigung seine Galle ergoß, sich selbst aber am besten charakterisirt. „Hätten wir", schrieb er, „mit ihnen Schuldigen (d. h. Oligarchen) so gehandelt, wie sie mit uns Unschuldigen, so würden wir erst dem Beispiel unserer Voreltern nachgekommen sein, und doch waren sie viel strafbarer, als der ehemalige Geßler. Es wäre besser für uns und das Glück und die Ruhe der Republik gewesen, wenn wir, nach dem Beispiel der ersten Freiheitsväter, die ganze Masse alter und junger ehemaliger gnädiger Treiber über die Grenzen Helvetiens gejagt hätten; aber wir waren fern von Rachsucht. Wir hätten fordern können, daß sie mit und ohne Perrüken in Kerker geschleppt, an den Pranger gestellt, mit Ruthen gepeitscht, wie Räuber behandelt, auf das Schaffot geführt und ohne Erbarmung jedem Elend preisgegeben würden." — Am Ende kommt's bei ihm darauf hinaus, „daß sie (die Patrioten) aus besonderer Milde kein Blut, sondern nur Geld fordern". — Er rühmte sich im Großen Rath: Seit seiner Rückkehr aus der Verbannung habe er an der Revolution so gearbeitet, daß er noch nicht vier Nächte

hinter einander in seinem Haus zugebracht habe. Er machte alsbald den Antrag, die Gesetzgebung soll keinen Verkehr mit der Kantonsregierung von Zürich haben, bis sie von dem Ueberrest der Aristokratie völlig gereinigt sei. Sein Eigennutz war so schamlos, daß, obgleich selbst das Direktorium ihn mit einem niederträchtigen Begehren abgewiesen, er solches auch vor die Räthe brachte, und es auch da mit Unwillen verworfen sah. — Als schwärmerischer Revoluzer erscheint mit denselben auch J. Rudolf Eck von Ellikon, ein Mann, der sich sonst mehrfach verdient gemacht hatte. Er war ehemals Gerichtsvogt, errichtete in seiner Gemeinde gemeinnützige Anstalten, besonders eine Fruchtanstalt, und bei Berathung über die Ehehaftrechte im Großen Rath übergab er die seinigen (er hatte mehrere, die beträchtlichen Werth hatten) unentgeltlich dem Staat.

Die Wahlen in dem, nun in vier Theile zerrissenen, ehemaligen Kanton Bern zeigten sich in sehr verschiedener Weise. Die Wahlversammlung des nun noch bestehenden Kantons Bern sandte als ersten Abgeordneten in den Senat den Fürsprech Ludwig Bay, der dann zum Direktor gewählt ward. Nach ihm Lüthi von Langnau, heftiger Revolutionsfreund, doch nicht ohne Talent, und bisweilen für Gutes gestimmt; Münger, ein wilder Patriot; Zulauf von Langenthal, ein wohlgesinnter Mann, der einen Theil seiner Besoldung dem Staat zum Opfer brachte. Der in den Großen Rath zuerst Gewählte war Grafenried, der Sieger zu Neueneck; nach ihm der hitzige Zehntenpatriot, Geiser von Roggweil, und nach diesem Friedrich Kuhn, Fürsprech und Professor des Rechts auf der Akademie zu Bern, ein geist- und kenntnißreicher Mann und vorzüglicher Redner; obgleich den französischen Verfassungsideen eifrig zugethan, kämpfte er doch tapfer für die Ehre und Unabhängigkeit seines Vaterlands gegen die Franzosen. Die im Großen Rath manchmal siegende rechtlose Willkür der Patriotenpartei reizte bei allem im Grund rechtlichen Sinn sein oft unstät bewegtes Gemüth zu krampfhafter Heftigkeit und einem Mißmuth hin, der ihn nicht mehr arbeiten ließ. Ochs haßte ihn, weil er seine Verfassung freimüthig ge-

tadelt hatte, und Kuhn förderte eifrig dessen Sturz. Er war der eifrigste und geschickteste Vertheidiger einer Einheitsverfassung. Aber auch er, in Unkenntniß des Volks und der wahren Bedürfnisse des Landes, machte Anträge, welche an Verderblichkeit denjenigen der heftigsten Revoluzer nichts nachgaben, z. B. Vertheilung des Gemeindgutes. Von der Revolution urtheilte er: „Helvetien war von ihrem Strom mit Gewalt ergriffen worden. Es hatte sich demselben nicht aus freier Willkür, sondern durch den Drang eines von außen erhaltenen Antriebs überlassen. Ihre Einführung war bei der Macht, die sie uns aufnöthigte, ein untergeordneter Zweck und ein bloßer Vorwand zu Gewaltthätigkeiten gegen unsere Unabhängigkeit und gegen unser öffentliches und Privateigenthum. — Es gebrach der uns aufgezwungenen Konstitution an den nöthigen Erfordernissen. Sie war den Bedürfnissen unserer Nation, ihrem Charakter und dem Grad ihrer Kultur nicht angemessen. Sie legte alle Gewalt der Regierung und das Gesetzgebungsrecht den Räthen bei, ohne eine Schranke der Willkür zu setzen. Die Zusammensetzung der Gewalten war wirklich bedauernswürdig. Kenntniß, Verstand, politische Klugheit, Mäßigung, Anhänglichkeit an wahre Freiheit und reines Recht wurden in denselben nur dürftig dargestellt. Aber dafür sah jeder Freund des Vaterlands mit Wehmuth das gegenseitige Mißtrauen, die alten Feindschaften, religiösen und politischen Fanatismus, die kleinen Vorurtheile jeder Gegend, die Selbstsucht und Verkehrtheit des großen Haufens und dessen Eigennutz und Unwissenheit mit allen ihren verderblichen Anmaßungen in ihrem Schooß vereinigt." Kuhn ward endlich schwermüthig und starb 1825 in Schnells Anstalt für Gemüthskranke. Ehrenmeldung verdient der redliche Konrad Pauli von Guggisberg, der seine Unfähigkeit, Gesetzgeber zu sein, mit edler Offenherzigkeit erklärte, und wieder heimzukehren wünschte. Augsburger von Höchstetten hingegen war einer der frechsten, wildesten Revoluzer. Drei andere gehörten zum großen Haufen der Stummen. Der edle Lüthard schrieb an Rengger während der Wahlversammlung: „Man

soll ihn nicht zum Senator wählen. Er wolle keinen Anlaß zu Zwietracht geben. Das System könne er nicht ändern, höchstens die Minderheit verstärken." — Er ward nicht gewählt.

Der Kanton Oberland sandte Karl Koch von Thun in den Großen Rath, einen geschickten Handelsmann und Fabrikanten, auch Kenner der Landwirthschaft, wodurch er der Wohlthäter seiner Vaterstadt geworden, wo er Ordnung in die Verwaltung der großen Gemeindgüter brachte. Er hatte auch, wie Kuhn, tapfer gegen den Vaterlandsfeind gekämpft. Auch diesen Mann mit viel Verstand und gesundem Herzen verführte doch der Schwindel des Zeitgeistes zur Feindschaft gegen den altfreien Eidgenossengeist. Neben ihm erschienen einige, zwar nicht gebildete, aber rechtliche Männer von gesundem Verstand und Herzen, dem Vaterlandsfeind abgeneigt, die mehrmals mit Ernst an Recht und Pflicht erinnerten, unter denen vorzüglich Schneider von Frutigen im Senat, und Christian Michel von Bönigen im Großen Rath auszuzeichnen sind. Als die Patrioten im Großen Rath die sogenannten Aristokraten auch von der Wahl in die Munizipalitäten ausschließen wollten, sagte Michel: „Die Volkswahl ist frei, auch für Aristokraten". Die Meisten aber waren stumme, der gemäßigten Partei zugethane Mitglieder.

Der Kanton Aargau hatte mehrere Männer von Kenntnissen und vielem Talent. Zimmermann von Bruck war ein wissenschaftlich gebildeter, kluger Mann, der auch durch seine äußere Haltung Achtung zu gebieten wußte. Rengger schrieb nach seiner Wahl: „Er ist voll Leben und Thätigkeit geworden." Ihn, den Sohn des durch die Salzlieferung reich gewordenen Schultheißen von Bruck, stachelte der Ehrgeiz, dem das kleine Bruck zu eng war, zum Sturz der Berner Regierung mitzuwirken. — Herzog von Effingen, ein geschickter, glücklicher Kaufmann und Fabrikant, der sich durch Talent und Fleiß vom Spinnerknaben emporgearbeitet hatte, war schon 1796 als tüchtiger Geschäftsmann bei der Grenzbesetzung gebraucht worden, und ward bald vom Direktorium als Kommissär bei dem französischen Heer angestellt. An Volkskenntniß

ward er von Keinem übertroffen. Mit der Volkspartei, welche das Zehnten- und Grundzinsgesetz durchsetzte, stimmte auch er, und nannte es „den Hauptzweck der Revolution". Uebrigens wußte er sich sonst immer klug im Geleise der Mäßigung zu erhalten. — Rudolf Meier von Aarau war auch ein reicher Handelsmann und Fabrikant und ein durchaus biederer, das Vaterland liebender Mann, der sich als solcher bei jeder Gelegenheit auf höchst gemeinnützige Weise erwies. Eine Zeit lang war auch er, der früher so eifrig davor gewarnt hatte, bis zur Schwärmerei vom Revolutionsgeist besessen, ließ sich aber durch ihre Folgen die Augen öffnen. Offenherzig gestand er, daß er sich zum Gesetzgeber nicht berufen fühle, da ihm Kenntniß und Geschick dazu mangle. — Dr. Suter von Zofingen, ein redlicher, gefühlvoller und uneigennütziger Mann, war auch ein berauschter Freiheitsschwärmer. Er besaß viele, aber keine gründliche Kenntnisse; sein Rednertalent war darum mehr dichterisch oder das Gefühl ansprechend, als belehrend und überzeugend, und riß ihn oft auf Irrwege hin; besonders erfreute er sich an republikanischen Schauspielen. Rengger sagte nach dessen Wahl: „Ob er wohl vor revolutionärer Hitze werde arbeiten können, weiß ich nicht." Im reifen Alter und ruhiger geworden, bedauerte er seine Revolutionsschwärmerei und nannte sie „Schaum und Tand". Die übrigen gehörten auch mehr oder weniger, zum Theil selbst der jakobinischen, Patriotenpartei an. Ackermann, Hemmeler, Baucher und Lauper gehörten zu den rohen Revoluzern, die bald durch Verletzung des Rechtsgefühls Verachtung und durch Thorheiten Spott verdienten. Hemmeler führte einst heftige Klage, daß man in Bern noch den Titel „Herr" höre, die Hafner Bären auf die Töpfe malen, und vielen Absatz deßwegen haben; Ackermann beschwerte sich im Großen Rath höchlich, daß er als dessen Präsident keine Wache erhalten, während der Senatspräsident eine solche habe, und forderte, daß beide gleich gehalten werden. Der früher ernannte Senatspräsident wohnte nämlich mit Ackermann im gleichen Haus und man fand es nicht nöthig, zwei Schildwachen hinzustellen,

da die Eine Schildwache ja beiden das Gewehr präsentiren konnte. So der Adels- und Herren-, der Wappen- und Titelfeind! — Vaucher fragte den Senat: Ob er seinen Sitz im Senat behalten könne, wenn er in den Geldstag falle? Dolder von Meilen, Handelsmann und Fabrikant zu Wildeck, der sich vom Glück nicht begünstigt sah, warf sich ins Revoluzergetriebe, ward in den Senat gewählt, gewann die Gunst des Volks und der Franzosen, ließ sich, der Schande nicht achtend, von Rapinat nach Ausstoßung von Bay und Pfyffer, ins Direktorium setzen, und wußte sich immer oben zu erhalten. Von leichtem, gutmüthigem Sinn, war er nicht eigennützig, kein Freund von Gewaltthat, aber früher die ökonomische Verlegenheit und später der Ehrgeiz ließen ihn oft bei der Wahl der Mittel zu seinen Zwecken das Gewissen nicht fragen.

Der Kanton Leman hatte mehr als kein anderer Kanton Stellvertreter, die sich durch Kenntnisse und Talente, besonders durch Rednertalente im französischen Geist auszeichneten. Bei all ihrer Schönrednerei über Einheit und Gleichheit sah man doch die meisten vor Allem darauf bedacht, ihrem Kanton Vortheile zuzuwenden, was ihnen auch gelang. Die Hälfte gehörte im Ganzen zu der achtungswerthen Minderheit. Frossard und Panchaud, beide von Milden, waren der Revolution nicht geneigt, und Recht war ihr leitender Grundsatz; Panchaud besonders war an Gerechtigkeit, Muth und Humanität Escher ähnlich. Laflechere von Neus, obgleich für die neuen Staatsideen schwärmerisch eingenommen, forderte mehrmals von Rechtsgefühl hingerissen, in warmer Beredsamkeit seine Amtsgenossen zu Befolgung der Gesetze der Ehre, des Rechts und des Vaterlands auf, wankte aber doch bisweilen im Gedräng der Revolutionsforderungen. Muret und Ludwig Secretan, beredte Advokaten, der eifrigen Revoluzerpartei zugethan, gegen die Aristokraten ungerecht und verfolgungssüchtig, hemmten doch hie und da die wilden Stürmer und, was ihnen besonders zur Ehre gereicht, sprachen sie auch etwa ernst für Erhaltung der Sittlichkeit. — Carrard, ein gründlich gebildeter Mann, stimmte, mit Ausnahme des Feudal-

gesetzes, fast immer in Eschers, Redings u. a. Geist. Zum Vorwurf aber gereicht es beinahe Allen, daß sie für das räuberische Zehnten- und Grundzinsgesetz stimmten, und immer zu der französischen Tirannei schwiegen. Einige gehörten zur heftigen Patriotenpartei; doch zeigten sie weniger als andere in ihren Reden pöbelhafte Gemeinheit. Ein Theil gehörte zu den Stummen.

Im großen Kanton Luzern traf die Wahl beinahe nur unfähige Männer. Aus der Hauptstadt wurden nur zwei gewählt: der gewesene Stadtschreiber Alphons Pfyffer, schwärmerisch eingenommen für die französischen Freiheitsideen, aber ein rechtschaffener, gutmüthiger Mann, der, zum Direktor erwählt, von Rapinat ausgestoßen ward, und Ludwig Hartmann, den wegen Veruntreuungen am Klostergut zu Muri der Obergerichtshof zur Ausstoßung aus dem Großen Rath und Gefängnißstrafe verurtheilte. — Joh. Peter Genhard, Schultheiß zu Sempach, ein gebildeter, rechtschaffener Mann, der im Senat oft mit Nachdruck die Sache des Rechts vertheidigte, und in seinem Kanton mehrfach nützlich wirkte. Dr. Heinrich Crauer von Rothenburg, ein Mann von Talent, aber heftiger Revolutionsfreund und einer der thätigsten Führer der Patriotenpartei. Er wollte dem Volk viel größere politische Freiheit und Rechte verschaffen und eiferte gegen die Vollmachten, womit man des Direktoriums Gewalt vermehrte. Er sprach bisweilen auch treffende Worte, z. B.: „Sie schreien, als wäre ihr Wille der Nation Wille, ihre Meinung die Nationalmeinung, und drohen auszutreten, wenn es nicht nach ihrem Willen gehen sollte." „Der Kantonsgeist spuckt nicht selten am meisten, wo man von nichts als von Gemeingeist spricht" (gegen die Lemaner).

Die Stellvertreter des so konstitutionswidrig und gewaltthätig (vor ihrer Ankunft) aus den kleinen Kantonen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug zusammengeschmolzenen Kantons Waldstätten waren überhaupt Männer, welche, indem sie Recht und Achtung für ihr Volk forderten, zugleich auch möglichst die Zornausbrüche ihres Volks über seine Miß-

handlung zurück zu halten suchten. Karl Reding, gewesener Landammann von Schweiz, war ein kenntnißreicher, beredter Staatsmann. A. M. Schmied von Uri und J. A. Müller, gewesene Landammänner von Uri, zwar nicht so geistreiche, doch tüchtige rechtliche Staatsmänner, gemäßigt, aber immer treu eidgenössisch gesinnt; F. X. Weber von Schweiz, ein geschwätziger, aber zweideutiger, unstäter Mann. Peter Ignaz von Flue von Sarnen in Obwalden, früher in französischem Kriegsdienst und der neuen Verfassung hold, Gegner von Nidwalden, jedoch ein gemäßigter Mann. Landammann F. X. Würsch von Buochs aus Nidwalden dagegen ein unerschrockener Vertheidiger des religiösen und politischen Sinnes seines Volks. Kamenzind von Gersau, Handelsmann und Fabrikant, ein gebildeter, allem schwärmerischen Eifer abgeneigter, aber für Recht und Vaterlandswohl warmer Sprecher. Blattmann, gewesener Landvogt, und Hägglin, Landschreiber, von Zug, zeigten gegen die andern Länder Uebelwollen bei der Gährung über den Bürgereid. Drei Andere hielten sich fast immer schweigend.

Die Länder Glarus und Appenzell waren eben so konstitutionswidrig ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen mit einer Menge anderer Landschaften in die Kantone Linth und Säntis zusammengeworfen, damit sie, die Altfreien, immer in der Minderheit bleiben sollten. Aus dem Kanton Linth kamen nur drei Glarner in die Räthe. Melchior Kubli, der schon als 17jähriger Knabe zum Landschreiber gewählt worden, hatte viel Talent, aber gar keine wissenschaftliche Bildung. An den Unruhen in den St. Gallischen Stiftslanden von 1794—1797 hatte er als Gesandter von Glarus großen Antheil, und zeigte sich immer als heftiger Revolutionsfreund. In dem Senat war er einer der eifrigsten Sprecher der Patriotenpartei und richtete seinen derben Witz besonders gern gegen die Gelehrten, von denen er dann aber auch gelegentlich beschämende Zurechtweisung erhielt. Es mischten sich in ihm oft sonderbar die neufranzösischen und die alten glarnerischen Freiheitsideen. Wo Parteigeist ihn nicht

verblendete, förderte er bei gutmüthigem Sinn gern Gemeinnütziges. — Joh. Jakob Heussi von Bilten, gewesener Landvogt zu Mendris, hielt im Großen Rath meist mit der gemäßigtern Patriotenpartei. Er ward Kantonsstatthalter, und sein Eifer für die Konstitution verfeindete ihn mit seinen glarnerischen Landsleuten so sehr, daß er vor ihrem Zorn flüchten mußte. Später brachte ihm sein gemeinnütziger Sinn Versöhnung und Eschers Freundschaft. — Thomas Legler von Betschwanden, ein wenig gebildeter, aber durch klaren Verstand und furchtlose Rechtlichkeit ausgezeichneter Mann, der oft dem gewaltthätigen Treiben der Patriotenpartei mit Ernst und Erfolg widerstand, und bei seinem Landvolk immer sehr beliebt war. — Marx Betsch von Werdenberg (Grabs), der wahrscheinliche Verfasser der lächerlich stolzen Entsagungsurkunde der drei Gemeinden, welche die Glarner Herrschaft Werdenberg ausmachten, an das Land Glarus, worin er u. a. sagte: „Wir wollen von keinem fremden Einfluß mehr abhangen — kurz, ein freies und unabhängiges Volk hier in Werdenberg sein." Gmür von Schänis, Custor von Eschenbach, Bleß von Sargans sprachen oft in friedlichem, rechtlichem Sinn. Fuchs von Rapperswil segelte mit jedem Wind, hatte Advokatenberedsamkeit, und zeigte sich im Benehmen gegen das Nonnenkloster Wurmsbach in keinem schönen Lichte! Die übrigen waren Nullen und Stumme.

Im Kanton Sentis hatten konstitutionswidrig zwei Wahlversammlungen statt. Die eine im Landestheil Appenzell hinter der Sitter zu Herisau, deren sechs Wahlen, obgleich nicht nach Vorschrift der Konstitution, doch genehmigt wurden, weil Rapinat, um des Patriotismus willen, der daselbst herrschte, sie begünstigte. Beherrscht von den rohesten Aufrührern, den Werkzeugen der reichen Wetter, fielen sie auf Leute vom schlechtesten Gesindel: Bundt von Herisau war ein ruchloser Bösewicht, Schoch von Schwellbrunn ein höchst leichtsinniger, schamloser Mann, obgleich bessere Gefühle in ihm nicht völlig erstickt waren. Fizi ein unwissender, roher Mensch, der keine Zeile recht schreiben konnte — so noch ein

paar Andere. — Die Wahlen des Landestheils vor der Sitter, auf Ehrenmänner gefallen, wurden als nicht patriotisch verworfen, und dieser Landestheil mit Innerrhoden mußte sich für die Wahlen ans St. Gallische Land anschließen, wo dann doch meist ehrenhafte Wahlen getroffen wurden: Dr. Mittelholzer, Landshauptmann, und J. B. Graf aus dem Flecken Appenzell, waren sehr verständige und wohlgesinnte Männer; ebenso aus dem St. Gallischen Land: Peter Falk von Weil, German von Lichtensteig; Gallus Schlumpf von Goßau war zwar verständig, aber von ungleichem Benehmen und oft bitter. Ein paar Andere waren Stumme. Aus der Stadt St. Gallen ward Niemand gewählt, weil dort der sogenannte Patriotismus gänzlich mangelte.

Der Kanton Basel schickte neben Ochs, dem Vater der Konstitution, Zäslin, der demselben ganz ergeben, aber ein sonst wohlgesinnter, sanfter Mann war. Apotheker Wernhard Huber war, wie Suter, ein Mann mit vorherrschender Phantasie, die sich gern in Gedichten ergoß, ein schwärmerisch gutmüthiger Revolutionsfreund, bei dem die Revolutionsschwärmerei mit seinem Rechtsgefühl oft im Streit lag. Jene hauchte sich bisweilen in Heldenworte aus, und im Gedräng zwischen Zeitgeist und Rechtsgefühl machte er oft unstäte Sprünge. Wilhelm Haas, ein Kunstgenie, das er in der Buchdrucker-, Bau- und Geschützkunst bewies. Bei den Nationalbauten zu Luzern und als Kommissär des Direktoriums zog er sich schwere, aber nicht ganz erwiesene Vorwürfe zu. Der Bierbrauer Erlacher, ein roher Freiheitslärmer, ward der erste, und der ruhige, verständige Gysendörfer der letzte in den Großen Rath gewählt. Ab dem Land ward gewählt: Wilhelm Hoch, Uhrmacher, von Liestal, ein rechtschaffener, menschenfreundlicher Mann, wenn schon politische Schwärmerei ihn zum Freund und Hauptbeförderer der Revolution machte. Er zeigte im Senat Mäßigung und war später geachteter Beamteter seines Kantons. Die übrigen vom Land waren ungebildete stumme Anhänger der Patriotenpartei. In

keinem Kanton wurden so viel Bürger aus der Hauptstadt gewählt; es waren Freunde von Ochs, die er für die Revolution gewonnen hatte.

Der Kanton Freiburg hatte an Barras von Praroman, Professor des Rechts zu Freiburg, einen gebildeten, rechtlich gesinnten Staatsmann, der für Verbesserung der Konstitution viel arbeitete; Carmintran von Freiburg, Devetey von Stäffis, Badour von Romont, Detrey von Peterlingen waren gebildete Männer von der gemäßigten Partei; Gapany von Marsens ein Jakobiner; auch Thorin oft ein Lärmer. Die übrigen waren unbedeutende Leute ohne Sprache.

Die sehr revolutionär gestimmte Wahlversammlung des Kantons Solothurn war doch so glücklich, unter den eifrigen Revolutionsfreunden einige zu ernennen, bei denen ein rechtschaffener Charakter vorherrschte. Vor allen Revolutionsfreunden in den Räthen verdiente Joseph Lüthi von Solothurn die größte Achtung. Er war mit der vaterländischen Geschichte bekannt, deren Kenntniß er auch förderte, und besaß nicht geringes Rednertalent. War er auch beim Beginn der Revolution ein schwärmerischer Freund der französischen Freiheitsideen, und der aristokratischen Verfassung seiner Heimat abgeneigt, so stand bei ihm das Gefühl des Rechts oben an. Er verabscheute den Revolutionsgrundsatz: der Zweck heiligt die Mittel. Er war der Retter und Beschützer derer, die ihn für ein eben nicht schweres Vergehen jugendlicher Unbesonnenheit zu streng bestraft hatten; Erfahrung mäßigte dann seine Schwärmerei, und er hatte die Freude, daß auch andere Amtsgenossen (Schwaller, Oberlin, Brunner) gewählt wurden, die mit ihm bei der Erlösung von Todesgefahr schworen: „wir wollen uns nicht rächen"; und Chorherr Bremi von Zürich schrieb ihm: „So wie ich an Ihren frühern Schicksalen den herzlichsten Antheil nahm, so freue ich mich Ihres jetzigen, ich freue mich seiner mit dem Vaterland! Jener Geradsinn, jene Festigkeit, jene Freimüthigkeit, verbunden mit wahrer Aufklärung und Humanität, haben mich mit Achtung und Liebe erfüllt, und es thut meiner Seele wohl, es Ihnen (in den politischen Vorlesungen)

öffentlich zu sagen." — Schwaller, auch von Solothurn, war ebenfalls ein schwärmerischer, einst schwer bestrafter Freund der Revolution, den aber dann der Anblick ihrer Folgen zum entschiedenen Gegner machte. Der Kaufmann Oberlin, erst in den Großen Rath, dann zum Direktor gewählt, und Brunner von Ballstall gehörten zu den edelgesinnten Revolutionsfreunden, welche durch Lüthi sich bewegen ließen, alle Rachsucht abzuschwören. Cartier von Olten war einer der hitzigsten Beförderer der Revolution und heftiger Feind der sogenannten Aristokraten, der sehr wahrscheinlich ein gegen sein Vaterland treuloses Verständniß mit französischen Sendlingen hatte. In einem Anfall revolutionären Wahnsinns machte er einmal den Antrag, alle Schlösser zu zerstören. Er war nicht ohne Kenntnisse und Talent, und wo ihn Parteileidenschaft nicht beherrschte, sprach er mitunter auch etwa fürs Rechte. Trösch, der eifrigste Zehentpatriot, ein roher, frecher Revoluzer; die übrigen stumme Patrioten, von denen doch einer mit dem Geständniß, daß er sich unfähig fühle, Entlassung verlangte.

Der Kanton Schaffhausen hatte außer dem gewesenen Seckelmeister J. Kaspar Stockar, der ein nach Geist und Charakter vortrefflicher Staatsmann war, aber selten sprach, keinen tüchtigen Mann in den Räthen von Stadt und Land; die von der Stadt waren gemäßigte Männer, die vom Land zwar keine heftigen Revoluzer, aber meist Stumme, die für die Patriotenpartei, für reiche Besoldung und Zehentenraub stimmten, und deren Sinn ihres Ehrmanns Wort ausdrückte: „Wir haben die Oligarchie erwürgt, wir müssen ihr auch den Schwanz abhauen" — was mit Beifall gehört ward. Dabei soll aber auch nicht vergessen werden ihre Milde gegen die ehemaligen Regenten, welche sie von den Aemtern nicht ausschließen wollten, was auch Ehrmann mit dem Wort aussprach: „Sind wir nicht alle Schweizer und leisten Einen Bürgereid?" und daß Müller von Thäyngen, entzückt von Lüthis Edelmuth, den Antrag im Senat machte, den Beschluß des Großen Raths über Patriotenentschädigung durch allgemeinen Zuruf

zu verwerfen. Die Revolution im Kanton Schaffhausen ging nie in heftige Wühlerei und Feindseligkeit zwischen Stadt und Land über.

Aus dem Kanton Baden kamen, mit Ausnahme des wilden Patrioten Lang von Hitzkirch und Ruepp von Sarmenstorf, einem unstäten Mann, nur Nullen; aus den Städten Baden, Bremgarten, wo man noch tüchtige Männer gefunden hätte, der einzige stumme Eglof von Baden. — Der Kanton Thurgau sandte den durch Bildung und Charakter gleich vortrefflichen Staatsmann Anderwerth, der mit Paul Reinhard, Kesselring und Morell in seinem Land Ruhe und Mäßigung erhalten hatte. Er war Eschers Freund, im Herzen dem Bundessystem zugethan, so wie der kirchlichen Ordnung und religiöser Volksbildung, und haßte das lärmende Revolutionsgeschwätz in den Räthen. Schärer von Märstetten sprach oft in Anderwerths Sinn, bisweilen selbst mit strafendem Ernst. Auch von den andern Abgeordneten gehörte keiner zur schwärmerischen, gewaltthätigen Patriotenpartei; sie waren achtungswerthe Privatmänner wohl zur Verwaltung ihrer Heimatsorte, nicht aber zur Staatsgesetzgebung oder Verwaltung geeignet.

Im Kanton Wallis fielen die Wahlen sehr gemischt. Einige aus Oberwallis trafen ehemalige Landesbeamtete, die wenig sprachen; andere heftige Revoluzer: unter ihnen fand sich der wilde Rucé aus Unterwallis, der Offizier in französischen Diensten gewesen, ein höchst leidenschaftlicher Mensch mit einem Herzen, in dem doch edle Gefühle lagen, der bald wie ein Jakobiner, bald wieder eben so rechtlich als menschlich sich aussprach, sich uneigennützig zeigte, der, als Manche einen von der alten Regierung bestraften Verbrecher zu begnadigen wünschten, weil er als Patriot gegen die Oberwalliser gezogen und sein Verwandter war, edelmüthig erklärte: „Er ist mein Verwandter; ich muß aber doch gegen ihn stimmen, weil er wegen schändlichen Verbrechens verurtheilt ward, und wir kein Urtheil wegen eines patriotischen Kriegszugs aufheben sollen.“ Lacoste von Sitten und Duc aus Unterwallis, habsüchtige Patrioten; Augustini von Leuk, Feind der sogenannten

Aristokraten, widersetzte sich doch ernstlich den raubsüchtigen Gelüsten der Patrioten, besonders bei dem Zehentenraub, und besaß Kenntnisse und Rednertalent. Die übrigen waren Nullen. Die Abgeordneten der beiden italienischen Kantone Bellenz und Lauis waren schon der Sprache wegen gehindert, viel Antheil an den Rathsverhandlungen zu nehmen. Die Mitglieder aus dem Kanton Bellenz gehörten beinahe Alle zu dem großen Haufen der Stummen, wogegen der Kanton Lauis mehrere wissenschaftlich gebildete Männer sandte: Marcacci von Luggarus, ein beredter, wohlgesinnter Mann; Pellegrini von Lauis dagegen ein heftiger, geschwätziger Revoluzer; Caglioni von Ascona, ein geschickter, rechtlicher Advokat, der beide Kantone gut kannte, eifrig und thätig für die Erhaltung des italienischen Gebiets bei der Schweiz gewesen war, und solche Achtung beim Volk erhielt, daß es ihm zu jeder Zeit die wichtigsten Stellen anvertraute. Die Uebrigen waren Stumme. Die von Lauis traten erst am 31. Juli, und die von Bellenz am 6. August in die Räthe. Lange sich selbst überlassen, regierten diese Landschaften sich selbst.

So klein war die Zahl der Männer in den Räthen, die zeigten, daß sie auch nur einigermaßen zu ihrem Beruf tüchtig waren. — Wenn man auch zugibt, daß Einige, die selten sprachen, doch arbeiten konnten oder wollten, so werden sie alle kaum die Zahl 60 von 216 erreichen; denn Manche schwatzten nur, aber arbeiteten nicht, und dem Staate nützte das Gute im Privatcharakter Einiger der Revolutionsschwärmer wenig. Solche, die für das ganze Land zu sorgen tauglich waren, mochte die Versammlung kaum über 12 zählen. Die übergroße Mehrheit sogenannter Stellvertreter und Gesetzgeber hatte kein eigenes Urtheil, weil ihnen alle nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen mangelten; sie waren darum großentheils Stumme, die blindlings den Führern ihrer Partei folgten, die Minderheit der gemäßigten, die große Mehrheit der gewaltthätigen Patriotenpartei. Selbst auch die geistreichsten und tüchtigsten helvetischen Staatsmänner sieht man einseitig ihre Musterbilder fast einzig in den französischen Staatsmännern der ersten Zeit der fran-

zösischen Revolution suchen und nachahmen, und Einige waren sogar eifriger als viele Patrioten, den alten Freiheitsgeist zu ersticken, wie z. B. die Vergleichung Kuhns mit Kubli zeigt. Dabei fehlte auch ihnen meistens Muth und Entschlossenheit. Wenn Rapinat und Schauenburg oder gar das französische Direktorium drohte, so beugten sie sich in den Staub vor den fremden Tyrannen. Ein geistreicher Pfarrer rief diesen sich so nennenden Gesetzgebern zu:

„Wie sie eilen, den neuen Bau des Staats zu beginnen!
Aber, so sagt mir vorerst: Habt Ihr die Baukunst erlernt? —
Ei, was kümmert uns diese! Wir haben ein größeres Werk vor —
Niederzureißen was steht: Traun! das können wir wohl!"

Aus den Gesetzgeberwahlen kann man auf die Wahlen der Kantonsbehörden, der 90 Verwalter und 234 Kantonsrichter, schließen, wovon in mehrern Kantonen die alten Beamteten auch ausgeschlossen wurden. In den Kantonen Zürich, Luzern, Linth, Solothurn, Schaffhausen, Lauis, Bellenz wurden ein Drittel aus den Hauptorten gewählt, aus Freiburg ein Viertel, aus der Stadt Bern nur drei; in Basel hingegen unter dem Einfluß von Ochs elf von achtzehn; im Aargau, Baden, Leman ein Drittel aus den Städten; jedoch im Leman aus den meisten Städten keine, von Lausanne nur einer; im Thurgau nur zwei. Im Oberland wurden die Wahlen verhältnißmäßig auf die Landschaften, im Wallis mehr auf Ober- als Unterwallis, im Kanton Sentis zwischen dem Appenzeller und St. Gallischen Land und im Kanton Waldstädten im Verhältniß zur Bevölkerung der vier ehemaligen kleinen Kantone vertheilt. Bemerkenswerth war dann die Aufnahme der Abgeordneten von Appenzell hinter der Sitter, die offenbar konstitutionswidrig gewählt wurden, und diejenige vom Kanton Waldstätten, welche die Wahlversammlung des ganzen Kantons, aber auf Vorschläge der Wahlmänner eines jeden der vier ehemaligen Kantone ernannte, um die Ruhe zu erhalten, welche durch das heftige Mißvergnügen über die gewaltthätige Zusammenschmelzung bedroht

war: jene ganz ungesetzliche Wahl nichtswürdiger Männer ward alsbald genehmigt, weil Rapinat es wünschte; dagegen ward wider die Wahl der Abgeordneten aus den Waldstätten, die aus achtungswürdigen Männern bestand, als konstitutionswidrig, Einsprache gethan. Kubli vergaß sich so sehr, sie „alte aristokratische Schlangen" zu nennen und wollte sie heimschicken. Die Erwägung der Folgen machte endlich die Klugheit siegen, und sie wurden angenommen. So war ihr Willkommen!

Es bildeten sich alsbald in den Räthen zwei Parteien. Die eine, die sich selbst Patrioten nannten und über zwei Drittheile ausmachte, bestand aus Schwärmern, die in blinder Nachäffung des französischen Revolutionswesens — jedoch die blutgierige Verfolgung der Jakobiner nicht nachahmend — alle Grundlagen des bisherigen Zustandes, vor Allem des Staatshaushalts, zerstören wollten. Bei den Meisten war Hab- und Herrschsucht das Hauptziel: sie wollten reiche Amtsbesoldungen für sich und ihre Freunde, die Revoluzer in den Kantonen Befreiung von der Zehnten- und Verminderung der Grundzinsschuld, Patriotenentschädigung durch die ehemaligen Regenten. Ohne zu sprechen, wozu die meisten, wie zum Arbeiten, untauglich waren, machte der große Haufe der Stummen und Lahmen durch bloßes Zuwinken die Anträge ihrer Führer zu Beschlüssen. Die andere Partei, kaum einen Drittheil ausmachend, bestand aus den meisten der wenigen eigentlich Regierungsfähigen und den gemäßigten, besonnenen und rechtlichen Männern, die sich diesen zuwandten. Diese suchte den Sturm der Leidenschaften und den Strom der rechtlichen und sittlichen Verwilderung zu hemmen, aus der Verwirrung Ordnung zu schaffen und den neuen Staat, die Verfassung möglichst gut dafür benützend, auf Grundsätze des Rechts, der Sicherheit und gesetzlicher Freiheit zu gründen. Sie nannten sich die Republikaner, deren wissenschaftlich gebildete Führer die andere Partei spottend die Gelehrten nannte. Aber auch diese bei allem guten Willen wollten oft, verblendet von Systemen und Idealen des revolutionären Zeitgeists, Menschen

und Verhältnisse mißkennend, erzwingen, was nicht gedeihen konnte, z. B. im Gerichts- und Gemeindeschulwesen u. a., was ihnen auch nicht selten Männer ohne gelehrtes Wissen, aber die wirklichen Verhältnisse kennend, bewiesen, aber sie meist nicht zu überzeugen vermochten, bis die Folgen lehrten. Auch ihnen fehlten die alten erfahrenen Meister im Regieren und Verwalten! Dagegen konnte man auch nicht selten die tröstliche Beobachtung machen, daß auch die sonst von heftigen Leidenschaften besessenen Männer in Augenblicken, wo sie nicht davon berauscht waren, dem Rechten und Guten beistimmten und sich in ihnen der Kern der Menschennatur noch nicht ganz verfault und erstorben zeigte, oft ähnlich lichten Augenblicken von Irren! Müller-Friedberg in einem Brief an Joh. Müller vom 30. Juli hoffte zu frühe von der gemäßigten Partei, daß sie Besseres bewirken werde: „Man muß sich nun freilich leidenden Gehorsam gegen die Sieger, die etwas milder werden, (während der Verhandlungen über den Bund mit Frankreich!) gefallen lassen. Ich verzweifle nicht ganz, daß sich der Geist unserer Gesetzgebung reinigen werde. Eine Minderheit wackerer Männer hindert schon durch ihren Muth viel Schlimmes im Großen Rath, und der Senat scheint mehr fürs Gute zu kämpfen." Er erwartet auch von Ochs, Laharpe und den Ministern Gleiches. „Schon bereut man die Feudalgesetze, die uns zu Grund richten." Die Beschaffenheit der Räthe machte die Verwirklichung seiner Hoffnung unmöglich.

Schon nach acht Tagen schrieb Kuhn, der erste Präsident des Großen Raths, seinem Freund Rengger: „Es geschieht wenig; beinahe alle Hülfsmittel fehlen; es sind zu wenig der organisirenden Köpfe." Zschokke, der die Räthe großentheils persönlich kannte, gab in seinen „Denkwürdigkeiten", die nach Auflösung derselben geschrieben wurden, folgende Beschreibung von ihnen: „Es bedurfte eines geringen Scharfsinns, um beim ersten Anblick der gesetzgebenden Versammlung und ihrer Zusammensetzung traurige Zeiten zu weissagen. Da sah man Männer, zusammengezogen aus allen Gegenden und Winkeln

des Landes, die sich selbst gegenseitig Fremdlinge waren, die meist außer dem engen Bezirk ihrer Heimat die übrige Schweiz, ihre verschiedenen Bedürfnisse, Sitten und Verhältnisse nicht kannten, von der verschiedensten Ausbildung, Gelehrte und unwissende, zuweilen kaum des Schreibens kundige Landleute, fast alle aber in der Regierungskunst unerfahrne Männer, die entweder die Revolution ihrer Kantone gemacht, oder sich als Feinde derselben (von diesen sehr wenige!) ausgezeichnet hatten, und ihren Sinn in die Staatsversammlung brachten, verschiedener Religion, zum Theil Eiferer für ihre Kirche, zum Theil als Freunde schrankenloser Duldung glänzen wollten. Unmöglich war die unnatürliche Mischung so feindseliger Elemente in den höchsten Gewalten geeignet, Gährungen auszuweichen, Stürme zu mildern und Ordnung und Ruhe über einen Staat zu verbreiten, der so eben aus einem Chaos emporstieg." Diese Schilderung stimmte nun freilich nicht zum „Schweizerboten" von 1798 und 1799. Obgleich das Direktorium, getrieben von den dringendsten Bedürfnissen, unaufhörlich die Räthe zu Gesetzen aufforderte, ward die Berathung fast immer verschoben, wenn nicht Eigennutz und Leidenschaft, wie Besoldung, Patriotenentschädigung, Zehntenaufhebung 2c., dazu antrieb. Der Große Rath gab zwar am 9. Mai einem Ausschuß den Auftrag zu einem Entwurf für geordnete Behandlung der Gegenstände der Gesetzgebung, „weil sie ohne dieß planlos wären". Sie waren und blieben es doch. Stückweise ward bald dieses bald jenes Gesetz gegeben, wie der Zufall es mit sich brachte. Einen sehr großen Theil der höchst kostbaren Zeit, die Secretan einst doch besser zu benützen empfahl, weil jede Sitzung dem Staat auf 105 Dublonen zu stehen komme, raubte die ungeheure Menge von Bittschriften aller Art, oft über nichtswürdige Kleinigkeiten. In der Sitzung vom 19. Mai gab der große Haufe der Gesetzgeber im Großen Rath, wie sonst häufig, einen Beweis knabenhafter Leichtfertigkeit. Es marschirte vor dem Rathhause ein Bataillon Franzosen mit Musik vorbei, und die meisten Mitglieder liefen mitten in der Vorlesung eines wichtigen Plans fürs Militär an

die Fenster. Der Präsident klingelt; sie kehren sich nicht daran. Er ladet sie durch den Staatsboten zu Fortsetzung der Sitzung ein; vergebens. Er ruft zur Ordnung; dennoch bleiben die Bänke leer. Dann hebt er die Sitzung auf. In der Nachmittagssitzung gibt er ihnen dann einen wohlverdienten Verweis über die Unanständigkeit ihres Betragens. Die Räthe hatten sich schon am 5. Mai das Vorrecht der Ausnahme von der polizeilichen Verfügung gegeben, des Nachts nach 10 Uhr nicht ohne Licht ausgehen zu dürfen. Von ihrem Sklavengeist zeugte der schmachvolle Beschluß, daß die Patrioten vom Zürichsee, die freiwillig mit und für die Franzosen zur Unterjochung der alten Eidgenossen in die Länder zogen, dafür eine Ehrenmeldung im Protokoll erhalten sollen — was einmüthig erkannt ward. „War's um Gesetze zu thun", bemerkte Rengger, „so ertönte nur eine Stimme für gleichförmige Einrichtung derselben; kam's aber zur Anwendung und zu Opfern, hörte man Jeden nur für seinen Kanton, seine Stadt oder sein Dorf sprechen." — Escher rügte die Unreinlichkeit des Vorhofs zum Versammlungssaal, der während der Sitzung so zahlreich von Mitgliedern besetzt sei, die ihr Pfeifchen rauchen, daß die Sitzungen zuweilen kaum mehr fortgesetzt werden können. Koch sagte am 3. August dem Großen Rath ins Gesicht: „Auf Gottes ganzer Erde ist kein schlimmerer Rechenmeister als der Große Rath. Ist's um Ausgaben zu thun, so kommen immer große Summen zum Vorschein; ist's um Einnahmen zu thun, so will man alle noch vorhandenen Quellen abschneiden, ehe neue eröffnet sind." — Die Kanzlei des Großen Raths war so schlecht bestellt, daß der Senat eine Menge von Beschlüssen verwerfen mußte, weil sie sehr schlecht abgefaßt waren; doch kostete die Kanzlei der Räthe jährlich 50,000 Franken. Meyer von Aarau erhob bittere Klage über die Unverständlichkeit der Gesetze (in Advokatensprache) und forderte den Senat auf, keine Beschlüsse anzunehmen, die nicht in deutlicher, verständlicher Landessprache abgefaßt seien. — So erhoben sich in den Räthen selbst oft Klagen über verwirrende Zwischen- und Ordnungsanträge, womit man, wenn einer Partei der muthmaßliche

Beschluß nicht gefiel, ihn hindern wollte, und über die vielen langen Reden und Berathungen auch über unwichtige Gegenstände. So zogen sich die Verhandlungen über das Reglement, welche die ersten sein sollten, bis in den Augstmonat hinaus, und doch ward dem Uebel nicht abgeholfen. Eine andere Ursache der schwerfälligen und langwierigen Verhandlungen war die Sprachverschiedenheit. Die Stellvertreter der französischen Kantone widersetzten sich, die deutsche Sprache für die Haupt- und Staatssprache zu erklären, und die wenigsten derselben, selbst Muret nicht, verstanden beide Sprachen, und Alles mußte mündlich und schriftlich übersetzt werden. Zudem machten auch die italienischen Abgeordneten Anspruch, daß ihnen hierin gleiches Recht werde, was sie bei Annahme der Verfassung bedingt und Rapinat ihnen auch zugesagt habe; einige verstanden weder deutsch noch französisch. Das Recht gab man zu, fand aber die Ausführung nicht möglich. — Zwei Versuche, die Stellvertreter dem Volk verantwortlich zu machen, wurden schnell und mit Strenge abgewiesen. Die Thurgauer Wahlversammlung hatte ihre Stellvertreter schwören lassen, nicht nur für die Wohlfahrt Helvetiens, sondern auch insbesondere für die des Thurgau's zu sorgen. Dieser Eid und alle besondern Verpflichtungen wurden (19. April) ungültig erklärt, die Stellvertreter aber aufgenommen. Am 19. Mai erschienen Abgeordnete der Gemeinde Unter-Hallau im Kanton Schaffhausen vor dem Großen Rath mit der Klage, daß zwei Stellvertreter aus ihrer Gemeinde noch keine amtlichen Berichte geschickt haben; aus diesem Grund haben sie zwei andere erwählt und jene zur Verantwortung zurückgerufen; auch verlange die Gemeinde, Hauptort des Bezirks zu sein. Auf die Entschuldigung der Stellvertreter von Hallau mit Unkenntniß, wird statt des Antrags auf Verweis und Unwillenserklärung, das Begehren mit der Tagesordnung abgewiesen. Aergerlich war der Zwist im Senat über Anhebung der Sitzungen mit Gebet. Der Antrag, „mit Anrufung des höchsten Wesens" die Sitzung zu beginnen, ward alsbald einmüthig beschlossen; des andern Tages aber verlangte Usteri Zurücknahme, „weil eine tägliche Formel nutz-

los sei"; Andere halten die Zurücknahme für unanständig und von widrigem Eindruck beim Volk; Andere besorgen daraus Religionsstreit; Pfyffer sagt gehässig: „Die alten Regierungen haben dieß gethan, das Volk zu täuschen; die Konstitution macht die Religion zur Privatsache." Augustini erstaunt, daß christliche Gesetzgeber Anstoß daran nehmen können; Verehrern irgend einer Religion könne der Beschluß nicht anstößig sein, nur Atheisten und Materialisten. Wollen wir uns in den Verdacht von Einfluß solcher Grundsätze setzen? Nach der Bemerkung von Reding aber, daß er in Zukunft Zwist über die Formel besorge, wird Zurücknahme beschlossen.

Oberst-Richter.

Bessere Wahlen als in die gesetzgebenden Räthe trafen die Kantonswahlversammlungen in den Ober-Gerichtshof. Die Mehrheit dieser Richter waren wissenschaftlich gebildete Männer, und sie gehörten überhaupt zur gemäßigten Partei. Schon das rechtfertigt ein gutes Vorurtheil für diese Behörde, daß weder viel Klage, noch viel Lob über ihre Amtsverrichtungen in den Zeitblättern laut ward. Wenn über Langsamkeit der Prozesse sich Klage erhob, so lag die Schuld nicht auf der Behörde, sondern an der Vernachlässigung ihrer Organisation, welche die Gesetzgebung hätte aufstellen sollen, an dem Mangel eines allgemeinen Gesetzbuchs, bis zu dessen Erscheinen, das nie erfolgte, die Richter nach der Menge der alten Gesetzbücher und Gebräuche eines jeden ehemaligen Gemeinwesens zu urtheilen hatten, und an der Langsamkeit des Prozeßgangs. Die Beispiele, welche die damaligen Zeitblätter von der Beurtheilung politischer Vergehen anführen, zeugen von Mäßigung und Milde. Ringier, Stadtschreiber von Zofingen, Präsident, die Schnell von Basel und Burgdorf, C. Jos. Hauser, Landshauptmann von Glarus und letzter Landvogt in Thurgau, Franz Ludwig Schnyder, gewesener Schultheiß zu Sursee, J. G. Zollikofer von St. Gallen, Stadtschreiber David Stockar von Schaffhausen, Paul Reinhard von Weinfelden, F. N. Zelger von Stanz, gewesener Landshauptmann von Nid-

walden und Geschichtschreiber seines Landes, waren allgemein als achtungswürdige Männer anerkannt.

Direktoren.

Die Wahl des Direktoriums, welche die gesetzgebenden Räthe vom 16.—18. April trafen, fiel unerwartet und mit fast allgemeinem Beifall auf Männer von vaterlandsliebender Gesinnung und achtungswerthem Charakter, und nicht auf die Urheber der Revolution und der Konstitution, Ochs und Laharpe. Ochs erschien in den drei Vorschlägen des Großen Raths gar nicht, in den zweien des Senats fand er sich, erhielt aber im Großen Rath nur zwei Stimmen. Der Grimm, womit ihn diese Zurücksetzung erfüllte, riß ihn selbst in einer Sitzung des Senats zu Schmähung Bay's hin, dem er die Schuld beimaß. Laharpe kam gar nicht in Vorschlag. Die erste Wahl fiel auf Lukas Legrand, Mitglied der alten Regierung und Handelsmann von Basel, einen gebildeten, vaterlandsliebenden Mann, dem es aber an Menschenkenntniß und der Klugheit eines Staatsmanns gebrach, und der mehr in schwärmerisch geliebten Idealen, als in der anders beschaffenen Wirklichkeit lebte. Auf die Anzeige von seiner Erwählung antwortete er edelmüthig: „Mit Schauder blicke ich auf das Uebergewicht von Gewalt, das die Verfassung dem Direktorium überträgt. Ich hoffe, die Gesetzgeber werden Mittel finden, daß die Kraft des Gesetzes allmächtig, die Willkür der zum Vollziehen Beauftragten aber zur Unmacht herabgesetzt werde". Er behielt die Stelle bis zu Anfang des Jahres 1799, wo er wegen ökonomischer Angelegenheiten, wohl aber eben so sehr wegen Vereitlung seiner zerstörten Hoffnungen, die Entlassung verlangte, und nur mit Bedauern erhielt. Moritz Glayre von Lausanne war Sekretär und Gesandter des letzten Polenkönigs Stanislaus Leszinski. Er wünschte weder Revolution noch Trennung von Bern und nahm keinen Theil an den Klubs und den Revolutionsbewegungen. Seine Weisheit wußte die Wogen der Revolution in seinem Land, wo er in großer Achtung stand, zu besänftigen, und er widersetzte sich

immer willkürlicher Gewalt. „Immer befehlen heißt schlecht regieren", sagte er. Laharpe fand an ihm einen Gegner seiner tyrannischen Maßregeln. Einer seiner Mitdirektoren schrieb einem französischen Direktor: „Glayre liebt im Grund die französische Regierung nicht". Nidwalden wollte er nur durch die Folgen der Sperre zur Unterwerfung nöthigen und widersetzte sich dem Krieg, ebenso den von den französischen Landestyrannen verfügten Deportationen, und suchte möglichst die fremde Gewaltherrschaft zu mäßigen, womit er sich den Haß derselben zuzog. Da er seine Bemühungen vergeblich sah, und die Schreckensregierung Laharpe's verabscheute, nahm er im April 1800 seine Entlassung, die ihm von den Bessern höchst ungern ertheilt ward, denn er war nach Geist und Charakter der Tüchtigste der Direktoren. Nach Laharpe's Sturz ließ er sich dann wieder an die Regierung rufen. — Viktor Oberlin von Solothurn war ein reich gewordener Kaufmann, den, da er sich von der Regimentsfähigkeit und seine eitle Frau von dem Gesellschaftskreis vornehmer Geschlechter ausgeschlossen sah, Ehrgeiz zum thätigen Beförderer der Revolution machte, die ihm Aussicht auf Befriedigung seiner Leidenschaft gab. Damit hatte er sich aber den Zorn des der alten Verfassung und Regierung zugethanen Volks zugezogen, kam ins Gefängniß und selbst in Lebensgefahr. Die Eroberung von Solothurn durch die Franzosen befreite ihn. Des edeln Lüthi's Beispiel nachahmend, rächte er sich nicht nur an seinen Gegnern nicht, sondern, an die Regierung gelangt, verwandte er seinen Einfluß bei den Franzosen zur Befreiung der weggeführten Regenten. Oberlin war aber kein selbstständiger Staatsmann; bald ward er das Werkzeug von Ochs und Laharpe und auch mit ihnen gestürzt, und kehrte dann ruhig zu seinem frühern Beruf zurück, in dem er fortan unbeachtet bis an seinen Tod lebte. — Ludwig Bay war zwar immer den Grundsätzen der französischen Revolution zugethan, aber ihre Gräuel erfüllten den menschenfreundlichen Mann mit Abscheu. Vor dem Einbruch der Revolution wünschte er eine für die Bürgerschaft von Bern günstigere Vertheilung der Stellen und Aufnahme einer größern

Anzahl von Familien zur Theilnahme an der Regierung. Später hoffte er, die französische Regierung durch Befreiung der Unterthanen, Waadt durch Vereinigung und Frankreich durch ewigen Bund zu gewinnen, und so Frieden und Eintracht erhalten zu können. Im Anfang der gewaltthätigen Zumuthungen Frankreichs hielt er eine Diktatur für die beste Maßregel; später aber stimmte er mit der immer nachgebenden, alle Staatskraft lähmenden Friedenspartei, und ließ sich bei den Unterhandlungen mit Mengaud, wie sein vertrauter Freund Rengger, betrügen. Die Ueberschreitung der Instruktionen zog ihm Mißtrauen und Unwillen der Regierung zu. Er besaß die Zuneigung der Patrioten seines Kantons, obgleich er ihrer Partei nicht angehörte. Vergeblich bat er Brune, den Beschluß, die ehemaligen Regierungsglieder von den Wahlen auszuschließen, zurückzunehmen. Er ward zum ersten Abgeordneten seines Kantons in die Gesetzgebung gewählt. Als er dann zum Direktor ernannt ward, und Ochs neben ihm durchfiel, verfolgte ihn dieser nun mit grimmigem Haß und regte die Franzosen und die Patriotenpartei, bei der er die Verfolgung der alten Regenten zu mildern suchte, gegen ihn auf. Rapinats Befehl, dessen Plünderungen er sich widersetzte, verdrängte ihn nach einigen Wochen aus dem Direktorium, in welches er aber durch die Wahl im Jenner 1799 wieder eintrat und es über sich vermochte, da neben Ochs, der ihn einen Schurken genannt hatte, zu sitzen, bis ihn das Loos bald wieder zum Austritt bezeichnete, dann trat er wieder in den Senat, wo er mit Usteri, Kuhn u. A. den Sturz von Ochs und Laharpe beförderte. Ihm fehlte Charakterfestigkeit, so daß selbst sein Freund Usteri sich bewogen fand, dieß ernstlich in einer Sitzung des Senats zu rügen. Immer war er Gegner der Einheitspartei. — Alphons Pfyffer, gewesener Stadtschreiber zu Luzern, der die Abdankungsurkunde seiner Regierung von 31. Jenner 1798 verfaßt hatte, war von den französischen Revolutionsideen bis zur Schwärmerei beseelt. In einer Zeitung: „der Freiheitsfreund", predigte er sie dem Volk und schilderte ihm ein Paradies, in das sie die Schweiz bald umschaffen werden. „Böse

Leute", schrieb er, „sind im Land! Wer sind sie? Die, welche sagen: das Alte ist besser, unter der alten Regierung sei man frei gewesen und unter der neuen nicht mehr." Uebrigens war er ein rechtschaffener Mann. Durch seinen Eifer gegen Rapinats Plünderungen, für die Unabhängigkeit des Landes und seine Verwendung für die verfolgten alten Regenten zog er sich den Haß Rapinats zu und ward von ihm nebst Bay aus dem Direktorium gestoßen. Er blieb im Senat. Seine politischen Meinungen änderte er nie.

Ueber die Regierung dieser Direktoren urtheilt Rengger richtig: „Sie waren treffliche und sittlich gute Männer, kannten aber das Volk und seinen bisherigen Zustand zu wenig (wie Rengger auch!). Sie wurden ohne eigene Mitwirkung zur Regierung berufen; ihr muthvoller Widerstand gegen das französische Plünderungssystem bewies ihren unzweideutigen Patriotismus, was freilich Veränderungen der Personen herbeiführte. Aber das Direktorium hatte sich von dem Erfolg der neuen Ordnung eben so übertriebene Erwartungen gemacht, als die Schwierigkeiten wenig vorausgesehen; seine Wirksamkeit zu sehr durch die jedesmaligen Vorfälle bestimmt; es fehlte zu sehr an Ordnung im Geschäftsgang. Es befolgte die gute Maxime: was mit der neuen Ordnung nicht ganz unverträglich war, bestehen zu lassen, bis man Besseres an die Stelle setzen konnte. Das unkluge Gesetz des Bürgereids, das es forderte, verursachte das Unglück von Unterwalden, und das Lobdekret des französischen Heers, das es dann von den Räthen forderte, war kein rühmlicher Zug." Sein Widerstand gegen die französische Tyrannei hatte dann die Ausstoßung von Bay und Pfyffer und die den französischen Machthabern knechtisch unterwürfige und das Land gewaltthätig beherrschende Regierung von Ochs und Laharpe zur Folge, die dann nach kurzer Zeit wieder gestürzt ward, als sie ihren einzigen Schutz durch den Fall der Machthaber, von denen sie dem Land aufgedrungen waren, verloren hatten. Die elende Beschaffenheit der Gesetzgebung und die sklavische Abhängigkeit von der Fremdherrschaft im Land würde es auch viel geschicktern und kräftigern Staatsmännern

in der Regierung fast unmöglich gemacht haben, den unseligen Zustand zu verbessern, in den die französische Tyrannei und die Zuchtlosigkeit der Revolution das Land gestürzt hatten.

Vollziehungsbeamtete.

Das Direktorium wählte mehrere eben so geschickte als durch ihren Charakter achtungswürdige Männer zu Ministern. — Am wenigsten glücklich war die Besetzung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Kriegs, die aber bei der gänzlichen Abhängigkeit von der französischen Herrschergewalt nur Werkzeuge derselben sein mußten. Begos von Aubonne, der Minister des Auswärtigen, gab hie und da Beweis von gutem Willen, für das Land nützlich zu wirken, aber Lebensgenuß ging ihm vor Allem, und er zog sich damit den Spottnamen des „den Angelegenheiten fremden" Ministers zu. Das Kriegsministerium ward erst nach einigen Monaten besetzt, und Repond von Freiburg, ein dem Schweizermord zu Paris entflohener, biederer Offizier, dazu ernannt, der aber bald zurücktrat, und den man durch Samuel Keller von Solothurn ersetzte, der früher Schuster war, sich dann in französischem Kriegsdienst zum General aufschwang, und bei Ostende einen Sieg über die Engländer gewann. Als Anführer der helvetischen Truppen aber betrug er sich im Krieg mit Oesterreich so schlecht, daß er abgesetzt ward. — Franz Bernhard Meyer von Schauensee von Luzern ward Minister der Justiz und Polizei. Er schrieb den ihm untergeordneten Behörden: „Freiheit muß sich auf Gerechtigkeit stützen, sonst ist sie ein leerer Name und bessert nichts." Richtig ist das Urtheil, das Monnard über diesen trefflichen Mann fällt: „daß er zu seiner Stelle die Rechtlichkeit des Ehrenmanns und Hingebung und Unparteilichkeit mitbrachte"; aber was will er mit dem Zusatz sagen: „die man von seiner Geburt (als Patrizier) nicht erwarten durfte"? Gaben die Patrizier von Luzern nicht freiwillig, selbst gegen des Volkes Willen, alle ihre Herrscherrechte auf? Meyer ward später Feind der Revolution, nach den Erfahrungen bei seiner Amtsführung, daß sie

das Recht und damit alles Landesglück zerstöre. — Auch die Wahl Joh. Konrad Finslers zum Finanzministerium, die schwierigste, war die beste, die getroffen werden konnte. Er war Kenner seines Fachs, wie kein anderer Schweizer, und hatte zugleich ungemein viele Kenntnisse verschiedener Art. Kuhn gab ihm das Lob, er gebe für die Nation ohne Noth keinen Kreuzer aus; Laharpe aber war ihm feindlich. — Dr. Albrecht Rengger von Bruck, der zuerst zum Präsidenten des obersten Gerichtshofs ernannt worden, nahm lieber den Ruf zum Minister des Innern an. Er war ein streng rechtlicher, dabei aber höchst menschenfreundlicher und äußerst thätiger Mann; nur mangelte ihm die Kenntniß des Volks, und zu spät lernte der Redliche die scheußliche Treulosigkeit des französischen Direktoriums und seiner Werkzeuge durch bittere Erfahrungen kennen. Von ihm, dem Freund des Rechts, war die fruchtlos warnende Botschaft des Direktoriums an die gesetzgebenden Räthe wegen der Zehntenaufhebung verfaßt. — „Er war", sagt Wydler mit Recht, „jedem gewaltsamen, unbesonnenen, leidenschaftlichen Treiben von Herzen gram; auch seine entschiedensten politischen Gegner konnten der Reinheit seiner Sitten, seiner strengen Rechtlichkeit und seiner Vaterlandsliebe ihre Achtung nicht versagen. Sie (Rengger und Stapfer) offenbarten eine Lauterkeit der Gesinnung, bei der vom Haschen nach irgend einem Vortheil für sie oder die Ihrigen auch nie die leiseste Spur sich findet." Zu sehr von philosophischen Idealen befangen, sah er das Verderbliche der Repräsentation nach bloßer Kopfzahl noch nicht ein — worüber ihm dann die spätern Aufruhren das Auge öffneten. Er wählte sich in Kasthofer einen an Charakter und unermüdlicher Arbeitsamkeit ähnlichen Mann zum Gehülfen. Auch ein Ministerium der Künste und Wissenschaften ward angeordnet — „der Künste" im kunstarmen, kleinen Lande mit so wenig Künstlern und Kunstdenkmalen! — „der Wissenschaften", als wenn die Wissenschaften einen besondern Minister nöthig hätten; nicht aber Minister des Unterrichts und der kirchlichen Verhältnisse, und doch waren diese sein Fach! Man wollte die

Kirche wohl nicht amtlich nennen. Philipp Albrecht Stapfer von Bruck, gewesener Pfarrer und Professor zu Bern, ward dazu ernannt. Sein höchstes Verdienst war die nicht ganz fruchtlose Sorge für Erhaltung der Religiosität und Sittlichkeit bei einem solchen Zustand von Auflösung, Zerstörung und Zuchtlosigkeit. Dabei hatte er an dem eine Zeit lang fast allein herrschenden Direktor Laharpe einen Kirchenfeind zum Gegner. Aber auch diesem Mann von Wissenschaft und Talent mangelte die Volkskenntniß, die für seine Stellung so besonders nöthig war. Er, der sonst so kenntnißreiche Mann, von einem vortrefflichen Charakter, lebte zu sehr in Idealen und Phantasiegebilden, die ihn bisweilen zu sonderbaren und unausführbaren Plänen verführten. Später, als Gesandter zu Paris, ward er mit seinem rechtschaffenen Charakter der Spott der treulos gewaltthätigen Politik, die ihn, wie Rengger, höhnte, und die nur der feine, gewandte und doch rechtschaffene Jenner zweckmäßig zu behandeln wußte. Auch verleitete ihn die starre Anhänglichkeit an die Idee der politischen Einheit, zuwider dem entschiedenen Aberwillen des Volks, zu schädlichen Rathschlägen, wie z. B. die Zusammenschmelzung der Urkantone. Sonderbarer Gegensatz. Neben allgemeiner Auflösung der Ordnung und des Rechts und heilloser Verwirrung im Staat — wollen die geistreichsten, gelehrtesten Regenten Ideale verwirklichen, für die der bestregierte Staat noch nicht reif war!

Von erst an erhoben sich gegen Kommissarien, die das Direktorium zu Vollziehung von Regierungsaufträgen, meist aus den Gliedern der Räthe wählte, viele Klagen über deren gewaltthätiges und selbstsüchtiges Betragen. Escher machte den Antrag: Das Direktorium soll in Zukunft keine Kommissäre mehr aus den Räthen nehmen, weil es konstitutionswidrig sei, sie sollen zurückberufen werden. Lüthi von Solothurn, nachdem er sich über diese Mißbräuche ereifert, sagte: „Es ist unwürdig, daß ein Senator sich als Kurier des Direktoriums brauchen lasse". So Reding und Usteri. Auf Eschers Antrag wird beschlossen: Nur mit Erlaubniß der Räthe dürfen Glieder derselben andere Stellen annehmen. Auch

ward dem Direktorium bei Gelegenheit des als Dieb bestraften Kommissärs Hartmann zur Pflicht gemacht, solche Mißbräuche genau zu untersuchen und zur Bestrafung zu überweisen. Es folgten jedoch keine gerichtlichen Verurtheilungen mehr.

Die Wahl der meisten Kantonsstatthalter, die das Direktorium traf, und durch diese auch mancher Unterstatthalter fiel auf würdige Männer. Unglücklich aber war die Wahl Kaspar Pfenningers für den Kanton Zürich, der gerade vor allen andern Kantonen einen weisen, gemäßigten und zugleich festen Mann so nöthig gehabt. Hatte doch Pfenninger am 22. März und noch am 14. April den bittersten Haß gegen die ehemaligen Regenten in der Kantonsversammlung ergossen, sie Kannibalen verglichen und angekündigt, daß er nicht ruhen werde, bis die Patriotenentschädigung durchgesetzt sein würde. Lavater hielt ihn besserer Anregungen nicht unfähig, und dem Verfasser wurden einige Aeußerungen mitgetheilt, die von Dank- und Rechtsgefühl auch gegen politische Gegner zeugten; aber bei seiner beschränkten Geistes- und Charakterkraft vermochte er nicht, seiner Rachsucht und der rohen Patriotenpartei, der er eifrig zugethan war, zu widerstehen. Zwar sprach er, wahrscheinlich auf höhern Wink, bei der Leistung des Bürgereids in der Stadt Zürich ziemlich milde und versöhnlich, aber auch höchst eitel von sich selbst, wie man durch Neid, Spott und Verleumdung sich an ihm versündige. Ueberhaupt enthielten seine Proklamationen bittern Haß gegen die ehemaligen Regierenden, die aber großen Theils seinem Schreiber, X. Bronner, zuzuschreiben sind. In welchem Geist er den Kanton regierte, beweist sein Schreiben an das Direktorium vom 22. Christmonat 1798, worin er demselben meldet: Es seien durch die Urversammlungen (in der Stadt) Gegenrevolutionärs und österreichische Werber zu Wählern ernannt worden, und diese seien beinahe alle durch das Loos geblieben, da hingegen die meisten und besten Patrioten (also ward auch eine Anzahl solcher gewählt) ausgeschlossen worden. Es sei zu fürchten, daß die Wahlen nicht zum Besten der Republik ausfallen werden. Könnten jene nicht, fragt er,

von den Wahlversammlungen ausgeschlossen werden? Das Direktorium antwortet: Es finde nicht für gut, etwas zu verfügen. — Die Wahlen fielen auch so aus, daß ein Brief aus Zürich vom 4. Jenner meldete: die Wahlversammlung habe der Ochsischen Konstitution Ehre gemacht. — Zum Unterstatthalter wählte er sich den schwärmerischen Revolutionär Johannes Tobler, später den gemäßigten Hans Konrad Ulrich. — Zum Regierungsstatthalter des Kantons Bern ward der Oberst Anton Tillier, gewesener Gesandter der alten Regierung, der sich als Gesandter bei Mengaud den Unwillen der Regierung zugezogen hatte, ein Freund der Revolutionsideen, gewählt; später (unter Laharpe, 29. Dezember) ward er entsetzt, weil er eine Erkundigung nach den unglücklich gewordenen Vertheidigern der alten Regierung, die man unterstützen wollte, genehmigte, und an seine Stelle J. Baptist Tscharner, das flüchtige Haupt der Aufruhrpartei in Bündten, gesetzt, der dann Cadenaz, auch einen solchen Flüchtling, zum Unterstatthalter wählte. Zu Langenthal ward der Naturforscher und Künstler Jakob Mumenthaler, ein sehr gemeinnütziger Mann, Bezirksstatthalter. Joneli von Boltigen, Regierungsstatthalter des Kantons Oberland, gewesener Landesvenner, erwies sich als gemäßigter Mann; Feer, gewesener Pfarrer zu Bruck, Regierungsstatthalter im Aargau, war besonders für Einrichtung der Gemeindsbehörden thätig; Polier von Lausanne hatte ein großes Verdienst durch die Weisheit und Festigkeit, womit er die gefährlichen Wühler im Leman im Zaum hielt; der Bezirksstatthalter zu Vivis war einer der edlern Revolutionsfreunde, der sich für die unglücklichen Walliser verwandte. Der Regierungsstatthalter Rüttimann zu Luzern, gewesenes Mitglied des Kleinen Raths, war zwar nicht schwärmerisch für die Revolution eingenommen, wußte sich aber, die Zeitumstände benutzend, wie sein Unterstatthalter F. X. Keller, zu Ehre und Macht zu erheben. Er war ein tüchtiger Regent und erhielt sich auch später, nach dem Sieg der Eidgenossenpartei, Macht und Einfluß. — Joseph Aloys von Matt, ge-

wesener Landammann, von Stanz, Regierungsstatthalter im Kanton Waldstätten, ein milder, wohlmeinender Mann, den aber die Gefahren bei dem Aufstand gegen den Bürgereid einschüchterten, so daß er, wohl zu frühe, vor denselben aus dem Lande floh; Ludwig Kaiser, Unterstatthalter, von Stanz, bestand hingegen muthvoll die größten Gefahren für Erhaltung der Konstitution. — Joachim Heer von Glarus, Regierungsstatthalter des Kantons Linth, eben so rechtschaffen als klug, war schon vor der Revolution eines der geachtetsten Glieder des Raths, zeigte sich weder als Feind noch Freund der Revolution, und wußte den Empörungsgeist zu hemmen, wofür ihm auch die Stimmung der großen Mehrheit des Volks entgegenkam. Einer, der ihn persönlich näher kannte, schreibt von ihm: „Dieser wußte, wie man mit den Glarnern umgehen müsse. Manches „„Du mußt"" von Bern hat er auf die Seite gelegt, manche Last abgenommen, überhaupt das Unglück möglichst erträglich gemacht! Schade, daß er nach Neujahr das Amt ablegte." Ihm folgte der zuerst sehr revolutionär gesinnte Repräsentant Heussi, der dann durch Strenge eine Zeit lang sich und seinen glarnerischen Landsleuten manch Ungemach zuzog, bis sie und er sich endlich versöhnten. Auch sind unter den von Heer ernannten Bezirksstatthaltern zwei treffliche Männer auszuzeichnen: Esajas Zopfi von und für Schwanden, der die Landvogtei Baden verdienstvoll regiert hatte, und als Arzt ein uneigennütziger Retter unzähliger armer Kranker im Klein- und Großthal war, wo kein Arzt sich befand, und der Dichter Bernold von Glarus, zu Walenstadt wohnend, Bezirksstatthalter zu Mels. — Joh. Jakob Schmid, Regierungsstatthalter für Basel, ein rechtsgelehrter, kluger und gemäßigter Mann, später Vollziehungsrath. — Der Arzt d'Eglise von Chatel St. Denis, Regierungsstatthalter von Freiburg, mahnte den Großen Rath zu unparteiischer Uebung von Gerechtigkeit gegen Aristokraten. Der 1782 als Aufrührer verbannte Niklaus Castella war Bezirksstatthalter von Greyerz. — Auch der Kanton Schaffhausen

hatte an Stephan Maurer einen der Revolution eben nicht ergebenen Statthalter, und mußte hernach die Stelle dem zürcherischen Revoluzer Tobler überlassen. Bolt von Krummenau im Tockenburg, Regierungsstatthalter im Kanton Sentis, wußte mit Ernst und Milde die Unruhen in seinem Kanton zu beschwichtigen und des Volkes Zutrauen zu erwerben. Mesmer von Rheineck, Bezirksstatthalter des untern Rheinthals, war von erst an väterlicher Führer des Rheinthaler Volks. — Auch Thurgau hatte an Gonzenbach, dem Regierungsstatthalter, und den Bezirksstatthaltern Rogg von Frauenfeld, Dr. Aepli von Dießenhofen und Kesselring von Boltschhausen tüchtige, gemeinnützige Männer; der letztere war ein reicher Landmann, wollte keine obere Regierungsstelle, wirkte aber als gebildeter und wohlgesinnter Mann im Bezirk Weinfelden ungemein wohlthätig, wovon das besonders der schönste Beweis ist, daß er bei dem sonst so prozeßsüchtigen Volk, dessen Achtung und Liebe er aber in hohem Grade besaß, die Prozesse in seinem Bezirk (von 9000 Menschen) so zu mindern wußte, daß monatlich nur noch eine Sitzung des Bezirksgerichts nöthig war. — Der beste Beweis, daß jene Direktoren wirklich auf Förderung der Volkswohlfahrt durch gute Beamtete bedacht waren. So weit reicht des Verfassers eigene Kenntniß von der Beschaffenheit der von dem Direktorium vor dem Eintritt von Ochs und Laharpe in dasselbe ernannten Regierungsstatthalter.

Wie unter der Herrschaft der sogenannten Patriotenpartei von den Volkswahlversammlungen Richter gewählt wurden, dafür zeugt das Schreiben des Statthalters Pfenninger an alle Gerichtsbehörden bei Einberufung der Wahlmänner zu Besetzung der Distriktsrichter vom 21. Mai: „Sollten Einige auf den unseligen Gedanken gerathen, Leute, die dem ehemals herrschenden System hold sind, einschieben zu wollen, so arbeitet ihnen mit aller Kraft entgegen, denn wenn Böse zu Bösen zu Gericht sitzen, trifft das Verderben die Guten." Er schlug auch dem Direktorium Listen von Kandidaten für

Bezirksrichterstellen vor, was aber verworfen ward. — Wie in den Kantonen etwa die Wahlen (der Kantonswahlmänner) für die Verwaltungskammer ausfielen, davon gab C. L. Haller ein Beispiel aus dem Kanton Bern. Er schrieb 26. April 1798 an Rengger: „Er möge doch das Direktorium zu überzeugen suchen, das Personale (der Verwaltungskammer) zu reorganisiren. Es ist gewiß in ganz Helvetien keines schlechter (aber eben so schlecht!) besetzt (nur Bay ausgenommen). Die meisten sind schlechterdings außer Stand, etwas zu arbeiten und eine vernünftige Meinung zu geben." Welch' einen Unterschied zeigen die Wahlen der ersten Direktoren und der von ihnen ernannten Statthalter — und die der übergroßen Mehrheit von den untüchtigen Volkswahlversammlungen sowohl für die gesetzgebenden Räthe als die Kantonsbehörden!

IV. Geschichte der Gesetzgebung.

Vorläufige Verhandlungen.

Auf Befehl Lecarliers hatten sich auf den 10. April die bisdahin in 10 Kantonen gewählten Stellvertreter für die gesetzgebenden Räthe nach Aarau begeben und sich daselbst, obgleich in der Minderheit von 110 gegen 264 Mitgliedern aus 10 von 22 Kantonen, wie die Konstitution vorschrieb, sich am 12. April 1798 als vollmächtige Gesetzgeber der helvetischen Republik erklärt. Schon die erste ihrer Handlungen war also unrechtlich, denn dieß that nur die Minderheit beider, der Kantone und der Mitglieder. Das beachtete man jetzt nicht; war ja alles bisher nur Sache der Gewalt und des Unrechts! Die Versammlung übertrug nun dem Aeltesten der Anwesenden den Vorsitz, und dieser war merkwürdiger Weise der Jakob Bodmer von Stäfa, über den 1795 in Zürich, als Aufrührer gegen die damalige Staatsverfassung, das Richtschwert geschwungen worden. Er sprach dann: „Die Verwirrung der gegenwärtigen Versammlung ist ein ächtes Sinnbild der allgemeinen Auflösung, in der unser helvetisches Vaterland sich befindet. Mein Alter scheint mir einiges Recht zu geben, Euch den

Antrag zu thun, zufolge des Auftrags, den wir vom helvetischen Volk (von Lecarlier) erhalten haben, Euch zu konstituiren. Zu dem Ende fordere ich Euch auf, einen Präsidenten und vier Schreiber zu erwählen und durch sie die Vollmachten untersuchen zu lassen." Das Wort „Verwirrung" war ohne des Sprechers Wissen und Willen das bezeichnende Wort für das Thun und Treiben der helvetischen Gesetzgebung und Regierung von Anfang bis zum Ende. Nach Richtigfinden der Vollmachten trennten sich die Räthe. Einmüthig wählte der Große Rath Kuhn und der Senat Ochs zu Präsidenten. Aus einem Fenster herab rief nun Ochs dem Volkshaufen drunten die Einheit und Unabhängigkeit der helvetischen Republik zu; dann ward demselben die Verfassung vorgelesen, worauf mit Jubel und Geschützlärm geantwortet ward. Den sich nun in den Großen Rath und in den Senat trennenden Gesetzgebern sagte Ochs: „Jeder von uns ist von nun an nicht mehr Stellvertreter seines Kantons, sondern der ganzen helvetischen Nation, wir müssen also immer das Ganze vor Augen haben." Eine Abordnung gab darauf dem Gesandten Mengaud von der geschehenen Konstituirung Kenntniß. Dann folgte eine Festmahlzeit, wobei Ochs sagte: „Es leben diejenigen, die heute den Muth hatten, mit Speichern ohne Frucht, Zeughäusern ohne Geschütz und Schätzen ohne Geld ihre Unabhängigkeit zu verkünden", welche Worte aber, wie Ochs berichtet, von Lecarlier übel aufgenommen wurden. Als Mengaud dann den Gesetzgebern und der Einen und untheilbaren helvetischen Republik Gesundheit wünschte, erhob sich Alles, ihn zu umarmen. Die neuen Gesetzgeber erließen nun eine Bekanntmachung an das helvetische Volk, dem sie sagten: „Wir haben durch eine feierliche Handlung den ersten, so lange gewünschten Schritt auf unserer künftigen Laufbahn gethan. Wir haben die Unabhängigkeit und die Verfassung der helvetischen Republik unter Freudenruf öffentlich erklärt. Dieser Tag wird ein Pfand unsers künftigen Glücks sein, wenn unsere Mitbürger unsere Bemühungen unterstützen. Wir warnen vor dem gefährlichen Geist des Mißvergnügens, den Uebelgesinnte

wecken möchten; wir erinnern, daß Freiheit ohne Achtung für die Gesetze, ohne Gehorsam für die gesetzlichen Gewalten in Zügellosigkeit ausartet, und ermahnen zu Gesinnungen der Eintracht und Bruderliebe, um damit die Verläumder der Freiheit, die niederträchtigen Sklaven der Aristokratie, zu beschämen, die noch nicht verbundenen Theile Helvetiens zu vereinigen, und so den glücklichen Zeitpunkt zu beschleunigen, wo die gesammte helvetische Nation in der ganzen Kraft ihrer Tugend der Welt das Beispiel eines Volks geben wird, das eine einzige Familie ausmacht." Eine besondere ernste Mahnung aber ging an das den Ländern geneigte Luzerner Volk. Eben nicht harmonisch damit klang am folgenden Tag die Anrede des Präsidenten Kuhn an den Großen Rath. „Eine gewaltsame Veränderung hat unser Vaterland getroffen; wir haben die Schreckniſſe des Kriegs erfahren; die bisherige Ordnung ist umgestürzt; der Sturm der im fürchterlichsten Kampf liegenden Meinungen und Leidenschaften zerreißt das helvetische Volk. Nur die Uebermacht der militärischen Gewalt hat uns vor einer allgemeinen Auflösung von Ordnung und Frieden und dem Sturz in den Abgrund der schrecklichsten Anarchie bewahrt, wohin ein unbezwingliches Verhängniß uns hinzuführen schien. Aber es öffnen sich schon frohere Aussichten. Die Völkerschaften Helvetiens haben größtentheils zu einer Verfassung und Regierung sich (gezwungen) vereinigt; wir sind als frei (!!) gewählte Repräsentanten da, das Wohl der Nation zu berathen, die Wunden zu heilen." Nun hält er die Pflichten vor, die sie als Gesetzgeber zu befolgen haben: Muth, Anstrengung, Fleiß, ein von den Grundsätzen der Verfassung geleiteter fester Wille, Entsagung der Vorurtheilen, Privatintereſſen und Leidenschaften. „Groß ist unsere Verantwortlichkeit. Die Geschichte wird uns einst das Urtheil sprechen und die Sittlichkeit unsers Betragens wird dessen Maßstab sein." — Das Urtheil ward nach ein paar Jahren von Mitgliedern in den Räthen selbst und vom ganzen Volk gefällt: „Kaum ein Zehntel von euch hat auch nur eine dieser Pflichten erfüllt!"

Am 14. April kamen im Geleit von 600 Mann franzö-

fischer Truppen der Regierungskommissär Lecarlier und der Obergeneral Schauenburg nach Aarau, wurden durch eine Abordnung der Gesetzgeber feierlich bewillkommt und ihnen das Wohl der Republik empfohlen. Sie nebst Rapinat und Mangourit, dem französischen Geschäftsträger in Wallis, erschienen am Nachmittag des 15ten in einer deßwegen angestellten außerordentlichen Sitzung der Räthe. Lecarlier sprach: „Freuet euch, ihr Freunde der Freiheit; sie hat eine neue Eroberung gemacht, Tells Enkel haben ihre Rechte wieder erlangt u. s. w. Die letzten Begebenheiten haben sie von der Oligarchie befreit. Gebt weise Gesetze! Das will und wünscht die französische Regierung; sie hat zu dem Ende den Freunden der Freiheit in Helvetien ihre mächtige Hülfe anerboten, und schon ist die Oligarchie verschwunden; sie bietet ihnen jetzt ihren Rath und ihre Erfahrung an." — „Die Besitznahme eines Theils der helvetischen Länder hat gewisse Maßregeln zur Sicherheit und zur Bestrafung der Oligarchie nothwendig gemacht, über die sich nur deren Freunde beklagen können; die guten Bürger sind gewiß von ihrer Nothwendigkeit überzeugt und sollen dem Volk deren Vortheile (!) zeigen. Um aus dem gefährlichen Zustand zu kommen, in den das Volk durch die Verrätherei der meisten seiner ehemaligen Regierungen gestürzt worden, mußte der erste Verfassungsentwurf unbedingt angenommen werden, da die vorgeschlagenen Veränderungen mehr Nachtheil als Vortheil hervorbringen konnten." — „Am meisten soll euch nun die Sorge beschäftigen, die Landestheile zu vereinigen, die, wie es scheint, sich zu trennen gedenken. Daß diese die demokratische mit der repräsentativen Verfassung zu vertauschen nicht für Verbesserung ansehen, müßt ihr nur der Verführung der Aristokratie zuschreiben." Dann warnt er vor dem Fanatismus, als ihrem gefährlichsten Feind, mahnt zur Duldung in der Religion, die in dem besteht, was gut, gerecht, wahrhaft nützlich ist. Er empfiehlt den Schulunterricht. Auch sollen sie untersuchen, ob sie jetzt eine bewaffnete Macht noch bedürfen, „da eine Armee, die Ihr als Euere Freundin ansehen sollt, Euch die sichersten Mittel anbietet, die Uebel-

gesinnten im Zaum zu halten (wofür man auch kein Geld hatte); und ob, wenn freisinnige Bürger Euch umgeben, Ihr dafür noch einer andern Macht bedürfet?" (D. h. laßt die Franzosen allein Meister!) „Vor Allem sorgt nun dafür, die Verfassung in einen sichern Gang zu bringen, und an die Stelle der zerstörten die Kraft der neuen Regierung zu setzen!" Mangourit beglückwünschte noch die Vereinigung des Wallis mit der helvetischen Republik. Nachdem die Rede mit Preis und Dank beantwortet worden, verreisten dann die Kommissäre und der General; jene zur Fortsetzung der Plünderungen, dieser, um Anstalten zur Unterjochung von „Tells Enkeln" zu treffen, und die 600 Franzosen blieben zur Bewachung. — Die von den Räthen am 19. April mit eitler Schönrednerei an die Länder gerichtete Aufforderung zur Annahme der helvetischen Verfassung beantworteten diese nur mit verachtendem Schweigen. Am 3. April erließ auch das Direktorium eine Ansprache ans helvetische Volk. „Innert wenigen Wochen sind wir um ein halbes Jahrhundert vorgerückt (im Zerstören!). Wir stehen an dem Eingang einer großen Laufbahn (des Unglücks). Freiheit und Gleichheit, die Grundsäulen unserer Verfassung, sollen die Richtschnur euers Lebens und euerer Handlungen sein. Freiheit ist nicht Befugniß zu thun, was einen Jeden gelüstet, sondern Alles zu thun, was den Rechten Anderer nicht schadet. Keiner ist freier als der Andere (z. B. der Schuldner, der Dumme?), wir sind alle gleich. Die Natur hat uns zwar ungleich an Geistesanlagen und körperlichen Kräften geschaffen; noch ungleicher haben uns Erziehung, fehlerhafte Staatseinrichtungen und Verhältnisse des Lebens gemacht; aber Alle sind mit gleichen Rechten und Pflichten geboren und haben die nämlichen Ansprüche auf die Vortheile der Gesellschaft; die Natur kennt keine Vorrechte (die doch so ungleich und unkonstitutionell schafft, und Vorzüge an Leibes- und Geisteskräften zutheilt!). Rechtsgleichheit ist nicht Gleichheit der Güter und des Genusses. Gesetz ist der Ausdruck des Volkswillens (nach der Verfassung nur der Gesetzgeber, wozu das Volk nichts zu sagen hatte), und kann nur die Wohlfahrt Aller, die Sicher-

stellung der Rechte eines jeden Einzelnen zur Absicht haben. Vor ihm soll der eigene Wille verstummen. Oeffentliche Aemter sind nicht Wohlthaten, (z. B. 250 Dublonen Besoldung!) es sind Lasten. Wo alle Bande der öffentlichen Autorität zerrissen, die einzige Gewalthaberin, die Willkür, von ihrem Thron gestürzt (!) und ein ganzes Volk in den Genuß seiner unverjährbaren, aber nie (?) genossenen Menschenrechte versetzt worden, da muß eine neue Ordnung der Dinge von Grund aus (?) entstehen. Statt großer sinnlicher Vortheile werdet Ihr anfangs vielmehr größere Lasten zu tragen, schwerere Pflichten zu erfüllen haben. Aber meßt der neuen Ordnung nicht bei, was allein der Art und Weise, wie sie unter uns eingeführt worden, beizumessen, allein die Folge des unseligen Widerstands ist, den ihr Eigennutz, Selbstsucht, Herrschsucht entgegengesetzt haben. Bürger Helvetiens und nicht mehr Bürger der Kantone! Was unsere Väter wähnten zu sein, wir sind frei (!), wir sind, was sie nicht waren, wir sind eins (?)."

Schon in der zweiten Sitzung der gesetzgebenden Räthe (13. April) sprach sich das allgemein verbreitete Gefühl laut aus: Die Verfassung sei so unpassend und mangelhaft, daß sie Veränderung bedürfe. Zimmermann von Bruck sprach, als man zur Wahl des Direktoriums schreiten wollte: „Die Verfassung verleiht demselben eine zu große Gewalt", und machte den Antrag: die Wahl nur mit Vorbehalt der nöthigen Abänderungen in der Verfassung, das Direktorium betreffend, vorzunehmen. Der Große Rath nimmt den Antrag an. Zäslin von Basel (im Senat) sagte: „Die Kantone, welche die zu Basel veränderte Verfassung angenommen, haben das Recht, diese Veränderung zu fordern." Usteri entgegnete aber: durch die Erklärung Schauenburgs und Lecarliers und die Verlesung des ungeänderten Verfassungsentwurfs bei der Einsetzung der gesetzgebenden Räthe sei derselbe der allein gültige geworden, obgleich auch er sehr wünsche, daß eine unabhängige freie Berathung über die Verfassung möglich werde. Muret aus der Waadt spricht für den Beschluß des Großen Raths.

Man sei mit der Ueberzeugung gekommen, die Grundlagen der Verfassung zwar angenommen zu haben, aber auch sie durch Gesetze zu vervollkommnen. Ochs findet den Beschluß verfassungswidrig. „Veränderungen können ohne Aufsehen auf andere Weise erreicht werden." Er wird verworfen. Alle ferneren darauf bezüglichen Anträge, um die Veränderung der Verfassung in dieser Beziehung vor fünf Jahren vornehmen zu können, werden nun vertagt, bis man auf Erfahrung gegründete Veränderungen treffen könne. Ein Ausschuß soll die ganze Verfassung prüfen und darüber in zwei Monaten Bericht erstatten. — Dieser versammelte sich nicht. Erst am 15. September forderte dann Dolder den Bericht und Vorschlag zu Veränderung. „Man hat", sagt er, „allgemein eingesehen, daß die Konstitution viel Undeutlichkeit und Artikel enthalte, deren Abänderung, besonders die Verminderung der Glieder der gesetzgebenden Räthe, von der größten Wichtigkeit sei." Muret, Präsident des Ausschusses, entschuldigte den Aufschub damit: Die helvetische Republik habe bis zum Bundesvertrag in Ungewißheit über ihre von Seite der französischen Republik anerkannte Unabhängigkeit und über das Verhältniß der französischen Armee in der Schweiz geschwebt. Ungesäumt soll er sich nun versammeln, für den Bericht aber wünscht er drei Monate Zeit, und es wird entsprochen. Der Ausschuß rief dann im Oktober alle Staatsbürger auf, ihre Bemerkungen und Vorschläge über die Staatsverfassung einzuschicken. — Vom 8. Jenner bis zum 5. März 1799 brachte er endlich einen Entwurf zur Veränderung der Staatsverfassung vor den Senat. Es folgten dann endlose Berathungen, die bis zur Auflösung der gesetzgebenden Räthe fortdauerten. — Bei dieser Gelegenheit erschien im Republikaner (Christmonat 1798) ein Aufsatz von Zschokke, worin er zeigte, wie wenig Freiheit das Stellvertretersystem der Konstitution dem Volk in der That gewähre. Es übertrage seine Hoheitsrechte den drei Gewalten und überlasse sich nachher blindlings den Verfügungen derselben. Es habe nur einmal im Jahr durch Ernennung der Wahlmänner zur Erwählung seiner Stellvertreter eine Ausübung

der Souveränität, und all seine Gewalt sei durch die Wahlen in den Händen einiger Wenigen konzentrirt. (Also wieder eine Oligarchie, gegen die doch die Patrioten, und Zschokke mit ihnen, im Schweizerboten bisher so schrecklich geeifert hatten!) „Die Regierung ist der wahre Souverän, der das Recht hat, den allgemeinen Willen zu bestimmen. Das Volk ist so beschränkt, daß es kein Mittel hat, seinen Willen selbst, und besonders wenn der Wille seiner Stellvertreter dem seinigen zuwiderläuft, offenbaren zu können. Es hat nur zu gehorchen. Es kann auch seine Konstitution nicht abändern, wenn es seine Stellvertreter nicht gestatten, sie, die es nicht selbst gemacht, sondern aus Furcht vor großer Noth von fremder Hand annehmen mußte. Es kann seine Stellvertreter nicht zur Rechenschaft, und wenn sie selbst die Konstitution überschreiten, aber sich unter einander nicht strafen wollen, nicht zur Strafe ziehen. Die Konstitution ist der Monarchie ähnlich in der Gewalt der Regierung, wo das Volk nichts und die Regierung alles zu sagen hat, nur mit dem Unterschied, daß statt des Einzigen einige Gewalthaber, und die Aemter nicht erblich sind, und kein Stand besondere Vorrechte genießt. — Das Volk ist bis auf Ernennung einiger Wahlmänner ganz leidend." Zschokke will den Senat zur Wache setzen über die Verfügungen der vollziehenden und der gesetzgebenden Gewalt (den Großen Rath), wenn sie die Konstitution verletzen, und jeder Senator soll dafür seinem Kanton verantwortlich sein. Huber aber behauptete: „In der Konstitution allein hat das souveräne Volk seinen Willen ausgedrückt, seinen unmittelbaren, unverletzbaren Willen." (!)

Viele Schwierigkeiten und Säumnisse brachte in die Verhandlungen und die Bekanntmachung der Gesetze und Beschlüsse der Gewalten die Sprachverschiedenheit. Man mußte Dollmetscher für die Verhandlungen und die Protokolle, des Amtsblattes u. s. w. in französischer und deutscher Sprache haben. Selbst ein Muret und andere gelehrte Franzosen verstanden nicht deutsch. Die Italiener forderten auch einen eigenen Dollmetsch und ihre Sprache im

Amtsblatt. Man gab zu, sie haben gleiches Recht, wie die Franzosen, aber man ließ es ihnen nicht werden. Einen, der weder deutsch noch französisch verstand, wies man an einen Nachbar zum Verständniß. Die Bekanntmachung der Gesetze geschah nur durch das Amtsblatt; beim Gottesdienst wollte man sie nicht verlesen lassen, weil sie dadurch vom Gottesdienst abhängig würde; unter Trommelschlag konnte es nicht geschehen, weil die Franzosen alle Trommeln weggenommen hatten. — Ein lächerlicher Streit erhob sich 18. Augstmonat bei Gelegenheit der historischen Einleitung zum Protokoll des Senats. Man stritt sich zwischen Aarau, Liestal und Montreux in der Waadt über den Ruhm, den ersten Freiheitsbaum aufgerichtet, und zwischen Solothurn und Luzern, zuerst Freiheit und Gleichheit erklärt zu haben. Kubli sagte: „Ich will gern jeder Gemeinde und jedem Dörfchen die Freude gönnen, ihr Kränzchen in dieser Erzählung aufzuhängen. Aber woher ist dieser große Freiheitssinn entsprungen? Wie verhielte sich's, wenn die mächtige französische Nation nicht im Rücken gestanden wäre, um den Schweizerhelden aufzuhelfen?" Noch am 20. zankten sich die Waadtländer und Baselandschafter um den Ruhm, die ersten Aufrührer gewesen zu sein. Kubli verlangt Ehrenmeldung der Glarner von 1388, die auch für Freiheit und Gleichheit gestritten haben. Nach Usteris Antrag wird endlich beschlossen, nur von den vorzüglichsten Ereignissen der dießjährigen Revolution soll darin Meldung geschehen. — Ungeachtet oft die Erscheinung des einfachen amtlichen Tagblatts wegen Mangel an Bezahlung verspätet ward, brachte Kuhn doch den Antrag zu einem „allgemeinen helvetischen Tagblatt" auf Staatskosten, das enthalten sollte: Alle den Räthen erstatteten Berichte und Gesetzesvorschläge; die Verhandlungen der Räthe; die Botschaften und Protokolle der Direktoren; die wichtigsten Schreiben der Minister; die Berichte und Protokolle der Statthalter; endlich die wichtigsten in- und ausländischen Neuigkeiten — und gemeinnützige Aufsätze. Die Kosten wurden auf 2500 Dublo-

nen angeschlagen. Das fand man denn doch zu kostspielig.

Daß die obersten Gewalten an ihrem Sitze selbst bei einer französischen Leibwache von 600 Mann, die ihnen Schauenburg im Regierungssitz zurückließ, unter fremder Militärgewalt standen, „das geht", sagte Nucé, „wider die Ehre der Nation; die Leibwache sollte aus Nationaltruppen bestehen". Herzog u. A. stimmen zu und wollen, daß aus dem Kanton Basel, der nicht entwaffnet worden, eine Leibwache von 200 Mann mit nöthiger Reiterei und Artillerie berufen werde, und weil zweierlei Wache zu unangenehmen Auftritten führen könnte, die französische Wache dann abziehen solle. Kuhn widerspricht: „In dem Augenblick, wo wir Alles, was wir sind, durch die Franzosen sind, wo wir die Freiheit, die wir genießen, der Großmuth (!) der französischen Republik zu verdanken haben und der Tapferkeit ihrer Truppen, ist es unbillig, die Krieger, die uns schützen und für unsere Sicherheit wachen, Fremde zu nennen." Ochs: „Die Franzosen können auch für eine konstitutionelle Leibwache angesehen werden." Dennoch wird von beiden Räthen (10. Mai) die Einberufung einer Nationalwache beschlossen, aber des folgenden Tags vom Senat der Beschluß zurückgenommen, als Ochs bemerkte: „Wir haben die Wache von Basel nicht nöthig, da wir die Franzosen, unsere Beschützer, bei uns haben, die Blut und Leben für unsere Freiheit hingegeben haben." Später ward dann doch eine Wache von 100 Mann von Basel berufen, aber wegen Geldmangel alsbald (14. Juni) wieder abgedankt; die Franzosen blieben auf der Haube. — „Freilich", sagte Reding, „fordert die Konstitution eine Wache, aber sie fordert wohl auch Geld zur Bezahlung derselben, und welche Sicherheit gewähren 100 Mann? Die beste Wache, die wir haben können, ist, wenn das Volk Liebe und Zutrauen in uns und in die Konstitution setzt; diese sollen wir zu erlangen suchen; das wird uns mehr Ehre bringen, als eine Wache, die wir nicht im Stande sind zu bezahlen."

(Sie kostete täglich 300 Frkn.) Im Jenner 1799 hatten Luzerner, Waadtländer und Franzosen die Wache.

Wohlmeinend zwar, aber voreilig bei dem Zustand der noch allgemeinen Aufregung im Volk, machte Escher schon am 13. April den Antrag, daß zum Zeichen der Vereinigung aller Theile der Schweiz beschlossen werde: Es soll eine helvetische Nationalkokarde bestimmt werden. Dieß geschah mit der Bestimmung: sie soll grün, roth und schwefelgelb sein, grün besonders zu Ehren des Kantons Leman, weil er sich zuerst für die neue Republik erklärt habe. Das war das erste Gesetz! Es zog die nämlichen unglücklichen Folgen nach sich, wie in Frankreich, das man hierin nachäffte; es ward bald als Mittel zu tyrannischen Quälereien mißbraucht. Fierz verlangte am 9. Juni ein ferneres Gesetz: daß jeder Bürger angehalten werden soll, die Kokarde zu tragen. Trösch meinte, nur Patrioten soll man dieß gestatten, worauf ihn Kuhn fragte, woran man diese erkennen könne, und wollte, es soll nur das Tragen einer andern Kokarde verboten werden; dagegen ward es geboten — noch ohne Strafbestimmung, aber im Juli forderte das Direktorium eine solche, weil sie in einigen Gegenden nicht getragen und solche, die sie tragen, beschimpft werden. Koch wünscht nun, daß das Gesetz nicht gegeben wäre, da es nun Strafe fordere. Carrard äußert Unwillen gegen Bestrafung solcher Kleinigkeiten. Huber will, daß man sie auf den Hut beschränke, bei Mützen sie frei lasse; „dann trägt man nur Mützen!" ruft Weber. Suter: Die Kokarde ist wichtig! Ins Herz sieht nur Gott; Vereinigungszeichen tragen oder nicht tragen, beweist Gesinnungen. Würsch: Dem Volk Gesetze geben, die es haßt, macht ihm die Revolution nicht lieb; warum Strafen, die das Volk erbittern? Heussi stimmt für Milde; Gefängnißstrafe würde in den Ländern große Unruhe verursachen. Man folgt Secretans Antrag: Wer auf zweimalige Mahnung die Kokarde nicht trägt, wird in den bürgerlichen Rechten eingestellt; wer sie oder den, der sie trägt, beschimpft, wird zum ersten Mal mit vierzehntägiger Gefangenschaft, das zweite Mal

als Verbrecher bestraft. Escher schwieg jetzt bei allen diesen Verhandlungen. Im Senat sagte Usteri: Lieber keine Kokarden als Strafe — die meinem Gefühl durchaus widerspricht. Was sind sie? Zeichen der Vereinigung zur neuen Ordnung der Dinge für alle Helvetier — also der Freiheit und Gleichheit. Jeder soll sich's zur Ehre machen, es zu tragen. Die Regierung soll dazu auffordern und es wünschen. Wollt ihr aber durch Strafen denen, die es aus falschen Begriffen nicht thun, beweisen, daß sie ein Zeichen der Freiheit sei, und das verhaßte Ding lieb und werth machen? Nein, nur durch Aufklärung kann man den Zweck erreichen. Nur zur Zeit der Schreckensherrschaft ward in Frankreich das Kokardetragen bei schwerer Strafe geboten, und mit welchem Erfolg?" Jetzt allerlei Stimmen durch einander. Einige: „Weil das Gesetz gegeben sei, so müsse Strafe folgen." Bodmer will den Beschluß annehmen: „damit auch die Oligarchen Kokarden tragen müssen!" Ruepp nennt sie das Banner der Nation. Laflechere will darüber im gemeinen Leben Freiheit gestatten und nur für Amt und Feierlichkeit die Kokarde fordern. Meyer von Arbon will Strafe; sie treffe nur schlechte Menschen, Starrköpfe, bewirke schnellere Befolgung des Gesetzes. Stapfer (von Horgen): „Solche harte Ruhestörer sind nie durch Raisonnements zur Ordnung zu bringen. Mit tausend Freuden nehme ich den Beschluß an." So sprechen jetzt die gewesenen Rebellen! Kubli hält das Gesetz für unnöthig: „Ja, wenn die Kokarden ein sympathetisches Mittel wären, und vom Hut auf das Herz wirkten, dann wollte ich zu den strengsten Maßregeln stimmen; aber die guten Bürger bleiben ohne und die schlechten mit Kokarden sich stets gleich. Durch den Weg der Güte und Liebe wird beim Volk mehr bewirkt werden, als durch alle Strafgesetze. So hatte man vor mehrern Jahren in Glarus eine Uniform für die Musterungen einführen wollen; sobald es hieß, sie sei gesetzlich befohlen, so folgte Niemand, allein sowie man die Leute bei der Ehre angriff, da hatten alle in kurzer Zeit ihre Uniform." Ein Anderer will unentgeltliche Austheilung der Kokarden. Genhard sieht nicht ein,

wie bei ganzen Bezirken die Strafe vollzogen werden könnte. So narrte man sich über diese Thorheit drei Tage lang und endete damit, daß beschlossen ward: Jeder Schweizer soll die helvetische Kokarde tragen. — Indessen hatte diese boshafte Plackerei in Glarus solche Entrüstung erregt, daß nur mit Mühe ein Aufstand gedämmt werden konnte.

Die Freiheitsbäume, bisher Zeichen des Aufruhrs unter dem Namen der Freiheit, wurden nun unter eben diesem Namen Zeichen der Sklaverei. Nach dem Falle Berns erhoben sich tausende derselben in der unterjochten Schweiz, weil die Weigerung Mißhandlung von den Franzosen zur Folge hatte, und die helvetische Gesetzgebung machte die Aufpflanzung derselben ebenfalls zur Zwangssache. Fast überall waren es hohe Tannenbäume, oft gefärbt, mit einer Kappe von Wolle oder Blech auf der Spitze, umflattert von Bändern aller Farben, oft mit Inschriften auf Brettern. Bei der Aufrichtung wurden dann Reden gehalten; man musizirte, tanzte und die Behörden und eifrigen Patrioten und anwesenden Franzosen lohnte eine Mahlzeit auf gemeine Kosten, was vielen Gemeinden theuer zu stehen kam. Ihre Erhaltung machte den Behörden viel Furcht und Sorge. Bei der Erhebung der Länder gegen die Unterjochung wurden viele Freiheitsbäume im Kanton Luzern, einige selbst im Kanton Zürich und in der Waadt, selbst in Aarau's Nähe, zu Aerlisbach, umgestürzt. — Am 12. Mai befahl die provisorische Regierung zu St. Gallen, doch ja sorgfältig die Kokarde zu tragen und sich an Freiheitsbäumen, um der gefährlichen Folgen willen, nicht zu vergreifen. — Als im Weiler Amt im Juli Freiheitsbäume umgehauen wurden, ward der Bezirk mit 200 Mann besetzt, die Franzosen drohten, jeden Ort, wo dieß geschehe, mit Feuer und Schwert zu vertilgen. — Endlich mußte auch Uri einen Freiheitsbaum aufstellen; man erhob gerade da, wo einst Geßlers Stange mit dem Hut stand, eine große, rindenlose Tanne mit einem großen blechernen Hut bedeckt. Lusser bemerkt dabei, wie der Freiheitsbaum eben das vollkommenste Sinnbild der jetzigen Freiheit war: „Rohe Tanne, ohne Wurzel, ohne Früchte,

mit Flitterbändern umhangen, unter dem Fluch des Volks gepflanzt, mit seinem Blut begossen."

Während die Freiheitsbäume überall, meist auf Zwangbefehle, aufgerichtet werden mußten, sollten ebenso alle Denkzeichen des frühern Zustandes vernichtet werden. Auf den Antrag Suters beschloß man, auch hierin die Franzosen nachäffend, daß bei den Behörden der Name Herr mit Bürger vertauscht werden solle. Auf die Klage Rapinats beim Direktorium: daß er auf seiner Reise in einigen Kantonen noch Wappen der alten Regierung, des Adels und andere aufgehobene ehemalige Unterscheidungen angetroffen habe, erließ dasselbe (schon am 5. Mai) an alle Regierungsstatthalter den Befehl, für Wegschaffung dieser Reste der alten Ordnung zu sorgen. Eiligst gab der Statthalter Pfenninger der Verwaltungskammer von Zürich die Weisung, sie unverzüglich wegschaffen zu lassen; das geschah nun an allen öffentlichen Gebäuden, unter Aufsicht von Beamteten. So mußten auch die Bürger adeliche und andere Wappen und Zierathen an ihren Häusern, gemalt oder in Stein gehauen, vertilgen lassen — „denn man werde überzeugt sein, wie unschicklich solche Ueberbleibsel ehemaliger Ordnung in Staaten seien, wo die Volkssouveränetät und Freiheit und Gleichheit anerkannt sei". — Der rohe Erlacher, Kommissär des Direktoriums zu St. Gallen, ließ nicht nur die äbtischen Wappenschilde überall zerstören, sondern auch die Bildsäulen der Heiligen Gallus und Othmar über dem Hofthor zertrümmern, und begleitete dieß noch mit empörendem Hohn, indem er denselben zuerst die Köpfe abschlagen, dann die Rumpfe zum Schauspiel des reformirten Pöbels ein paar Stunden lang stehen und endlich zerschmeißen ließ. Dieß erbitterte die Katholiken aufs höchste und überzeugte sie davon, daß ihre Religion in Gefahr sei. Der Vermittlung einiger St. Galler Bürger gelang es endlich, den Buben abzuhalten, auch andere Kunstwerke im Stift zu zerstören. Als der Bilderstürmer dann im Stift unter Glocken- und Geschützlärm ein Konstitutionsfest feiern ließ, kamen außer den dazu gezwungenen neuen Beamteten nur etwa 40 Menschen zur Schau, und auf die

Anrede eines Professors und dann Erlachers Ruf von einem Faß herab: Es lebe die helvetische Republik! machten nur die Beamteten Echo, und eine Schaar Knaben und Mädchen mußten Erlachers und des Statthalters Lob besingen. — Im Appenzeller Land zeigte man eben keine Eile, das Landeswappen zu zerstören. Waadtländer Soldaten bemerkten an einer Kirche den Bären mit den Buchstaben V. R., und zornig befahl ihr Führer die Wegschaffung. Der Siegrist erklärt ihm aber: man habe nun unter den Bär die Buchstaben V. R. setzen lassen, welche bedeuten: Vive République, und man ließ den Schild stehen. Am 9. Juni forderten die wilden Gapani und Trösch Bestrafung des Gebrauchs von adelichen Titeln und Siegeln, und Zerstörung aller Adelsbriefe. Escher entgegnet: man hätte wohl wichtigere Sachen zu berathen; er und Kuhn zeigen, wie dadurch historische Dokumente zerstört würden. Doch wies man die Sache an einen Ausschuß. — Mit solchen Thorheiten und Bosheiten brachten die Gesetzgeber die ersten Sitzungen zu, während sie die dringendsten Gesetze aufschoben. — Am 12. Mai ward das Siegel der Republik bestimmt. Es war das Bild Wilhelm Tells, dem der Knabe den Apfel am Pfeil überreicht. Escher hatte sich dagegen erklärt, weil sich die Person des Tell nicht zum Sinnbild einer gesetzlichen, auf reine Rechtsgrundsätze aufgeführten Staatsverfassung eigne.

Am 3. Mai ward Aarau einstweilen zum Regierungssitz bestimmt. Suter, der Aarau eifrig empfahl, sagte: „Kurz, in Zürich haben wir die Aristokratie, in Luzern die Pfaffen, in Bern die Weiber." Der Mangel an öffentlichen Gebäuden und Privatwohnungen erzeugte aber bald den Wunsch, den Regierungssitz in eine Hauptstadt zu verlegen. Die Bürgerschaft zu Aarau stellte dagegen vor: wie große Opfer sie durch Neubau einer Menge Häuser und Einrichtungen in den Bürgerhäusern gebracht habe. Man werde sie für ihren Patriotismus nicht unglücklich machen und zum Spott der Aristokraten werden lassen. Die französischen Behörden haben ja ihrer Stadt die unvergeßliche Ehre zugedacht, die Wiege der neuen helvetischen Regierung zu werden.

Man lebe in Aarau wohlfeiler; es sei da weniger Luxus und Sittenverderbniß, und es wurden alle möglichen Anerbieten gemacht; auch die Nachbargemeinden boten Hand- und Fuhrdienst für Aarau an. — Das Direktorium aber erklärte: Aarau eigne sich nicht zum Regierungssitz, wegen Mangel an Raum, an allen literarischen Hülfsmitteln und an Sicherheit. Wie unvernünftig wäre es, mit Millionen und Zerstörung von Nationalwaldungen eine neue Hauptstadt aufzubauen, während man andere, die das Nöthige darbieten, verfallen ließe. Zürich, Luzern, Bern bewarben sich nun um die Residenz und boten ihre Staatsgebäude an. Der Eigennutz vereinigte dafür die Stadtbürger von Zürich und die Patrioten am See. Die Nachbargemeinden baten für Bern, damit sie sich durch Verdienst vom Kriegsschaden erholen können. Es entstand ein heftiger Kampf. Ein großer Theil der Patrioten wollte zu Aarau bleiben und sagte: Man müsse das oligarchische Gift in den großen Städten vermeiden, nicht Vergnügen nachjagen, und sich nicht zu weit von dem Einfluß der großen Republik entfernen. Legler: „Sollten hier Nationalgebäude mit so großen Kosten erbaut werden, indessen so viele an andern Orten den Fledermäusen überlassen werden? Haas spricht von einfacher Lebensart unserer Väter, die in Hütten von zusammengerollten Steinen wohnten, und läßt sich eine Hütte von gehauenen Steinen bauen! Die Hauptsache ist nicht, wo wir wohnen? sondern, ob wir immer unser selbst Meister sind? Wir sollen für die Republik sorgen und hingehen, wohin ihr Vortheil uns ruft." Haas eifert: Man will Aarau nur verlassen, weil keine Vergnügungen da seien; denn wollte man des Raumes wegen fortgehen, so würde man nach Basel gehen; aber da sind Patrioten, und diese werden nicht mehr geachtet. — Nun allgemeiner Lärm, Schimpfen und Ruf ums Wort, und der Präsident mahnt, die Würde nicht zu vergessen. In geheimem Stimmenmehr wird dann der Beschluß, der Aarau zum Regierungssitz bestimmte, vom Großen Rath zurückgenommen. Im Senat sagte Vaucher: „Man sollte unsere Mutterrepublik erst ausforschen und befragen (man

ruft: zur Ordnung!). Es ist ja so weit auf Paris nicht; will man dann lieber Gefahr laufen, hernach wieder und auf Befehl ändern zu müssen?" Lüthi von Langnau: „Die Mutterrepublik hat schon gesprochen, denn die französische Nation hat in der Konstitution Luzern zum Hauptort empfohlen." Lüthi von Solothurn rühmt Luzerns Lage im Zentrum, die Gesundheit und das gute Volk. Muret hingegen: die Lage ist fieberhaft, und witzelt: „Die Republik will wohl nicht Repräsentanten haben, die alle Jahre zittern." Bay spricht für Bern: „Es bietet alle Hülfsmittel dar; es herrscht kein aristokratischer Geist daselbst; das Volk ist gut gestimmt und so wenig fanatisirt, daß es gerade durch seine Geistlichkeit zur Annahme der Konstitution gebracht ward." Mit 33 gegen 21 Stimmen ward Luzern zum Regierungssitz bestimmt. Die Bürgerschaft daselbst erklärte, die nöthigen Staatsbauten übernehmen zu wollen, was der Große Rath annimmt, der Senat aber verwirft, weil sie dem Staat obliegen. Die Luzerner erboten sich nun, Alles freiwillig zu thun; und es wird nichts beschlossen. Die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätten dankte den Räthen für die Wahl Luzerns zum Hauptort, weil nun von da wahre Aufklärung und Anhänglichkeit an die Verfassung in ihrem Kanton werde befördert werden.

Gebietseintheilungen.

Vollständige Zerstörung des bisherigen bürgerlichen Zustandes bis in die tiefsten Grundlagen desselben und Umwandlung in einen höchst unähnlichen, nach dem französischen Muster gemodelten, war von erst an der leitende Grundsatz der Räthe für die Gesetzgebung, und zur Ausführung desselben war die Mehrheit zum Gebrauch eines jeden, noch so ungerechten und gewaltthätigen, Mittels, besonders der französischen Waffen, entschlossen. Ein solches Mittel war die Gebietseintheilung. Die Konstitution hatte zwar die Selbstherrschaft der Kantone aufgehoben, aber jeden der alten Kantone als Regierungs- und Gerichtsbezirk beibehalten. Die Räthe

befürchteten für ihre Zerstörungsgesetze an den 72 Repräsentanten aus den sechs altfreien Ländern einen unbequemen Widerstand zu finden. Während man aus Furcht, dem französischen Regierungskommissär zu mißfallen, es nicht wagte, einige vom Volk und selbst der Mehrheit der Räthe gewünschte Veränderungen in der Konstitution vorzunehmen, scheute man sich nicht, die Kantonseintheilung, wie sie die Konstitution selbst vorgeschrieben hatte, zu verändern; wofür freilich Lecarlier schon das Beispiel gegeben hatte, indem er das Oberland vom Kanton Bern abriß und zu einem Kanton machte. — Stapfer, der helvetische Gesandte zu Paris, bewarb sich um Einwilligung zu dieser Vertheilung bei den französischen Machthabern. Er schrieb an Rengger aus Paris, 28. April 1798: „Eine neue Eintheilung der Schweiz, welche die alten Namen und Gewohnheiten verdränge, den Geist des Föderalismus zerstöre und die ungeheuern Kosten der Verwaltung vermindere! Denn 23 Verwaltungskammern, Gerichte u. s. w., das ist ganz eigentlich dazu gemacht, die Repräsentationsregierung in Mißkredit zu bringen. Wir haben hier die Sache vorbereitet, und das ist die einzige Abänderung, welche man hier wünscht. Also nur zehn oder elf Gauen (warum stellt ihr die deutschen Namen nicht wieder her?) oder Kantone. (Schon im März war eine ähnliche Kantonseintheilung und Mischung der Länderkantone mit andern empfohlen worden.) Immer ein katholischer an einen protestantischen angereiht, damit der Fanatismus gebrochen und er gezwungen werde, im Licht des Republikanismus und der Aufklärung sich zu sonnen. So wird für unsere protestantischen (!) Städte, die Sitze der Kultur, gesorgt, indem man ihren Verwaltungsbezirk erweitert. Demokratische Stände werden an Städte angeknüpft, mit denen sie ohnehin in Handelsverhältnissen und Gewerbsabhängigkeit stehen; der Hang zur reinen Demokratie wird geschwächt: Appenzell mit St. Gallen; die drei Urkantone mit Luzern (das Departement des Grütli!) in Verbindung, kämen geschwinder ins Geleise." Solche Ideen theilten auch Usteri, Rengger, so-

gar Escher, und doch wurden die kleinen Kantone Basel und Solothurn, Schaffhausen und Thurgau, Baden und Aargau, Lauis und Bellenz nicht zusammengeschmolzen. Nur der Geist der Länder sollte erstickt werden — er war aber nicht zu ertödten: die rechtlose Gewalt verstärkte seine Kraft im Herzen des Volks. Ehe noch ein Repräsentant aus den Länderkantonen in die Räthe eingetreten war, faßte die Minderheit der Repräsentanten aus 11 gegen 23 Kantonen in dieser Sache, welche eben jene betraf, den Beschluß ihrer Verschmelzung und brach an ihnen den Staatsvertrag. Mit Bedauern sieht man jene Männer, geblendet von ihrem absoluten Einheits- und Gleichheitssystem, auf den Boden des Unrechts und der Gewalt hingerissen. Den Anfang zur Konstitutionsverletzung machten die Räthe dadurch, daß sie auf den von Lecarlier unterstützten Wunsch der Obwaldner hin den Beschluß faßten, Sarnen statt Stanz zum Hauptort von Unterwalden zu bestimmen, aus dem Grund, daß Nidwalden dadurch für seine Widersetzlichkeit gegen die Konstitution bestraft werden solle. Diese Gelegenheit ergriff Ochs, zur Veränderung der Kantonseintheilung aufzufordern und die drei kleinen Kantone Uri, Schweiz und Unterwalden in einen Kanton zusammen zu schmelzen, damit nicht von dort her 36 der Konstitution abgeneigte Glieder in die Räthe kämen. Schauenburg könnte ihnen dieß zur Friedensbedingung machen. Er that es aber nicht. Am 1. Mai brachte Escher dem Großen Rath im Namen des Ausschusses den Antrag: Es sollen Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug nebst Engelberg und Gersau den Kanton Waldstätten; der Kanton Glarus mit Sargans, Werdenberg, Obertockenburg, Gams, Sax, einem kleinen Theil des Rheinthals, Gaster, Utznach, Rapperswil, der von Schweiz abgerissenen March und den Höfen den Kanton Linth; Appenzell, mit Stadt und Landschaft St. Gallen, Tockenburg und dem größten Theil des Rheinthals den Kanton Sentis; und alle italienischen Schweizerlandschaften, die Kantone Lauis und Bel-

lenz den Kanton Tessin bilden. Der Antrag ward einmüthig genehmigt. Koch machte den fernern Antrag, daß Sarnen statt Schweiz zum Hauptort des Kantons Waldstätten bestimmt werde, weil Schweiz fanatisch gegenrevolutionär sei, man den Patriotismus belohnen und dagegen den gegenrevolutionären Geist bestrafen müsse. So Mehrere. Escher entgegnet: „Es wäre unedel, Verirrungen, die auch aus Patriotismus fließen, bestrafen wollen, und Befolgung dieses Grundsatzes würde nur Zwist verursachen. Man muß das Vergangene vergessen." Kuhn stimmt bei; auch die Oertlichkeit spreche für Schweiz. Die Schwärmer Huber und Suter eifern hingegen, in dieser Versammlung den ächten Patriotismus so verkannt zu sehen und dem unächten das Wort sprechen zu hören. Nun erhebt sich Escher, nachdem er nur mit Mühe das Wort erhalten konnte, und sagt: „Auf alle angehörten Aeußerungen hin ist es einmal Zeit, mit Freimüthigkeit zu sprechen. Bis auf einige Wochen hin wurden die kleinen Kantone überall, von uns und von den Franzosen selbst, als das freieste Volk, das zuerst in Europa die Freiheit errang und bekannt machte, anerkannt, und jetzt, da die Franzosen denselben eine ihnen unbekannte Freiheit aufzwingen wollen, da sie die bis auf wenige Wochen allgemein verehrte Freiheit ihrer Väter mit einem beispiellosen Muth vertheidigen, sollen sie kein Freiheitsgefühl, keinen Patriotismus mehr kennen, sondern aus blindem Fanatismus handeln. Haben sie die Revolution anerkannt und die Konstitution je angenommen, um bei ihrer jetzigen Weigerung gegen dieselbe den Namen von Gegenrevolutionären zu verdienen? Würde man ihnen mit Vernunft die Grundsätze der repräsentativen systematischen Freiheit beibringen, derjenigen Freiheit, die wir verehren, so würden sie gewiß (?) allmälig diese anerkennen und sich mit uns vereinigen; aber die Art, wie sie zu unserer Freiheit gezwungen werden, ist aller ächten, auf Volkssouveränetät gegründeten Freiheit zuwider. Es mag zwar unklug sein, mitten unter den französischen Bajoneten so zu sprechen, aber der wahre Patriot, der ächte Freund der Freiheit und

Wahrheit kennt keine Gefahr, wenn er Unschuld und Wahrheit unterstützen soll. Und, Bürger Stellvertreter, ist denn unser gegenwärtiger Zustand so reizend, sind die Beispiele, die Euch gerade diesen Morgen angezeigt wurden (von Gewaltthaten Rouhieres gegen die Verwaltungskammern zu Bern und Solothurn), wie unabhängig und souverän wir und unser Volk seien, so anziehend, daß wir unsern Brüdern es so bitter auslegen sollen, wenn sie sich mit Unüberlegtheit, ich gestehe es, aber mit wahrer Vaterlandsliebe und mit muthigem Patriotismus diesem Zustand und dieser Unabhängigkeit widersetzen? Nicht in die Höhlen des Fanatismus zu Einsiedeln soll der Hauptsitz des Kantons Waldstätten kommen, aber auf Schweiz, wo die Freiheit immer am eifrigsten geschätzt ward, und wo auch die neue Freiheit mit Enthusiasmus verehrt werden wird, wenn sie einst durch Ueberzeugung, aber nicht durch Kartätschen, wird gelehrt worden sein." Am 3. Mai ward der Eintheilungsbeschluß mit folgenden Erwägungsgründen dem Senat überschickt: Die Kantone seien zu zahlreich und ungleich (aber außer den Ländern noch sechs andere!); die Kosten der Beamtung deßwegen zu groß (also geringere Besoldung!); die Stellvertreter seien unverhältnißmäßig vertheilt, so daß die Abgeordneten der Minderheit die Mehrheit der helvetischen Bürger überstimmen könnten; die Armuth der kleinen Kantone würde zur Folge haben, daß ihre Beamteten von den andern Kantonen bezahlt werden müßten (weniger Beamtete!). Das Land sollte nach möglichst gleicher Volkszahl eingetheilt werden (die kleinen mit Theilen von den größten vergrößern?); endlich sei jetzt der rechte Zeitpunkt dazu, ehe die Stellvertreter der kleinen Kantone da seien (hiemit für ihr Recht gar nicht sprechen können!); auch erlaube die Konstitution diese Verfügung, da ihre Kantonseintheilung nur provisorisch sei (aber jene Kantone hatten die Konstitution unter dieser Bedingung angenommen!)." — Mehrere finden den Beschluß konstitutionswidrig. „Aus diesen kleinen Kantonen", sagte Genhard, „werden redlichere Patrioten kommen, als man glaubt." Crauer will Verminderung durch eine

alle Kantone umfassende Eintheilung. Usteri bemerkt: man wisse ja, daß die französischen Behörden die Sache auszuführen schon beschlossen haben. Barras und Badoux: „Die Konstitution berechtigt nicht dazu; man hat jene Kantone eingeladen, sich mit uns zu vereinigen auf eine Verfassung hin, die zusichert, was man ihnen nun aufs ungerechteste rauben will." Während die Berathung vertagt wird, hatte Schauenburg mit den Ländern Frieden ohne die Bedingung der Zusammenschmelzung getroffen. Das Direktorium aber meldete am 7. Mai: Rapinat habe die ihm durch Haas und Escher vorgeschlagene Eintheilung genehmigt; aber Rapinats Verfügung enthalte Unrichtigkeiten: Uri sei vergessen, Tessin nicht erwähnt, Appenzell als Hauptort des Kantons Sentis bestimmt. Der Große Rath will von einem Ausschuß auch ein Gutachten über Verminderung der Stellvertreter und der Unterbehörden. Am 9. läßt der Senat die von Appenzell hinter der Sitter konstitutionswidrig gewählten Glieder eintreten, weil dieß die französischen (!) Behörden für gut fanden und dieser Landestheil sich für die Konstitution günstig erwiesen habe. Die Appenzeller sprachen heftig gegen die Zusammenschmelzung: sie wollen lieber weniger Abgeordnete senden, aber einen eigenen Kanton bilden; die Veränderung würde eine Revolution verursachen. Genhard mit Heftigkeit: „Es ist Ungerechtigkeit für die noch abwesenden Kantone, gegenwärtig Abänderungen machen zu wollen." Nucé fragt im Großen Rath: Ob dem französischen Kommissär Konstitutionsveränderungen gestattet seien, die man den Räthen verbiete? Zimmermann und Secretan im Großen Rath, Muret im Senat meinen, man müsse annehmen, was die französischen Behörden thun werden, sonst komme man in die größte Verlegenheit. Am 11. Mai verwirft dann der Senat den Beschluß des Großen Raths mit 21 gegen 13 Stimmen. Ein Appenzeller sagte: „Ich bitte um Auskunft, weil wir beauftragt sind, an unsern Kanton zu schreiben, sonst dürfen wir nicht mehr nach Hause gehen. Man sprach bei Annahme der Konstitution von keiner andern

Eintheilung, hingegen: wenn die Schweizer die Konstitution angenommen haben, so sollen sie das Uebrige allein machen können und weder Schauenburg noch Rapinat, noch keinen Potentaten weiter fragen müssen." Rapinat ruft nun die Wahlversammlung des Kantons Sentis nach Appenzell, Erlacher aber nach St. Gallen. Abgeordnete aus dem Tockenburg protestiren gegen Zerreißung ihrer Landschaft zwischen Linth und Sentis durch Rapinat. Man zankt lange, ob man die Eintheilung Rapinat überlassen wolle? Einige tragen darauf an, daß man sieben solothurnische Ortschaften des Laimenthals, die schon so gut als französisch seien, und ihrer Lage wegen gewiß an Frankreich kommen werden, nicht eintheile, was doch verworfen wird. Haas erneuert 16. Mai die Berathung über Kantonseintheilung im Großen Rath. Er und Suter klagen über den Kantonsgeist in den Räthen, der die Zusammenschmelzung hindere. Huber spricht als Franzosenknecht: „Ich sehe nicht, warum die Franzosen sich nicht, außer dem Militärischen, auch in das Politische mengen sollen, da doch sie unsere neue Republik erschaffen haben, und diese noch nicht so befestigt ist, daß sie der Hülfe ihrer Beschützer nicht mehr bedürfe." Zimmermann meint nun: Erst müsse ganz Helvetien vereint sein, ehe man an solche Zusammenschmelzung denken könne; Secretan erwiedert: dann ist sie nicht mehr möglich. — Im Senat erhebt sich (17. Mai) heftiger Zwist über die konstitutionswidrige Aufstellung eines Kantons Baden, der von Zug losgerissen worden. Ochs: „Die Konstitution erlaubt die Veränderung der Kantonsgrenzen und ihres Umfangs." Genhard: „Wir sind unabhängig, und Rapinat kann uns keine Beschlüsse aufdringen." Ochs: „Mit unserer Unabhängigkeit gegen Frankreich so groß zu thun ist unklug, während wir Alle uns gestehen müssen, daß wir ohne französische Truppen nicht hier beisammen sein würden." Bundt sagt: „Es ist konstitutionswidrig!" Ochs erwiedert: „Gerade wie Ihre Erwählung; Sie sitzen auch nicht durch die Konstitution, sondern durch einen Beschluß des französischen Generals hier."

Bis zum 19. Mai dauerte noch der Zank über die Zusammenschmelzung der kleinen Kantone in beiden Räthen. Ein Theil will die Sache Rapinat überlassen. Zimmermann nennt jetzt die neue Kantonseintheilung eine neue Wohlthat der Franzosen, und Secretan sagt: „Was können wir den Franzosen vorwerfen? Was könnte ihr Obergeneral sprechen? Meine Soldaten hatten sich um die Wette bemüht, euer Glück zu gründen, euere Wünsche zu erfüllen; viele haben im Kampf für euch den Tod gefunden — und auch den, der an ihrer Spitze stand, solltet Ihr mißbilligen wollen! Was könnten wir darauf antworten?" Nucé dagegen: „Keiner soll mich an Erkenntlichkeit gegen die Franzosen übertreffen, aber wir wollen die Unabhängigkeit vertheidigen." Im Senat erklärt Barras: „Es widerspricht der Konstitution, daß die französischen Kommissäre eine helvetische Landeseintheilung vornehmen sollen." Genhard: „Der Beschluß ist eine Schande für die Gesetzgebung; das Mißtrauen, das man gegen die kleinen Kantone hegt, ist ungerecht und ungegründet; die Liebe wird dadurch zerstört, die zu unserer Rettung so unentbehrlich ist." Usteri beseufzt den Kantonsgeist; er will die Sache den französischen Behörden überlassen; „man sage: dieß sei der Konstitution zuwider. Er finde aber in derselben kein Verhältniß der Gesetzgebung zur französischen Armee und den zu Organisirung der helvetischen Republik beauftragten Kommissärs bestimmt." So Ochs, der hinzufügt: „Man vergesse nicht: Frankreich hat die betreffenden Kantone erobert und ist deßwegen wohl befugt, sie zu organisiren; es konnte dieselben für sich behalten; um so viel mehr werden sie (die französischen Behörden) dieselben zu Vereinigung mit der Schweiz unter gewissen gegebenen Bedingungen auffordern dürfen. Es stünde uns übel an, uns in die Sache zu mischen." (Man hatte sich also Allem zu fügen!) Nach heftigem Widerspruch wird beschlossen: das Direktorium soll Schauenburg das Protokoll des Senats schicken, um ihm den Irrthum zu benehmen, als wenn derselbe etwas von Rapinat Beschlossenes verworfen habe. Vielleicht wäre Verminderung der Stellvertreter statt

Kantonevereinigung leichter und besser. Am 22. Juni kamen dann Abgeordnete von Luggarus, Mainthal und Mendris mit dem Wunsch zur Vereinigung mit Helvetien, aber auch mit mehrern Forderungen, wie Erhaltung der Religion, Verschonung mit Kontribution; Versicherung von Getreideeinfuhr aus Cisalpinien; Bellenz statt Lauis zum Hauptort zu machen; die Statthalter aus den Bezirken zu nehmen; ein italienisches Sekretariat in den Räthen zu bestellen. Die Antwort war: Die Konstitution gestattet alle Religionen; Kontributionen müssen nach Verhältniß des Vermögens getragen werden; die Freundschaft Cisalpiniens werde die Einfuhr gestatten; die Räthe können Veränderungen des Hauptorts bestimmen. Als die Franzosen Mendris gestattet hatten, zwischen Cisalpinien und Helvetien zu wählen, entschied es sich einhellig für Helvetien.

Am 8. Augstmonat kam die allgemeine Kantonseintheilung wieder zur Sprache, wird aber vertagt und kommt erst am 11. Christmonat zur Berathung. Der dafür ernannte Ausschuß stellte vor: wie fehlerhaft und die Gleichheit verletzend es sei, wenn Kantone von 180,000 Seelen nicht mehr Repräsentanten haben, als die von 30—40,000; wie nöthig es sei, den Kantonsgeist zu verbannen, der zum Förderalismus führe; darum seien auch keine alten Kantonsnamen und Grenzen mehr zu behalten; auch die Verminderung der Staatsausgaben sei wichtig; aber ja nicht durch Verminderung der Besoldungen, sondern der Beamteten, was die Konstitution gestatte. Es sollen die Kantone auf eilf, jeder von 170,000 bis 180,000 Seelen, vermindert, die Ausführung aber, da das Volk noch nicht reif sei, und sie geraume Zeit erfordere, auf ruhigere Zeit verschoben werden. Escher: „Der Geist des Föderalismus ist noch im Volk, in den konstitutionellen Gewalten und unter uns selbst; laßt uns diesen zuerst zerstören; die Kantone umschmelzen, keine alten Grenzen, Kantone, Hauptorte respektiren, und eine Eintheilung mit neuen Namen machen, wie wenn es bisher keine gegeben hätte. Aber wie? Wann? Lieber heute als morgen! Der Haupt-

grund ist die Oekonomie. Die Verwaltung kostet 7 Millionen. Nicht Verringerung der Gehalte hilft, sondern kleinere Zahl der Beamteten. — Dagegen erhebt sich eifriger Widerspruch. Deloes: „Kleine Kantone sind dem Volk wegen Nähe der Beamten lieber; auch setzt die Konstitution im § 36 ungleiche Kantone voraus, weil die Stellvertretung nach der Bevölkerung derselben sich richten soll; die Hauptorte großer Kantone sind der Aristokratie mehr geneigt." Gapani: „Das Volk will für Besorgung seines Rechts u. a. Geschäfte nicht das Geld verreisen. Man begünstigt so große Städte und schadet andern. Man vermindere lieber die großen Kantone zu Vergrößerung der kleinen; das wollen sie aber nicht." Bourgeois: „Alles Geld würde in die 11 Hauptstädte zusammenfließen." Deggeler (von Schaffhausen): „Gerade diejenigen haben am meisten Kantonsgeist in ihren Eingeweiden, die sich dagegen am lebhaftesten erheben." Carmintran: „Einschmelzung der Kantone macht die Konstitution beim Volk unbeliebt, gefährdet die Freiheit und widerspricht der Konstitution." Secretan will Aufschub. Er droht: dieses Geschäft könnte auf eine andere Weise (durch französische Behörden?) bewirkt werden — und wird zur Ordnung gerufen. Weber will Stellvertretung nach Volkszahl, aber nicht Vergrößerung der Kantone, was Aristokratie begünstigen würde; nicht Verminderung der Repräsentanten, aber geringern Gehalt für Republikaner und weniger kostbare Kanzleien. Lebhaftes Beifallsgeklatsch. Wyder, Suter wünschen Theile von Bern, Zürich, Leman mit andern, kleinern Kantonen verbunden. Suter: „Ich möchte gern alles Alte verwischen, aber das Volk würde gestoßen." Der Antrag mancher Mitglieder: „Man möge die kleinen Kantone mit Theilen von großen vermehren — dem Bären noch eine Tatze, dem Vogel von Zürich einen Flügel nehmen" — schreckt und man geht nun einfach zur Tagesordnung (13. Christmonat). Nun erhebt sich aber Blattmann von Zug und sagt: „Ich fordere im Namen der Stellvertreter der kleinen Kantone das Wort. Man hat im Mai über diese einen Beschluß gefaßt, und zwar ohne sie.

Nun hat man bewiesen, daß eine Veränderung der Kantone, anders als nach der Verfassung, konstitutionswidrig, die Vergrößerung unpolitisch, gefährlich, aristokratisch sei; das habt ihr für euere Kantone bei der Eintheilung beherzigt; soll aber dieses arme Volk die Ausnahme von der Konstitution allein erdulden? Wär's wegen unserer Armuth? Aber wir waren eben dabei glücklich. Wegen der Anhänglichkeit an die alte Verfassung? Verurtheilt ein Volk nicht, das für seine Verfassung so muthig sterben konnte! Wegen des Fanatismus? Braucht Aufklärung! Wegen der Aristokratie oder Oligarchie? Sie war da nicht. Wegen der Kleinheit der Kantone? Sie hätten ja neben Basel, Schaffhausen, Baden, Solothurn u. a. stehen können. Man hebe ihre Zusammenschmelzung auf, und stelle sie konstitutionsmäßig her." Man antwortet ihm: Es bestehe darüber kein Beschluß der Gesetzgebung; Alles sei durch die französischen Behörden geschehen, und die Zeitumstände gestatten die Aenderung nicht. Man gab nun den schönen Beweis von Rechtsgleichheit, daß man zur Tagesordnung überschritt. Uebrigens begrüßte man einander bei diesen Berathungen reichlich mit Schimpfwörtern. Es kam dann über Kantonseintheilung gar kein Gesetz zu Stand, sondern Rapinats Eintheilung ward Gesetz, und die Aufhebung der Länderkantone blieb bestehen. — Aber wie mißrechnete man sich, durch die gewaltthätige Zusammenschmelzung den altfreien eidgenössischen Geist in den Ländern zu ersticken! Nur tiefer wurzelte er im Herzen dieser Altfreien. Die vier in einen Kanton vereinigten Länder fühlten sich nun inniger verbunden; Glarus und Appenzell aber, ihrer Selbständigkeit durch die Minderheit, die sie in den Kantonen Linth und Sentis bildeten, beraubt, bewahrten nur desto kräftiger den Geist derselben, und die wohlerkannte böswillige Absicht ihrer Verschmelzung verstärkte ihren Abscheu gegen die so gewaltthätig und treulos aufgedrungene Verfassung, der dann bei jeder Gelegenheit hervorbrach.

Schon am 23. April hatte das Direktorium die Gesetzgebung zu Beschlüssen über die Eintheilung der Bezirke auf-

gefordert, und Monate lang zogen sich die Berathungen darüber hin, wobei die Ortsinteressen vielen und heftigen Streit verursachten. Man warnte auch vor Abreißung von Dörfern vom Kanton oder Bezirk, weil die alten Gesetze noch gelten, und dann das Dorf entweder nach andern Gesetzen regiert werde oder der Richter sich nach dessen bisherigen Gesetzen richten müsse, und Kuhn erinnert dabei an die große Verwirrung in der Rechtspflege. Als das Direktorium im Mai sich einen Vorwurf über Verzögerung der höchst dringlichen Bezirkseintheilung machte, gingen die Räthe zürnend zur Tagesordnung, und seither gab es häufige Zwiste. Rengger arbeitete mit seinem unermüdlichen Fleiß an Verzeichnissen über die Bevölkerung. Dr. Hirzel, ein ihm ähnlicher Mann, überschickte ihm 12 Tabellen über den Kanton Zürich und erbot sich zu solchen für ganz Helvetien.

3. Beamtung.

Amtsbefugnisse und Rechte derselben.

Noch waren nicht drei Wochen verflossen, seit das Direktorium die Regierung angetreten hatte, als Huber, der Präsident des Großen Raths, am 8. Mai in einer eilig berufenen Abendsitzung vortrug: Man habe Spuren, daß die Feinde des Vaterlands Gährung im leichtgläubigen Volk aufregen, Rotten sich sammeln. Eine solche habe den Minister Mengaud zu Wangen bei Olten angehalten und bedroht; Freiheitsbäume seien an einigen Orten umgehauen, ja gegen die Räthe und die Besatzung zu Aarau Todesdrohungen ausgestoßen worden. Besonders groß aber ward der Schrecken durch die Nachricht, die Deloes vom Umhauen des Freiheitsbaums zu Solothurnisch-Aerlisbach, in der Nähe von Aarau, brachte. „Eine schreckliche Missethat ist begangen worden! Man hat sich erkühnt, den Freiheitsbaum in Aerlisbach umzuhauen. Diese Bilderstürmer und Entheiliger unserer Freiheit müssen exemplarisch bestraft werden! Die Aristokratie ist ohne Zweifel daran Schuld. Ich begehre, daß bis morgen uns der Plan zu einer Wache für die Räthe und das Direktorium vorgelegt

werde. Unsere politische Religion ist noch in der Kindheit. Wir haben dafür gleichsam eine sinnliche Offenbarung in Sinnbild und äußerem Zeichen, wie ehemals Heilige und Kreuze nöthig." — Zitternd vergaß der Rath sich erst zu versichern, daß wirklich nahe große Gefahr drohe; daß man erst vier Wochen zuvor bei der Wahl des Direktoriums besorgte, die Konstitution gebe demselben zu große Gewalt, und daß ja eine französische Leibwache die Gewalten bewache, und auch die Aarauer Bürgerschaft feierlich zugesichert habe, sie bis in den Tod zu schützen. Einmüthig und schleunigst ward unter dem Ruf: Es lebe das Vaterland, die Freiheit! der Beschluß gefaßt: dem Direktorium provisorisch unbedingte Vollmacht zu geben, die nöthigen Sicherheitsanstalten zu treffen. Der Senat, der sich eine Stunde später in ruhigerer Stimmung versammelt hatte, verwarf den Beschluß als konstitutionswidrig, da das Direktorium vermöge der Konstitution dafür alle erforderliche Gewalt habe, und man nicht einmal Gefahren nannte, welche so außerordentliche Maßregeln erfordern sollen. Wir wollen aus den Direktoren nicht Diktatoren machen, welche die Gesetzgebung unterjochen könnten. Ein Theil der um Aarau liegenden französischen Truppen marschirte nun eilig nach Olten; die Bürger von Aarau halten nun neben einer Schwadron Husaren Wache; 4 Kanonen werden vor das Rathhaus gepflanzt, die Mannschaft im Kanton Aargau aufgeboten, und alsbald 3 Kompagnieen Fußvolk nebst etwas Reiterei und einigen Geschützen nach Aarau zu schicken befohlen — aus Furcht vor den Aerlisbachern! Bemerkenswerth ist dabei, daß der sonst so umständliche Republikaner den Beschluß nur mit ein paar Worten anzeigt. Als dann Mengaud schon des folgenden Tags wohlbehalten nach Aarau kommt, wandelt sich der Schrecken in Freude, und eine Abordnung der Räthe bewillkommt ihn nach Weise der Fürsten. — Der Senat verwarf auch den Beschluß des Großen Raths, der in Betrachtung der Umstände dem Direktorium die Wahl der Kantonsbehörden im Kanton Baden übertragen wollte, als konstitutionswidrig. Später benützte dann Laharpe die Unruhen,

welche der gezwungene Bürgereid verursachte, und die vielen Auswanderungen, um von den gesetzgebenden Räthen unbeschränkte Vollmachten für das Direktorium, das er mit Ochs nun beherrschte, zu erhalten, und übte damit eine Zeit lang eine Schreckensherrschaft.

Vergeblich machte Rengger dem Direktorium dringende Vorstellungen gegen den Mangel der Organisation des Regierungswesens bei den Ministern, die, so wie die meisten Behörden der Republik, ihre Verrichtungen ohne gesetzliche Vorschrift ausübten. „Weder die Kompetenz der Minister, noch ihre eigentliche Stellung gegen die Kantonsbehörden ist jemals bestimmt worden. So geschah denn täglich, daß der Regierung über die einfachsten und unbedeutendsten Fälle mußte Bericht erstattet werden, währenddem andere von der größten Wichtigkeit der Entscheidung des Ministers überlassen blieben, ohne Kontrole gegen Willkür."

Kantonsbehörden.

Das Direktorium erließ alsbald nach seiner Wahl (9. Mai) eine Instruktion für die Amtsführung der Regierungsstatthalter als Richtschnur ihrer Amtsführung. „Er ist nur Vollzieher der Gesetze und der Anordnungen zu ihrer Befolgung, hat aber nicht willkürliche Befehle zu ertheilen. Ihm wird die Wahl von Unterbeamteten empfohlen, die die neue Ordnung der Dinge lieben, die sie eifrig fördern und eben so sehr von Aristokratie als Demagogie oder ehrgeiziger Volksschmeichelei entfernt sind. Er hat Behörden und Beamtete zu beaufsichtigen, um das Direktorium treu über die Gesetzvollziehung und die Tüchtigkeit der Beamteten berichten zu können. Er ist das Organ, wodurch das Direktorium mit allen Kantonsbehörden in Verbindung steht, alle Gesetze und Verfügungen vollziehen läßt und hinwieder alle Berichte, Vorstellungen und Begehren von Behörden und Bürgern erhält, wofür er die Bezirke bereisen, Begehren und Bittschriften, nach Gutfinden von seinen Bemerkungen begleitet, an die betreffenden Behörden schicken soll. Er hat gesetzliche Beschlüsse der Ver-

waltungskammer zur Vollziehung zu bringen, bei Ueberschreitung der gesetzlichen Schranken aber dieselben bis zu Verfügung des Direktoriums still zu stellen. Die Bezirksstatthalter haben auf gleiche Weise die (untern) Gerichte zu überwachen. Ihnen steht die Handhabung der innern Sicherheit zu; besonders haben sie auf die Geistlichkeit ihre Aufmerksamkeit zu richten, sie aufzufordern, Liebe zur Republik den Gemüthern einzupflanzen, die Wohlgesinnten zu belohnen, Fanatiker oder Verführer aber mit aller Macht zurückzuschrecken. Unter des Regierungsstatthalters Oberleitung üben Unterstatthalter und Agenten im Bezirk und der Gemeinde die gleiche Polizeiaufsicht, wie er, und er ist dafür verantwortlich. — In seiner Hand liegt ein großer Theil der dem Direktorium übertragenen Macht." — Die Annahme der Wahl zu einem Amt ward Jedem freigestellt, mit Ausnahme einer Zeit von Gefahr, wo man dazu durch Requisition oder Verweigerung der Entlassung genöthigt werden dürfe. Am 29. Januar 1799 ward den Zivil- und Militärbehörden, bei Strafe der Entsetzung, anbefohlen, jeden Bürger mit bürgerlicher Achtung und Vernunft zu behandeln.

Die Geschäftsordnung der Verwaltungskammer in Zürich (16. April) ward als Muster aufgestellt, wie diese Behörden die innere Kantonsregierung zu besorgen haben. Sie theilte die Besorgung ihrer Amtsgeschäfte in fünf Fächer: 1. Kirchliche Angelegenheiten und Geistlichkeit, Erziehungswesen und Lehrerschaft, Presse u. dgl.; 2. Finanz- und Handelswesen; 3. ökonomische Landesverwaltung; 4. wohlthätige und Gesundheitsanstalten; 5. Straßen-, Bau- und Kriegswesen, in Verbindung mit Männern von Fach zu Berathung und Ausführung der Beschlüsse.

Als die Verwaltungskammer zu Freiburg die Verordnung gab, daß keine ihr untergeordnete Gewalt sich auf anderm Weg als durch sie an höhere Gewalt oder französische Behörden wenden dürfe, ward dieselbe (26. April) als ihre Befugniß überschreitend für ungültig erklärt. Es war hiemit Jedem freigestellt, ohne Wissen und Willen der Kantonsoberkeit sich selbst an französische Behörden, wie an eine Oberkeit, zu wenden.

Das Direktorium machte zu Ende Augstmonat 1798 einen Gesetzesvorschlag zum Schutz der Beamteten bei ihren Amtsverrichtungen. „Alle Angriffe gegen öffentliche, mit ihren Unterscheidungszeichen bekleidete Beamteten, die im Namen des Gesetzes reden, sind Staatsverbrechen. Ungehorsam gegen sie kommt an das Distriktgericht zur Untersuchung. Ungehorsam, von Beschimpfung begleitet, wird von der Zuchtpolizei bestraft, und Drohung nach Schmähungen kommt als ein peinlicher Fall ans Kantonsgericht. Wer öffentlich Beamtete ihrer Freiheit beraubt, Hand an sie legt oder ihre Person in Gefahr setzt, soll als Hochverräther bestraft werden. Wer in solchen Fällen dem Gesetz Beistand zu leisten sich weigert, wird als Mitschuldiger behandelt. Gemeindvorsteher, welche nicht die in ihrer Hand liegenden Mittel zur Hinderung jener Vergehen anwenden, sind alle und jede dafür verantwortlich." Beide Räthe nahmen den Vorschlag einmüthig an. — Diesem strengen Gesetz, das aber durch die damaligen gefährlichen Umstände noch zu entschuldigen war, sollte nach einem Vorschlag des Direktoriums, wo nun Ochs und Laharpe herrschten, ein anderes folgen, das ihnen und der Patriotenrotte, auf die es sich stützte, das Mittel zu tyrannischer Willkür verschaffen sollte. Es forderte ein besonderes Schutzgesetz für Sicherstellung wie der Personen, so auch des Eigenthums, nicht nur der Beamteten, sondern auch derer, die sich immer als eifrige Anhänger der neuen Ordnung der Dinge erklärt und sie thätig befördert haben; weil auf sie der Haß aller Feinde der neuen Ordnung gerichtet und ihre Personen sowohl als ihr Eigenthum Angriffen vorzüglich ausgesetzt seien. Für alle denselben absichtlich zugefügten Beschädigungen soll, mit Ausnahme der Beamteten, der Patrioten und derer, so dieselben anzeigten und sie zu verhüten suchten, jede Gemeinde und alle Mitglieder derselben sammt und sonders verantwortlich sein, und zu vollständigem Schadenersatz angehalten werden, den sie dann vom Urheber beziehen können. Viele äußerten Beifall. Andere finden ein solches Gesetz eben nicht gerecht, aber die politische Lage mache es nothwendig, um Verbrechen zu verhüten. „Man

muß", sagt Pellegrini, „die Maschine der Revolution gehen machen; die Beamteten sind ihre Räder." Secretan: „Wir sind noch in der Revolution und stehen auf einem Vulkan; wir müssen den Muth der Patrioten stärken. Die Gemeinden werden keine gefährlichen Einwohner dulden, Wachen halten; das Gesetz wird Achtung für die Beamteten erzeugen (!); wir wollen nicht nur Strafe, sondern noch Entschädigung. Wir schlafen nur immer, während unsere Feinde thätig und wirksam sind." Koch findet es heilsam für die Ruhe; Kuhn revolutionär, aber unentbehrlich nothwendig. Thorin will, die Reichsten sollen den Schaden bezahlen und dann Anspruch auf die Uebrigen haben. Es erhob sich aber auch ernster Widerspruch. Anderwerth und Deloes finden dadurch die Sicherheit der Gemeinden und unschuldiger Bürger gefährdet. „Von den Unzufriedenen bedauern die Einen die alte Ordnung, Andere aber sind unzufrieden, daß sie sich in der Revolution nicht bereichern konnten, und der Schadenersatz schreckt sie nicht ab." Carrard: „Es ist despotisch, verletzt den heiligen Grundsatz, daß nur der Verbrecher bestraft werden soll. Es verfehlt den Zweck. Arme könnten so ohne eigenen Schaden Beschädigungen verüben." So Mehrere, mit der Warnung begleitet: Es werde von üblem Einfluß auf das Volk sein. Wollten aber Beamtete und Patrioten vom Gesetz zum Schaden ihrer Gemeinden Gebrauch machen, so würden sie sich den verdienten Haß derselben auf sich laden. Es könnten ja ganze Gemeinden durch böswillige Nachbaren geschädigt werden. Gmür: „Nicht nur die Güter der Beamteten, sondern die aller Bürger sollen geschützt werden. Die meisten Verletzungen des Eigenthums in der Revolution kamen von Nichteigenthümern, die nichts zu verlieren, nichts zu entschädigen haben. Die Grundsätze des Rechts sollen für Alle gleich sein." Legler: „Die wohlhabenden Familien würden der größten Gefahr ausgesetzt; revolutionäre Maßregeln machen nur die guten Staatsbürger unruhig." Bemerkenswerth ist, daß Billeter ihm zustimmte. Dennoch wird der Antrag genehmigt. Die Entschädigungssumme soll nach Vermögen auf alle Hausväter verlegt und die Weigernden vom Regierungs-

statthalter ohne gerichtliches Verfahren aufs strengste zur Zahlung angehalten werden. Suter verlangte am folgenden Tag vergeblich Rücknahme dieses schrecklich revolutionären Beschlusses.— Mit edlem Eifer spricht Usteri im Senat gegen den Beschluß: „Er geht wider die ersten Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, öffnet der Willkür Thür und Thor, gibt den ruhigen Bürger dem Böswicht preis; er ist despotisch und anarchisch; er kann wohl Verfassungen umstürzen, aber nicht befestigen; Bisher galt der Grundsatz: Alle Bürger stehen unter dem Schutz des Gesetzes, und das Gesetz ist das nämliche für Alle. Nun ein besonderer Schutz für einen Theil der Bürger! Warum sollte das Eigenthum der Beamteten sicherer sein, als das jedes andern Bürgers? Die Verfassung gestattet ja keine Vorrechte, keine Privilegien. Hat ihnen etwa das Volk bei ihrer Wahl den Auftrag gegeben, ihr Eigenthum vorzugsweise vor dem seinigen zu schützen? Bisher war Grundsatz: Nur der Schuldige soll gestraft werden; lieber einen Schuldigen ungestraft lassen, als einen Unschuldigen strafen, — hier aber: Wer der Schuldige ist, weiß ich nicht; allein du bist mir gerade der Nächste; ich strafe also dich; du magst den Schuldigen aufsuchen; findest du ihn — nun gut, so soll er dir Genugthuung geben. Das ist die Sprache eines grausamen Despoten. Der Gesetzgeber theilt so die Bürger in zwei Klassen: die Patrioten und Nichtpatrioten, jene mit Vorrechten der Beamteten. Der Eine, ein stiller, redlicher Mann, trefflicher Hausvater, dem das Gesetz heilig ist, und der es befolgt, sich aber um die öffentlichen Angelegenheiten wenig bekümmert, und selten sein Haus verläßt; der Andere, ein unruhiger Brausekopf, der, statt zu arbeiten, Frau und Kinder darben läßt, in Wirthshäusern sich herumtreibt, und der neuen Ordnung Lobreden hält, auf die Oligarchen wacker schimpft u. s. w. Wer ist der bessere Bürger? Der Schluß aber ertheilt mir als Patriot das Privilegium: wenn mein Vermögen, zu dem ich nicht sehr Sorge trage, durch böswillige Leute beschädigt wird, entschädiget zu werden, und mein Nachbar, der für sein Eigenthum alle Sorge trägt, wird das Vergnügen haben, mich entschädigen zu helfen,

während er nicht auf Entschädigung hoffen darf. Die Beamteten sollen für die Ruhe der Gemeinden wachen, und haben als solche diese Verpflichtung auf sich genommen, und das Gesetz verpflichtet sie dazu. Die Gemeinden verantwortlich machen, und die Beamteten der Verantwortlichkeit entladen, wär' Verkehrung aller Grundsätze. Die Folgen wären: Nachlässigkeit der Beamteten, Beunruhigung aller guten Bürger, Begünstigung der Unruhstifter." — „Aber die Zeitumstände machen das Gesetz nothwendig!" — d. h. um die Freiheit zu retten, muß man den Despotismus aufstellen, um die Grundsätze zu retten, sie verletzen, — zweierlei Gerechtigkeit. Solche Maximen hat man in ältern und neuern Zeiten aufgestellt — um despotisch in sogenannten Republiken zu herrschen durch Willkür. (Allgemeine Beistimmung.) Nur Laflechere seufzt zuletzt: daß der Senat zum voraus gegen Alles sei, was man revolutionäre Maßregeln nennt. — Der Senat verwarf nun einmüthig den schändlichen Gesetzesvorschlag.

Amtskleidung.

Vor allen den dringendsten gesetzlichen Verordnungen für Verwaltung und Rechtspflege im ganz ordnungslosen Staat beschäftigten sich die Gesetzgeber in ihren ersten Sitzungen mit Berathung über eine, der französischen nachgeäffte, schauspielermäßige Amtstracht. Schon am 23. April überschickte der Große Rath dem Senat ein solches Kleidergesetz für die drei obersten Gewalten. Knabenhaft und lächerlich war die Berathung. Ochs: „Gold ist der Einfachheit zuwider. Die Tracht solle sinnbildlich sein: die des Großen Raths soll Einbildungskraft, die des Senats Vernunft und Klugheit andeuten; darum soll der Senat keinen rothen, eher einen schwarzen Strauß auf dem Hut tragen; die des Direktoriums ist zu glänzend." Der Vorschlag des Großen Rathes wird vom Senat verworfen, und dieser bringt nach langer Berathung mit kleiner Veränderung den nämlichen. Doch noch kleine Goldstickerei! — denn, weil sich der Senat auf Kleinigkeiten einlasse, müsse man nicht weichen, sagt Koch. Man will statt des schwarzen Kragens

einen blauen, weil er an Unglück erinnere, und in Frankreich ein Gegenrevolutionszeichen sei. Suter ist dagegen: „Ich kenne eine Legion, die einen schwarzen Kragen trägt, und vortrefflich zu revolutioniren weiß. Sammet ist bischöflich, erzaristokratisch." Deloes siegt mit dem blauen Kragen. Nun genehmigt der Senat das Gesetz, das den Räthen folgendes Amtskleid vorschrieb: Ein über die Brust zugeknöpfter Rock von dunkelblauem Tuch mit goldgesticktem blauen Kragen, dunkelblaue Beinkleider und eine strohgelbe (für das Direktorium eine weiße) Weste für die Räthe, eine dreifarbige seidene Schärpe mit seidenen Fransen um den Leib gewunden; einen runden schwarzen Hut; der Senat mit grüner, der Große Rath mit rother, die Direktoren mit drei Straußfedern, grün, roth und gelb, und bei Feierlichkeiten einen gelben Säbel nach Vorschrift; außer dem Amt aber mit kleinen Veränderungen. Direktoren sollten nie ohne die Amtskleidung erscheinen; Minister und Regierungsstatthalter haben mit geringer Verschiedenheit die Tracht der obersten Gewalten, aber keine Straußfeder auf dem Hut; die Glieder des obersten Gerichtshofs einen schwarzen Rock, Weste und Hosen, dreifarbige Schärpe und eine rothe Straußfeder; die Kantonsoberkeiten beliebige Kleider, aber eine dreifarbige Schärpe und einen runden Hut. Noch am 4. Oktober und 19. Christmonat wurden für untergeordnete Beamtete Trachten bestimmt. — Die Erscheinung bei den Rathssitzungen in der Amtstracht ward von Manchen lang vernachlässigt, weil sie die Kosten scheuten, wie Schoch sagte. Sie ward dann gesetzlich geboten, so wie Gleichförmigkeit in der Goldstickerei und in den Knöpfen. Den Kutschern ward verboten, goldbordirte Hüte wie die Statthalter zu tragen. So prunkten dann die neuen, unter dem Namen „Bürger" regierenden Herren mit aristokratischer Eitelkeit in den nach dem Grade der Macht abgestuften Ehrenkleidern vor dem Volk. „Sie glänzten", sagt ein Augenzeuge, „mit ihren farbigen Schärpen wie die Goldkäfer in der Sonne."

Besoldung.

Das Direktorium forderte am 30. Mai ein Besoldungsgesetz für die Staatsbeamteten. Während der fortgehenden Staatsplünderungen und der bittern Klagen des Volks über seinen Nothstand beim Unterhalt des fremden Heeres, brachte ein Ausschuß dem Großen Rathe am 16. Juni folgenden schamlosen Gesetzesvorschlag: Ein Mitglied der gesetzgebenden Räthe sollte Jahresbesoldung erhalten 300 Dublonen, ein Direktor 1200 (nebst anständiger Wohnung), ein Minister 600, ein Regierungsstatthalter 275, ein Mitglied der Verwaltungskammer 200, ein Oberrichter 275, ein Kantonsrichter 100. — So verhältnißmäßig die untern Beamteten. Panchaud (von Milden) weist den Vorschlag unwillig zurück. „Wir sind in dieser Sache Partei und Richter zugleich; der Zustand des Volks erlaubt nicht so übermäßige Besoldung." Secretan erwiedert ihm höhnisch: „Ich stimme auch zur Verminderung, wenn die reichen Repräsentanten die Haushaltungen der ärmern erhalten wollen." Kuhn: „Es ist wichtig, die Beamteten nicht zu nöthigen, sich auf andere Art bezahlt zu machen." Michel: „Wenn wir uns selbst so starke Besoldungen bestimmen, so geben wir den Aristokraten Waffen in die Hand, um das Volk glauben zu machen, wir handeln nur aus Privatinteresse; unser Staat ist zu arm dafür. Herzog möchte erst die Staatseinnahmen kennen. Mehrere: „Man soll einfach leben! Erhöhung dann, wenn die Finanzen sich verbessern." Andere wollen Taggelder bestimmen. Escher zeigt: die Besoldungen würden 4 Millionen betragen, und daß man dann für Volksbildung nichts mehr thun könnte. Rellstab will 250 Dublonen; am folgenden Tag aber 275. Hämmeler: „Auch die vorgeschlagenen 300 Dublonen reichen nicht hin zur Belohnung für die Dienste, die man dem Vaterland leistet"; so Billeter: „Ich habe eine starke Haushaltung", und Huber: „Ich werde von den 300 Dublonen keine nach Hause tragen." (Schöner Beweis für seinen Beruf zur Staats- wie zur eigenen Haushaltung!) Haas gibt zu bedenken, daß Frankreich seinen Repräsentanten

nur wenig über 300 Dublonen zahle, und wir nur in Aarau, nicht in Paris zu leben haben. Custor: „Bei schlechter Bezahlung arbeitet man schlecht." (Aber wie arbeiteten nun neun Zehntel für unmäßige Besoldung?) — Ungerne bemerkt man, was Kuhn, der doch die Lage des Staats kannte, sagte: „Es ist nicht nur um Unterhalt, sondern auch um Entschädigung für Versäumniß zu thun; schlechte Besoldung brächte die Stellen in schlechte Hände (als wären sie nicht gerade schon in solchen!) Augsburger will in der Besoldung Vergütung und Belohnung der verfolgten Patrioten in den Räthen sehen. (Und doch wollte er noch überdieß Patriotenentschädigung!) Michel möchte arbeitenden Mitgliedern mehr bezahlen. „Ungeachtet ich 6 Kinder habe, will ich die Besoldung auf fast die Hälfte herabsetzen." Nach ihm der unverschämte Tröscb: „Das Glück Helvetiens wird nicht von schlechter Bezahlung abhängen, und die Regierung der ganzen Schweiz nicht mehr, als vorher die vom Kanton Bern kosten." Lacoste von Sitten will 300 Dublonen, „sonst kommen bei geringerer Besoldung die Oligarchen wieder zur Gewalt." Am 26. bestimmt dann der Große Rath die Besoldung der Räthe auf 275 Dublonen in Geld, und nicht nach der Vorschrift der Konstitution in Früchten. Im Senat sagte Ruepp u. a.: „Wir hätten nicht uns zuerst die Besoldung bestimmen, sondern damit enden sollen; ein verständiger Hausvater erforscht erst seinen Finanzzustand, ehe er die Ausgaben bestimmt." Devevey: „Das Volk, dem wir das Beispiel der Mäßigung und Uneigennützigkeit geben sollten, wird unzufrieden sein." Münger will zurückgeben, was er nicht braucht! Muret sagt u. a.: „Bei geringen Besoldungen werden nur Reiche oder die nichts zu verlieren haben, die Stellen besetzen; beides ist gefährlich." Der Beschluß wird verworfen und man gibt nun Abschlagszahlungen. Am 2. Juli ward endlich doch vom Senat die Besoldung der Rathsglieder auf 275 Dublonen bestimmt. Bei den folgenden Gehaltsbestimmungen für untere Beamtete hörte man nun mehr auf die Nothwendigkeit, sparsam zu sein, und auf den Bericht von Mitgliedern, daß im Volk viel Unzufriedenheit über

die Besoldungen sich äußere. „Es freut uns, einmal von Sparsamkeit reden zu hören; man hätte aber beim Größern anfangen sollen", bemerken Herzog und Rucé; dieser sagt: „Wir handeln, als ob wir die Minen von Peru besäßen, und vergessen immer, daß wir sehr arm sind." Escher, Herzog, Anderwerth u. A. führen das Beispiel der Pfarrer an, die gelehrte Männer seien, wohl 10 Jahre sich vorbereiten, dann oft eben so lang auf eine Versorgung warten müssen, nichts Anderes verdienen dürfen, und doch im Durchschnitt kaum 75 Dublonen haben, ohne sich deßwegen zu beklagen. Bedenkt, daß das Volk bisher beinahe keine Auflagen entrichtete, daß es arm ist, und daß man auch Amtsehre bei Besoldungen in Anschlag nehmen soll. Schlumpf erwiedert, man nenne in seinem Land die wohlfeilsten Knechte die theuersten; die Pfarrer aber erhalten viele Schinken. (So!) Graf u. a. wollen bei dem gegenwärtigen Nothstand des Volks, daß Jeder von der bestimmten Besoldung 50 Dublonen zum Opfer bringe, worauf ihm Schlumpf höhnisch dankt; „aber in seinem Kanton sage das Volk, wer nicht für sich selbst hausen kann, kann es auch nicht für den Staat; daher sollen wir dem Volk zeigen, daß wir für uns hausen können, und nicht wieder abbrechen, was wir drei Tage zuvor aufgebaut haben." Escher findet 800 statt 1200 Dublonen, ohne Wohnung, genug für Direktoren. „Die Nation kann sich nicht mit Erbauung von Direktorialpalästen abgeben"; so Michel. Huber dagegen: „Ich habe mit der Kommission auf 2000 Dublonen angetragen, will für 200 Dublonen nachgeben, weil der Senat wie ein Krämerweib marktet; aber mein Gewissen läßt mich nicht unter 1000 Dublonen herabgehen; so Koch und Billeter, dieser mit Behauptung der Lüge: die Regierung im Kanton Zürich habe ungeheure Summen gekostet. (Der Schultheiß von Bern hatte nicht so viel Gehalt, als jetzt einem Regierungsstatthalter, und ein Bürgermeister von Zürich, als einem Distriktschreiber nun zuerkannt ward.) Kuhn macht die gehässige Bemerkung: „Es gab Landvögte mit 15—20,000 Gulden jährlichen Einkünften, die nichts zu thun hatten als zu jagen, unterdessen sie ihren

Schreibern die Landvogtei überließen (!!). Ackermann ist so unwissend, daß er glaubt, die 26 Bürgermeister, Schultheißen und Landammänner der vorigen 13 Kantone haben auch starke Besoldungen gehabt. Nun wurden die seltenen hoch besoldeten Stellen unter der Aristokratie, über welche die Patrioten nicht genug schmähen konnten, als Beispiel zur Nachahmung aufgestellt. Escher sprach in dieser Sitzung das strafende Wort: „daß die meisten Repräsentanten nicht arbeiten, sondern spazieren fahren, statt das Vaterland zu besorgen, nicht einmal zu Schreibern, geschweige zu Gesetzmachern taugen." Nucé: „Im Kanton Wallis hat die beste Stelle nur 125 Dublonen eingetragen." Kuhn meint, man habe sich im Wallis auf andere Weise bezahlt gemacht. Der biedere Michel weist diese boshafte Bemerkung mit dem Wort zurück: „Ist einer ein ehrlicher Mann, so hat er auch an geringer Besoldung genug; ist er ein Schurke, so bleibt er's auch mit 400 Dublonen. Wer die Höfe und großen Staaten kennt, wird wissen, daß diejenigen, die die einträglichsten Stellen besitzen, deßwegen nicht immer die Uneigennützigsten sind." Schlumpf spricht nun in einem andern Ton als früher: „Die ehemalige Regierung in Appenzell von 120 Mitgliedern hat nur 1000 Gulden gekostet; freilich ging's auch nicht immer zum besten. Man muß aber auch nicht immer die Armen zu Stellen befördern wollen; große Verantwortlichkeit ist besser bei den Bemittelten bestellt", und Thorin fügt bei: „Ich erschrecke vor der Menge untergeordneter Stellen, deren Last auf das Volk fällt, und die bei starken Besoldungen stark gesucht und vielleicht sogar käuflich werden." Billeter: „Die Beamteten sollen nicht, wie ehedem, ihre Zuflucht zu Geschenken nehmen müssen." (Tags zuvor sprach der Lügner von den ungeheuren Regierungskosten im Kanton Zürich!) Secretan spricht nun bei Gelegenheit der Besoldungen für untere Beamteten auch anders als früher: „Ich erschrecke vor der Größe der Schulden, die wir frohen Muthes der Republik aufbürden. Nur die Bezirksstatthalter werden 12800 Dublonen kosten! Wer wird alle diese und die noch nicht bestimmten Besoldungen bezahlen? Wird das Volk

vergessen, daß es unter der vorigen Regierung sehr wenig bezahlte? Ich vergleiche zwar nicht gerne mit den alten Regierungen (natürlich!); werden wir denn Alles nur nach dem Gewicht des Goldes thun, und nichts für das Vaterland und die Tugend? Was wird uns für die Armen, das Erziehungswesen, das Militär u. s. w. übrig bleiben?" Nun werden den Bezirksstatthaltern 50 statt 80 Dublonen bestimmt. Die Berathung über Besoldung der Agenten wird auf den Rath der Kommission vertagt, weil der Finanzminister anzeigte, daß, wenn in einem jeden Dorfe ein Agent angestellt würde, ungefähr 6800 zu besolden wären, und wenn jedem noch ein Unteragent beigegeben würde, so käme eine kleine besoldete Armee von beinahe 14,000 Mann heraus. Darob erschrack man nun doch. Aber, fragt man nun, wer will Agent werden? Als man dann wieder für einen Kantonsverwalter 200 Dublonen forderte, fragte Nucé: „Seit wann sind die schönen Alpen Helvetiens, welche ich bisher mit Schnee und Eis bedeckt glaubte, nun auf einmal mit Gold und Silber bedeckt worden?" Man setzt sie auf 150. Manche Wohldenkende benützten nun die Aeußerungen des allgemeinen Unwillens und die Furcht vor dem zürnenden Volke, um unter dem Namen eines Opfers für das bedrängte Vaterland einen Abzug zu erhalten. Es geschahen dafür mehrere Vorschläge, wobei der edle Panchaud wünscht, daß die Steuer für die im Kriege Verunglückten und Verwaisten, ohne Rücksicht ob sie Opfer des Zwangs oder der Verblendung gewesen, bestimmt werden soll. Es wird beschlossen: es soll keine Summe bestimmt, sondern ein Verzeichniß der Geschenke verfertigt werden, „damit", fügte Huber boshaft bei, „die armen Repräsentanten nicht die Parade der reichen bezahlen müssen". Beide Räthe genehmigen. Zulauf (von Langenthal) erklärte, sich mit 200 Dublonen zu begnügen; er wird aber bekrittelt, daß er dieß nicht hätte offenbaren sollen. Genhard entgegnet: „Solches Licht muß man öffentlich leuchten lassen; es gereicht dem Vaterland zu Ehr' und Ruhm." Reding findet alle Besoldungen, namentlich der Direktoren, zu stark. „Es scheint, man wolle Luxus in die

junge Republik einführen, die doch nur allein durch Tugend und Sparsamkeit wird bestehen können; solche hohe Besoldungen machen uns beim Volke zum Gegenstand des Hasses." Muret: „Man muß der großen Gewalt, die das Direktorium bereits hat, nicht noch die des Reichthums hinzufügen. Alle Autoritäten unserer Republik sollen gleiche Einfachheit der Sitten beobachten." Usteri rügt die besondern Besoldungsschlüsse; das Ganze hätte vorgelegt werden sollen, um zu wissen, wie hoch sich alle belaufen, und ein billiges Verhältniß treffen zu können (31. Juli). Den Direktoren werden dann 800, den Ministern 400 Dublonen, nebst freier Wohnung, bestimmt. Vor allen andern Beamteten wurden zuerst die Rathsglieder bezahlt. Am 21. November kommt die Besoldung der Munizipalbeamteten zur Sprache. Das Gutachten wollte keine, weil die Erfüllung solcher Bürgerpflichten an sich selbst eine ehrenvolle Besoldung sei. Suter bemerkt: „Wenn dem so ist, warum haben wir uns denn eine so niedliche Besoldung gemacht?" und fordert sie. Penchaud weist sie den Gemeinden zu. Der Beschluß, von der Besoldung dem Vaterland freiwillige Opfer darzubringen, fand sehr wenig Folge. Secretan erneuerte am 3. Dezember den Antrag. Huber stimmt bei, meint aber, man könne vom Gehalt nichts erübrigen. Herzog: „Ich habe für geringere Besoldung gestimmt; für freiwillige Opfer aber kann man nichts bestimmen." Huber ist so frech, zu behaupten: wenn man dem Volke aufzähle, was die vorige Regierung theils öffentlich, theils heimlich das Volk gekostet habe, so könne es nicht mehr finden, daß die jetzige Regierung zu viel koste. Ackermann: „Man bedarf die ganze Besoldung; lieber einige Kreuzer aufs Tausend der reichen Leute als Auflage. Ist Noth vorhanden, wollen wir mehr als das Geforderte opfern; selbst meine ganze Besoldung will ich hingeben." (Die Noth kam, und schrecklich, aber von den Opfern vernahm man nichts!) Kuhn will nicht Verminderung der Besoldung. „Ich habe beim Rechnen mit meinen (wie vielen?) Bedürfnissen gefunden, ich sei nicht zu hoch bezahlt; doch bin ich zu einem Opfer

bereit. Die Oesterreicher stehen auf unsern Grenzen, und die junge Mannschaft wird zur Vertheidigung aufgeboten; sollte man nicht das Recht haben, ein Opfer zu beschließen?" Am Ende wird beides, Opfer und Besoldungsverminderung, verworfen. Als dann Einige wenigstens forderten, daß man für Urlaubszeit Abzug mache, gab es lärmenden Zank bis zum Schimpfen und Drohen. Am 22. Christmonat bestimmte der Große Rath den Agenten ein Minimum von 50 und ein Maximum von 240 Franken, angewiesen auf $^1/_2$ vom Hundert ihrer Einnahme. Herzog rügt: „Verschiedene Beamtete benützen die Mobilien, die aus den Kantonen nach Luzern gebracht worden, ohne Zins, ein Minister z. B. 16 wohlaufgerüstete Betten, die der Nation gehören", und man beschließt: das Direktorium soll ein Verzeichniß aller Nationalmobilien eingeben und berichten, welcher Gebrauch davon gemacht werde. Mit Schrecken vernahmen die leichtsinnigen und habsüchtigen Gesetzgeber am 1. Hornung 1799 aus einem Berichte Hubers, daß allein die Kanzleien den Staat über 1 Million Franken kosten. Secretan sagte: „Man muß sich über diese Kosten wundern, wenn man an die ehemaligen Kanzleien denkt!" (Freilich, denn da erhielt man die nöthigen Arbeiter mit wenig Geld, aber mit Aussichten auf künftige Beförderung, mit Gefällen statt Gehalt belohnt, und Kopisten für mäßigen Taglohn.) Außer dem theuer besoldeten Heer von Schreibern, Weibeln, Agenten und andern Angestellten waren für die Mitglieder der Staats- und Kantonsbehörden an Besoldungen bis Anfang des Jahrs 1799 bestimmt worden: 216 Gesetzgebern 275 Dublonen, 5 Direktoren 800, 6 Ministern 400 nebst freier Wohnung, dem Gesandten in Paris monatlich 2000 Fr., jährlich 24,000 Fr. (den Sekretär nicht inbegriffen), 18 Oberstrichtern 265, 18 Suppleanten 200, dem öffentlichen Ankläger 250, seinem Suppleant 150, 3 Schatzkammerkommissären 250, 18 Regierungsstatthaltern nebst Wohnung 250, 18 Unterstatthaltern 100, 138 Bezirksstatthaltern 75, 90 Kantonsverwaltern 150, 234 Kantonsrichtern 100, 18 öffentlichen Anklägern 80, 90 Suppleanten der Verwalter und 234 der Kantonsrichter für jeden

Sitzungstag 6 Fr. und Reisegeld, 1404 Distriktrichtern für jeden Sitzungstag 4 Fr. und Reisegeld 5 Bz. für jede Stunde. Die für die Oberbeamteten des Staates bestimmten Besoldungen betrugen die Summe von jährlich 1,900,000 Fr. Dazu kamen dann die Bezirksrichter, die Agenten und die Glieder der Munizipalitäten, die Schaaren von Kanzleibeamteten der Staats- und Kantonsbehörden, zusammen ein Heer von manch Tausenden, und hierin die von den Staats- und Kantonsbehörden zur Berathung und Vollziehung der Beschlüsse nöthigen Fachmänner und die Militärbeamteten nicht inbegriffen. Dieß zu der Zeit, da ein Raubheer dem Lande zur Last lag, nachdem es Staats- und Privateigenthum millionenweise geplündert hatte! Auf jeden Kanton kamen 36—52 Oberbeamtete, die kleinsten Kantone hatten 36—40 auf 6—10,000 Bürger mit 95—103,000 Fr., die größten 50—52 auf 33—45,000 Bürger mit 115—118,000 Fr. Gehalt. Die, freilich schlecht bezogene, Vermögenssteuer betrug 1798: 1,336,545 Fr., die Besoldung der 774 Oberbeamteten 1,900,000 Fr., hiemit 554,654 Fr. mehr, als die Vermögenssteuer brachte. In 4 Kantonen nur überstieg die Vermögenssteuer die Gehalte um höchstens $^1/_4$—$^1/_3$; in 8 Kantonen überstiegen die Gehalte die Steuer um mehr als die Hälfte. So hoch kamen all diese Hunderte der hochbesoldeten Oberbeamteten zu stehen — und dann wie viel erst noch die Tausende des übrigen Heers der Unterbeamteten! So sorgten die Patrioten, die Freisinnigen für Vaterland und Volk! Anderwerth urtheilte über diese schreckliche Besoldungslast: „Darin liegt eben die Unmöglichkeit, eine auf das Einheitssystem gegründete Organisation in der Schweiz einzuführen, weil man dann alle öffentlichen Beamteten, wie in Monarchieen, besolden muß; da ihnen hingegen bei einem Staatenbund oder einem kleinern Wirkungskreise nur periodisch wichtigere Geschäfte angewiesen sind, wo sie entweder gar keiner oder nur geringer Besoldung bedürfen." — Nichts beweist die Verworfenheit der großen Mehrheit dieser Räthe mehr, als des unparteiischen Renggers Bemerkung: „Die Räthe sahen die Bezahlungen ihrer Gehalte immerfort für die wichtigste Staatsausgabe an,

und drangen auch dann noch auf dieselbe, als die öffentlichen Kassen nicht einmal zu den schreiendsten Bedürfnissen hinreichten, und die Beamteten ganzer Kantone für mehr als zweijährige Arbeit unentschädigt waren" — und, hätte er hinzusetzen sollen, Kirchen- und Schullehrer und die Armen hungerten, weil man ihnen Kapital und Zins ihres Eigenthums geraubt hatte.

Gemeindsbehörden.

Da die Staatsverfassung für das Gemeindewesen (die Grundlage des Staates!) keine Anordnung enthielt, so drohte auch hierin, besonders für die Gemeindsgüter, die Gefahr völliger Zerrüttung. Schon hieß es: Nun kann jede Gemeinde mit ihrem Gemeingut handeln, wie sie will — es auch vertheilen. In Iferten führte dieß schon zu Gewaltthaten. Eine Partei wußte die Gemeinde zu dem Beschluß zu bereden, dem Stadtrath die Verwaltung des Gemeinguts zu entreißen und an die Theilung desselben zu gehen. Die Gemeinden, sagten sie, sind Eigenthümer dieser Güter, und keine Staatsbehörde hat darüber etwas zu verfügen. Die Gesetzgebung bestätigte den Stadtrath in seiner Verwaltung bis zu künftiger gesetzlicher Anordnung. Die Ruhe in Iferten mußte mit Waffengewalt hergestellt werden. Kuhn mahnte, diesem ersten Zeichen einer Anarchie zu widerstehen, und Mehrere berichteten: Gleiche Grundsätze werden in manchen Gemeinden geäußert. Das Direktorium überschickte dem Großen Rathe (9. Juni) einen Entwurf zu Einrichtung von Gemeindsbehörden, dem zufolge die Hälfte ihrer Mitglieder von den Gemeindsbürgern, die andere Hälfte aber von dem Kantonsstatthalter ernannt werden sollen. Diese Beschränkung erregte Mißvergnügen. Erst am 22. August kam das Gutachten des Ausschusses über diesen Entwurf vor den Großen Rath, der es ohne Berathung annahm. Der Senat aber genehmigte erst am 14. November nur die beiden Hauptgrundlagen: Es soll jede Gemeinde eine Doppelbehörde haben: eine Munizipalität, von allen in der Gemeinde wohnenden Bürgern für die Polizeiverwaltung, und eine Gemeindekammer, von den Theilhabern

des Gemeindguts für die Verwaltung desselben ernannt. Der Große Rath nahm dann das Gesetz nochmals in Berathung. Dabei offenbarten sich Grundsätze eines Systems, welches die Einheit des Staats so weit führen wollte, daß auch die Gemeindsgüter zu Staatsgut gemacht werden sollten, wie man mit gleichem Rechte auch das Eigenthum jedes Bürgers zum Staatsgut machen konnte. Die Volksstimme erhob sich aber so laut dagegen, daß man für gut fand, die Berathung über Theilung von Gemeindsgütern zu vertagen. Kuhn erklärte: daß er zwar das Eigenthumsrecht der Gemeinden auf ihre Gemeindgüter anerkenne, entwickelt dann aber eine denselben feindliche Ansicht. „Der ausschließliche Genuß gewisser Vorrechte ist die Grundlage alles bisherigen Gemeindrechtes (wie alles Eigenthums, hätte er hinzusetzen sollen)! Diese Ausschließlichkeit hat alle die Nachtheile in ihrem Gefolge gehabt, welche der Privilegiengeist überhaupt dem Vorschreiten der Menschheit in den Weg legt (er schweigt von den Vortheilen, die er gerade in seinem Kanton hätte sehen sollen!); sie ist die Quelle des Privilegiengeistes aller aristokratischen und oligarchischen Verfassungen (in den Ländern? — aber auch des segenvollen, erweiterten Haushaltungsgeistes, der Schritt vom Privateigenthum zum Gemeindeigenthum an Grund und Boden, für den Aermsten, wie den Reichsten). Sie hat zwischen benachbarten Ortschaften unauslöschlichen (?) Haß und Feindschaft gestiftet (nicht so viel, als das noch näher sich reibende Privateigenthum!); die Menschen an kleinlichen Vortheil (für den Unterhalt, wie Privateigenthum!!) gefesselt, ihren Geist in den Zauberkreis lokaler Vorurtheile festgebannt, und jedes edlere und höhere Gefühl der allgemeinen (weltbürgerlichen?) Menschenpflicht bei ihnen erstickt" (??). (So! Was ist denn in Frankreich durch den Raub der Gemeindgüter, so daß der Bürger kein Heimatgut mehr hatte, auch aus dem Staat geworden?) Dieser Schädlichkeit der Gemeindgüter will er damit begegnen: „daß keine Art von Gemeindgut unveräußerlich sein soll; daß jeder helvetische Bürger für einen mit dem Werth des Gemeingutes in Verhältniß stehenden Preis zum Mitgenossen sich einkaufen

könne, und daß es jeder Gemeinde frei stehen solle, ihr Gemeindgut zu theilen. So gebe man, ohne das Eigenthumsrecht zu verletzen, die Gemeindgüter der Konkurrenz und dem Verkehr zurück." — Aber auch dem Lumpen seinen Theil zur Vergeudung oder an seine Schulden, nimmt der verarmten Haushaltung und ihren Nachkommen den festen Boden unter den Füßen weg, macht den Reichen zum einzigen Landes- und Menschenherrn, so daß der Arme zuletzt keine Hand breit an seinem Vaterlande mehr besitzt, und sein und der Seinigen Leben an des Reichen Gnade hängt, und er Leibeigener desselben wird. Er macht damit den Fruchtbaum dem Freiheitsbaume ähnlich, dem man die Wurzel abstach. Kuhn will statt der bisherigen kleinen Korporationen große Gemeinden und dadurch den ausschließlichen (?) Gemeinheitsgeist absterben, und die allgemeine Bruderliebe aufleben machen. In Betreff der Munizipalität will er, daß sie einen ganzen Friedensrichterbezirk umfasse. Escher findet in Kuhns Antrag viel Anziehendes (!). „So wie der Kantonsgeist nur durch Abänderung der Kantone zerstört werden kann, so kann auch der Gemeindegeist nur durch Abänderung der Gemeinden gehemmt, und dagegen der Gemeingeist allgemeiner gemacht werden" (ohne Festhalten an Haus und Heimat, ohne Haus- und Heimatgeist? Warum nicht auch den Weltbürgergeist durch Aufhebung des Vaterlandsgeistes? O der raisonnirenden Philosophie aus und über ein System ohne Grund und Boden!).. „Allein", sagt er doch sich besinnend, „die Idee ist zu neu und fordert Ueberlegung für einige Tage." Capani fürchtet, daß wieder Aristokratie der Städte daraus hervorgehen könnte. (Nein, die allerdrückendste und verderblichste, die Dorfaristokratie!). Secretan findet, Kuhns große Munizipalität wäre vortrefflich für andere Zeiten, jetzt aber unausführbar und dem Volk mißfällig. Kuhns Antrag wird an einen Ausschuß gewiesen, der aber die Vertagung empfiehlt, weil der Vorschlag zwar für Vertilgung des Ortsgeistes vortrefflich, doch erst ausführbar sei, wenn die Gemeindgüter getheilt seien, und das Volk an solche Friedensrichterbezirke gewöhnt sein werde. Das Vormundschafts-

wesen wollen die Einen den Gemeindskammern der Ortsbürger überlassen, weil diese im Fall der Verarmung sie zu besorgen haben, Andere der gemeinsamen Munizipalität. Im Senat verlangt Barras, daß jeder Ansäße durch Einkauf Theilhaber des Gemeinguts werden müsse; dieß vereinfache die Einrichtung der Gemeinden. Usteri: „Die zwei getrennten Autoritäten werden Streit verursachen. Der traurige Unterschied zwischen Gemeinds- und Nichtgemeindsbürgern wird so gesetzlich bestätigt." Der Mehrheit mißfällt es, daß ohne Bewilligung des Statthalters keine außerordentliche Versammlung der Gemeindsbürger statt haben dürfe; man findet darin eine Beeinträchtigung der Volksfreiheit und landvögtliche Beschränkung; Andere dagegen besorgen ohne diese Bestimmung anarchische Folgen. — Man zeigt: daß Holz, Weiden, Straßen, plötzliche Unfälle ꝛc. Gemeindversammlungen auf dem Lande nothwendig machen, und fragt: Sollen die Munizipalitäten nach eigenem Willen allein die Gemeinden regieren? Pfyffer, der Freiheitsfreund, bemerkt: „Die Feinde der Revolution könnten Mißbrauch von solchen freien Versammlungen machen, welche die Anarchie fördern; das Volk ist noch so unwissend und verführbar; Beispiele beweisen es. Die Freiheit des Volks besteht nicht darin, daß es in Versammlungen selbst rathschlage, sondern daß es tüchtige und rechtschaffene Leute wähle." Ein Lemaner will sogar, daß die Erlaubniß der gesetzgebenden Räthe dazu erfordert werde. Bay will nur Bewilligung des Bezirksstatthalters für außerordentliche Versammlungen der Aktivbürger. Kubli: „Wenn das (Verbot von Gemeindsversammlungen ohne Erlaubniß eines Distriktstatthalters) die Früchte der Freiheit und Konstitution sein sollten, so sind wir wenig vorgerückt; wir hätten nun keine Landvögte mehr, aber Distriktstatthalter." Der Vorschlag, daß auch vormalige Regierungs- und Munizipalitätsmitglieder in die Gemeindsbehörden gewählt werden können, wird von den Revoluzern heftig angefochten; auch Kuhn will es nicht, weil die vormaligen Regierungsglieder der souveränen Städte durch General Brune für ein Jahr von allen Bedienungen ausgeschlossen seien. Escher: „Ich will

jetzt nicht untersuchen, ob es konstitutionsmäßig sei, ganze Klassen von Bürgern auszuschließen; aber zur Ehre der Stellvertretung einer unabhängigen Nation bitte ich, kein Gesetz in Folge des Beschlusses eines fremden Generals zu machen und sich darauf zu berufen." Der wilde Rellstab will die alten Regierungsglieder für immer unwählbar erklären. Michel: Man soll dem Volk keine Einschränkungen vorschreiben, sondern es die wählen lassen, die es seines Zutrauens würdig hält. Huber spricht dießmal gerecht und würdig: „Wer darf Bürger in ihren Rechten beschränken, wo die Konstitution es nicht thut? Wer die freie Wahl des Volks? — da die Regierung ja die alten Regenten zu Statthaltern und Agenten ernennen darf (Tillier, Rütimann), und das Volk sollte sie nicht zu Vorstehern in seinen Gemeinden erwählen dürfen? Wer wird besser verwalten können als die, welche es schon lange gethan, und mit Treue gethan haben? Dieser Unbilligkeit widersetze ich mich." Zimmermann stimmt bei: „Es ist wahr, daß der größere Theil der Ehemaligen nichts werth ist, allein die alten Regierungen hatten auch viele vortreffliche und sehr brauchbare Männer. Der erste Grundsatz ist: Freiheit der Wahlen; man lasse sie dem Volk." Dieß ward beschlossen. Am 15. Hornung 1799 genehmigte endlich der Senat das vollständige Munizipalgesetz. In der Einleitung dazu wird neben Anerkennung des Rechts der Gemeinde auf ihre Güter doch auf die Möglichkeit, daß ihre Theilung zwar nicht geboten, aber gestattet werden könnte, hingedeutet. Seine wesentlichen Bestimmungen sind: 1. Eine Versammlung aller aktiven Bürger ernennt für die Polizei des Orts eine Munizipalität, und die Antheilhaber jedes Gemeindguts für dessen Besorgung eine Verwaltungskammer (auch von diesen Versammlungen waren die Geistlichen ausgeschlossen; sie durften selbst in ihrer Eigenthumssache weder reden noch stimmen!). Die Versammlungen dürfen nur berufen werden zur Wahl und Besoldungsbestimmung der Beamteten und zu Veranstaltung einer Steuer. Die Zahl der Munizipalen richtet sich nach der Volkszahl von 3 bis 11. Der Statthalter oder der Agent der Gemeinde hat das Recht, den

beiden Gemeindsversammlungen und den Sitzungen der beiden Behörden als Aufseher ohne Stimmrecht beizuwohnen. Jährlich kommt ein Drittheil in Austritt. Von der Wahl in die Munizipalität ist ausgeschlossen, wer ein höheres Amt hat und Verwandte im Grad von Geschwisterkind. Der Munizipalität steht die Ortspolizei zu, und da, wo sie es bisher war, bleibt sie Fertigungsbehörde; sie hat auch die vormundschaftliche Polizei, deren Verhandlungen und Rechnungen die Distriktsgerichte zu genehmigen haben. Die Verwaltungskammer kann ihre Beschlüsse aufheben oder verändern. Die Unkosten für die Ortspolizei werden aus den bisher dafür bestimmten Gemeindeinkünften bestritten, wo diese nicht hinreichen, von allen Gemeindeinwohnern nach Vermögen. Die Armenunterhaltung ist nicht inbegriffen. Die Generalversammlung aller Bürger bestimmt die Besoldung. 2. Die Gemeindkammer. Die Antheilhaber der Gemeindgüter bestimmen die Anzahl der Gemeindsverwalter bis auf 15, von denen jährlich ein Drittheil austritt. Die Vorschriften über Wahlen u. A. sind wie bei der Munizipalität. Die Generalversammlung entscheidet über Anzahl und Entschädigung der Gemeindsverwalter, die Rechnungen, Steuern, Liegenschaften und Kapitalien, Anlagen, die über eine bestimmte Summe kosten, Antheil bei Vertheilung der Einkünfte, Rechtshändel. Die Gemeindkammer bestellt den Seckelmeister, Armenpfleger, Bauinspektor und Forstaufseher. In volkreichen Gemeinden werden Kommissionen für diese besondern Fächer bestellt.

Das Direktorium brachte Klage an die Räthe, daß Viele die Wahl in die Munizipalität nicht annehmen wollen. Der Ausschuß bemerkte: Er hätte nie geglaubt, daß es Bürger geben könne, die so wenig Patriotismus haben, daß sie die Ehre ausschlagen, von ihren Mitbürgern zu einem solchen Amt gewählt zu werden. „Diese traurige Selbstsucht muß auch wieder durch Selbstsucht unterdrückt und durch eine Geldbuße oder auf andere Weise die Ausschlagenden bestraft werden." Escher findet den Grund weder im Mangel des Patriotismus noch in der Selbstsucht. „Den Bürger, der den Seinigen Brod schaffen

und bei seinem Beruf bleiben will, statt aufs Gemeindhaus zu sitzen, mit Geld zu bestrafen, kann ich nicht billigen, und ich glaube, wenn wir das Beispiel gegeben hätten, daß man auch ohne starke Besoldung eifrig dem Vaterlande dienen könne, so würden auch die untern Beamteten diesem Beispiele folgen, da sie jetzt hingegen, nicht mit Unrecht, die Anwendung der Grundsätze bei unserer eigenen Besoldungsbestimmung auch für sich selbst erwarten." Doch will Secretan und Erlacher mit Geld und Unfähigkeit zu einer Stelle für 10 Jahre die Verweigerung bestrafen. Custor bemerkt: Es könnte aber eine Gemeinde Handel treiben durch Wahl von Bürgern, die sie ausschlagen. Nachdem noch Mehrere erklärten: „Niemand zwingen! Lieber keine Munizipalen als schlechte!" wird die Sache vertagt.

Die Statthalter ernannten zwar alsbald nach Vorschrift der Konstitution die Agenten für jede Gemeinde; aber die Gesetzgeber, die so eilig ihre eigene Besoldung bestimmt hatten, kümmerten sich um die der Agenten nicht, bis am 18. Hornung 1799 das Direktorium sie durch die Nachricht dazu nöthigte, daß die Agenten ganzer Bezirke und selbst Kantone ihre Stellen aufgeben wollen. Es rügt den Uebelstand, daß in einem Kanton in buchstäblicher Befolgung der Konstitution einem jeden noch so kleinen Dorf ein Agent gegeben ward, so daß der Kanton Leman 355 solcher hatte, während im volkreichern Kanton Zürich nur 173 sich fanden. Es berichtet: die Agenten beschweren sich, daß man fast für alle andern Beamteten Besoldung bestimmt habe, nur für sie nicht — freilich für mehrere Tausende! Die Meisten und Besten wollen ihre Stellen niederlegen, weil sie nicht länger ihre Berufsarbeiten zum Schaden ihrer Familien hintansetzen können, und die bloße Vertröstung auf Ersatz und Besoldung sie nicht mehr beruhige. Kuhn seufzt über die ungeheure Anzahl von Beamteten, so daß die bloßen Besoldungen die Staatseinnahmen verschlingen. „So kann unsere Republik nicht bestehen!" Escher: „Der größte Fehler aller unserer Arbeiten besteht in dem Mangel an allgemeiner Uebersicht." Suter möchte kleine Kantone, kleine Bezirke und

wenig Beamtete. Weber will nicht unsere Revolution nach französischen Grundsätzen leiten, sondern nach dem Bedürfniß des Volks, an den Besoldungen sparen und die Zahl der Beamteten mindern. Man erschrack über das Heer der Tausende von Unterbeamteten: Agenten, die durch die Konstitution, Friedensrichter, Munizipalisten, Gemeindsverwalter, die von der Nothwendigkeit gefordert werden, die man besolden sollte, und nicht wußte wie? Man vertagte die Sache noch für einige Zeit; dieß führte zu heilloser Verwirrung in den Gemeinden. Der Finanzminister fand, daß auch schwache Agentenbesoldung auf etwa 3 Millionen Franken steige. Die durch Reibungen der Agenten und Munizipalisten verursachten Wirren in den Gemeinden bewogen den Regierungsstatthalter Feer im Aargau, bis auf endliche gesetzliche Bestimmung die Stellen eines Agenten und Munizipalisten mit einander zu verbinden, wodurch die Gemeinden beruhigt wurden. Das Direktorium empfahl dem Großen Rathe diese Anordnung, die dann später zum Gesetz ward.

Die Verfolgung der ehemaligen Oberkeiten und herrschenden Familien.

Schon hatten die französischen Gewalthaber im Land, im Widerspruch mit der Konstitution selbst, alle ehemaligen Regierungsglieder, mit Ausnahme einiger Franzosenfreunde, von den Volkswahlen ausgeschlossen. Dieß ermunterte dann einen Theil der Patriotenpartei, in der Rechtsverletzung und Verfolgung noch weiter zu gehen. Capani machte zweimal den Antrag, die ehemaligen Regierungsglieder für 10 Jahre von allen Aemtern auszuschließen. „Man muß", sagte er, „dem Volk endlich einmal zeigen, daß, wenn die Räthe schon, wie man ihm vorgibt, nur aus Aerzten, Advokaten und Bauern bestehen, die Regierung doch sehr gut besetzt ist." Legler, mit Zeichen tiefer Verachtung über einen solchen Antrag, sagt: „Das Volk ist souverän, kann wählen, wie es will, und die Räthe haben nicht das Recht, seine Wahlen einzuschränken", und Ehrmann: „Sind wir nicht alle Schweizer und leisten einen Bürgereid?" Man ging zur Tagesordnung. — Am 17.

August kamen dann im Namen einiger Gemeinden von Appenzell Außerrhoden 4 Abgeordnete vor den Großen Rath mit der Forderung: daß, außer Entschädigung für viele beschädigte Patrioten, diejenigen, welche ihre Verfolger gewesen, und, wie es bei Mehrern der Fall sei, in den neuen Behörden sitzen, entsetzt und für 5 Jahre aller Aemter unfähig erklärt werden sollen. Einer derselben sagte: „Die alte Oberkeit hat für ihre Staatsverbrechen den Tod verdient. Man verlangt aber nur diese geringe Strafe." Escher: „Sonderbar! Klagen über alte Regierungsglieder von da, wo sie unmittelbar von dem Volk gewählt worden! Die Ursache ist der noch fortdauernde Zwist zwischen den Landestheilen vor und hinter der Sitter. Die Klage kommt von wenigen Gemeinden gegen die große Volksmehrheit." Er mahnt zu Frieden und Versöhnung. Legler: „Ich schaudere über diese Bittschrift. Das heiligste Landesgesetz daselbst war, daß die Minderheit der Mehrheit ohne Widerrede folge. Wer wollte, ohne Bürgerkrieg zu entzünden, Untersuchung anstellen? Man weise sie ab!" Doch werden sie von Einigen unterstützt. Schoch sagt: „Es ist schrecklich, wie die alten Herren und Pfaffen die Patrioten verachteten, und die Wahlversammlung irre führten, daß dieselbe nur wieder Herren wählte, von denen die Patrioten kein Recht erlangen können. Ich will keine Köpfe abschlagen, aber wir müssen die Patrioten unterstützen, sonst gibt's Aufruhr; ich traue den zahm gewordenen Wölfen nicht. Alles, was den Aarauer Bundschwur erneuerte, und den Franzosen zuwiderarbeitete, soll 5 Jahre zu nichts wahlfähig sein." Trösch hat nun doch in der Konstitution gefunden, daß die Gesammtheit der Bürger wählen könne, wen sie wolle. Man beschließt die Tagesordnung — aber ohne ein mißbilligendes Wort!

Nicht zufrieden mit dem bürgerlichen Tod der ehemaligen herrschenden Familien, ergriff die sogenannte patriotische Partei jede Gelegenheit zu ihrer Verfolgung. Man wollte sie bettelarm machen. Der Waadtländer Laflechere, der etwa bei andern Gelegenheiten sich rechtlich und wohlgesinnt äußerte, aber Revolutionsschwärmer war, kündigte dieß in der Senats-

sitzung am 4. Mai an: „Zwischen den Patrioten und Aristokraten", sagte er, „wird offene, ewige Fehde, und das schweizerische Patriziat wird schwerer auszurotten sein, als die Aristokratie der französischen Ausgewanderten." — Pfenninger in Zürich forderte alle Gerichtsbehörden auf, mit aller Kraft entgegen zu arbeiten, wenn Anhänger des alten Systems zu Richtern gewählt werden wollten.

Obgleich nur sehr wenige der ehemaligen Regenten sich aus dem Lande geflüchtet, und auch diese ihre Familien zurückgelassen hatten, ward doch in den Räthen auf strenges Verbot der Auswanderung gedrungen und beschlossen: Es soll ein Verzeichniß aller von Hause abwesenden Glieder der ehemaligen herrschenden Familien, die im Lande oder auswärts herumlaufen, aufgenommen werden. Im Senat rügten doch selbst Patrioten diese „schändlichen Ausdrücke, wie wenn eine Zigeunerbande bezeichnet werden sollte". Das vom Direktorium zu Ende des Mai aufgenommene Verzeichniß aber zeigte in Bern mit Ausnahme der von den Franzosen abgeführten Geiseln nicht mehr als 16 Abwesende, und von diesen 11 mit Päßen und Bürgschaftstellungen zu Leistung der Kontribution, und unter den übrigen 5 fanden sich 2, die durch die Folgen der Revolution auf den Geldstag getrieben waren. Gleiche Erfahrung machte man in den andern aristokratisch regierten Kantonen. Man verbannte zuerst manche alte Regierungsglieder in andere Kantone, gestattete ihnen am 30. Oktober zwar wieder Rückkehr in den Heimatbezirk, aber vierteljährlich mußten sie Zeugnisse eingeben, standen unter genauer Aufsicht der Polizei und waren bedroht, wenn sie 6 Monate ohne Zeugniß verfließen lassen, außer Lands verbannt zu werden; und doch fand sich kein Versuch zu Aufregung des Volkes gegen die Gewalthaber, sondern überall standhafte Geduld, mit der man das Unglück trug. Alles dieß vermochte den wüthenden Eifer der Patrioten nicht zu mäßigen, um so weniger, als sie sich nicht verbergen konnten, daß eben dieß Betragen ihren Feinden die Gemüther im Volk gewinne, die sich hingegen immer mehr von ihnen entfernen. Bürkli erzählt von einem ehemaligen Standesseckel-

meister, der sich im Anfang der Revolutionsregierung auf seinem Landhause bei einem nahe gelegenen Dorfe aufhielt, Folgendes: Die dortige Munizipalität bestand aus den reichsten Patrioten, aber ihr Sekretär konnte nicht schreiben und nur buchstabirend lesen. Da schlug ein Mitglied den Seckelmeister zum Vizesekretär vor, ob er gleich Aristokrat sei. Bereitwillig nahm dieser den Auftrag an, ließ Jenen seinen Gehalt ziehen, besorgte dessen Geschäfte, leistete überhaupt wichtige Dienste, weil er der Einzige in der Gemeinde war, der mit französischen Offizieren und Kommissären reden konnte und durfte, wofür man ihm die Ehre ließ, diese Herren zu bewirthen und zu beherbergen — versteht sich ohne der Gemeinde Schaden.

Von einem Unrecht ging man zu andern über; das klarste Recht ward verweigert! Um die Millionen Brandschatzung an die Franzosen in der unter den schwersten Bedrohungen angesetzten kurzen Frist bezahlen zu können, sahen sich die ehemaligen Regimentsfamilien gezwungen, ihre Schuldner zur Bezahlung anzuhalten, und diese, bedrängt, erhoben allgemeines Geschrei, sie werden dadurch zu Grunde gerichtet. Weder Recht noch Noth der Aristokraten beachtend, macht (8. Mai) ein Ausschuß dem Großen Rathe den Gesetzesvorschlag zum Schutz der armen Schuldner gegen die Aristokraten, welche durch Schuldbetrieb das Volk unwillig machen: „Weil die Zahlungsforderungen die ärmern Landbürger bedrängen und zur Gegenrevolution reizen könnten, so sollen die Zahlungsforderungen von Pfandkapitalien eingestellt werden, bis hierüber ein Gesetz erlassen werde." Kuhn und Koch widersetzen sich diesem Eingriff ins Eigenthumsrecht. „Woher sollen jene die Kontribution entrichten?" Secretan billigt zwar ihre Grundsätze, „aber wir leben in revolutionären Zeiten, und daher sind auch revolutionäre Maßregeln nöthig — doch so milde als möglich!" Escher hierauf: „Unsere Verfassung ist auf die reinen Grundsätze des Rechts (?) gegründet; das Volk sandte uns hieher, auf die gleichen Grundsätze gebaut, Gesetze zu machen — welches die ehemaligen Regierungen nicht thaten (?!); darum sollen wir vor Allem aus die strenge Gerechtigkeit zu unserer Richt-

schnur machen. Der Vortheil der größern Volksmasse scheint jetzt dem strengen Recht entgegen zu stehen; aber durch Auflösung der wichtigsten Gesellschaftsbande würden wir unbeschreibliches Unglück verursachen." Er fordert Hülfsmittel, die dem Recht nicht widersprechen. So auch Huber. Deloes: „Volkswohl ist das oberste Gesetz; darum will ich den Vortheil der größern Klasse beschützen." Carrard: „Ich will auch das Volksglück, aber nur auf dem Wege der Gerechtigkeit, weil es nur da erreichbar ist." Kuhn zeigt: Man würde auch Wittwen und Waisen dadurch des Unterhalts berauben. Cartier will, daß aller Schuldentrieb bis 1. Januar 1799 eingestellt werde. Darüber erhebt sich allgemeines Gemurr — denn dieß traf alle Gläubiger. Secretan und Carrard warnen: „Schon hat die Sache im Leman allgemeine Furcht verursacht, das Eigenthum sei nicht mehr sicher. Wie gefährlich wär's, die Bürger in die zwei Klassen: Gläubiger und Schuldner theilen! Der Kredit würde fallen und dieß weitere Gewaltmaßregeln hervorrufen." Kuhn berichtet: „Die Kontribution hat den Oligarchen schon das Geld und das Silbergeschirr ganz weggenommen. Jetzt schon werden Häuser, die für 70,000 Gulden in Theilungen angenommen worden, vergeblich um 18,000 feilgeboten." — „Handelt doch menschlich!" ruft Koch. Ihm erwidert der dießmal wüthige Nucé: „Wir sind nicht so hartherzig wie die Oligarchen — als ihre verfluchten Richter!" Der Schuldentrieb wird nun bis 1. Oktober eingestellt. — Der Regierungsstatthalter d'Eglise zu Freiburg meldet dem Direktorium am 16. Oktober: die ehemaligen Regenten daselbst seien gezwungen, ihre Schuldner zu betreiben, weil sie für die Kontribution von den Franzosen betrieben werden; müssen sie dieselbe entrichten, so ist das Land zu Grunde gerichtet; dennoch ist das Volk gerecht genug, einzusehen, daß weder Härte noch Bosheit diese Gläubiger antreibt; es kennt ihre traurige Lage, beklagt sie, und wendet sich mit der Bitte um Hülfe für sie an Euch. Es ist nothwendig, dem Rechtstrieb Einhalt zu thun, aber zugleich darauf bedacht zu sein, der Kontribution Genüge zu leisten, deren Verminderung und

Verlängerung der Zahlungsfrist gegen Interessen zu suchen. Ein Ausschuß fand: die gänzliche Gelderschöpfung und die Handels- und Gewerbsstockung während der Revolution machen die Kapitalzahlungen unmöglich. Der Erfolg der Betreibung wäre, daß der Landmann güter- und eigenthumlos würde, und die Betreibenden doch kein baares Geld, sondern Grundstücke für einen unbedeutenden Preis erhalten würden, und das Volk, zur Verzweiflung gebracht, verleitet werden könnte, seine Leiden auf Rechnung der neuen Ordnung der Dinge (der Urheber derselben!) zu schieben; sie würden die Abgaben an die helvetische Regierung unmöglich machen. Das Direktorium solle sich bei der französischen Regierung für Verminderung und Fristverlängerung der Schuld verwenden und ermächtigt sein, nach Umständen die Schuldbetreibungen im Kanton Freiburg einzustellen. Carmintran: „Die Oligarchen suchen überall Geld und finden keins, müssen zum Zahlen zwingen und es hilft nicht, weil nicht zureichend Geld im Land ist." Koch: „Es ist verfassungswidrig, nur für die Oligarchen den Rechtsgang einzustellen. Wir haben nicht zwei Klassen von Bürgern." Das Gutachten wird zum Beschluß.

Am 4. Juli ward, unter vielem Widerspruch von Lemanern, der auf die Berner Güter gelegte Beschlag in der Waadt aufgehoben. Jene verlangten, daß die Revolutionskosten der Waadtländer daraus bezahlt werden sollen. Usteri u. A. erklären: „Die Berner sind so gut Schweizer Bürger als die Lemaner, obgleich sich jene gegen, diese aber für die Franzosen geschlagen haben." Secretan, Capani u. A. wollten die Schuldforderungen der Berner vom Krieg her an die, welche Auftrag gegeben, zur Zahlung weisen; Schulden für einen Krieg wider die Freiheit seien unrechtmäßig. Ihnen entgegnet doch der sonst so rohe Ackermann: Er begreife nicht, wie man solche Aeußerungen thun könne, indem es Pflicht war, der alten Regierung zu gehorchen. Man ging zur Tagesordnung, weil der Gegenstand richterlich sei.

Kamen Bittschriften um Entschädigungen für verlorene Stellen mit Berufung auf die Zusicherung der Konstitution

dafür, so wurden sie auf unbestimmte Zeit vertagt, um nicht dem Wort der Konstitution gerade zu widersprechen, doch auch bisweilen ganz abgewiesen, wie Kirchberger, ehemaliger Freiherr von Roll, der vorstellte, daß er durch Aufhebung des Ehrschatzes sein ganzes Vermögen verliere. Dagegen ward ein Aargauer, der Berner Reiter trompeten gelehrt, und dafür von der ehemaligen Regierung eine Pension erhalten hatte, da er nun versprach, „echt republikanische Trompeter zu bilden", zur Entsprechung seiner Bitte ans Direktorium gewiesen. Hingegen konnte nur unter vielem Widerspruch ein 81jähriger Wachtmeister auf Aarburg, der 51 Jahre gedient hatte, kümmerlich Fortbezahlung seines Gnadengehalts und nur wegen Alters und Armuth erlangen; der 80jährige Landschreiber Beroldingen aber, arm und gebrechlich, wird abgewiesen. Muret fürchtet die Entschädigungsgesuche, die (der Konstitution zufolge!) kommen können. Laflechere: „Wenn uns schon die Entschädigungsforderungen der verfolgten Patrioten in Verlegenheit setzen, wie viel mehr diejenigen für verlorene Stellen", und Muret: „Die Grundsätze müssen über unsere Gefühle siegen." Nun — man wußte sich zu helfen. Man ließ die Vorschrift der Konstitution stehen und es hieß: „Die Folge einer ersten Entschädigung wäre, daß wir mit Bittschriften von allen Seiten überschwemmt würden. Ehe wir in diese Frage eintreten, müssen wir einen allgemeinen Finanzplan haben; alle Entschädigungsbegehren für Stellen, die durch die Revolution aufhören, müssen beisammen sein, und bis dahin können wir keine einzelne Entschädigung gewähren." Um Vollziehung kümmerte man sich dann nicht. Die Armen, ihres Brotes Beraubten, konnten indessen verhungern, während die sogenannten beschädigten Patrioten in den mit fetten Besoldungen ausgestatteten Stellen saßen, und die Räthe sich vor Allem aus noch mit Entschädigung für ihre frühere Bestrafung als Aufrührer beschäftigten. — Der unglückliche General Weiß bat um die Erlaubniß, ins Land zu kommen, um sich gegen verläumderische Beschuldigungen zu rechtfertigen, den Rest seines Vermögens zusammenzubringen, und um Gestattung eines zweijährigen Aufenthalts außer der

Schweiz anzusuchen. Michel und Koch sagen: „Es ist Pflicht, den Weg zur Rechtfertigung zu öffnen." Nucé will erst ein Gutachten, „weil die Stimme des Volks Gottes Stimme, und diese wider Weiß ist." Man beschließt nach Hubers Antrag Tagesordnung über das Gesuch dieses „politischen Chamäleons", wie er sagte.

Während Haß und Wuth der Patrioten in den Räthen sich in vollen Strömen von Verläumdungen und Schmähungen über die ehemaligen Regierungen ungeahndet ergoß, weil der Gesetzgeber für keine seiner Worte verantwortlich war, beschlossen eben diese, das Direktorium aufzufordern, den Herausgeber der helvetischen Annalen (L. Haller) wegen seiner etwas scharfen Kritik des Gutachtens über Patrioten-entschädigung durch die Gerichte verfolgen zu lassen. Niemand aber dachte daran, wenn in den Rathssälen wie in Zeitblättern und Flugschriften die ehemaligen Regenten und Aristokraten überhaupt mit Schande und Schmach übergossen wurden, solches in den Räthen auch nur mit einem Worte zu mißbilligen. Man lachte und klatschte, und pries es als Patriotismus, wenn z. B. im Schweizerboten stand: „Sie (die Aristokraten) hassen die wahre Freiheit, und können die Schweiz für 30 Silberlinge verrathen und verkaufen, wie Judas unsern Heiland." „Aristokraten (will sagen Volksbetrüger) schleichen herum. Heißt einer Ehrlich, so nenn' ihn Herrn von Ehrlich, will sagen: du bist weit davon, ehrlich zu sein, oder du bist davon, den Namen deiner Väter zu verdienen." „Die Schweiz ist noch voll ungerechter Leute, voll Aristokraten, die gegen das Heil des Vaterlands arbeiten, voll Schurken, die ihre Teufeleien treiben in allen Winkeln, und die Patrioten wegen ihrer Liebe für die gute Ordnung bitterlich verfolgen. Man kennt diese bösen Menschen nicht von außen, denn sie lächeln und sind artig und thun gewaltig mäßig und gerecht. Aber ich sage Euch: Heuchler sind's, Ottergezüchte und Pharisäer, wie's im Evangelium heißt. Wenn Gott nur einmal ein Wunder thun, und allen diesen Mammeluken in einer Nacht das Gesicht kohlschwarz machen wollte! Man würde an manchen

Orten keinen Knochen zum Fenster hinaus werfen können, ohne einen solchen schwarzen Bürger auf den Kopf zu treffen. Ihr, unsere Stellvertreter in Luzern, ihr seid die Stellvertreter der Patrioten, aber nicht der falschen Aristokraten, darum höret auf die Klagen der guten Bürger! Direktoren, rettet endlich die Freiheit und Gerechtigkeit mit aller Strenge des Rechts! Es schleichen Pfaffen und Buben herum, die allerlei Lügen kochen am Höllenfeuer ihres bösen Herzens. — Es gibt manche Gemeinden, wo die Aristokraten schon so furchtbar sind, daß die Freunde der Freiheit und der guten Ordnung verfolgt und beschimpft werden, wenn sie die neue Verfassung in Schutz nehmen wollen." — „Bekämpfet mit Muth und furchtbarer Strenge den wieder auflebenden hundertköpfigen Drachen der Aristokratie" u. s. w. Ein Bürger von Baden sagte: „die Aristokraten sind wie die Schnecken. Gibt man ihnen immer ein wenig auf die Kappen, so ziehen sie sich bescheiden zurück; läßt man sie aber wieder, so strecken sie ihre Hörner zu vieren hoch. Seit einigen Wochen fängt unser Direktorium an, diesen Böswichtern besonders scharf aufzupassen." — Dann zur Meldung von Wohlthätigkeit, die in Bern geübt worden, der Zusatz: „Solche Thaten machen viele Unthaten mancher euerer Mitbürger wieder vergessen." So der Schweizerbote bis in die ersten Monate von 1799 hinein, wo er dann erst eine Weile schwieg und darauf die Sprache änderte. Man übte an Aristokraten auch Postverrath. Der Statthalter Pfenninger ließ im September 1798 alle deutschen und italienischen Briefe von der Post zu sich bringen und eröffnen; alle deutschen Briefe von daher kamen eröffnet in Bern an. Doch fand man nichts für Rechtfertigung einer Verfolgung! So erhielt der Regierungsstatthalter Tscharner zu Bern im Hornung 1799 Vollmacht zu Eröffnung von Briefen eines ehemaligen Regierungsglieds — und fand auch nichts!

Die ehemaligen Regierungen sollten nach der Patrioten Willen auch zum Ersatz des Kriegsschadens angehalten und damit vollends an den Bettelstab gebracht werden. Die Stadtgemeinde

Büren verlangte (9. Juni) Entscheidung, ob die im Krieg der Oligarchen gegen die Franzosen abgebrannte Brücke nebst 5 Häusern von der Nation oder den Urhebern des Krieges wieder hergestellt werden soll? und später Cartier wegen der Brücke zu Olten. Der Ausschuß des Großen Raths machte den Antrag: Die Berner Kriegsräthe sollen auf ihre Kosten die Brücke herstellen und den fünf beschädigten Haushaltungen in einem Magazin Wohnungen einrichten lassen. Escher vertheidigt das Abbrennen mit dem allgemein geltenden Kriegsrecht bei dringender Gefahr vom Feind. Weder Verantwortung noch Schadenersatz kann da stattfinden. Haas und Herzog stimmen bei; dieser sagt mit Unwillen: „Nähmen wir den Antrag an, so müßten zuletzt die Oligarchen alles Uebel entschädigen." Grafenried: „Auf meinen Befehl ist die Brücke in Brand gesteckt worden, als das französische Geschütz dem bernerischen überlegen war, und dadurch ist das Städtchen vor Plünderung und Brand gesichert worden. Die Nation soll die Wiederherstellung übernehmen, der Kriegsrath keinenfalls, eher die Oligarchen überhaupt." Zimmermann sagt nach Schmähungen auf die Oligarchen: „Diese haben die Brücke herzustellen. Die Landstände haben keine Schuld, sind nicht vom Volk gewählt worden und meistens nur aus Jagdhunden der Landvögte bestanden." Kuhn: „Ich kenne die scheußliche Unordnung in diesem Krieg. (Er sagt wohlbedacht nicht, wer die Ursache gewesen.) Die alten Regierungen verurtheilten nie unverhört; auch der größte Schurke wird doch noch vor seiner Verurtheilung in jedem Land verhört." Er verlangt verständige Offiziere in den Ausschuß. Huber spottet über die tägliche Zunahme der Liebe zu den lieben Oligarchen, und daß man selbst die Kriegsräthe huldreich in Schutz nehme. Escher gegen Huber: „Als die Aristokraten noch die Macht in Händen hatten und sie mißbrauchten, sprach ich laut dawider; jetzt sind sie abgetreten und ich sehe in ihrem jetzigen Benehmen nichts, das ungerecht ist, und fühle kein Bedürfniß, über sie zu schimpfen, aber halte mich, wenn ihnen ungerechte Beschuldigungen gemacht werden, verpflichtet, sie wie andere Staatsbürger zu

vertheidigen, obgleich ich weiß, daß dabei kein Beifallgeklatsch herauskommt." Der schändliche Näf sagt hierauf: „Da selbst Schurken verhört werden sollen, wie Kuhn sagte, so will ich auch die Berner Kriegsräthe verhören." Herzog ruft: „Vergeßt nicht: wer nicht gerecht sein kann, verdient nicht frei zu sein!" Legler: „In Bern können sich so viele Entschädigungen aller Art zusammenhäufen, daß, wenn Ihr sie mit aller Strenge fordern wollet, Ihr alle Haushaltungen Berns ins Unglück stürzen würdet — Kinder und Weiber. Selbst Sarazenen und Römer wurden im Sieg großmüthig und nach demselben menschlich, und Ihr wollet immer auf diese Unglücklichen drücken und sie einem gewissen Elend preisgeben!" Aber vergeblich predigte er einem Näf, Rellstab u. A. Dieser wollte auch die Kriegskosten von 1795 durch die sogenannten Oligarchen ersetzen lassen. Noch einmal (21. Juni) trug der Ausschuß wieder auf Entschädigung durch den Berner Kriegsrath mit Rückgriff auf die alte Regierung an. Escher: „Der Grundsatz des Ausschusses ist unausführbar. Wie ausgedehnt ist das durch den Krieg veranlaßte Unglück! Solltet Ihr vorzugsweise die Brücke zu Büren entschädigen? nicht die verbrannten, geplünderten Häuser? die verwaisten und verunglückten Haushaltungen? Trösch findet auch unmöglich, Alles zu entschädigen. (Die Patrioten sollten, nach seinem Sinn, erst entschädigt werden, denen dann bei allgemeiner Entschädigung des Kriegsschadens fast nichts zugekommen wäre!) Escher: „Ich würde den Tag für den schönsten, den die Menschheit erlebt, halten, wenn anerkannt würde, daß diejenigen, welche Kriege veranstalten, auch allen Schaden desselben tragen sollen, es wäre der erste Tag des ewigen Friedens. Aber keine der neuen auf philosophische Grundsätze errichteten Republiken hat diesen Grundsatz noch in ihr Staatsrecht aufgenommen. Sollten wir die ersten sein? — Aber doch könnten wir es nicht rückgreifend ins frühere Staatsrecht machen. Nie ward solche Entschädigung geleistet." Secretan behauptet das Gegentheil mit dem Beispiel der Franzosen. Huber will die Entschädigung auf die eidgenössischen Kriegsräthe in Bern ausdehnen. Legler:

„Für Entschädigung müßte man sich auch an die Landsgemeinden halten, und da müßte ausgemacht werden, wer für und wider den Krieg gestimmt habe, und dieses wäre das beste Mittel zum allgemeinen Aufstand. Nach Entschädigung der Patrioten werden die Oligarchen nichts Beträchtliches mehr für Kriegsentschädigung haben: wir müssen ihnen die Federn abschneiden, daß sie nicht mehr fliegen, aber doch sie nicht ganz ausrupfen. (Das war Leglers, des Rechtschaffenen, unwürdig gewitzelt!) Beschlossen: die Sache bis nach Entscheidung der Patriotenentschädigung zu vertagen. Näf brachte dann am 30. Oktober nochmals Namens der Mehrheit des Ausschusses den Antrag auf Entschädigung durch die alte Regierung, darauf begründet: weil sie der Aufforderung Frankreichs, der aristokratischen Regierungsform zu entsagen, und ihren Unterthanen Freiheit und Menschenrechte zu ertheilen, nicht Gehör gegeben, und dafür von der französischen Regierung für alle Folgen verantwortlich erklärt worden sei, dann den Krieg beschlossen, und die ersten feindlichen Schritte gegen Frankreich gethan habe. Dieser Brand sei die Folge davon gewesen, wofür sie Entschädigung schuldig sei. — Die Minderheit dagegen: das Abbrennen der Brücke war zum Schutz der Truppen nöthig, eine Folge des Kriegs, und ist keineswegs weder der Regierung noch untergeordneten Behörden zum Schadenersatz zuzuweisen. Das Direktorium soll für Unterstützung der Beschädigten sorgen. Legler: „Sollte man für die Folgen einer Vertheidigung einstehen, wer wollte denn das Vaterland vertheidigen? Das Abbrennen der Brücke rettete wahrscheinlich ein ganzes Korps." Grafenried, der Befehlshaber, beweist, daß die Brücke zum Schutz der Truppen, der Stadt und umliegenden Dörfer verbrannt ward. „Soll der Kommandant den Schaden ersetzen? Er vollzog den Befehl seiner Obern. Wer würde bei einem solchen Grundsatz mehr als Soldat seine Pflicht thun? Er wäre ja für jeden Schuß verantwortlich. Hätten nicht diejenigen das beste Recht auf Unterstützung, welche die Stützen ihrer Familien verloren haben? Der Soldat hat nur zu gehorchen und soll nicht nach

seinen politischen Gesinnungen, sondern nach Befehl seiner Obern handeln (das that er selbst, Kuhn, Koch u. a. Ehrenmänner der sogenannten Friedenspartei); so handelt der Kriegsrath zum Schutz der Truppen und des Landes. Sollte die alte Regierung Ersatz leisten? Nein. Sie war damals von ihrem Volk als rechtmäßig anerkannt; das Volk begehrte den Vertheidigungskrieg; er ward von 12 Kantonen feierlich beschworen; sie ward von einer fremden Macht auf ihrem Grund und Boden angegriffen; der Schaden des Vertheidigungskriegs würde auf die Regierungen der 12 Kantone zurückfallen; die alte Regierung stand nie unter der Bevogtung der Franzosen. Ich mißbillige den Krieg. Aber macht Ihr ihnen einen Vorwurf, daß sie Menschen waren, und mit Einwilligung ihres Volks zu behaupten suchten, was sie seit 500 Jahren besessen hatten, und was mit dem Blut ihrer Väter erkauft war? Bedenkt, daß Ihr in den Besitz aller Staatsgüter gesetzt seid, aber auch alle Staatsschulden übernommen habt!" Er weist dann einen Brief des Generals Schauenburg über seine demselben eingesandte Vertheidigungsschrift vor, worin derselbe sagt: Sein ehrenwerthes Betragen müsse ihn über den elenden Tadel, gegen den er sich vertheidige, erheben. — „Obschon ich durch Besetzung meiner Güter äußerst beträchtlichen Verlust erlitten und auch meinen Antheil an die Kriegskontribution habe bezahlen müssen, so kann ich Quittungen für Summen Gelds vorweisen, die ich den Brandbeschädigten von Büren habe zukommen lassen. Und doch fordert man von mir Schadenersatz!" Escher: „Was ist der beträchtlichste Schaden des Kriegs? Wohl die getödteten und verstümmelten Menschen. Wie sollen sie und die Ihrigen geschätzt und entschädigt werden? Das Wenigste wäre, allen Wittwen, Waisen und Verstümmelten Leibrenten zu geben. Würde aber alles in Helvetien liegende Vermögen der Oligarchen hiebei nur etwas Wirksames leisten? Ist aber der wesentlichste Schaden zu ersetzen unmöglich, warum soll gerade diese Brücke entschädigt werden? Und — wäre die Entschädigung möglich, wäre sie auch gerecht? Nach jedem Staatsrecht ist jede Oberkeit, welche als solche

vom Volk anerkannt ist, befugt und selbst verpflichtet, die vorhandene Staatsverfassung gegen äußere und innere Feinde zu schützen, bis das Volk selbst diese Verfassung zu ändern wünscht, und ich frage euch: wollte nicht das Volk selbst den Krieg? Worüber war besonders das des Oberlands erbittert, als die Offiziere ermordet wurden? Darüber, daß dasselbe, seiner Ueberzeugung zufolge, nicht gut angeführt worden war. Und die kleinen Kantone, haben diese nicht aus reinem Volkswillen den Krieg noch fortgesetzt? Also war's nicht bloße Hartnäckigkeit der Regierungen, die den Krieg bewirkte, und mit keinem Recht kann ihnen die Entschädigung aufgebürdet werden. Der Krieg war Sache aller Regierungen, nicht nur Berns allein. Also sollen alle entschädigen? Also nicht nur die Oligarchen, sondern auch die Landsgemeinden? Wer das Vaterland liebt und es nicht gerade in diesem Augenblick noch in den Abgrund des Verderbens stürzen will, wer kann einen solchen Antrag machen, wenn er ihn gehörig überdenkt!!!" Zur Tagesordnung! Michel von Bönigen: „Seltsam, daß der Kriegsrath von Bern im Oberland als Landsverräther angesehen worden, weil er zu wenig zum Schutz des Vaterlands that, und daß er hier für Landsverräther ausgeschrieen wird, weil er zu viel gethan habe!" Er bezeugt, daß im Oberland das Volk den Krieg wollte, und die Sache des Vaterlands zu vertheidigen glaubte. Mehrere Patrioten wollen diese Entschädigung nicht. Näf meint, dieser Krieg sei nicht wie andere anzusehen, weil er Freiheit und Menschenrechte betreffe. Man geht zur Tagesordnung. — Früher (19. Mai) hatten unter Vermittlung und Genehmigung des Direktoriums Luzern und Schweiz einen freundlichen Vertrag über Kriegsschaden geschlossen: Schweiz und seine Verbündeten sollen Luzern die weggenommenen Geschütze, Schiffe und die 10,000 Gulden der Kriegssteuer zurückgeben, und die an jenem Tag gemachten Zehrungskosten in den Wirthshäusern, die erwahrt werden, bezahlen; dagegen Luzern von aller weitern Entschädigungsforderung auf allen aus der Besetzung entstandenen Schaden und Kosten abstehen, und damit alle vergan-

gene Unbill in Rede und That gegen einander aufgehoben und das frühere gute Vernehmen wieder hergestellt sein.

Patriotenentschädigung.

Schon zu Anfang des Mai forderten die sogenannten Patrioten in und außer den gesetzgebenden Räthen, welche von den ehemaligen Regierungen wegen Staatsverbrechen bestraft worden, mit Ungestüm, daß ein Gesetz ihnen Entschädigung für das zusichere, was sie, wie sie sagten, um der Freiheit willen gelitten haben. Die ehemals herrschenden Familien sahen sich nun bedroht, auch des Restes ihres Vermögens beraubt zu werden, den ihnen die Habgier des fremden Feindes noch übrig gelassen hatte. Es hieß zwar nicht: „Blut oder Geld" — wenn gleich Einige auch auf ein Revolutionsgericht, wie in Frankreich, antrugen, so ward dieß doch von den Meisten mit Abscheu verworfen. Es zeigte sich nicht Blutgier — aber Raubgier.

Der Waadtländer Raymondin, einer der von der Berner Regierung 1791 bestraften Aufrührer, der später auch Aufruhrstifter gegen die helvetische Regierung ward, erschien am 5. Mai vor dem Großen Rath mit der Bitte um Entschädigung für die Verfolgung, welche er mit 19 Patrioten von der ehemaligen Regierung habe erdulden müssen; diese sei ihnen auch vom General Brune und dem französischen Minister zugesichert worden und belaufe sich auf 201,642 Pfund. Wenn die Räthe solche nicht den Oligarchen auflegen wollen, so soll man sie aus Nationalgütern leisten. Man erweist ihm die Ehre der Sitzung, und hastig ergreift die Patriotenpartei diese Gelegenheit zur Forderung allgemeiner Entschädigung der Patrioten durch die ehemaligen Regenten, und alsbald wird einem Ausschuß darüber ein Gutachten zu bringen aufgetragen, der in der Mehrzahl selbst aus Entschädigung fordernden Patrioten bestellt ward. Bachelard, ein gewesener Rathsherr zu Neus, ließ in französischen Blättern ein Schreiben erscheinen, worin er sich beklagt, daß die helvetische Konstitution nichts zu Gunsten der seit sieben Jahren verfolgten schweizerischen Patrioten verfügt habe, und

klagte Ochs deßwegen an. — In der nämlichen Sitzung baten die Offiziere der Berner Stadtwache, gegründet auf die Verfassung, um Entschädigung oder doch einige Unterstützung, werden aber auf die Bemerkung Zimmermanns: Wie viele man dann zu entschädigen hätte, und daß man denen, die bei den Oligarchen gedient haben, keine Entschädigung schuldig sei, abgewiesen. — Am 18. Mai regte Rucé aus Wallis die Sache wieder an. Er sei auch ein solches Opfer der Freiheit; die „schurkische" Tagsatzung in Wallis habe ihn 1791 wegen seiner Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit aus der Eidgenossenschaft verbannt, ohne ihn zu vernehmen; Graf d'Affry aber habe ihn dennoch bei seiner Stelle erhalten; er fordere Entschädigung von den noch lebenden Despoten. — Am 21. Mai trug jener Ausschuß darauf an, daß alle seit 1789 verfolgten Patrioten durch die Mitglieder der alten Regierungen, welche an den gegen dieselben ausgefällten Urtheilen Theil genommen, zu entschädigen seien, wofür ihr Vermögen als Pfand haften soll. Escher spricht zuerst: „Den ersten Grundsatz des Gutachtens billige ich ganz; die verfolgten Freunde der Freiheit verdienen Entschädigung und sollen sie erhalten." (Wer waren aber die, welche man entschädigen wollte? Escher mußte, damit er nur angehört werden könne, verschweigen, daß Entschädigung nicht den Aufrührern, sondern denen, welche die Unabhängigkeit, Freiheit, Ehre und Recht des Landes gegen die fremde Räubermacht bis in den Tod vertheidigten, und Wittwen und Waisen solcher gebührte.) Aber unbillig und selbst ungerecht finde ich die Folge des Gutachtens. Die Aristokraten handelten bei der Beschützung der alten Verfassungen nicht als Privaten, sondern als Gesammtheit der Regierung, wo der Einzelne nicht für das Ganze verantwortlich gemacht werden kann. In jeder Regierung, und selbst auch in unserer neuen Verfassung, ist jedes Mitglied für seine Meinung, für sein Urtheil unverantwortlich, und wir sollten nicht die gleiche Freiheit und Gerechtigkeit für andere gelten lassen? Die alten Regierungen wurden mit Recht gestürzt, weil sie nicht auf die Grundsätze der Menschen-

rechte gebaut waren (?!), aber für ihr Unrecht und ihre Hartnäckigkeit wurden sie ja von denen, die sie (mit Recht?) gestürzt haben, durch die Kontributionen hinlänglich bestraft. Sollten nun wir, nachdem sie die Franzosen für ihr ehemaliges Unrecht gestraft haben, sie zum zweiten Mal um des gleichen Unrechts willen strafen? Nein, das wäre wider alle Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit. Die Kommission soll auf billigere Quellen der Entschädigung denken." (So mußte ein Escher reden, um seinen Zweck nicht zu verfehlen.) Rellstab: „Die Unterdrückung und Verfolgung aller Freunde der Freiheit unter den alten Regierungen war so groß und schauderhaft, daß sie nun billig die Folgen davon tragen; nicht nur diese Entschädigungen, sondern auch die Kosten der Verfolgungen sollten sie dem Staatsgut ersetzen." Lautes Beifallklatschen und Geschrei: die Oligarchen müssen entschädigen! Dieß ist nicht genug: Unfähigkeitserklärung für alle Aemter auf 10 Jahre! — Zur Strafe der Franzosen muß noch Entschädigung kommen! Nochmals Geklatsch von allen Seiten. Escher, nachdem er Rellstab widersprochen, sagt: „Ungeachtet des allgemeinen Beifalls, den das Gutachten zu haben scheint, sind meine Gründe nicht einmal berührt, geschweige widerlegt. Geklatsch sind nicht Vernunftgründe." Secretan: „Wir haben die Unverantwortlichkeit vom Volk erhalten; die Oligarchen nicht; sie haben also keine, und kein so heiliges Recht anzusprechen, als wir. — Aber ohne nähere Bestimmungen, sehe ich unselige Rechtshändel ohne Ende voraus." Rellstab schäumt wieder: „Die Handlungen der alten Regierungen sind scheußlich, schauderhaft zu erzählen." Lauter Klatschlärm. Suter: „Ich stimme für Entschädigung, aber ich verlange auch, daß ihr gerecht seid, wenn ihr frei sein wollt. Ich sehe, daß ich euern Beifall nicht erhalte und man, was ich euch sage, aristokratisch ausdeuten kann. Aus Furcht, zu wenig für die Freiheit zu thun, sündigt ihr zu viel gegen die Gerechtigkeit! — Warum haben wir uns von den Hunden so lang hudeln und seit Jahrhunderten unsere Freiheit vergiften lassen, welche so rein aus den Händen unserer Vor-

fahren gekommen war? Lag die Schuld nicht im Geist der Zeit, in der fehlerhaften Verfassung selbst? Warum haben wir dieselbe so lang geduldet? Wo waren unsere Helden, wie Tell u. a.? Wo haben wir Schweizer zum großen Ziel mitgewirkt? Haben wir nicht Alles, was wir sind, den Franzosen zu verdanken? Hätten wir ohne sie auch nur einen Stein zum großen Gebäude der neuen Freiheit gesetzt? Seid billig; ich verachte und verfluche diejenigen, welche uns so lange gedrückt haben, aber ich schiebe die Schuld nicht allein auf sie, sondern auch auf Unvernunft und Schlechtheit. Warum haben wir die Bemühungen eifriger Patrioten nicht unterstützt? — Hätten wir ohne fremde Beihülfe das große Werk vollbracht, so dürften wir sie auch allein strafen. Jetzt nicht, sondern wir müssen die Schuld tragen und büßen helfen." Nucé zürnt, daß Escher es wage, sie mit den Oligarchen zu vergleichen, sie, Repräsentanten des freien helvetischen Volks, vom Volk selbst gewählt, mit diesen wilden Tyrannen von Bern, Zürich, Wallis! — Geklatsch. „Und die Folgen der Schandthaten dieser Wütheriche (Geklatsch) sollte die Nation tragen? Sie haben das Unglück des Landes, den Krieg verursacht. Also — oder sollten sie darum unverletzlich sein, weil sie Partei und Richter in Einer Person waren? — Sie waren unverletzlich durch das bloße Recht der Gewalt, wir durch das Gesetz!" Huber: „Freilich sind Telle, Winkelriede, Arnolde aufgestanden: die Stäfner, Laharpe u. a. verfolgte Patrioten, was waren sie anders? Als die Oligarchen sahen, daß ihre Herrschaft in Gefahr stehe, wollten sie das ganze Vaterland mit sich in den Abgrund reißen." Allgemeines Klatschen und lautes Bravorufen. „Aber die Franzosen retteten uns und schenkten uns die Freiheit — und jetzt, da die gestürzten Oligarchen da liegen wie niedergeschlagene tolle Hunde (lauter Beifall), jetzt will man sich in dieser Versammlung ihrer annehmen, und mit den armen gnädigen Herren Mitleiden haben, und der guten Leute schonen, und die Republik mit den Folgen der Thaten jener Wahnsinnigen belasten!" Lärmendes Beifallrufen unterbricht ihn. Escher fordert das

Wort; aber Alles ruft zum Abmehren und beinahe einmüthig wird das Gutachten angenommen; nur soll der Ausschuß Vorschläge über das Verfahren bringen. Als von Huber, dem Präsidenten, Nucé genannt wurde, hatte dieser doch eine Regung von Schamgefühl und sagte: „Da er selbst verfolgter Patriot sei, so könne er den Ruf nicht annehmen"; aber Huber ruft: „Gleichviel! wir sind alle Partei!" und Nucé folgt nun. Der Ausschuß bringt dann (6. Juni) noch den Zusatz: daß die Kantonsgerichte in dieser Sache entscheiden sollen. Herzog erinnert: „Die alten Richter können nicht zur Entschädigung angehalten werden, weil sie meist untergeordnete Behörden waren, und nach andern Gesetzen richteten, als die neuen sein werden." Er will die Patrioten auf Kosten der Nation unterstützen, aber eben nicht entschädigen. Escher tadelt, daß die Mitglieder des Ausschusses als Partei und Richter erscheinen, was man doch den alten Regierungen mit Recht vorwerfe. Und wer kann die Fehlbaren bestimmen, da die Sitzungen der alten Regierungen nicht öffentlich waren, und die Meinungen nicht eingetragen wurden? Nucé gegen Herzog: „Die guten Landvögte also, welche die Patrioten verfolgt haben, die haben nicht aus sich, sondern dem Gesetze gemäß gehandelt; gut, so muß also das Gesetz entschädigen; aber dieses hat kein Geld, so entschädigen dann die Oligarchen, welche die Gesetze gemacht haben." Gegen Escher: „Wenn man nicht weiß, wer die Urtheile gemacht hat, so halten wir uns an die Unterschriften. Ich schlage den Obergerichtshof zum Richter vor." Billeter: „Die Tyrannen haben mich bis aufs Hemd ausgezogen; es gab nie Gesetze, Menschen unmenschlich zu behandeln." Schoch: „Die Oligarchen, diese Spitzbuben, haben alles Unheil angestellt, den Krieg gegen die Franzosen durch ihre Verläumdungen herbeigeführt. Ich fordere, daß man sie all ihrer Habe und Guts beraube und ins Elend hinaus betteln schicke." Wyder: „Wir (die Patrioten) sind unparteiisch, und es ist kein Ausstand möglich, weil wir selbst vielleicht alle abtreten müßten." Suter erinnert, wie alles das letzte Mal auf seine Vorstellung schwieg. In der folgenden Sitzung (8. Juni) bemerkt Escher:

„Man kann die Stimmen der Richter nicht kennen, da nur die Kanzleien, die weder Stimm- noch Berathungsrecht hatten, unterschrieben. Was wird das Volk darüber urtheilen, daß ein Ausschuß meist aus Entschädigung Fordernden bestand? Man beschuldigte die alten Regenten, daß sie ohne Gesetze nach Willkür richteten. Wollt Ihr auch Richter ohne Gesetze, und Partei und Richter zugleich sein?" Billeter: „Das Unglück der Patrioten gestattet keinen Aufschub; viele Patrioten haben bei diesen Verfolgungen das Leben eingebüßt (!); einen fand man im Gefängniß erhängt — Gott weiß wie? und dieser Patriot liegt bei Stäfa im Wald; ein anderer starb vor Gram in der Entfernung von seiner Geliebten (wie zart!); alle haben mehr oder minder an Leib und Geist gelitten, und dennoch, während die Patrioten schmachten, gehen ihre Mörder, besonders Zunftmeister Irminger, dieser ruchlose Tyrann, noch stolz und drohend auf den Straßen Zürichs umher. Ich fordere, daß die 200 Oligarchen von Zürich eine Summe für die Schadloshaltung zusammenlegen, und dann selbst ausmachen, wie sie dieses unter sich entheben wollen; wollen sie noch ihre saubern Kreaturen mitzahlen machen, so mag ich's wohl leiden." Rellstab ergießt neuerdings seine Wuth: „Müßte man die Sache untersuchen, so kämen Gräuelthaten an den Tag, wie noch nie erhört worden, vor denen die Menschheit schaudern würde; auch er sei unmenschlich behandelt worden. Ich weiß wohl, daß damals Escher, Usteri, Bürkli u. A. sich widersetzten; diese sollen aber nicht zahlen." Akermann will, daß die Berner Offiziere, die Aarau einnahmen, die Patrioten daselbst entschädigen sollen. Nucé: „Der Rechtsgang wäre für die Patrioten zu kostspielig; ich fordere dafür einen außerordentlichen Gerichtshof (Revolutionsgericht, wie die Jakobiner!), denn bei großen Uebeln müssen große Mittel gebraucht werden. Immer will man mit den größten Schelmen Mitleiden haben." Escher: „Ich will gerechte Entschädigung, aber durch Richterspruch nach gegebenen Gesetzen, und nicht nach Willkür; sonst schändet ihr euch vor aller Welt. — Ist's Mitleiden gegen Schurken, wenn man

strenge Gerechtigkeit fordert?" Kuhn: „Man wird mich wieder Aristokrat nennen, wenn ich der Gerechtigkeit und dem Gewissen Zeugniß gebe. — Vor der Revolution mußte ich wegen den, der jetzigen Verfassung gemäßen Grundsätzen, die ich öffentlich lehrte, mein Lehramt aufgeben. Auch ich stimme für Entschädigung, aber nach Untersuchung vor den gewöhnlichen Gerichten. Ich will kein besonderes Strafgericht in dieser Sache, denn daraus könnte leicht ein Revolutionsgericht entstehen, vor dem jedem Menschenfreund schaudern muß. Arme können, wie ehemals, mit einem Armenschein unentgeltlich den Prozeß führen." Trösch und Mehrere: „Alle Aristokraten in ganz Helvetien müssen für die Gesammtsumme der Entschädigungen mit und für einander haften, damit keine Patrioten an andern Orten zu wenig erhalten, da einige Aristokraten kein Vermögen mehr haben. Hammer: „Auch ich bin verfolgter Patriot und kann auch wegen erlittener Gefängnißstrafe nicht mehr täglich 12 Stunden zu Fuß gehen, sondern muß nun reiten." Er will ein besonderes Gericht und zehnjährige Ausschließung der Oligarchen von allen Aemtern; so Andere. Billeter: „Ich will keine Bettelbriefe, wie Kuhn vorschlägt, um mein Recht zu behaupten. Ich habe einen gedruckten Brief, der 1000 Thaler auf meinen Kopf setzt" (für seine verruchte Schmähschrift!). Nun weist man die Sache an einen neuen Ausschuß, in den zwar kein Entschädigung Fordernder (aber ein Schoch) ernannt wird. — Das Direktorium überschickte zwischen hinein dem Großen Rath Bittschriften um Patriotenentschädigung für Waadtländer von einem Blanchenay von Morsee, der für dreimonatlichen Hausarrest 8248 Pfund verlangte; von einem Buchdrucker, der seit 1794 sei verfolgt worden, und von einem Galeerensträfling vom aufrührerischen Regiment Chateauvieux.

Der Ausschuß bringt (15. Juni) einzig den Zusatz: daß Parteiausstand bei den Gerichten statthaben soll. Auf die Bemerkung, daß die Zürcher Patrioten schon Entschädigung erhalten haben, ruft Billeter: „nur die Bußen, nicht Entschädigungen." „Deren sind viele", sagt Rellstab, „denn auch

die Soldaten, die gegen Stäfa marschiren mußten, haben Entschädigung für Zeitversäumnisse zu fordern, und die Oligarchen haben den Kriegsschaden in den Nationalschatz zu vergüten." Billeter will schleunige Entschädigung, weil soeben zu Stäfa alles verhagelt worden. „Jetzt werden die freien Einwohner dieser Gemeinde durch die harten Gläubiger von Zürich eben so sehr als durch die bittere Freude der grausamen Bürger dieser Stadt gedrückt. Ungern komme ich auf die Hauptstadt meines Kantons, weil ich sie dadurch auf ewige Zeiten hin schände." (Der! —) Huber: „In Basel sind keine verfolgten Patrioten, aber ich muß parteiisch für die Sache der Freiheit sein und mir fehlen die schönen Gerechtigkeitsphrasen. Die Patrioten sind immer nur zu furchtsam und zu bescheiden; sie könnten ihre Forderungen viel höher stimmen. Die verfassungsmäßigen Gerichte haben keine revolutionären Kenntnisse; darum soll in dieser Sache ein Revolutionsgericht urtheilen." Legler: „Auch in den Ländern könnten Entschädigungen gefordert und Verwirrung dahin gebracht werden; seid mäßig und billig!" Escher gegen Huber: „Sind die Richter nicht vom Volk gewählt, Recht und Gerechtigkeit Jedem zu sprechen? Soll denn dieser Gegenstand nicht nach Gerechtigkeit, sondern ungerecht und revolutionär beurtheilt werden?" Schoch: „Da das ächte Christenthum nur im Schlaraffenland zu Hause ist, so kann ich auch nicht anrathen, daß die verfolgten Patrioten den Oligarchen Alles großmüthig verzeihen. Dem Räuber muß wenigstens der Raub genommen werden. Jeder Oligarch soll den Schaden gut machen, den er angerichtet hat; denn wenn man sie ohne Strafe ausgehen ließe, wäre ein Aufstand zu befürchten. Erst suche man Vergleichung; dann spreche man durch ein Revolutionstribunal ab, weil ein solches auch neben diesem noch andere Geschäfte erhalten könnte." Geklatsch! Kuhn: „Ueber das Wer und Wie zahlen hätte der Ausschuß Näheres bestimmen sollen — und besonders, daß auch der Beklagte verhört werde." Huber ruft wieder: „Ich bin parteiisch für die Patrioten." Nochmalige Rückweisung an einen

vermehrten Ausschuß, welcher dann am 30. Juni darauf anträgt: „Es sollen alle Patrioten, welche von den alten Regierungen um der Sache der Freiheit willen verfolgt worden, entschädigt werden." Kuhn fordert eine Zeitbestimmung, und man bestimmt: Seit Anfang der französischen Revolution. Tröscb: „Alle Oligarchen in der Schweiz sollen einer für den andern entschädigen." Thorin will Entschädigung auch für frühere Patrioten, wie zu Freiburg 1782. Herzog verlangt den Austritt der Entschädigung Fordernden während der Behandlung. Billeter führt dagegen den schönen Grund an, bei der Zehentbehandlung seien die Zehentbaren auch nicht ausgetreten. Ungeachtet der Vorstellung, daß es allgemeine Rechtsübung sei, daß der Kläger den Beklagten vor dessen Richter suchen müsse, wird beschlossen: „Der Prozeß soll im Kanton des Patrioten geführt werden. Von drei vorgeschlagenen Bezirksgerichten hat jede Partei eins zu verwerfen; die Appellation geht ans Kantonsgericht und für Kassation an den Obergerichtshof. Richter, die Partei sind, und deren Verwandte sollen austreten, aus andern Gerichten ersetzt und ohne Zögerung summarisch geurtheilt werden." Kuhn fordert genaue Bestimmung des Prozeßgangs und Untersuchung der Forderungen, denn er fand z. B. in einem Verzeichniß 4000 Fr. für Ohnmacht einer Frau, 50 Gulden Schreckengeld, dann Todesangst, Schläge u. dgl. taxirt, wie in alten barbarischen Gesetzbüchern. Billeter widerspricht der Abweisung unerweislicher Forderungen. „Ich bin in Bünden von 4000 Mann gerichtet worden; dieß verursachte Ausgaben, für die ich keinen Empfangschein habe, sowie für Wegweiser und fürs Einkehren auf der Flucht nach Paris. Soll ich dafür unentschädigt bleiben?" Schoch und Nucé: „Man soll Alles den Richtern überlassen." Kuhn und Carrard: „Es werden die langwierigsten Prozesse entstehen." Beschluß: Nach einer für schriftliche Fragen und Antworten bestimmten Frist soll sogleich mündliche Behandlung und Entscheidung folgen. Der Verurtheilte hat Rückgriff auf die mit ihm Verantwortlichen. Frist zur Eingabe von Entschädigungs-

forderungen 6 Monate, bei Verlurst des Rechts. Auf die Forderung von Wiederherstellung der Ehre wird geantwortet: dieß sei ja unnöthig, weil Entehrung nun Triumph sei. Koch fordert Zahlungstermine, da die Schuldigen jetzt durchaus ohne Geld seien. Billeter: „Ja, aber Pfand. Die Forderungen der Zürcher Patrioten betragen nur (!) etwas über 200,000 Gulden. Ich bedauere, daß die Berner Oligarchen sich durch ihre abscheulichen Verbrechen so große Schulden aufgeladen haben. — Unter neuen Entschädigungsbegehren kommen zwei von Berner Bürgern. Der eine fordert für Schrecken seiner Frau und Kinder 200 Dublonen, der andere 600 Dublonen für Einsteckung und Versäumniß.

Das Gutachten des Senatsausschusses (16. Juli) lautete: Der Grundsatz der Entschädigung für die um der Freiheit willen verfolgten Patrioten durch die Urheber ist unbestreitbar; jedoch ist es eben so schwer als wichtig, ungerechte und übertriebene Ansprüche abzuweisen. Dabei der schöne Trost: „Wenn auch einiges Privatinteresse mit Unrecht verletzt werden sollte, so müsse man dieß betrachten als unvermeidliche Folgen des Unglücks, einem Geschlechte anzugehören, das schon lange unbillige Vorrechte genossen." Der Beschluß des Großen Raths sei anzunehmen. Doch solle man vor unbilligen Forderungen warnen und sie mit Strafe bedrohen. — Lüthi von Langnau und Mehrere: „Wer Partei ist, soll an der Berathung nicht Theil nehmen, wir wären hier Richter in eigener Sache und thäten das, was wir den Oligarchen zum Vorwurf machten. Wir wären Richter, weil wir bestimmen, wer angeklagt werden solle, Gesetzgeber, weil wir den Prozeßgang festsetzen!" Stapfer von Horgen: „Es müßten dann auch die Verwandten der Beklagten, die, welche die Verträge zwischen Zürich und den Seegemeinden nicht garantirt, und die, welche gegen die Franzosen in den Krieg zogen oder dazu stimmten, austreten." Fornerod: „Macht keine rückwirkenden Gesetze! Die Patrioten sollen ihre Forderungen eingeben, dann kann man erst Mittel finden, gerechte Forderungen zu befriedigen." So Mehrere. Hoch von Liestal gesteht, durch den Beschluß

werde eine Thüre geöffnet, durch welche Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit einströmen können. Reding: „Keine bitterern Vorwürfe können einer Gesetzgebung gemacht werden, als wenn man ihr sagt, ihre Mitglieder haben für ihre eigene Sache gesprochen. So ist im Großen Rathe gehandelt worden. Stapfer u. A. vom Zürichsee entgegnet er: Man möchte die Glieder aus den demokratischen Orten ausschließen, weil sie Krieg gegen die Franzosen geführt haben. „Man hat sie dazu gezwungen; das souveräne Volk hat ihn geführt zu Erhaltung der Verfassung und der Freiheit, die es von den ersten Stiftern der Schweizerfreiheit erhalten hat, die täglich von der großen Nation gepriesen werden. Ihre mit Schauenburg geschlossene Kapitulation fordert Vergessenheit alles Vergangenen; auch die, welche den übeln Ausgang ahnen mochten, mußten mitziehen, um Bürgerkrieg im Innern zu verhüten. — Zur Garantie des Vertrags zwischen Zürich und allen Seegemeinden sind die 8 alten Orte nicht von allen aufgefordert worden, und über die Vorstellungsschrift eines Komite's von Stäfa hatten wir nicht einzutreten." Duc u. A.: „Wir sitzen hier als Gesetzgeber, nicht als Richter, also kein Austritt." Fornerod: „Wohl sind wir Repräsentanten von ganz Helvetien; hier ist aber nicht ein allgemeines Gesetz, das wir geben sollen, sondern ein besonderes; wer fordert, kann nicht Richter und Partei zugleich sein. Man soll doch so viel Achtung für den Senat zeigen und bei der Berathung abtreten." Lüthi von Langnau verwirft den Beschluß als konstitutionswidrig, rückwirkend und Parteigesetz. Fornerod setzt hinzu: „als ungerecht und unmenschlich". Der Austritt derer, die Partei sind, wird verworfen. Barras will vor Allem aus Entscheidung über den Grundsatz: ob die alten Regierungen für ihre amtlichen Verrichtungen verantwortlich seien, und vor den Richter gezogen werden können? Laflechere: „Viele meiner Freunde sind als Patrioten verfolgt worden, aber ihr edler Patriotismus würde ihnen nicht erlauben, Entschädigung anzunehmen; sie werden keine eingeben." Bay: „Ich will mir ein paar vertraute Worte an die verfolgten Patrioten erlauben: Bodmer,

Stapfer, Rucé, Augsburger u. A. haben unstreitig Ansprüche auf die allgemeine Achtung der Nation (!), und ich zweifle nicht, ihre Forderungen sind gerecht; aber was sollte ihnen vorzüglicher sein: Gold oder der Dank der Nation? Die Patrioten in den gesetzgebenden Räthen sollten den übrigen dieses ruhmwürdige Beispiel geben. Alle Herzen würden ihnen huldigen, alle Federn ihr Lob verkündigen." (Taube Ohren!) Die Berathung wird für 8 Tage verschoben.

Indessen erschien von Pestalozzi am 22. Juli: „Ein Wort an die gesetzgebenden Räthe Helvetiens" — über die Patriotenentschädigung — ein bei seiner damaligen Vorliebe für die Revolutionsideen von Freiheit und Gleichheit desto edleres Beispiel seines gerechten Sinnes. „Gesetzgeber!" sagt er, „die ersten Grundsätze des Rechts sind in euern Verhandlungen über Entschädigung der Patrioten verletzt worden. Kein Gesetzgeber hat jemals das Recht, weder einem Kläger Einfluß auf Gesetze, nach welchen er seinen Widersacher gerichtet wissen will, zu gestatten, noch für einen Individualfall Präliminarverordnungen zu machen, die den künftigen Richter hindern, dem Beklagten jede Rechtswohlthat angedeihen zu lassen, die er gegen den Kläger nöthig haben möchte. Euere Beschlüsse erscheinen als eine richterliche Verurtheilung einer Partei ohne Anhören der Gegenpartei und — Gesetzgeber, dann noch Euerer eigenen Gegenpartei! Wie könntet Ihr, die Ihr den Grundsatz, „daß alle Rechtsklagen über Sachen, die unter dem alten Regiment geschehen sind, nach den bestehenden Gesetzen dieses Regiments beurtheilt und abgethan werden sollen", allgemein sanktionirt habt, Euch hinreißen lassen, diesen Fall gegen die bestehenden Gesetze einseitig zu Gunsten des Klägers zu entscheiden, und (solche Kläger) dann zugleich als Richter über diesen Gegenstand mit Euch absprechen zu lassen? — das Recht dieser beklagten alten Oberkeit ihren Widersächern in die Hände zu werfen?" — „Wollt Ihr jedem andern Mann, gegen den die alte Oberkeit ein Urtheil gefällt, das nach erleuchteten Begriffen nicht gerecht ist, das gleiche Recht angedeihen lassen?

Ihr könnt und wollt das nicht. Die Folgen Euerer Schritte sind unabsehlich." — „Wir sind jetzt Sieger, aber wahrhaftig nicht aus Verdienst, sondern aus Gnaden. Laßt uns den Sieg mit Bescheidenheit brauchen, wie wir wünschen, daß die Oligarchen, wenn wir besiegt worden wären, uns behandelt hätten. Alle bürgerlichen Bewegungen veranlassen unsäglichen Stoff zu Unsittlichkeit und zum Verderben, und bringen auch sehr edle vaterländische Regenten in ängstliche Stimmung, gegen jede Neuerung anbahnende Personen, Meinungen und Umstände, und wenn wir dann noch hinzusetzen, daß die alten Oberkeiten allgemein in der Ueberzeugung standen, Pflicht und Eid auf sich zu haben, allem dem, was sie als landesverderblich ansahen, selbst mit dem Schwerte entgegenzuwirken! Es ist unstreitig, die alten Oligarchen haben das öffentliche Urtheil mit der größten Sorgfalt geschont, und so lang und so viel sie konnten vorzüglich diejenigen Demokraten gedrückt, die die öffentliche Meinung wider sich hatten. — Die Oligarchen werden Euch gewiß sagen: Wir glaubten nicht bloß das Recht, sondern auch die öffentliche Meinung für uns zu haben, und also nach dem Willen des Volkes zu handeln; die ausgezeichnetsten Landeseinwohner schilderten uns die Demokraten als zügellose, neuerungssüchtige Elende, die das liebe Vaterland aus Ehrgeiz und Brodlosigkeit zu verderben und zu verkaufen bereit seien, und baten um Gottes willen, dasselbe vor der Pest ihrer Grundsätze, Sitten und Zwecke zu sichern. Alles war für uns und wider die Patrioten; die Gemeinden zu Stadt und Land standen öffentlich und einhellig zu unsern Grundsätzen und Maßregeln und erklärten sich eben so öffentlich und laut und einstimmig gegen die Patrioten und ihre Grundsätze. Die angeklagten Oligarchen werden Euch im Angesicht eines ihr Schicksal noch jetzt mit Theilnehmung ins Auge fassenden Volkes und im Angesicht Europa's fragen: mit welchem Recht Ihr sie einseitig und ausschließlich für Handlungen verantwortlich machen könnet, zu welchen sie sich 1) durch die Lage ihrer gesetzlichen Stellung nach allgemeinen Begriffen ohne persönliche Verantwortlichkeit berechtigt glauben

konnten, zu denen sie 2) durch die bedeutendsten Landeseinwohner angereizt, 3) durch öffentlichen Volkswillen so viel als autorisirt und 4) durch allgemeine Volksmitwirkung und Handbietung unterstützt worden seien? Sollten wir allein mit unserm Vermögen für Handlungen haften, die, sobald sie als persönlich verantwortliche Fehler angesehen werden, vor Allem die Mitverhaftung aller Mitschuldigen — des ganzen Volks also! — erheischen? Der Schadenersatz der beschädigten Patrioten kann, wie er von Euch eingelenkt worden, ohne Unglück und Verachtung des Landes und die drohendste Gefahr nicht statthaben — ist auch gar nicht dringend. Viele hat das Vaterland durch Stellen entschädigt, die ihnen an Ehre und Einkommen, mit Kapital, Zins und Marchzins erstatten, was ihnen die Oligarchen an Ehr und Gut genommen haben und haben nehmen können; diese sollten ihre Leiden nun um so mehr vergessen, da man bei Ertheilung ihrer Stellen gewiß mehr Rücksicht darauf, als auf ihre Tüchtigkeit genommen hat. Aber die Nation, die so gutmüthig und schonend zu ihren Gunsten handelte, erwartet jetzt Edelmuth und Schonung von ihnen mit Recht. Selbst solche Regenten kamen ins Unglück, die Alles angewendet, das Unglück der Patrioten zu verhüten oder zu mildern, ja sie vom Tode gerettet haben, aber mit den andern das milder gemachte Urtheil fällten, weil sie das Unglück nicht ganz verhüten konnten — dafür sollten sie von Jenen an den Bettelstab gebracht werden? — Das Vaterland hat die Grundsätze unserer regierenden Familien mißbilligt, sie ihrer großen Vorzüge beraubt, die Quellen ihrer Macht und ihres Einflusses zertrümmert, aber nicht aufgehört, das Gute an ihnen zu schätzen und ihre dem Vaterland erwiesenen Dienste im dankbaren Andenken erhalten, so daß es die bestimmten Befehle eines fremden Einflusses erforderte, um zu verhüten, daß diese Familien sich nicht auch jetzt noch durch die freie Wahl des Volks im Besitz der ersten Stellen des Staats so viel als ausschließlich erhalten haben. Könnt Ihr nun bei dieser entschiedenen Stimmung des

Volks, dessen Stellvertreter Ihr seid, zugeben, daß sie durch wesentlich unrechtförmliche Schritte zu Grunde gerichtet werden? Man erzeugt damit Gegenrevolution; die alten Oberkeiten sind auch Menschen — wozu können sie sich, aufs Aeußerste gebracht, zuletzt berechtigt glauben? Ein Feind könnte bei der jetzigen Gemüthsstimmung nichts Zweckmäßigeres vorschlagen, um das schweizerische Volk zu einem offenen Schritt zu Gunsten der alten Regierungen zu bringen, als ihre Familien zu Gunsten der Entschädigung fordernden Patrioten dem Bettelstab nahe zu bringen. Gesetzgeber! Wenn es möglich wäre, sie gegen den Willen der großen Nation wieder auf den Thron zu bringen, so brauchte es diese Maßregeln nur halb. — Bringet die ehemaligen Standesmitglieder ihrem Ruin nahe und füllt dann die Lücke der Sittlichkeit, Weisheit, Wohlthätigkeit und vorzüglich der Staatskenntniß und Regierungsfertigkeiten, die dadurch entspringen müßte — oder auch nur die Brodlücke durch den gestörten Zusammenhang dieser Familien mit dem allgemeinen Wohlstand! — Bürger! ich habe genug gesagt, wenn es schon für Menschen, die sich über ihre neue Ausrüstung wie Kinder über einen neuen Sonntagsrock freuen, die sich einbilden, das Heil des Vaterlands sei auf seiner obersten Höhe, weil sie jetzt in einer jeden Art von Leidenschaft weniger genirt sind, als vor einem halben Jahr, nicht genug sein mag. Das Vaterland besteht nicht aus diesen Menschen, und das öffentliche Urtheil des schweizerischen Volks über die Angelegenheiten des Vaterlands ist unabhängend von ihnen. — Ich höre die Patrioten mir zurufen: Bist auch du ihrer einer? — Nein, ich wünsche die Aristokratie vertilgt, aber nur nicht auf Aristokratenweise, und diese ist in Demokratenhänden die nämliche Sache, wie in Aristokratenhänden, und ich verachte sie hinter einer dreifarbigen Fahne nicht minder, als ich sie hinter dem zweifarbigen Mantel verachtet habe. — Ich will die leidenden Patrioten nicht ungetröstet lassen. Man hätte sie entschädigen sollen, ehe sie Herrschergewalt in die Hände bekommen haben; ich meine, sie hätten mit Bescheidenheit gefordert, und unsere Unschuld

und unser Glaube an sie hätte dann nicht alles das erfahren, was uns jetzt Mühe macht, mit Händen greifen zu müssen. Indessen können wir das Vergangene nicht zurück nehmen, aber müssen für die Gegenwart dringend anerkennen: daß das Richteramt der neuen Republik sich nicht einseitig irre führen und in ihren ersten Tagen einen Schandfleck anhängen lasse." — „Laßt uns bedenken, wenn man den Altersschwachheiten des verstorbenen Regierungssystems in seinen letzten Tagen Vieles zugut halten müsse, daß dieses für Euch nicht der Fall sei, und man Euch nicht zugut halten wird, wenn Ihr das junge Leben der Republik mit allen Fehlern und Schwachheiten der verstorbenen anfangen wollt. Ihr seid schuldig, uns mit gutem Willen zu erlauben, von Euch, wiefern übel berichtet, an Euch, besser berichtet, zu appelliren. Die Rechtsfrage ist bestimmt diese: Sind in den bisherigen Verhandlungen zur Entschädigung der Patrioten die Grundsätze des Rechts verletzt worden? und würde durch Ausführung Euerer Entschlüsse das Vaterland in Gefahr gesetzt? Müssen diese Fragen mit Ja beantwortet werden, so ist es dringend, daß die gesetzgebenden Räthe ungesäumt der Schandbarkeit der ersten und dem Unglück des zweiten vorbiegen, und laut und bestimmt erklären, der Streit müsse mit Mäßigung und in den Schranken der ehemals bestandenen Rechtsformen geführt werden." Zur Beilegung des Streites macht Pestalozzi folgende Vorschläge: „Es soll rechtlicher Unterschied gemacht werden zwischen Handlungen eines einzelnen Regierungsglieds, und den Sprüchen einer ganzen Regierungsbehörde; zwischen Patrioten, die ganz unschuldig gestraft worden, und solchen, die durch unentschuldbares Benehmen sich, ihre Mitpatrioten und selbst das Land wirklich gefährdet haben, die ganz zu Grunde gerichtet, und die nur theilweise ihres Wohlstands beraubt worden, die vom Vaterland schon Entschädigung erhalten, und denen, die — auch von Patrioten selber — vergessen und hintangesetzt worden. Kläger gegen Einzelne wären an ihre Gerichtsbehörde, gegen ganze Regierungen aber unmittelbar an den obersten Gerichts-

hof zu weisen, der nach Verhör der Parteien die Oberkeit für schuldig erfundene Rechtsfehler nach Beschaffenheit der Schuld büßen kann, aber mit dem Auftrag, die gesetzliche Stellung der Oberkeit und die dauernde Volksanhänglichkeit an viele verdienstvolle Personen dieses Standes zu beachten, und gänzlichen Ruin von Familien und ihre unwürdige allgemeine Erniedrigung zu verhüten. Kindern der ärmern wäre eine Summe vom Strafurtheil befreit zu erklären. Solche, die sich zu Werkzeugen der Ungerechtigkeit angeboten, und sich brauchen ließen, sollen auch wie Theilnehmer behandelt werden. Die Vertheilung der Straffumme hätte er nach der Größe des Verlustes oder dem Grad der Selbstverschuldung unter die Ansprecher zu bestimmen. Den Patrioten aber, welche der Entschädigung entsagen, soll der Dank des Vaterlands öffentlich bezeugt werden, ebenso alten Regierungsgliedern, welche durch ihre Mäßigung das Urtheil über Patrioten gemildert haben, und dieselben von aller Strafe befreit sein." In der Flugschrift: „Wach' auf, Volk!" zeichnete Pestalozzi die damaligen Patrioten: „Vor der Revolution lebte was Patriot war fürs Vaterland. Mitten im Druck der Aristokratie herrschte eine allgemein belebte Thätigkeit und Aufklärung für Wohlstand und für alles Schöne, Gute und Edle: jetzt ist sie so viel als dahin. Sowie die Revolution näherte, verwandelte sie sich immer mehr und bald allgemein in eine unruhige und einseitige Ausbreitung von Freiheitsbegriffen. Seit Vollendung der Revolution ist sie in ein selbstsüchtiges und ekelhaftes, drangvolles Bestreben, sich selber obenauf zu schwingen, und allerlei Vortheile aus ihr zu ziehen, ausgeartet. Vor Altem suchte, was Patriot war, alles Edle, Schöne, Gute; vor Jahren: richtigere Begriffe über die bürgerlichen Verhältnisse des Menschen; aber jetzt was? Wir sind die Treppen ganz hinunter gestiegen in den Koth der niedrigen Selbstsucht. — Soll ich Schlösser auf den Drang bauen, mit dem jetzt Alles, selbst auch die gemeinsten und ungelehrtesten Leute regieren wollen? — Die Revolutionen sind wie ein Wasserrad, sie bringen am Ende die größten

Fehler der Menschennatur obenauf! — Die Konstitutionen sollten darum wie ein Damm sein, das Wasser aufzuhalten, und das Rad wieder still zu stellen — sollten, aber thun es nicht. Rad und Wasser laufen und wirbeln jetzt in der Schwäche der Menschennatur, wie ich sie noch nie wirbeln und laufen gesehen. Es fragen dich täglich mehr Leute: was das Wort Freiheit und Gleichheit eigentlich auch sagen wolle, und es antworten dir auch eben so Viele: es sei so ein Sprüchwort, das in der Narrenwelt jetzt Mode geworden." — Jene den Patrioten so unerwartete Erklärung Pestalozzi's, dieses Eiferers für die neuen politischen Grundsätze, machte gewaltigen Eindruck, und hatte ohne Zweifel großen Einfluß auf die Behandlung der Sache im Senat. — Indessen kamen fortdauernd Entschädigungsforderungen.

Als am 28. Juli im Senat die Berathung fortgesetzt ward, sprach Laflechere in Pestalozzi's Sinn: „Verfolgte Patrioten sind zu entschädigen, aber nicht von den ehemaligen Regierungen, denn nie ward eine gestürzte Regierung gerichtlich zu Entschädigung verurtheilt; sie würden sich durch ihre alten Gesetze schützen; das dankbare Vaterland wird entschädigen." Muret: „Die verfolgten Patrioten müssen entschädigt werden." Er erinnert an Aarau, „das nur der Zufall vor Verbrennung geschützt habe (Lüge Mengauds! Es ward besetzt, aber weder verbrannt noch geplündert), General Laharpe's Todesurtheil und Beraubung seines Vermögens (Amnestie noch vor der Revolution von Bern), an den ehrwürdigen (!) Bodmer und seine (seiner) würdigen Mitpatrioten in unserer Mitte. Sollte die Nation für die Verbrechen der alten Regierungen bezahlen? Wer den Schaden verursacht hat, soll ihn büßen. Man hat Beispiele genug, daß gestürzte Regierungen (gewaltthätig, nicht gerichtlich) mit Verlust der Güter, der Freiheit, des Lebens gestraft wurden. Bei uns ist ihnen kein Leid widerfahren (!), ich lobe diese Milde; auch darf der Wille der großen Nation dabei nicht außer Acht gelassen werden: Mengaud und Brune haben sich für Entschädigung der verfolgten Patrioten bestimmt genug erklärt. Wir haben oft

mit Recht den Wünschen der französischen Nation folgsames Ohr geliehen; warum hierin nicht?" Zäslin: „Ist Bodmer, ist Aarau nicht hinlänglich entschädigt? Auch unter den alten Regierungen saßen würdige Patrioten, und sie sollen für Unrecht und Unglück, das sie möglichst verhüteten, verantwortlich sein? Wer kann sie aber ausnehmen? Der Beschluß brächte Haß und Groll ins Land." Stapfer (von Horgen) erklärt nun: „Ich will in der Sache weder reden noch stimmen." Schärer (aus dem Thurgau): „Die Zurückversetzung in eine ausgedehnte Zeit würde eine solche Menge von Patrioten und Antipatrioten hervorrufen, daß allenthalben allgemeiner Streit und Kampf sich erheben müßte. Bis zu unserer Revolution war's Pflicht der alten Oberkeit, die Ruhestörer zu strafen. Haben Personen oder Gemeinden von den ehemaligen Regierungen Unrecht erlitten, so soll ihnen Revision bewilligt werden; aber nicht als Patrioten, denn für solche erkenne ich bloß die, die dem Vaterland freiwillige Aufopferungen machten; fordern sie Entschädigung, so verlieren sie viel von meiner Achtung; für die Oligarchen werde ich nicht bitten, wohl aber für ihre Kinder; wir wollen sie nicht unglücklich machen." Genhard: „Besondere Rechte können den Patrioten nicht eingeräumt werden. Die ehemaligen Regierungen sind nur in dem Fall verantwortlich, wenn sie gegen die damals vorhandenen Gesetze handelten; sie haben diese nicht gegeben, sondern von ihren Vorfahren erhalten und mußten ihnen huldigen, wie das Volk. — Jede künftige Gesetzgebung könnte auch so mit uns verfahren. Den Stäfnern (und welche in ihrem Fall sind) gebührt Entschädigung, da sie ihr Recht im alten Gesetze gesucht, dieß ward nicht beachtet, sondern sie sind mißhandelt worden." Brunner von Ballstall: „Auch ich, verfolgter Patriot von Solothurn, ich und meine beiden Söhne wurden um politischer Meinungen willen eingekerkert, bis die Franzosen Solothurn einnahmen. Nichtsdestoweniger verlange ich keine Entschädigung (allgemeines Beifallklatschen). Ich fühle zu sehr, wie viel Schwierigkeiten und Nachtheile die Sache mit sich führen

würde." Der Präsident Augustini bemerkt, wie sehr sich der Senat geehrt fühlen müsse, so redliche Männer in seiner Mitte zu haben. Vaucher spricht hier gemäßigt: „Die Ausführung ist nicht möglich; alles Vermögen der Oligarchen reicht nicht hin; man muß die rechtschaffenen Patrioten nach den alten Gesetzen entschädigen." Fuchs: „Nicht nur die Oligarchen haben die Patrioten verfolgt; noch mehr als sie thaten dieß die Zünfte in Zürich gegen die Patrioten des Zürichsee's, und Bauern, die an vielen Orten sie mit der größten Wuth verfolgt, geplündert, verjagt, auf den Tod geschlagen haben. Soll ein so verfolgter Patriot nicht Entschädigung fordern dürfen, weil sein Verfolger ein Bauer und nicht ein Oligarch ist? — Die Franzosen, unsere Befreier, haben die Oligarchen schon gestraft; sie sind großentheils verarmt. Das Volk würde durch ihr Elend zu Mitleiden gerührt werden. Nach welchen Gesetzen soll die Entschädigung bestimmt werden? Neue sind keine gemacht, und nach den alten können die Patrioten keine erhalten; die Richter müßten also willkürlich, d. h. despotisch richten. Sollte — der Konstitution zuwider — das Gesetz rückwirkende Kraft bekommen auf 9 Jahre, warum nicht auf 17 Jahre zu Gunsten der Freiburger Patrioten von 1781? Sind diese keine Patrioten, weil ihre Liebe zur Freiheit 17 Jahre früher erwachte, als bei uns? In welche Verwirrung würde aber dieß führen?" Lüthi von Solothurn: „Wenn Jemand von Freiheitssinn und Freiheitsliebe sprechen kann, so bin ich's gewiß. Im 18ten Jahre zur Zuchthausstrafe verurtheilt und dann aus der ganzen Schweiz verbannt wegen eines wider meinen Willen gedruckten vertraulichen Briefs; in der Folge zurückgekommen, hintangesetzt, verfolgt, selbst mit dem Tode bedroht — wird man mir Gefühle der Freiheit nicht absprechen, wenn ich auch nicht der Meinung der verfolgten Patrioten bin. Die Geschichte unserer Väter hätte uns dabei den Weg zeigen können: die Befreier unsers Vaterlands haben die gestürzten Tyrannen über die Grenzen geführt, ohne ihnen ein Haar zu krümmen oder Eingriffe in ihr Eigenthum zu thun. Es ist widersprechend,

absurd, daß eine nachfolgende Regierung die ihr vorangegangene für das belangen kann, was sie in Folge ihrer Gesetze und Konstitution gethan hat. Wer hat die alten Regierungen hauptsächlich zu ihren größten Ungerechtigkeiten verleitet? — Die Dorfaristokraten, Priester, Zünfte, die drohten, wenn jene im Mindesten nachgeben wollten. Leicht wären sie, wenn sie anders gehandelt, ermordet worden. Es ist wirklich kein Beispiel, daß gestürzte Regierungen gesetzlicher und richterlicher Weise so behandelt, aber wohl verfolgt worden. Oder wollte man zwei Beispiele aus der englischen und französischen Geschichte (den Königsmord) anführen? Ich glaube, man würde sich schämen. Wir haben keine Revolution gemacht; die große Nation hat uns die Freiheit gebracht, der wir vielleicht, aus der Stimmung eines großen Theils unsers Volkes zu schließen, noch nicht einmal würdig sind. Ich bitte den Senat, den Beschluß als vernunft- und konstitutionswidrig zu verwerfen. Sollten die, welche für die Freiheit wirklich gelitten haben, entschädigt werden, so will ich gern dazu beitragen; wir werden es Alle gern thun! (Allgemeines Beifallklatschen und Ruf zum Abstimmen.) Präsident Augustini preist Lüthi's Großmuth. Lüthi von Langnau sagt: „Noch nie habe ich einen verwerflichern Beschluß des Großen Raths gesehen." Crauer: „Die alte Verfassung gründete sich nur auf Willkür. Ich werde keine Entschädigung fordern, obgleich mir die Aristokraten immer saure Gesichter schnitten (wie theuer wären sie anzuschlagen gewesen?); auch für die Angst nicht, die meine Frau litt, als die kleinen Kantone gegen Luzern marschirten (wie großmüthig!). Sind etwa die Kinder der Patrioten nicht zu bedauern, nur die der Oligarchen? Will man im ersten Jahre der Einheit schon wieder nur die Bevorrechteten begünstigen? Der Dieb muß sein gestohlenes Gut zurückgeben, wenn auch darüber alle seine Kinder an den Bettelstab gerathen sollten. Die Gerichte werden gerecht sprechen. Die Richter sind vielleicht nur zu gemäßigt. Müller (von Thayngen) erklärt sich durch Lüthi ganz überzeugt und will, man soll durch Zuruf den Beschluß verwerfen. Duc: „Sollten

wir die Güter der Oligarchen schützen, die durch Ungerechtigkeit und Gewalt angehäuft worden?" Fornerod: „Die alten Oberkeiten haben die Güter der Verfolgten nicht erhalten; also haben sie nicht zu entschädigen." Kubli ist von Lüthi überzeugt. „Man versäumt die dringendsten Gesetze. Die Annahme führt zu tausend Prozessen. Unschuldige müssen ihre Unschuld durch Prozesse beweisen. Die verfolgten Patrioten sind von sehr ungleicher Art. Viele sind rechtschaffene, verdiente Männer; Patrioten anderer Art, die absurd übertriebene Forderungen machen, hört man täglich; sie scheinen nur das Multipliziren, nicht das Subtrahiren gelernt zu haben; es gibt auch falsche Patrioten, die eher zahlen als fordern sollten." Er will Vermittlung zu gütlicher Vergleichung. Lüthi von Solothurn: „Muret sagt: es sei ja nur um Entschädigung zu thun. Freilich ist's nur um Geld zu thun. Geld und Geld nur wollen jene Patrioten, als ob dieß keine Strafe wäre! Die Zweihundert von Bern sollen sich vor einem Distriktgericht in Leman stellen — da, wo der Kläger ist! Wo in aller Welt muß man den Beklagten bei dem Richter des Klägers suchen?" Crauer erklärt endlich doch auch, daß er zur Verwerfung stimme. Am 30. Juli wird der Beschluß des Großen Rathes als konstitutionswidrig, ohne Anführung anderer Gründe, verworfen; nur drei stimmen mit dem Rabulisten Muret zur Annahme.

Der Große Rath weist nun die Sache an einen neuen Ausschuß, aus Secretan, Anderwerth und Bleß (von Sargans) bestehend. Secretan wünscht aber Entlassung: „weil diejenigen, die sich damit abgeben, als Sanskulotten angesehen werden, sie wird ihm aber nicht gegeben. Nun geht's aus einem andern Ton. Nucé und sogar Billeter wünschen nun: die beschädigten Patrioten möchten in ihren Forderungen etwas bescheidener sein, dann werde das Geschäft besser gehen. Es kommen zwei neue, für die Patrioten nachtheilig wirkende Forderungen. Kolli, ein 1781 verbannter Freiburger Aufrührer, verlangt eine Entschädigung von 124,608 Thlr. 4 Bz. Eine Kompagnie Berner Dragoner,

die zu Neueneck beim Anblick der Franzosen ohne Schwertstreich und ohne Schaden für Roß und Mann sich draus machten, dann den französischen Husaren in die Hände geriethen und beraubt wurden, 14,637 Gulden. Man lacht über ihre Ehrlosigkeit; aber sie wird im Großen Rathe selbst von Erlacher überboten, der sie vertheidigte, und das Lachen für ungeziemend erklärte, denn brav sei's von den Soldaten gewesen, daß sie nicht gegen die Franzosen gefochten haben.

Anderwerth mit Beistimmung von Bleß erklärt in seinem Bericht (1. September): „Wer sich gegen eine von dem Volk angenommene Verfassung durch Reden oder Handlungen empört, verletzt die erste Pflicht, die er der allgemeinen Ruhe und Sicherheit schuldig ist, wenn seine Schritte nicht mit dem ausdrücklichen Willen des Volkes oder dessen größtem Theil angenommen werden, und hat sich die übeln Folgen selbst zuzuschreiben. Den Regierungen ist die Bewahrung der Staatsverfassung von dem Volk anvertraut; ihre Pflicht ist, keinen Schritt gegen dieselbe zu gestatten, so lang das Volk oder dessen größter Theil die Abänderung nicht will; sie sollen aber auch die Grundgesetze nicht verletzen. Wenn aber allgemeine Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Gesetze eintritt, und die Staatsbehörden bei dem Volke keine Unterstützung finden, so haben sie sich nicht entgegenzusetzen, sondern die neue Verfassung zu befördern, und ihre Anhänger zu beschützen, sie nicht zu hindern oder gar zu strafen. Ehe der größte Theil die Umänderung beschlossen hat, soll jeder Bürger der gegenwärtigen Verfassung treu bleiben, und darf ihm kein Schritt zugerechnet werden, den er gegen die Umänderung der alten Verfassung unternahm, wenn er nicht die Gesetze der Menschlichkeit überschreitet. Frankreichs Beispiel und Unterstützung ist die erste Hauptursache, welche ähnliche Verfassungen in andern Staaten entstehen machte; aber damals war der Zeitpunkt für die Schweiz noch nicht da. Neutralität bestand damals nach dem Willen des Volks. Die Verfassung, § 10, bezeichnet selbst den Zeitpunkt, da sie „von Entschädigung für verlorene Stellen diejenigen ausschließt, welche sich vor Bekannt-

machung derselben ihr widersetzten", weil sie gegen den Willen des Volks handelten. Aber wahre Patrioten leitet nicht der Eigennutz. Wär's Patriotismus — für Alles, was man dem Vaterland opferte, die Rechnung zu machen?" Antrag: „Es sollen nur diejenigen Bürger, welche von der amtlichen Bekanntmachung der Konstitution an für dieselbe verfolgt worden, entschädigt werden; auch diejenigen, welche nach der alten Konstitution für wiedererlangte alte Freiheiten widerrechtlich gelitten haben, dürfen von den Richtern, die bei dem Urtheil saßen, Entschädigung fordern; aber erst wenn ein Friedensgericht sie nicht vereinigen kann, sollen sie an die gewohnten Richter gewiesen werden." Secretan will, daß die verfolgten Patrioten, „die Freiheitsmärtyrer", für Entschädigung sich an die gewöhnlichen Richter wenden können. Die Berathung wird bis zum 10. Oktober wiederholt vertagt. — In dieser Sitzung erklärt sich Kuhn für Entschädigung der Patrioten; auch könne er den Beweggründen des Gutachtens nicht beistimmen, weil sie dem Volk das Recht zu rauben scheinen, sich eine andere Verfassung zu geben, die dem Grad seiner Ausbildung angemessener ist, und den Fortschritt in der Kultur besser bewirken kann. Nucé sagt gar aufrichtig: „wegen seines Eifers und seiner Parteilichkeit wolle er in die Sache nicht eintreten". Legler: „Ich sehe gern, wenn die Sache endlich vor die Richter kommen wird, welche den bloßen Scheinpatriotismus von dem ächten, reinen zu unterscheiden in den Fall kommen werden." Die Patrioten waren nun durch die Verwerfung ihres Beschlusses im Senat und besonders durch die allgemeine Volksstimmung stark abgekühlt. Secretans Antrag wird angenommen. Im Senat war die Berathung (18. Oktober) kurz. Muret verwunderte sich, daß die ersten Grundsätze über diesen Gegenstand, seit er zum ersten Mal vor den Senat kam, so sehr sich geändert zu haben scheinen. Kubli meint: „Man war zuerst zu feurig, jetzt zu kalt." Pfyffer verwirft, weil der Beschluß gefährliche Grundsätze für die Zukunft aufstelle und vertheidige, daß Gesetze zurückwirken, und die Regierungen und Richter verantwortlich

gemacht und belangt werden können. „Richter würden nun, zumal in stürmischen Zeiten, zittern, Aussprüche zu thun. Wenn unsere Personen und Eigenthum geschützt werden sollen, so muß ein Richter nach den bestehenden Gesetzen unerschrocken richten, und nie dafür in seiner Person belangt werden können. Richtet er wider die bestehenden Gesetze, so wird er nur kassirt." Bodmer erzählt weitläufig seine Leiden. Mit großer Mehrheit wird der Beschluß des Großen Rathes angenommen. — Haller bemerkte dann in seinen Annalen: „Es ist merkwürdig, daß es in den ehemaligen gemeinen Herrschaften keinen einzigen Entschädigung fordernden Patriot gibt, hingegen gerade in denjenigen Theilen der Schweiz, wo am meisten bürgerliche Freiheit und Wohlstand war, die Revolution am eifrigsten betrieben ward, und die heftigsten Ausfälle gegen die alten Regierungen geschahen."

Am 20. November charakterisirte sich das Ochs-Laharpische Direktorium durch die Empfehlung von Reali und seiner kleinen, landesverrätherischen Partei, welche die italienische Schweiz, gegen den entschiedensten Willen des Volks, unter die Herrschaft von Cisalpinien bringen wollten, und diesen Feind zum Kampf gegen Vaterland und Volk anführten. Sie baten um Erlaß der Strafe von 3000 Fr. und Befreiung eines Führers aus der Gefangenschaft. Das Direktorium scheute sich nicht, in diesem Empfehlungsbrief zu sagen: „Unsere Grundsätze zielten immer dahin, Alles, was in den stürmischen Zeiten (Jenner bis Mai) geschah, zu vergessen (dieß geschah aber, ehe Ochs und Laharpe Direktoren waren), und wir haben die Urheber der strafbaren Gewaltthätigkeit im Thurgau und der Kriege einiger Kantone nicht zur Strafe gezogen. Wenn man gegen die Feinde unserer Sache großmüthig (!) war, so sollte man es mit mehrerem Recht gegen die Freunde unserer Grundsätze sein. Der Muth, den diese wenigen Leute bewiesen haben, ist zu bewundern. — Bei Revolutionszeiten gelten keine Regeln (ja wohl, weder göttliches noch menschliches Recht, wie dieß Ochs und Laharpe bewiesen! — und ihre Nachahmer bisher). Sie (die Empfohlenen) wollten nur die Befreiung ihres Landes,

während die andere Partei (beinahe alles Volk!) der Knechtschaft der Kantone ergeben war." Ein Abgeordneter dieser Partei erhält im Großen Rathe die Ehre der Sitzung. Gapani eifert: die konstitutionellen Gerichte seien Feinde solcher Patrioten. Cartier: „Es ist endlich Zeit, daß wir die Patrioten unterstützen, und ihnen wieder neuen Muth geben, denn überall werden sie heimlich und öffentlich unterdrückt." So Mehrere. Secretan will Unschuldigerklärung durch Erlaubniß zur Rückkehr, und das Urtheil ans Obergericht zur Kassation weisen. — Im Senat waltet Milde, die entspricht — aber auch Wahrheit und gerechte Beurtheilung. Caglioni: „Die (gerühmte) Freiheitsliebe war eben nicht so rein." Stockmann erwiedert auf die lügenhafte Darstellung des Direktoriums: „Nicht aus despotischen Absichten, sondern zum allgemeinen Besten, wegen des ungeschickten Betragens des Landvogts, sandten die Stände Repräsentanten in die italienischen Vogteien, von denen ich einer war." Er schildert, was er, und wie er selbst Lebensgefahr von eben diesen Patrioten ausgestanden. Doch, er habe ihnen vergeben, und stimme für Annahme des Beschlusses. Sie werden begnadigt. Gegen diese Amnestie machte aber (19. Januar 1799) die Wittwe Castelli von Melide Einsprache. Sie sei von ihnen beraubt worden; sie haben den Freiheitsbaum (den helvetischen nämlich) umgeworfen und Menschen gemordet. Sie fordert Entschädigung. Pellegrini von Lauis nennt die Klage Verläumdung. Cartier bemerkt doch: in der Amnestie seien allfällige Verbrechen von einzelnen Bürgern nicht begriffen. Legler: „Wenn sich die Sache so verhält, so sind wir unrecht vom Direktorium berichtet worden, und die Wittwe ist an den Richter zu weisen." Wyder wundert sich, daß man diese Anzeige alsbald eine Lüge nenne. Michel sagt entrüstet: „Entweder ist diese Bittstellerin eine Lügnerin, und soll gestraft werden, oder wenn die Sache wahr ist, so sind Quadri und seine Helfershelfer nur Modepatrioten und Räuber und Mörder, und sollen gestraft werden." — Tagesordnung, darauf gegründet, daß die Bittstellerin sich an den gewohnten Richter zu wenden habe, und Ueberweisung der Bittschrift ans Direktorium.

Am 15. Dezember rühren Rucé und Billeter die Patriotenentschädigung wieder auf, und beklagen das traurige Schicksal der verfolgten Patrioten, das noch nicht geendigt sei; die Gerichtshöfe seien ihnen so viel als verschlossen. Am 18. Jenner 1799 kommt eine Bittschrift der Entschädigung fordernden Patrioten im Kanton Zürich an den Großen Rath, mit der Klage: der Regierungsstatthalter habe das Gesetz wegen Entschädigung an die Glieder der alten Regierung mit liebreichen und freundschaftlichen Ermahnungen zu gütlichem Vergleich übersandt und schriftliche Erklärung verlangt, ob sie zu einem gütlichen Vergleich die Hand bieten wollen, aber zu seinem Bedauern erfahren müssen, daß, etliche Wenige ausgenommen, sie so boshafte, hartherzige und trotzige Antworten eingesandt, vor welchen Vernunft und Menschlichkeit erstaunt, und hiemit die Hoffnung einer gütlichen Auskunft ganz verschwunden und nur der Weg des Rechts übrig sei. Die Gerichtsbehörde erster Instanz sei nach dem Gesetz das Bezirksgericht der Stadt Zürich, aber bis an zwei befinden sich alle Richter im Ausstand. — Nun Bitte um baldigste Anweisung für die richterlichen Behörden in dieser Sache. Sie schließen mit schmähenden, allgemeinen Klagen gegen die Oligarchen und Bitten, den Märtyrern der Freiheit zur Entschädigung zu verhelfen, da Helvetien seine Freiheit den Leiden und der Standhaftigkeit der Bittsteller wesentlich zu verdanken habe, und das Wohl des Vaterlands von der Vollziehung der Gesetze unzertrennlich sei (so die Rebellen!). Man ertheilt den Abgeordneten unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung. Ihre, so wie die Bittschriften der Patrioten von Olten, mit ähnlichen Klagen, und daß das betreffende Bezirksgericht parteiisch sei, weil die Glieder meistens Anführer des Landsturms gewesen, wird dem Direktorium übersandt. Treffend bezeichnete damals in seiner Schrift „über die neue Staatsverfassung" der Antistes Heß diese Patrioten: „Man sei in Mittheilung der schönen Namen Patriot, Vaterlandsfreund nicht zu freigebig. Man lasse denen, die auf diesen Namen Anspruch machen, noch ein wenig Zeit, von der Aechtheit ihres Patriotismus Proben abzulegen.

Ein seltsamer Patriotismus, der dem Vaterland die großen Güter gebracht zu haben sich rühmt, aber für alles und jedes dabei Erlittene (den Schaden so hoch wie möglich angerechnet) mit schwerem Geld bezahlt sein will." — Das Betragen der Entschädigung fordernden Patrioten zog dieser Partei endlich Verachtung und den Unwillen des Volks so sehr zu, daß der Name Patriot im Mund des Volks allgemein ein Schandname ward; wogegen die Geduld und Standhaftigkeit, womit die ehemaligen Regenten Unrecht und Gewalt trugen, und nirgends das Volk zu Empörung reizten, sondern mit Wort und Beispiel Gehorsam gegen die neue Oberkeit lehrten, ihnen Achtung und Liebe erwarb.

Das Rechtswesen.

Zwischenzustand des Rechts.

Um einen Zustand gänzlicher Gesetzlosigkeit und Willkür zu verhüten, machte die Staatsverfassung den neuen Gerichten die bisherigen bürgerlichen Gesetze und die darauf sich beziehenden Gebräuche zur Vorschrift — bis zur Einführung gleichförmiger Gesetze durch die Gesetzgebung, die aber keine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Verhandlungen haben sollten. — Durch die Zusammenwerfung mehrerer Kantone und Landschaften entstand in einem großen Theil der Schweiz die größte Schwierigkeit, sich die nöthigen Kenntnisse der so vielen Rechtsquellen und Rechtsübungen zu erwerben, selbst für kenntnißreiche und geübte Richter, wie viel mehr erst für den großen Haufen der neuen, meist unwissenden Richter! Und welche Aufgabe erst für den Obergerichtshof, besonders über Nichtigkeitserklärung eines Prozesses wegen Verletzung von Rechtsformen, die so vielfältig verschieden waren!

In einem großen Theil des Landes, besonders im Kanton Bern, trat mit der Revolution ein Zustand völliger Rechtlosigkeit ein. Am 12. April (am Geburtstag der helvetischen Regierung) schrieb C. L. Haller an Rengger: „Sehen Sie doch, daß die richterliche Gewalt bei uns (in

Bern) wenigstens provisorisch reorganisirt werde. Die hiesige Verwaltungskammer vermehrt alle Tage die Anarchie, schafft Landschreiber, Gerichte, Notare, die letzten Beamten der Ziviljustiz, ab"; und Koch machte den Großen Rath am 16. April aufmerksam, daß im Kanton Bern gegenwärtig alle Gerichtsstellen unthätig seien, was auch Abgeordnete aus der Gemeinde Langenthal noch besonders vorstellten, — worauf beschlossen ward, die Verwaltungskammer soll den Kanton provisorisch in Bezirke eintheilen, und die Bezirksgerichte für dieselben wählen lassen. Im Kanton Leman hingegen bewirkte eine vorzüglich von Glayre geleitete Partei einen ruhigen Rechtszustand; die neuen Behörden regierten und richteten nach den bisherigen Gesetzen und Ordnungen, und die Polizei verhütete die Anarchie, die anderwärts einriß. Das Direktorium forderte schon am 27. April und wiederholt am 4. Mai und 14. Juni sehr dringend Gesetze über das Gerichtswesen und besonders über Strafgerichtsordnung und Sicherheitspolizei; aber das Dringendste und Wichtigste ward verschoben. Die Thätigkeit der Räthe beschäftigte sich fast ausschließend mit Raub- und Zerstörungsgesetzen. Das Direktorium erneuerte am 20. November die frühern Mahnungen zu Anordnung des Gerichtswesens. „Die Revolution", sagt es, „hat große Mißbräuche abgeschafft, aber einen begünstigt, der mit den Grundsätzen konstitutioneller Freiheit unverträglich ist; die Langsamkeit des Rechtsgangs, besonders der peinlichen Prozeßform. Auf dem unschuldig Beklagten liegt zu lange die Last des Verdachts; dem Schuldigen wird durch längere Gefangenschaft die Strafe erschwert. Ueberhaupt ist der Rechtsgang langsam, die Formen sind schwankend geworden. Ein organisirendes Gesetz der Gewalten ist höchst nothwendig. Vorher hat die Revolution kein Ende. Sie hat viele Interessen angegriffen, viele Rechte zerstört und andere hervorgebracht, und dadurch eine Menge streitiger Fälle erzeugt. Alle Streitigkeiten werden vor die Gerichte gezogen, weil keine Ausgleichungsmittel vorhanden sind." Man weist die Sache an den Kriminalausschuß, dessen Gutachten erst im folgenden Zeitraum zur

Berathung kam. Bisher waren nur ein paar Beschlüsse in Strafsachen zufällig und abgerissen gefaßt worden. — Mit Beifallruf ward (11. Mai) Suters Antrag auf Abschaffung der Folter angenommen, die aber schon vor der Revolution außer Gebrauch gekommen war. Auf Anlaß des Schreibens eines Waadtländer Klubs ward erklärt: Es soll auf die Familie eines Verbrechers keine Schande fallen, weil dieses Vorurtheil ungerecht und barbarisch sei. Bitter, aber wahr, bemerkt Haller dazu: „Dagegen ist nichts einzuwenden. Ist aber nicht auch das Vorurtheil ungerecht und barbarisch, welches die Familien von Regierungsgliedern — und Pflichtgetreuen! — mit Verfolgung und Strafe belegt? Jene haben keine Schande und Strafe, weil ihre Voreltern Laster und Verbrechen verübt; diese aber haben Schande und Strafe, weil sie und ihre Voreltern dem gemeinen Wesen gedient — und das Vaterland emporgebracht haben. So will es die neue Aufklärung!" Auch Konfiszirung des Vermögens von Selbstmördern ward aufgehoben. — Solche, die aus einem Kanton in andere verbannt worden, sollen in ihren Bezirk eingegrenzt werden, und bis auf das Zeugniß der Besserung von allen Aemtern und Volksversammlungen ausgeschlossen sein. (8. September.) Dieß ward auch auf die Glieder der alten Regierungen angewendet, welche in andere Kantone verbannt worden. — Das Kantonsgericht im Kanton Leman empfahl dem Justizminister verbesserte Strafanstalten, besonders für strenge Erziehung ungehorsamer junger Leute, um die häusliche Autorität, die durch die Revolution gesunken sei, wieder zu stärken. Solche Anstalten, meinte es, könnten nützliche Fabriken werden, die mehr eintragen als kosten würden. Die Kosten würden zuerst aus freiwilligen Beiträgen und Jahrgeldern von Privaten und Gemeinden erhoben. — Am 24. Januar 1799 legte Kuhn endlich dem Großen Rath die Grundideen einer neuen Einrichtung des Kriminalgerichtswesens vor. Er empfahl drei Geschwornengerichte: ein Anklagegericht, ein Urtheilsgericht über die Thatsache mit mündlicher und öffentlicher Verhandlung des Prozesses,

dem das Kantonsgericht beiwohnen soll, wo die Geschwornen die Entscheidung über die Thatsache bei Eid, Ehre und Gewissen geben sollen, und ein Revisionsgericht, wenn das Kantonsgericht überzeugt ist, daß die Geschwornen irrten und der Angeklagte unschuldig sei. — Geschworne sind entweder Gemeindgeschworne aus allen Bürgern ohne Unterschied, welche die nöthigen Eigenschaften dazu haben; besondere Geschworne aber über die Gegenstände einer Wissenschaft, Kunst oder eines Berufs vermöge ihrer besondern Kenntniß. — Die Geschwornen sind keine öffentlichen Beamteten, erhalten keine Entschädigung vom Staat und haben Bürgerpflicht dafür. — Wenn der Beklagte schuldig erklärt wird, so urtheilt das Kantonsgericht über Anwendung des Strafgesetzes. Kontumazurtheile ziehen Beschlag des Vermögens nach sich, das aber den Erben bleibt. Werden die Grundideen angenommen, so folgt erst das Gesetz. — Das Direktorium meldete dem Großen Rath 8. August: Es habe bei der Verzögerung einer gesetzlichen Gerichtsordnung eine provisorische erlassen, gegen die aber von einigen Gerichtsstellen Einwendungen gemacht werden, besonders gegen die Oeffentlichkeit, da Furcht und Schüchternheit den Richter hindern können; wogegen das Direktorium finde, daß der ächte Richter alle kleinlichen Leidenschaften dem großen Interesse der Gerechtigkeit aufopfern sollte. Anderwerth stimmt dem Direktorium nicht bei, „weil die Menschen noch nicht aufgeklärt und gesittet genug sind, um so wichtige, das Mein und Dein angehende, Meinungen ohne Personalhaß anhören zu können"; so Heüssi, der sich über die vielen provisorischen Gesetze des Direktoriums aufhält. — Sollte es aber der Anarchie zusehen? Am 5. September ward dann die Verordnung für die Orte, wo der Gebrauch anders war, zurückgenommen.

Der Obergerichtshof konstituirte sich am 23. Mai und forderte den Großen Rath zu Bestimmung der ihn betreffenden Gerichtsverfassung auf, so wie das Direktorium zur Sammlung aller in Helvetien bis jetzt in Kraft bestandenen Gesetzbücher, Statuten und Partikularrechte zu seinem

Gebrauch, da er bis zur Erscheinung eines neuen Zivil- und Kriminalgesetzbuches nach den bisherigen Gesetzen urtheilen soll. — Welche Zentnerlasten! Nachdem eine von dem Gerichtshof selbst entworfene provisorische Organisation (1. Juni) verworfen worden, ward am 24. November von den Räthen auch nur eine provisorische beschlossen. Sie bestimmte: Oeffentlichkeit der Sitzungen. Für einen Urtheilsspruch die Gegenwart von zwei Dritteln der Glieder. Bei Hauptverbrechen Zuziehung der Suppleanten. Entscheidung über den Urtheilsspruch des Kantonsgerichts auf Todesstrafe und zehn- oder mehrjährige Einsperrung oder Landesverweisung, wobei er die Lokalgesetze und Gebräuche zum Maßstab nehmen soll, welche dem Angeklagten am vortheilhaftesten sind. Zur Todesstrafe müssen zwei Drittel der anwesenden Glieder stimmen; sie wird an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, vollzogen. Der Obergerichtshof hat Kassation (Nichtigkeitserklärung) von ungesetzlichen Urtheilen auszusprechen, grundloses Begehren derselben aber zu strafen; hat aber nur über Zuläßlichkeit derselben zu sprechen, und in diesem Fall den Prozeß an die Gerichte zu weisen. Das Urtheil aber muß entweder ganz oder gar nicht kassirt werden. (4. und 10. Januar 1799.)

Die Kantonsgerichte sollten in Fällen von Hauptverbrechen in erster und in allen andern Kriminalfällen und Zivil- und Polizeisachen in oberster Instanz sprechen. Dem Kantonsgericht des Kantons Linth, welches Verbrecher ohne Appellation an den Obergerichtshof hinrichten ließ, ward dieß untersagt. Die Präsidenten der Gerichte konnten ihre Meinung nur zuletzt geben, und hatten nur im Fall der gleichzähligen die dann entscheidende Stimme. (19. Dezember 1798.)

Die Distrikts- oder Bezirksgerichte waren die Untergerichte für alle Zivil- und Polizeifälle. Für den Fall, daß in einer Rechtssache ein Distrikts- oder Kantonsgericht nicht unparteiisch war, hatten die Parteien von drei ihnen vorgeschlagenen Distrikts- oder Kantonsgerichten jede eins auszuschlagen. Es gab noch solche Distriktsgerichte, welche zu einer Kirchenbuße verurtheilten, die in Ausstellung in der Kirche und einer

Strafpredigt bestand. Der Pfarrer Siegrist zu Kriens, der eine solche halten sollte, machte Einwendungen und erklärte, daß er es für unschicklich halte, das Haus der Gottesverehrung zu einem Strafhaus zu machen. — Bei den Bezirksgerichten hatte der Agent die Polizeivergehen anzuzeigen. — Für die Messe in Zurzach ward ein besonderes Handelsgericht aufgestellt. — Das Direktorium machte am 17. Juni dem Großen Rath die Anzeige, daß das Zürcher Kantonsgericht einen Ausschuß zu Aufspürung gegenrevolutionärer Unternehmungen ernannt habe, und daß dieser Ausschuß sogar heimlich verhöre, und hiemit ein Revolutionsgericht aufgestellt habe; es dringt zugleich auf eine Strafgerichtsordnung und wünscht ein Geschwornengericht. Kuhn bemerkt: Der Regierungsstatthalter Pfenninger habe diese revolutionsgerichtliche Anstalt getroffen. Secretan, Koch, selbst auch die Mehrheit der Patriotenpartei, zeigen den höchsten Abscheu gegen einen Versuch zu einem solchen Gericht, in Erinnerung an die Gräuel der Revolutionsgerichte in Frankreich. Nur Rellstab sagt entschuldigend: es sei dem bisherigen Kriminalprozeß gleich. Man sage ja, daß man bis zu neuen Gesetzen bei den alten bleiben müsse. Fierz (von Küßnacht): „Der von dem Statthalter gesetzte Ausschuß ist Folge des Benehmens des Kantonsgerichts, welches eine Gesellschaft von Gegenrevolutionären losgesprochen und noch gar in Kutschen habe heimführen lassen." Im Senat sagte Reding: „Es kommt gar nicht darauf an, ob das Gericht gegen Aristokraten oder Patrioten ungerecht gewesen sei; der Richter ist Beiden gleiche Gerechtigkeit schuldig." Die Kassation wird beschlossen. Das Kantonsgericht beschwerte sich und zeigte, daß die Darstellung des Statthalters unrichtig gewesen, und bittet ins Protokoll einzurücken, daß der Beschluß auf irriger Angabe beruht habe. Der Große Rath weist das Gesuch ab, weil der Angabe des Statthalters völliger Glaube beizumessen sei; und das Protokoll des Gerichtes wird nicht verlangt. Die Anregung zu Einrichtung eines Sittengerichtes, das nicht mit Bußen, sondern mit Bekanntmachungen strafen solle, weil die Sittlichkeit durch die Revolution, besonders durch die fal-

schen Begriffe von der Freiheit, viel gelitten habe, fand nicht Anklang.

Schon am 5. Mai forderte das Direktorium die Räthe auf, in jeder Gemeinde einen Friedensrichter anzuordnen, und so die Lücke auszufüllen, welche die Konstitution bei der richterlichen Gewalt offen gelassen, und schon am 16. Mai empfahl ein Ausschuß des Großen Raths diese Anstalt, welche in mehreren Staaten heilsame Folgen zeige, und Streitigkeiten abkürze. — Ein Friedensrichter, sagt er, muß das Vertrauen des Volks haben, und von ihm gewählt werden. Jede Gemeinde soll einen haben. Streitsachen jeder Art müssen zuerst vor ihn kommen, und er versucht zuerst die Parteien zu versöhnen — dann spricht er ohne Weiterziehung in jedem Civilstreit bis auf 16 Fr., über jeden Frevel bis auf eine Strafe von 3 Fr. oder 1 Tag Gefangenschaft und Schadenersatz von 3 Fr. Uebersteigt der Gegenstand seine Kompetenz, so spricht er in erster und das Bezirksgericht in letzter Instanz, auf bloß mündlichen Vortrag. Er urtheilt summarisch und mündlich; vor ihm darf kein Beistand erscheinen. Kuhn: „Seit 3 Monaten haben wir nichts organisirt, sondern nur niedergerissen, und zwar da, wo das Gebäude noch lange hätte stehen können. Ich möchte einmal da anfangen, wo wir vor 3 Monaten hätten anfangen sollen." Mehrere stimmen bei. Nach Aeußerung sehr vieler Meinungen wird die weitere Behandlung bis in den September vertagt; dann bringt Kuhn einen Entwurf für Friedensrichter und Friedensgerichte in 306 Paragraphen, dessen Berathung wieder bis zum 30. Oktober vertagt ward. Ackermann verlangt einen kürzern Entwurf, „weil sonst nur Advokaten und Gelehrte Friedensrichter werden können." Escher meint, die Weitläufigkeit sei gut, um Willkür zu verhüten, und setzt hinzu: „Haben wir einst ein Gesetzbuch, so werden die Friedensrichter sogar nur nach einer Anleitung von vielen Tausenden zu urtheilen haben (erfreuliche Aussicht auf eine ewige Gesetzmühle!), und können also nie Bürger ohne Kenntnisse sein." Kuhn bedauert, daß er nicht Zeit hatte, das Gutachten noch weitläufiger zu machen, um durch die

Gesetze die Willkürlichkeiten der Richter einzuschränken. Man geht über Ackermanns Antrag zur Tagesordnung. Nun äußert man wieder eine Menge von Wünschen, besonders über den Geschäftskreis: ob für jede Urversammlung, Kirchgemeinde, Bezirk? Nicht nach Menschenzahl, sondern nach der Ortslage? Nur Friedensrichter, kein Friedensgericht? Vereinigung der Munizipalität und des Friedensgerichtes? u. s. w. — Cartier: „Hauptzweck ist leichte und wohlfeile Rechtspflege." Koch: „Bedenke man, daß man so zu 7000 Agenten noch 7000 Friedensrichter bekäme, und dann erst noch die Beisitzer! Wo hätte man genug fähige Bürger? und ihre Besoldung, welche unerträgliche Last für den Staat! Den Richter aber von denen besolden lassen und abhängig machen, über die sie richten sollen, wäre unvernünftig." Der Große Rath nimmt den ersten Abschnitt von Kuhns Entwurf an. Eben so große Meinungsverschiedenheit war im Senat. Fornerod: „Friedensrichter sind das wahre Mittel, dem großen Haufen Advokaten, Blutsaugern des Volks, Einhalt zu thun." Hoch verwirft, weil ein ganzes Heer neuer Beamteten, ungleich größer als unter der alten Regierung, aufgestellt werde; er will nur einzelne Friedensrichter, nicht Friedensgerichte. „Diese französische Pflanze paßt nicht für unsern Boden, die Einfachheit unserer Sitten und Bedürfnisse, unsere Volksbildung und die Geradheit unsers Charakters. Der so professormäßig auspolirte Vorschlag ist zu weitläufig, zu gelehrt; er verfehlt die zwei Hauptzwecke: den Beifall des Volks und die Verminderung oder Verkürzung der Streitigkeiten." Er will zwei Glieder der Munizipalität mit dem Geschäft des Friedensrichters beauftragen. So Mehrere. Ruepp befürchtet in den Friedensrichtern neue Landvögte. Usteri hält dem Vorschlag eine Lobrede. „Er ist nur für die Friedensrichter, nicht für das Volk (aber doch für die Tausende der Friedensrichter vom Landvolk!) geschrieben, das ihn so wenig zu studiren braucht, als die bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher. Unser Volk ist aufgeklärter, als das französische." — Meier (von Arbon): „Je einfacher, desto besser." Muret: „Ich habe 15 Jahre Advokatendienste geleistet, und kann bezeugen, daß

drei Viertel aller Prozesse durch Friedensrichter hätten verhütet werden können." Schwaller: „Keine neue gerichtliche Instanz! In jeder Munizipalität ein Friedensrichter zum Vermitteln, nicht aber Urtheil zu sprechen." Meier von Aarau schaudert vor der Wohlthat von 3000 neuen Richtern, während schon so viele Gerichte da sind, die alle nichts als Friedensgerichte sein sollten. Das Bedürfniß ist nicht allgemein. In vielen Theilen der Schweiz (besonders den Ländern!) suchen die Gerichte so viel möglich erst die streitenden Parteien gütlich zu vergleichen; sie lassen keinen Advokaten zu, und sprechen schnelles Recht. Sind diese nicht schon wahre Friedensrichter? Man schaffe die Gerichte zu Friedensgerichten um, welches durch Vereinfachung des Prozeßgangs bewirkt werden kann." Kubli: „Bei uns (in Glarus) macht's sich jeder ehrliche Mann zur Pflicht, für den Frieden zu reden, und unter 10 Prozessen kam nur einer aufs Rathhaus. — Ein Hauptmittel, die Prozesse einfacher und kürzer zu machen, wäre, die Advokaten durch ein Gesetz für unnütze Geschöpfe zu erklären; ohne sie wird der Richter besser auf den Grund kommen, und der Hauptzweck der Aufklärung des Volks wird erreicht, wenn ein Jeder selbst seine Sache ausführen muß." Bundt will die Advokaten aus der Republik verbannen. Man lacht. „Ja aber", sagt er nun, „wohlverstanden, nur ihre Ausübung, nicht eben ihre Personen." Pfyffer gefällt der Entwurf. „Ich behaupte, daß gute Friedensrichter, so wie gute Pfarrherren, das meiste Gute thun können, weil sie in unmittelbarer Gemeinschaft mit dem Volk stehen." Burkard führt auch als Grund an: „daß durch die Vermehrung der Aemter Viele der neuen Ordnung der Dinge werden gewogen werden, die es bis dahin nicht waren!" Der alberne Bodmer meint: „Der Senat und der Große Rath sollen Friedensrichter sein." Der Beschluß wird mit 30 gegen 23 Stimmen verworfen. Darüber äußert man große Unzufriedenheit im Großen Rath. Koch findet jetzt seine schönste Hoffnung bei der Revolution vereitelt. Nucé: „Das ganze Volk ruft nach Friedensrichtern, und nach 5 Monaten Berathung will man noch zur Frage bringen, ob man Friedens-

richter wolle?" Manche rufen: Vereinfachung! Michel bittet, die Advokaten nicht so sehr zu verschreien, denn wir haben vortreffliche Männer dieses Berufs unter uns. Die Stümper machten das Unglück des Landes. Perighe begreift nicht, wie der Beschluß in Ausübung gebracht werden könne, weil jetzt schon in vielen Distriktsgerichten Richter sitzen, die weder schreiben noch lesen können, und also keine fähigen Männer zu dieser ungeheuern Zahl von Friedensrichtern mehr vorhanden sind. Kuhn und Koch verlangen den Austritt aus dem Ausschuß, weil dieser nun nach Grundsätzen arbeiten soll, die den ihrigen entgegen sind, und voll Unwillens ruft Kuhn: „Ich will mit Gesetzbüchern weiter nichts zu thun haben!" Am 6. Christmonat beschließt der Große Rath einen Friedensrichter und ein Friedensgericht mit zwei dem Friedensrichter zugeordneten Beisitzern für einen Bezirk von 1500—3000 Seelen. Der Senat verwirft wieder. Kubli bemerkt: „Der Plan habe nirgends Beifall gefunden, und allenthalben habe man den Senat um seine Verwerfung belobt. Er wirft den Gelehrten vor, sie machen Gesetzesvorschläge, die das Volk nicht verstehe. Er will mündliche Führung aller Prozesse; Abstellung aller Advokaten; mit Ausnahme von Bevogteten und Blödsinnigen sollen Kläger und Beklagte ihre Sache selbst vortragen, in der Munizipalität Männer zur Vermittlung suchen, die dann, wenn sie vergeblich ist, über Sachen von weniger Werth als 8 Fr. ohne Appellation sprechen; so soll auch das Distriktgericht erst vermitteln, dann in Sachen unter einer Dublone ohne Appellation sprechen, und die geringen Kosten Kläger und Beklagte gemeinschaftlich tragen. Viele stimmen ihm bei. Usteri findet die Verbindung des Friedensrichteramts mit der Munizipalität, als Vermischung der Gewalten, konstitutionswidrig, und entgegnet Kubli: „Der Ausfall auf die Gelehrten von einem Mann, dessen Kopf und Herz ich von jeher geschätzt habe, hat mir um des Senats willen wehe gethan; die Gelehrsamkeit bedarf keines Senats, aber wehe dem Senat, dem keine Gelehrsamkeit zu Gebote steht." Kubli antwortet: „Ich frage Jeden, auch Usteri, ob uns nicht beständig gelehrte, weit-

schweifige Beschlüsse mit Erwägungen, die eben so gelehrt, so unfaßlich und unverständlich als möglich abgefaßt sind, zukommen? Also behaupte ich, wenn keine so schwülstige Gelehrsamkeit in unsern Gesetzen herrschte, so verstünde sie das Volk besser, und wir kämen weiter damit. Indeß wird Jeder überzeugt sein, daß ich die Verdienste der Gelehrten nicht verkenne; ich schätze Gelehrsamkeit, aber Rechtschaffenheit und gesunden Verstand weit mehr!" Usteri erwiedert: „Die Gelehrsamkeit ist bestimmt, klar, faßlich und verständlich; (wie viele und höchste Gelehrte sind es aber doch nicht!) Die Unwissenheit dagegen ist weitscheifig, schwülstig, unverständlich und dunkel." (oft; doch nicht bei Allen.) Reding: „Es ist nicht die Frage, ob wir Friedensrichter wollen, sondern ob wir den gekünstelten, verworrenen, dem Volk unverständlichen Entwurf annehmen wollen? Ich schätze Gelehrsamkeit, aber der Staat würde mehr Vortheil aus ihr ziehen, wenn sie sich dem Geist unsers Volks mehr nähern, mehr humanisiren wollte. Unser Volk kennt die Konstitution noch wenig, und wir liefern ihm in gelehrten Aufsätzen Gesetze, die zum Theil aus fremden Gesetzbüchern zusammengesetzt sind." Mittelholzer führt an: Er habe auf einer Reise durch einen beträchtlichen Theil der Republik in Städten, auf dem Land, von Behörden den allgemeinen lauten Wunsch gehört, das Friedensgericht zu beseitigen, und dagegen das Friedens- oder vielmehr das Parteienvereinigungsgeschäft auf eine einfache Weise den Munizipalitäten zu übergeben. Man vermehre doch die Instanzen nicht! „Ich kann aus Erfahrung reden, daß wenig Instanzen, summarische Prozedur die Prozesse vermindern. In meinem Kanton Appenzell Innerrhoden war die Regierungsform vor der Revolution keine pure, sondern eine wahre repräsentative Demokratie, wo beinahe alle Grundsätze der jetzigen helvetischen Konstitution schon Jahrhunderte befolgt wurden, einzig den Föderalismus und die Vereinigung der Gewalten ausgenommen. Da konnte kein Prozeß, und wenn er Tausende belangte, mit Versäumniß und Auslage einen Louisd'or kosten. (So im Ganzen in den Ländern, in Basel, Solothurn, Schaff-

hausen.) Die erste Instanz war der Kleine Rath, wo keine Advokaten und schriftliche Aufsätze zugelassen wurden. Die Parteien wurden mündlich angehört, und jedesmal war die erste Antwort: Sucht euch bis zum nächsten Rathstag zu vereinigen. Der Rath gab aus seinem Mittel, oder die Parteien selbst konnten einen Beistand, „Thädiger" genannt, zur Vermittlung wählen, wofür jede Partei 34 Batzen bezahlen mußte, auch nicht mehr bezahlen durfte; und ich darf behaupten, die Hälfte der Parteien wurden gütlich ausgeglichen. Sehet da die wahren Friedensrichter! Bei der zweiten und letzten Instanz ward öfters die gleiche Form beobachtet, und ich behaupte, daß im Durchschnitt vor der zweiten Instanz in einem Jahr nicht 10 Prozesse, alle Gattungen eingeschlossen, mit dem richterlichen Spruch abgethan werden mußten; also auf 15—16,000 Menschen in einem Jahr nicht 10 appellirte Richtersprüche, und alle zusammen verprozessirten nicht 10 Louisd'or. — Brauche man die gleichen Mittel, und sie werden gewiß die gleichen Wirkungen bringen. Ich verwerfe aus allen Kräften den Beschluß." Pfyffer, Laflechere liefern dagegen zu Empfehlung des Beschlusses Schilderungen der Prozeßsucht und des verderblichen Advokatenwesens in andern Kantonen, dem dadurch abgeholfen werde, drohen mit Dorfoligarchie, die in den aristokratischen Kantonen herrschte, bei Vereinigung der Friedensrichter mit der Munizipalität. Graf (auch von Appenzell) sagte einst: „Die Kommissionen über die Gesetzbücher mögen die einfachen Gerichtsordnungen aus den Bergländern benutzen, indem sie die besten sind. Da lebt ein einfaches Volk, das einfache Gesetze hatte, die gewiß auch den minder einfachen Kantonen behagen werden." Da der Senat wieder verwirft, so kommt gar kein Gesetz zu Stand.

Am 23. Januar 1799 erschienen Abgeordnete aus dem Kanton Bern vor dem Großen Rath mit der Bitte um Verminderung der Prozeßkosten in ihrem Kanton. Schlumpf sagt: „Es ist heillos, wie die Advokaten sich Schreibtaxen bezahlen lassen. Aus den Beilagen ergibt sich, daß von einer Seite 15 Batzen gefordert werden; eine solche Seite enthält

18 Zeilen, die Zeile 10—12 Buchstaben, so daß jede Zeile ungefähr 1 Batzen, jeder Buchstabe 1 Rappen kostet." Es ward nichts verfügt. — Am 21. November 1798 behandelte man im Großen Rath die Frage: Ob Advokaten, während sie ein Staatsamt haben, ihren Beruf treiben dürfen. Es ward beschlossen, daß ihnen dieß für ihre Amtszeit in Sachen, die vor ihre Behörde kommen, und in ihrem Amtsbezirk vorfallen, verboten sein soll. In der Berathung kamen nun die verschiedensten Vorstellungen über das Advokatenwesen zum Vorschein. Huber u. a. preisen diesen Beruf als Beschützer der Unschuld. Der rohe Schoch entgegnet: „Ich wundere mich, daß ich die gelehrten Mitglieder so sehr den Advokaten das Wort sprechen höre. Ich denke, wenn man einen Müller sieht, so sieht man einen Dieb, und wenn man einen Advokaten sieht, einen Lügner, und zwar je gelehrter, je verkehrter. Sie haben den Kanton Bern zu Grund gerichtet; man soll sie alle auf einmal abschaffen." Cartier fürchtet die oft hinreißende Beredsamkeit der Advokaten, besonders jetzt, da die Richter noch unerfahren sind. „Wenn wir einst ein allgemeines Gesetzbuch haben, wünsche ich, daß wir keine Advokaten mehr haben und jeder Bürger Beistand am Recht sein könne." Erlacher: „Wenn wir Advokaten haben, so sind die Friedensrichter fast ganz unnütz, denn sie leben nur vom Streit." Graf ist voll Ehrfurcht für die wahren Advokaten, wie diejenigen sind, die man uns aufgestellt hat, die nur Unschuld und Recht beschützen; sie sollen sich aber dann nicht für ihre Großmuth bezahlen lassen. Trösch: „Es war nichts besser in der alten Solothurner Regierung, als daß man keinen andern Beistand am Recht gestattete, als einen der Richter selbst. Da das Land keine Advokaten hatte, so waren auch nicht viele Prozesse. Ich wünsche, daß alle Advokaten abgeschafft werden." Andere vertheidigen sie gegen theils rohe, theils nur einseitige Darstellungen. Im Senat äußert Kubli: „Ich fürchte, dieser Beschluß stelle stillschweigend die Advokaten wieder auf die Füße. Besser schien es mir, wenigstens für ein Jahr zur Probe, die Advokaten von allen Zivilgerichten auszuschließen. Es sollen keine schriftlichen Ver-

theidigungen mehr verfaßt, und Alles mündlich vorgetragen werden und Jeder seine Sache selbst vertheidigen." Meier von Arbon will nicht, daß durch die Revolution die Vortheile verloren gehen, die in verschiedenen Kantonen dadurch statthatten, daß in der ersten Instanz die Parteien aus den Richtern Fürsprecher wählten, die nicht bezahlt waren, und keine Advokaten zugelassen wurden. Andere sagen, sie vertheidigend, der Landmann würde gegen den rechtskundigen Städter nicht aufkommen. Außer den Advokaten trage auch die Prozeßordnung u. a. Schuld an den Prozeßverwirrungen. Muret findet, die Ausfälle gewisser Mitglieder gegen Wissenschaft und Gelehrsamkeit des Senats unwürdig. Haben wir nicht der Aufklärung die Freiheit zu verdanken, und Kenntnisse müssen sie sichern. Wird man die Aerzte abschaffen, weil es unwissende und schlechte gibt? Den Handel, weil es betrügerische Handelsleute gibt? Sind es nicht die Advokaten, die vorzüglich zur Revolution beigetragen haben? (Schöner Ruhm!) Wo ist der Bürger, der ohne den Rath eines sachkundigen Mannes nicht im Fall sein kann, Ehre und Gut zu verlieren? So auch Reding u. a. Der Beschluß wird mit großer Mehrheit angenommen.

In einer trefflichen Rede zeichnete der Unterstatthalter (ehemaliger Untervogt) Rutschmann bei der Eröffnung des Distriktsgerichts Bülach am 19. Januar 1798 die jetzigen Verhältnisse und Pflichten des Richters. „Zu jeder Zeit und an einem jeden Ort war der Beruf eines Richters schwer, aber schwerer wohl nie, als dießmal. — Einmal, weil unser Volk ziemlich viel Zutrauen gegen die ehevorigen Regierungs- und Gerichtsstellen hegte; weil der größere Theil davon die Ueberzeugung hatte, es fließe ihm von daher immer Recht zu, und wenn es meinte, daß ihm Unrecht geschehe, so schob es die Schuld doch selten auf die eigentlichen Gerichtsstellen, sondern auf Verleitung durch Unterbeamtete. — Nun wird Vergleichung gemacht werden, und Vorwürfe fallen nicht mehr auf Unterbeamtete, sondern auf uns selbst. Eine Erleichterung hatten die vormaligen Regenten durch ihr Ansehen und ihre Hoheit, und Privatleben kannten ihr die Wenigsten. Mit uns verhält es sich

anders, die wir Nachbaren, Verwandte, Gemeindsgenossen der Parteien sind; wir sind immer um sie, sind mit ihnen aufgewachsen und erzogen worden, sie kennen unsere Privatfehler und Schwächen und unsere geheimen Geschichten. — Die vorigen Regenten waren weniger Neid und Eifersucht ausgesetzt, weil Jeder wußte, daß er nie zur Regierung gelangen könne, und nicht darnach lüstern war; aber anders ist's jetzt nun bei denen, die sich nach Stellen sehnen, und deren Wünsche nicht erfüllt worden sind, und die glauben, daß sie unbillig zurückgesetzt worden, und Mancher an der Regierung sei nicht mehr als sie. Der Mißbrauch der Wörter Freiheit und Gleichheit wird noch eine Zeit lang dem Ansehen der Regierung schaden und unfolgsam machen, weil Jeder jetzt die Freiheit habe, wenn nicht immer zu thun, doch wenigstens zu reden, was ihn gelüste. Bis das Volk über das eigentliche Wesen der Freiheit und Gleichheit belehrt wird, müssen wir wohl noch viel Unannehmlichkeiten erwarten, die unsern Beruf erschweren. Auch der Mangel an Kenntnissen macht uns das Richteramt schwierig. Ich will nicht von tiefen juristischen und politischen Kenntnissen sagen, denn ich sah vormals auch junge Männer, die ihre Regierungsgeschäfte ohne jene gut und lobenswerth betrieben, nur weil sie gesunde Vernunft, Redlichkeit, hellen Blick, Menschenkenntniß hatten. Unter unsern Gerichtsstab kommen nun Dörfer aus vier ehemaligen Herrschaften, die verschiedene Rechte, Uebungen und Gebräuche hatten, die man kennen und darnach urtheilen muß, bis einförmige Gesetze erscheinen."

Bürgerrechte.

Da die Staatsverfassung alle früher selbständigen Theile der Schweiz in Einen Staat vereinigte, dessen Bürger sich überall sollten niederlassen und ihre staatsbürgerlichen Rechte ausüben dürfen, so erforderte dieß dringend, daß die Gesetzgebung die Rechte der Staats- und der Ortsbürger, und zwar besonders der letztern in Beziehung auf die Gemeindsgüter gesetzlich bestimme. Aber auch dieser Gegenstand ward, wie gewöhnlich, nur durch einen besondern Zufall angeregt, und dann

wieder lange liegen gelassen. Ein Waadtländer erhob (11. Mai) Klage darüber, daß die Munizipalität zu Bern eine Bürger- und Ansäßenkammer errichtet, damit konstitutionswidrig Stände der Bürger eingeführt und sogar Einwohner aus der Stadt vertrieben habe. Secretan behauptet: Jeder Helvetier könne sich niederlassen, wo er wolle, und dürfe von keiner Gemeinde ausgestoßen werden; auch soll jede Gemeinde eine Einkaufssumme in ihr Gemeindrecht, unter Vorbehalt von Revision, feststellen. Grafenried entgegnet: Ausweisung von Nichtgemeindsbürgern ist Sache der Polizei. Escher anerkennt zwar das allgemeine Bürgerrecht, aber Gemeinden seien auch besondere Gesellschaften mit Eigenthum, in die sich nicht jeder Staatsbürger eindrängen dürfe. — Bei einem großen Theil der Patrioten, vorzüglich aus armen Gemeinden und Landschaften, erwuchs nun immer lebhafter das Gelüsten nach Theilnahme an den reichen Gemeindgütern zu Stadt und Land. Die Einen wollten, daß die in einer Gemeinde sich niederlassenden Staatsbürger auch Genossen ihrer Güter werden. Andere wollten kurzweg die Gemeindgüter zu Staatsgut machen, d. h. zu Verfügung der herrschenden Partei im Staat stellen, als das wirksamste Mittel zu Erhaltung und Mehrung ihrer Gewalt. Diese Pläne trafen aber auf Felsen des Widerstands, die ihre Verwirklichung unmöglich machten, an dem heftigsten Widerspruch der begüterten Gemeinden und glücklicherweise auch an dem der Patrioten in solchen, die mit den ärmern Gemeinden und Landschaften nicht theilen wollten. — Das Bekanntwerden des Plans eines Theils der Räthe, das Gemeingut zu allgemeinem Bürger- und Staatsgut zu machen, verbreitete allgemein Unwillen, Unruhe und Widerspruch im Land, so daß sich die Räthe gedrungen sahen (27. Juni), das Direktorium aufzufordern, durch eine Bekanntmachung das Volk über gleiche Sicherheit des Eigenthums der Gemeindgüter wie des Privateigenthums zu beruhigen, und auf eine Bittschrift von der Gemeinde Stabio im Bezirk Mendris antworteten sie (5. September): die Gesetzgeber werden immer alle Bürger Helvetiens bei ihrem Eigenthum schützen. Erst am 18. Sep-

tember kam dieser Gegenstand wieder zur Berathung, die bis 8. Oktober dauerte. Cartier widersprach dem Grundsatz von zweierlei Art Bürgerrecht: Staats- und Gemeindsbürgerrecht. „Unsere Gesetze sollen alle erblichen Vorrechte zerstören (hiemit alles Erbe!), müssen Alle einander gleich machen. Um dieses ohne Ungerechtigkeit bewirken zu können, müssen vor Allem aus die Gemeindgüter vertheilt werden. Die Armengüter sollen nicht den Gemeinden, sondern allen Armen Helvetiens gehören; denn warum sollte der eine Staatsbürger mehr Unterstützung erhalten (oder auch besitzen?), als der andere? Die Freunde der Menschheit wollen den Armen, so weit als möglich, allen helfen!" Trösch, einer der eifrigsten Patrioten, erhob sich zuerst gegen Cartiers Grundsatz. „Die Gemeinde-, Schul- und Armengüter gehören den Gemeinden und können ohne deren Einwilligung nicht getheilt werden." Er will, daß jeder Staatsbürger da, wo er sich niederlassen will, sich ins Gemeindsbürgerrecht einkaufen müsse. Gmür dagegen: „Die Gemeindegüter erhalten nur den Gemeinds- statt Gemeingeist (wie das Familiengut den Familiengeist!); bewirken, daß sich Bürger aus verschiedenen Gemeinden (wie die Nachbaren als Nichthausgenossen!) als Fremde ansehen; Vertheilung der Gemeindgüter würde die Landwirthschaft befördern." Zimmermann meinte, ohne Festsetzung von Cartiers Grundsätzen könne man sich keine wahre Einheit im Staat denken; Gemeindsbürgerrechte seien das wahre Fundament des Föderalismus; die Vertheilung aber könne erst dann statthaben, wenn das Finanz- und Kirchenwesen bestimmt sei, sonst würden die Armen indessen ihrer bisherigen Unterstützung beraubt werden. Es sei also hierüber einstweilen nur ein provisorisches Gesetz zu geben. Legler gegen Cartier: „So würden Pfarrer, Schulen, Arme, Gemeinwerke, z. B. Dämme der Bergströme u. dgl., auf einmal größtentheils zu Grund gehen. Gemeindgüter und Gemeindrechte sind keineswegs aristokratischen Ursprungs, denn unsere lieben alten Demokraten hatten sie auch, und befanden sich wohl dabei. Durch Vertheilung derselben würde nur der Reiche gewinnen, denn der Arme hätte seinen

erhaltenen Antheil sehr bald wieder verschleudert, und dann wäre zu dessen Unterstützung kein Gemeindgut mehr vorhanden. Man sagt: Gemeindgüter verursachten Ungleichheit der Staatsbürger. Freilich, wie wenn Einer in einer vortheilhaften Handelsgesellschaft steht, ein Anderer aber in einer schlechten. Sollten diese also auch aufgehoben werden? Anderwerth: „In Helvetien waren keine Auflagen bekannt; durch Vertheilung der Gemeindgüter wäre man genöthigt, alle Gemeindausgaben durch Auflagen zu entheben. Wenn das Gesetz bestimmt, daß jeder helvetische Bürger sich in jedes Gemeindrecht einkaufen kann, so fällt alles scheinbar Konstitutionswidrige der Gemeindrechte weg." Nucé: „Wer das Mehrere kann, kann auch das Mindere! Nun kann jeder Bürger und jeder Fremde, der 20 Jahre in Helvetien wohnt, Direktor werden; aber um Bürger einer Stadt oder gar eines Dorfes zu werden (oder gar ein Hausrecht zu erhalten?), muß er sich selbst einkaufen und zahlen! Doch, weil man Gefahr sieht, stimme ich Zimmermann bei." Billeter fügt bei: „Die Gemeindgüter kommen von den Oligarchen her, um den Gemeingeist zu zerstören." Bourgeois klagt über ungerechte Benützung durch Reiche, die viel Vieh haben. Durch Vertheilung würde jeder Arme ein Gut erhalten, wodurch er sich erhalten könnte. Man soll aber die Vertheilung noch nicht gebieten, nur gestatten. Ackermann, ein heftiger Patriot, aber verständiger Landmann: „Vertheilung der Gemeindgüter brächte hierüber freilich völlige Gleichheit; eine solche aber will unsere Konstitution nicht; sie würde zu Ausreutung der Wälder und zum Holzmangel führen. Dagegen sollten urbar zu machende Gemeindgüter zu lebenslänglicher Nutznießung unter die Theilnehmer vertheilt werden: aber ja nicht zu unbedingtem Eigenthum, weil dann der Arme sehr bald durch Verkauf oder Verschreibung seines Antheils wieder beraubt würde, und man dann demselben kein Stück Land mehr zu seinem Unterhalt anzuweisen hätte." Wohler (von Wohlen) führt das Beispiel einer Gemeindgutsvertheilung aus dem Freiamt an, wo schon 60 Arme ihren Antheil veräußert haben, und nun kein Fleckchen Landes mehr ist, das ihnen zum Unterhalt angewiesen werden

kann. Lüscher (von Entfelden): „Wir können nichts über die Gemeindgüter verfügen, weil sie Eigenthum der Gemeinden sind, und sie diese nach Belieben theilen oder nicht theilen können." Kuhn hält die Gemeindgüter schädlich für den Gemeingeist in Folge seiner politischen Philosophie aus Utopien. Trösch hofft, daß ein großer Theil der Güter der ehemaligen Städte zum Staatsgut gemacht werde. Andere (selbst Anderwerth): „Alle Armenanstalten werden allgemein werden und dann der Staat auf die Armengüter Anspruch erhalten." Nach langem, verworrenem Gerede in vielen Sitzungen wird dem Senat vorgeschlagen: „Jede Gemeinde muß jeden helvetischen Bürger als Theilnehmer ihres Gemeingutes aufnehmen, wenn er das von der Gemeinde mit Genehmigung der Verwaltungskammer und des Direktoriums bestimmte Einkaufsgeld baar bezahlt, sich im Gemeindsbann haushäblich niederläßt oder unbewegliches Eigenthum darin besitzt". Mancher sagte schon im Voraus: „Wir hoffen, der Senat werde unsern Beschluß verwerfen" — wie es auch geschah. Meyer (von Aarau) fragt: „Soll jede Gemeinde jeden hergelaufenen Menschen aufnehmen, der keine Art Verpflichtung einging, und dessen sich die Gemeinde nie entledigen könnte? Soll ein Nichtbürger auch zu den Gemeindsbedürfnissen nichts beitragen, bis das Gemeindseigenthum aufgezehrt wäre? Das wäre Begünstigung der Landläufer zum Nachtheil des arbeitsamen Landbürgers." Kubli will gegen Entrichtung 10jährigen Ertrags Genosse des Gemeindgutes werden lassen. Er habe Anfangs geglaubt: der Glarner könne nun ohne Weiteres nach Zürich und Bern gehen, und mit den dortigen Bürgern gleiche Rechte genießen, wie der, welcher nach Glarus ziehen würde. (Wirklich sehr vortheilhafter Tausch für die Glarner!) Der sonst so verständige Mittelholzer meinte: wer aus seiner Gemeinde in eine andere ziehe, soll seinen Anspruch auf jenes Gemeindgut verlieren, und nun auf dieses erhalten. Das wäre brüderlich! So sei man seit langem in seinem Kanton verfahren. Lüthi von Solothurn schwärmt: „Die Armengüter müssen zu einer einzigen Anstalt für Arme und Kranke vereinigt werden, um so mehr, da durch die neue Verfassung und den

freien Erwerb die Zahl der Armen wird vermindert werden. Nach Abzug des für Armen, Schulen ꝛc. bisher verwandten Theils der Gemeindgüter kann der Ueberrest derselben unter die Eigenthümer vertheilt werden." Mehrere stimmen ihm bei; besonders Pfyffer, der alle Stiftungen für Armen- und Schulanstalten und andere gemeinnützige Gegenstände als Nationalgut erklären will, das aber nur dazu verwendet werden dürfe. Muret will Uebernahme der Armen- und Schulanstalten vom Staat; „aber es hat solche Stiftungen, die vielmal mehr besitzen, als die Bestreitung derselben bedürfte, und die von Bürgern zusammengelegt wurden; dieser Ueberschuß muß Eigenthum bleiben" (nämlich das reiche Spitalgut zu Lausanne!). Fuchs von Rappersweil: „Die meisten Gemeindgüter sind Armengut. Wäre es nun billig und gerecht, daß die Gemeinden, die durch Sparsamkeit und Sorgfalt solche Fonds gesammelt haben, mit jenen theilten, die ihren Vorschuß alljährlich in Schenkhäusern und auf ähnliche Weise durchbrachten?" Crauer dagegen: „Wenn man die Gemeind- und Armengüter bestehen ließe, so würde daraus ein Föderalismus von Korporationen entstehen. Die Armenanstalten sollen in die Hände der Nation kommen. Lang (von Hitzkirch) antwortet Fuchs boshaft: „Das beträchtliche Gemeindgut von Rapperswil wird sich am Ende gefallen lassen müssen, in den Nationalschatz zu wandern." Augustini bemerkt: „Aus den nämlichen Gründen des Eigenthumsrechts, die Muret für Spitalfonds anspricht, hat man vergeblich das Eigenthum der Klostergüter vertheidigt." Der Beschluß des Großen Rathes wird einmüthig verworfen.

Mit geringer Veränderung bringt der Ausschuß des Großen Rathes (21. Januar) nochmals den vom Senat verworfenen Beschluß. Als Erwägungsgrund gibt er an, daß man die Hauptgrundlage, worauf die alte Verfassung beruhte, aus dem Weg räumen soll; die Bürgerrechte seien eine der wichtigsten jener fehlerhaften Grundlagen gewesen. Freiheit und Gleichheit erfordern hierin eine bessere Ordnung, indessen soll jeder Gemeinde ihr eigenthümliches Vermögen gesichert werden,

aber verboten sein, ihr Kirchen-, Armen- und Schulgut zu vertheilen, das Gemeindgut aber nur, wenn die gesetzgebenden Räthe bestimmte Erlaubniß dazu gegeben haben. — Mehrere wollen die Armengüter von der Zusicherung des Eigenthumsrechtes ausnehmen, weil der Staat die Armenbesorgung übernehmen soll. Koch sagt diesen: „Das würde im Volk die größte Unruhe verursachen; die meisten sind durch freiwillige Zusammenschüsse entstanden." Rellstab behauptet: „Im Kanton Zürich erwartet man allgemein, daß die Armengüter zusammen geworfen werden, um alle armen Helvetier als gemeinschaftliche Brüder, dem Einheits- und Gleichheitssystem zufolge, gleichmäßig zu unterstützen. Ohne die Grundsätze der Konstitution zu verletzen, könne man ja nicht die einen Armen (aber wie viel weniger einen reichen Müller im Großen Rath mit 275 Dublonen!) reichlich unterhalten, die andern aber darben lassen." — Erlacher meint doch: der Reiche soll nicht mit dem Liederlichen theilen. Fierz gesteht, daß die alte Regierung in Zürich sehr zweckmäßig für die Armen gesorgt habe. Die ernstlichen Einwendungen gegen den Punkt: daß die Gemeinden Jeden gegen einen festgesetzten Preis müssen ins Gemeingut einkaufen lassen, blieben unbeachtet. Endlich kam am 13. Hornung 1799 das Gesetz zu Stande: Die Gemeindsbürger sollen ihr Recht auf die Gemeind- und Armengüter ferner behalten. Staats- und Gemeindgut soll ausgeschieden werden. Den Eigenthümern der Gemeindgüter wird die bisherige Unterstützungspflicht der Armen aufgelegt. Alle übrigen mit den Bürgerrechten bisher verknüpften Vorzüge und Rechte sind aufgehoben. Jeder Staatsbürger kann in der ganzen Republik an jedem Ort, ohne Einzuggeld, seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen, genießt als Einwohner die nämlichen Rechte, wie die andern, mit Ausnahme des Genusses der Gemeindgüter, und nach 5 Jahren kann er daselbst das politische Bürgerrecht ausüben. Er ist für die Armen der Gemeinde nicht steuerpflichtig. Wo bisher Armensteuer von liegenden Gütern im Gemeindbezirk erhoben ward, bleibt sie bis auf andere gesetzliche Bestimmung. Der Niedergelassene hat aber

Beisteuer, wie die andern Bürger zu leisten für öffentliche Anstalten, wie Straßen, Brunnen, Schulen u. dgl., wenn die dazu gestifteten Gemeindgüter nicht hinreichen, weil er sie mitbenützt. Ein Niedergelassener darf unter keinem Vorwand aus der Gemeinde vertrieben werden. Jede Gemeinde soll, im Verhältniß zum Werth der Gemeind- und Armengüter, einen Einkaufspreis zum voraus bestimmen, den aber die Verwaltungskammer unter Bestätigung des Direktoriums herabsetzen kann, wenn er zu hoch befunden wird. Wer diesen bezahlt, und sich haushäblich in dem Gemeindsbezirk niederläßt, muß als Antheilhaber aufgenommen werden; jedoch kann die Theilnahme um geringern Preis ertheilt oder auch geschenkt werden. Jede Gemeinde soll Verzeichnisse eingeben über die Anzahl der Theilhaber an ihren Gemeindgütern, den Werth derselben und den Ertrag der jährlichen Austheilung in den letzten 10 Jahren. Keine Gemeinde ist berechtigt, ihr Gemeinde-, Kirchen-, Schul- oder Armengut weder im Ganzen noch theilweise zu vertheilen, bis ein Gesetz die Art und Weise bestimmt. — Der Minister Rengger hatte schon am 10. Oktober von den Verwaltungskammern umständliche Berichte über die Gemeindgüter, ihre Beschaffenheit, Benützung u. s. w. und den Zustand des Armenwesens und der Armenversorgung aus Privat-, Gemeind- und Staatsquellen gefordert, als Grundlage zu allgemeiner Armenbesorgung. Ueber die Gemeindgüter wurden noch einige andere gesetzliche Verfügungen getroffen. Einstellung oder einfache Strafe des Verlurstes des Bürgerrechts soll nicht Verlurst der Theilnahme an den Gemeindgütern zur Folge haben. Theilnehmer haben das Recht, gleichen Antheil an gemeinsamen Grundstücken oder Allmenden für Anpflanzung zu begehren, jedoch nicht da, wo Wald steht, bisher Heu gesammelt ward oder Lehm, Kies, Torf ꝛc. gegraben wird. Die Zahl der Nutznießer muß nach bisherigem Gebrauch berechnet werden. Sönderung gemeinschaftlicher Güter von Gemeinden, wenn sie hierüber einig sind, ist gestattet. Nur die nach dem Einkauf ins Gemeindbürgerrecht gebornen Kinder haben Eigenthumsrecht; frühere müssen sich einkaufen. Alles Abzuggeld bei

Niederlassungswechsel und das Einzugsgeld von Schweizerbürgerinnen, die aus einer Gemeinde in eine andere heirathen, ward aufgehoben. Bei dieser Gelegenheit belustigte Papa Bodmer den Senat. „Man darf sich nicht mehr wundern", sprach er, „warum die Konstitution und die französischen Proklamationen uns befohlen haben, von den alten Regenten keine in die neue Regierung zu nehmen. Wie es scheint, will man Alles wieder unter die alten Ordnungen und Gesetze bringen. Was haben wir aber alsdann hier zu thun? Wenn Andere es nicht können, so will ich, so schwach ich bin, mich verpflichten, neue Gesetze zu machen, über die die Republik sich freuen soll." Am 29. Augstmonat gab ein Gesetz Allen, die durch Heirath mit andern Religionsgenossen das Bürgerrecht verloren hatten, dasselbe wieder, und am 28. Christmonat wurden den Unehelichen alle bürgerlichen und politischen Rechte zugesprochen.

Die Habgier, sowohl der Kantonsbehörden, als vieler Gemeinden, lief nirgends so heftig, wie in Zürich, Sturm auf das Eigenthum der Stadtgemeinde. Die Verwaltungskammer hatte alsbald die Hand über das Stadtgut, die Fruchtmagazine, Weinkeller u. A., geschlagen. Die Stadtbürger verlangten Herausgabe ihres Eigenthums. Die helvetische Regierung befahl Ausscheidung des Stadt- und Staatsguts. Die Verwaltungskammer war der Meinung: ein großer Theil des Stadtguts sei Staatsgut; Vieles aber gehöre dem Kanton; das Land habe nach der Volkszahl Antheil an den Kirchen-, Waisen-, Armen- u. a. öffentlichen Gütern der Stadt; die Stadt sei durch das Land reich geworden. Heinrich Heidegger, Mitglied der Munizipalität von Zürich, zeigte dann in seiner Schrift: „Ueber das Eigenthum der Munizipalität Zürich" urkundlich, was Stadt- und Staatsgut sei, und rief um Recht für's Stadteigenthum, wie es jedes Dorf für sein Gemeindeeigenthum habe; zeigte, wie Zürich zum Stadtgut gekommen, und es durch eigene Quellen geäufnet habe, und belegte den Besitz der Stadt mit Titeln. Durch Kauf von mehr als 1 Million Gulden, aus eigenem Vermögen, sei sie zu

ihrem Gebiet gekommen, denn das Land hatte dafür nie eine Steuer gegeben — allenfalls nur für eine allgemeine Landesnoth. Durch den Kauf ihres Gebiets brachte die Stadt das Land aus der Dienstbarkeit des Adels; dem Volk wurden viele Lasten erlassen, und kein anderes Recht ward behalten, als das der oberherrlichen Beherrschung und der Schuldverträge, Zinsen, und Zehnten, welche die alten Herren besaßen. Daher übte die nur aus Stadtbürgern gewählte Oberkeit die oberrichterliche Gewalt über den Kanton. — Die Verwaltungskammer ließ sich auch durch Urkunden nicht belehren, und handelte mit dem Stadtgut, wie mit Staatsgut. „Ist", sagt Heidegger, „ist aber das von den Stadtbürgern aus Bürgergeld gekaufte, das von Stadtbürgern der Stadt geschenkte, von der Oberkeit für die Stadt aufgesparte und bestimmte, in den Gotteskasten der Stadt gelegte, für alle kranken und armen Bürger gestiftete Gut nicht Eigenthum der Stadt?" — „Wenn Jemand Wohlthaten gibt, hat dann der Empfänger ein Recht auf das Vermögen des Gebers? Die Stadtrechnung beweist, daß die Stadt als gewesener Oberherr wenig von dem Land, ja oft, nach Abzug der Ausgaben für das Land, gar kein Einkommen, sondern vielmehr Schaden hatte. Die Klostereinkünfte gaben der Staatskasse wenig, weil alle diese Einnahmen auf Gottesdienst, Schulen, die Landarmen und zum Bauwesen verwendet wurden. Die Landarmen in den Aemtern Kappel, Töß, Rüti und Küßnacht erhielten allein jährlich an Geld und Brod etwa 10,000 fl. Lehenhöfe trugen nicht 2 vom Hundert Zins, aber nährten reichlich viele Haushaltungen von Landleuten. Zum Beweis, wie wenig die herrschaftlichen Gefälle eintrugen, zeigt die Rechnung des Seckelamts von 1794—1795. Die ganze Einnahme von allen Landvogteien und Herrschaften betrug 15,234 fl. und die Ausgaben 11,555 fl.; hiemit trugen sie ihren Herren nicht mehr als 3677 fl. ein. Dagegen sorgte der Landesherr damals, daß nicht Theurung und Mangel entstehe, und das Seckelamt unterhielt den Kornmarkt mit Verlust von 20,500 fl., und die Zünfte halfen den Stadtbürgern aus. Die Ausgaben in diesem Jahr für Grenzwachen

und eidgenössische Zuzüge betrugen 129,600 fl. Bei 100 Jahren ward der Kanton mit keiner Steuer belegt. Die Stadt warf alle ihre Einnahme in den Staatssekel, und diese trug demselben weit mehr ein, als alle landesherrlichen Titel, bestritt sogar die Ausgaben für das Land auch mit Stadtgeld. — Am 20. Juli traten Ausschüsse von der Verwaltungskammer und der Munizipalität von Zürich zusammen. Jene steigerte immer unverschämter die Forderungen, z. B. für die dem Aufruhr im Hornung 1798 bewilligten 30,000 fl. noch 10,000 fl. Kriegskosten, da doch die Stadt ja keinen Krieg mit den Landbürgern führte. Das Direktorium befahl endlich (14. August), daß, was nicht als Staatsgut ausgezeichnet worden, der Munizipalität herausgegeben werden soll. Das geschah nur zum Theil; die Verwaltungskammer hinterhielt das Waisen-, Kranken- und Armengut, bis dann der Finanzminister Finsler sie (1. Herbstmonat) zur Herausgabe dieser Titel nöthigte. — Im Hornung 1799 vertheidigte Heidegger das Recht des zürcherischen Stadtguts gegen die schamlosen Ansprüche einiger Landgemeinden auf dasselbe. So machten die Gemeinden Langnau und Adlischweil Ansprüche an den untern Sihlwald, zuwider den klarsten Urkunden und ihrer eigenen Voreltern Verkaufsurkunde. Wiedikon machte solche auf den Kreuel, und ließ Ansprüche ans Waisenhaus, den Spital und den Schützenplatz durchblicken. Einige Landbürger erhoben (11. Herbstmonat) im Namen der Landgemeinden Riesbach, Hirslanden, Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstraß die Ansprache: Es gehöre ihnen als stifts-, kirchen- und almosengenössigen Bürgern zu den daherigen Fonds und Rechten gleicher Zutritt, wie den Stadtbürgern, Fluntern und Hottingen an den Zürichberg, und forderten Abschrift der betreffenden Titel; die Munizipalität von Zürich aber forderte bestimmte und deutliche Auseinandersetzung, und Angabe der Titel für die Forderungen. Die gütlichen Unterhandlungsversuche waren fruchtlos. Die Gemeinden schickten Ausgeschossene nach Luzern. Zürich bewies, daß nur Stadtbürger, die in diesen Gemeinden gewohnt, das Recht zur Benutzung jener All-

menden gehabt, Landbürgern aber aus Gnaden Nutzungs-, aber nicht Eigenthumsrecht daran verliehen worden; diese bezahlten für die Benutzung Zins, jene nichts. Es ward gestattet, Fruchtbäume für lebenslänglichen Genuß zu pflanzen, nachher fielen sie an den Grundherrn zurück. Man lieh an Landarme zu Hottingen und Fluntern 1771 und 1772 Pflanzland; man bewilligte in Waldungen die Eicheln aufzulesen, und verkaufte Holzschlag an die Gemeinden. Da Zürich später geringen Viehstand hatte, bedurfte man der Allmenden nicht, und gestattete die Nutzung den Nachbaren (aber ohne Abtretung und Schaden des Besitzrechts), um sie nicht öde liegen zu lassen. „Es ist befremdend, daß die Gemeinden jetzt aus der Bewilligung, Bäume pflanzen zu dürfen, und um des Weidens willen Recht und Eigenthum auf Grund und Boden behaupten wollen. Dieß ist eben so stark, als wenn Einer einem Nachbar die Früchte seines Baumes schenkte, dieser die Früchte abpflückte, und dann auch den Baum nehmen wollte. Thatsachen, Bitten, Geständnisse seit Mannsgedenken beweisen, daß die Gemeinden die Allmenden bis auf jetzt für unbestreitbares Eigenthum der Stadt Zürich anerkannt haben. Die Wohlthat, daß man die Armen mit Land zum Pflanzen in der Nothzeit 1771 begnadigte, will man zum Eigenthumsrecht benützen." Das war der Sackpatriotismus, wie ihn Rengger nennt, für einen Sack nicht mehr zum Bettel, sondern nun zum Raub.

Die Zunftgesellschaften in Zürich hatten theils aus Furcht der Beraubung, theils aus Bedrängniß vieler Genossen, mit Beistimmung der Kantonsbehörden beschlossen, die Zunftgüter zu vertheilen; dieß geschah vor dem Verbot der Gemeindgutstheilung. Cartier wollte, daß der Staat Erbe solcher von der Konstitution aufgehobenen Gesellschaften sein soll, und sie gleich den Klöstern behandle. Haas wollte, sie sollten das Gemeindgut der Städte vermehren, und den Nachkommen erhalten werden. Der Senat genehmigte dann den Beschluß des Großen Rathes (1. Herbstmonat): Da die Vertheilung vor dem Verbot statthatte, so solle dieselbe in dem gegenwärtigen Zustand

unverändert bleiben, bis ein Gesetz über die Bestimmung aller Zunftgüter verfüge, von denen Berichte über deren Entstehung, Zunahme, Verwaltung, Verwendung und Dokumente eingezogen werden sollen. Die Güter betrugen 1,250,000 Gulden. — Das Direktorium meldete als Ergebniß der Untersuchung: Es sei keine Spur, daß dieselben anders, als durch freiwillige Beiträge der Genossen und durch Geschenke und Vermächtnisse für die Genossenschaft entstanden und gesammelt worden; sie haben alle Zeichen eines Privateigenthums, unbeschränkte Verwaltung mit keiner Art von Oberaufsicht des Staats. Ihre Verwendung geschah: für gesellschaftliche Ausgaben, für Festgelage, für kirchliche Stiftungen, später für gemeinnützigen wohlthätigen Gebrauch, Armenunterstützungen, Polizeianstalten, Beförderung allgemein nützlicher Anstalten, Wohlthaten auch gegen fremdes Unglück. — Escher hatte auch Bauten, Anleihen für Zünfter zu geringen Zinsen, Leibrenten für Alte bemerkt. In Bern machten sogar die Zunftgüter das Armengut aus. Ihr Eigenthum ist also wie Gemeindeeigenthum anzusehen und zu behandeln. Politische Zwecke derselben wird man verhindern, indem man zur Vertheilung derselben unter die Genossen die Korporationen berechtigt, und damit das einzige Band, das sie noch zusammenhält, auflöst.

Bürgerrecht für Fremde und Juden.

Die Räthe, berauscht von Weltbürgerideen, kümmerten sich wenig um die Einwendungen verständiger, die Lage des Landes und Volks kennender Mitglieder, gegen schrankenlose Niederlassung von Fremden. Sie beachteten nicht, wenn Lüthi von Langnau zeigte: der Boden könne jetzt nicht mehr Bürger nähren, als er habe, weil man einen großen Theil der Lebensmittel aus der Fremde holen müsse, die Bevölkerung zu-, und nicht abnehme, so daß sie sich im Emmenthal seit 20 Jahren um $^1/_6$ vermehrt, der Kriegsdienst aufgehört habe, der Landbau gegen andere Länder hoch gebracht sei, und ein Land, das über den Ertrag seines Bodens Einwohner zu nähren habe, ein unglückliches Land sei; und

Meyer von Aarau: „Wegen Ueberfluß der Einwohner ist das Land in hohem Preis; an Kunstfleiß mangelt es nicht, aber an Auswegen für die Erzeugnisse desselben." Pfyffer und andere Weltbürger hingegen wollten rücksichtlos den Fremden zum Bürgerrecht Thür und Thor öffnen, machten glänzende Schilderungen von Manufakturen, Fabriken, Verbesserung des Landbaus und Zunahme des Wohlstands, die daraus fließen werden. Je bevölkerter, je reicher der Staat! träumten sie. Dann werde in Uri und Schweiz das häßliche Betteln aufhören. Duc besorgt aber davon Luxus und Sittenverderben. In die arme Schweiz werde nur der Auswurf kommen. Mittelholzer befürchtet davon Unterdrückung des schweizerischen Gewerbsmanns. Ein Beschluß der Räthe (29. Oktober) begünstigte aufs möglichste die Niederlassung der Fremden. Jeder Fremde, mit Ausnahme der Emigranten aus der französischen oder einer andern repräsentativen neuern Republik, kann die Erlaubniß des Direktoriums zu haushäblicher Niederlassung erhalten, bei Zeugniß guter Aufführung, Heimatschein, Ausweis von Erhaltungsmitteln für sich und seine Familie, und erhält damit das Recht, sein Gewerbe, Kunst oder Wissenschaft, wie die Bürger, zu treiben, sich Güter und Häuser ohne Einschränkung anzukaufen, wogegen er auch allen Auflagen, Wache, Miliz u. a. Lasten der Bürger unterworfen ist. Bei gründlicher Besorgniß, dem Staat zur Last zu fallen, oder böswilligem Sinn gegen das Land hat das Direktorium nach Befinden zu verfügen. Nach 20jährigem Aufenthalt und auf günstiges Zeugniß aus seinem Wohnort erhält er das helvetische Bürgerrecht. Der Fremde, welcher ins Bürgerrecht aufgenommen wird, hat auf andere Bürgerrechte Verzicht zu thun, und den Bürgereid zu leisten. Die gesetzgebenden Räthe können Fremden, die sich um den Staat verdient machen, das Bürgerrecht ertheilen. — Dieß mit so offenbarem Leichtsinn gegebene Gesetz verursachte fast allgemeine Mißbilligung, selbst in sogenannten patriotischen Gemeinden, z. B. zu Küßnacht am Zürichsee, von wo eine Bittschrift kam, welche wenigstens für volkreiche Gegenden Ausnahme verlangte. Rellstab und Wy-

der wundern sich sehr über eine solche Erscheinung an einer sonst so freigesinnten Gemeinde; sie wollen abweisen. Aber auch Huber und Fierz von Küßnacht finden das Gesetz wirklich zu unbeschränkt und den Landbürgern nachtheilig. Kuhn hingegen in Folge seiner Weltbürgerphilosophie: „Wir sollen den ehemaligen Einschränkungsgeist der Städte nicht auf unser Vaterland ausdehnen. Helvetien wird durch den Zufluß der Fremden seine Industrie und seinen Wohlstand vermehren." Und Secretan erstaunt, daß man sogar in dieser Versammlung sich gegen ein so weises Gesetz kluger Politik erhebe. Man ging zur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Thun wandte sich (25. Juli) klagend an die Gesetzgebung, daß Gemeind- und Landesfremde (vorzüglich Franzosen), zum Theil schlechte Leute, in ihrer Stadt sich einnisten, sich auf den Schutz der französischen Offiziere stützen, und so, ungeachtet des Schadens, den sie verursachen, nicht vertrieben werden können, und bat um Weisung. — Aber der Bundesvertrag mit Frankreich gab den Franzosen in der Schweiz, so wie den Schweizern in Frankreich freien Ein- und Ausgang, und freie Hand, alle und jede Anstalten zu errichten, und jeden Erwerb zu treiben, den das Gesetz erlaube und schütze. — Am 10. Augstmonat schrieb Philipp von Hohenlohe, Komthur zu Tobel, an den Minister Rengger, ihm zu Erhaltung des Bürgerrechts behülflich zu sein, wie dieß die Kantonsregierung und die Urversammlung schon gethan. Zur Empfehlung dafür führt er an: Er habe seine Stelle schon 1766 gegen Erlegung von 15,000 Gulden vom Großmeister des Malteser- (Johanniter-) ordens zu vollem lebenslänglichem Genuß erhalten, sei seit 30 Jahren, die er fast immer im Kanton zugebracht, als Bürger anerkannt, und habe die Zufriedenheit seiner Umgebung genossen. Bei der Umänderung habe er den größten Patriotismus bewiesen, und seine Herrschaft sei seinem Beispiel nachgefolgt. Er habe, einer der Ersten, auf seine Rechte und Titel Verzicht gethan, geleistet, was die Konstitution von einem guten Patrioten fordere, aller fremden Anhänglichkeit entsagt, und biete sich mit Allem, was er habe,

unter Bedingung des aktiven Bürgerrechts, zum Dienst des Vaterlands an. Man entsprach seinem Wunsch.

Den ärgsten Widerspruch mit dem durch die Weltbürgerphilosophie bewirkten Gesetz, das aller Welt das helvetische Staatsbürgerrecht öffnete, zeigte die Mehrheit der Räthe, als bei den seit Jahrhunderten im Land lebenden Juden, im Sinn der Konstitution, das Menschen- und Bürgerrecht anerkannt werden sollte. — Die Verwaltungskammer des Kantons Aargau verbot sogleich nach ihrem Amtseintritt den Juden, Handelsgeschäfte im Land herum zu treiben. Herzog führte am 8. Mai darüber Klage im Großen Rath, und forderte auch für die Juden den Genuß der Menschenrechte; ein Ausschuß erhielt den Auftrag, vorzuberathen, wie die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit auf das jüdische Volk angewendet werden können. Man befreite sie zum voraus von dem Kopfgeld auf der Zurzacher Messe. Suter rief: „Im Namen der Menschheit soll man den Juden, die auch Menschen sind, die Menschenrechte sogleich durch Zuruf ertheilen." Er klatscht — wird aber nicht unterstützt. Bei der Berathung im Senat (1. Juni) äußert Lüthi von Langnau Verwunderung über die allgemein günstigen Gesinnungen für die Juden. „Was sind die Juden", fragt er, „für eine Klasse von Menschen? Sie haben bis dahin geglaubt, göttlichen Befehl zu haben, uns zu bestehlen und zu betrügen; warum sollten wir sie nun so zum voraus begünstigen? Wir können sie uns nicht gleich achten, so lange sie uns nicht ihre Töchter geben, noch diese unsere Söhne heirathen." Laflechere dagegen: „Die Konstitution unterscheidet keine Religionen; wir sollen Alle Brüder sein; und wer anders ist an der Verkehrtheit der Juden schuld, als die Christen, die sie beständig von sich gestoßen haben?"

Das Direktorium befragte die Räthe (8. Augstmonat): ob die Juden auch den Bürgereid zu leisten haben? „Ja", sagte Escher, „weil laut der Konstitution Jeder, der seit 20 Jahren in Helvetien, Bürger ist, ohne daß ein Religionsunterschied bestimmt wird, und die Eidesformel so abgefaßt ist, daß sie alle Religionsgenossen schwören können. Mehrere stimmen

zu. Huber aber sagt: „Sie befinden sich in einem solchen Zustand von Verdorbenheit, daß sie als unverbesserlich anzusehen sind. Sie sollten doch wenigstens nicht mehr Rechte erhalten, als unsere eigenen Geistlichen, welche ja auch, ihrer Korporation wegen, von dem Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind." Secretan bedauert, solche Grundsätze zu hören, welche der Philanthropie und Konstitution widersprechen. Sie sind Menschen; Religion soll uns nicht trennen; sie erwarten einen Messias, wir glauben ihn zu haben; Gesetze werden den Ungehorsam derselben strafen." Escher: „Entweder schwören sie den Bürgereid: dann sind sie Bürger, oder nicht: dann beweisen sie, daß sie zu unserm bürgerlichen Zustand nicht fähig sind, und sollen dann verwiesen werden." Der Ausschuß trägt (16. Augstmonat) darauf an: daß die Juden, welche seit 20 Jahren im Land sitzen, der Konstitution zufolge, Bürger mit allen Rechten und Pflichten derselben sein sollen. Lärmend und schimpfend erhebt sich ein Patriot nach dem andern dagegen. Spengler: „Die Juden sind eine Pest und ein Schwamm, der allen Reichthum des Kantons Baden aussog." Gmür: „Ein Jud wird ein Jud bleiben; wer an ein neues Reich durch einen Messias glaubt, kann die Konstitution nicht annehmen; es wird ihnen schwer sein, sich gute Zeugnisse zu verschaffen, und wenn sie schwören, werden sie den Eid nicht halten." Michel: „Sie werden alle Nationalgüter aufkaufen." Wetter (von Dägerfelden) ist gegen sie, weil sie nicht arbeiten wollen. Rellstab will ihnen erst Zeit geben, sich als gute Bürger zu zeigen. Herzog erwidert: „Jedes allgemeine Urtheil über eine Nation ist ungerecht. Die Juden waren bis jetzt unnütz, weil sie nichts Nützliches treiben konnten, und betrügen, um nicht stehlen oder morden zu müssen. Wir sollen ihnen Mittel zu ihrer Veredlung an die Hand geben." Suter: „Sie können so gut, als wir, gut und edel handeln, Bürger und Mensch sein." Anderwerth fordert, daß sie auch am Sabbath Militärdienst zu thun versprechen sollen. Secretan: „Sie haben ja keine eigene Regierung, die sie zu einem Volk macht; also ist ihre Korporation nur

religiös, nicht politisch. Ueberall, wo sie frei waren, waren sie auch nützlich, wofür die portugiesischen und holländischen Juden zeugen. Wenn sie schwören wollen, sollen sie das Bürgerrecht haben." Heüßi: „Man kann den Antrag nicht verwerfen, ohne den natürlichen Menschenrechten zu nahe zu treten." Perrighe zweifelt, ob die Juden ein Gewissen haben. Ein Anderer dagegen sagt: „In Cisalpinien sind selbst einige der fähigsten Gesetzgeber Juden." Mit großer Stimmenmehrheit wird der Antrag verworfen, und ein neuer verlangt. Des folgenden Tags kommt aber der nämliche, nur mit dem Beisatz: Sie sollen schriftlich erklären: „daß der Eid ihnen so heilig sei, wie wenn er in den Formen der jüdischen Religion abgefaßt wäre." Huber, nun anders gestimmt: „Wir wollen die Juden durch den Eid an unsere Gesetze binden. Waren die Juden schädlich, so geschah es, weil sie nichts Anderes, als Wucher treiben konnten, und man ihnen alles Ehrgefühl raubte. Wir können sie nicht wegjagen, und den französischen, cisalpinischen, batavischen Bürgern, die Juden sind, nicht verbieten, in unser Land zu kommen." Gmür: „Die ganze Volksstimmung ist wider sie, sie sollen bleiben, wie bis jetzt." Anderwerth und Kuhn: „Man muß erst entscheiden, ob sie Bürger seien, ehe sie den Bürgereid leisten sollen!" Suter widerlegt umständlich und eifrig die den Juden gemachten Vorwürfe. „Es schmerzt mich tief, daß ich so unmenschliche Worte hören muß, wie die: sie seien keine Menschen, haben kein Gewissen und seien unverbesserlich — das verdient keine Widerlegung. — Gebt dem Juden Menschenrecht, macht ihn zum Bürger — macht ihn frei — und er wird besser sein!" Bombacher bezeugt, daß die alte Oberkeit Alles zu Verbesserung der Juden ohne Erfolg that, aber der Jude bleibe immer Jude und Betrüger. Kuhn: „Mich wundert, daß die Juden nach ihren bisherigen Verhältnissen nicht noch schlimmer sind." Mit großem Mehr wird der Antrag wieder verworfen und beschlossen: die Juden nicht schwören zu lassen, bis ihr politischer Zustand bestimmt sei. Am 18. Augstmonat sagte Kubli im Senat:

„Es bringt uns keine Ehre, solchen Religionsunterschied zu machen"; so Muret. Usteri wundert sich über die Botschaft des Direktoriums. „Wie konnte es zweifeln, daß die Juden helvetische Bürger seien? Sie sind ja ewige Hintersaßen und der Konstitution zufolge helvetische Bürger. Die Konstitution nimmt keine Rücksicht auf die Religion. Die Juden bilden keine besondere Nation, denn sie unterwerfen sich allenthalben den Landesgesetzen; Betrüger und schlechte Menschen gibt es unter Juden und Christen; sind bei jenen mehr, so sind vielleicht die Christen daran schuld, und dann sollen sie das verursachte moralische Uebel wieder gut zu machen suchen." Der Beschluß des Großen Raths wird dennoch mit großem Mehr angenommen.

Am 21. Christmonat überschickte das Direktorium den Räthen eine Bittschrift der Juden, worin sie dringendst um das helvetische Bürgerrecht ansuchen. Ein Gutachten (4. Hornung 1799) erklärte nochmals: „Sowohl nach der Konstitution, als nach allen ewigen Grundsätzen der Vernunft, der Gerechtigkeit und Menschenliebe sollten die Juden keinen Augenblick an der Ausübung bürgerlicher Rechte gehindert werden. Allein bei der aus der Verstimmung der Gemüther hervorgehenden großen Schwierigkeit möge man bloß die persönlichen Auflagen und Lasten der Juden aufheben, und sie den nämlichen Schutz der Gesetze und alle andern Zivilrechte, wie alle andern Einwohner, genießen lassen." Nun wieder ein zweitägiger Zank, und man schimpft wieder auf die armen Juden aus vollem Hals. Escher, der ihnen das Bürgerrecht geben will, bemerkt: „In Frankreich sind die Juden Bürger; laut des Allianztraktats können sich alle französischen Bürger bei uns niederlassen, und nach Vorschrift der Konstitution Bürger werden; wir müssen also auch wider Willen die Juden in unser Bürgerrecht aufnehmen. Wollten wir fremde, französische Juden annehmen, und unsere eingebornen verstoßen?" — Mit Unwillen äußert er sich über entehrende Aeußerungen. Da den Juden keine andere Erwerbsart erlaubt war, konnten sie nichts Anderes, als Wucherer sein. Schon sehen wir aber

Schuster und Schneider unter ihnen entstehen. Custor, der besonders sie schmähte, erinnerte er: als Katholik hätte er finden können, daß er als solcher, gleich den Juden, von dem Niederlassungsrecht im Kanton Zürich ausgeschlossen gewesen wäre. Gapani sagt giftig: „Den Juden will ich das Bürgerrecht geben, nur Aristokraten und Royalisten sollen davon ausgeschlossen sein." Bütler meint: „Wenn wir wider den Willen unsers Volks, des Souverains, handeln, so handeln wir wider unsere Pflicht, und also haben wir nicht zu untersuchen, ob es wahr sei, daß wir wider die Menschenrechte handeln, wenn wir die Juden nicht annehmen." — Giudice nennt sie unverbesserlich — nichts sei ihnen heiliger, als Nichthaltung der Verträge, Wucher und Betrug. Vertagung in alle Jahrhunderte hinaus! Elmlinger schimpft so, daß er doch allgemein zur Ordnung gerufen wird. Er fährt dennoch fort — obgleich ihm der Präsident das Wort untersagt; der Lärm wird so groß, daß man ihn nicht mehr versteht. Herzog: „Wir haben nicht Rücksicht auf die Volksvorurtheile zu nehmen, sondern sollen unserer Ueberzeugung gemäß sprechen, sonst würde ich nicht mehr Stellvertreter des Volks sein wollen." Suter widerlegt weitläufig und mit großem Eifer die Gegner der Juden. Er zeigt an ihrer Geschichte, wie die Verfolgung der Christen sie zu dem gemacht, was sie nun seien. Ueber den Angriff auf sie von Seite ihrer Religion antwortet er: „Wo gab es einen der bürgerlichen Gesellschaft verderblichern Grundsatz, als den, alle Nichtchristen auf ewig zu verdammen? — Glauben nicht auch viele Christen — Lavater glaubt und lehrt es — an ein tausendjähriges Reich bei einer Wiedergeburt des Messias? — Der Wucher war der Juden einzige Nahrungsquelle." Auch ihre Sittlichkeit vertheidigt er mit Berufung auf Erfahrung. Doch stimmt er, die Gesinnung des Volks berücksichtigend, zur Vertagung, die auch mit Erklärung: daß die Juden alle Rechte genießen sollen, welche den Fremden zukommen sollen, beschlossen wird.

Ohne die wichtigen Gründe zu beherzigen, welche von Seite der Politik und der Sittlichkeit gegen die zu nahe Verwandtſchaft in der Ehe ſprachen, und nachdem auf Bittſchriften hin ſchon oft ſolche Ehen waren bewilligt worden, ward am 17. Oktober 1798 die Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern und weitern Graden mit dem Ausdruck geſtattet, „daß ſie nicht verboten ſei", um dem katholiſchen Kirchengeſetz Raum zu laſſen. Doch wollte Tröſch erſt die Biſchöfe fragen, und noch Andere zeigten Religionsſkrupel. Zimmermann entgegnet: „Man ſoll keinen religiöſen Gegenſtand mit politiſchen Berathungen vermengen." Kubli im Senat: „Dieſe Bewilligung iſt unklug, begünſtigt Kuppeleien von Kindheit an, Anhäufen Familienreichthums und phyſiſche Ausartung." So Mehrere. Ochs: „Man hat das Verbot ſolcher Ehen als Erzeugniß der Ariſtokratie ausgegeben; es iſt aber eine üble Gewohnheit, die Schuld von Allem, was nicht gefällt, auf die Ariſtokratie zu werfen. Dieß Verbot iſt nicht für, ſondern gegen die Ariſtokratie geweſen, um zu großer Konzentration von Gewalt und Reichthum in einzelnen Familien vorzubeugen. Wir haben auch für die Sitten zu ſorgen, ohne welche freie Staaten nicht beſtehen können." — Keinen Widerſpruch fand dagegen (2. Augſtmonat) die Aufhebung des Verbots oder der Erſchwerung der Ehe zwiſchen verſchiedenen Religionen, und die Wiedereinſetzung derer ins Bürgerrecht, die deßwegen das Bürgerrecht verloren haben. Mehrmals aber verwarf der Senat die Beſchlüſſe einer leichtfertigen Mehrheit im Großen Rath, wodurch Sittlichkeit verletzt und gefährdet ward, und man nach unſtäten Grundſätzen und willkürlich verfuhr; ſo z. B. Bewilligung, die Wittwe eines Stiefoheims zu heirathen, wofür man anführte, die alten Berner Geſetze haben es nicht verboten. „Weil es ſich von ſelbſt verſtund", ward geantwortet. Ebenſo die Heirath mit einer ſeit 9 Monaten Verwittweten, die ſeit 6 Monaten ſchwanger war, wobei im Beſchluß geſagt ward: „Der Geiſt der Konſtitution,

Menschlichkeit und Liebe des Nächsten erfordern diese Bewilligung." Usteri: „Es ist höchst ungeziemend, in gesetzlichen Beschlüssen Spaß treiben; in einen mit solchen Erwägungsgründen versehenen Beschluß soll man gar nicht eintreten." Man tritt doch in Berathung. Usteri fährt fort: „Ich weiß nicht, wo der Große Rath den Geist der Konstitution mag gefunden haben, welcher einer Wittwe sogleich nach dem Tod ihres Mannes einen andern zu heirathen erlaubt; dagegen ist es klar, daß das alte Gesetz für die Erhaltung gesellschaftlicher Ordnung, für Abhebung höchst unangenehmer und nachtheiliger Ungewißheiten über die Vaterschaft eines Kindes wichtig war. Man sagt: die alten Regierungen haben nicht selten von diesem Gesetz dispensirt. Desto weniger sollen wir es thun; was sind Dispensationen anders als Gunst und Willkür? und die sollen unter uns nicht stattfinden. (Ja, sollten!) Man spricht von Rücksichtnehmen auf das Kind. — Aber Vorurtheile, die ihm schaden könnten, müssen wir auf andere Weise und nicht durch Dispensation von weisen Gesetzen angreifen." Laflechere: „Den Geist der Konstitution für diesen Beschluß anrufen, wäre so viel gesagt, als: der Geist derselben ist der Sittlichkeit zuwider." Muret: „Wenn das Gesetz gegen frühzeitige Ehen der Wittwen nicht vorhanden wäre, so müßte man ein solches geben." Niemand spricht für den Beschluß, und, zur Ehre des Senats, wird er einmüthig verworfen (21. Augstmonat). Am folgenden Tag verwirft der Senat wieder einen Beschluß des Großen Raths, der einem Bürger die Nichte seiner verstorbenen Frau zu heirathen erlaubt — (früher ward es einem andern nicht gestattet). Usteri: „Wir sind nicht hier, Dispensationen zu ertheilen, das ist, willkürlich vom Gesetz loszusprechen", und Lüthi von Solothurn: „Wer will zu einem solchen Gesetz stimmen, das die Sittenreinheit untergraben würde?" Bodmer plappert: „Man sagt jetzt: die Richter haben nach ihren Pflichten gehandelt; wenn das Grund hat, wozu finden denn Appellationen statt? Das Evangelium spricht, und wer dem nicht glauben will, den sende ich an den Erzvater Jakob;

er frage ihn, wie er sich mit Lea und Rachel befunden hat." Damit verursacht der alte Thor Gelächter. Unwillig darüber spricht Schneider: „Billig nehme ich Anstoß an solchem Gespött, und daß Senatoren daran Theil nehmen mögen. Man soll bedenken, wie viele Bittschriften unsere erste Ertheilung einer Heirathsbewilligung zwischen Geschwisterkindern nach sich gezogen hat." — Suter begehrte Dispensation von der unnützen Kanzelverkündung seiner Heirath, und weist schriftliche Erklärung seiner Schwiegereltern und seiner Braut vor, daß die Heirath freiwillig sei. Huber will gestatten, „weil Suter aus Liebe krank sei". Carrard erklärt sich auch als Suters Freund; da aber schon ein ähnliches Begehren einem Bürger abgeschlagen worden, muß das Gleiche gegen einen Volksvertreter geschehen. Man geht zur Tagesordnung. Nach einigen Tagen nimmt aber der Senat einen Beschluß an, der die Heirath einer Wittwe vor Ablauf der Trauerzeit bewilligt, und beweist damit seine eigene Unstätigkeit.

Unter den wenigen guten Gesetzen der helvetischen Räthe zeichnet sich dasjenige über die unehelichen Kinder aus. In schönem, sittlichem Eifer schilderte Usteri (28. Christmonat) die Ungerechtigkeit der bisherigen Gesetze hierüber: da sie, während die Eltern ungestraft, oder nur mit geringem Aufwand sich der Versorgung derselben entheben konnten, sie, die Unschuldigen, erblos und der bürgerlichen und politischen Rechte unfähig erklärten. — „Wohl", sagte er, „hat die Uebung nun jene harten Gesetze gemildert; aber es ist Pflicht, sie abzuschaffen." Augustini bemerkte aber auch richtig: „Im Enthusiasmus der Menschlichkeit muß man sich freilich auch hüten, zu weit zu gehen. Auf der Würde der Ehe, welche einen Unterschied der ehelichen und unehelichen Kinder erfordert, beruhen Sittlichkeit und Religion, die wahren Grundlagen der Staaten." Es wird beschlossen: Dem Stand eines unehelichen Kindes hängt keine Schande mehr an; sie haben alle bürgerlichen und politischen Rechte; sie können ohne Hinderniß heirathen, Testamente machen, Schenkungen annehmen und testamentarisch erben, wie Personen, die nicht gesetzliche Erben sind.

Zufällige Anträge, meist aus besondern Interessen ohne dringende Nothwendigkeit und außer Zusammenhang mit andern, bewirkten oft einzelne Gesetze; so geschah es mit einigen bürgerlichen Rechten.

Im Augstmonat 1798 wurde beschlossen: daß alle Zugrechte abgeschafft sein sollen, mit Ausnahme des Blutzugrechts, dessen Abschaffung noch vertagt ward. Am 12. Juni wurden die Abzugsrechte im Land aufgehoben; die gegen das Ausland aber sollten nach den bestehenden Verhältnissen fortdauern.

Im Herbstmonat 1798 ward den Gemeinden der Fortbezug ihrer jährlichen Holzgabe aus Nationalwald bewilligt; jedoch mit Vorbehalt des Nationaleigenthums und der Verwaltung und Aufsicht der allgemeinen Forstaufsicht. — Eine Gemeinde im Kanton Bern sprach einen Wald an, den die alte Regierung fast ausschließlich benutzt habe. Kuhn: „Die Gemeinde kann Recht, aber auch Unrecht haben. Die alte Regierung war hierin nicht genau, zumal sie in dreißig Jahren, obgleich sie die Prozesse selbst beurtheilte, einen einzigen Prozeß gewonnen hat." — Welch ein Zeugniß — den immer lästernden Feinden gegenüber!

Statt der Berathung über so viele dringende und wichtige Gesetze verleitete Zimmermann, den leidenschaftlichen Jagdliebhaber, den Großen Rath, mit Hintansetzung der dringendsten Gesetze, sich über das von ihm gebrachte Gutachten zu einem Jagdgesetz zu berathen! Dasselbe begann mit einem gehässigen Erguß gegen die Aristokratie und ihr Jagdrecht, deren Despotismus sich auch über die Jagd erstreckt habe. Sie habe die Jagdgesetze auf den Schein von Fürsorge für das Land und als heilsame Maßregeln gegen den Müßiggang gegründet. Der wahre Grund aber sei die sybaritische Lust nach guten Bissen und aristokratische Eitelkeit auf die Herrlichkeit der Jägerei gewesen, so, daß der Bürger in verschiedenen Kantonen keinen Hasen in seinem Forst, kein Feld-

huhn auf seinen Aeckern schießen durfte. Er stellte den Antrag: „Die Jagdfreiheit soll, mit Ausnahme gewisser Berge, die im Land vertheilt werden, allgemein erlaubt, die Jagdzeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Hornung beschränkt, Treibjagen aber, mit Ausnahme auf reißende Thiere, bei 50 Fr. verboten sein. (Doch hielt Zimmermann später selbst Treibjagen, wozu Knaben aus den Schulen in der Umgegend berufen wurden.) Durch die Jagd soll kein Bürger an seinem Eigenthum geschädigt werden." Escher bemerkt: Er finde auch bei jetzigen Jägern einen leckern Gaumen, will erlauben, zu jeder Zeit Gewild in Feld und Reben zu schießen, und findet die Buße gegen Treibjagd zu gering. Secretan findet den Vorschlag mehr für den Jäger, als den Landmann günstig, und will Jeden, wie in Frankreich, auf eigenthümlichem Grund und Boden jagen lassen. Escher findet es ungereimt, traubenlustige Knaben mit dem Stock aus dem Rebberg verjagen, aber einen Hasen in demselben nicht todtschießen zu dürfen. Soll man die Sicherheit der Waldungen gegen Holzfrevel durch Wegnahme der Gewehre für Forstbediente der Jagdliebhaberei aufopfern? Endlich findet er die Sprache des Gutachtens der Gesetzgeber ungeziemend. Der Beschluß wird dennoch angenommen; aber (29. August) vom Senat einmüthig verworfen. Mehrere drückten ihren Unwillen darüber aus: „Der Beschluß ist nur zum Vergnügen und zu Gunsten reicher Jagdliebhaber; die Jagd muß dem Ackerbau untergeordnet, und der Gutsbesitzer vor Schaden durch die Jägerei geschützt werden." „Jeder soll das schädliche Thier zu jeder Zeit auf seinem Eigenthum schießen dürfen." „Jagd auf eigenthümlichem Boden ist Verletzung des Eigenthums."

Ueber das Baurecht ward 17. August und 13. Christmonat das Gesetz gegeben: „Es habe jeder Eigenthümer das Recht, nach Belieben auf seinem Grund und Boden bauen zu lassen; jedoch soll er dadurch die Rechte und das Eigenthum des angrenzenden Nachbarn auf keine Art verletzen, und sich den Baupolizeigesetzen und Ordnungen unterwerfen."

Bittschriften.

Die Planlosigkeit und Unordnung, die in der Gesetzgebung herrschten, zeigte sich vorzüglich in der Sache der Bittschriften und ihrer Behandlung. Die Konstitution bestimmte über diesen Gegenstand nichts Anderes, als daß sie dem Regierungsstatthalter die Vorschrift gab, die Bittschriften der Bürger anzunehmen und sie den gehörigen Oberkeiten zukommen zu lassen. In den gesetzgebenden Räthen ward aber das Bittschriftenrecht für alle Bürger als ein Recht dargestellt, das von keinem an Wichtigkeit und Heiligkeit übertroffen werde, obgleich es, mit wenig Ausnahmen, nur ein Werkzeug der Leidenschaften war. Es sollten die Bittschriften aller Art, auch die geringfügigsten und rein persönliche Interessen betreffenden, selbst vom unwürdigsten Inhalt, unmittelbar an die Räthe eingesandt, denselben vorgetragen, von ihnen an Ausschüsse zur Untersuchung gewiesen, und dann von denselben beurtheilt und entschieden werden. Damit eröffnete sich ein täglicher Tummelplatz des persönlichen und Ortsinteresses. Die Folge war: daß die Räthe unaufhörlich mit unzähligen Bittschriften der mannigfaltigsten Art beschäftigt wurden, und ihre Zeit großentheils an solche, oft die nichtswürdigsten Gegenstände, verwenden mußten, während die wichtigsten Gesetze, durch die im neuen, höchst verwirrten Staat, gesetzliche Ordnung begründet werden sollte, erst nach langem Aufschub oder auch gar nicht behandelt wurden. Da konnte man beurtheilen, was von den prunkenden Reden über Patriotismus, Menschenrechte, Eifer gegen aristokratische Vorrechte und gegen Orts- und Kantonsgeist zu halten sei, die des Morgens im Rathssaal gehalten wurden, wenn dann die gleichen Räthe Nachmittags die Bittschriften behandelten — oft in einer Weise, die dem sittlichen Mann Ekel und Abscheu einflößen mußte. — Dem großen Haufen der Räthe ward dieß Geschäft das liebste und nützlichste, denn hier konnte man in Gunst- oder Ungunsterweisungen es Freund und Feind werden lassen, was man wünschte, und Freunde und Dienste gewinnen.

Die Klubs, besonders die waadtländischen, benutzten die Bittschriften zu Forderungen eigennützigen Parteiinteresses, die sie wohl auch mit Drohungen begleiteten. Am 1. September 1798 brachten zwei Abgeordnete im Namen von 900 Waadtländern eine Petition gegen den Gesetzesentwurf über die Munizipalitäten, besonders gegen die Beibehaltung des Unterschieds zwischen Gemeindsbürgern und Einsaßen, als der Konstitution und der Freiheit und Gleichheit zuwider; und zugleich für Abschaffung von Zehenten und Grundzinsen. Man bewilligt den Ueberbringern, ungeachtet der Abmahnungen aus triftigen Verdachtgründen, die Ehre der Sitzung. Usteri enthüllte dann am 3. September, daß jene Abgeordneten Schurken seien, welche eine verfälschte Bittschrift eingereicht haben. Ein Waadtländer Blatt druckte die eingereichte Bittschrift ab mit Einschaltung von zwei Stellen, worin gesagt ward: „wenn der Beschluß des Großen Raths über die Munizipalitäten zum Gesetz werden sollte, so werden sich die Unterzeichneten der Vollziehung in ihren Gemeinden möglichst widersetzen und zugleich auch gegen jeden Gesetzesbeschluß, der Zahlung von Zehenten und Bodenzinsen oder eine Loskaufung davon verordnen würde." Es ward nun angetragen, dieß schändliche Ränkespiel zur Warnung bekannt zu machen; es fanden sich aber manche Schamlose, die bloß zur Tagesordnung gehen wollten; jedoch beschloß die Mehrheit, dem Direktorium die Schurken zur Ahndung zu überweisen, und die Fälschung bekannt zu machen. — Am 23. Oktober trat ein Bürger Simon von Iferten vor den Großen Rath, vorgeblich im Namen von zwei Dritteln seiner Mitbürger, mit einer Bittschrift, den aristokratischen Stadtrath, der gegen den Wunsch der Bürger, die Vertheilung der Gemeindgüter wünschten, sich an die Räthe gewendet, zu entsetzen, überall Munizipalitäten einzuführen, mit der Erklärung, die Bürger werden weder Auflagen zahlen noch ins Feld ziehen, bis dieser Stadtrath entsetzt sei. Man gibt ihm doch die Ehre der Sitzung und Fierz will, daß man der Bittschrift entspreche, und den Rath entsetze. Huber widerspricht: „Man kann solche Er-

klärungen nicht dulden", bedauert, daß man Simon schon die Ehre der Sitzung gegeben, und verlangt, daß man mit Verachtung zur Tagesordnung übergehe. Kuhn: „Er ist ein Verbrecher, da er sich aufrührerischer Ausdrücke bedient hat." Bourgeois mißbilligt die Ausdrücke und billigt die Sache. Die Revolution sei hierüber im Leman nicht beendigt. Broye meldet nun: Simon ziehe die Bittschrift zurück und bitte die Ausdrücke ab, und man geht mit Unwillen zur Tagesordnung. Weinend kommt dann Simon mit einer andern Bittschrift, die wieder angenommen, verlesen und an einen Ausschuß gewiesen wird. Indessen kommt eine Bittschrift von einer Anzahl Bürger zu Iferten ein, die ihn als frechen Lügner, dem kein Auftrag gegeben worden, darstellte; doch findet er auch jetzt noch bei Einigen Beschönigung; Andere aber zeigen seine und seiner Vertheidiger Schändlichkeit. Den Bürgern von Iferten überläßt man's, den Schuft vor Gericht zu suchen. So mißbrauchten die patriotischen Klubs und Einzelne, wie Raymond u. A., das Bittschriftenrecht. — Besonders häufig waren die Bittschriften in Heirathsangelegenheiten, um Enthebung von den bisherigen Gesetzen. Fornerod sagte (3. August) im Senat voll Unwillens: „Ich verwerfe den Beschluß (des Großen Raths über ein solches Gesuch), um der Nation zu zeigen, daß die gesetzgebenden Räthe nicht da sind, um Vettern mit Basen, sondern um die Republik mit guten Gesetzen zu verheirathen." Wie leichtfertig solche Bittschriften zuweilen lauteten, mögen ein paar Beispiele zeigen. Ein gewisser Troll von Winterthur, der auf einige Zeit von seiner Frau geschieden gewesen, wandte sich an den Großen Rath, mit dem Ansuchen, daß ihm ein französischer Emigrant seine schöne, reiche, vernünftige, liebe Frau nicht rauben dürfe. Von einem Andern die Klage: daß ein Vater ihm die Tochter verweigere, weil er nicht reich genug sei. Bei solchen Gelegenheiten gab es dann bisweilen rohen Spaß (besonders von dem albernen Bodmer), den dann eben so rohes Gelächter des Gesindels im Rath begleitete, der aber auch etwa von einem Ehrenmann mit strafendem Ernst beschämt ward. Als

dann immer mehr Solche, deren Bittschriften und Vorträge den Beifall der Mehrheit hatten, mit Ehrensitzung, Bruderkuß, Beifallklatschen belohnt wurden, so war auch dieß ein Reiz zu Klag- und Bittschriften aller Art.

Politische Gesellschaften und Klubs.

In große Verlegenheit ward die Gesetzgebung und die Regierung versetzt durch die politischen Gesellschaften oder Klubs, aus denen die Revolution hevorgegangen, und die das Hauptwerkzeug derselben gewesen. Man forderte sie nun als ein Recht der freien Bürger, und doch drohte daher auch der jetzigen Regierung die größte Gefahr. Ihre Verbreitung durchs ganze Land konnte den Klubs, wie in Frankreich, die Herrschaft über das Volk gewinnen, der konstitutionellen Regierung alle Kraft rauben, und, in Nachahmung des über ganz Frankreich verbreiteten Jakobinerklubs, die Gräuel jenes Satansreichs über das Land bringen. Und doch war die Forderung in dem Wesen und in der Bewirkung der Revolution durch sie vollkommen begründet, und wohl neun Zehntheile der Rathsglieder nahmen Theil daran, und wirkten in ihnen und durch sie! Schon wenige Wochen, nachdem die Revolutionsregierung die Herrschaft im Land besaß, sahen sich die Räthe gedrungen, das Direktorium zu berechtigen, die Klubs oder politischen Gesellschaften und die Presse strenger Polizeigewalt zu unterwerfen. Das, was man einige Monate zuvor an den alten Regierungen, als sie die höchste Noth dazu drängte, unerträgliche Tyrannei nannte, wenn sie die sogenannten Patrioten, welche aufrührerische Schriften verbreiteten, und verrätherische Klubs bildeten, dafür bestraften, und wofür diese nun Entschädigung forderten, — das ward jetzt als ein Verbrechen bezeichnet und mit Strafgesetzen verfolgt. — Noch erst am 3. Juni schrieb zwar der Finanzminister Finsler der Lausanner „Gesellschaft der Freiheitsfreunde": „Ein öffentlicher Beamteter kann keine köstlichere Belohnung finden, als die ihm der Beifall seiner Mitbürger, deren besonders, welche zuerst die Grundsätze unserer politischen

Wiedergeburt ausgesprochen haben, gewährt." Er bezeugt ihnen seine feurige Vaterlandsliebe, wünscht den Beistand aller aufgeklärten Patrioten; er werde nun, nachdem der Große Rath so eben über die große Frage wegen der Zehenten abgesprochen, in dessen Grundsätzen handeln, und sich so ihrer Achtung würdig machen. — Das Direktorium aber beschuldigte eben diese Gesellschaft in einer Zuschrift an den Großen Rath (5. Juni): Sie pflanze Zwietracht, bereite Unglück, verlange von der Verwaltungskammer, die Oberkeit zu Lausanne abzusetzen. „Da ertönen jene großen Worte: Aristokratie, Verrätherei, Patrioten, Heil des Vaterlands ꝛc. (gerade wie in den Räthen!), die man nur braucht, um Mißtrauen und Haß zu erregen und zu erhalten. Sie verläumdet und verfolgt wohldenkende Männer; Raymonds Blatt verbreitet ihre Verhandlungen; sie verderbt Gemeingeist und Sitten; sie beklagt sich über den Aristokratismus ihrer Regierungsbehörden; sie glaubt, diese Stellen gehörten ihr selbst mit Recht; spricht von großen Mitteln gegen große Uebel, von nöthig werdendem Blutvergießen u. dgl. Kurz Alles fordert zur Vorsicht auf, um diesem, wie eine Schneelauine, schnell anwachsenden Uebel, welches die Ruhe und Ordnung der Republik zu zerschmettern droht, in Zeiten zu steuern, und von der schrecklichen Erfahrung Gebrauch zu machen, die Frankreichs Revolutionsgeschichte uns so warnend darstellt. Durch Auflösung solcher Gesellschaften kommt man ihren verheerenden Wirkungen zuvor." Und schon am 8ten wiederholt das Direktorium, wie nöthig Verfügungen dagegen seien, weil sie anfangen, der öffentlichen Ruhe gefährlich zu werden. Auch die Gesellschaft der „Freiheitsfreunde zu Bern" trete mit ähnlichen Gesellschaften in Verbindung, und mache ihre Beschlüsse bekannt. Der Berner Klub forderte von den Räthen den Befehl: daß sich die Truppen im sardinischen Dienst nicht gegen den Freiheitsdrang (d. h. Aufruhr) der Piemontesen brauchen lassen, d. h. sie sollen verrätherisch und meineidig gegen den König handeln; der Lausanner Klub aber verlangte ihre Rückberufung. Der Berner Klub forderte auch, alsobald alle Innungen aufzuheben, und ganz unbedingte Konkurrenz

zu gestatten. Der Große Rath ging (9. Juni) über das Begehren des Direktoriums, solche Klubs gesetzlich aufzuheben, als über einen konstitutionswidrigen Vorschlag, zur Tagesordnung, und ebenso über die Klage dieses Klubs gegen die Munizipalität von Bern und den Regierungsstatthalter daselbst wegen einer Fremdenpolizei und einer Stadtgemeindesteuer, wozu die Umstände nöthigten. Escher bemerkt: „Nur Einzelne, nicht Gesellschaften, sollen solche Bittschriften einbringen." Eine Zuschrift der Lausanner Gesellschaft an den Senat erhob Anklage gegen das Direktorium, das sie verläumdet habe, forderte von der Gesetzgebung Gerechtigkeit, und erklärte, daß keine Macht der Erde sie hindern werde, sich zu versammeln, und über das Wohl des Vaterlands zu berathen u. s. w. Diese Bittschrift war aber verfälscht. Es beginnt nun eine merkwürdige Berathung, ob solche Zuschriften verlesen und behandelt, und dann, ob solche Gesellschaften (Klubs) gestattet werden sollen. Usteri glaubt: „Nur von Einzelnen, nicht von Volksgesellschaften, dürfen solche Zuschriften angenommen werden. Volksgesellschaften dürfen nur vereinzelt bestehen, und ihnen soll aller Briefwechsel unter einander untersagt sein; sonst aber mögen sie, wie jede andere Gesellschaft, so lange sie die öffentliche Ruhe nicht stören, Freiheit und Schutz genießen." Muret: „Die Volksgesellschaften sind unstreitig im Anfang der Revolution von ungemeiner Wichtigkeit und großem Nutzen; in der Folge aber können sie auch nicht minder gefährlich werden; die französische Revolution liefert die Belege dazu." Laflechere: „Die Volksgesellschaften waren im Anfang der französischen Revolution von großem Nutzen; die Gesellschaft von Lausanne war es nicht minder für unsere Revolution; sie hat sich aber seither sehr geändert, besteht großentheils nicht mehr aus den ersten Mitgliedern, hat ausgeartet und sich Dinge angemaßt, die ihr unstreitig nicht ziemen." Ochs (noch nicht Direktor): „Ich gehe davon aus, daß kein Gesetz Versammlungen von Volksgesellschaften — ein sehr unschicklicher Name! — oder Briefe zu schreiben verbietet. In Basel waren es diese Ge-

sellschaften, welche eine Revolution zu Stande gebracht haben, und daß sie ruhig und ohne Blutvergießen erfolgt ist. Sie sind nicht mit den Jakobinern zu vergleichen; auch sind noch keine Klagen gegen sie eingegangen. Gut geleitete und unter Aufsicht der Polizei stehende Volksgesellschaften sind das erste und sicherste Mittel, den Patriotismus zu befördern, seine Grundsätze zu verbreiten, Nachlässigkeiten und Fehler der Kantonsgewalten aufzudecken, und besonders auch geschickt, Talente zu entwickeln und talentvolle Männer bekannt zu machen." Die Verlesung der Zuschrift ward beschlossen. Usteri fordert ihre Mißbilligung. Stapfer: „Ich verlange gerade das Gegentheil. Ich habe nichts darin gefunden, als was rechtschaffene Patrioten und Freunde der Freiheit anzeigt." Ochs: „Die Gesellschaft spricht von einer Sache, über die wir in keinem Fall Richter sein können." Augustini: „Wer schweigt, scheint beizustimmen. Der Senat kann doch nicht einwilligen, daß das Direktorium vor ihm als Verläumder angeklagt werde." Beschluß: Des Briefes soll keine Meldung im Protokoll geschehen, und das Blatt ans Direktorium gesandt werden. — Zwei Abgeordnete des Berner Klubs, welche die Ehre der Sitzung erhielten, klagen beim Großen Rath, sie seien verläumdet, und von französischen Grenadieren aus ihrem Versammlungsort vertrieben, Protokoll und Korrespondenz ihnen weggenommen, und bis auf weitern Befehl ihre Versammlungen verboten worden. Sie bitten um Untersuchung, stellen die Nothwendigkeit einer solchen Gesellschaft zu Bern vor; sie wollen aber als getreue Bürger das Gesetz gewärtigen. Kuhn trägt das Gutachten des Ausschusses im Großen Rath mit einem merkwürdigen Für und Wider vor. Demselben zufolge haben diese Gesellschaften zum Umsturz der frühern Staatsordnung alles Recht gehabt, aber sie sollen die durch die Revolution (die von Fremden und Feinden aufgedrungene und allgemein vom Volk verabscheute) eingeführte Ordnung auf keine Weise gefährden!! „Der erhabene Gedanke der Befreiung ihrer leidenden Brüder erwächst nur in den Herzen jener edlen (?) Menschen, deren Seele groß genug

ist, ihn zu fassen: das Volk handelt nicht aus und durch sich selbst dafür. Gewohnheit erhält es im Zustand der Sklaverei. Nur wenige, wie die Stifter des Schweizerbundes, erwägen das Maß der physischen Kräfte zur Ausführung der großen Entwürfe, wodurch sie begeistert werden. Erst dann, wenn sie sich entschlossen haben, den Erfolg dem Alles leitenden Schicksal anzuvertrauen, vereinigen sie um sich her das Heer von Menschen, die durch die Armuth ihrer Geisteskräfte nur dazu bestimmt scheinen, der Leitung eines höhern Talents (der Revolutionsaristokraten!) zu folgen. Ist aber der große Schlag geschehen, und eine auf Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung da: so ziehen sich jene großen Menschen zurück (überlassen die geistesarmen Menschen sich selbst!), und beweisen durch ihr Beispiel, daß nur der ein guter Bürger ist, der sich den Gesetzen seiner Stellvertreter unterwirft. Nur jene Menschen, deren ehrgeizige Zwecke durch das Volk vereitelt worden, Intriganten, die sich in die öffentlichen Stellen einschleichen möchten, Anarchisten, die durch den Umsturz aller geselligen Ordnung Befriedigung ihrer persönlichen Leidenschaften, Rache, Habsucht bezwecken — die Lastträger der Revolution (die jene Edeln gebraucht haben!) bleiben auf dem Schauplatz zurück. Dieß ist das Bild der Volksgesellschaften. Ihr ursprünglich edler Zweck, ihre Nothwendigkeit als Mittel, macht sie zum unentbehrlichen Werkzeug der Revolutionen. Aber kaum sind dieselben vorüber, kaum hat die neue Verfassung feste Formen erhalten, so verändern sie zugleich ihren Zweck und ihre Grundsätze und werden gefährlich (wenn jene Edeln noch da sind, die sie gebraucht und geleitet haben?); sie sind ein abgenütztes Geschoß (der Souverän — das Volk!). So lang das Volk (die Geistesarmen!) noch durch keine selbst gewählten Repräsentanten vorgestellt wird, und es ihm an einem gemeinschaftlichen Vereinigungspunkt gebricht, kann die öffentliche Meinung und die Heiligkeit des Zwecks eine aus den besten und edelsten Männern zusammengesetzte Gesellschaft (wie zu Stäfa, Lausanne ꝛc.) berechtigen (ohne Rücksicht aufs Recht?), sich als den einstweiligen Depositär des Natio-

nalwillens (der ganz anders war!) anzusehen, und sich in dieser Rücksicht den Namen einer Volksversammlung beizulegen. Aber sobald die Nation eine auf Freiheit und Gleichheit gegründete Verfassung erhalten hat, so kann sie nur durch ihre nach gesetzlichen Formen gewählten konstituirten Gewalten repräsentirt werden. Das Gesetz darf deßwegen keine freiwilligen Vereinigungen von Bürgern dulden, die sich unter dem Namen einer Volksgesellschaft irgend einen Theil der Repräsentation anmaßen möchte. Die Volksgesellschaften haben einen mit den Grundsätzen des Stellvertretungssystems unvereinbaren Zweck. Dieß betrifft aber nicht die Privatgesellschaften, die sich bloß mit Untersuchung und Erörterung politischer Gegenstände beschäftigen. Die freie Mittheilung der Gedanken darüber ist eins der größten Bedürfnisse der Republikaner und ein Recht, aus dem Freiheitsgesetz selbst entsprungen. Solche Gesellschaften aber thun dem Recht des Staats und der Bürger nicht nur keinen Abbruch, sondern sind Mittel zur politischen Erziehung der Menschen und zur Bildung des Gemeingeists. Allein auch sie arten leicht aus und werden gefährlich für den Staat. Intriganten, politische Schwärmer mißbrauchen sie zu ihren Absichten. Die Gesetze müssen sie also mit Weisheit leiten, die Grenzen ihrer Freiheit genau beschreiben, und jede Ueberschreitung derselben ahnden." Dann wird vorgeschlagen: die Volksgesellschaften sollen aufgehoben, und nur öffentliche politische Gesellschaften gestattet werden, jeder Bürger dabei Zutritt haben, keine Glieder wählen noch ausschließen, über keinen Gegenstand der Gesetzgebung oder Verwaltung Beschlüsse fassen, nicht in ihrem Namen korrespondiren, nicht mit andern Gesellschaften in Verbindung treten, nicht Adressen beschließen, sondern unter Aufsicht der Polizei stehen, ihre Vorsteher für Unordnungen verantwortlich sein, und die Gesellschaft bei Uebertretung des Gesetzes geschlossen werden. Escher fragt: „Wie will man politische geschlossene Gesellschaften verbieten? Das könnte nur durch ein Spionen- und Inquisitionssystem geschehen. — Da es gewiß nicht politisch ist, etwas zu verbieten, was man nicht durch gerechte Mittel hindern kann,

so wünsche ich Gestattung geschlossener, dagegen Verbot öffentlicher politischer Gesellschaften." Huber aber meint: „Es muß Jeder die Freiheit haben, seine politischen Meinungen öffentlich zu äußern." Das Gutachten ward beinahe einmüthig angenommen, vom Senat aber verworfen. — Am 18. kommt schon wieder eine Klage der Lausanner Freiheitsfreunde: daß im Kanton Leman noch immer die alten aristokratischen Magistratspersonen am Ruder erhalten, und die Patrioten gedrückt werden. In einer andern Bittschrift bezeugen sie, keinen Antheil an dem Journal zu haben, worin für das Wohl des Vaterlands eine Aderöffnung angerathen worden; sie unterstützen die Armen und bilden die öffentliche Meinung. Tagesordnung. — Die vom Direktorium mitgetheilte Verordnung des Generals Lorge, die alle Klubs in dem Bezirk seines Kommando's verbietet, erhält vollen Beifall! — Das Direktorium wandte nun wirklich Polizeimittel zur Verhinderung von Verbindungen zwischen Volksgesellschaften an, und unterdrückte aufrührerische Bewegungen derselben. Es ließ Raymond, das Haupt des Lausanner Klubs, verhaften. Das Distriktsgericht verurtheilte ihn nun zu 3 Monaten Hausverhaft, Stillstellung in seiner Richterstelle, und zu Bezahlung der Kosten, in Rücksicht des Stillschweigens der Gesetze über die Presse, und seines bekannten Patriotismus. Dieser Verhaftung widersetzten sich die Klubisten, besetzten das Gefängniß mit 50 Mann, und bedrohten die Wache; das war die Folge der nächtlichen lärmvollen Verhandlungen des Klubs. Man gestattete aber Zutritt zu ihm; er wohnte einer Mahlzeit bei, wobei Glieder der Räthe erschienen. Nun ward er strenger verhaftet, und ganz abgeschlossen. Das Direktorium beschloß nun: Die Kirche von St. Laurent soll für den Klub geschlossen, und dürfe nur für den Gottesdienst geöffnet werden. Die Papiere der aufrührerischen Versammlung und ihrer Vorsteher sollen versiegelt werden; diese und alle ähnlichen Gesellschaften im Kanton Leman sollen aufgehoben sein. Die Abtheilung der Wache zu Lausanne, welche auf Befehl der Behörde zu marschiren sich weigerte, wird ehrlos erklärt, entwaffnet, und

darf keine Uniform mehr tragen; die Anführer der Aufrührer, und die, welche den Zugang zur Gefangenschaft besetzten, sollen verhaftet und militärisch gerichtet werden; alle guten Bürger sollen die Vollziehung dieses Beschlusses schützen, und die, so mit den Waffen in der Hand sich widersetzen würden, vogelfrei erklärt sein. Zur Vollziehung kann der Regierungsstatthalter alle bewaffnete Mannschaft im Kanton, und auch in benachbarten Kantonen, aufbieten; dieser Beschluß soll in allen Gemeinden angeschlagen, und von der Kanzel verlesen werden. — Den Boten (z. B. im Thurgau) wurden die besondern Ablagörter untersagt, damit die Post, und folglich die Polizei, ihren Verkehr und ihre Korrespondenten kennen. — Am 28. Augstmonat hört der Große Rath wieder eine Bittschrift der Freiheitsfreunde in Lausanne an, worin sie Klage führen: über Langsamkeit der Wiedergeburt der Nation u. A. Dem Mangel an Gesetzbüchern soll man dadurch abhelfen, daß man die französischen für Helvetien annehme. — Am 13. Hornung 1799 (beim Ausbruch des Kriegs) ward dann der Führer des aufrührerischen Klubs zu Lausanne, Raymond, der vom Obergerichtshof zu zweijähriger Gefängnißstrafe und Entsetzung von seiner Richterstelle verurtheilt worden, auf den Antrag des Direktoriums von den Räthen mit Loslassung begnadigt, in Erwägung: daß er sich mit Nachdruck und Eifer gegen die Mißbräuche der alten Verfassung erhoben habe.

Gewerbs- und Handelsfreiheit.

Das Ausfuhrverbot von Lebensmitteln, wozu die zürcherische Verwaltungskammer durch die Requisitionen zu einem französischen Fruchtmagazin genöthigt worden, ward am 8. Mai von den Räthen als konstitutionswidrig aufgehoben, und das Gesetz gegeben: Es soll unbedingte Handelsfreiheit zwischen allen Kantonen bestehen.

Da der Bundesvertrag mit Frankreich jedem französischen Bürger das Recht gab, in Helvetien Handel und Gewerbe frei zu treiben, die Beschränkungen der Gewerbsfreiheit für die helvetischen Bürger aber noch nicht aufgehoben waren,

wodurch die Lage eines französischen Bürgers in Helvetien günstiger, als die des helvetischen gestellt war: so forderte das Direktorium am 15. Oktober die Räthe auf, zufolge der Konstitution sogleich Gewerbe jeder Art in Helvetien völlig frei und uneingeschränkt zu erklären. Jetzt fühlte man große Verlegenheit: dem helvetischen Bürger darf man nicht verweigern, was der Bundesvertrag dem Franzosen zugibt; aber gänzliche Gewerbsfreiheit zieht unbeschränkte Zügellosigkeit nach sich. Huber: „Wir können nicht erst allgemeine Gewerbsfreiheit ausrufen, und dann erst nachher Schranken für dieselbe aufstellen." Escher: „Nur diejenigen, die ohne Gefahr freigegeben werden können, sollen frei erklärt werden; andere aber nicht früher, als Polizeigesetze für sie da sind." Mit schlagenden Beispielen zeigt er, wie nachtheilig allgemeine Freierklärung wäre. Es wird beschlossen: Unter Vorbehalt der vorhandenen und künftigen Polizeigesetze ist die Betreibung aller Gewerbe frei erklärt. Ein allgemeines Gesetz soll diese dann bestimmen. Vergeblich sprach Usteri im Senat dagegen: „Es werden ja die unter Polizeigesetzen bleibenden Handwerke und Gewerbe nicht angegeben. Welches sind diejenigen, welche auf Gesundheit oder Sicherheit oder Eigenthum der Bürger keinen Einfluß haben? Und was sind die bisherigen Polizeigesetze? Gerade der Innungs- und Zunftzwang gehörte dazu; und so wären die bisherigen Einschränkungen beibehalten." Der Senat genehmigte den Beschluß. Man sagte: es werde doch damit der Zunftzwang aufgehoben. Aber die verderblichste Anarchie folgte auf dem Fuße nach, und empörte durch Entreißung gesetzlich erworbenen Rechts und Eigenthums, und Gefährdung der Erhaltungsmittel unzähliger Haushaltungen einen Theil des Volks, besonders der Handwerker und Gewerbsleute in den Städten. — Auf eine Petition der Gemeinde Stäfa aber forderten die Räthe das Direktorium (19. November) auf, das Gesetz über allgemeine Gewerbsfreiheit in schleunige Vollziehung zu setzen. — Die Noth zwang dann doch das Direktorium, gegen das Gesetz der Handelsfreiheit, wegen des Mangels an Vorräthen im Land, die

Ausfuhr von Getreide aus dem Kanton Freiburg ins Neuenburgische zu verbieten. — Von der erklärten Handelsfreiheit machten fremde Krämer alsbald so argen Mißbrauch, daß sich das Direktorium am 28. Januar 1799 bewogen fand, Fremden alles Hausiren zu verbieten; Bürgern und Franzosen aber solches nur mit Patent zu erlauben. Das Direktorium stellte den Räthen auch den gefährdeten Zustand des Ackerbaus dar: „Die Revolution hatte die Folge, daß das Land von baarem Geld entblößt ward, die Handlung vorübergehend in Stockung kam, die Kapitalisten Vertrauen zu Geldanleihen verloren, daß neben der Seltenheit des Geldes sich die Erzeugnisse des Bodens verminderten, und die Schuldner außer Stand kamen, ihren Verpflichtungen Genüge zu leisten." — Es verlangte dagegen gesetzliche Hülfe, und deutete auf eine Leihbank zur Abhülfe hin. Aber man äußerte doch Abscheu vor Einführung von Papiergeld.

Der Finanzminister Finsler gab der literarischen Gesellschaft zu Luzern Bericht: „Er stehe in Unterhandlung mit englischen, nach Frankreich ausgewanderten Künstlern, die englischen Spinnmaschinen für Baumwollgarn nach der Schweiz zu bringen, wozu er Mitwirkung der Gesellschaft wünscht. — Jakob Ziegler, Lehrer der Physik zu Winterthur, machte im Hornung 1799 bekannt, wie er im Stand sei, alle Arten von Mineralwassern zu verfertigen. Er errichtete eine chemische Werkstätte.

Die Handhabung von Ehehaften, wie Wirthe-, Fleischer-, Müllerrechte u. a. ward dann doch (16. Juli) einstweilen beschlossen. Dagegen kamen dann Bittschriften um Abschaffung derselben, auch von den Heldenworten begleitet: „Man wolle frei leben oder sterben!" besonders aus dem Kanton Zürich. Hier freilich, aber auch in Basel und Schaffhausen, bestanden, wenn nicht gerade unrechtliche, doch engherzige, ja einen Theil der Stadtbürger selbst oft am meisten belästigende, den Zeitverhältnissen unangemessene Beschränkungen, welche die Regierungen selbst bisweilen zu heben suchten. Am 3. Christmonat ward dann noch bestimmter

verordnet: Es soll jedes bisherige Ehehaftsrecht eine nach vorhergegangener Untersuchung ausgestellte Bewilligung von der Verwaltungskammer erhalten, welcher auch die weitere Polizei, vorzüglich über Maß und Gewicht, zustehe. Daneben werden freilich auch unbillige, harte Ehehaften und Zwangsrechte aufgehoben, z. B. daß die Gemeinde Hergisweil im Kanton Luzern ihr Brod von Willisau, 1 Stunde weit, kommen lassen mußte, und ihr nun gestattet, das Brod selbst zu backen, und einen eigenen Bäcker zu halten.

Die allgemein erklärte Gewerb- und Handelsfreiheit, ohne Begleit von den nöthigen gesetzlichen Beschränkungen, benutzte man alsbald besonders zu Errichtung von neuen Wirthshäusern und Schenken, die aber im Kanton Luzern (23. Mai) und Bern (10. Juni), mit Erklärung der einstweiligen Fortdauer der bestehenden Verordnungen begleitet, verboten wurden. Eine Bittschrift von Wirthen aus den Kantonen Bern und Solothurn, worin dieselben für erkauftes oder ererbtes Tavernenrecht Schutz gegen Winkelwirthschaften verlangten, weist das Direktorium an den Großen Rath, wo nun Verordnungen gefordert werden, weil die überall entstehenden Winkelwirthschaften das Eigenthum beschädigen, und viele Unordnungen verursachen. Fellenberg schrieb (1. Augstmonat) an den Minister Rengger: „Die Verminderung der Wirthshausrechte und die strengste Zucht in ihrer Anwendung ist zur Bildung unsers Volks sehr wesentlich. Ich empfehle Deiner Sorgfalt das Unwesen der Kellerwirthschaft in Bern." Der eifrige Mann drückt sich dabei, freilich in einem vertrauten Freundesbrief, so derb aus, daß man es nicht gerne nachschreibt. Am 11. Augstmonat räth das Direktorium freies Weinausschenken an (das es dann wieder im Januar 1799 für verderblich erklärte), weil es hofft, es werde in den Schranken bleiben, welche die guten Sitten erfordern. Fellenberg aber warnte in einem Schreiben auch die Räthe davor: Es sei ungerecht gegen die Wirthe, zerstöre die rechten Wirthshäuser, sei Quelle der Unsittlichkeit, ökonomisch zerstörend, mache die Polizei unmöglich, wälze eine Last

von Entschädigung der Ehehaften auf den Staat. — In seinem Gutachten (14. Herbstmonat) über die Wirthshaus- und Weinschenkrechte sagte der Ausschuß des Großen Raths einleitend: „Man steht zwischen Grundsätzen und allgemeiner Wohlfahrt, und zwischen Vorurtheilen und Habsucht; man muß bedauern, daß man nicht das Beste, nicht einmal das Gute, sondern höchstens, wenn der Himmel gnädig ist, das Erträgliche bewirken kann. — Nur wenige Stunden sind uns zur Berathung über diesen so verwickelten, als schwierigen Gegenstand vergönnt gewesen (!?)." — Der, mit einigen Abänderungen angenommene Gesetzesvorschlag bestimmte dann: Es soll jedem Bürger erlaubt sein, den Wein von seinen eigenen Reben zu verkaufen oder zu verwirthen, wie es ihm beliebt, jedoch mit Vorbehalt der Gesetze, und unter Polizeiaufsicht. Von dieser Erlaubniß sind alle Gemeinden ausgenommen, die bis 1. Januar 1798 keine gesetzlich erlaubten Pinten gehabt. Der Weinhandel im Großen ist allen Bürgern erlaubt. Diejenigen, welche gekauften Wein verwirthen wollen, haben ein Patent zu 5 Batzen vom Saum zu lösen. In den Gemeinden, in welchen bisher keine Weinschenken gewesen, darf keine errichtet werden ohne Verlangen der Mehrheit der Bürger; an Nebenorten nicht ohne Bewilligung der Regierung. Gegen eine Abgabe von 48 Fr. jährlich darf ein Tavernenwirthshaus errichtet werden. Bisher privilegirten Tavernenwirthen wird die Ankaufsumme zurückbezahlt, und sie haben 20 Jahre lang die Patentgebühr nicht zu bezahlen. Die bisherige Wirthspolizei besteht bis auf Erlaß eines neuen Gesetzes. Herzog: „Die Grundsätze sind schön, aber nicht anwendbar. Soll ich den Wein nicht, wie die Erdäpfel, im Detail verkaufen dürfen?" — Man entgegnet: „Die Erdäpfel berauschen nicht." Secretan findet die alten Verordnungen hierüber sehr zweckmäßig, und wüßte nicht, warum man sie verwerfen sollte, wenn sie schon oligarchischen Ursprungs sind. Meist sind Gemeinden ohne Schenken blühend, gesittet und glücklich, während andere in ihrer Nähe, die Schenken haben, nach und nach durch Liederlichkeit und Un-

sittlichkeit versinken. Einige sagen: Es gehe gegen die Konstitution, an einem Ort verbieten, was man am andern erlaubt. Ueberall gleiche Rechte! Anderwerth: „Daß ich die Moralität so vertheidigt höre, freut mich, aber der Artikel ist der Konstitution zuwider. Im Thurgau war hierüber völlige Freiheit ohne Nachtheil (?), und diesem soll man durch gute Polizei und Aufklärung steuern." So Billeter vom Zürcher Landvolk, „welches übel auf eine Einschränkung zu sprechen wäre, die es unter seinen alten Despoten nicht kannte." Carrard und Perighe: „Sollte man aber einer Gemeinde, die keine Schenke will, wenn sie moralisch gut zu bleiben wünscht, den Anlaß zur Trunkenheit aufdringen wollen?" Weber dagegen: „Wir können sie nicht verbieten, würden den Wucher dadurch begünstigen; dem Nachtheil kann gute Polizei vorbeugen." Suter besonders eifert sehr gegen das freie Weinausschenken: „Ich trinke Wein, und trinke ihn gern, und habe ihn besungen. Es ist aber hier vom Wohl des Vaterlands und der Pflicht die Rede, und der Himmel bewahre uns vor einer Freiheit auf Kosten des Volksglücks und der Sittlichkeit, die zu Grund gehen müssen, wenn Jeder nach Belieben in allen Winkeln Wein ausschenken darf. Freiheit ist hin, wenn Jeder machen kann, was er will, nicht was er soll. Ganze Generationen müssen die Weinsünden bezahlen und tragen. Vermehrt doch nicht die Gelegenheit znm Weintrinken." Unter Geklatsch und Ruf: „Es lebe die Republik, und die Moralität!" wird das Gutachten angenommen. Für alle andern Getränke werden dann die gleichen Maßregeln beschlossen. Ueber die Tavernenwirthschaften sagt Trösch: „Die Tavernenwirthshäuser wurden oft mit 15,000 Gulden erkauft; man soll sie entschädigen, aber — setzt er hinzu — wenn man mich fragt, wie? so weiß ich nicht zu antworten" — und man lacht. Egg von Ellikon sagt: „Ich bin selbst Besitzer von wichtigen Ehehaften, und komme durch ihre Aufhebung in großen Verlust: doch stimme ich gerne, der Freiheit zulieb, für Aufhebung, und fordere keine Entschädigung dafür." So Fierz mit dem Geständniß: „Die

Wirthe sind durch ihre bisherigen Vorrechte reiche Leute geworden, und bedürfen also für diese genossenen Vortheile keiner Entschädigung." Trösch: „Nicht alle Bürger sind so gut im Stand; man muß entschädigen." Secretan fürchtet die Entschädigungsforderungen aller Innungen, wie z. B. von Metzgern in Zürich, deren jeder 14,000 Gulden für die Bank bezahlte. — „Da sehe ich keinen Ausweg vor. — Ich frage: sind die Menschen für den unumschränkten Genuß schon gebildet?" — Zur Entschädigung der alten Wirthe werden die Wirthspatente angewiesen. Der Senat verwirft, nach kurzer Berathung, den Beschluß einmüthig. Es wurden vorzüglich die Widersprüche getadelt, die er enthalte, daß die Gleichheit durch den Unterschied der Gemeinden, und auch durch die Patente verletzt werde. Nochmals verlangt (21. Januar 1799) das Direktorium ein baldiges Gesetz, das die allgemeine Gewerbfreiheit in Beziehung auf das Weinausschenken zweckmäßig einschränke. Die unbedingte Freigebung der Weinausschenkung ziehe die größte Verwirrung und Nachtheile in der ganzen Republik nach sich, und veranlasse Unsittlichkeit, und Mehrere im Großen Rath, selbst Erlacher, versichern, daß durch die gestatteten Winkelwirthschaften die Unsittlichkeit schrecklich zugenommen habe, und es darin zugehe, wie in Sodom und Gomorrha. Am 11. Februar 1799 erschienen vor den Räthen Abgeordnete der Munizipalitäten aus dem Thal Illiers in Wallis, um die schädlichen Folgen der Vervielfältigung der Wirths- und Schenkhäuser darzustellen, und zu bitten, die ihnen von der alten Regierung ertheilte Erlaubniß, nur 2 Wirthshäuser in den beiden Gemeinden unter ihrer eigenen Polizei zu haben, zu erhalten, oder daß doch der Mehrheit der Gemeinden überlassen werde, ob sie mehr haben wollen? Broye: „Solchen biedern Leuten, die 50 Stunden weit herkommen, um Erhaltung der Moralität zu bitten, gebührt Achtungsbezeugung." Man gibt ihnen auf dessen Antrag die Ehre der Sitzung, und Deloës berichtet: „Vor 50 Jahren war diese Gemeinde ein trauriges Schauspiel von Sittenverderbniß, Zügellosigkeit und Armuth. Die bessern Bürger

fanden in der Verminderung der Schenkhäuser das beste Gegenmittel; die Regierung gestattete die Verminderung auf 2 Wirthshäuser, und von da hörte Zügellosigkeit und Prozeßsucht auf, und die Gemeinde kam in einen blühenden Zustand. Sie begehrt nun die Fortsetzung ihres Glücks; man berücksichtige ihre Bitte!" Secretan: „Noch wenige Bittschriften haben mir so viel Vergnügen gemacht. Wenn Helvetien viele solcher Gemeinden zählt, ist es glücklich." Huber: „Freiheit muß durchaus unter der Bedingung der Sittlichkeit stehen." Er will die Schenken verpachten. Carrard: „Die Erfahrung in neben einander liegenden Gemeinden lehrt, daß, wo keine Schenken sind, Sittlichkeit und Wohlstand herrscht, wo sie sind: Unsittlichkeit und Unglück jeder Art. Auch die Gemeinde Affens, vom Regierungsstatthalter unterstützt, bittet, daß doch das Weinausschenken nicht frei gegeben werde, weil es den guten Sitten schädlich sei. Ehrenmeldung! Das Direktorium machte zugleich die Räthe auf die Nothwendigkeit, so wie auf die Schwierigkeiten der Gewerbspolizei überhaupt aufmerksam. Zimmermann: „In Folge des Gesetzes, welches allgemeine Gewerbsfreiheit erklärte, entstehen die größten Unordnungen", er wünscht dringend ein Gewerbspolizeigesetz. Huber bedauert, daß alle frühern Einwendungen gegen diese unvorbereitete Gewerbsfreiheit fruchtlos blieben. — Am 26. Hornung 1799 ward dann eine Polizeiordnung erlassen, welche von den Regierungs- und Unterstatthaltern und Agenten strenge Wachsamkeit auf Gasthöfe und Schenken, besonders an entlegenen Orten, fordert, ihnen befiehlt, diejenigen unverzüglich schließen zu lassen, die sie als verdächtige Versammlungsörter ansehen müssen, und wo man revolutionäre Reden dulden würde.

In Folge der Erklärung von Gewerbsfreiheit verlangten 38 Schiffleute am Zürichsee solche auch fürs Schifffahrtsrecht, und für sich im Besondern zur Führung der Kaufmannsgüter von Zürich nach Walenstad. Fierz und Secretan wollen alsbald die Schifffahrt ganz freigeben. „Es bedarf nur eines Schiffes und zwei starker Arme,

um ein Schiff zu führen!" Andere wollen doch erst Untersuchung, da die bisherigen Schiffmeister zugleich für die (damals so schwierige) Schifffahrt der Linth sorgen mußten. Escher entgegnet: „Was würdet ihr sagen, wenn nun auch 38 Postreiter kämen und euch sagten: Es braucht für die Post nur eines Gauls und einer Brieftasche; wir können also auf eigene Rechnung postreiten, und man alsbald entsprechen wollte? Den ähnlichen Fall habt ihr hier. Es ist um regelmäßige Versendung unter Garantie eines großen Theils der aus Italien nach Deutschland gehenden Kaufmannsgüter zu thun, was also nicht Jedem, der nur einen Kahn und zwei starke Arme hat, freigegeben werden kann, besonders da es noch um Schiffbarerhaltung der Linth zu thun ist." Man verordnet Untersuchung. Erst nach 3 Jahren ward eine Schifferordnung für diesen Waarentransport gegeben.

Bis auf Erscheinung eines allgemeinen Straßengesetzes sollten alle Gemeinden, denen bisher die Besorgung der Straßen oblagen, sie ferner besorgen; sie verfielen nun in den schlechtesten Zustand. Erst nach 2 Jahren erschien ein Gesetz. — Am 28. Januar 1799 empfahl der Regierungskommissär Wild Regelung des Rhonelaufs, wodurch viel Land, und durch Leitung des Schlamms auf das Land erhöhter Ertrag derselben zu gewinnen wäre. Aber woher Geld?

Am 26. November 1798 faßte der Große Rath über das Postwesen den Beschluß: Die Regierung soll dasselbe durch eine besondere Verwaltung besorgen, die Taxen auf gleichen Fuß nach Verhältniß der Entfernung festsetzen, und der Senat nahm denselben ungeachtet der wichtigsten Gründe, die dagegen angebracht wurden, am 15. November fast einmüthig an. Bay sagte voraus, die Postverwaltung der Regierung würde der Nation einen Verlust von 6—800,000 Pfund bringen; will man die Pacht keiner aristokratischen Familie anvertrauen, so kann man eine solche so lange davon ausschließen, als diese Familien von der Regierung ausgeschlossen sind. Usteri, unwillig über diese unwürdige Schwäche, sagte: „Ich kenne keinen solchen Unterschied zwischen helvetischen Bürgern und kein

Gesetz, das gewisse Familien von der Regierung ausschließt". Bay äußert sich nochmals unwürdig: „General Brune hat die Regierungsunfähigkeit erklärt", und Usteri erwiedert: „Brune ist nicht unser Gesetzgeber". Laflechere: „Sonderbar, daß man bei einem für die Republik ungemein wichtigen Gegenstand mit Partikularrücksichten kommt, und von aristokratischen Familien spricht!" Er will Regierungsverwaltung. „Die Familie (Fischer) zog nur aus dem Kanton Bern jährlich 150,000 Franken. Muret speit Gift gegen sie und die ehemaligen Regenten. Schärer erwiedert ihm streng und bitter: „Bei den alten Oberkeiten gingen Geldbestechungen, von denen gesprochen worden, gewiß nicht an, eher wohl bei gewissen Advokaten." (Muret war Advokat.) Fornerod will Pacht. Nur Oekonomie und Sparsamkeit haben die Familie Fischer reich gemacht. Meyer von Aarau (der Redliche!) stimmt auch zur Verwerfung des Beschlusses: „Als vieljähriger Kaufmann kann ich die Ordnung, Treue und Sicherheit der bernerischen Posten bezeugen." Es half nichts. Am 5. Januar 1799 ward eine Zentralverwaltungsbehörde beschlossen.

Der Verwaltungskammer zu Freiburg, welche Münze zu schlagen fortfuhr, ward dieß am 7. Mai verboten. Am 25. Juni ward dann gesetzlich verfügt: Das neue Geld soll nach dem bernischen Münzfuß ausgeprägt werden. Der Stempel soll den Geldstücken aufprägen: den Werth desselben, das Bildniß eines alten Schweizers mit einer Freiheitsfahne in der Hand, und die Umschrift: „helvetische Republik."

Der Salzhandel mit seinem Gewinn ward dem Staat vorbehalten, weil er zugleich durch festen, wohlfeilern Preis Jedem Vortheil bringe. Im Bündniß mit Frankreich verpflichtete man sich, jährlich wenigstens 250,000 Zentner in viel höherm Preis, als das deutsche Salz, zu beziehen. Der Salzpreis ward auf 12 Rappen fürs Pfund gesetzt. Für die östliche Schweiz ward mit Baiern ein Salzvertrag am 14. Februar 1798 für 24000 Faß geschlossen.

Die Pulvermühlen der vorigen Regierungen wurden nebst dem in den Magazinen enthaltenen Pulver am 17.

November für Nationaleigenthum erklärt. Privatbesitz von Pulver könne unter gewissen Bedingungen bleiben oder dem Staat verkauft werden; aber Errichtung von Pulvermühlen ist nun verboten, und nur, wer von der Regierung dazu bestellt ist, darf Pulver verkaufen und ein- und ausführen.

Im Großen Rath ward (29. August) ein Entwurf zu einer Brandversicherungsanstalt berathen; es kam aber kein Gesetz zu Stand, auch nicht das zu gleicher Zeit versprochene allgemeine Brandsteuerreglement, obgleich mehrmals Brandsteuern beschlossen wurden. Das Steuersammeln ohne Erlaubniß des Direktoriums ward bei Gefängnißstrafe verboten. Bettler und Landstreicher sollten den Gerichten übergeben werden.

Staatshaushaltung.

Zehenten und Grundzinse.

Der Preis, um den der größte Haufe der sogenannten Patrioten für die Revolution gewonnen ward, war die Befriedigung des Eigennutzes durch die Befreiung von Zehenten und Grundzinsen, die ihnen von den französischen Machthabern zugesichert ward. Privatbesitz derselben sollte freilich, jedoch mit beträchtlicher Einbuße, von den sämmtlichen Schuldnern entschädigt werden; der Staat aber sollte die seinigen, aus denen bisher seine meisten Bedürfnisse, und besonders die der Kirche, und Schule, und der Armen bestritten wurden, den Schuldnern — schenken, und dann diese Anstalten vom Staat entschädigt werden. Diese Befreiung, die je den reichsten Landbesitzern am meisten, und den Armen am wenigsten Gewinn verschaffte, diesen aber die Quellen ihrer Unterstützung raubte, sollte alsbald statthaben, noch ehe für den Staatshaushalt andere Mittel ausgefunden und bestimmt werden konnten, und zwar zu eben der Zeit, als ein fremdes Kriegsheer das baare Staatsvermögen geraubt hatte und vom Land erhalten werden mußte, und die (patriotischen!) Machthaber im Land für sich und ihre Freunde und Mithelfer in den Kantonen überreiche Besoldungen bestimmten. Die Folge war grenzen-

lose Verwirrung im Staat und immer steigende Noth, woraus man endlich keinen Ausweg mehr finden konnte, als durch Aufhebung des Raubgesetzes und Wiedereröffnung der abgeschnittenen Lebensquellen für den Staat und dessen Anstalten.

In einer der ersten Sitzungen (am 25. April) machte Koch dem Großen Rath die Anzeige: daß im Kanton Oberland und in einem Theil des Kantons Bern (aber auch anderswo) das Vorurtheil herrsche, als ob seit der Revolution alle Verpflichtungen von Zehenten, Grundzinsen, Zöllen und andern Gefällen aufgehoben seien. Man beschloß alsbald: das Direktorium soll das Volk über diesen Irrthum belehren, und die nöthige Vorkehr zu Handhabung der einstweilen noch bestehenden dießfälligen Gesetze treffen. Im Senat (28. April) äußerten Lüthi von Langnau und Crauer den Wunsch: daß der Große Rath bald die Aufhebung aller alten Privilegien erklären möge, statt deren einstweilige Fortdauer wiederholt anzukünden. Laflechere: „Leichter Auskauf aller Feudal-(Grundlehen-) Abgaben, welche gegen die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit streiten, muß unverzüglich festgesetzt werden, sonst sind aufrührerische Bewegungen bei der Ernte und Weinlese unvermeidlich." Muret: „Man muß dem Volk den Wahn benehmen, als dürfe es seine Schulden nicht zahlen, aber es auch beruhigen über die Vortheile, die es mit Recht von der Revolution erwartet." Ochs: „Man hat Verschiedenes durch einander geworfen: Schulden und oberkeitliche Abgaben. Jene sind heiliges Eigenthum; bei diesen fordert ein neues System Ueberlegung und Zeit; die Zehenten vom vorigen Jahr müssen abgeführt werden; die Lehenrechte aber hebt die Konstitution auf." Laflechere bemerkt: „Unruhestifter in der Waadt sagen dem Volk: wenn man sich mit Frankreich vereinige, so müsse es nichts mehr dafür bezahlen." Am 30. April wird beschlossen: Jene Gefälle sollen bis zu näherer Bestimmung entrichtet werden. — Am 4. Mai forderte das Direktorium die Räthe schon wieder auf, sich mit Abschaffung jener Gefälle zu beschäftigen, und dem Volk nicht länger den Genuß der Wohlthaten der Revolution vorzuenthalten. Es herrsche deß-

wegen im Kanton Leman gefährliche Gährung, was zugleich durch zwei Abgeordnete aus dem Bezirk Neus bestätigt ward. Unter Beifallklatschen und dem Ruf: „Es lebe die helvetische Republik!" wird, ohne alle Berathung, beschlossen: Es sollen von nun an alle persönlichen Lehenslasten ohne Ersatz aufgehoben sein. Muret sagt im Senat: „Gerne wird das Volk der Waadt der Republik seine Abgaben bezahlen; aber republikanisches Zartgefühl (?!) verbietet ihm, jene drückenden und entehrenden Lasten länger zu tragen; die Gesetzgeber hätten die Aufhebung derselben zu ihrer ersten Arbeit machen sollen." Dennoch trat der Senat über den Beschluß des Großen Raths nicht auf der Stelle ein. Nachmittags, in einer außerordentlichen Sitzung, nahm der Große Rath den Beschluß der Morgensitzung zurück, und bestimmte nun: daß eine umständliche Angabe dieser Rechte vorgelegt werden solle, und nun genehmigte der Senat den Beschluß. Am 18. Mai theilt das Direktorium einen vom Finanzminister empfohlenen Entwurf des Pfarrers Monneron zu einer Landabgabe mit, und verlangt auch Bestimmung über den dießjährigen Heuzehenten. Kühn fordert seine Entlassung vom Ausschuß über Zehenten u. s. w., weil seine Grundsätze ihm keine Vereinigung mit den andern Mitgliedern gestatten; sie wird ihm aber nicht ertheilt.

Vom 22. Mai bis 10. Wintermonat dauerten nun mit einigen Unterbrechungen die Berathungen in den Räthen über Zehenten, Grundzinse und übrige Lehenrechte. Koch legt am 22. Mai dem Großen Rath das Gutachten des Ausschusses vor, dem zufolge alle kleinen Zehenten, alle Todesfälle, Blutzehenten, Fastnachthühner, Vogtsteuer und ähnliche Gefälle unentgeltlich aufgehoben, hingegen alle Grundzinse und großen Zehenten von Frucht, Wein und Heu ablöslich sein sollen. Rellstab beginnt den Widerspruch: „Man verspricht dem Volk Gleichheit, Erleichterung, Befreiung, und darf doch dabei vorschlagen: die bisherigen drückendsten, ungleichsten, ungerechtesten Auflagen beizubehalten, oder doch nur abkäuflich zu machen. Er habe in einer Schrift bewie-

sen (!), daß man statt des Zehentens den vierten, ja den dritten Theil bezahle. Das Volk hat uns gesandt, das alte gothische Gebäude einzureißen, und jetzt wollen sonst gute Patrioten es aufs neue befestigen. Freilich sollen wir dann ein neues, auf Gleichheit gegründetes Auflagensystem entwerfen. — Will man durchaus den Zehnten als regelmäßig aufstellen — nun so soll jeder Bürger den Zehnten seines ganzen Einkommens jährlich (die Nichtschuldner wie und für die Schuldner!) bezahlen. — Zehnten im Privatbesitz soll der Staat unter billigen Bedingungen erst an sich ziehen und alsdann aufheben. Frankreich und Amerika haben ihn auch aufgehoben; diejenigen, welche zu den Einkünften der Geistlichen, der Spitäler ꝛc. gehören, sollen durch den Staat ersetzt werden; über solche, die Fremden gehören, soll das Direktorium unterhandeln, und Tausche treffen. Grundzinse sind gerecht; er hätte darüber einen Loskaufplan gewünscht. — Kuhn: „Diese Rechte lieferten bisher einen guten Theil der Einkünfte des Staats, der Kirche, der Spitäler und Armenanstalten; andere waren Privateigenthum. Der Zehnten ist freilich ein Hinderniß des Ackerbaus und des Wohlstands der Landleute. Die Konstitution und unsere eigene Ueberzeugung fordern Abschaffung aller Lehenrechte. Aber wie? ist die große Frage! Durch bessere Einrichtung der Zehententrichtung! Mit Wehmuth sehe ich die Stimmung der Versammlung. Die Stellvertreter des Volks sollten das heilige Recht des Eigenthums mißkennen? Ich will lieber Volksaufstand, als daß wir eine solche Ungerechtigkeit begehen sollten. — Nicht Staats-, sondern Gutsherrenabgaben sind die Zehenten, ein Pachtschilling für den Gutsbesitz; auch wurden die Zehenten nicht zum Unterhalt der Geistlichen entrichtet, sondern sind nur durch Schenkungen der Gutsherren Eigenthum der Geistlichkeit geworden. Wendet man ein, sie seien in finstern Zeiten, wo man die Menschenrechte noch nicht kannte, errichtet worden, und will aus diesem Grund das Eigenthumsrecht derselben aufheben, so müßte man auch alles Grundeigenthum aufheben, die Oberfläche der Erde aufs neue theilen. Wer schaudert

dabei nicht? Die Gutsherrenabgabe ward gesetzliches Eigenthum. Der Zehentbare kaufte oder übernahm das Gut nur im Verhältniß der darauf haftenden Beschwerden, und Ihr, Gesetzgeber! habt keine Befugniß, diese gegenseitige, anerkannte Rechtlichkeit aufzuheben. Laut der Konstitution können keine Gesetze rückwirkende Kraft haben; und ebenso erlaubt sie Euch keine Eigenthumsaufhebung ohne Entschädigung. Dieß würde den ersten Grundsatz unserer Verfassung: Gleichheit der Rechte, verletzen, die dem Eigenthümer der Abgabe eben so gut als dem Eigenthümer des Grundstücks angedeihen soll. Der Staat besitzt diese Rechte nicht als Abgabe, sondern als Eigenthum, und dieß können wir nicht verschenken, sonst würden die Quellen der Staatseinkünfte dadurch abgeschnitten, und müßten mit Auflagen ersetzt werden, und die Nichtzehentpflichtigen müßten das Geschenk an die Zehentpflichtigen zahlen helfen. Man behauptet: dieß Geschenk sei nöthig, um den Landmann zum Freund der Revolution zu behalten. Aber nicht der Gutsbesitzer, sondern die Armuth fordert Erleichterung und Unterstützung; und je reicher der Gutsbesitzer, desto größer würde ja das Geschenk, das ihm auf Kosten des ganzen Volks gemacht würde. Wollen wir den Landmann durch entehrende Bestechung für die Revolution gewinnen, und müssen wir nur ihn, Eine Klasse der Bürger vor allen begünstigend, dafür gewinnen, und dagegen andere Bürger dadurch ihr abgeneigt machen?" Man soll von dem Werth abziehen: die großen Kosten der Einsammlung, alle Beschwerden neuester Zeit, den Neuaufbruch, Erdäpfel, Tabak und auch noch (im Widerspruch mit seinem Grundsatz) den kleinen Zehenten als Opfer, weil dieser mehr die Armen betrifft. „Ich weiß, daß ich Stellvertreter des Volks bin, aber eben so wohl, daß es mich hieher gesandt hat, alles Eigenthum zu schützen, und keines verletzen zu lassen. Auch die Grundzinse sollen um einen für den Betrag der Einziehungskosten herabgesetzten Preis abkäuflich gemacht werden." Carrard: „Wir sollen Sorge tragen, die Erhaltungsquellen des Staats nicht abzuschneiden, aber auch daß wir den wichtigsten

Theil seiner Einwohner, den Landmann, erleichtern. Hütet Euch aber, daß beim Einreißen dieses Gebäudes nicht diejenigen erschlagen werden, denen Ihr nützen wollt. Der Ehrschatz ist nicht schwer, weil er nur bei Verkäufen bezahlt ward. Mißbräuche dabei können gehoben, und er ablöslich erklärt werden. Den Loskauf der Zehnten halte ich für gefährlich. Der Staat würde einen Schatz erhalten, von dem er einstweilen aus dem Kapital zehren, und, wenn aufgezehrt, neue Abgaben fordern müßte, was den Landmann, der vor Kurzem den Zehnten losgekauft hätte, empören würde. Privaten aber müssen vom Staat ausgekauft werden. Grundzinse sind eine offenbare Schuld, sollen aber loskäuflich sein." Escher verlangt: daß man zuerst den kleinen Zehenten behandle, und in dieser Sache, von welcher das Wohl des Staats abhängt, die Stimme des Volks vernehme, und zu diesem Ende das Gutachten und wichtige Anträge drucken lasse. Dieß wird nicht angenommen. (Die Patrioten wollen die Stimme des Volks nicht hören — des Souveräns!) Die Behandlung dieser Sache soll nun alle Tage von 10—1 Uhr bis zur Beendigung fortgesetzt, und beide Zehnten gemeinschaftlich behandelt werden, weil sie auf gleichen Grundsätzen beruhen (weil man sie mit einander aufheben will). Ackermann: „Alle Zehentbaren sollen gemeinsam die Privatzehenten auskaufen, und bis dahin der Zehnten bezahlt werden. Lange genug haben die Zehentpflichtigen, nur ein Fünftheil der Einwohner, die Staatsabgaben entrichtet; jetzt sollen sie auf alle vertheilt werden. Wenn man die alten Beschwerden will stehen lassen, so hätte man auch die alten Regierungen bestehen lassen können (!), denn die neue Regierung Helvetiens hat kaum so viel Regenten zu bezahlen, als ehemals jeder Kanton für sich allein (wie doch ein Rellstab, Ackermann u. A. so frech lügen durften!). Ich fordere unentgeltliche Abschaffung der Zehenten, und für Ausländer Austausch." Herzog: „In diesem Gegenstand liegt der Keim der Revolution, und ebenso ihr glücklicher Fortgang; darin erwartet das Volk wesentliche Erleichterung. Der Staat bedarf

nicht mehr so großer Abgaben, wie bisher (!), da die alten Regierungen noch Schätze sammeln konnten. Wollte man den Zehenten behalten, so müßte man ihn auch auf die zehentfreien Gegenden ausdehnen, und das ist unmöglich. Da indessen aber der Staat ohne Gefahr seinen bisherigen Auflagen nicht auf einmal entsagen kann, so rathe ich, den kleinen Zehenten sogleich aufzuheben, den großen aber bis zu näherer Erörterung bestehen zu lassen; denn es wäre Diebstahl, ohne vorgängige Untersuchung ihn allgemein abzuschaffen. Die Grundzinse hingegen sollen noch vor ihrer Entrichtung im Herbst abkäuflich gemacht werden." Trösch: „Die von den Freiherren wider alle Menschenrechte geschlossenen Verträge müssen durchaus aufgehoben und ausgekratzt, Grundzinse und alle möglichen Zehenten unentgeltlich aufgehoben, und dann erst eine Abgabenkommission niedergesetzt werden. Es ist nicht genug, daß wir die Bären, Löwen, Adler und Basilisken von den Steinen abhämmern; mit diesen Zeichen unserer Sklaverei soll auch alles Alte, und besonders die aller Gleichheit widerstrebenden Auflagen abgeschafft werden. Ich hoffe, daß keiner unter uns Stellvertretern des Volks sitzt, welcher andere Gesinnungen hierüber habe." (Lautes Geklatsch.) Schoch: „Die Ehrschätze sind eine teuflische Erfindung, und gehören also stracks in die Hölle. Die kleinen Zehenten abschaffen, und die großen behalten, heißt so viel als: das Kind morden wollen, den erwachsenen Mann aber leben lassen. Muß denn immer noch der Arme, dessen Haar von Schweiß trieft, Alles bezahlen, während der, der das seinige mit Puder bestreut, nichts bezahlt? Alles muß also abgeschafft werden. Um die Privatbesitzer loszukaufen, lege man für ein Jahr eine Steuer auf alles Vermögen, auf das des Landeigenthümers 5, weil diese durch die Aufhebung viel gewonnen haben, und ihr Eigenthum mehr werth geworden, des Städters $3^1/_2$ vom Tausend, auf das der bisherigen demokratischen Kantone (z. B. Appenzells!) nichts, weil diese nichts von solchen Beschwerden wissen, allezeit frei gewesen sind, Frankreich nicht gereizt haben, und nur der großen Stände wegen ins Elend

gefallen sind. Sollte dann diese Steuer zu Loskauf jener Spitzbubenrechte nicht hinreichen — noch eine allgemeine Vermögenssteuer auf alle Kantone!" Näf: „Ob der kleine und der große Zehnten sollen aufgehoben sein, kann, wie mich dünkt, gar in keine Frage mehr kommen. Auf die Erklärung General Brüne's ans Volk, daß alle Herrschaftsrechte, Lehen, Zehenten u. dgl. sollen aufgehoben sein, hat das Volk die Konstitution angenommen, welche ihm dieß zusichert — und wir, seine Stellvertreter, können uns noch sträuben und hadern: Wollen wir oder nicht? Diejenigen, welche Auskauf wollen, haben keinen andern Grund, als: der Staat habe es nöthig. Ich darf aber nichts fordern, weil ich es bedarf, sondern weil ich ein Recht dazu habe. Der Zehnten ist keine Kapitalsteuer. Soll ich, wenn eine Steuer von 5 vom Hundert aufgelegt worden, mich mit dem Kapital davon loskaufen? Den Grundzins aber halte ich für Kapitalschuld, dem Auskauf gegen leidentlichen Preis unterworfen. Es ist hohe Zeit, daß das Volk einmal etwas Wohlthätiges von der Konstitution erfahre, was ihm sogar mit allem Recht zukommt. Die eiserne Hand lag nur zu lange auf ihm. — Wir sollen ihm die schweren Fesseln abnehmen." Geklatsch von allen Seiten. Matty (von Saanen) erinnert: „Saanen, Frutigen, Aeschi, Simmenthal u. s. w. haben vor Jahrhunderten sich losgekauft. Nun sollen alle Zehenten geschenkt, und diese wenig fruchtbaren Landschaften gleiche Auflagen mit den übrigen bezahlen. Welche Unbill!" Rellstab entgegnet Matty: „Solche befreite Bezirke müssen patriotisch gesinnt sein (für die reichen Zürcher und Berner Bauern!), wie einige Gegenden des Kantons Zürich, die sich vor Kurzem vom Fall losgekauft haben, und nicht daran denken, eine Entschädigung zu erhalten" (Grüningen verlangte sie!). Jomini: „Kurzum, Gleichheit muß vor Allem eingeführt werden. — Mag's sein, daß hin und wieder eine kleine (!) Ungerechtigkeit begangen wird." (Man lacht.) Michel: „Es ist mir unbegreiflich, wie man jetzt, da der Staat so bedürftig ist, alle Einkommensquellen stopfen kann! Durch die Zehnten des Klosters Inter-

lachen sind die Armen und Kranken des Oberlands erhalten und verpflegt worden. Wie sollen Geistliche, Schulen u. s. w. besoldet werden? Wenn der Zehenten auch, wie Einige wollen, im Anfang ungerecht war, so ist er's doch jetzt nicht, da Jeder vor Ankauf des Guts die Beschwerde wohl kannte, und es um so viel wohlfeiler an sich brachte." Suter: „Es muß mit der Befreiung auch Entschädigung statthaben. Freiheit ohne Gerechtigkeit ist nicht wahre Freiheit." Er beweist nun die Rechtmäßigkeit der Zehenten und die Unzweckmäßigkeit der unbedingten Aufhebung mit der Meinung des berühmten Revolutionsfreunds Sieyes, und will Abkauf der großen Zehnten und Grundzinse, und Erleichterung der kleinen Grundbesitzer für die Auslösung. „Wollten wir in die Vorzeit hinaufsteigen, so könnte Keiner die Rechtmäßigkeit des Eigenthums beweisen. Freilich kommt es nicht bloß darauf an, die Bären auszukratzen; aber wir sollen auch nicht um des Magens willen frei sein wollen, sondern in dem Genuß aller Menschenrechte die ächte Freiheit suchen. Der Geist unserer Väter würde über uns trauern, wenn wir frei sein wollten, ohne gerecht zu sein." Cartier behauptet: der Zehenten sei mit Gewalt eingeführt, und durch Mißbrauch ausgedehnt worden; durch Verkauf sei er nicht rechtmäßig worden, denn wer Gestohlenes abnimmt, ist auch ein Dieb, wenn er es dem rechtmäßigen Eigenthümer nicht zurückgibt. Der Zehenten gehört den Grundeigenthümern, also heben wir ihn auf, und entschädigen die Zehenteigenthümer aus dem Verkauf der Nationalgüter. Zimmermann: „Historische Untersuchungen helfen uns da nicht viel. Die Konstitution fordert gleiche Vertheilung der Staatsbeschwerden, aber auch Schutz des Eigenthums, und wir wollen gerecht und nicht räuberisch verfahren. Die Kassen sind leer; wir haben eine fremde Armee im Land, die wir ernähren müssen; die Vorräthe sind verschwunden; der Handel sinkt; die Bedürfnisse des Staats vermehren sich täglich, und wir wissen nicht, was uns noch bevorsteht: wie verwegen wär' es in diesem gefährlichen Zustand, die bisherigen Stützen der Finanzen, die einzigen schon gefundenen,

schon erprobten Hülfsquellen des Staats zugleich und auf einmal aufzugeben, und sich eine neue, unbekannte große Schuldenlast aufzubürden! Wir und alle uneigennützigen Republikaner haben zwar die Revolution gewünscht, und für sie gearbeitet, ohne eine andere Rücksicht, als die der heiligen Menschenrechte (?); aber es ist eben so wichtig, das Volk durch Wohlthaten an die Revolution zu knüpfen, durch deutliche Versinnlichung der Vortheile derselben", und er schließt mit Abschaffung der Zehenten, als zufällige und willkürliche Last — und Lösung des Grundzinskapitals mit der Hälfte, womit nur Privatbesitzer entschädigt werden sollen. Am 25. Mai kommen mehrere Vorschläge über Zehenten und Grundzinse. Mehrere wollen einen Mittelweg, d. h. halb Recht, halb Unrecht; Andere rasch den Zehenten schon für dieses Jahr abschaffen. Anderwerth: „Soll der Handwerker, der sein Brod auch oft im Schweiß seines Angesichts ißt, mit hohen Auflagen beschwert werden, damit der Bauer, der sein zehentbares Land verhältnißmäßig wohlfeiler kaufte, es auf den Werth des zehentfreien erheben könne?" Er will eine Grundsteuer zu Ankauf des Zehenten. Secretan: „Ungerechte Gewalt hat die Grundabgaben eingeführt, aber die jetzigen Besitzer haben sie rechtmäßig durch Erb oder Kauf bekommen. Wer soll vergüten? Der Grundbesitzer? Die Bezahlung des Kapitals würde ihn erdrücken. Der Staat? Ja. Durch Nationalgüter. Aber wie die Lücke für die Staatsbedürfnisse, die Geistlichen und Armen ausfüllen? Durch Abgaben von allen Staatsbürgern; man wird sie für die Nation nun mit Freuden geben. (Lautes Geklatsch.) Wann? Dieß Jahr soll der Zehenten noch unter feierlicher Erklärung, daß alle Lehenrechte aufgehoben werden sollen, gegeben, die Grundzinse aber nach billigem Werth ausgelöst werden." Nucé: „Der Herr soll die Hälfte einbüßen; der Bauer die Hälfte ablösen, der Staat aber nicht auskaufen. Kennt Ihr die Ausgaben der Zivil- und Militärstellen? Habt Ihr schon andere Abgaben festgesetzt? Bis Ihr ein neues Haus habt, dürft Ihr das alte durchaus nicht aufgeben. Was geschah in Frank-

reich?" Huber beginnt eine lange Rede mit glänzenden Redensarten von Gerechtigkeit u. s. w., geht dann zu einseitiger, gelehrt scheinender, aber oberflächlicher, die Vorwelt aus den jetzigen Zeitideen beurtheilender geschichtlicher Darstellung über. „Wir müssen durch ungerechte Gesetze das Volk nicht verführen, um uns bei ihm einzuschmeicheln. Wer Fürsten schmeichelt, ist kein so großer Verbrecher, als wer dem Volk schmeichelt — ein solcher ist ein wahrer Verbrecher der beleidigten Nation. Wir sind hier, um das Volk zu erleichtern. Wer ist das Volk? Die ganze Nation, nicht der Bauer, nicht der Städter allein. Wir können also keinen Theil auf Kosten des andern beschweren. Wir haben die Revolution nicht gemacht, den Beutel zu füllen — sondern für größere, wichtigere Zwecke. Ich würde für die Denk-, Preß- und Gewissensfreiheit mein ganzes Vermögen hingeben. — Das Volk verlangt so wenig ungerechte Gesetze, als wir sie je machen würden (!). Der Ursprung der Lehenrechte ist dunkel. Der Aberglauben hat sie angefangen, Gewalt eingeführt, Dunkelheit gehandhabt." Nun weitläufige Erzählung: was in der Bibel vom Zehenten vorkomme; nicht aus dem neuen Testament, sondern später haben die Priester ihn aus dem alten Testament hervorgebracht, und Karl der Große ihn mit Gewalt eingeführt. — „Nun ist er aber doch zum gesetzlichen Recht geworden." Nach all diesem macht der Eiferer für die Heiligkeit des Rechts einen schamlos ungerechten Antrag. „Wer muß entschädigen? Alles muß dazu beitragen; die Zehentbaren gewinnen am meisten; es ist also billig, daß auch sie beitragen. Korporationen aber werden wegen Jahrhunderte langem Genuß nicht entschädigt. Privateigenthümer müssen etwas Schaden leiden, entweder zum Dank für die Revolution oder zur Strafe für aristokratische Gesinnungen (!). Ein Theil soll auf die Nationalgüter fallen. Der Zehenten soll dieß Jahr zum letzten Mal gegeben, dann aber für immer aufgehoben werden; die Zehentinhaber entschädigt der Staat mit 10, die Zehentpflichtigen kaufen sich ab mit $2^1/_2$ vom Hundert; die Bodenzinse sind abkäuflich im ersten Jahr zu 7, im zweiten zu

6, und dann zu 5 vom Hundert; der kleine Zehnten, der Ehrschatz und andere Lasten werden ganz und ohne Entschädigung aufgehoben. Dann für 1799 ein neues Auflagsystem. — Am 28. Mai spricht Escher wieder: „Viele aus euch anerkennen den Zehnten als Eigenthum ihrer gegenwärtigen Besitzer; Alle gestehen, daß jeder freiwillig den Zehnten bei Erb oder Ankauf seiner Güter übernommen, und in dieser Hinsicht weniger bezahlt habe. Hieraus folgt unwidersprechlich, daß durch Aufhebung des Zehnten der Werth aller zehntbaren Güter beträchtlich erhöht wird, die Besitzer dieser Güter wesentlich, und zwar im Verhältniß ihres Reichthums beschenkt werden, der Arme aber nur ein geringes Geschenk erhält. Im Kanton Zürich ist beinahe die Hälfte eigenthumslos, und im Leman und vielen andern Kantonen auch eine beträchtliche Menge; diese alle werden durch die Zehntaufhebung keineswegs erleichtert, im Gegentheil gerade deßwegen beschwert, weil der Staat durch das ungeheure Geschenk an die Gutsbesitzer alle seine Einkünfte verliert, und alle Bürger mit beträchtlichen Auflagen belegen muß; sie werden euch für diese Erleichterung auf Kosten des Staats, die nur die Vermöglichen trifft, wenig Dank wissen. Noch mehr! Neben dem Aristokratismus der Regierung war noch eine andere Art von Aristokratie in Helvetien, dem bedürftigen Staatsbürger viel drückender als jene: die Dorfaristokratie der reichen Bauern; diese drückte schwer auf unser Volk, und sie wird durch die Zehntaufhebung unermeßlich vermehrt; denn dadurch erhält der Bauer noch mehr Reichthum und Macht, und dem armen Bauer wird es nun noch schwieriger, das kostbarer gewordene Land vor seinen mächtigen Nachbarn zu schützen. Ich hörte schon mehrere Male, wenn etwa ein Mitglied nicht für gänzliche Aufhebung des Zehnten stimmte, rufen: „„Ha! der ist kein Patriot!"" Ich erkläre aber feierlich, wenn der Patriotismus darin bestehen soll, den reichen Bauer auf Kosten des Staats noch reicher, und den armen noch abhängiger von jenem zu machen — so will ich kein Patriot sein. Ich sehe keinen Grund, warum der arme Staat den reichen Bürger beschenken soll. In Frankreich

folgte auf die Zehntaufhebung das Papiergeld, dann das Maximum (Bestimmung des Waarenpreises), dann die Guillotine und alle Gräuel, welche die französische Revolution schänden — dessen ungeachtet wollt ihr den gleichen Pfad betreten." Antrag: „Der kleine Zehnten soll aufgehoben, der große gleich den Grundzinsen abkäuflich gemacht werden, und zwar so, daß der arme Landbewohner unbedingt davon befreit werde, der bemittelte sich leicht loskaufen, der reiche aber ganz bezahlen soll; denn keiner Art von Aristokratismus werde ich je Hand bieten." Nach ihm Schneider (von Bubendorf): „Man will die Tyrannei wieder bemänteln. Meine Meinung ist: das Menschenrecht will frei leben oder sterben (Geklatsch). Alle Belastungen, welchen Namen sie haben mögen, sollen von nun an aufgehoben, und nur die entschädigt werden, welche ihr ursprüngliches Recht sattsam ausweisen können, — und dieß aus dem Nationalgut, und sogleich eine Steuer auf Alles!" Ackermann: Der Esel, der schon lang getragen, soll noch länger tragen. Die reichen Bauern werden durch die Zehentaufhebung nicht beschenkt, weil sie Auflagen auch bezahlen müssen, und der Güterwerth sei gesunken; auch die Zehntbefreiung vermöge ihn nicht herzustellen. Die Besitzer zehentfreier Güter haben ja dem Staat bisher nichts gegeben, und sollten also eher zahlen, als Entschädigung fordern, so auch die Städter. Dieß Jahr noch der Zehenten neben einer Vermögenssteuer von Zehentfreien; die Grundzinse mit 10 vom Hundert abkäuflich. Fierz: Unentgeltliche Aufhebung beider Zehnten! Warum hat man revolutionirt? Um der drückenden Beschwerden willen. Darum sind die Oligarchen verstoßen, und wir vom Volk an ihre Stelle gesetzt worden, nicht um in ihre Fußstapfen zu treten, und nur die Personen zu ändern. Warum den Zehenten noch ein Jahr bestehen lassen? Der Staat hätte nichts davon. Die Privateigenthümer, die Klöster und andere Korporationen würden ihn einziehen. Grafenried: Ich habe mich vor wenig Jahren von Grundzinsen losgekauft, und bin freier Gutsbesitzer; ich stimme für Aufhebung der Zehenten, Ersatz derselben durch eine allgemeine Auflage auf alle Begüterten nach dem

Vermögen fortschreitend von $^1/_2$ bis 6 vom Tausend, und für Privatbesitzer und Gemeinschaften Entschädigung aus Nationalgütern, auch für die, so sich seit 20 Jahren losgekauft haben. Man soll aber ein Haus nicht niederreißen, ehe man ein anderes gebaut hat. In eben dieser Sitzung fordert das Direktorium schleunige Berathung über die Quellen, aus denen die täglich zunehmenden Staatsbedürfnisse bei Abnahme aller Hülfsmittel geschöpft werden sollen. Augsburger (29. Mai) klagt über neu aufgelegte Zehnten, Erhöhung des Zehntbetrages (womit er aber gerade bewies, daß der Zehnten den Wohlstand nicht hindere). Er fordert, daß das von Brune gegebene Versprechen vollzogen werde. Gapani: „Diejenigen, welche sich auf Rechtmäßigkeit des Zehentbesitzes berufen, sagen eben so viel als: das, was man von Straßenräubern gekauft oder geerbt habe, sei rechtmäßiges Eigenthum, denn die Lehenrechte sind nur aus dem barbarischen Rechte des Stärkern der Zwingherren hervorgegangen (Geklatsch). Die Zehntbesitzer sollen eher die Zehntpflichtigen entschädigen für die so lange erhaltenen Abgaben. Die Käufer liegender Gründe haben bei dem Ankauf alle die Rechte an sich gebracht, welche die Natur dem Feldbauer auf den Boden gibt, den er bewohnt. Aus Menschlichkeit will ich einige Entschädigung aus den Nationalgütern zugeben. Ehrmann (von Neunkirch, Kantons Schaffhausen): „Zehenten sind nur despotisch eingeführt worden, um Pfaffen und Nonnen zu mästen, und Staatsgefängnisse zu erbauen. Die Telle, Arnolde (von Mechthal?) und Winkelriede haben sich auch nicht von Zehenten und Feudalabgaben losgekauft." So schwatzte man den unwissenden Bauern vor, was der Eigennutz nur zu gerne glaubte. Hämmeler (von Aarau), sonst ein heftiger Patriot, verliest einen Plan, der wirklich Eigenthum und Staatsbedürfniß mit Erleichterung des Gutsbesitzers auf geschickte Weise zu vereinbaren suchte. „Ein Machtspruch, der diese Auflagen auf einmal und ohne Vergütung aufheben wollte, wäre das größte Unglück, weil er den Staat, ehe ein Ersatz gefunden wäre, seiner sichersten und beträchtlichsten Einkünfte berauben würde. Auch wäre bei dem allgemeinen Mißtrauen des Landvolks,

das man sich nicht verhehlen muß, Herbeischaffung der Quellen mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, und den Beschluß einer verhältnißmäßigen Entschädigung (wenn auch möglichst billig und niedrig) würde nur ein kleiner, der Revolution zugethaner Theil des Volks sich zu Nutze machen, der große Haufe hingegen widerstreben, und lange keinen Heller für den Loskauf hergeben." Sein Vorschlag ist: Alle persönliche oder auf Grund und Boden haftende Dienstbarkeit und Auflage, jedoch mit Ausnahme der Zehenten und Bodenzinse, ist unentgeltlich aufgehoben. Der große Zehenten soll in den nächsten 10 Jahren alljährlich stufenweise von $^1/_{12}$ bis $^1/_{30}$ herunter sich vermindern. So erhält der Staat während 10 Jahren eine reiche Quelle von Einkünften zugesichert; die endliche Verminderung auf $^1/_3$ ist eine außerordentlich wichtige Erleichterung für den Landmann, gewinnt ihn für die Konstitution und die Regierung; dann wird er den übrigen Drittel gern abkaufen, und die Zehentenbesitzer, Privaten und Gemeinden, reichlicher und ohne Verwendung der Nationalgüter entschädigt werden, als es gegenwärtig geschehen könnte, und diese allmälige Verringerung ist für den Landmann leichter. Der Abkauf des Heuzehnten 10 Jahre lang mit 15 Batzen, und dann 4 Neuthaler von der Juchart; der Grundzinse mit Vergütung des 16fachen jährlichen Werths in vier Terminen bis 1801. Das Land bleibt für den Auskauf Pfand. Nucé: „Man soll nicht eher absprechen, bis vier Fünftheile der Stellvertreter", und Suter: „bis die von den kleinen Kantonen da sind". Das wollte man aber nicht! — Billeter (30. Mai): „Kein wahrhaft freier Mann kann von Entschädigung für Aufhebung der Zehenten sprechen. Schon vor der Revolution geruhten die gnädigen Atzelperrüken verschiedener Kantone, dem Volk den Auskauf des kleinen Zehenten u. a. zu bewilligen, und würden auch den des großen bald gestattet haben, weil sie einsahen, daß er eine der ungerechtesten Abgaben sei. Die Zehenteigenthümer haben schon lange diese scheußliche Abgabe in Müßiggang verzehrt." — Nun ein Schwall abgeschmackter Redeblumen, begleitet von Schimpfworten, daß Barbaren, Mörder

und Diebe den Zehenten zusammengescharrt haben, welcher das Eigenthum der Klosterwüstlinge, Tagdiebe ꝛc. geworden sei. „Der Beweis des Eigenthumsrechts des Zehentherrn ist ein von seinen Voreltern auf ihn fortgepflanztes Stück Eselshaut, gestohlnes Recht, wie alle oberherrlichen Rechte und Privilegien. Was der Bauer durch seinen Fleiß hervorbringt, ist wahres Eigenthum, und die Konstitution untersagt ja alles Recht aufs Privateigenthum. Der Bauer soll nicht Sklave des Staats werden, wie bisher des Zehentherrn. Nun vereinigen sich demokratische Kantone mit uns; diese haben keine Zehenten bezahlt, haben keine Nationalgüter, kommen ganz entblößt zu uns; sollen wir für sie zahlen, während sie uns nichts zubringen? Alle Zehenten sind von ganz gleicher ungerechter Natur. Gänzlich unbedingte Abschaffung!" Egg will doch Privatentschädigung. Wildberger (von Neunkirch, Kantons Schaffhausen): „Obgleich der Zehenten oft umgetauscht worden, so waren darüber keine eigenthümlichen Verkommnisse vorhanden, und das Verjährungsrecht kann hier so wenig statthaben, als die Sanktionirung der Päpste (Geklatsch). Wäre er gerecht, warum müßte er denn abgeschafft werden? Er ist ein Ungeheuer, das sogleich abgethan werden muß. Da die Franzosen uns aus dem Schlummer geweckt haben, sollte man dennoch beibehalten oder loskaufen, was durch dieses Aufwecken selbst aufgehoben sein muß? Abschaffung des Zehentens und Auflage auf alles Vermögen!" Näf: Durch hundertjährigen Genuß einer an sich ungerechten Sache wird dieselbe nicht zum Eigenthum. Nicht die reichen Gutsbesitzer begünstigt man durch die Zehentenaufhebung. Ich kenne eine noch größere Zahl, deren große Bauernhöfe ganz verschuldet sind! Die Guillotine und das Maximum, diese Schreckbilder der vermaledeiten eingefleischten Tyrannen und Wucherer, sind erfunden worden, um diesen Unholden den Garaus zu machen. Für die dießjährige Zehentlieferung kann ich stimmen, wenn man sie als ein großmüthiges Opfer für das Vaterland ansieht, und der Kapitalist und die Zehentfreien auch beitragen. Trösch: „Keiner hat die Sache bisher recht betrachtet. Joseph in Aegypten hat dem Volk seine gesammelten Vorräthe verschenkt (so kennt er die

biblische Geschichte!); hingegen unsere ehemaligen Oligarchen haben so theuer als möglich verkauft (Geklatsch). Wilhelm Tell und seine Kameraden haben sich ja auch nicht freigekauft, sondern freigeschlagen (so kennt er die vaterländische Geschichte!). Man sagt jetzt, man müsse auch etwas für die Freiheit tragen. Kommen denn die Schätze, die uns die Franzosen weggenommen haben, nicht vom Volk her? also hat ja das Volk seine erhaltene Freiheit schon bezahlt. Laßt euch ja nicht verführen, liebe Landleute! Nichts muß abbezahlt werden; Zehenten und Grundzinse sind gleich ungerecht; Alles muß aufgehoben sein! Man ist nichts schuldig, als was man empfangen hat; die Nation hat dem Bauer nichts gegeben; also hat sie auch nichts zu beziehen. Ich erkläre, daß ich frei bin, und weder Zehenten noch Grundzins bezahlen will!" (Diese schöne Rede ward oft durch Geklatsch und Jubel unterbrochen.) Am folgenden Tag verlangen die Stürmer Abstimmung. Secretan erinnert aber die Gesetzgeber, sich doch nicht wie Kinder zu betragen. Custor führt eine medizinische Regel an: „Gewohnte Dinge seien besser zu ertragen, als ungewohnte". Keine Aufhebung, bis die Staatsbedürfnisse bestimmt sind! Gysendörfer von Basel: „Soll nicht auch der Staat besonders in der jetzigen bedrängten Lage entschädigt werden? Die Zehenten wurden nicht als Staatsauflage aufgelegt, sondern sind den Kantonen durch Kauf oder eingegangene Stifte und Klöster zugekommen, und sie besaßen solche so rechtmäßig, als Jeder sein gekauftes oder ererbtes Eigenthum. Nur wo ein Zehenten als Staatsauflage sich finden würde, müßte er ohne Entschädigung abgeschafft werden. Wenn durch Zehentaufhebung der Eigenthümer mehr Garben erhält, und sein Gut auf einmal ein Fünftel steigt, so ist's gerecht, daß er diesen Mehrwerth, ich sage nicht völlig, sondern einigermaßen vergüte. Ich selbst bin Landwirth. Mein weniges zehentfreies Land hat mich beinahe ein Viertel mehr Ankauf gekostet, als das Zehentbare. Wird der Zehenten unentgeltlich abgethan, so macht mir der Gesetzgeber ein Geschenk von 3—4000 fl., und gibt andern größern Güterbesitzern 30—50,000 fl. oder noch mehr. Womit habe ich,

haben jene das Geschenk verdient? Wo ist die Gleichheit der Rechte? Nur ein unpatriotischer, unwürdiger Eigennutz könnte uns so weit verblenden, eine einzige, aber nicht zahlreiche Volksklasse auf Kosten der übrigen mit einer übermäßigen Schenkung ausschließend zu begünstigen; mit ruhigem Gewissen könnte ich sie nicht annehmen. Die reichen Güterbesitzer erhalten fast Alles, der Mittelmann sehr wenig; und für die, welche im Schweiß das Land bauen, für die arbeitsame, einzig gedrückte Volksklasse würde so viel als nichts gethan. Wir andern Gesegneten werden bedenken, daß jetzt, wo die Frohnen und persönlichen Lehenlasten abgethan sind, keine Nation Europa's von Abgaben so frei ist, wie wir, und daß die Landbürger mehr als alle andern Stände gewonnen haben. Ferne der unglückliche Gedanke, den Zehenten schon für dieß Jahr abzuschaffen, wo Alles von Truppen im Land wimmelt, die Zufuhr gesperrt werden könnte, und wodurch wir dem Staat bei seinem Entstehen aus bloßer Vorliebe für eine Klasse Bürger, durch eine Schuldenlast von mehr als 20 Millionen Gulden eine tödtliche Wunde schlagen, und seinen noch nicht gegründeten Kredit im In- und Ausland untergraben, ja gänzlich vernichten. Was könnten die Feinde der Freiheit und Gleichheit mehr thun, um der Regierung die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten aller Art zu vermehren? Statt Opfer von dem sehr bedrängten Vaterlande zu fordern, sollte man solche bringen. Antrag: Loskauf von Ehrschätzen und Grundzinsen nach billigem Maßstab in Terminen; Aufhebung des kleinen Zehentens ohne Entschädigung; Entrichtung des Zehentens für dieß Jahr in Natur, dann von 1799 an Abschaffung gegen billige Entschädigung, so daß dem Gutsbesitzer ein Drittel erlassen, und er zwei Drittel mit 3 für 100 in 12 Jahren bezahlen, wer aber nur von Landbau und Tagelohn lebt, und nicht 100 Garben schneidet, befreit sein soll; für ausländische Besitzer Tausch oder Auskauf. Die Geistlichen, welche aus dem Zehenten besoldet wurden, werden vom Staat entschädigt." Während dieser Rede waren so Viele weggelaufen, daß kein Drittel mehr übrig war, und die Sitzung aufgehoben werden mußte! Am 2. Juni bringt Huber einen neuen,

gleich schändlichen Vermittlungsvorschlag: „Dieß Jahr eine billige Taxe für den Zehnten; dann Loskauf mit 60 Bz. von der Juchart des besten, bis 10 Bz. des schlechtesten Reblandes, und 20 Bz. von der Juchart des besten Wiesenlandes (für Ackerland keine Bestimmung). Entschädigung der Partikularen vom Staat mit zehnfachem Jahresertrag, des Grundzinses mit fünfzehnfachem jährlichen Ertrag; der kleine Zehenten wird unentgeltlich aufgehoben." (!) Billeter sagt hierauf: „Dieser Vorschlag ist nur annehmlich, wenn die Loskaufsumme als ein freiwilliges Opfer der Gutsbesitzer angesehen wird". Carrard: Man kann ohne Aufhebung alles Eigenthums nicht auf den Ursprung zurückkehren; auch des Landmanns Eigenthum kann einst durch ungerechte Hände gegangen sein. Der ist Eigenthümer, der rechtlicher Weise unter dem Schirm der Gesetze gekauft hat. Ich erkläre bei meinem Gewissen, daß ich den Besitz der Lehenrechte für eben so gerecht halte, wie andere Besitzung. Aber nun? Der Landmann kann sich von allen diesen Beschwerden nicht loskaufen, ohne Aufhebung ist aber Freiheit und Gleichheit nicht möglich (?!); das Eigenthum muß aber doch entschädigt werden. Durch wen? Der Landmann kann nicht. Also die Republik? Ja, da die Konstitution die Entschädigung fordert. Man wendet die Armuth des Staates ein; dieser ist aber immer reich genug, so lang er das Zutrauen des Volkes besitzt (er hatte es eben gar nicht!). Es ist besser arm, als ungerecht sein. Die Wohlfahrt eines Freistaats hängt von der Sittlichkeit seiner Stellvertreter ab. Abschaffung der Zehenten mit Entschädigung der Partikularbesitzer vom Staat! (Man klatscht.) Jomini: „Nein! die, welche dabei gewinnen, sollen entschädigen." Rubbi (von Reichenbach im Oberland): „Unser Volk hat theils freiwillig, theils gezwungen revolutionirt. Man hat ihm Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Billigkeit versprochen, aber nicht nur den Grundbesitzern, sondern dem ganzen Volk. Nicht unsere Väter sind mit dem Zehnten belastet worden, sondern sie haben ihn als eine auf dem Gut haftende Schuld übernommen; diese Schuld soll der Konstitution zufolge losgekauft, nicht geschenkt werden. Viele Gegen-

den wollen lieber Zehenten, als Abgaben zahlen, und zuerst müssen wir doch wissen, was Staatsbedürfniß ist. Um die Reichen zu beschenken, will man noch den Ueberrest des Staatsvermögens verschleudern. In den letzten theuern Zeiten (den neunziger Jahren) haben die Güterbesitzer doch wohl genug gewonnen, und der Handwerker und Arme genug gelitten, um nicht jetzt noch jene auf Kosten des Ganzen zu beschenken. Das Oberland hat sich meist von solchen Beschwerden losgekauft, und dadurch den Nationalschatz vermehrt; also ist Verschenkung an andere Gegenden ungerecht. Vor der Drohung von Trösch, daß die, welche den Zehenten nicht aufheben wollen, für ihren Kopf Sorge tragen sollen, fürchte ich mich nicht. Carmintran: „Der Staat, d. h. das ganze Volk, das nichts schuldig ist, soll nicht für die Schuldner zahlen. Hubers Ablösungssummen sind lächerlich klein." Mehrere, auch Herzog, Heußi (jetzt noch!), rufen unter Geklatsch: Heute noch die Zehenten aufgehoben. Augsburger fordert auch Entschädigung für die, so den Zehenten schon losgekauft haben. Elmiger (von Reiden): „Wir sollen nicht den Geldbeutel zu unserm Gott machen. Die meisten von uns sind selbst zehentpflichtig; also sollen wir auf das Gewissen hören und denken, daß, wenn wir schon die alte Ordnung der Dinge aufgehoben haben, wir doch noch durch die göttlichen Gesetze gebunden sind, indem wir diese immer zu beobachten haben. Ich fordere Loskauf nach dem Ertrag." Nach langem, immer verwickelterem Gerede macht dann Huber (2. Juni) einen allgemeinen Antrag zu Aufhebung der Zehnten und Grundzinse ohne Bestimmungen der Loskaufsummen. Von nun an sollen alle Zehenten theils mit, theils ohne Entschädigung aufgehoben, und die Grundzinse abkäuflich sein. Die Loskaufsumme soll dieses Jahr ein für allemal bezahlt werden. Der Staat entschädigt die Partikularen und Anstalten. Auch die seit 10 Jahren losgekauften Zehenten sollen entschädigt werden. Ueber Zehenten, welche Fremden gehören, soll das Direktorium unterhandeln. Eine Kommission soll einen Entwurf neuer Auflagen bringen. Unter jubelndem Beifall wird nun nach Abstimmung ge-

rufen; der verlangte Namensruf dabei wird verworfen, und der Antrag mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Am 6. Juni beschloß der Große Rath zuerst: Es sollen die Zehentpflichtigen ermächtigt sein, den dießjährigen Zehenten einzusammeln, und dann die Bestimmungen des Gesetzes über den Zehenten erwarten. An eben diesem Tag legte der Ausschuß den vollständigen Gesetzesentwurf vor. In den Erwägungsgründen heißt es: Nach den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und den Vorschriften der Konstitution können die Lehenrechte und Abgaben nicht fortdauern; bei ihren verwickelten Verhältnissen kann bei ihrer Abschaffung nicht die strengste Gerechtigkeit befolgt werden; der billigste Maßstab ist, daß der Staat und alle Klassen etwas beitragen; die Klasse der zehentpflichtigen Landbesitzer aber, welche schon so lange das meiste zu den Bedürfnissen des Vaterlands beigetragen, und unter den gegenwärtigen Umständen besonders leiden, verdient auch ausgezeichnete Erleichterung. Hierauf wird bestimmt: Alle Lehenlasten und Rechte sind theils ohne, theils gegen Entschädigung aufgehoben oder loskäuflich gemacht. Für die großen Zehenten (Getreide, Heu und Wein) soll dieses Jahr noch für jede angeblumte zehentbare Juchart sogleich ein Halbes vom Hundert ihres Kapitalwerths entrichtet werden, und dann für immer abgeschafft sein; so beim Heuzehenten. Der Staat hat die Zehentbesitzer, es seien Gemeinschaften, Schul- und Armenanstalten oder Partikularen, welche den Beweis rechtskräftigen Besitzes leisten, zu entschädigen mit fünfzehnfachem Mittelertrag nach den Mittelpreisen der 15 Jahre von 1775—1789, die ihnen der Staat in fünf Terminen von 3 zu 3 Jahren mit 4 vom 100 Zins abtragen soll. Die Schuldscheine dafür sollen für Ankauf von Nationalgütern, aber nicht für Abgaben angenommen; diejenigen aber, welche sich seit 10 Jahren vom Zehenten losgekauft haben, mit dem zehenfachen Ertrag jener Jahre entschädigt werden. — Die Grundzinse sollen mit 15 vom 100, mit den Bestimmungen nach Mittelertrag und Mittelpreis, wie bei den Zehenten, losgekauft werden. Der Loskauf soll innert 2 Jahren in Geld oder in Schuldverschrei-

bungen auf den Boden, der Pfand ist, entrichtet werden. Alle andern nicht zuvor genannten Lehenlasten sind für immer aufgehoben. Die Regierung soll (nun erst!) der Gesetzgebung ein Verzeichniß von den Bedürfnissen des Staats, von seinen Besitzungen, Einkünften, Hülfsquellen eingeben, worauf ein allgemeines Auflagensystem beschlossen werden soll. Die Entschädigung der Geistlichen und der Schul- und Armenanstalten soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Ueber Streitigkeiten wegen der Güterschatzung entscheidet die Verwaltungskammer.

Indessen behandelte der Senat am 7. Juni den Beschluß des Großen Raths über die dießjährige Einsammlung des Zehenten. Er findet ernsten Widerspruch. Barras: „Wir haben einen ersten ungerechten Beschluß genehmigt (über den Heuzehenten), und sollen darum nicht einen zweiten gleichartigen auch genehmigen." Usteri macht bittere Vorwürfe, daß man in außerordentlichen Sitzungen, von denen Manche nicht einmal Kenntniß erhalten, über den dießjährigen Zehenten berathe. Ungeachtet der ernstlichsten Vorstellungen Mehrerer, wie thöricht und ungerecht der Beschluß des Großen Raths sei, den dießjährigen Zehenten nicht zu stellen, da alle Magazine leer seien, und man Gemeinden, Kirchen, Schulen, Armen schon für dieß Jahr den größten Theil ihrer Einkünfte raube, ehe nur an einen Ersatz gedacht wird, beschließt der Senat, dem Großen Rathe beistimmend, mit 27 gegen 22 Stimmen: Die Zehentpflichtigen mögen den Zehenten einsammeln und das Gesetz erwarten. Vergebens bemerkte Laflechere u. A., damit binde man sich die Hände für die Hauptfrage, und erinnert: Wir sind Stellvertreter für die Zehentbesitzer, wie für die Zehentpflichtigen, und Usteri: „Wir sollen jedes Eigenthum ehren und schützen, so lang seine Unrechtmäßigkeit nicht ist dargethan worden. Nun ist in dieser Versammlung von Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Zehenten noch gar nicht die Rede gewesen, geschweige etwas bewiesen worden. Uebung der strengsten und vollsten Gerechtigkeit zu jeder Zeit und für Jedermann ist die erhaltende Schützerin freier und junger Staaten und nicht Konvenienz, die,

während sie durch ungerechte Begünstigungen eine Klasse der Bürger gewinnt, die andere gegen sich empört. Erinnert Euch, wie oft uns in diesen letzten Tagen die Uebermacht einer großen Nation keine andere Waffe übrig ließ, als die Anrufung der ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit. Ihr wollt frei sein, also müßt Ihr gerecht sein, und den Beschluß verwerfen." (Man hört Beifall). Münger antwortet: „Die welche nicht gegen den Zehenten sprechen, sind vermuthlich Städter, die den Schweiß des Landmanns nicht kennen, und reiche Kapitalisten, die bisher die Lasten des Staats nicht haben tragen helfen." Ochs mahnt zur Mäßigung. „Es ist keine Revolution ohne Ungerechtigkeiten im strengen Sinn des Worts möglich. Jede Revolution zerstört alte Mißbräuche, die im Lauf der Zeiten gewissermaßen Rechte und rechtmäßiges Eigenthum geworden sind. (Man nannte jetzt aber alles Alte, das Beste, wie Schlechtes, Mißbrauch!) Ich selbst habe viermal meine Meinung über die Zehentsache geändert. Jetzt betrachte ich die Zehenten als eine Auflage, die der Staat durch eine andere ersetzen könne. Ich hätte gewünscht, der Große Rath hätte zuerst ein, wenn auch nur provisorisches, Finanzsystem entworfen, und alle Klassen der Bürger, und nicht nur die Gutsbesitzer ins Auge gefaßt. Der Schweiß, von dem man so viel gesprochen, ist doch mehr der Schweiß der armen Taglöhner, als der Gutsbesitzer selbst, und die Handwerker in den Städten, die am meisten durch die Revolution gelitten haben, dürfen besonders nicht vernachlässigt werden." Und doch stimmt er zum Beschluß.

Am 12. Juni kam dann beim Großen Rathe das Gutachten über Abschaffung des Zehenten zur Berathung. Escher erhebt sich zuerst mit edlem Unwillen, die schändliche Ungerechtigkeit desselben darzustellen. „Ein Halbes vom Hundert des Kapitalwerths als Abkaufsumme zu bestimmen, würde unsere Versammlung schänden! Entweder ist der Zehente kein Eigenthum, oder er ist eins: Ist er keins, so hebt ihn unentgeltlich auf; ist er aber Eigenthum, wie Ihr es durch diese, obwohl elende Abzahlung, mehr aber noch durch die Entschädigung, die Ihr

den Privateigenthümern bestimmt, anerkennet, so hat der Güterbesitzer kein Recht auf den Zehenten, weil nach Euerer eigenen Anerkennung ein Anderer Eigenthümer davon ist. Ich fordere also eine Loskauffsumme, die dem Eigenthumsrecht gemäß ist. Dem Gutachten zufolge soll der Staat die Privatzehentbesitzer entschädigen, also die ganze Nation, also auch ihr Armen, für die man immer vorgab eigentlich sorgen zu wollen, aus dem Staatsgut, das auch euch gehört, — um die reichen Gutsbesitzer, die nun seit 10 Jahren alle Lebensmittel, besonders auch euch, in einem außerordentlichen, hohen Preis verkauften, mit dem Zehenten zu beschenken. Die Folge der Zehentaufhebung wird sein: den Reichen noch reicher, den Armen noch ärmer zu machen. Durch die Entschädigung der Privatbesitzer wird der Staat auf viele Jahre hin außer Stand gesetzt werden, die gehörigen Anstalten zu Aeufnung des Nationalwohlstands zu gründen, besonders Erziehungs- und Unterrichtsanstalten. — Wahrlich, ich kenne kein Mittel, wie die untern Volksklassen empfindlicher gedrückt, wie der Aristokratismus wirksamer erhalten werden kann, als durch diesen Vorschlag. — Was würdet Ihr von einem Mann sagen, der Schulden übernähme, ohne sie zu kennen, und sich Zahlungstermine festsetzen würde, ohne zu wissen, was er für Einkünfte hat — ich wage es nicht auszusprechen. Ihr übernehmet endlich eine Schuld, die vielleicht Millionen stärker ist, als Ihr vermuthet, und versprechet, diese Schulden in 5 Terminen inner 5 Jahren, (was dann doch in 15 Jahre verändert ward) mit Zinsen zu bezahlen." Secretan und Andere erheben mannichfaltigen Tadel, besonders über das Halbe vom Hundert als Loskauffsumme. Fierz und Näf aber meinen, das sei noch ein großmüthiges Opfer, ein artiges Geschenk von Seiten der Güterbesitzer auf den Altar des Vaterlands. Escher nachträglich: Mit dem Ausdruck „angeblümtes Land" werde das übrige sogar unbedingt frei gegeben. Mit 43 gegen 41 Stimmen wird das Halbe vom Hundert als Loskauffsumme beibehalten und dabei geklatscht. Als man „patriotisch" vorschlug, daß der Klee nichts bezahlen müsse, sagte Jomini: dadurch wird auch wieder

nur der Reiche begünstigt; denn der Arme vermag nicht dreijährigen Klee zu pflanzen. Seid doch endlich einmal Patrioten fürs Vaterland, und nicht für euere Säcke!" Ueber den Auskaufpreis der Grundzinse in fünfzehnfältigem Ertrag sagt Bleß (von Sargans): dieß ist nur drei Viertel des Werths, und zudem noch zwanzig der wohlfeilsten Jahre zu Bestimmung des Mittelpreises — das ist Unbill! Kuhn zeigt, daß der Zehentenbesitzer die Hälfte des Kapitals verliere. „Doch wer den Weg der Ungerechtigkeit betritt, wird immer darauf fortgehen"; die Räuber aber rufen ihm entgegen: „Wer gestohlenes Gut kauft, muß es zurückgeben." Huber will glauben machen, Entschädigung bedeute: etwas an den Schaden, nicht aber Schadenersatz geben. Rellstab: „Dem strengen Rechte nach gehört den Zehentbesitzern keine Entschädigung; nur aus Mitleiden mit meinen Mitbürgern, welche sich ein Luftschloß gekauft haben, und aus Billigkeit will ich für zehn vom Hundert stimmen." So Viele! Herzog u. A. stimmen doch für achtzehnfachen Ertrag und den Maßstab von 1775—1792. Weber: „Wir nehmen immer Schulden auf uns, und versprechen Zahlungen, und kennen doch weder die einen noch die andern, und noch weniger unsere Hülfsmittel." Schoch führt folgenden Beweis: „Wäre der Zehenten gerecht, so hätten wir ihn nicht abgeschafft." Geinoz (von Bull) will, daß die, welche sich als Feinde der Freiheit gezeigt, vom Staat nicht entschädigt werden sollen. Haas: „Ich begreife auch nicht, woher die Entschädigung genommen werden soll; ich glaube einen Plan im Ganzen zu sehen, welchem zufolge solche, die sich Patrioten nennen, Alles so einzurichten suchen, daß sie die Nationalgüter höchst wohlfeil kaufen können; so sieht man im Kanton Basel ihre Zehentbehandlung an." Auch Secretan bemerkt: „So sehr man bei Festsetzung der Grundsätze von Gerechtigkeit sprach, so sehr vermisse ich dieselbe nun bei der Anwendung." — Am 28. Juni behandelte man die Grundzinse. Capani u. A. wollten auch die vorgeschlagenen fünfzehn vom Hundert für ihren Loskauf herabsetzen, wofür der schöne Grund angeführt wird: „Wir haben

ja die Zehenten beinahe weggeschenkt, also wäre es ungerecht, einen so großen Unterschied zwischen Zehenten und Grundzinsen zu machen." Jomini: „Wir gehen täglich zurück: die Grundeigenthümer gewinnen von allen Seiten, und überall verliert der Staat." Carmintran: „Immer wollen wir wohlthätig sein auf anderer Leute Kosten." Einer sagt: „Immer spricht man vom Abzahlen, aber nicht vom Wie? Wo soll der Bauer das Geld dazu hernehmen?" Genaud möchte Abkauf in Getreide statt Geld. Nun wird für Grundzinse der fünfzehnfache Ertrag des Mittelpreises aus den Jahren 1775 bis 1789 bestimmt. Die fernere Berathung wird wegen der Patriotenentschädigungs- und Besoldungssache bis 6. Juli verschoben. Nun stritt man darüber, ob man die Grundzinse nur loskaufen könne oder müsse. Trösch will die Grundzinse ohne weiters aufheben; die sollen einmal bezahlen, welche bisher nichts bezahlt haben. Er beschwert sich, daß nur die beredten Mitglieder zu Wort kommen; so könnten die meisten heimgehen, und am Ende des Jahres zu Allem, was Jene das Jahr hindurch gesagt haben, ja sagen. Es wird beschlossen: die Grundzinse müssen abgekauft werden; die Schuldschriften werden auf das Grundstück versichert, tragen fünf vom Hundert Zins, und können nur aufgekündet werden, wenn der Schuldner drei Zinse auflaufen läßt. Neues Unrecht wird den Besitzern bei der Schatzung von Geldgrundzinsen zugefügt. Entschädigung für Loskauf von Lehenrechten seit 10 Jahren wird nicht angenommen. Es hieß: Es sei freiwillig geschehen; warum habe man die Revolution nicht voraussehen wollen; das Gesetz könne nicht rückwirkend sein; man würde mit Forderungen solcher Art überschwemmt werden. Augsburger besteht auf Entschädigung frühern Loskaufs, weil er, ein Patriot, sich vor weniger Zeit mit einer großen Summe loskaufte; er müßte also ungerecht leiden; Rellstab, Ackermann unterstützen ihn. Kuhn: „Entweder muß man Alle, die sich vom Zehenten losgekauft haben, entschädigen, oder keine." — Panchaud fordert Zurücknahme der unentgeltlichen Aufhebung der Ehrschätze. „Ich hätte selbst ungefähr 10,000 Fr. durch Aufhebung

derselben zu gewinnen, doch trage ich an, daß die Besitzer von Ehrschätzen zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Besitzern ehrschätziger Güter entschädigt werden." Kuhn fügt bei: Viele Familien würden durch diese Aufhebung an den Bettelstab gebracht werden. „Veranlassung solcher Ungerechtigkeiten ist nicht nur wider Gesetzgeber-, sondern wider Menschenpflicht." Der freche Gapani hingegen: „Vielmehr sollten die Besitzer der Ehrschätze die, welche sie bisher bezahlten, entschädigen." Man geht zur Tagesordnung. Das Raubgesetz wird nun dem Senat überschickt.

Während der Berathungen über die Abschaffung der Zehenten, Grundzinse und der übrigen Lehenrechte in den Räthen erhielten diese seit Ende Brachmonats fortdauernd Bittschriften in großer Menge für und wider diese Rechte, besonders über die Aufhebung der Zehenten. — Die Stadtgemeinde Murten stellt vor: Alle ihre Einkünfte bestehen in Zehenten. Sie habe jährlich über 50,000 Fr. Ausgaben; wenn ihr nun die Zehenten entzogen werden, so könne sie weder Pfarrer, noch Kirchen, noch Schulen, noch Arme erhalten. Sie verlange, daß ihr dieselben nach der Konstitution als Privateigenthum gesichert werden. So die Städte Thun und Burgdorf: Ihre Armenanstalten würden dadurch aufgehoben. Der Rath von Iferten (23. Juni) ruft die Gerechtigkeit und Billigkeit des Senats an, den ungerechten Beschluß des Großen Rathes zu verwerfen, wobei Frossard (von Milden) und Reding bemerken: „Durch denselben würden in kurzer Zeit die ehrwürdigsten Anstalten zu Grunde gehen müssen." Bern erklärt: der Mußhafen (Unterstützungsanstalt für die Studirenden) könnte nicht fortbestehen. Bülach empfiehlt den Gesetzgebern seine Armen, zu deren Unterhaltung bisher die Zehenten dienten. Baden bittet für seinen Spital um Lebensmittel aus benachbarten Klöstern gegen Rückerstattung, weil er wegen Einquartierung und Zehentaufhebung für die Armen und Kranken keine mehr hat. Es ward entsprochen. — Es kamen auch Klagschriften von Privatbesitzern über großen Eigenthumsverlust, so z. B. von Thun,

von dem Freiherrn Kirchberger von Roll: „der Beschluß über den Ehrschatz raubt mir das ganze Vermögen", — wofür er gar keine Entschädigung erhielt; von einigen Zehentbesitzern zu Lauis, die zeigen, daß sie nur aus diesem Einkommen zu leben haben. — Philipp von Hohenlohe, Komthur zu Tobel, bittet um Erhaltung der Nutznießung seiner Komthurei, die er für 150,000 Gulden erkauft und auf deren Verbesserung er über 30,000 Gulden verwendet habe, und begleitet die Bitte mit dem Zeugniß der sieben Gemeinden seiner ehemaligen Herrschaft, daß er immer als ihr Vater gegen sie gehandelt habe; — Zehentbesitzer von Niederbuchsiten, Kanton Solothurn, schreien, daß sie nun für den Werth ihrer Zehenten betrieben werden, und bitten um Einstellung dieses Rechtstriebs bis zur Entschädigung u. a. Die Antwort war immer: Vertagung. — Auch von einer großen Menge von Landgemeinden kamen Bittschriften gegen die Zehentaufhebung, besonders im Kanton Bern. Die Gemeinde Gsteig bei Interlaken beschloß (3. Juli) bis an zwei Stimmen einhellig: den Zehenten wie bisher aufzustellen, und andere Gemeinden der Gegend thaten eben so. Am 18. Juli überschickte das Direktorium eine Menge Bittschriften aus vielen Gemeinden des Kantons Bern mit der nämlichen Erklärung, wobei es bemerkt: Dieser Wunsch sei zum Entschluß geworden, und in verschiedenen Kantonen, besonders Bern und Oberland, fast allgemein. Ja von ganzen Landschaften, selbst von ganzen Kantonen, kamen die dringendsten Vorstellungen gegen die Aufhebung der Zehenten. Die Verwaltungskammer des Kantons Sentis legte am 29. Juni ein Bittschreiben gegen Aufhebung des Zehenten und anderer Lehenrechte ein. Ueber die Aeußerung von Mißvergnügen im Großen Rath fragte entrüstet Germann (von Lichtensteig): „Soll man nun im Kanton Sentis die Pfarrer wegjagen, weil diese meist aus Zehenten bezahlt wurden, sie keine Kapitalisten sind, und also nicht unbesoldet dienen können?" Am 6. Juli meldet das Direktorium, daß mehrere Verwaltungskammern fragen, woher die bisher aus Zehenten und andern

Lehenabgaben bezahlten Pfarrer nun besoldet werden sollen, da sie ihre Arbeit immer noch fortsetzen, und nicht ohne Besoldung sein können? Am 17. Juli kam nebst vielen andern auch eine Bittschrift gegen Zehentaufhebung von der Verwaltungskammer und dem Kantonsgericht im Namen der Ausschüsse des ganzen Kantons Oberland. — Thurgau, obgleich, wie Oberland, mit Grundzinsen stark belastet, sagte Anderwerth, erkennt die Schuld, und will sich nicht auf Kosten des Staates davon befreien. Im Kanton Lauis verursachte der Beschluß über den dießjährigen Zehenten viel Unruhe, und alle italienischen Landschaften sprachen sich dagegen aus. — Nur sehr wenige Bittschriften waren für die Aufhebung, und erst in späterer Zeit: so vom Bezirk Meilen (1. August), von einigen Gemeinden im Bezirk Wangen, Kanton Bern, von der Gemeinde Rheineck, vom Stadtrath daselbst aber wider sie. Im Senat widersprachen sich über die Stimmung in der Waadt Muret und Fornerod. Jener behauptet: Alle Gemeinden haben den Beschluß, der die Einsammlung des dießjährigen Zehenten gestattete, gesegnet, und Fornerod: Wie im Kanton Bern sei im Kanton Leman Alles nur eine Stimme; das Volk wolle allenthalben den Zehenten stellen; ihm widerspricht Berthollet. Aber die Botschaft des Direktoriums, und daß keine Gemeinde dafür dankte, zeugte für Fornerods Behauptung. — Später aber wurden über hundert Bittschriften von den Lemaner Gemeinden zusammengebracht, welche für Aufhebung der Zehenten und Grundzinse baten. Als Abgeordnete 21 Bittschriften von Gemeinden im Bezirk Aelen brachten, rief Berthollet: „Hier sind nun einmal Menschen, die sich der Revolution würdig zeigen." — Er sah also bisher sehr wenige dieser Art. Am 12. Oktober begleiteten 37 Gemeinden aus dem Kanton Leman ihre Bitte um Abschaffung der Zehenten mit den Worten: „Es soll auch nicht die geringste Spur der Feudallast übrig gelassen werden, und der Gesetzgeber sprach: Du bist Staub gewesen und sollst wieder zu Staube werden. Kein Loskauf!" — Die Gemeinde Chatelard begehrte Rückgabe der

80,000 Fr., womit sie sich 1780 von allen Lehenrechten losgekauft habe.

Bei Gelegenheit von Gemeindebittschriften gegen die Zehentenabschaffung, die Fierz sehr mißbeliebig waren, sagte dieser übermüthig: „Nicht Gemeinden, sondern wir sollen Gesetze machen." Escher: „Wozu denn Bittschriften? Da wir nicht allwissend sind, sollen wir auch mit Vernunft die Vorstellungen anhören und benutzen, die uns von einzelnen Theilen des Volks gemacht werden." Haas: „Es muß jetzt allmälig auffallen, daß die Entschädigung für aufzuhebende Lehenrechte unmöglich werden könne." Der freche Rellstab sagt: „Wer die Aufhebung der Zehenten nicht befördert, ist kein Patriot und kein braver Mann, denn die Konstitution fordert sie"; worauf nicht der Präsident, sondern Kuhn ihm einen Verweis gibt. Bei Gelegenheit der vielen Bittschriften, die das Direktorium am 18. Juli dem Großen Rath überschickte, bemerkt es: „Es ist doch eine sonderbare Erscheinung, daß ein Volk, dem man ein Geschenk machen möchte, solches nicht genießen wolle. Es kommt daher, daß es die Nachtheile verspürt, die daraus für das Vaterland und nachher auch für die Bürger erwachsen. Täglich mehren sich die Schwierigkeiten in Folge der dießjährigen Zehenterhebung, wodurch die Armen- und Erziehungsanstalten und die geistlichen Pfründen ihrer unentbehrlichsten Hülfsquellen beraubt werden, die nicht ersetzt werden, wenn auch schon die vorgeschlagene Entschädigung statthätte, die doch nie ganze Entschädigung ist, und wahrscheinlich so spät geleistet werden könnte, daß solche Anstalten indessen außer alle Thätigkeit gesetzt würden. Die Gesetzgebung möge sich doch schleunig mit diesem Gegenstand beschäftigen." Huber und Mehrere bekennen: „Der größte Fehler, den wir gemacht, war, den dießjährigen Zehenten, ohne hinlängliche Kenntniß der Volksstimmung und der Hülfsquellen des Staats, abzuschaffen. Man soll den übereilten Beschluß zurücknehmen, den Zehenten da, wo er noch nicht eingesammelt ist, beziehen, und wo er eingesammelt ist, nach billiger Schatzung erstatten lassen." Heüßi stimmt mit aufrichtigem Geständniß

seines Irrthums bei: „Die Erfahrung hat mich auf andere Gedanken gebracht. Die Abschaffung des Zehenten hat nie die Stimme des Volks für sich gehabt." Gapani, Augsburger und selbst Secretan wollen aber in diesen Bittschriften nur das Werk der Aristokratie, wo nicht gar der Gegenrevolution sehen; es sei ja unmöglich, daß ein beladenes Volk sich seine Last nicht abnehmen lassen wolle. Man soll das Direktorium auffordern, die Feinde der Freiheit und Gleichheit, von denen dieß herkomme, aufzuspüren, und den Beschluß beibehalten. Herzog sagt dagegen: „Man hat sich nackt ausgezogen, und steht nun so zwischen Feuer und Wasser." Kuhn: „Lernen wir, daß wir nie Gesetze überstürzen, sondern nur immer mit dem Zeitbedürfniß fortschreiten sollen; aber die Rücknahme des Gesetzes über den dießjährigen Zehenten ist jetzt unthunlich." Escher: „Zurücknahme eines Irrthums ist Pflicht, ehe man ihn das Böse bewirken läßt. Für Unterhaltung der Anstalten und der Besoldungen drängt die Noth." Man will den Entscheid des Senats erwarten.

Jene Botschaft des Direktoriums kommt nun des folgenden Tags (19. Juli) vor den Senat. Usteri: „Ich habe immer jenen Tag für einen Tag des Unglücks und der Trauer angesehen, an welchem der Senat den Beschluß über den dießjährigen Zehenten, mit nur ein paar Stimmen Mehrheit, angenommen hat. Die seither eingegangenen Vorstellungsschriften beweisen, daß er viel Unheil gestiftet, nirgends Beruhigung, aber Unruhe, Spannung — jetzt so gefährlich! — vermehrt hat. Wo Handel, Industrie, Wohlstand blühen sollen, muß jedes Eigenthum sicher sein; unsere Konstitution verheißt dieß; unser Beschluß verletzt es." Münger behauptet jedoch frech dem Direktorium entgegen: die meisten Gemeinden seien froh darüber; andere haben Schaffner, Pfarrer ꝛc. verführt. Genhard: „Der Große Rath wünscht nun selbst, seinen Beschluß verworfen zu sehen." Ein Ausschuß, in den aus jedem Kanton ein Mitglied gewählt wird, soll in 8 Tagen Bericht erstatten. Usteri legte am 1. August zwei Berichte vor. Die Mehrheit, nach Prüfung sowohl der Grundsätze, als

des Inhaltes, trägt auf Verwerfung des Großrathsbeschlusses vom 12. Juli an. — Zehenten und Grundzinse sind nicht Abgaben, sondern Schuld von gekauften Grundstücken an Privaten, Armen- u. a. Anstalten und den Staat, wie jedes andere Eigenthum durch Erb, Tausch u. s. w. erworben. Kein Gesetz hat den Zehenten eingeführt, aber immer als Eigenthum beschützt. Die Konstitution fordert Auslösbarkeit, und gibt das Recht zum Loskauf. Der Gesetzgeber hat nur die Auskaufweise mit gleicher Gerechtigkeit und Billigkeit gegen Pflichtige und Besitzer festzusetzen. Nur der Zehentschuldige hat seine Schuld loszukaufen. Die Gesetzgeber haben keinen Grund, ihm mit dem, was er Andern schuldig ist, ein Geschenk zu machen, sonst hätten nur die jetzigen Inhaber der Grundstücke den Gewinn, und sie würden dann ihren Vortheil beim Verkauf dem Käufer anrechnen, und es müßten ja die, welche nichts schuldig sind, die Schulden Anderer zahlen. Wären Schätze da, so könnte man fragen: ob man fürs allgemeine Beste denselben diese Bestimmung geben solle; und Freunde strenger Gerechtigkeit dabei in Verlegenheit kommen — allein die helvetische Republik ist dieser Untersuchung (durch ihre Befreier!) überhoben. Die Konstitution sagt: „der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen zum allgemeinen Gebrauch und gegen gerechte Entschädigung. Beide Fälle sind da — und die Entschädigung ist zu bestimmen nach gerechter und billiger Schätzung des vollen Werths an den Eigenthümer. Kann aber der Staat nicht aus höhern Rücksichten auf ein Eigenthumsrecht mit oder ohne Entschädigung Verzicht thun? Ja; aber er muß sich für einen solchen Verlust durch Ersatz von Abgaben entschädigen, und wenn er zu Gunsten einer Klasse des Volks auf Eigenthumsrechte Verzicht thut, so fällt, wenigstens mittelbar, dadurch eine Last auf alle Klassen des Volks. Ueberhaupt setzt Berathung über Beibehaltung oder Abänderung von Staatseinkünften vollständige Kenntniß derselben, so wie der Bedürfnisse des Staats voraus, und der Gesetzgeber darf nie bestehende, für die Bedürfnisse erforderliche

Einkünfte eher aufheben, bis er für andere zweckmäßige Quellen gesorgt hat; bis dahin darf auch der Staat sein Zehenteneigenthum nicht aufheben. — Ueber den Inhalt wird bemerkt: Es mangelt die nähere Bestimmung, was unter Lehen- (Feudal-) Rechten und Abgaben zu verstehen sei. — Als unablöslich können sie freilich nicht fortdauern, aber allerdings als abkäuflich. — Der Erwägungsgrund: „Die strengste Gerechtigkeit könne bei ihrer Aufhebung nicht befolgt werden", muß aus Irrthum hieher gekommen sein; denn das vollkommenste Gegentheil muß an der Spitze jedes Gesetzes, wenn auch nicht in Worten ausgedrückt, stehen. — „Der billigste Maßstab soll ein Mittelweg sein, bei welchem der Staat nicht zu viel einbüßen, und alle Klassen etwas beitragen müßten"; also: die, so nichts schuldig sind, beitragen, damit der, welcher schuldig ist, von der Schuld befreit werde? das ist Unbill. — Nicht nur „die Klassen der zehentpflichtigen Landbesitzer sind aller Unterstützung würdig", sondern jeder Rechtschaffene und Arbeitsame überhaupt; der Zehentpflichtige hat nur eine Schuld bezahlt, wie jeder andere Schuldner, und dadurch kein besonderes Verdienst. Durchaus falsch ist die Erwägung: „diese Bürgerklasse leide bei den gegenwärtigen Umständen besonders, und verdiene daher eine ausgezeichnete Erleichterung." — Denn die Landbewohner, welche keine Grundbesitzer, also nicht Zehentpflichtige sind, die armen Bürger und Handwerker in den Städten, die alle ihre Privilegien verloren, dürften größere Leiden aufzuweisen, und Jene vergleichungsweise in den letzten Jahren goldene Zeiten gehabt haben. — Nun erst der Auskauf mit einem Halben vom Hundert oder etwa der Hälfte des dießjährigen Zehentertrags! Wenn es heißt: der Staat soll die Zehentbesitzer entschädigen, so heißt dieß nichts anderes, als: die, welche nichts schuldig sind, sollen denen, die schuldig sind, ihre Schulden zahlen. — Es kann auch kein rechtmäßiger Eigenthumsbesitzer, ohne Eingriff ins Eigenthumsrecht, gezwungen werden, einen andern Schuldner anzunehmen, als der das Hauptgut schuldig ist. Gegen diesen hat er die Einzugsrechte; aber wie kann er den Staat

zwingen, besonders in bedenklichen ökonomischen Umständen desselben? Der Werth des Zehentkapitals ist wesentlich höher, als die fünfzehn Jahresertragnisse, und unbillig wird eine Reihe ausgezeichnet wohlfeiler Jahre zur Preisbestimmung ausgewählt. — Das ist nicht Entschädigung, sondern Beschädigung. — Die Staatsschuldscheine für das Loskaufskapital wären eine Art von Papiergeld und Nahrung für den Wucher. — Die Konstitution sagt nur: die Grundzinse können, und nicht, wie der Beschluß sagt, sollen losgekauft werden. — Auch in den Bestimmungen über Schätzung, Loskaufpreis, Zahlungsbestimmungen herrscht rechtlose Willkür. Wie ungerecht ist die Aufhebung der Ehrschätze, die Gegenstand des Handels und häufig Pfand geworden! — Der Beschluß zertrümmert Quellen von Staatseinkünften, ehe Bedürfnisse und Einkünfte des Staats gekannt, geschweige an ihre Stelle neue gefunden worden sind. Ein Artikel deutet darauf, daß die Geistlichen nicht entschädigt, sondern durch die Nation unterhalten werden sollen; während der Konstitution zufolge der Staat die Religionsdiener nicht belohnen soll, mithin aber auch nicht den mindesten Anspruch auf die zu ihrer Belohnung dienenden Zehenten u. s. w. haben kann. Durch die Aufhebung der auf Zehenten bestehenden Klöster ladet sich der Staat Pensionen an diese Geistlichen auf, ehe er weiß, wie und woraus bezahlen. — Es fehlen alle Bestimmungen über die Zehenten für fremde Besitzer. — Die, so sich bereits von Zehenten und Grundzinsen losgekauft haben, werden wesentlich geschädigt. Der Konstitution zuwider werden den Verwaltungskammern richterliche Verrichtungen übertragen. — Die Minderheit des Ausschusses überging, wohlbedacht, alle rechtliche Erörterung, und empfahl Annahme des Beschlusses aus folgenden Gründen: In jedem, besonders einem angehenden Staat müssen höhere und untergeordnete Interessen von einander unterschieden werden. Höhere: von denen die Grundsätze der Konstitution, die innere Organisation, die Ruhe des Volks und die Befestigung der Freiheit abhangen; vor diesen sollen die untergeordneten Interessen

sich beugen. (Jene heben also das Recht auf!? als wenn sie mit dem Recht nicht vereinbart werden könnten!) Die Konstitution will den Boden nicht mit unablöslicher (aber gestattet damit eben ablösliche) Beschwerde belastet, alle Abgaben verhältnißmäßig gleich vertheilt haben, und vor Allem eine eine und untheilbare Republik. Noch mehr erheischt dieß das Wohl der Nation. Zehenten und Lehenabgaben in Natur, wenn auch nur provisorisch, bestehen lassen, heißt provisorisch die Konstitution verletzen, und das Volk täuschen. Die Konstitution aber forderte Besoldungen in Natur (setzte also Staatseinkommen in Früchten voraus!). Die Loskaufsumme ist also ungesäumt zu bestimmen, aber nicht eine solche, welche den Schuldnern nicht oder nur mit größter Anstrengung und erst in langer Zeit zu leisten erreichbar wäre; dieß hieße in der That die Fortdauer verlangen. Es würde ein unendlich großer Unterschied zwischen den Steuerpflichtigen eingeführt; der Föderalismus, unser gefährlichster Feind, aufgemuntert; die Interessen eines Theils der Nation gegen den andern (der Schuldner gegen Gläubiger!) gereizt; einige Kantone müßten allein die Bedürfnisse der Republik tragen; ein allgemeines Auflagensystem wäre unmöglich, denn wie kann man demjenigen, der sich mit großen Kosten losgekauft hat oder die Lehenabgaben noch entrichtet, überdieß Auflagen zumuthen? (Nicht verhältnißmäßig von dem über die Schulden hinaus ihm bleibenden Eigenthum, wie bei allen Nichtzehentpflichtigen, die Schulden anderer Art haben?) Das würde einen Theil Helvetiens, der nicht die kleinsten Verdienste um die Revolution hat, zur Verzweiflung bringen. Dieß sind die Interessen höherer Art. — Die untergeordneten sollen auch mit Schonung behandelt, gleich vertheilte und leicht tragbare Abgaben bestimmt, und Partikularbesitzer entschädigt werden. Die Schuldner haben bei den eingerissenen Mißbräuchen schon mehr bezahlt, als zum Loskauf nöthig wäre. Doch hätte die Minderheit gewünscht: Entschädigung der Ehrschätze mit einem Siebentel des Werths, Loskauf des Zehenten mit Einem vom Hundert, und auch von den Brachfeldern; Unterhandlung

mit fremden Zehentbesitzern. Das Halbe vom Hundert der Zehenten und der Loskauf der Grundzinse setzen die Nation in Stand, ihre Ausgaben bis zu einem allgemeinen Auflagensystem zu bestreiten. Verwerfung des Beschlusses nährt Unruhe und verzögert das Auflagensystem. — Nach einem Zank über Richtigkeit des Berichts und Vater Bodmers schöner Bemerkung: „Warum sollen die Einen Zehenten zahlen und die Andern nicht? Man hätte keinen Städter, die von den Zehenten nichts wissen, in den Ausschuß wählen sollen", wird die Berathung verschoben. — Am 10. August fordert das Direktorium die Räthe zur Erklärung auf, daß keine Gehalte der Prediger durch die Folge eines bis jetzt herausgegebenen Gesetzes Verminderung erleiden sollen. Gmür sagt: „Wir haben ein religiöses Volk — laßt uns Gott danken, daß wir ein solches haben — und dieses ist unruhig über die Einstellung vieler Pfarreinkommen, weil kein sichereres Mittel ist, die Geistlichkeit aufzuheben, als sie nicht mehr zu besolden." Der Große Rath folgt dießmal dem Rechtsgefühl und beschließt: durch die bisher gemachten Gesetze soll das Einkommen der Geistlichen nicht vermindert, die von dem Staat bisher besoldeten ferner besoldet werden, und das Direktorium sie für den Schaden, den sie durch die bisherigen Gesetze erlitten hätten, entschädigen. Cartier sagte: „Die Revolution hat keine Aenderung in der Religion bewirkt, und die Geistlichen haben viel zur ruhigen Annahme der Konstitution beigetragen, auch sollen die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben."

Vom 20. bis 24. August dauerte dann die Berathung des Senats über den Großrathsbeschluß. Meyer (von Arbon) und Lüthi (von Solothurn) verwerfen ihn, weil dem Staat Schulden aufgewälzt werden, die er nicht zu tragen vermag, das Halbe vom Hundert die Privatbesitzer nicht entschädige, und die Grundzinse zu niedrig angeschlagen seien. Doch sei der Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu streng. Muret findet den Beschluß zwar mangelhaft; er lege der Nation eine große Last auf. Die Zehentpflichtigen haben schon zu viel bezahlt. Allgemeine Mißbräuche können nicht ohne Verletzung

von Privatintereſſen aufgehoben werden; der von der Mehrheit aufgeſtellte Loskauf iſt nicht ausführbar; der Landbauer würde in der Sklaverei bleiben. Soll ein Theil der Nation beinahe allein die Staatsverwaltung bezahlen? Wie will man den Zehentpflichtigen bereden, er habe durch die Revolution gewonnen, und er ſolle ſie lieb haben? Sind die Herzen unſerer Brüder nicht mehr werth, als eine Hand voll Geld? (Aber dieſe Brüder verlangten nach der Verſicherung des Direktoriums ſelbſt faſt allgemein die Beibehaltung des Zehenten! ſind die Nichtgrundbeſitzer, Handwerker, Armen nicht auch Brüder?) Er nimmt den Beſchluß an, weil das Mangelhafte noch verbeſſert werden könne. Doch wünſche er ſtatt eines Halben ein Ganzes vom Hundert des Kapitalwerths. Uſteri: „Der Beſchluß iſt den Grundſätzen des Rechts und der Konſtitution zuwider. Dieſe gibt zu, daß die abkäuflichen Zehenten und Grundzinſe fortdauern können. Warum richtet Muret ſeine ungerechten Vorwürfe nicht gegen die Konſtitution? Die Forderung gerechter Entſchädigung findet er empörend! Was war aber in Frankreich die Folge der Aufhebung der Eigenthumsrechte?“ Bay: „Der Große Rath iſt ohne alle erforderliche Kenntniß des Finanzzuſtandes zu Werk gegangen. Dem Landmann kann freilich nicht zugemuthet werden, Zehenten und Grundzins in Natur zu liefern oder nach dem wahren Werth abzukaufen und überdieß nach dem wahren Werth ſeines Guts Grundſteuer zu erlegen (aber nach Abzug ſeiner Schuld darauf?). Er wird aber auch nicht verlangen, daß ihm Zins und Zehenten, nach deren Betrag er ſein Gut ſo viel wohlfeiler gekauft hat, unentgeltlich abgenommen und die Nation mit einer unerträglichen Schuldenlaſt beladen werde.“ Er fordert Kenntniß der Entſchädigungsſumme und deren Vertheilung auf die pflichtigen Grundſtücke, und dann ein darnach berechnetes Auflagenſyſtem; endlich zum letzten Mal Entrichtung des dießjährigeu Zehentens und daneben eine Geldſteuer aller Nichtpflichtigen. Reding: „Die Konſtitution gibt nur das Recht zum Loskauf; darüber bedurfte es gar nicht eines neuen Geſetzes, nur über die Auskaufs-

weise, für Schuldner und Besitzer gleich billig. Staat und Privaten stehen in gleichem Recht als Zehentbesitzer, sie sind Eigenthümer, und die Konstitution legt dem Staat nicht die Pflicht auf, den Zehentbesitzer zu entschädigen. Nach dem Beschluß würde der Besitzer fünfundzwanzig vom Hundert am Kapital und der Staat eine ungeheure Summe verlieren; dieß zu beweisen ist bloßes Rechnen nöthig. Der größte Theil des Zehentens ist so unbestreitbares Eigenthum, als irgend ein anderes, und auch seine Entstehung ist nach den Zeiten, in denen er aufgekommen, vollkommen rechtlich. Ein Stück Feld ward von dem König dem Vasall, von diesem dem Knecht zu nutzen überlassen, mit dem Beding, daß der Eine von seinem Bezirk ein Zehntel des jährlichen Ertrags, der Andere ein gewisses Maß von Früchten und Lebensmitteln bezahlen müsse; also ein förmlicher Vertrag. Und wer würde heute über Ungerechtigkeit klagen, wenn er einen solchen eingehen könnte? Wer würde sich beschweren, wenn ihm ein Landgut um ein Zehntel des ganzen Ertrags zu bearbeiten und zu benützen angeboten würde? Der Zehentpflichtige ist so wenig berechtigt, den Erlaß der Zehenten jetzt zu fordern, als den eines schuldigen Kapitals. Die Konstitution setzt die Rechtmäßigkeit des Zehentens in keinen Zweifel; er ist nur nicht mehr unablöslich. Den Zehenten für eine ungerechte Abgabe halten, und dem Staat Entschädigung dafür aufbürden, ist ein Widerspruch. Welchen Eindruck diese Art, den Zehenten abzuschaffen, in religiöser, moralischer und ökonomischer Hinsicht auf das Volk mache, zeigen die vielen Vorstellungen dagegen: wie dieß den Zerfall der Schul- und Armenanstalten nach sich ziehe, die Geistlichen ihres Unterhalts beraube, das Volk über Religion ängstlich mache, eine Menge Prozesse zwischen Verwandten und Erben, Käufern und Verkäufern verursache. — Und der schöne Grund: Man müsse den Zehenten so aufheben, um das Volk für die Konstitution zu gewinnen! O ja, wenn ihr das Staatseinkommen an die verschenket, die es rechtmäßiger Weise schuldig wären, und unter denen viele Reiche, Habliche sind, und dadurch genöthigt werdet, das ganze Volk mit schweren

Auflagen zu belegen! — Gewiß werdet ihr auf diesem Weg das Volk für die Konstitution gewinnen, die jetzt schon laut genug ertönende Volksstimme beweist es ja untrüglich und gibt die sicherste Gewährung dafür! Verworfen! Kubli: „Für den Kanton Glarus, wo weder Zehenten noch Grundzinse bezahlt werden, wäre die Fortdauer oder der schwerere Loskauf derselben vortheilhafter, aber ich betrachte mich als Repräsentant der Nation (die größtentheils protestirt!). Ohne billige Loskaufsumme wäre der § 13 der Konstitution keine Wohlthat. Diejenigen, welche den Wunsch äußern, die Lehenlasten fortzubezahlen, sehe ich mit Mitleiden als solche an, die von Geburt an Narren waren oder sich durch Pfaffen verführen ließen. Ihre Wünsche sind aber leicht zu erfüllen, sie können fortbezahlen." (Aber der Beschluß des Großen Raths gestattete auch dieß nicht!) — Doch wird dem Staat zu große Last aufgeladen und man muß erst Bedürfnisse und Einkünfte des Staats kennen." — Genhard: „Man bestimme billigen Loskauf; davon erhalte jede Gemeinde so viel, als sie zu Erhaltung ihres Gottesdiensts bedarf; den Rest nehme der Staat für die Armen und die Entschädigung der Privatbesitzer." Devevey: „Wohl ist der Zehenten Eigenthum, aber die Nation soll einige Opfer für die Loskaufenden bringen." Attenhofer: „Die Konstitution fordert keine Schenkungen, und wir sind nicht dazu befugt und sollen keine Bürgerklasse auf Unkosten der andern begünstigen." Schneider (von Frutigen): „Kurz, ist der Zehenten ungerecht, so ist auch jeder Loskauf ungerecht; ist er, wie unzweifelhaft dargethan ward, gerecht, so soll ein billiger Loskauf nach dem wahren Werth des Eigenthums festgesetzt werden." Lang (von Hitzkirch): „Soll der Landmann Sklave bleiben, wie zuvor? Ein Loskauf von 120 Millionen Franken wäre doch dankenswerth! Dann käme erst gemeinsame Steuer mit dem Städter! — Die Städtler, Egoisten, Föderalisten, Oligarchen können das wünschen; sie sind aber durch die Konstitution zur Freiheit und Bruderliebe, und zu Tragung gleicher Lasten und Abgaben, aufgefordert. Was die fremden Besitzer betrifft: soll man sich

von fremden Fürsten, die ihrem Ende nahe sind, schrecken lassen, von den heiligen Rechten der Menschheit abzuweichen?" Inzwischen genehmigte der Senat den Beschluß, der den Geistlichen ihre Besoldungen zusichert, mit der Erwägung: „Es sei Pflicht, dieser ehrwürdigen Klasse von Bürgern, deren Einkünfte durch die nöthige Folge der Gesetze eingestellt worden, und die dessen ungeachtet nicht aufgehört haben, ihrem Amt mit gleichem Eifer vorzustehen, zur Hülfe zu kommen; auch dürfe ein Gesetz keine rückwirkende Kraft haben. Das Direktorium soll für diese Entschädigung sorgen." Sie unterblieb noch lange. Auf feindselige Aeußerungen gegen die Geistlichen bei dieser Gelegenheit erwiedert Barras: „Die Religionsdiener sind kirchliche Beamtete, wie wir bürgerliche sind; jede bürgerliche Gesellschaft muß eine Religion haben; der Mensch ist an einen Kultus, an eine Religion früher gebunden, als er in eine bürgerliche Gesellschaft tritt." Bodmer: „Die Geistlichen haben das Volk gegen die Konstitution aufgereizt, Evangelium und Konstitution wollen das Gleiche, das will ich den Geistlichen Kapitel für Kapitel zeigen. Will man sie entschädigen und die verfolgten Patrioten nicht?" — Nun wird die Berathung über den Zehenten wieder fortgesetzt. Schärer (von Märstetten im Thurgau): „Wo wollte der Staat das Geld zu allen Entschädigungen hernehmen? Müßte das nicht zum Staatsbankerott führen?" Laflechere: „Nur der reiche, nicht der arme Gutsbesitzer hätte Vortheil." Lüthi (von Langnau) behauptet: der Ursprung des Zehentens sei Gewalt, Unrecht, Wucher, der Ehrschatz abscheulich. Von der Verwerfung des Beschlusses sei Bürgerkrieg zu erwarten, den man vielleicht mit Absicht bereiten wolle. Die Güterpreise seien seit der Revolution um ein Drittel oder mehr gefallen und nur der Kapitalist habe durch die Revolution gewonnen (!). Berthollet beginnt die folgende Sitzung also: „Alles ist der Veränderung unterworfen, nichts ist beständig, in der Ordnung der Natur, wie in jener der Moral (!). Revolutionen sind immer von ordnungslosen Zerstörungen begleitet; jene vornehmlich, deren Zweck ist, neue Formen den alten unterzuschieben.

(Schöne Lobrede!) Die Schweiz ist unter dem Schutz der französischen Lorbeeren in den Besitz der Rechte der Freiheit und Gleichheit wiedergekehrt, an ihrer Befestigung sollen wir unter ihrem Schutz arbeiten. Man soll zuerst alles Lehenwesen aufheben, und dann das Interesse der Eigenthümer bedenken." Mittelholzer: „Zehenten ist Schuld, aber eine knechtische (?), mit Freiheit und Gleichheit unverträgliche (?). Wer soll zahlen? Wer schuldig ist. Dem Gläubiger billiger Gegenwerth, sobald der Schuldner es thunlich findet. So handelten die Appenzeller; sie kauften sich vor 300 Jahren, nachdem sie sich frei gekämpft, von Zehenten und Bodenzinsen nach richterlichem Spruche los. Sollten sie nun Andern solche Schulden tragen helfen?" Münger meint, es müßten dann auch alle übrigen Privilegien, deren Verlust auch Schaden brachte, und wofür man Brief und Siegel hatte, fortdauern. Er verliest einen Beschluß des französischen Nationalkonvents vom 17. Christmonat 1792, welcher den Generalen in den eroberten Landen befiehlt, die alten Steuern aufzuheben, und erinnert an die Bekanntmachung des Generals Brüne, welche die Aufhebung des Zehentens u. s. w. zusicherte. Es ist bedenklich, daß die Kantone, welche vor 300 Jahren sich frei geschlagen haben, nun diejenigen verfolgen wollen, die erst jetzt frei werden. Hoch (von Liestal) findet den Beschluß ungerecht und will Loskauf; er möchte die Geistlichen vom Staat bezahlen lassen, weil sonst die festeste Stütze des Staats, die Religion, untergraben werde. Ruepp, statt Gründe anzuführen, spottet: „Jene ehrwürdigen Rechte sind so alt, daß sie nur noch an Krücken gehen können; ich fürchte, sie möchten bald zusammenfallen. Die Zehentschuldigen sollen nicht loskaufen, der Staat entschädigen." Stammen (von Schleitheim, K. Schaffhausen): „Für den Loskauf nun Zahlung fordern, heißt, die, welche Jahrhunderte durch zu viel zahlten, jetzt noch dafür strafen wollen. Die Reichthümer der Privatbesitzer sind aus ungerechten Privilegien entstanden." Müller (von Thäyngen) ebenso! „Ich sehe wohl, der Landmann wird wie bisher das Lastthier bleiben, mit dem ein Jeder (vor allem

diese reichen Bauern!) pflügen kann. — Nicht nur nehme ich den Beschluß mit Freuden an, sondern wünsche überall den Zehenten mit einem Federstrich auszustreichen." Brunner (von Ballstall, der Patrioten nicht entschädigen wollte): „Wenn sich der Sklave selbst befreit oder durch einen Menschenfreund befreit wird, welche Entschädigung gebührt dann seinem Herrn?" Er will mit Nationalgütern die Privatbesitzer entschädigen. Rahn: Loskaufen, aber nicht losschenken! Zulauf (von Langenthal) meint: „Es sei alles in der Welt Widerspruch. Jeder hofft Erleichterung von der Revolution, aber Keiner will etwas verlieren, daher die verschiedenen Meinungen der rechtschaffensten Männer. Der Landmann hat am meisten für den Staat beigetragen; die Staatsgüter sind sein Werk; darum ist's billig, daß ein Theil zu seiner Erleichterung verwandt werde. Die Juden haben alle 50 Jahre ein Revolutionsjahr, wo alle Schulden getilgt werden. Er nimmt an. Zäslin bedauert die Parteischimpfwörter, wozu man besonders auch den Namen Städter mache. Soll in den Städten besonders aristokratische Luft, oligarchischer Geist sein? Vor der Revolution war die sogenannte Dorfaristokratie weit stärker und drückender, als die der Städte, und der gedrückte ärmere Landbürger nur zu oft genöthigt, Rath und Hülfe gegen ungerechte Zumuthungen seiner begüterten Mitbürger bei den ihm als wohldenkend bekannten Regenten in Städten zu suchen. Woher der reinste Patriotismus, die Verbreitung der Aufklärung in der Revolutionszeit? In den Dorfschenken der Landschaft oder durch patriotische Bürger der Städte, die besonders Anarchie verhüteten u. s. w. Was haben die Stadtbasler für Entwicklung der Revolution gethan!" Beroldingen (Landschreiber zu Lauis): „Der Beschluß über den dießjährigen Zehenten hat in Lauis große Unruhe verursacht. Man sah darin einen Widerspruch gegen die Bestimmung der Konstitution, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben, und das Privatgut nicht ohne Entschädigung angegriffen werden solle. Die italienischen Stellvertreter waren bei Fassung dieses Beschlusses noch abwesend, da es doch wesentlich nothwendig gewesen wäre, die

Verhältnisse der Kantone erst zu vernehmen und zu kennen. Viele Familien in den italienischen Kantonen leben ganz aus dem Ertrag der Zehenten, die sie seit undenklichen Zeiten besitzen, und der Beschluß macht sehr lästige Auflagen nöthig." Fuchs: „Ich finde keinen Patriotismus darin, nicht zahlen wollen, was man schuldig ist, und glaube, der sei Egoist, der immer nur vom Nehmen spricht. Man hat von dem Glück der demokratischen Kantone gesprochen, die längst keine Zehenten mehr bezahlen; aber sie waren darum nicht glücklicher, ermangelten gemeinnütziger Anstalten und Hülfe in der Noth. Wer waren die Glücklichern? Die Zehenten zahlten oder nicht? Arme und Nothleidende waren es am Ende, die am meisten von den Zehenten genossen, und die durch Aufhebung am meisten verlieren würden." Krauer: „Der Zehenten ist nicht rechtmäßig und Verjährung ungültig. Wenn man von Unterstützung nützlicher Stiftungen und der Armen durch den Zehenten spricht, so ist das ungefähr so viel, als mit dem Schuster, der das Leder stahl, und den Armen Schuhe schenkte. Die Republik wird für Armenanstalten sorgen. Wer kauft, was des Verkäufers Eigenthum nicht war, wird nicht rechtmäßiger Besitzer. Doch billigt er einige Entschädigung. Er blümelet auch mit dem Schweiße des Landmanns (des Taglöhners?). „Tröstlich bleibt immer die Zuversicht, daß wenn wir nicht den Baum der Feudalität zu stürzen Kraft genug haben sollten, die große Nation es thun wird. Vielleicht ist ein 18. Fruktidor dazu nothwendig." (Unterbrechung, Lärm, Murren, zur Ordnung rufen von allen Seiten.) — „Wenn es nothwendig ist", entgegnet der Freche. (An diesem Tage ward der Bundesvertrag mit Frankreich vom Senat angenommen!) Pfyffer will im Zehenten nur Auflage, nicht wahres Eigenthum finden; ursprünglich für die Religionsdiener bestimmt, ward er erst freiwillig, nachher mit Anwendung von Schreckniſſen des Aberglaubens gefordert. In den demokratischen Ständen schaffte das Volk vermöge seiner souveränen Gewalt die Zehenten ab (nicht wahr!). Er ist durch eine Abgabe aller Bürger zu ersetzen. Den Beschluß verwirft er aber, weil er

Abgaben abschafft, bevor andere an deren Stelle getreten sind, der Regierung die Mittel zur Erhaltung des Staats und der gemeinnützigen Anstalten benimmt, und durch die Entschädigung dem Volk eine Nationalschuld auflädet. Vater Bodmer belustigt die Kollegen wieder: „Ich habe vielerlei gehört, daß ich nicht weiß, wie anfangen. Beide Theile berufen sich auf Gerechtigkeit. Mag sein; aber man überlegt nicht: Wie kann etwas ungerecht sein, wenn der Große Rath nach seinen Pflichten gesprochen hat? — Wer nicht glaubt, daß dem Publikum versprochen worden, den Zehenten abzuschaffen, der hat den Verstand verloren; aber weil's versprochen ist, soll man's halten." Diethelm (von Lachen): Schuldner und Gläubiger sollen sich mit einander zu vergleichen suchen; können sie es nicht, so gehört die Sache vor den Richter, und niemals vor den Gesetzgeber." Frossard zeigt noch in ausführlicher und ausgearbeiteter Rede den Beschluß als ungerecht, konstitutionswidrig und schädlich, und er wird nun mit 38 Stimmen gegen 9 verworfen.

Tags darauf (25. August) wählt der Große Rath einen neuen Ausschuß aus Gliedern, die eine andere Stimmung anzeigten, Zimmermann, Carrard, Escher, Koch und Kuhn. Das Direktorium ward am 27. August aufgefordert, ein Verzeichniß aller dem Staat und den Privaten gehörigen Zehenten einzugeben. Die Verhandlungen über das Gutachten des Ausschusses dauerten vom 16. bis 27. Oktober, das zwar die Ungerechtigkeit des frühern Beschlusses milderte, aber dennoch das Gerechtigkeitsgefühl der Bessern schwer verletzte. Das Wort der Konstitution: „Es soll jede Abgabe in annäherndem Verhältniß zu Vermögen und Einkünften verlegt werden", ward auf Zehenten und Grundzinse angewandt, und ihm der falsche Sinn untergeschoben: diese seien auch Abgabe und nicht Schuld. Mit unwesentlichen Abänderungen ward das Gutachten zum Beschluß erhoben, dessen Hauptbestimmungen folgende waren: Alle Lehenlasten und Rechte sollen theils ohne, theils mit Entschädigung aufgehoben werden. Der kleine Zehenten, so wie Zehenten von Land, das noch in der Hand des Urbarmachers,

ist ohne, der große von Getreide, Heu und Wein aber mit 2 vom Hundert des Kapitalwerths (im Gutachten $2^1/_2$) Entschädigung, und wo er in Geld umgewandelt worden, mit vierfachem jährlichem Ertrag, ebenso der Sackzehnten (bestimmtes Maß von Früchten) mit vierfachem jährlichen Mittelwerth in Zeit von 2 Monaten mit baarem Geld oder Schuldscheinen zu bezahlen, und diese mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Der zehentpflichtige Boden ist Pfand, das Allem vorgeht; das Kapital kann erst nach 15 Jahren eingefordert werden, der Schuldner aber darf es früher bezahlen. Der Staat hat alle Privatbesitzer, oder Gemeinschaften und Anstalten mit 15jährigem Ertrag im Mittelpreis aus den Jahren 1775—1789 (der für Zehentbesitzer etwas billigere Preis von 1782—92 ward verworfen) in Geld oder Schuldscheinen, mit 4 vom Hundert Zins, vom 1. Jänner 1798 an zu entschädigen, worin auch die Vergütung des nicht bezahlten Zehentens dieses Jahrs begriffen ist. Grundzinse sollen auch um solch mittlere Schatzung mit 15 vermehrt, und die, so in Geld entrichtet werden, mit 20 losgekauft werden, und dieß in Jahresfrist, in Geld oder Schuldscheinen mit 4 vom Hundert Zins geschehen; das Kapital soll auch erst nach 15 Jahren aufkündbar, und das Grundstück Pfand, das Allem vorgeht, sein. Der Grundzinspflichtige kann das Grundstück dem Grundbesitzer heim fallen lassen. Alle andern nichtgenannten Lehenlasten sind aufgehoben. Die Verwaltungskammern bestellen die Schätzer, ziehen sachkundige Männer jeden Orts hinzu, und sprechen „in allen Streitigkeiten über die Schatzung ab". Als Escher die Berechnung vorlegen wollte, worauf der vorgeschlagene Loskauf sich gründe, wollte Secretan nichts davon hören. „Wir sollen das Ungeheuer des Lehenrechts niederhauen, nicht mit demselben abrechnen." Erst nach vielem Widerspruch wird Escher angehört. Er berichtet nun: Der Finanzminister habe den Werth des Privatbesitzern gehörenden Zehentens zu $28^1/_2$ Millionen Schweizerfranken, den Werth alles zehentbaren Lands in Helvetien auf 1200 Millionen, aller Zehenten auf 128 Millionen Franken geschätzt. Von diesem soll der Staat 100 Millionen schenken, und sich durch das

Finanzsystem entschädigen. Die Entschädigung der Privaten könne durch $2^1/_2$ vom Hundert geleistet werden. Trösch meint: Die Entschädigungssumme müsse auf alle Einwohner vertheilt werden. Escher hält zwar das Gutachten nicht der strengsten Gerechtigkeit gemäß (ja wohl!), glaubt aber, die gegenwärtigen Umstände erlauben es nicht anders, ohne in mehreren Rücksichten noch ungerechter zu werden. Sollte der Staat auch noch die 28 Millionen Partikularzehenten entschädigen, nachdem er seine 100 Millionen geschenkt hat? Bedenken wir die gänzliche Entblößung des Staats von nahen Hülfsquellen, und dessen traurige Umstände, da er beinahe ganz zerrüttet ist, und daß er mit einer so beträchtlichen Schuldenlast anfangen müßte, so kann ich nicht begreifen, wie man mit wahrer Liebe für das Vaterland und ächter Anhänglichkeit an die Grundsätze der Freiheit und unsere Verfassung eine solche Forderung machen könne. Wie wenig haben sich die zehentpflichtigen Gutsbesitzer zu beklagen, wenn sie mit der unbedeutenden Summe von $2^1/_2$ vom Hundert den Werth ihrer Güter auf den der zehentfreien, der ungefähr 33 auf Hundert beträgt, erhöhen können! Rellstab jammert, daß die nützlichste und gedrückteste Klasse der Bürger Schul-, Armen- und Kirchenanstalten ausschließlich erhalten soll; aber: „Wäre der Zehente wirklich eine Schuld, so müßte sie bis auf den letzten Heller bezahlt werden; denn die Landbewohner und ehrlichen Bauern würden erröthen, etwas nicht zu bezahlen, was sie wirklich schuldig sind (!?). Secretan bemerkt: „Die kleinen Kantone geben wenig und empfangen viel." — „Danken die Reichen Gott dafür, statt den Armen Vorwürfe zu machen" — antwortet ihm Gmür und zeigt: Die $2^1/_2$ vom Hundert des Kapitals betragen nicht viel mehr als einen Jahreszehenten. Legler: Die Reichen gewinnen bei der Zehentaufhebung gerade im Verhältniß ihres Reichthums." In der Konstitution steht kein Wort von Aufhebung der Zehenten; nur: daß sie sollen loskäuflich sein. — Frankreich erkannte den Fehler, sie aufgehoben zu haben, und Cisalpinien hob sie nicht auf, obgleich sie dort drückender sind, als bei uns. Man spricht von den alten, kleinen Kantonen. — Man kommt mir

gerade recht! Unsere Vorfahren haben sich mit ihrem eigenen Blut freigeschlagen, und doch ihren überwundenen Feinden ihr Eigenthum, welches auch in Lehenrechten bestand, rein ausbezahlt. Wahrlich nicht für die kleinen Kantone ward die Revolution gemacht. Wer gewinnt durch sie? Nicht sie, sondern die großen Kantone. — Welcher Kanton wird von einem so starken Ehrschatz und andern ähnlichen Beschwerden befreit, als der — Leman, der immer schreit? Giudice (von Irnis in Livenen): „Es kommt mir vor, wie wenn ein Bruder, der etwas zu tragen hat, diese Last kurz und gut auf die Schultern seines Bruders packte, und frei nebenher ginge." Koch: „Es fällt mir schwer, daß die strenge Gerechtigkeit dem Drang der Umstände geopfert werde, und dem Staat die Kapitalien, die er rechtmäßig besaß, geraubt werden. Daß man sich aber noch über den Vorschlag, als zu drückend, beklage, ist mir unbegreiflich. Wahre Grundsätze sehe ich gegen die Rechtmäßigkeit der Schuld keine aufgestellt, nur Floskeln. — Die Zehenten sind eben so gerecht, wie jedes andere Eigenthum, welches in seinem ersten Ursprung auch nicht erwiesen werden kann. Die Konstitution spricht nicht von Abschaffung, nur von Ablöslichkeit des Zehenten. Der Staat lebte bis jetzt aus seinen eigenen Kapitalien, Gütern und Zinsen. Nun ruft man gar noch den Patriotismus der Bergbauern an, und wozu? Um die Kornbauern von ihrer Schuld zu befreien, und sie ihnen abzunehmen. — Man spricht immer vom Volk, wenn man von den Zehentpflichtigen spricht; sie machen aber nicht das Volk aus; es sind mehr zehentfreie, als zehentbare Bürger in Helvetien. Man ruft immer: Armuth! und ich rufe Reichthum! Die Reichen gewinnen und klagen dabei, daß sie so viel als zwei Jahreszinse zahlen müssen, um damit auf immer von dem Kapital ihrer Schuld befreit zu sein. Man sagt: „Die Zehentpflicht habe sich durch den jährlichen Zinsertrag schon lang abbezahlt." Schöner Grundsatz! Auf diese Art wäre jede andere Schuld, die sich 20 Jahre verzinset hat, abbezahlt! — „Sollte der Landmann die Freiheit bezahlen?" Dagegen will man, daß sie ihm der bezahle, der sich selbst schon lange losgekauft hat.

„Was der Staat nicht tragen kann, wird einer Klasse Bürger aufgelegt." Natürlich, weil diesen ihr Eigenthum erhöht wird. „Es können nicht beide Finanzsysteme neben einander bestehen." Richtig; aber deßwegen soll der Staat seine Kapitalien nicht wegwerfen. Man ruft die kleinen Kantone auf! Möchten wir diesem erhabenen Beispiel folgen! „Man soll Eins vom Hundert beziehen, und dann als Entschädigung austheilen." Nehmen wir dieß an, so rufe ich aus: Glück zu den Lumpen! Nun werden diese sagen: ich habe 1000 Franken Schulden, hier habe ich 100 Franken im Sack, also theile ich diese unter meine Gläubiger, und die Schulden sind getilgt. — „Welch ein Unterschied zwischen diesem Gutachten und dem ersten (das ein Halbes vom Hundert wollte)!" Aber welch ein Beschluß war auch jener! Das Direktorium, der Senat und selbst die größte Masse des Volks entsetzten sich darüber. Noch bemerkt er: Nur diejenigen Zehenten sind unter den 28 Millionen begriffen, welche den Pfarrern und Kirchen unmittelbar gehören, nicht aber diejenigen, welche den Klöstern gehören, oder die der Staat bezieht, um die Pfarrer daraus zu unterhalten. Doch stimmt er zum Gutachten. Nur Eins vom Hundert! rufen jetzt die, welche früher ein Halbes wollten — da dieß nicht mehr angeht. Moor protestirt im Namen aller Kantone, die sich, wie z. B. der Kanton Oberland, mit großen Summen losgekauft haben, die man nun den andern schenken will. — Weber: „Wär' auch der Zehenten je eine ungerechte Schuld gewesen, so litt die Ungerechtigkeit nicht der jetzige Gutsbesitzer, sondern der zuerst Beschwerte, und dieser oder dessen Erben müßten dafür entschädigt werden. — Wer findet sie aus? Drückend, sagt man, sei die Forderung! — wenn man wenigstens 25 vom Hundert des Werths mit $2^1/_2$ gewinnt!?" Carrard und Huber, die Unstäten! streiten sich; sie haben ihre Meinungen geändert; Carrard erkannte die Rechtmäßigkeit der Zehentschuld feierlich; nun bestreitet er sie, und will nur Eins vom Hundert als Opfer auf den Altar des Vaterlandes (wie edel!) geben, und Huber, der früher die Hälfte vom Hundert vorgeschlagen, stimmt nun zum Gutachten; denn der

Käufer von zehentbarem Gut trage die Beschwerde eben so rechtlich, als er sein Eigenthum besitze. „Ist aber die Revolution nur für den Beutel gemacht, da wir immer nur von Geldvortheilen sprechen? Der Staat schenkt seine Zehenten, und sollte noch die Entschädigung auf sich nehmen!“ — Schlupp (von Rennigkofen, K. Solothurn): „Stellt euch den belasteten zehentbaren Landmann vor, der in seiner zusammensinkenden, von Geräth entblößten Hütte mit seinen magern, hungrigen Kindern in Lumpen gekleidet, von einer ungesalzenen Kost sich nährt — und wie dann der stolze Zehentbesitzer ihm seine Forderung macht, ihn zwingt, seine Früchte früher und wohlfeiler zu verkaufen, oder gar von Haus und Hof treibt, daß dieser Elende im Elend versinken muß“ u. s. w. Graf: „Würde man das so mäßige Gutachten nicht annehmen, so würden wir (Appenzeller) auch den Loskauf, den wir in vollem Werth der Schuld bezahlten, vom Staat zurückfordern, um gleichen Rechtens zu sein.“ Ruce: „Der Zehenten ist so gut Eigenthum, wie mein Hut (ja, aber auch so schwarz, witzelt Cartier). Die armen Bauern werden auch wenig zahlen müssen. Ich wollte theilen.“ Marcacci: (Luggarus): „Erst Gerechtigkeit, dann Mildthätigkeit!“ Ackermann will gleichen Loskauf für die Grundzinse, weil sie nicht gerechter seien, als der Zehenten. Suter: „Ich will die Freiheit nicht, wenn sie nicht mit Gerechtigkeit gepaart ist. Sollen die, welche nichts schuldig sind, die Schuld tragen helfen? Das Volk soll nie auf Unkosten des Eigenthumsrechts und der Gerechtigkeit gewinnen. Unwillig weist er die Vorwürfe zurück, die man den kleinen Kantonen mache, weil sie nicht so viel Geld, als andere bringen; haben sie gleich weniger Geld, so haben sie doch mehr innern Gehalt und mehr Charakter. Kuhn stellt endlich die schamlose Ungerechtigkeit derer, die die Zehentschuld auch um so geringen Preis nicht loskaufen wollten, an einem Rechnungsbeispiel sonnenklar dar; aber die Gegner haben dafür weder Augen noch Ohren. Nun kommt's (18. Oktober) zum Mehren über den Zehenten. Es stehen 50 gegen 50, und beim Namensaufruf 54 gegen 53

zum Gutachten. Am folgenden Tag schlägt Egg von Ellikon u. A. nach einem Schaudergemälde von den schrecklichen Folgen der Ungerechtigkeit dieses Beschlusses in patriotischen Phrasen die Zurücknahme desselben vor. „Statt meiner Hoffnungen sehe ich schwarze Nacht, sehe am fernen Horizont schwere Gewitterwolken aufsteigen, in die ich mich verbergen möchte (!), um meiner Verantwortung vor dem Volk zu entgehen." — „Ich habe früher nicht mehr reden können, statt dessen sanken ein paar Thränen zu meinen Füßen — ich thue es heute", sagt der Schwätzer. Escher: „Ich war gestern selbst von der Minderheit, aus Gründen, die im Finanzplan (?) liegen, die ich also hier nicht entwickeln kann, aber stimme nicht zur Rücknahme, weil man nach dem gesellschaftlichen Recht dem Willen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat." Man verschiebt noch die Entscheidung. — Cartier verwirft den Auskauf der Grundzinse gegen 4jährigen Betrag. „Soll man dann auch noch die neuen Auflagen daneben zahlen?" Escher mit Unwillen: „So habe ich nie, wie heute, mit der Gerechtigkeit umgehen gesehen und das mit ihr verbundene Eigenthum beschreiben gehört. Heute behauptet man: Eine solche Sache sei nur dann Eigenthum, wenn sie in den Händen von Partikularpersonen ist, sobald sie aber in die Hände des Staats oder dessen Regierung komme, werde sie Abgabe, und ändere ganz ihre Natur. Wohin führt dieser Grundsatz? Man ruft immer: Worin besteht der Gewinn der Revolution, wenn die Beschwerden immer gleich sind? Wenn wir aber so rechnen wollen, worin besteht dann der Vortheil derjenigen Kantone, die bisher keine Auflagen zahlten, und nun zahlen müssen? u. s. w. Rellstab gibt doch zu, der Grundzins sei eine Schuld. Carrard, der Wetterwendische, droht mit der Unzufriedenheit des Volks bei einer so gefährlichen Zeit, wo man den Patriotismus nicht niederdrücken soll durch Nichterfüllung gerechter Erwartungen. Kuhn: „Bisher erkannte man die Grundzinse für eine Schuld, jetzt nennt man sie Auflage. Wie Viele wären jetzt froh, um solchen Zins Grundstücke zu erhalten! Sprecht Ihr von Ungleichheit des Eigenthums in

jenen Zeiten. Ist jetzt weniger? Ist der Grundzins jetzt mehr werth — so auch der Ertrag des Grundstücks, und er kommt dem Eigenthümer des Zinses so gut und nach dem gleichen Recht zu, nach welchem dem Besitzer eines vor 50 Jahren erkauften Grundstücks sein durch die Steigerung der Güterpreise seither entstandener Mehrwerth gehört. Es ist ein großer Unterschied zwischen unveräußerlichen Menschenrechten, die nie Eigenthum eines Andern werden können, und bloßen Eigenthumsrechten. Der Staat hat durch Aufopferung von mehr als 90 Millionen Zehentenkapitals den belasteteten Güterbesitzern ein hinlängliches Opfer gebracht (und noch ein Viertel an Grundzinsen!). Ist der Staat bloß für die Güterbesitzer da? Und für die zahlreichere und zum Theil weit dürftigere Klasse der übrigen Bürger hat er nichts gethan! Ihr Grundbesitzer, seid gerecht, und macht das Staatseigenthum nicht länger zur Fundgrube eueres Eigennutzes! und maßt euch nicht im Augenblicke, wo völlige Gleichheit der Rechte vermöge der Konstitution eintreten soll, ein gehässiges Privilegium an — nämlich euch die Ersparnisse des Staats ausschließlich vor euern Brüdern zuzueignen. Welch' ungeheuern Vortheil gewährt dem Grundbesitzer das Gutachten. Auf ein Gut von 10,000 Gulden 1875 Gewinn! Aber, sagt man, er muß in Zukunft von diesem Gut Auflagen zahlen! Das muß der auch thun, der ein freies Gut in so viel höherm Werth besitzt, als Zehenten und Grundzinse betragen, und der bei der Aufhebung dieser keinen Heller gewinnt. Wenn eine Grundabgabe von $^2/_{1000}$ bezahlt werden muß, so bezahlt er an Grundsteuer 20, an Loskaufsumme 25, zusammen 45 Gulden. Er hatte aber vorher bezahlt an Zehenten 80 und an Grundzins 20, zusammen 100 Gulden; bezahlt also 55 Gulden weniger als vorher. Das ist der Druck! (So mußte man diesem Haufen der Raubsüchtigen Wahrheit und Recht beweisen.) Man droht: das Volk wird unruhig werden und nicht bezahlen. Ich aber habe das Vertrauen, dieß wird bei unserm gerechten Volk nicht der Fall sein, erkläre aber, daß ich nicht die Stimme der Furcht, sondern die der Gerechtigkeit hören

will." Anderwerth und Michel: „Obgleich unsere Kantone (Thurgau und Oberland) mit Grundzins stark belastet sind, so erkennt das Volk doch die Schuld, und will sich nicht auf Kosten des Staates davon befreien, während andere Theile des Volks mit schwerem Geld und Blut sich losgekauft haben." Marcacci: „Gott verehren, sein Vaterland lieben und Gerechtigkeit ausüben, sind die wahren Grundsätze eines braven Mannes. Wir sollen das Volk nicht nur seine Rechte, sondern auch seine Pflichten kennen lehren, und also nicht in der Darstellung seiner Erwartung Gründe für Gesetze suchen wollen. Wir sollen Politik nicht von der Moral trennen." Fierz mit schändlichem Spott: „Gott anbeten, ist noch nicht hinlänglich, die Rechtmäßigkeit des Zehenten zu beweisen, denn sonst müßte ich Jemand bitten, mich in meinem Gebet zu unterstützen." Weber: „Im Kanton Waldstätten ruhen noch die Lasten auf den Gütern, welche durch Umschaffung der Grundzinse in Kapitalschulden entstanden. Sollten diese auch so ablöslich werden?" Augsburger: „Die große Nation, die Mutter unserer Freiheit, hat uns immer Wort gehalten, und der General Brune, der damalige Herr unsers Landes (Gemurre und Ruf: zur Ordnung!) versprach allgemeine Befreiung." Zimmermann: „Es ist uns ein ganz ungeheurer Grundsatz aufgestellt worden, daß, um die Rechtmäßigkeit des gegenwärtigen Eigenthums zu untersuchen, man auf den vor einem Jahrtausend entstandenen Ursprung zurückgehen müsse — denkt euch diesen Grundsatz auf alles Eigenthum angewandt!" Nachdem noch Koch's Antrag, den Zehentenloskauf von den $2^1/_2$ vom Hundert des Gutachtens auf 2 herabzusetzen, unter Beifallklatschen einmüthig angenommen worden, ward nun (27. Oktober) das Gutachten angenommen.

Der Senat weist am 5. November den Beschluß des Großen Raths wegen Abfassungsfehlern, die so groß waren, daß der Ausschuß die Prüfung nicht möglich fand, zur Verbesserung derselben zurück. Am 7. empfiehlt dann die Mehrheit des Ausschusses: Crauer, Usteri und Lüthi von

Solothurn, die Annahme; der Drang der Umstände nöthige dazu. Augustini aber räth zur Verwerfung. „Alle Staatswillkür", sagt er, „ist für allezeit von dem freien Boden Helvetiens verbannt; der Staat kann nie seine Hand nach dem Privateigenthum ausstrecken, als im Fall der Unentbehrlichkeit, gegen gerechte Entschädigung. Der § 13 der Konstitution verlangt Loskauf von den Grundlasten, d. h. billigen Werth für sie; dieß stimmt zusammen mit der Urlehre der Natur: Niemand zu verletzen, Jedem das Seinige zu geben. Darum kann der Beschluß nicht angenommen werden. Ist der Zehenten nicht wahres Eigenthum des Besitzers, so soll er ohne Bezahlung abgeschafft werden. Der Staat hat kein Recht auf das Privateigenthum, als für nöthige Abgaben, die verhältnißmäßig alle Bürger gleich treffen sollen; und ist der Zehenten nicht Eigenthum, so hat er nicht 2 vom Hundert für denselben zu forden. Der Staat, sagt der Art. 9 der Konstitution, hat kein Recht auf das Privateigenthum. Das Wort „kein" schließt Alles aus, und das Wort „auf Privateigenthum" schließt alles Eigenthum ein. Ist aber der Zehenten wahres Eigenthum, so muß ihm dessen wahrer Werth gegeben werden. Mit 15 vom Hundert aber nimmt der Staat dem Eigenthümer $^1/_4$ seines Eigenthums; in den welschen Kantonen aber $^2/_5$, weil sie nur 3 vom Hundert Zins tragen. So ist der vorgeschlagene Loskauf willkürlicher Einbruch ins Eigenthum um den vierten bis halben Theil, und damit handgreifliche Verletzung der Konstitution. Noch mehr! Dieser, um $^1/_4$ wenigstens verletzte Eigenthümer muß um desto mehr Auflagen zahlen, weil der Staat kaum den Zehenten zweier Jahre als Loskauf bezieht, und 15 vom Hundert den Besitzern zahlt. So erhalten die Zehentpflichtigen eine Schenkung, da sie die Güter um so viel wohlfeiler erhalten haben, und dieser Gewinn kommt den Reichen zugut, und ist dem Armen schädlich. Die 90 Millionen, die der Staat den Zehentpflichtigen schenkt, hätten demselben ein jährliches Einkommen von fünfthalb Millionen gegeben, die er durch Auflagen ersetzen und wozu auch der Arme steuern muß. Ferner wird durch den Beschluß den

Armenanstalten wenigstens 1/4 ihres Zehenten und Bodenzinseigenthums weggenommen, so auch der Kirche. Nicht nur Titel, die auch verloren gehen können, sondern auch das Verjährungsrecht soll dieses Eigenthum schützen. Er verwirft den Beschluß." Muret, auch ein Glied des Ausschusses, thut dieß aus ganz entgegengesetzten Gründen. Gegen die unzweifelhaftesten Beweise, daß Zehenten und Grundzinse Schulden, nicht Abgaben seien, besteht dieser Rabulist darauf, sie seien Abgaben, aus denen in einigen Kantonen, ohne andere Abgaben, die Staatsbedürfnisse befriedigt wurden. Er würde für Aufhebung ohne Entschädigung stimmen, wenn nicht Privaten und Korporationen zu entschädigen wären. Man soll vom Gutsbesitzer nur fordern, was Entschädigung der Privaten bedarf. Augustini will volles Recht, Muret volles Unrecht; die Mehrheit vermittelt für Recht und Unrecht zur Hälfte. Laflechere, nun auch Wetterfahne, wie Carrard, stimmt Muret bei, und macht besonders den Hauptgrund geltend: das Volk für die Revolution zu gewinnen! Müller von Thäyngen (ein reicher Bauer!) erzählt gar rührend, wie er oft die Armuth in der Hütte und den Fleiß im Feld belauscht, oft bei einem Gericht Erdäpfel den Landmann von seinem Schweiß und seiner Mühe ausruhen und seine frugale Mahlzeit verzehren sehen — und doch mußten diese Menschen von ihrem Schweiß und ihrer Mühe mit Früchten oder Wein dem Staat Abgaben zahlen. (Der B. Müller macht nur die Verwechslung, daß nicht die geschilderten Armen, sondern der begüterte Bauer, wie er, in Früchten ihre Zehentschuld zu entrichten hatten, während der arme Taglöhner demselben, gewöhnlich um sehr geringen Taglohn, in Schweiß und Mühe vom Tagesanbruch bis zur einbrechenden Nacht das Feld baute und die Früchte sammelte, wogegen die Regierung eben von jenen Zehentfrüchten den Armen von der Regierung unterstützte.) Doch billigte er den vorgeschlagenen Loskauf. Fuchs: Den Gegnern zufolge müßte der Staat die ungerecht bezogenen Zehenten zurückgeben. Sollen die armen Einwohner der kleinen Kantone den reichen Lemanern den Loskauf von Lasten zah-

len, von denen sie sich einst, ohne alle Beihülfe, losgekauft haben? Stammen erkennt doch an, daß durch den Beschluß die Partikularen, welche Grundzinse und Zehenten in theurem Preis erkauft oder in hohem Anschlag ererbt haben, eher beschädigt, als entschädigt werden. Er hätte lieber zur Annahme gestimmt, wenn 20 statt 15 vom Hundert Entschädigung bestimmt worden wäre. Aber er finde es hart, daß die, welche so lange zu viel zu den Staatskosten beigetragen haben, jetzt Grundzins und Zehenten vom Staat so theuer auskaufen müssen. Ruepp mit seiner lügenhaften Leichtfertigkeit: „Ich sehe den Zehenten als eine Abgabe an, die für Geistliche, Kirchen, Schulen und Staat gewidmet war; weil er aber seine Bestimmung für Geistliche, Schulen, Arme verloren (!), und die meisten Einkünfte davon schwelgerisch verpraßt wurden, so will ich, daß er als eine unnütze Abgabe ohne Entschädigung abgeschafft, und jene durch Abgaben nach dem Vermögen erhalten werden, die der republikanische Bauersmann ohne Zwang auf bloßen Wink (!) entrichten wird. Die Partikularbesitzer der Zehenten besaßen etwas, das ihnen nicht gehörte. Sie haben so wenig Recht dazu, als ich zu des Bettlers Almosen. Ihnen gehört keine Entschädigung. Der Lehengrundzins ist ungerecht; der Bauer hat das Land urbar gemacht. Nur der Grundzins von angeliehenem Geld ist als gerecht anzusehen, und das angelehnte Kapital ist zu erstatten." Augustini nochmals: Der Beschluß des Großen Raths ist Willkür, und dazu biete ich nie meine Hände. Der Staat darf nach der Konstitution seine Hände nicht nach dem Privatgut ausstrecken, und das thut der Beschluß, und sogar nach den Kirchen-, Schul- und Armenanstalten. Die Konstitution spricht von Loskauf. Unter Kauf hat man aber immer einen Vertrag verstanden, vermöge welchem Verkäufer und Käufer über eine im Verkehr stehende Sache (und Zehenten und Bodenzinse waren es) und um den Preis übereinkamen; so handelt der Beschluß auch hierin der Konstitution zuwider. Wir haben aber keine Gewalt, der vom Volk angenommenen Konstitution zuwider zu handeln. Caglioni (von Ascona) nimmt zwar

das Gutachten um der Umstände willen an, aber fügt bei: „Die italienischen Kantone sehen den Zehenten als eine rechtmäßige Schuld an, sind mit seiner Abschaffung nicht zufrieden, und es gibt Besitzer desselben, die einzig aus diesem Einkommen leben müssen, und die Armen, die Geistlichen und verschiedene nützliche Anstalten müssen einzig dadurch unterhalten werden." Mit großer Mehrheit wird nun der Beschluß genehmigt. Die Nachricht wird im Großen Rath mit lautem Beifall vernommen. Ein Antrag auf Nachbesserung einiger unbilligen Bestimmungen, besonders über die ohne Entschädigung aufgehobenen Ehrschätze wird mit der Tagesordnung abgewiesen. Aber die wenigsten Gemeinden kauften sich los; manche hielten es für ungerecht; andere trauten nicht auf den Bestand der Helvetik; den meisten war die Ablösung wegen Geldmangel nicht wohl möglich; manche aber hofften, daß ihnen die Ablösung zuletzt noch gar geschenkt werde. Es folgten nun noch mehr Forderungen für Rückzahlung früherer Auskäufe.

Nachträglich wird, nochmals die Grundzinsbesitzer beschädigend, beschlossen: Die in diesem Jahr verfallenen Grundzinse sind in dem durch das Gesetz vom 10. November bestimmten Auskauf begriffen. Am 22. November erließ das Direktorium den Vollziehungsbeschluß des Gesetzes. — Am 3. Christmonat wird das Direktorium aufgefordert, das Gesetz vom 22. August in Betreff der Geistlichen, welche durch Abschaffung der Zehenten an ihren Einkünften verloren haben, in schleunige Vollziehung zu bringen. Leere Worte, das Volk zu beschwichtigen!

Alle Begehren um Entschädigung des Loskaufs von Lehenrechten vor der Revolution werden nun abgewiesen, und die von der ehemaligen Landvogtei Grüningen mit Unwillen, weil sie beifügte: Da sie die Loskaufsumme (13,000 fl. für den Todtenfall) zur Besoldung der Beamteten verwendet habe, so erkläre man, daß im Weigerungsfall an die Besoldung der jetzigen Beamteten nichts beigetragen werden könne. Viele Gemeinden aus dem Kanton Lemann beklagen sich im Januar 1799 über schweren Loskauf, und zugleich über die Abgabe

der 2 vom Tausend, und einige im aargauischen Jura wegen ihres schlechten Bodens. Legler bedauert die Einsendung solcher Bittschriften, die aus einem Kanton kommen, der sich immer mit Patriotismus brüstet, und in dessen Bittschriften er keinen Funken davon leuchten sehe. Er und Rucé fordern Tagesordnung mit Unwillen, worüber gewaltiger Lärm entsteht; am Ende geht man einfach zur Tagesordnung. — Dagegen ward beschlossen: daß Bürger, welche in Folge des Gesetzes über die Lehenrechte bankerott werden, ihre bürgerlichen Rechte und Ehren nicht verlieren sollen. — Schöne Entschädigung!

Wie die Gesetzgebung auch über das Kirchengut als Staatsgut nach Willkür verfügte, das Stift- und Klostergut aber selbst aus Kirchengut in unmittelbares Staatsgut umwandelte, das zeigten die Verhandlungen über die kirchlichen Anstalten. Eine Rechnung des Verlustes, den der vormalige Kanton Bern durch Aufhebung des Getreidezehentens erleide, bewies, daß er jährlich im Mittelpreis 1,012,689, und an Kapitalien: 30,380,670 Franken betrage — ohne den Wein-, Heu- und kleinen Zehenten! Merkwürdig ist des Revolutionsfreundes Monod Urtheil über das Zehenten- und Grundzinsgesetz. Er gibt zwar die Ungerechtigkeit des Gesetzes zu, sucht es aber durch die Umstände zu rechtfertigen. „So gefährlich es ist", schreibt er, „das Eigenthum ohne Nothwendigkeit und nur aus Willkür anzugreifen, eben so sehr wär's, es nicht thun können, wenn das Staatsbedürfniß es fordert." (Dieß forderte ja eben das Gegentheil; die sichern Quellen zu Bestreitung desselben nicht zu verstopfen. Das, was Bedürfniß genannt wird, war ja nur Habsucht sogenannter Patrioten.) Es ist auch gewißermassen unmöglich, es nicht zu thun, wenn es sich um eine große Reform (gewaltthätigen Umsturz des Bestehenden) und eine neue gesellschaftliche Organisation (die zu Ungerechtigkeit nöthigt!) handelt. Man zeige einen Staat an, der eine große Veränderung erlitt, oder wo Verbesserung großer Mißbräuche geschah, ohne daß das Eigenthum einigen Angriff litt; man zeige die politischen Umkehren, die Revolutionen, die von

Zeit zu Zeit in der Welt erschienen, wo es nicht eine große Anzahl von Privaten gab, die verletzt, oft eine ganze Klasse unterdrückt ward! (Das heißt ja ungerechte Mittel zum Zweck angewandt und mit der ungerechten Sache entschuldigt! Jakobinergrundsatz! wie man noch vor Kurzem aus dem höchsten Rathe des Landes eine Stimme sagen hörte!) „Die Politik hat mit der Moral nichts zu schaffen!" Wenn man den Nutzen der meisten (?) dieser gewaltsamen Erschütterungen zugeben muß, (im Vorbild Frankreichs, das man nachahmte!) so kann man, muß man einige ihrer Wirkungen bedauern, aber man muß sie zulassen, oder auf das Gute verzichten, das am Ende daraus hervorgeht (vielleicht; vielleicht nicht!). War auch die Vertreibung des Adels aus Basel eine etwas übertriebene Maßregel, doch hat sie die Geschichte (welche?) den Urhebern nicht nur nicht vorgeworfen, sondern sie gerne gerechtfertigt, als einen feurigen Beweis der feurigen Liebe zur republikanischen Gleichheit (Schöne Vertheidigung, Böses zu thun, um Gutes zu bewirken, wie der Beweis der feurigen republikanischen Liebe im Schloßbrand in Baselandschaft 1798. — Ward Basel durch jene Ungerechtigkeit glücklicher als Bern und andere Städte, wo der Adel nicht vertrieben ward, und mußte dieß zum Besten geschehen? und was lehrte die Anwendung dieses Grundsatzes?) „Man wollte ja das Lehenswesen in der Waadt nicht ohne einige (sehr geringe!) Entschädigung abschaffen." — Wie richtig und wahr dagegen beurtheilte damals Höpfner das Zehenten- und Grundzinsgesetz! „Die ehemaligen Regierungen trachteten zur Sicherheit der Kirchen-, Schul-, Armen-, Spital-, Kranken-, Waisen-, Witwen- und anderer Anstalten, Zehenten- und Grundzinsgerechtigkeiten zu erwerben. Man hatte damals den biedern Grundsatz, daß niemals die Fonds solcher Anstalten den Spekulationen eines Finanzministers oder dem Machtspruch — wohl aber der Aufsicht — der Regierungen sollten überlassen sein. — Nun sind diese so viel als verloren, und mit denselben die schönsten Anstalten zum Besten der Menschheit und des Vaterlands von hundertjährigem bewährten Nutzen, ihrer Auflösung und ihrem Umsturz nahe. Die auf 15 Jahre

ausgestellte sehr minderwerthe rückzahlende Loskäuflichkeit ist kein Ersatz; denn bis dahin können Schulen, Spitäler, gute Anstalten und Pensionen, deren Einkünfte meistens darauf beruhen, vor Mangel eingehen, und für den Werth der in guter Treu geglaubten Sicherheit des angelegten Geldes ist keiner Entschädigung gedacht." Lavater sagte in der Erntepredigt (22. Juli): „Christus, unter uns lebend, würde nicht bei allgemeiner Betrachtung stehen bleiben. Was würde er wegen Aufhebung des Zehenten sagen? würde er sagen: das geht uns nichts an, es ist eine zeitliche, irdische Sache? Nein! Er würde sagen: Gebt Jedem was ihr schuldig seit, den Zehenten dem der Zehenten gebührt. Ehret das Eigenthum eines Jeden! wer das Eigenthum eines Andern, Reichen oder Armen wegnimmt, kann weder mein Jünger noch ein ehrlicher Mann sein. — Scheint der nicht aller Barmherzigkeit zu entsagen, welcher Vermächtnisse frommer Barmherzigkeit — und wie viel hundert Zehenten unsers Kantons sind das? — vernichtigen, und die Armen ihres unansprechbaren Eigenthums berauben würde? des geheiligten Guts, was auch keine der vorigen, — nun so verschrieenen Regierungen freventlich anzutasten, sich einfallen ließ — unter dem Scheingrund, daß man die drückende Last von vielen Schultern wegwälzen wolle. Von welchen Schultern? nicht wahr, von denen der Reichen, der Gutsbesitzer? Nicht wahr, der Arme hat davon keinen Vortheil? Setzt dem heranrauschenden Strom des Unrechts einen aufhaltenden Damm, weil es noch Zeit ist. Kein Machtspruch in einer blosen Rechts-, Eigenthumssache — ja der Armen! Lehrer des Evangeliums! seid keine stummen Zeugen des Emporkommens unsittlicher Grundsätze! Keine Menge der Mächtigen macht das Recht des Ohnmächtigen zum Unrecht!"

Staatsvermögen.

Die gesetzgebenden Räthe erklärten am 2. April: „Das Staatsvermögen der bisherigen verbündeten Staaten der Schweiz ist nun Staatsgut der helvetischen Republik; diese übernimmt damit auch alle rechtmäßigen und erweislichen Schulden der-

selben; die Verwaltungskammern sollen in 14 Tagen ein Verzeichniß der Staatsgüter mit den Rechnungen über dieselben ans Direktorium einschicken, welches sie dann dem Großen Rath zu gesetzlichen Bestimmungen überschickt. Die Verwaltungskammern sollen auch alsbald alle vorhandenen Staatsgelder, mit Ausnahme der Summen, welche zu dringenden Zahlungen nöthig sind, einliefern." In Folge dieses Beschlusses befahl der Regierungsstatthalter des Kantons Bern, daß jeder Bürger eingebe, was er vor dem 5. März dem Staat schuldig gewesen, und was er an denselben zu fordern habe. Am 17. Mai kündigte sich die gewaltthätige Willkür der Gesetzgeber in dem Beschlusse an: „Alle Verpflichtungen der alten Regierungen sind für uns null und nichtig von dem Tag an, wo das französische Direktorium ihnen seine Beschlüsse zu Gunsten der Waadt bekannt gemacht hat. Alle, in der Absicht, die Freiheit, Gleichheit, Einheit und repräsentative Form der Regierung über den Haufen zu werfen, geborgten Gelder können nicht als Nationalschuld angesehen werden. Die Oligarchen mögen sie zahlen." Die Forderung eines Handelshauses ward aus diesem Grunde abgewiesen. Ein Gesetz über Sönderung des Staatsguts von dem Gemeingut, die vorzüglich in den aristokratischen Kantonen gemischt waren, und unter Einer Verwaltung standen, kam aber erst am 3. April 1799 zu Stande! Gegen die Forderungen der Verwaltungskammern an die Hauptorte der ehemaligen Kantone erhoben sich viele Einsprachen. So z. B. weigerte sich die Stadtgemeinde Zug, die bei Handen habenden Nationalgüter herauszugeben, sprach Zölle, Weinauflagen, öffentliche Vorrathshäuser und die Kriegskasse als Gemeindeigenthum an, und erklärte dagegen eine Schuld von 1000 Dublonen ans Kloster Muri für eine Nationalschuld. Diese und andere Ansprüche wurden dann (27. November) an einen Ausschuß zur Untersuchung gewiesen: was National- oder Gemeindgut sei? Hier und da wurden gemeinsame Güter, Zunftgüter u. a. aus Furcht vor dem Griff der geldbedürftigen helvetischen Regierung an die Theilnehmer ausgetheilt — so z. B. sogar in Appenzell ein Rothpfennig, der seit

1772 wieder von 2181 auf 5045 fl. angestiegen war. Dagegen wurden Forderungen an das Staatsgut gemacht, die statt eines solchen eine ungeheure Staatsschuld gesetzt hätten. Nach der Aufhebung der Zehenten folgten nun mit Recht Forderungen der Rückbezahlung von frühern Auskäufen, wie z. B. von Grüningen, Chatelard u. s. w. Man sah sich aber, um der unabsehbaren Folgen willen, gedrungen, sie abzuweisen. Die Abgewiesenen mußten dann die Auflagen, wie die mit dem Zehenten Beschenkten, und für sie bezahlen.

Von den bisherigen provisorischen Regierungen wurden dann durch die Verwaltungskammern dem Nationalschatz eingeliefert: von Zürich 193,214, Schaffhausen 30,400, Basel 127,032, Luzern 281,966, Solothurn 46,729, Thurgau 5818, Baden 1780, Sentis 25,692, Waldstätten 98,190; zusammen 787,091 Fr. Das war's, was von dem französischen Raub in den Landeskassen übrig geblieben war! Die Nationalwaldung ward am 28. Februar 1799 unter Besorgung der Verwaltungskammern gestellt. Eine Oberforstkommission sollte die Oberaufsicht haben. Das Gesetz über Lehenrechte vom 10. November 1798 ward auch auf die Waldungen angewendet.

Erst im Jahr 1801 erschien eine Staatsrechnung der helvetischen Republik vom Jahr 1798, die aber nie Vollständigkeit und Genehmigung erhielt. Diese Rechnung stellte als Staatsvermögen zu Ende 1798 auf: Betrag nach Rechnungsabschlüssen 3,777,753 Fr. Inländische Kapitalien: Der ehemalige Kanton Bern 1,388,607, Freiburg 356, Linth 188,000, Luzern 909,000, Säntis 209,500, Solothurn 570,900, Waldstätten 262,400, Zürich 2,075,600, Baden 21,300, Thurgau 52,400, Basel, Bellenz, Lauis, Schaffhausen, Wallis: Nichts; zusammen 6,121,000 Fr. — Kapitalien von Klöstern und Stiften: von Baden 805,700, Freiburg 372,600, Linth 300,400, Lauis 769,600, Luzern 1,692,600, Säntis 422,800, Solothurn 408,600, Thurgau 28,400 (?), Waldstätten 822,600, Wallis 158,300, Zürich (für

Rheinau) 55,400; zusammen 5,837,000 Fr. Den reformirten Kantonen ward ihr einst eingezogenes Klostervermögen nicht angerechnet. Ausländische Kapitalien: Basel 251,000, der ganze ehemalige Kanton Bern 10,062,900, Freiburg 224,400, Schaffhausen 230,000, Solothurn 224,000, Wallis 67,000, Zürich 1,550,300; zusammen 12,611,000 Fr. — Forderungen an den Abt von St. Gallen von Bern, Schaffhausen, Solothurn und Zürich 728,900 Fr. — Salzregieen 4,263,213 Fr. Gesammtes Staatsvermögen 32,287,968 Fr. Bei dieser Rechnung fehlt der Fruchtrechnungsbetrag von Bern und Solothurn. Auch ist das Ganze nicht als Staatsvermögen anzusehen, weil ein Theil als Gemeindgut in den Kantonen angesprochen ward. Die Klosterkapitalien von Einsiedeln waren außer Lands geschafft und unbekannt. Von den ausländischen Kapitalien war ein großer Theil ohne Werth, weil viele Schuldner zahlungsunfähig waren, und die Zeitumstände eine Menge derselben sehr verminderten oder zernichteten. Den Nationalgüterwerth konnte man nicht hinzurechnen, weil die Verzeichnisse unvollständig eingegangen, und weil ein beträchtlicher Theil von den Kantonen als Gemeindgut war angesprochen worden, und die Sönderung meistens noch nicht stattgehabt hatte.

Staatseinkünfte.

Das Direktorium forderte am 28. Mai von den gesetzgebenden Räthen schleunige Berathung über die Quellen, aus denen die täglich zunehmenden Staatsbedürfnisse bei Abnahme aller Hülfsmittel geschöpft werden können. Carrard bemerkt: die Beantwortung dieser Frage hange ganz von der Entscheidung über die Feudalrechte ab, und könne darum noch nicht berathen werden. Kuhn erwiedert: Das Direktorium bedarf jetzt Geld; die Zehenten aber liefern bis zu Ende des Jahres kein Geld, also entweder Auflagen oder Anleihen; das letztere aber ist nothwendig, da wir noch kein Finanzsystem haben. Am 9. Juni macht das Direktorium schon wieder auf das Mißverhältniß der dem Schatzamt bisher eingegangenen Sum-

men mit den dringendsten Staatsbedürfnissen aufmerksam. Man half sich vorerst nun so gut als möglich mit dem geringen Vorrath in den Kantonskassen (da der Zehente schon für 1798 wegfiel), und dem Ertrag mancher bisherigen Abgaben von Salz, Pulver, Salpeter, Post, Münze, den Staatsgütereinkünften, Zöllen, Abgaben von Klöstern, Veräußerungen von Schuldtiteln des Staats und Zinsen von solchen. All dieses reichte aber nicht hin, auch nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen; denn aus den Räthen drängten viele den Schatz um Gehaltzahlung, und das französische Raubheer lag immer auf Kosten der Privaten und des Staats im Land. Dadurch sahen sich Direktorium und Räthe am 26. Juli zu einem Beschluß der tiefsten Ehrlosigkeit erniedrigt: von Rapinat ein Anerbieten zu einer Anleihe von 350,000 französischen Franken Raubgut, das er dem Land gestohlen, auf 2 Monate anzunehmen, welche von der Kontribution erhoben, und für die Bedürfnisse der französischen Armee von den Verwaltungskammern verwendet werden solle. Dieß geschah, während der Große Rath täglich so hohe Besoldungen beschloß, daß selbst der Patriot Nucé an eben diesem Tage ausrief: „seit wann sind die Alpen statt mit Schnee und Eis auf einmal mit Silber und Gold bedeckt worden?" — Endlich sah sich die Regierung durch Frankreich zur Kriegsrüstung und damit zu einer Vermögenssteuer vom Privat- und Korporationsgut gedrängt, welche zwei vom Tausend betragen, der freien Angabe überlassen, und dann auf Rechnung der vom Gesetz aufgestellten Abgaben gesetzt werden solle. (22. Oktober.) Der Ertrag blieb weit hinter der Erwartung zurück. Man gab meist nur einen sehr geringen Theil des Vermögens an. Außer den Städten ward fast nichts bezahlt; selbst reiche Bauern bei dem so großen Zehentenraub gaben nur einige Batzen, wie ein Bettelalmosen. Sie brachte nur 554,564 Fr. ein, viel weniger, als nur die Besoldung der Räthe und der obern Kantonsbeamteten betrug. Die Gemeinde Ober-Ormond machte das Anerbieten, die alten statt der neuen Abgaben zu bezahlen.

In geheimen Sitzungen ward von den Räthen vom 10. September bis zum 17. Oktober ein Auflagengesetz für das Jahr 1799 berathen und beschlossen. Die Jahreseinnahmen des Staats sollten nach des Finanzministers Finsler Berechnung 14,500,000 Fr. zu Bestreitung von 13,825,600 Fr. Staatsausgaben für's Jahr einbringen; aber jene fielen weit unter, und diese stiegen weit über den Anschlag, und nun häufte sich eine Schuldenmasse an. Die Auflagen bestanden in folgenden Abgaben: Von Kapitalien (wovon nur Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen ausgenommen waren), für deren Angabe man ein geheimes Register führen, und wobei die Schulden abgezogen werden durften, zwei vom Tausend; ebenso von Liegenschaften, die nach drei Klassen geschätzt werden, und von Häusern, mit Ausnahme der zum Landbau nothwendigen, oder zu öffentlichem Gebrauch bestimmten, Eins vom Tausend. Von ausgeschenkten oder im Kleinen verkauften Getränken vier, von Handänderung der Grundstücke zwei, von Erbschaften nach Verwandtschaftsgraden von einem halben bis vier, und von Vergabuagen fünf vom Hundert; Handelsabgabe vier vom Hundert des Verkaufs; Fabrikanten, Speditoren, Bankiers zwei vom Hundert Gewinn, unter eidlicher Angabe und Geheimhaltung; von Wechselbriefen nach Werth, Gerichtsgebühren und Siegelgelder, Stempelpapier, Luxusabgaben: von mehreren Dienstpersonen, goldenen Uhren, Spielkarten, Pferden und Kutschen, Hunden. Abgaben von Kaufhaus und Zöllen sollten erst nach den Handelsverträgen mit den Nachbaren bestimmt werden. Falsche Angabe wird mit doppelter Abgabe bestraft. — Dieß Auflagensystem fand wenig Beifall. Selbst von der so sehr patriotischen Gemeinde Küßnacht am Zürichsee kam eine Bittschrift, welche Aufhebung der drückendsten Auflagen, besonders der Handänderungsgebühr, verlangte. Es ward vom Senat wiederholt unter großem Lärm verworfen — und endlich nur um des dringenden Bedürfnisses willen zur Probe für ein Jahr angenommen. Die den Kredit so sehr gefährdende Vermögensuntersuchung war vorzüglich verhaßt. — Gedrängt von den französischen Gewalthabern zu

schleuniger Kriegsrüstung, forderte das Direktorium von den Räthen die nöthigen Geldbewilligungen, die auch am nämlichen Tage erfolgten, begleitet von einem Aufruf ans Volk: auf Abrechnung hin nach dem Maßstab des Auflagensystems die Abgaben zu entrichten. — Renggers weise Aufforderung ans Direktorium im Oktober 1798 über Herstellung von Getreidevorräthen ward nicht beachtet, ungeachtet er demselben vorstellte: „Ein Gegenstand von der äußersten Wichtigkeit ist die Entblößung der Republik von öffentlichen Getreidevorräthen. Nur allein das Dasein angefüllter Magazine hat die von der Revolution unzertrennlichen Lasten dem Volk einigermaßen erträglich gemacht. Ihre Wiederanfüllung wird in einem Land, welches dieses erste Lebensbedürfniß nicht selbst hinreichend produzirt, eine der nothwendigsten öffentlichen Vorsorgen und das einzige Mittel sein, seine daher entstandene Abhängigkeit vom Ausland zu mildern." Wie steht es aber nach mehr als einem halben Jahrhundert damit, ungeachtet der Lehren, welche einst weise treue Regenten und herbe Schicksale seither so ernstlich gegeben haben? — Das Direktorium empfahl dann das Auflagengesetz im Volksblatt: „Die Beamteten", heißt es da, müssen wohl bezahlt werden, damit nicht nur Reiche regieren können. Es ist besser, daß ihr etwas mehr bezahlet, damit ihr besser regiert werdet." (Wie man vor Augen hatte!) „Wie viel gewinnen diejenigen, die Zehenten entrichten mußten, durch ihre Aufhebung! Wie viel durch die Herabsetzung des Grundzinses! Ihr seht also: wie großer Beschwerden ihr (auf rechtmäßiger Besitzer Kosten!) um eine kleine Summe Geldes entledigt worden, und welch' eine geringe Anlage ihr an die Regierung bezahlen müsset." — „Aber die Bürger, die weder Zehenten noch Grundzinse und Anderes bezahlen mußten, klagen, daß sie jetzt mehr, jene weniger bezahlen müssen. Aber warum mußtet ihr bis jetzt nichts bezahlen? Nicht wahr, weil ihr oder euere Voreltern Andere für euch bezahlen ließet? (Was gab denn der Zürcher dem Glarner?) Dieß war nicht gerecht; in einem Staat muß der Eine, wie der Andere, gleichen Genuß und gleiche Beschwerden haben. (Es waren

aber viele und selbstständige Gemeinwesen!) Nun ist diese Gleichheit wieder (!) hergestellt. Oder beneidet ihr etwa euere Brüder (die reichen Bauern, für die nun Andere Auflagen zahlen mußten, die sie nie kannten), daß sie Beschwerden, die ihnen in alten Zeiten mit Ungerechtigkeit (!) aufgebürdet wurden, nun um wenig Geld loskaufen können? (Schulden in Eigenthum verwandeln, der arme Urner nun den reichen Zürchern und Lemanern soll zahlen helfen!) Ihr Bewohner der Kantone Sentis, Linth, Waldstätten bekommt dafür viel kostbarere Dinge, als Geld — Abschaffung der schlechten Landesregierung (gegen eine helvetische Regierung!), Befreiung von der Unwissenheit durch bessern Unterricht" (wofür man das Stiftungsgut raubte und die Lehrer hungern ließ!). In einem folgenden Blatt ward bemerkt: „Die Auflagen sind Vielen beschwerlich; aber der Staat kann ihrer nicht entbehren. Wir zahlen noch lange nicht so viel, wie in andern (reichen!) Ländern; künftig, wenn Ruhe und Frieden ist, kommt durch nützliche Anstalten Alles wieder dem Land zugut; viele Ausgaben vermindern sich. Die wahre Freiheit schätzt man nicht nach Geld, und der Fleißige, Erwerbsame hat hundert Quellen, aus denen er wieder schöpfen kann." Diese schönen Belehrungen waren vollkommen fruchtlos. Ein Finanzmann empfahl das Auflagensystem mit dem Trost: Es sei damit doch nicht so schlimm, wie in Batavien, wo man 30 vom Hundert der Einnahme steuern müsse, oder in Cisalpinien, wo der französische Gesandte sagte: „eure Republik ist in der kläglichsten Zerrüttung; hier ist eine neue Konstitution und ein Finanzplan, den ihr dankbar anzunehmen habt"; oder in Rom, wo man die Räthe nach Hause schickte, „weil die Mutterrepublik besser sorgen wolle und könne, als die Tochter". So höhnte man das Volk! — Die Staatsrechnung von 1798 bewies die vollständigste Unordnung im Finanzwesen. Eine Handelsabgabe ward nur in 3, eine Luxusabgabe in 2, Getränkabgabe in 3 Kantonen (Freiburg, Aargau, Zürich), eine Kriegssteuer von 592 Franken nur von Freiburg entrichtet; an Gerichtsgebühren

ward in 6 Kantonen nichts, in 3 andern fast nichts bezahlt; an patriotischen Geschenken kamen von Freiburg 5763 und von Wallis 16 Fr.; von den feurigen Patrioten in Leman und Zürich nichts!

Staatsausgaben.

Der Raub aller Baarschaft in den Schätzen und Staatskassen durch die Franzosen war so vollständig, daß die sämmtlichen Verwaltungskammern dem Nationalschatz nicht mehr als 770,801 Fr. einsenden konnten, wozu dann später noch 198,078 Fr. aus der Salzverwaltung kamen. Zu jener Plünderung kam noch der Raub aller Frucht- und Kriegsvorräthe des Staats neben den Millionen von Kontributionen. Dennoch lag die Unterhaltung des Raubheers auf dem Staat und dem Volk, bei dem es eingelagert war. Von den 8,229,061 Fr. Staatsausgaben, welche die Jahresrechnung von 1798 aufweist, wurden durch das Kriegskommissariat 2,005,487 Fr. und für das Landeskriegswesen 626,122 Fr. ausgegeben. Dadurch ließ man sich doch nicht hindern, die Staatsausgaben mit unverschämt hohen Besoldungen ungeheuer zu vermehren, während man die reichsten Quellen der Staatseinkünfte, ehe man ein Auflagensystem bestimmt hatte, abschnitt, und sie an die Gutsbesitzer verschenkte, den Armen damit die Unterstützungen aus den wohlthätigen Anstalten, deren Vermögen hauptsächlich in Zehenten und Grundzinsen bestand, raubte, und die Tausende von Geistlichen und Lehrern, deren Einkommen auf die gleichen Quellen angewiesen war, dem Mangel und Hunger preisgab. Die Geistlichen erhielten an ihre Besoldungen außer einiger unbedeutender Fruchtlieferung, die in der Staatsrechnung nicht erschien, nur 274,229 Fr., wovon Leman allein 176,535 Fr. oder beinahe $^2/_3$ bekam. Dem öffentlichen Unterricht wurden 38,444 (für Leman ebenfalls 24,589 Fr. oder $^2/_3$!) und der Armenunterstützung 89,107 Fr. zugewiesen! Dagegen wurden für Regierungskosten, d. h. an Besoldung der obersten Staatsbehörden, 698,231 Fr. und der Kantonsbehörden 407,639 Fr. auf Abschlag ausgerichtet. Am 16. Oktober ward das Direk-

torium beauftragt, die zu sehr mit Truppenmärschen und Einquartierungen beschwerten Gemeinden aus der Staatskasse zu erleichtern, wovon aber der erlittene Kriegsschaden ausgeschlossen sein solle — und dafür finden sich in der Staatsrechnung ausgelegt 43,912 Fr.! Dann für Polizei 61,340 Fr. (mehr als die Hälfte für Bern und Leman), Justiz 14,441 Fr., Bauten 91,053 Fr., Vermischtes 149,400 Fr. Am Schluß des Jahres fanden sich in den verschiedenen Staatskassen und bei den Verwaltungskammern 3,726,854 Fr.

Ueber die Staatsrechnung des Jahres 1798 bemerkte 1801 die Finanzkommission: „Ueber Richtigkeit und Gültigkeit der verrechneten Summen, für Beweis rechtmäßiger Befugniß der Ausgabe fehlen die Belege gänzlich. Wird deren Einsicht verlangt, so müssen sie vorerst noch aus allen Kantonen herbeigeschafft werden, was aber nicht möglich ist. Mehrere Verwaltungskammerrechnungen sind von der Vollziehung nicht passirt; über andere, gegen welche protestirt worden, ist nicht abgesprochen worden; von andern weiß man nicht, ob die Rechnungsgeber zufrieden sind, oder Einwendungen zu machen haben. Bis zur Beglaubigung fehlt jede Gewähr für die Richtigkeit der Generalrechnung, und ist keine Untersuchung derselben möglich." So ward die Staatswirthschaft geführt. Da die Hauptquellen derselben versiegt waren, so begann man die Staatskapitalien und Staatsgüter zu veräußern, und ließ zugleich die Staatsschulden zu Millionen anwachsen. So kamen im Lauf eines Jahres an die Stelle der Schätze Millionen Schulden, während die reichen zehentpflichtigen Gutsbesitzer den Zehentenraub, der ihnen viele Millionen zubrachte, besaßen und genossen. — Dolder sagte am 15. September im Senat: „Es ist allgemeine Klage, unser Staat sei arm, habe keine Quellen und unendliche Ausgaben. Nur zu wahr! Wir haben von den alten Regierungen kein Erbe. (Die Franzosen erbten!) Es ist unsere Schuldigkeit, die neue Haushaltung mit Ordnung und Sparsamkeit anzufangen. Bald haben wir keine Spur mehr von demjenigen, was das Einkommen der alten Regierungen ausmachte. Ich hätte gewünscht, daß man das erste Jahr

wenigstens alle Staatseinkünfte beibehalten und ein wohl überlegter Finanzplan uns Mittel an die Hand gegeben hätte. Die vielen Ausgaben fordern zur möglichsten Verminderung derselben auf. Welche ungeheure Summe kosten die Besoldungen aller Behörden! Es muß einem darob schwindeln. Woher sie bestreiten? Aber es sind noch eine große Menge anderer Beamteten zu bezahlen, die wir noch nicht kennen und die das Direktorium zu ernennen hat, was auch eine große Summe ausmachen wird. Ich sehe alle Tage neue erscheinen, und wünschte eine Darstellung aller. Ferner: Errichtung und Erhaltung eines Militärkorps und Füllung der Nationalzeughäuser, was unsere äußern und innern Verhältnisse ohne Aufschub erfordern." Er drang dann auf möglichste Verminderung der Beamteten, vor allen der Räthe, da die Schweiz jetzt auf 7500 Seelen einen Gesetzgeber habe, die große Nation aber bei ihren unerschöpflichen Hülfsquellen auf 42,000 Seelen, und das auch so viel reichere Cisalpinien auf 33,000 Seelen auch nur einen; dann verlangt er Sparsamkeit in den Besoldungen, Verminderung der Kantone, Vereinfachung der Arbeiten" u. s. w. In welche Bettelarmuth die Regierung durch den Unterhalt des französischen Heeres, die Militärrüstungen seit dem Bundesvertrag, das Drängen und Treiben vieler Rathsglieder um Abschlagzahlungen auf ihre Besoldungen versank, ward am 19. Jenner 1799 recht augenscheinlich, als Huber im Namen der Saalinspektoren von den Räthen eine Bewilligung von 6000 Fr. für die dringendsten täglichen Ausgaben forderte: „Denn, bekommen sie kein Geld, so kann der Versammlungssaal nicht mehr erwärmt und andere dringende Bedürfnisse nicht befriedigt werden", so daß Erlacher ausrief: „Ich will doch die Saalinspektoren nicht pfänden lassen!" „Ja", sagte Huber, „es ist nicht einmal Geld da, zwei Klafter Holz, die ein Bauer gebracht hat, zu bezahlen." Das Direktorium erhielt zu Luzern nichts mehr ohne Baarbezahlung. — In diesen so oft wiederkehrenden Geldverlegenheiten, wobei das Direktorium zwar Geldbewilligungen von den Räthen, aber fast keine Geldzahlungen vom Volk erhielt, und bei allem Schuldenmachen doch baares

Geld nicht entbehren konnte, trug es dann auf Verkauf von Nationalgütern an, und erhielt Bewilligung dafür. Solche Verkäufe wurden besonders mit 1799 immer häufiger, und diese Güter gewöhnlich um sehr geringen Preis verschleudert. Aus ihrem Erlös wurden vorzüglich die Räthe befriedigt. Jedoch sollten militärisch wichtige Schlösser wie Nidau, Werdenberg ꝛc. nicht verkauft werden: dennoch wollte Graf auch diese verkaufen, Cartier aber, mit Ausnahme einiger der brauchbarsten, sie alle zerstören. Kuhn bemerkte aber den freisinnigen Thoren: das wäre gerade so, wie wenn Kinder die Ruthe, die ihnen einst weh gethan, schlagen; auch könnte dieß nur mit großen Kosten geschehen. Die Schlösser Burgdorf und Frauenfeld wurden Staatsanstalten vorbehalten.

Bald nach dem Beginn der helvetischen Regierung erhoben sich Klagen über Veruntreuungen am Staatsgut durch Kommissarien, welchen das Direktorium Aufträge in Finanzsachen gab. Im Juli 1798 schickte dasselbe den Repräsentanten Hartmann von Luzern nach Muri, um ein Vermögensverzeichniß dieses Klosters aufzunehmen und einzuschicken. Schon nach wenigen Tagen schickte er ein solches Verzeichniß, begleitet von der Klage, daß die Mönche eine beträchtliche Summe Geldes verborgen haben, die sie nicht entdecken wollen, als wenn ihnen zugesichert werde, daß sie zusammen leben können, worauf er die alten Mönche, welche das Geld verborgen haben, verhaften ließ. Hartmann erhielt den Befehl, die Schuldschriften und andere Papiere dem Finanzminister einzusenden, jene Mönche aber unter Bedeckung französischer Soldaten nach Aarau führen zu lassen. Wenige Tage hernach kam eine Sendung von Geld und, wie er sagte, verborgenem Silbergeräthe und Anzeige eines Geständnisses, daß man aus dem Kloster an mehrere Orte Geld und Silbergeräthe geflüchtet habe. Indessen wurden Klagen über ihn und Ronca, seinen Gehülfen, laut. Die Mönche wurden unschuldig befunden und frei gelassen, Hartmann aber zurückgerufen. Die Mönche begnügten sich aber nicht mit der bloßen Freilassung, sondern forderten Zeugniß ihrer Unschuld und Aufnahme eines neuen Verzeichnisses. Hart-

mann und Ronca erschienen nun als Diebe. Die Räthe übergaben Jenen gerichtlicher Untersuchung (24. November). Vergeblich berief er sich auf ein Zeugniß der Zufriedenheit vom Direktorium, und nannte die Untersuchung schimpflich, verfassungswidrig, ungerecht. Usteri bemerkte: „Es ist doch sonderbar, sich der Anklage von Untreue widersetzen, weil dadurch die Konstitution verletzt werde, statt selbst auf strenge Untersuchung zu dringen." Die Klage ward erwiesen, Hartmann und Ronca als Diebe bestraft, und jener aus dem Großen Rath gestoßen. — Klagen über die Kosten der Nationalbauten zu Luzern bewogen die Räthe zu Ende 1798, Untersuchung über Veruntreuungen dabei anzuordnen. Haas, Aufseher derselben, berichtete: Die Munizipalität zu Luzern habe ihm erklärt, daß sie nicht mehr im Stande sei, die Kosten der Umwandlung des Ursulinerklosters zum Palast des Großen Raths zu tragen, und verlangte Bewilligung eines Staatskredits für das Staatsbauamt. Mehrere bemerken: Luzern habe ja die Herstellung von Nationalbauten versprochen, und soll Wort halten. Luzerner entgegnen: Der Senat hat den Beschluß des Großen Raths verworfen. Schon hat die Munizipalität alle Zunfthäuser hingegeben, 48,000 Fr. entlehnt, 18,000 Fr. an zwei Ministerhäuser verwendet. Das Direktorium aber berichtet (28. Januar 1799): Die schon verfertigten und noch erforderlichen Bauten erfordern 700,987 Fr., die der Nation allein obliegen. Darüber erhebt sich im Großen Rath (wo Hemmeler nun auch Entschädigungen für Bauten in Aarau fordert) ein Jammergeschrei. Herzog und Zimmermann sagen: „Es wird wohl eine Ziffer zu viel angesetzt sein; wir wollen keine Nationalpaläste!" Ein Ausschuß berichtet (8. Hornung): „Es herrscht große Unordnung im Bauwesen, besonders im Ursulinerkloster, wo auch Pförtner, Schreiner, Künstler, Gastwirthe, Buchdrucker wohnen. Das Direktorium verlangt 300,000 Fr. für Reparationen. Baumeister Vogel hat einen Plan für ein Prachtgebäude entworfen." Kuhn erinnert: „Als die Regierung nach Luzern verlegt worden, habe man versichert, der Großrathssaal werde nur 16,000 Fr. kosten. Nun soll aber

das ganze Gebäude, nach dem Plan der Baumeister Vogel und Osterried, 300,000 Fr. kosten, wozu noch andere Bauten kämen. Der Plan dafür sollte nach Paris zur Beurtheilung der Bauverständigen daselbst geschickt werden. Die Nation wird auf eine schändliche Weise betrogen. Hausreparationen macht man auf Kosten der Nation. Man fordert ungeheure Miethzinse, z. B. von einem Hause statt des frühern von 16, nun 100 Louisd'or. Die Arbeiten an den Bauten sind äußerst schlecht. Nicht nur sind sie größtentheils unzweckmäßig und deßwegen zum Theil unnütz, sondern es sind zu viele Taglöhne und Lieferungen angesetzt, so z. B. in dem Haus des Ministers der Künste und Wissenschaften wenigstens 150 Stück Tapeten zu viel in Rechnung gebracht. Bevor den Räthen eine genaue, bestimmte Uebersicht aller Kosten vorgelegt worden, werde ich zu keinem Kreuzer an dieselben stimmen." Graf: „Ich sehe nichts als Abbrechen und Pläne machen. Man braucht keine Nationalpaläste mit hoher Gutheißung der Pariser Baumeister!" Nucé: „Wir werden endlich fühlen, wie man mit der Republik umgegangen ist, und ihr Geld verschwendet hat, während sie doch so arm ist." Koch bemerkt: „Gesetzgeber sind eben nicht die besten Baumeister! Die Republik ist gegenwärtig in einer Lage, daß es besser wäre, unsern Soldaten Strümpfe und unsern Beamteten ihre Besoldungen zu geben. Begnügen wir uns einstweilen mit unserm provisorischen Saal, und suchen der Republik gute Gesetze zu machen!" Kuhn dringt auf genaue Untersuchung, und Haas, als Aufseher, wird streng getadelt. Baumeister und Aufseher werfen nun einander wechselnd die Schuld zu. Beschluß: Da bei den Nationalbauten zu Luzern die größte Unordnung und mannigfache Veruntreuung herrsche, soll das Direktorium sie genau untersuchen und bestrafen, und nur die von der Staatsbehörde gutgeheißenen Baukosten sollen anerkannt und bezahlt werden. — Ebenso äußerten viele Rathsglieder Erstaunen, als sie (1. Februar 1799) vernahmen, daß allein das Bureau des Großen Raths 20,000 Fr. koste, und verlangten Beschränkung, da dieß ein gefährliches Beispiel für alle Kanzleien gebe. —

Welche Aussichten man auf die Staatsausgaben von 1799 hatte, gaben folgende Voranschläge: Die Beamteten des Kantons Zürich sollten für dieses Jahr an Besoldungen zu beziehen haben 240,000 fl., gerade so viel, als die alte Regierung unter allen Titeln jährlich einnahm, und damit die ganze Staatsverwaltung bestritt. Der Sold der Armee ward vom Finanzminister auf 1,143,545 Fr. berechnet. Trefflich bemerkt Haller bei Gelegenheit dieser heillosen Staatswirthschaft: „Man redet so viel von Staatswirthschaft, und noch scheint man nicht zu der einfältigen, von unsern Vätern, ohne daß sie dieselbe deutlich sich dachten, zum Theil ausgeführten Idee hinaufgestiegen zu sein, daß ein Staat, wie ein Partikular, bloß aus Kapitalien und nützlichem Verdienst leben kann, und wenn er's kann, auch soll; dieß ist der vollkommenste Finanzzustand, zu dem man wenigstens hinstreben soll."

Die Gesetzgebung über die Presse.

Schön lautete die Weisung des Direktoriums (24. April 1798) an die Verleger der öffentlichen Blätter und Zeitungen, daß sie, ohne damit der Preßfreiheit im Geringsten zu nahe zu treten, im Geist der jetzigen Ordnung schreiben und das Volk über seine wahre Wohlfahrt belehren sollen. In den Räthen wurden Viele nicht müde, die Preßfreiheit als das höchste Recht und Gut der Menschheit, als die Quelle alles Landessegens zu preisen. Was man aber unter Preßfreiheit zu verstehen habe, und wie sie zu gebrauchen sei, das ward alsbald durch die Gesetzgebung und die Regierung aufs bestimmteste erklärt: Unbedingte Freiheit ist gestattet zu Vertheidigung der Revolution, der Gesetze und Regierung der jetzigen Machthaber, zu jeder Art von Angriffen auf den Charakter und die Handlungen der alten Regierungen, und zur gehässigsten Darstellung des ehemaligen Zustandes. Schriftsteller hingegen, welche sich in ihren Schriften und Zeitblättern Tadel und Widerspruch gegen die Revolution und die neuen Machthaber erlauben, sollen verfolgt, bestraft und ihre Schriften unterdrückt werden.

Am 21. Juni, dem Tag, da Rapinat durch Offiziere im Senat zwei Direktoren ab- und einsetzen ließ, machte Ruepp (von Sarmenstorf) den Antrag, Gliedern des Senats (Usteri und Pfyffer waren gemeint) das Zeitung- und Journalschreiben zu untersagen, denn der Senat werde dadurch herabgewürdigt. Fornerod stimmt besonders wegen Rapinats Beschluß dazu; denn ein nicht ganz überlegt ausgesprochenes Wort, in Zeitungen wieder erzählt, könnte die allertraurigsten Folgen haben. Laflechere erwiedert aber: „Warum sollten wir unsere Meinungen lieber durch Fremde, die keine Verantwortlichkeit haben, bekannt werden lassen, als durch Mitglieder des Senats, die, was sie unter ihrem Namen bekannt machen, gewiß sorgfältiger und genauer besorgen?" Genhard und Augustini wollen die Preßfreiheit nicht einschränken lassen, der letztere aus dem Grund: „damit Rapinat, der Zusendung aller Zeitungen verlangte, nicht meine, man wolle hier reden und thun, was man für gut finde, und was er nicht inne werden solle." Vauchet aber: „Gerade jenes Beschlusses wegen müssen wir verabreden, daß von dem, was unter uns vorgeht, nicht mehr geschrieben werden soll. Dem Senat würde es wenig Ehre machen, wenn Rapinat an dessen Mitgliedern militärische Exekutionen versuchen würde." Man ging nun zur Tagesordnung. Aus dem feigen Schlottern der Revolutionslärmer, Rapinat gegenüber, ging also der erste Angriff auf die Preßfreiheit, das gepriesene Menschenrecht, hervor! Am 2. Juli forderte ein Brief von Schauenburg im Namen Rapinats, daß gegen Mißbräuche der Preßfreiheit Verfügungen getroffen werden. Zimmermann verlangt: der Präsident soll jedes Mitglied zur Ordnung weisen, welches über die französischen Behörden unanständig sprechen würde; ein Ausschuß aber soll über die Presse die nöthigen Verfügungen vorschlagen. Der Zorn gegen die freimüthige Presse ergoß sich zuerst gegen den Zeitungsschreiber Bürkli, dessen Zeitung die beliebteste und in der ganzen Schweiz gelesen war, weil sie eben die wahre allgemeine Volksmeinung zu Tage brachte, während die Revolutionsblätter so wenig Absatz fanden, daß mehrere eingehen mußten.

Die Unruhe zu Glarus, welche der Beschluß über Beifügung des französischen, unchristlichen Kalenders zu den Landeskalendern erregte, weil man, und zwar mit Grund, auch hierin die Nachäffung alles Französischen besorgte, und Bürkli sich streng dagegen äußerte, ward benutzt, ihn zu verfolgen. Man klagte darüber, daß auch Geistliche im Kanton Zürich gegen die neue Zeitrechnung gepredigt haben. Bürkli ward der Verleumdung beschuldigt. Würsch spricht: „Wir sollten die Kalenderabänderung um der Volksruhe willen ganz liegen lassen, und nach einem doch nicht so ungeschickten Wink dieses Zeitungsschreibers uns mit wichtigern Gegenständen beschäftigen." Huber und Herzog wollen Strafgesetze gegen falsche Gerüchte. Heußi, Haas, Nucé, besonders aber Billeter, Verfasser der giftigsten und lügenhaftesten Schmähschrift, dringen auf Bestrafung Bürkli's: „Er sei immer wider die Freiheit gewesen, und habe mehr als kein Pfaff wider die reinen Grundsätze gearbeitet", sagte dieser. Es wird beschlossen: Bürkli soll als Verleumder dem Gericht zur Bestrafung überwiesen werden. Suter wollte sogar dessen Presse vernageln. Im Senat wird eben so eifrig gegen ihn gesprochen. Doch wird der Beschluß des Großen Rathes verworfen, weil er schon die Strafe zum Theil bestimme, was dem Gesetzgeber nicht zukomme. — Hartmann führt am 9. Juli Klage über die Schrift: „Bern, wie es war, ist und sein wird", sie sei noch schlimmer, als Bürkli's Zeitung; man weist sie an einen Ausschuß. Haller bemerkte dann in seinen Annalen, mit Erinnerung an Frankreichs Geschichte: „So lange die Preßfreiheit einer Partei nützte, ward sie über Alles erhoben; in den glänzendsten Reden bewies man, daß die Preßfreiheit weder verboten, noch eingeschränkt, noch beaufsichtiget werden dürfe; sie sei ein übersinnliches Recht, ein Ausfluß der Gottheit und der Vernunft, gleich als wenn jeder Schreiber die Vernunft in Person wäre, aus seiner Feder nichts als Geist und Wahrheit fließen, und man damit Niemand Unrecht zufügen könne. Sobald man aber die Gewalt erlangt hatte, so wollte man keine Preßfreiheit gegen sich dulden. Da hieß es dann: daß

man das Edelste im Menschen, den Geist des Volks verderbe, vergifte, die Regierung ihrer Stützen beraube ꝛc. Wenn man sich aber aus den Widersprüchen nicht zu winden wußte, so ließ man die Grundsätze dahin gestellt, fand aber provisorisch doch für gut, die Schriftsteller ins Gefängniß zu werfen, über Meer zu führen, und die Buchdruckerpressen zerbrechen zu lassen." Haller hofft nun: man werde den wahren Mittelweg finden; die Preßfreiheit, wie jede andere, beschützen; rechtmäßige Schranken gesetzlich anweisen; Vergehen derselben, wie andere, richterlich beurtheilen lassen. „Gute, gerechte Gesetze und sachkundiges, unparteiliches, richterliches Urtheil machen allein in der Wirklichkeit die Freiheit aus. Alles Uebrige sind nur Machtsprüche oder leere Worte."

In wenigen Tagen sollte Haller selbst erfahren, wie es mit der Preßfreiheit gemeint sei, und wie sie behandelt werde. Am 5. April hatte er seine „helvetischen Annalen", das geistreichste Zeitungsblatt der Schweiz, begonnen. Schön kündigte er es an: „Unser Blatt wird sich weder unmoralische Ausfälle gegen die alten Regierungen, die uns doch auf einen hohen Grad von bürgerlicher Freiheit, Kultur und Wohlstand gebracht, noch hämische Herabwürdigung der neuen, oder unbillige Tadelsucht der Unordnungen und Irrthümer erlauben, welche bei Gründung eines neuen im Drang der Zeit, der äußern Umstände und des Mangels an erforderlichen Mitteln aufzuführenden gemeinen Wesens nicht auszumeiden möglich sind. Es soll ein Blatt der Gerechtigkeit sein" ꝛc. Er bat Rengger und Usteri um Beiträge, aber schon am 3. Juni schreibt er jenem: „Ich fühle Unwillen und Verachtung gegen den Geist der dort (in den Räthen) herrscht, die Unwissenheit, die sich zeigt, und den Druck, unter dem wir leiden. Ich höre schon, daß mein Blatt für aristokratisch passirt." Der nachmalige Minister Stapfer sagte von dessen Blatt: „Einer der Hauptzwecke der Annalen meines vortrefflichen Freundes C. L. Haller war, jede Partei zu überführen, daß auch sie Fehler begangen, und daß die entgegengesetzte in Manchem Recht haben könnte, und er glaubte dadurch eine Ausgleichung und Vereinigung derselben

anzubahnen; und ich bin mit ihm überzeugt, daß sie gegenseitig ihrer Irrungen und Uebertreibungen inne werden müssen, ehe ein politischer Friede und mit ihm Ruhe unseres Vaterlands gehofft werden darf. Dieses war Hallers Absicht. Der gänzliche Verlust dieses Mannes wäre für unsere Staatsverwaltung unersetzlich!" Hallers Stimmung ward aber immer bitterer und feindseliger, selbst gegen die gemäßigten Republikaner, wie Usteri, der ihm Gleiches mit Gleichem vergalt, so daß sie sich gegenseitig die Galle reizten. Der Präsident des Distriktsgerichts von Murten schickte eine Anklage Hallers an den Großen Rath wegen des 28sten Stücks seiner Annalen, das den Bericht Billeters über die Patriotenentschädigung mit scharfen Bemerkungen begleitet. „Man kann", sagt Haller, „über diese Sache den Advokaten und Anderen, die sich mit solchen Geschäften abgeben, Glück wünschen; denn sie wird ihnen herrlichen Stoff zu weitläufigen Prozeßschriften, Deklamationen, Verhören, Zwischenhändeln, Appellationen ꝛc., ferner an Pfändungen, Gantsteigerungen, Geldstagen u. s. w. geben und reiche Ernte bringen; auch wird die Brüderschaft der helvetischen Bürger durch Aufwärmung aller alten Urtheile, durch neue auf Menschenalter fortdauernde Prozesse trefflich begründet werden. Da in jeder beurtheilten Zivil- oder Kriminalprozedur derjenige, der verloren hat, an Ehre oder Gut beschädigt zu sein glaubt, so kann es — unzählige Revisionsprozesse geben. Die Distrikts- und Kantonsgerichte werden dann genug zu thun haben und sich, wie B. Huber sagte, revolutionäre Kenntnisse erwerben, und ein neues Gesetzbuch studiren müssen; denn mit den alten Zivilgesetzen oder den natürlichen Billigkeitsbegriffen würden sie hier nicht auskommen, und keineswegs im Sinn und Geist der Sache zu urtheilen im Stande sein. Zu einem solchen Gesetzbuch mögen nach den Meinungen einiger Revolutionsmänner folgende Grundsätze dienen: 1) Alle alten Gesetze, Urtheile, Entscheidungen u. s. w., gerecht oder ungerecht, und wenn auch von beiden Parteien anerkannt, sind inkompetent, und können also wieder revidirt werden. 2) An allem Uebel oder Unglück, welches ein Land betrifft, ist nicht derjenige Schuld,

der es gethan hat, sondern derjenige, der es mit bestem Willen und Eifer nicht hat hindern können, oder dessen Rathschläge hintenher als unklug angegeben werden. 3) Alle Verbrechen mag der Mantel der Liebe bedecken; nur diejenigen, die eine pflichtmäßige Regierung führten, Gesetze handhaben wollten, werden als Verbrecher angeklagt. 4) Entschädnisse für weggenommenes rechtmäßiges Eigenthum heißt: etwas an den Schaden geben. Entschädniß aber für vorgeblichen, vielleicht wohlverdienten, Schaden, heißt nicht nur, Alles vergüten, was man verloren hat, sondern Alles, was man als Schaden angeben will. 5) Fremde Truppen ins Land zu rufen, ist eine tugendhafte Handlung; seiner Oberkeit aber, so lang sie da ist, treu zu sein und sein Vaterland zu vertheidigen, so lang man kann, ist ein Verbrechen. 6) Jede Regierung zu verleumden oder umzustürzen, heißt Patriotismus, und für die Patrioten soll man parteiisch sein (Huber, der Schweizerbote, u. A.). Ein Oligarch, das ist ein Bürger oder Magistrat einer vormaligen Hauptstadt, der seine Pflicht gethan, ist kein Mensch, sondern ein wildes Thier, mit dem man machen kann, was man will. 7) Der Schaden des Patrioten soll folgendermaßen geschätzt werden: (nach Beispielen, womit einige, die bei den Verhandlungen über Patriotenentschädigung vorkamen, zu vergleichen sind). Nach solchen Grundsätzen muß ein revolutionäres Gesetzbuch gemacht werden, nach welchem die Gerichte über die Patriotenentschädigung zu urtheilen haben. Uebrigens wäre diese revolutionäre Gerechtigkeit nicht neu, denn schon zur Zeit des alten Roms hat sie ein berühmter Dichter mit dem Wort bezeichnet: „das Verbrechen zum Recht machen".“ Bitter, aber wahr im Ganzen. Doch hätte billiger Weise Haller nicht unterlassen sollen, zu sagen: die Patrioten haben doch nur Geld, nicht Blut, wie die Jakobiner, sonst ihre Vorbilder, gefordert. Auf die Verlesung erhob sich nun ein gräulicher Sturm, zunächst gegen Haller und dann im Allgemeinen gegen die wider die Patrioten gebrauchte Preßfreiheit. Billeter, der Berichterstatter, selbst Verfasser der ruchlosesten Lügen- und Schmähschrift, erhebt sich zuerst und sagt: „Da seiner in diesem

Stück Erwähnung geschehen, er aber dasselbe nicht habe erhalten können (!), wolle er auch darüber sprechen. Nicht seinetwegen, nicht unsertwegen, sondern der Ruhe des Vaterlandes wegen soll man Maßregeln gegen solche offenbar gegenrevolutionäre Aeußerungen und Aufwieglungen nehmen, weil sich sonst täglich der Oligarchismus erhebe, und das Vaterland bedrohe. Carrard (sonst gemäßigt) stimmt Billeter bei. Er könne seinen Abscheu über dieses teuflische Blatt nicht genug ausdrücken; daher begehre er gegen diesen Zeitungsschreiber sowohl, als gegen den Zürcher'schen (Bürkli) die strengsten Maßregeln. Ebenso Haas: Er glaubt, von dem Ton dieses Blattes auf die Leser desselben schließen zu dürfen, daß in Bern noch der Geist der Oligarchie im vollsten Maße herrsche. Capani und Mehrere: Man soll das Blatt dem Direktorium zu Anwendung strenger Maßregeln überweisen. Billeter: „Auch Seite 164 dieses Blattes soll man herbeischaffen, wo gleich schöne Sachen sich finden. Haller berichtete dort nämlich: „Man habe ab dem Land zuverlässige Berichte, daß die im Wurf liegende Abschaffung der Zehenten je länger je weniger Beifall finde. (Bald kamen auch Bittschriften dagegen in großer Menge von Gemeinden, ja ganzen Kantonen!) Ganze Gemeinden gedenken, den Getreidezehenten aufzustellen, und öffentlich heißt es: man wolle lieber die achte Garbe aufstellen, wenn es dabei bleibe, und man ihnen dann keine Requisitionen und Abgaben in Geld fordern würde. Sie sehen es wohl ein, daß der Zehente im Grund eine Schuld ist; Geldabgabe ist ihnen jetzt viel beschwerlicher — das hindert aber nicht, fügt er, nun gemäßigt, bei, „„daß sie die Möglichkeit eines freien und billigen Loskaufs in bessern Zeiten nicht gerne sehen und wünschen sollten"". Im gleichen Blatt belobte er die schon früher angeklagte Schrift Müslins: „Bern, wie es war, ist und sein wird", so wie die „Bittschrift der Armen an die Gesetzgeber Helvetiens", worin die Rechtmäßigkeit des Zehenten, die Ansprachen der Armen auf denselben und die schrecklichen Folgen seiner Abschaffung, womit nicht der zwanzigste Theil zufrieden sei, dargestellt wurden. Nun lärmvolle Behandlung im Großen Rath.

Suter: „Dieß riecht nach der Bärenhöhle! Es ist aber unter der Würde der Volksstellvertreter, sich mit einem solchen Pasquillanten abzugeben; wir sollen gute Gesetze machen und uns um solche Dinge nicht bekümmern. Zur Tagesordnung!" Kuhn bezeugt zwar Abscheu gegen dieses „Pasquill", mißbilligt aber, daß man daraus auf die allgemeine Stimmung zu Bern schließen wolle, wo es freilich, wie überall, immer noch zwei Parteien gibt. Andere dringen mit wüthigen Schmähworten: Mordbrenner, Vaterlandsmörder ꝛc. auf Bestrafung. Schlumpf: „Ein Blatt kann das Volk umstimmen; es ist noch nicht vernünftig genug. Wir sollen diesen ersten Giftmischer sogleich abschrecken, daß ihm Andere nicht nachfolgen." Huber und Suter: „Die alten Zensurgesetze können uns unmöglich mehr dienen; daher müssen wir erst Gesetze machen, ehe man zweckmäßig strafen kann." Beschluß: Haller sei dem Direktorium wegen einer Menge von Verleumdungen des Großen Raths, Herabwürdigung der Gesetzgebung und Ordnungsstörung zur strengsten gerichtlichen Bestrafung zu überweisen; das Gutachten über Preßfreiheit soll schleunig vorgelegt werden. Haller erinnert dann in seinem Blatt an Billeters Schmähschrift, der jetzt in hohen Ehren sei. Warum man nicht vor einem halben Jahr so gesprochen habe? Niemand habe nachgewiesen, daß er Unwahrheit gesagt; er habe auch nicht die Räthe beschuldigt. — Usteri im Senat: „Ich will gleich anfangen laut zu erklären, daß ich dieses Zeitungsblatt schon lange um seines bittern Spottes, um seiner hämischen Schadenfreude willen für ein verächtliches und verderbliches Blatt angesehen habe; die angeklagten Stücke beweisen den bösen Willen und die hämischen Absichten ihres Verfassers. Als einfacher Bürger oder als Schriftsteller kann ich meinem patriotischen Unwillen wohl vollen Lauf lassen; aber — sagt er mit gar schönen feierlichen Worten — hier, als Gesetzgeber, bin ich dem Ungerechten, wie dem Gerechten, die strengste Gerechtigkeit schuldig. Mein Unwille verstumme vor seinem Haß, jede Willkür und Gewalt vor meiner unbegrenzten Verehrung der Preßfreiheit, dieser Erhalterin und schützenden Mutter aller politischen

Freiheit. Es ist nicht genug, daß Haller und sein Blatt gefährlich seien, um ihn zu strafen. Wo ist aber das Gesetz, nach welchem Ihr Haller strafen wollt? Neue? Noch sind keine. Alte? Sie sollen bestehen, wie alle übrigen Gesetze, bis neue an ihre Stelle treten; aber sie sind verschwunden schon vor der Morgenröthe unserer Revolution, diese Gespenster der Nacht. (Welches Zeugniß für die Freiheit unter der alten Regierung!) Wären sie aber auch noch vorhanden, so müßte ja der Zensor verantwortlich sein, und nicht Haller. Man beschleunige Gesetze gegen Preßvergehen! Hätten wir solche schon jetzt, so würde Haller schon verantwortlich und strafbar sein." Lüthi von Solothurn stimmt bei; ich hoffe, wir werden keine neuen Zensurgesetze erhalten; auch haben wir keine richterliche Gewalt; darum ist der Beschluß konstitutionswidrig. Der gerechte Mann läßt auch Haller Gerechtigkeit widerfahren. „An Hallers Bitterkeit trägt das eigene Interesse Schuld; er liefert öfters gute Bemerkungen, und gerade über das Geschäft der Patriotenentschädigung. Um auch von dem Feind Nutzen zu ziehen, trage ich darauf an, das angegebene Blatt der Kommission über Patriotenentschädigung zuzuweisen. Fornerod: „Die Räthe können nicht Ankläger sein. Er kann als Ruhestörer belangt werden." Stapfer von Horgen (selbst ein Aufruhrstifter): „Man bedenke, was eine solche Schrift, besonders bei Leuten, die sonst gern Unruhe stiften und Verleumdungen anhören, wirken kann. Will man solche Leute unterstützen? Will man strafen, so setze man solche Leute an den Schatten; dieß ist noch nicht gestraft (?), aber unschädlich gemacht; während dieser Zeit kann man Gesetze machen, und unterdessen werden sie das Schreiben wohl bleiben lassen." Mehrere, besonders Bodmer und Bundt, denen es besonders schön anstand, wollen das Direktorium auffordern, mordbrennerische Schriften zu verfolgen. Lüthi von Solothurn: „Durch Annahme des Beschlusses würden wir Richter und Partei zugleich sein." Nur mit Einer Stimme Mehrheit ward der Beschluß angenommen.

Zimmermann erhob (5. September) Klage über ein Blatt Reymonds zu Lausanne, worin derselbe, im Namen

Vieler, gegen den Beschluß über die Munizipalitäten und allfälligen Loskauf der Lehenrechte protestirte, und zum Ungehorsam aufforderte. Zimmermann verlangte, daß man das Direktorium auffordere, strenge Maßregeln gegen solche Aufruhrstifter und Bittsteller zu treffen. Gapani fordert mit Ungestüm den Bericht über die Preßfreiheit binnen 8 Tagen; es gebe noch andere strafwürdige Zeitungen: Reymond habe die Patrioten, Haller hingegen die Aristokraten zu heftig vertheidigt. Kuhn erwiedert: „Hallers Sache ist vor Gericht. Reymond hat gegen zwei der gerechtesten und billigsten Beschlüsse protestirt, förmlich zum Ungehorsam, ja zu gewaltthätigem Widerstand dagegen aufgefordert, mithin Rebellion gepredigt. Ich verabscheue alle und jede Rebellionen aus tiefer Ueberzeugung ihrer unbedingten Unrechtmäßigkeit. Reymonds Vergehen war nicht eine Vertheidigung, solche ist Jedermann erlaubt. Sollte uns Gapani zur Sünde machen, daß wir unter Freiheit etwas Anderes verstehen, als Wappen abzuschaffen, die Auswanderung zu verbieten, die alten Regierungsglieder ihrer Menschenrechte zu berauben und die Preßfreiheit zu Grund zu richten, so geben wir gern zu, daß wir dieser Sünde in hohem Grade schuldig sind, und in dieser Rücksicht (insofern uns Gott bei gesundem Verstand erhält) zeitlebens unverbesserlich sein und bleiben werden. Das Vaterland mag zusehen, ob es ihm besser ergehe, wenn Niemand mehr seine Meinung sagen, seine Wünsche äußern, was geschieht nach Recht und Wahrheit prüfen darf, sondern in dummem und sklavischem Aberglauben, wie von unfehlbaren Priestern, annehmen muß, wenn die letzte Zuflucht der Freiheit, die letzte Hoffnung des Rechts, das letzte Mittel der Wahrheit aufgehoben, und eins der edelsten Völker der Erde in Finsterniß und Knechtschaft des Geistes zurücksinken sollte." In eben dieser Sitzung überschickte das Direktorium die Klage des Regierungsstatthalters zu Luzern, daß Brentano und Studer zu Stäfa (Hauptpatrioten) ein Buch mit der lügenhaften Angabe, es sei eine verbesserte Auflage, wörtlich und mit Druckfehlern nachgedruckt haben; man möge doch durch ein Gesetz

diesem schändlichen Diebstahl steuern. — Der Senat verwarf den Beschluß des Großen Raths, das Direktorium zu den strengsten und schleunigsten Maßregeln gegen Reymond aufzufordern, weil er sich damit zum Richter und Ankläger mache. Das Direktorium übergab Reymond als Aufruhrstifter dem Distriktsgericht, das ihn mit bloßem Verhaft, seinen Patriotismus dabei rühmend, ahndete, den aber dann das Obergericht sofort mit 2jährigem Gefängniß und Entsetzung bestrafte. Das Direktorium hatte indessen Hallers Sache an das Distriktsgericht zu Bern gewiesen. Haller vertheidigte sich ohne Anwalt vor sehr vielen Zuhörern. Es ward dabei kein Zeichen von Beifall oder Mißfallen geäußert. Die Frage war: ob Verleumdung des Großen Raths und ruhestörende Absicht vorhanden sei? Die Richter verneinten sie — denn die aufgestellten Grundsätze werden nicht dem Großen Rath zugeschrieben, sondern bloß als eigene Meinung dargestellt, wie sie aus der Entschädigung der Patrioten folgen würde. Haller ward einhellig losgesprochen. Nur eine Minderheit wollte wegen des etwas zu satyrischen Styls ihm einen Zuspruch für die Zukunft geben.

Ein neues Unwetter über mißbeliebige Zeitblätter, besonders über Haller, erhob sich am 29. Oktober in dem Großen Rath. Bei Gelegenheit der daselbst am 11. Oktober wieder behandelten Patriotenentschädigung schrieb Haller: „Die Zeit und die Stimme der Wahrheit haben kühlerm Nachdenken Platz gegeben, und man scheint jetzt sowohl die unbillige Natur, als die gefährlichen Folgen der Patriotenentschädigung gefühlt zu haben. Der frühere Beschluß des Großen Raths ist nur für das Vergangene und die damaligen Patrioten, nicht aber für die, so in Zukunft Aehnliches unternehmen würden, sondern wir wollen alle Bürger wohlmeinend gewarnt haben, ihre Tugenden und Handlungen nicht nachzuahmen, wenn sie sich vor Unglück hüten wollen; denn wenn sie etwa, wie die Entschädigung fordernden Patrioten von Leman und Stäfa, rebellischen, gegenrevolutionären Briefwechsel halten, Schmähschriften gegen die neue Regierung ausstreuen, ihren

Mitgliedern verleumderisch alle Laster und Verbrechen zuschreiben, sich an öffentlichen Gastmählern zu ihrem Umsturz verschwören, altschweizerische oder andere Kokarden aufsetzen, die Freiheitsbäume, wie ehemals die alten Wappen, abschaffen, sich der öffentlichen Kassen, der Zeughäuser und anderer Magazine bemächtigen, die Statthalter, wie ehemals die Landvögte, wegjagen, zu den Waffen greifen, und zuletzt gar die Oestreicher oder Russen, wie jene die Franzosen, um Hülfe rufen, und unter dem Vorwand des Friedens, oder um, wie sie sagten, Blutvergießen zu hindern, die helvetische Regierung und die ganze übrige Nation hindern wollten, sich ihnen entgegenzusetzen, so würden sie nicht als gute Patrioten behandelt und belohnt werden, sondern es ihnen ärger ergehen, als Jenen unter den alten Regierungen. Wollten sie ihre Sache mit Scheingründen rechtfertigen, z. B. daß die Regierung nicht auf den freien Volkswillen gegründet sei, die Konstitution mit Gewalt eingeführt worden, daß man nicht frei war, sie anzunehmen, sie dem Land durchaus nicht angepaßt sei, die Wahlen nicht mit vollkommener Freiheit und Rechtsgleichheit abgehalten, und auf Tugend und Tüchtigkeit nicht immer gesehen worden: so würden diese Gründe nicht für annehmlich gehalten werden. Man würde den einzig wahren, rein moralischen Grundsatz aufstellen, daß jede gewaltsame Auflehnung gegen eine bestehende Regierung ein Verbrechen sei, und es nicht an einzelnen Bürgern stehe, sich zu Richtern über sie aufzuwerfen, viel weniger ohne Vollmacht eine fremde Macht hinein zu berufen. Das sehen wir ja schon an den neuen Patrioten von Unterwalden; denn obgleich diese sich, gewiß mit mehr Schein von Recht als die Lemaner und Stäfner, für Vaterland und Freiheit verfolgt angeben konnten, so sind sie doch als Rebellen mit Gewalt bezwungen worden, und ist noch Niemand in Sinn gekommen, ihnen aus dem Sack der Regierungsglieder rechtliche Entschädigung zuzusprechen. Wenn auch der Pater Stiger sich, wie die Patrioten, entschuldigen wollte, daß man in Revolutionen alle Mittel gebrauchen müsse, daß für Freiheit Alles erlaubt sei u. s. w., so würde man diese

Entschuldigung schwerlich zugeben, viel weniger ihn belohnen oder zu Ehrenstellen erheben. Gleich wie dieser so niederträchtig sich betrug, daß er nur seine Landsleute aufgehetzt und ins Verderben gestürzt, sich selbst aber bei der Gefahr aus dem Staub gemacht (nach irrigem Bericht), so ist uns ebenmäßig nicht bekannt, daß irgend einer der Entschädigung fordernden Patrioten unter den Truppen gefochten, oder sein Leben für die Freiheit gelassen, sondern im Gegentheil, daß sie, als des Blutvergießens so scheu, sich entweder auf die Seite des Stärkern geschlagen, oder sich klüglich weit von dem Geschütz zurückgezogen haben. Laßt uns also tief von der Wahrheit überzeugt sein, daß die vorgeblich verfolgten Bürger Patrioten und die Bürger Pater Stigers und Kompagnie im Grund Kinder eines und ebendesselben Geistes sind, und daß der Sieg der erstern ihr ursprüngliches Unrecht nicht im mindesten rechtmäßig macht. Die Uebel sind unabsehbar, wenn wir nur ein einziges Mal zugeben, daß Aufruhr und Landesverrath, ihre Folgen mögen gut oder schlecht sein, belohnt oder als Tugend ausgegeben werden — am allerwenigsten auf Unkosten derjenigen, die Recht und Pflicht hatten, solches zu hindern und zu bestrafen — sonst kann man nicht hindern, daß solches nicht auch in künftigen Zeiten geschehe. Haben wir nicht in Frankreich gesehen, daß heute diese, morgen eine andere Faktion entstund, die sich ausschließlich Patrioten nannten, daß die Konstitutionellen zuerst durch unrechtmäßige Mittel von den Girondisten, diese von den Robespierristen, diese von den Thermidorianern, diese wieder durch Andere, durch die einmal zugegebenen falschen Grundsätze gestürzt wurden? Sobald die von einer Partei, die im Namen der Freiheit durch Unrecht und Gewalt die Herrschaft erlangt hatte, dann wieder Recht, Ordnung und bürgerlichen Gehorsam predigen wollten, ward ihnen vorgeworfen, daß sie die gleiche Sprache, wie ihre Vorgänger haben, und mit diesem einzigen Wort waren sie geschlagen. Sie waren einmal von dem Recht abgewichen, und konnten sich nicht mehr mit demselben vertheidigen; sie fielen in die Grube, die sie Andern gegraben hatten." (Welche

Erinnerungen an spätere Zeit!) Die Patrioten trafen Hallers Bemerkungen wie feurige Pfeile, und sie erglühten in Zorn, besonders als sie seine Lossprechung vernahmen. Nucé erhob zuerst Klage darüber und forderte: das Direktorium soll alle Zeitungsschreiber unter seine Obhut nehmen, und Hallers giftige Feder einmal stille stehen machen. Escher will Vertagung bis zur Berathung eines Gesetzes über die Preßfreiheit. Zimmermann: Nein! denn Haller hat mit seinem vielgelesenen Blatt schon ungeheuer in Helvetien geschadet, indem er nur diejenigen Meinungen und Gegenstände aushebt, die einer lächerlichen Wendung fähig sind, und sie so darstellt. Erlacher: „Der Patriot Ronca (der Dieb!) der der guten Sache nie schadete, sitzt nun schon 7 Wochen am Schatten zu Baden; warum nicht auch der höchst schädliche Herr v. Haller? Denn solche Zeitungsschreiber schaden mehr als andere Böswichte." Schlumpf: Eschers Antrag dient wohl dazu, um unsere Kleider nicht mehr naß zu machen, aber nicht die schon nassen zu trocknen; denn wenn Leute wie Stiger unter uns sitzen, will ich nicht mehr da bleiben. Escher: Um uns vor künftigem Naßwerden zu schützen, sollen wir alsbald ein Gesetz wider den Preßmißbrauch machen. Um uns über die erste Benetzung zu trocknen, hat Haller einen Prozeß am Hals; wegen eines zweiten kann man Untersuchung anstellen; aber immer werde ich mich widersetzen, das Direktorium zu strengen Maßregeln einzuladen — das wäre willkürlich. Wir sind Partei gegen Haller; der Richter soll unter uns entscheiden, nicht ein Machtspruch von uns oder dem Direktorium. Nucé's Antrag wird angenommen und Hallers Anklage gegründet auf dessen Worte: „daß die vorgeblichen verfolgten Bürger Patrioten und die Bürger Paters Stiger und Kompagnie im Grund Kinder eines und desselben Geistes sind". Usteri sagte am folgenden Tag im Senat: „Die Minderheit wollte früher den Beschluß des Großen Raths verwerfen, weil sie aus Mangel an Gesetzen die Lossprechung Hallers voraussah; diese erfolgte — und wie das bei giftigen Geschöpfen aller Art der Fall ist, so war es auch

hier, sie werden, wenn man sie reizt, immer giftiger." Der gute Usteri hatte leider auch einen solchen Zahn. Sein Groll gegen Bern reizte ihn zu einem giftigen Angriff. „Unglücklicher Weise", sagte er, „ist dann noch ein anderer Umstand hinzugekommen. Man wollte uns bereden, wir sollten den Regierungssitz nach der republikanischen Stadt Bern verlegen, und leider hatten wir nicht hinlänglichen Glauben an den Republikanismus einer Gemeinde, die in helvetischen Annalen und bernerischen Tagbüchern ihr Vergnügen und ihre Seligkeit findet, und daß sie — die Herren Haller und Walther — nur darum so schreiben, weil man sie gerne so liest. Also wir waren unglücklich genug, an dem Republikanismus von Bern zu zweifeln, und wählten einen andern Regierungssitz: darüber zürnten billiger Weise die Herren von Bern und ihre Organe. Ich halte den Herrn v. Haller für sehr strafbar; ich glaube aber, wir sollen uns begnügen, das Blatt dem Direktorium einzusenden, das durch unsere Beschlüsse gegen aufrührerische Schriften hinlänglich bevollmächtigt ist, jede beliebige (!) Maßregel gegen Haller und sein Blatt zu ergreifen, den wir, nicht durch ein Dekret, aber durch unsern einstimmigen Ausruf für einen schlechten Bürger erklären wollen; wir wollen ihn, Jeder von uns, wo er Anlaß hat, in aller seiner Nacktheit darstellen." Er verwirft den Beschluß. Mit seiner Rede hatte er aber nun den Patrioten aufgeholfen. Jetzt ergießt sich der Patriotismus in vollen Strömen! Crauer: „Ich hätte Haller nach den frühern Beschlüssen gegen ihn eher im Zuchthaus oder am Schellenwerk, als in Freiheit vermuthet (nach einem Rechtsspruch)! Die Aufsicht, die dem Direktorium über Zeitschriften ertheilt wird, ist unbedenklich, denn republikanische Schriftsteller wird das Direktorium nie stören (nur für solche ist also Preßfreiheit); Haller und Seinesgleichen würden aus der Verwerfung schließen, sie hätten doch noch Freunde in beiden Räthen. Der Beschluß ist nur noch zu gelinde; haben wir nicht das Nämliche gegen Reymond (dieser erklärte Aufruhr und empfahl in seinem Blatt einen Aderlaß), der eigentlich nur aus übertriebenem

Patriotismus fehlte, gethan?" Meyer von Arbon: „Mein ganzes Herz empört sich, wenn es von dem Niederträchtigen die von uns Allen geliebten Patrioten auf eine so schändliche Weise verleumden hört." Er wünscht, daß dieser elende Mensch, dessen Name er nur nicht aussprechen möge, die Ketten tragen und in die Kerker geworfen werden möchte, in denen jene Patrioten schmachteten. Wir haben ihn schon längst als schlechten Bürger erklärt, aber was hat das gefruchtet? Muret vergleicht Haller selbst mit Stiger, da auch er den Geist des Volks verderbe und irre führe, die Verfassung umstürzen und den Bürgerkrieg anfachen wolle. Welche Verfassung, welche Ordnung könnte bestehen, wo eine ähnliche Freiheit (den Patrioten?) gestattet würde? Doch bin ich noch größerer Freund der Preßfreiheit, ohne die keine Freiheit stattfindet. Haller kann dennoch, als Aufwiegler, bestraft werden. — Am 2. November suchte dann Usteri mit viel Schönrednerei den in letzter Sitzung bitterbösen Ausfall auf Bern zu entschuldigen, ergießt sich aber mit neuer Wuth gegen Haller, als ein moralisches Ungeheuer, das den scheußlichsten Mißbrauch von dem Edelsten, was die Menschheit hat, machte, und der ihn zu jenem Ausfall gereizt habe. Dann preist er in prunkender Lobrede die Gedanken- und Preßfreiheit. „Setzt sie unter Zensur und Aufsicht, und alsbald werdet ihr ihre edelsten Organe verstummen sehen! So verhüllt erröthend das tugendhafte Mädchen seine Schönheit und zieht sich ins innerste der Gemächer des Hauses zurück, wenn der despotische Monarch seine Polizeiwächter weiblicher Unschuld umhersendet; die Buhldirne bleibt auf dem Markte stehen. (Wie poetisch schön und zart vor und zu den keuschen Patrioten!) Freilich müssen Gesetze Preßvergehen verbieten und ihre Uebertreter bestrafen; aber die Preßfreiheit soll nicht unter Aufsicht und Zensur stehen. Betreffen Fälle die Gesetzgeber und Handhaber der Gesetze selbst, sollen diese nicht Richter sein, sondern sie an die Gerichte weisen; würde man alle Zeitungen und Flugschriften unter Aufsicht des Direktoriums stellen, so wäre keine Preßfreiheit mehr. Die Beschlüsse vom 3. und 5. September,

welche das Direktorium auffordern, gegen alle Rebellen und Unruhstifter die schleunigsten, strengsten, zweckmäßigsten Maßregeln zu ergreifen, geben demselben die offenste Vollmacht, gegen das Haller'sche Zeitungsblatt jede ihm gefällige und zweckmäßig scheinende Maßregel zu ergreifen. (Es war ja nur „aufrühreriſch" zu nennen.) Es kann z. B. die Fortsetzung untersagen. (Und doch Preßfreiheit?!) Ueberlaßt dem Patriotismus des Direktoriums, das durch euere frühern Beschlüsse jede Gewalt und Macht hat, über Haller und sein Blatt zu verfügen, was ihm wohlgethan zu sein scheint." So Usteri. Pfyffer erscheint hier in schönerm Licht. Er sagt: „Die Frage ist, ob die Stelle der Haller'schen Schrift Gegenstand eines richterlichen Urtheils sei? Haller stützt sich auf den Grundsatz: So lang eine Regierung von einem Volk ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist, darf eben diese Regierung alle Angriffe von Einzelnen abhalten und also Aufruhr bestrafen. So gehässig, so hämisch nun die Zusammenstellung der Entschädigung verlangenden Patrioten mit dem heuchlerischen und boshaften Betrüger Paul Stiger sein mag, so beruht die Richtigkeit oder Falschheit der Folgerung auf der Wahrheit oder dem Irrthum des obigen Grundsatzes; denn dürfen Einzelne sich nie gegen jede bestehende Regierung, sie mag nun despotisch sein oder nicht, auflehnen, sind sie jedesmal strafbar, so wären wirklich die Entschädigung verlangenden Patrioten, die ihr Land frei machen, und Paul Stiger, der es Oestreich überliefern wollte, im gleichen Fall. Sie waren beide entweder gleich strafbar oder nicht strafbar; die Einen entschädigen, die Andern bestrafen, würde sich selbst widersprechen. Es kommt also einzig darauf an, ob der Grundsatz Hallers wahr oder falsch ist? Aber Wahrheit und Falschheit eines Satzes kann kein Gegenstand eines richterlichen Ausspruchs sein. Der Beschluß, Haller zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, wäre ein richterlicher, die Schranken der Gesetzgeber übertretender Akt. Wenn aber ein Wochenblatt fortdauernd in einem solchen Geist verfaßt ist, daß es das Volk, das noch so unwissend und verführbar ist,

in Mißstimmung und Irrthum erhält, so muß dem Direktorium über Mißbrauch der Preßfreiheit eine besondere Gewalt zu nöthigen Verfügungen gegeben werden, und diese hat es schon; es kann das Journal einstweilen suspendiren." Meyer (von Arbon): „O, leset das Blatt und schaudert! In allen drei obersten Gewalten sitzen verfolgte Patrioten, und ihr wollt euch noch einen Augenblick bedenken, was ihr thun sollt? Nein, unser Patriotismus gebietet die Annahme. Ist ja doch auch Wein zu schenken Jedem erlaubt, aber wird darum der, welcher Gift unter den Wein mischt, nicht gestraft? Wo kennt man ein stärkeres Gift, als das, welches der wüthende Haller ausbreitet?" Bay: „Das Einzige, was mich bei der letzten Sitzung schmerzte, war, daß Usteri, der gerechte, von uns Allen so sehr geschätzte Usteri, die ganze Gemeinde Bern so behandelte, als wenn sie von dem unseligen Geist, der in Hallers Blatt herrscht, besessen wäre. Wie lange soll doch das Vergehen einzelner Berner auf Rechnung der dasigen ganzen Gemeinde gesetzt werden?" Gefällig gegen die Patrioten, schimpft Bay nun auf die alte Verfassung so beißend, wie Usteri. „Haller ist freilich ein Berner, aber seine Mutter war ein Fräulein Schultheß von Zürich. Wenn also Aristokratenblut in seinen Adern fließt, so mag es von der Mutter her wohl mit dem allerengherzigsten Zunftgeist vermischt sein. Ich gebe es zu, daß Hallers Blatt von einem Theil der gefallenen Engel mit Vergnügen gelesen wird; aber die ganze übrige (?) Bürgerschaft äußerte schon lange Aerger über den Geist und die Duldung dieses Blattes. Aber ich frage Sie, lieber Bürger Usteri, wird Hallers Blatt nicht auch reißend und mit Entzücken in Zürich gelesen? Daraus ziehe ich aber keinen liebloſen Schluß gegen die Stadtgemeinde Zürich. Daß das Distriktgericht Bern Haller einmüthig freigesprochen hat, kann nicht als Tadel auf die Stadtgemeinde fallen, da nur 2 Stadtbürger und 9 Landbürger darin sitzen. Da es nicht möglich scheint, bei seinem Starrsinn, diesen Feuerkopf für die gute Sache zu gewinnen, und es mir dringend scheint, den täglichen Aufhetzungen desselben Einhalt zu thun, so nehme ich

den Beschluß an, weil ich glaube, daß man bei den jetzigen Zeitläufen eher zu wenig, als zu viel für Erhaltung der gemeinen Ruhe thun kann." Ernst äußert sich Genhard: „Ich verabscheue ebenfalls Hallers Schreibart; aber wir dürfen nur nach Grundsätzen handeln. Wenn unbedingte Preßfreiheit sein soll, wie die Konstitution unstreitig will, so muß ich Pfyffer beistimmen. Preßfreiheit und Zensur haben Vortheile und Nachtheile. In dem Beschluß des Großen Raths finde ich eine Ungerechtigkeit. Nicht gegen den Staat, nicht gegen die Konstitution, sondern gegen die verfolgten Patrioten hat Haller geschrieben; dadurch ist die Nation nicht beleidigt; auch spricht Haller nur von vorgeblichen Patrioten und wird sich damit heraus zu helfen wissen. Es steht diesen frei, Haller, wenn sie es gut finden, vor Gericht zu ziehen." Als dann wieder Mehrere gegen Haller Sturm läuteten, sagte Lüthi (von Solothurn): „Wir sind hier als Gesetzgeber, und was geht es uns an, ob die Ausdrücke Hallers für die verfolgten Patrioten ehrenrührig sind oder nicht? Das ist ihre Sache." Kubli: „Ich kann nicht sehen, daß Volksverführung, Empörung, Verleumdung der Regierung in der angeklagten Stelle enthalten sei; die verfolgten Patrioten sind allein auf eine unanständige Weise angegriffen; schwerlich aber werden sie gegen Haller einen Prozeß anfangen wollen; er würde ihnen wohl zu schlecht dafür sein." Crauer: „Ich wollte gern eine Steuer zur Deportation nach Cayenne geben!" Bodmer: „Wenn ein Glied leidet, alsdann leidet auch der ganze Körper; wie kann man also sagen: die Patrioten oder ihre Beschimpfung gehen uns nichts an?" Barras: „Haller wird angeklagt, die Ehre der verfolgten Patrioten angetastet zu haben. Es ist also von einer Privatsache die Rede; will der Große Rath Advokat der verfolgten Patrioten sein?" Der Beschluß wird von 27 gegen 23 verworfen. Des folgenden Tags (3. November) beginnt das Toben gegen Haller im Großen Rath von Neuem. Die Gapani, Nucé, Billeter, dießmal auch Michel, schreien wüthend gegen ihn. Nucé erklärt: „Wenn ich als verfolgter Patriot mit Stiger und

andern Schelmen, Böswichten und Mördern verglichen werde, so kann ich nicht als Volksrepräsentant hier sitzen." Zimmermann verlangt: „Ein Ausschuß soll noch während der Sitzung ein Gutachten abfassen, und demselben folgend wird das Direktorium aufgefordert, die schärfsten Maßregeln gegen boshaft erdichtete Gerüchte, Verleumdungen der Gewalten oder freiheitmörderische Blätter zu ergreifen, und genau auf die fremden Emissäre und ihren Briefwechsel zu achten." Unterstützt, beklatscht, angenommen mit dem Beisatz: das Gesetz höre nach 3 Monaten auf, wenn es nicht wieder bestätigt werde. — Am folgenden Tage erhält man vom Direktorium eine heftige Klageschrift über heimliche Anschläge, Schmähschriften, böse Gerüchte, und die Aufforderung zu den schärfsten Maßregeln dagegen, weil sie die Gesetze gehässig oder lächerlich machen, Gemeingeist und große schöne Gefühle ersticken, dem Volk Schrecken einjagen, den Gegnern zuzurufen scheinen, der Augenblick sei da, den Streich der Gegenrevolution zu schlagen, uns im Blut zu baden, und unsere Städte und Dörfer im Rauch aufgehen zu lassen (!!). Es habe den Entschluß gefaßt, die ihm zur Rettung des Vaterlands gegebene Gewalt in all ihrer Ausdehnung mit Nachdruck zu entwickeln, und schlägt folgenden Beschluß, der 6 Monatie dauern soll, vor: Wer in Wirthshäusern oder andern öffentlichen Orten falsche und unglückliche Neuigkeiten, Schmähschriften gegen die Gewalten ausstreut, mit übermäßiger Hitze gegen die Maßregeln der Regierung schreit, und die Bürger von der Einschreibung als Freiwillige abwendig macht, soll verhaftet, in 24 Stunden verhört werden, und das Direktorium kann dann Beurtheilung oder Gefangennehmung verordnen. Tagblätter und Zeitungen sind der Polizei des Direktoriums unterworfen, welches sie durch einen motivirten Beschluß unterdrücken, die Verfasser, Drucker und Herumträger als Ruhestörer verfolgen oder in Gefangenschaft halten kann. Man ruft von allen Seiten zur Annahme; nur wollten Einige Beschränkung auf 3 Monate. Secretan ohne Zeitbestimmung. „Je unbeschränkter die Gewalt des Direktoriums, je besser für die Republik. Wir sind

noch in der Revolution. Laßt uns die Republik schnell organisiren!" Lauter Beifall und Annahme. Im Senat widersetzt sich Usteri: „Mit Erstaunen hörte ich die Worte: unglückliche Neuigkeiten in Wirthshäusern ausstreuen, mit übermäßiger Hitze schreien, Wohlfahrtsmaßregeln, und was solcher revolutionären Floskeln mehr sind, und daß das Direktorium nach Gutbefinden für 6 Monate ins Gefängniß setzen kann." Krauer: „Uebertriebene Mäßigung verursachte das Unglück in Unterwalden." Er und Muret: „Außerordentliche Umstände erfordern auch außerordentliche Mittel." Fornerod: „Das Direktorium soll aber nicht strafen, sondern an den Richter weisen." Bundt will Schreckensmaßregeln. Laflechere: „In kritischen Augenblicken kann nur der unbeschränkteste Despotismus die Freiheit retten; so hatte Frankreich mehr als ein Mal der Gewalt des Direktoriums allein seine Rettung zu verdanken. Die Lossprechung Hallers beweist, daß die bisherigen Maßregeln unzureichend sind. Bay und Lüthi (von Solothurn): „Nie soll der Gedanke, einem Menschen unbeschränkte Gewalt zu geben, in uns kommen." Barras: „Die Konstitution verlangt die Herrschaft der Gesetze und nicht einiger Personen." Mit großer Mehrheit wird doch der Beschluß angenommen. In Folge desselben erließ das Direktorium folgende Verordnung: „Die Journale, Zeitungen und öffentlichen Blätter aller Art, die in der helvetischen Republik gedruckt werden, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Polizei; die Verfasser derselben haben sie der Regierung einzusenden." In Hinsicht auf den bevorstehenden Krieg ward am 12. Hornung die Vollmacht auf 3 Monate verlängert. Die „helvetischen Annalen" wurden nun unterdrückt und an ihre Stelle traten (14. November) die „helvetischen Nachrichten" mit der Anzeige: sie sollen nicht im gleichen Geist, wie jene, geschrieben werden. — Lavater schrieb (29. November) dem Senator Rahn: „Das Benehmen unserer Regierung gegen Haller riecht sehr nach einem unleidlichen Terrorismus, der sich der Gemüther der Besten zu bemächtigen scheint. Kleine, furchtsame, unedle Seelen allein

bedienen sich dieses elendesten und unwürdigsten aller Mittel. Es ist absurd, einen Schriftsteller Lügner, Verleumder, schlechten Bürger, Vaterlandsfeind zu nennen, der frei seine Gedanken über schlechte Grundsätze sagt, die man vor aller Welt behauptet. Wehren Sie doch!" Am 3. November klagte Gapani über Walthards Berner Tagebuch: es sei so giftig, wie Hallers Blatt. „Man hat mir einige Stellen daraus erklärt, worüber ich schauderte" (der?). Das Direktorium ließ dann am 7. November die Herausgabe untersagen. Unter dem Titel: „Walthards Zeitung" erschien dann ein neues Blatt, aber mit der demüthigen Erklärung: Es soll gar nichts enthalten, was der Ahndung der Gewalten ausgesetzt sein dürfte. — Am 24. Christmonat aber befahl der Regierungsstatthalter „aus hinreichenden Gründen" die Wappen und Verzeichnisse der bernischen bürgerlichen Familien auf dem Blatt wegzulassen, weil dieß zu allerlei Gerüchten und Verleumdungen Anlaß gebe. Am 12. März 1799 erklärte endlich Walthard: „Zu Boden gedrückt durch eine Menge verdrießlicher Zufälle, von meinen Freunden verlassen, meiner Freiheit beraubt, gebe ich freiwillig meine Zeitung auf. Kollegen, nehmt hin meinen Antheil an dem Glück, Zeitungsschreiber zu sein; ich will nichts mehr damit zu thun haben."

Auch General Schauenburg beschwerte sich im November sehr über die Bekanntmachung von Lavaters „Wort eines freien Schweizers an die große Nation", das er eine Brandschrift nennt, welche Blutszenen veranlassen könnte, und verlangte, daß Lavater Erklärung darüber abgefordert werde, worauf dieser sich (16. November) als Verfasser erklärte, und daß er die Antwort, die ihm unter dem Siegel des französischen Direktoriums am 13. Juni zugekommen, am 20. nicht minder freimüthig beantwortet habe. Die vielen Abschriften und der durch viele Druckfehler verunstaltete Abdruck seien ohne sein Zuthun und aus Mißbrauch seines Vertrauens gemacht worden. Da sich nun das französische Direktorium durch diese Korrespondenz nicht beleidigt gefunden, und er an deren Publikation unschuldig sei, so werde General Schauenburg, der nur als Werkzeug

des Direktoriums gehandelt, und an den er sich früher, aber ohne Antwort zu erhalten, zum Besten des Vaterlands verwendet, hoffentlich von aller Genugthuung abstehen. Er habe unläugbare Thatsachen gesagt. Es gereue ihn nicht, aus reiner Vaterlandsliebe diesen kühnen Versuch zur Erleichterung vaterländischer Noth gewagt zu haben, und er hoffe, das Wort werde nicht fruchtlos sein. Er sei dem Direktorium so bekannt, daß es keinen Gedanken haben könne, er sei ein für die Ruhe des Vaterlandes gefährlicher Mensch, sondern entschiedener Freund des Rechts und der Freiheit; aber auch Niemand verabscheue mehr als er jede Heuchelei mit Freiheit und das Taschenspiel mit Menschenrechten. Schauenburg erklärte sich dann: Er wolle, den Wünschen des helvetischen Direktoriums entsprechend, diese Sache, in Rücksicht auf Lavaters Unschuld an der Publizirung der Schrift, in Vergessenheit stellen, in der Erwartung, daß er sich in Zukunft ruhig und klug betragen werde.

Plötzlich erhob sich ein anderer heftiger Sturm im Großen Rath über einen von Escher und Usteri in den „Republikaner" aufgenommenen Aufsatz: „Ueber ein wirksames Mittel, den Obrigkeiten die Kriegslust zu benehmen." In demselben ward als ein Verfassungsartikel vorgeschlagen: Um den Frieden möglichst zu erhalten, soll beim Ausbruch eines Kriegs die Hälfte der obersten Gewalten durchs Loos bezeichnet werden, in den Krieg zu ziehen, nur in untern Stellen dienen und drei Jahre lang keinen Abschied erhalten. Wenn die durchs Loos Bezeichneten sich dessen weigerten, soll der General dieselben aus der Residenz zum Heer führen lassen. Dieser Verfassungsartikel soll von keiner künftigen Gesetzgebung aufgehoben werden. Verspricht ja ein Gesetzgeber (Rucé) selbst: „dem Vaterland den letzten Tropfen seines Bluts für seine Sache, welche die der Freiheit ist, zu widmen!" — Das Ganze war offenbar ein satyrischer Spaß auf so viele Maulhelden in den Räthen. Sie nahmen es in vollem Ernst. Erlacher erhebt sich (12. Christmonat) feierlich, und sagt: „Ich bedaure, daß ich durch eine Anzeige die kostbare Zeit dem Vaterland rauben muß, besonders da die Sache zwei Mitglieder aus dem Vorort betrifft; allein da

die Ruhe des Vaterlands Allem voraus gehen soll, und im 32sten Stück des Republikaners unter dem Titel: „Vorschlag zum Frieden" ein Aufsatz steht, der die Konstitution angreift, das Direktorium und die gesetzgebenden Räthe der Willkür eines Generals preisgeben will, und sie dem Volk in einem höchst nachtheiligen Licht darstellt, fordere ich Untersuchung. Billeter stimmt bei. Escher will Tagesordnung, weil nicht die Gesetzgebung, sondern das Direktorium die Aufsicht über die öffentlichen Blätter habe. Was die Sache selbst betreffe, so habe die Kommission des Senats Jeden aufgefordert, seine Vorschläge zu einer Konstitutionsänderung einzugeben, und das Recht zur Veröffentlichung eines solchen liege in der Verfassung. Huber: „Versäume man doch damit keine Zeit; der Aufsatz erscheint mir so unausführbar und lächerlich, daß es sich nicht der Mühe lohnt!" Erlacher beharrt, „Direktoren können hier nicht Richter sein, weil sie dem Aufsatz zufolge selbst ausmarschiren müßten." Lüscher begehrt Verlesung; es geschieht, und — man denke! es wird Dringlichkeit darüber erklärt. Nun folgt ein närrisches Allerlei darüber: Der Verfasser ist ein verwirrter Kopf, aber er könnte üble Stimmung verursachen; er ist ein Verrückter, den man soll trepaniren lassen; schlimmer als Raymond und Haller; der Herausgeber hat das Fieber gehabt, als er den Aufsatz in die Druckerei schickte; man soll die Herausgeber vor solchen Aufsätzen warnen; man soll das Blatt dem Direktorium, und selbst der Regierung der großen Nation zusenden, weil sie verächtlich dargestellt wird. Gapani findet im „Republikaner" ein zweites Haller'sches Blatt. Carrard sieht die Sache für kindisch, den Aufsatz für lächerlich an, will ihn aber, da er jetzt beim Volk üblen Eindruck machen könnte, ans Direktorium weisen. Kuhn wundert sich über die Aufnahme in ein solches Blatt; man kann aber einem das Recht nicht nehmen, seine Meinung zu sagen, wenn sie auch schlecht ist. Suter äußert den höchsten Unwillen. Er wünscht, daß man im Gegensatz das Gesetz mache, daß in Kriegszeit kein Direktor und kein Gesetzgeber von seinem Platz weichen soll. Der Aufsatz wird endlich ans Direktorium gewiesen. —

Am 14. Christmonat erklären die Herausgeber des Republikaners: „Zwar ist unsere konstitutionelle Preßfreiheit suspendirt; an ihre Stelle ist (wie wir glauben durch Irrthum der Gesetzgebung) die Direktorial-Preßfreiheit getreten. Darum aber, Dank dem guten Genius der unser Direktorium beseelt, ist die Preßfreiheit nicht aufgehoben; ihre Garantie ist nur verändert; an die Stelle der Konstitution ist die Majorität der Direktoren getreten. So bald es des Gesetzgebers Wille ist, so kann sie wieder in die konstitutionelle Preßfreiheit verwandelt werden; bald wird die helvetische Gesetzgebung diese kostbare Perle wieder zurücknehmen. Der schweizerische Republikaner ist auf jeden Fall der ungestörtesten Preßfreiheit sicher, denn er würde diese keinen Tag überleben." — Huber klagt über Entstellungen der Meinungen in öffentlichen Blättern. Da nun Jeder verfolgt ward, der nicht im Sinn der Patrioten schrieb, so verbreitete sich Alles, was namenlos und geheim gegen die Revolution und die Franzosen geschrieben ward, überallhin, ward begierig gesucht und aufgenommen. Im Hornung 1799 wurden nur aus diesem Grund 17 Bauern aus dem Kanton Solothurn auf die Festung Aarburg eingesperrt. Mit scharfer Satyre geißelte ein solcher die wüthenden Schmäher auf die Aristokraten unter dem Titel: „die heillosen Aristokraten in ihrer ganz heillosen Heillosigkeit geschildert, der geärgerten Nation vor Augen gestellt und erklärt, vom Aristokratenfresser." — „Ich Thor! sah sie als Menschen an, gegen die man menschlich handeln sollte; murrte, wenn ich sah, daß eben die, welche ihnen am meisten zu verdanken hatten, gerade am undankbarsten auf sie losschlugen, und war so verblendet, daß ich unter ihnen noch eine beträchtliche Zahl einsichtsvoller, wohldenkender Väter des Landes zu sehen glaubte, und bildete mir ein, man solle sie als Brüder schätzen und lieben, und ihnen doch wenigstens ihren guten Namen, ihre bürgerlichen Rechte, ihr Stücklein Brod, Wasser, freie Luft, und Gottes Sonne gönnen u. s. w. Jetzt schäme ich mich dieser Grundsätze, suche mein Unrecht gut zu machen, und jeden Patrioten vor solchen Verirrungen zu warnen. O,

meinem Arzt sei's gedankt! ich bin radikal genesen! (dieß Wort schon in späterer Bedeutung!). Die dumme Anständigkeit habe ich mir rein abgewöhnt, die mag für einen Gegenrevolutionär gut sein. Ich spreche die noble sansculottische Kraftsprache so gut als immer einer. Und diese glückliche Wiedergeburt habe ich der Bier- und Branntweinschenke in *** zu danken." Nun folgt ein Gespräch in jener Kraftsprache, treu, aber roh genug, worin den Aristokraten alles Unglück Schuld gegeben wird. Anders ist die „Leichenrede auf meinen ehrlichen Pudel" — worin der treue Unterthan seines Herrn im Gegensatz des falschen undankbaren Hundes geschildert wird. — Eine andere Satyre machte die „literarisch-politischen Gesellschaften auf dem Lande lächerlich. „Eine neue Erscheinung! Das Vaterland sammelt sich um eine Flasche Wein; dem Vaterland wird mit Papier und Dinte geholfen; Liebe zum Vaterland glüht, mit Rebensaft vermischt, in jeder Brust und spielt, in Redensarten verwandelt, in jedem Mund. Alle diese Wunder schließt der enge tabackbenebelte Kreis so viel literarisch-patriotisch-ländlicher Gesellschaften ein, welche sehr bescheiden das Volk betitelt werden." — „Solcher Patriotismus schlägt nur mit dem Schwert des Mundes; er wohnt den Schlachten nur als Trompeter bei; seine Thaten sind, wie das Getrabe schneller Beine. Er bleibt in der Lehre von der Aufopferung bei der Pflicht stehen, sich dem Vaterland aufzusparen; er vergießt den letzten Blutstropfen für dasselbe, will aber nicht mit dem ersten ausrücken, weil dieß in der That am schwersten ist." — „Was sollen diese literarisch-patriotischen Klubs und Volksgesellschaften? Das Volk aufklären! Mit Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und etwas Naturkenntniß ist's bei weitem nicht gethan. Der Bauer muß auch Politik und Regierungskunst verstehen, denn er ist regimentsfähig von Rechts wegen." — „Jeder hat das Recht, sich in einem Schiff fahren zu lassen, also darf er ein Wort in das Steuer reden, wenn er schon den Kompaß nicht kennt; genug, daß er zu befehlen hat: Fahr zu!"

Die Besorgnisse, welche die Patriotenpartei über die allge-

meine Verbreitung der Tagblätter von Bürkli und Haller fühlte, waren freilich sehr gegründet. Während die patriotischen Blätter kaum 300—400 Abnehmer zählten, fand allein die Bürklische Zeitung deren bei 8000! Die Darstellung und Beurtheilung des Thuns und Treibens des Revolutionsregiments zeigte dasselbe in seiner Elendigkeit und Schlechtigkeit. Neben der Verfolgung gegen die Zeitungsschreiber, suchte man auch durch die Presse dem Eindruck, den jene aufs Volk machten, entgegen zu wirken. Rucé schlug am 20. Juli 1798 vor, daß ein amtliches Tagblatt auf Staatskosten in alle Gemeinden Helvetiens gesandt werde, „weil die Verläumdungen der Aristokraten und Pfaffen — unter denen jedoch auch ehrliche Leute sind, die ich ausnehme — Aufklärung über den Gang unserer Geschäfte nothwendig machen." Escher glaubt, trockne Mittheilung der Beschlüsse werde wenig bewirken und wenig dazu beitragen; wünscht eine Volkszeitung, die eine einfache Erklärung unserer Gesetze und Beschlüsse und ihrer Gründe enthalte. Dieser Vorschlag ward genehmigt, und das Direktorium veranstaltete die Herausgabe des „helvetischen Volksblatts". — „Die helvetische Regierung", hieß es in der Einleitung, „wünschte, daß ein Volksblatt durch Privatunternehmen zu Stand käme, das den Vortheil der Staatsveränderung, und die Zeitbegebenheiten im Licht einer bessern Zukunft und die Verhandlungen der obersten Gewalten mit ihren Gründen und Absichten auf eine allen Volksklassen faßliche, aber doch für die Gebildeten interessante Weise darstellte, und die, der Wirksamkeit der Regierung und der Gesetze schädlichen Irrthümer widerlegte. Der Wunsch ward nicht erfüllt, aber die Nothwendigkeit immer sichtbarer. Da ließ die Regierung, der es ein Gesetz zur Amtspflicht machte, durch den Minister des Unterrichts die fähigsten und achtungswürdigsten Bürger zum Mitarbeiten einladen. Der Umstand, daß die Regierung ein Blatt unterstützt, muß nothwendig Argwohn erregen; denn durch vieltausendjährige Erfahrung ist man gewohnt, den Zweck des Regenten von der Wohlfahrt der Regierten, seine geheimen Absichten von seinen laut geäußerten Grundsätzen und

seine Denkungsart von der wahren Beschaffenheit der Dinge zu unterscheiden; daß Belehrung des Volks, die von ihnen kommt oder durch sie veranstaltet wird, immer noch als Volkstäuschung sich ankündigt, dieser Verdacht mag auch bisher gegründet gewesen sein (die bisherigen Regenten Volksbetrüger gewesen); allein ihn auf die Staatsbeamteten in der neuen Ordnung der Dinge (auf diese! und zwar das erste Mal in der Weltgeschichte) zu übertragen, ist eben so ungerecht, als der Natur der Dinge widersprechend (!!). Die einzige Stütze der Regierung ist die Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit, und dann auch der beglückenden Folgen ihrer Weisheit und Tugend. Der Anker unserer Hoffnungen ist sittliche Aufklärung." Pestalozzi erhielt von Stapfer die Redaktion des Volksblatts. Es wurden wirklich die angesehensten Männer, selbst auch von verschiedenartiger politischer Gesinnung, zur Mitwirkung aufgefordert, und selbst Heß und Lavater, Ulrich, Hottinger, Bremi, Meyer von Knonau, Ith und Müslin, Thadd. Müller und Stalder, so wie L. Meister, Füßli, Bronner, Zschokke ließen solche hoffen; aber der Geist und die Richtung, die sich alsbald darin kund that (denn Ochs und Laharpe beherrschten nun das Direktorium immer mehr), so wie die Verhandlungen der Räthe machten, daß jene die Lust zur Theilnahme verloren. — Am 2. August beklagt sich der Nationalbuchdrucker Gruner über Mangel an Absatz des amtlichen Tagblatts, der sich auf etwa 150 Exemplare vermindert habe, und verlangt Entschädigung. Das Nämliche war beim französischen Amtsblatt der Fall. Egg von Ellikon wünschte, daß die Volksrepräsentanten auf das Volksblatt pränumeriren. Nucé: „Man soll dieses Blatt, das sich so sehnsuchtsvoll erwarten läßt, wie der Messias, gratis den Repräsentanten austheilen, weil die Volksaufklärung das Allerwichtigste ist, und der Staat diese Kosten wohl tragen mag. (Aber die reich besoldeten Repräsentanten nicht die wenigen Batzen!) Der Antrag wird angenommen. — Am 25. Oktober ward dann beschlossen, daß das Volksblatt

in allen drei Sprachen soll verfaßt und gedruckt werden. Rengger entwarf den Plan des Blatts. „Das Volk", sagte er, ist noch wie aus einem Traum erwachend, und weiß nicht, woran es sei. Bei der Mißstimmung der Nation gegen die Nation, die unser Schicksal entschieden und nun aufs innigste mit dem ihrigen vereinigt hat, muß man sie in einem ganz andern als dem bisherigen Licht erscheinen lassen (d. h. dem Volk andere Augen einsetzen oder eine farbige Brille aufsetzen); die Klagen über Gesetzlosigkeit und Nichtachtung öffentlicher Autoritäten werden immer häufiger; der blinde Glaube an Autorität ist verschwunden, und es muß an dessen Stelle das Band der Ueberzeugung gesetzt werden. Das Volksblatt soll fortwährend einen einfachen staatsrechtlichen Kurs dem Volk geben: Prüfung des ehemaligen politischen Zustands, eine den Volksbegriffen angemessene Revolutionsgeschichte, Erklärung der Konstitution und ihrer Gewalten. Ohne daß ein solcher Unterricht populär gemacht werden kann, wäre die Ausführbarkeit des republikanischen Systems ein schöner Traum; ferner: besondere Darstellung der ehemaligen Demokratie, wo man überall einen Zustand von Gesetzlosigkeit, Verwirrung, Anarchie erblicken kann (!!); eine fortlaufende Erklärung der Gesetze; über Wahlen und Bestimmung der Beamteten und Hebung des schlimmen Eindrucks gegen die Regierung durch das Ereigniß von Stanz. Mit allem dem eine Volkszeitung verbunden." Die ersten Stücke enthielten wirklich dem Zweck entsprechende Aufsätze. So vertheidigte Pestalozzi die Regierung in Beziehung auf die Religion. Wenn nur das Volk nicht gewußt hätte, daß man im Großen Rath Schochs Schandwort: „das Christenthum sei im Schlaraffenland", beklatscht, das Kirchengut zum Staatsgut erklärt, die Geistlichen brodlos gemacht habe, und nun eine Konstitution ohne Eid fordere. — Der Geschichtschreiber Füßli bemühte sich, den Bundesvertrag mit Frankreich zu empfehlen, schwieg aber dabei von dem Charakter der französischen Machthaber und der Behandlung der französischen Bundesstaaten, wie von dem bisherigen Benehmen gegen die Schweiz. — Fischer zeigte sehr

gut die Nützlichkeit einer Kalenderverbesserung, aber schwieg von der Nachahmung des unchristlichen französischen, den Viele in den Räthen wünschten. — Der Aufruf des Direktoriums vom 2. November ans Volk gegen die vorgebliche Verschwörung der ehemaligen Regenten, begleitet mit Besudlung ihres Charakters und Aufreizung zum Haß gegen sie, bewirkte, daß sich Abscheu und Haß den Verleumdern und Achtung und Zuneigung den Verleumdeten zuwandte. — Die Prophezeiung von Sklaverei und Tyrannei, welche der „Erzfeind der Schweiz", wie man den Kaiser nannte, dem Land bringen werde, machte keinen Eindruck, weil man schon durch den Feind im Land dieß Alles erdulden mußte. Die schwärmerische Lobpreisung der Konstitution, der Regierung, der Franzosen und der zu erwartenden Früchte der Revolution mußte dem Volk im Vergleich mit dem Zustand, in dem es war, als Lüge erscheinen. Was mußte der verständige Mann beim Lobgesang Pfyffers auf die Konstitution und Regierung im Regierungsblatt denken! „Er wolle", hebt er an, „gegen die bösen Leute im Land, die sagen, daß das Alte besser, als das Neue sei, das Gegentheil beweisen." Und nun sein Lobgedicht: „Ihr wählet jetzt und künftig euere Gesetzgeber und Richter selbst oder durch Wahlmänner, denen ihr trauet und die die brävsten und verständigsten Männer, die meisten vom Land, wählen; und glaubt ihr, daß diese etwas Böses machen werden? sie thäten es ja sich selbst und ihren Kindern. Die Auflagen, zu denen sie einwilligen, müssen auch sie bezahlen; ihr könnt sicher sein, daß sie nicht beschwerlich sind. Die Gesetzgeber kommen nach einigen Jahren wieder heim, und hätten sie schädliche Gesetze gemacht, so würden sie nicht wieder gewählt werden (und man war so undankbar, daß man die meisten wirklich nicht wieder wählte). So ist's mit den Richtern. Und die Direktoren? Sie sind ja von den braven und verständigen Gesetzgebern gewählt, sind es nur für einige Jahre und dann wieder euersgleichen; sollten sie so Thoren sein, und sich und ihre Kinder unglücklich machen (o des Jammers und Undanks: diese Allerbrävsten von den Brävsten,

die wieder die Braven gewählt hatten, ernannt, wurden in kurzer Zeit als Hochverräther mit Beifall des Volks heimgejagt). Urtheilt, wie könnte es euch bei der neuen Ordnung übel gehen? Oder möchtet ihr lieber Landsgemeinden? lieber alle selbst regieren? Aber eine Landsgemeinde ist ein großer Haufen Volks. Sind aber nicht die Meisten solche, die nichts wissen und verstehen? wie wird es da zugehen? Die Schlechten werden über die Verständigen und Redlichen siegen. Hat man auf den Landsgemeinden nicht oft böse (jetzt in Luzern nur gute) Gesetze gemacht? (Und doch sind's die Nämlichen, welche selbst und durch Wahlmänner die Brävsten und Verständigsten in den Urversammlungen wählten, also hier andere Menschen!) Volksschmeichler und Pfaffen könnten da mit euch machen, was sie wollten. Nur die Verständigen, Rechtschaffenen sind geschickt zum Regieren, die Sehenden müssen die Blinden führen, und so ist es jetzt; jetzt habt ihr wahre Freiheit; ihr wählt die Besten unter euch, die kennt ihr (denn hier sind sie nicht die gleichen Menschen wie dort). Jeder von euch kann zu Allem gewählt werden; wenn Mancher von euch jetzt noch nicht geschickt genug ist, so werden doch euere Kinder geschickt werden (Gesetzgeber, Direktoren, Generale werden). Man will nicht, daß ihr länger unwissend bleibt (aber die Lehrer erhielten keinen Lohn). Jeder kann nun treiben, was er will (!). Für die Armen wird bald besser gesorgt werden (man nahm die Hülfsquellen weg). Nur können die Gesetzgeber nicht auf einmal Alles machen." So predigte ein Senator dem Volk! Er, der täglich unter den Brävsten der Braven im Rath als Zeuge saß. Nichts fruchtete die Predigt über die Auflagen. So war's mit den Belehrungen über Kriegsrüstung und mit Bronners tröstendem Aufsatz „über die gute Seite des Kriegs", mit den Plänen und Empfehlungen des Schulwesens — ohne alle Geldunterstützung. Daneben eine Menge kleiner, trockner Aufsätze, Anekdoten zum Ruhm von Patrioten, die man suchte, aber selten eine fand. — Endlich, obschon aus der Staatskasse unterstützt, ging das Blatt, vom Volk verachtet, schon

mit dem 19ten Stück ein. Kuhn schlug (8. November) noch ein größeres Volksblatt vor, ein tägliches „allgemeines helvetisches Tagblatt", das die Bestimmung haben sollte: die Verrichtungen der gesetzgebenden Räthe dem Volk richtig darzustellen und ihre Verleumder zu widerlegen; den Gemeingeist durch Bekanntschaft mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beleben; die Glieder der Räthe durch den Druck der Rapporte mit den Gegenständen ihrer Beschlüsse und den Maßregeln der Regierung bekannt, zu Erlassung guter Gesetze geeigneter zu machen, und den Unterbeamteten eine Erklärung der Gesetze für die Vollziehung zu geben u. s. w. Endlich auch Mittheilung der in- und ausländischen Neuigkeiten und gemeinnütziger Aufsätze. Das Blatt soll auf Kosten des Staats und unter Aufsicht der Räthe und des Direktoriums erscheinen, und alle öffentlichen höhern Beamten ersucht werden, es anzuschaffen. Erlacher bemerkt: das Gutachten verlange nur eine Kleinigkeit von 2500 Dublonen, und die Sache ward unbestimmt vertagt. Man fand die Unternehmung zu groß und kostspielig, „um so mehr, da der Staat mit dem Volksblatt so viel Geld verschleudere", das, obgleich es von den Beamteten empfohlen, selbst von einigen Geistlichen, die es auch verlasen, erklärten, empfahlen, doch weder gekauft noch gelesen ward. Cartier verlangt am 27. Hornung deßwegen seine Aufhebung, weil es seinem Zweck nicht entspreche, und Mehrere unterstützen ihn. Escher will es auch einstellen, weil es seine beste Wirkung nie erreichen wird, so lang es die Regierung herausgibt; wünscht aber es zweckmäßiger einzurichten. Kuhn tadelt: es sprechen in demselben einige Gelehrte in einem zu hohen Ton mit dem Volk, und wollen ihm glauben machen, daß es jetzt schon des Glücks der Revolution genieße, da doch dieses noch nicht der Fall ist. Er rühmt den „Schweizerboten". Am 28. Hornung wird es abgeschafft, „weil es den guten Absichten der Gesetzgeber nicht entspreche, und die Herausgabe der Republik große Kosten verursache". Man hätte beisetzen können, weil die Volksgesinnung seinem Inhalt widerspreche, und es darum

nicht lesen möge. Die Frage, ob ein anderes dasselbe ersetzen solle? wird vertagt.

Wirklich entsprach Zschokke's „Schweizerbote" seit dem Herbst 1798 dem Zweck der Patriotenpartei, so lang das Direktorium herrschte; denn nachher änderte sich der Ton, wenigstens in Beziehung auf die bisherigen Machthaber. Das Blatt ward in der gemeinen Volkssprache geschrieben, aber doch nicht im Sinn und Geist des Volks. Der „Schweizerbote" kündigte sich also an: „Er wolle wöchentlich Neues erzählen, was vorgeht, und auch was vorgehen sollte, wenn die Leute nicht zuweilen Narren wären, seine Meinung rein von der Leber weg sagen, und warum es gerade so und nicht anders kommt, und wie es besser oder schlechter sein könnte, auch wahrhaft nützliche Geschichten und bisweilen ein zierliches Bild (das aber unterblieb) und schöne geistliche und weltliche Reime bringen. Auch bittet er den lieben Landmann, an ihn zu schreiben, wenn ihn der Schuh drücke, und für Alles das habe er jährlich 16 Batzen zu zahlen, wofür er wöchentlich 1 Bogen erhalte." So sprach er auf und von dem Marktplatz zum Volk. In spätern Zeiten schrieb Zschokke: „Pestalozzi, der Herausgeber des helvetischen Volksblatts, hat mich bewegen wollen, Mitarbeiter zu sein. Ich weigerte mich, weil das Blatt nach Inhalt und Sprache den Zweck verfehle; schon darum, weil es auf Kosten einer dem Volk fremdartigen, ja verhaßten Regierung erscheine, verliere es Vertrauen und Glauben. Es war eine schwierige Aufgabe, wenn man weiß, daß zu jener Zeit weitaus der größte Theil des Volks in tiefster Unwissenheit über die Ereignisse des Tages lebte, wenig las, außer Kalender und geistlichen Büchern, oder nicht einmal lesen konnte. Es hatte weder Vaterlands- noch Freiheitsliebe (?!), sondern hing ausschließlich seiner Heimat an" (nicht den Franzosen). Aber auch sein Blatt fand wenig Leser. Erst in zwei Jahren erschienen 50 Nummern desselben. Es ist für die Geschichte nicht unwichtig, an einigen Proben aus der ersten Zeit dieses Volksblatts die von ihm dann beibehaltene, Art und Weise zu zeigen, wie Zschokke in

der Folge so großen Einfluß auf einen großen Theil des Volks gewann. In dieser Zeit war er der eifrigste Vertheidiger der Konstitution, ihrer Gewalten und der Franzosen. „Ein Bauer erzählte Wilhelm Tell im Reich der Todten, wie die Unterthanen in der Schweiz sich von ihren Herren befreit haben. Es war mit einem Mal, als wollte man die Welt umkehren und überall hieß es Wilhelm Tell! Das macht Tell Freude. Er sagt: „Ich wäre auch auf der Seite derer gewesen, die allgemeine Freiheit gewollt hätten." Der Bauer: „Die Franzosen sind uns beigestanden, stehen noch im Land, decken die Grenzen und warten, bis wir uns bewaffnen und uns selbst vertheidigen können. Wenn wir in Noth kommen, haben sie versprochen uns beizustehen, und so wir ihnen" (im Bundesvertrag). Tell: „Gesegnet sei Frankreich!" Der Bauer: „Ich mag's eben nicht segnen; die Franzosen haben uns schönes, blankes Geld gekostet, und liegen uns noch zur Last. Ich wollte, es wäre noch beim Alten. Hin und wieder war man wohl etwas geschoren, aber man saß doch bei dem Seinigen in Ruhe und Frieden. Was hat man von der Freiheit, wenn man immer im Sturm und Drang lebt und nicht sieht, wo es hinaus will?" Tell: „Elender Mensch! Ich schäme mich deiner! Meinst du, daß wir nicht auch viel ausgestanden und gelitten haben, als wir uns frei und einig machten? Wollt ihr euern Enkeln nicht desgleichen thun, damit sie euch auch segnen, und daß Gott es euch in Ewigkeit lohne?" Bauer: „Aber ihr hättet nur unser Vieh und unsere Aecker sehen sollen, wie wohlhabend wir waren; wir waren doch glücklich und schon darum, weil wir's nicht besser wußten." Tell: „Ei, der Esel ist auch in seiner Art glücklich, wenn er Disteln frißt, weil er's nicht besser weiß; aber willst du darum auch ein Esel sein? Heb' dich von mir, du bist kein Schweizer. Die Patrioten sind wie die Ochsen, die ganz still zuschauen, wenn einer von ihnen todtgeschlagen wird. Die Aristokraten aber sind wie die Säue, wenn man ihrer eine ergreift, so grunzen und schreien sie alle." Einen Mann aus dem Kanton Waldstätten läßt er sagen:

„Wir wurden bekriegt und hatten Niemand beschädigt. Wir sollten unsere Verfassung fahren lassen, um ein Ganzes mit Helvetien zu sein. Aber wir verstanden euch Franzosen nicht. Da haben wir gefochten, wie die Löwen. Aber der Kampf galt nur unserer Verfassung, nicht unserer heiligen Freiheit; darum sind wir Brüder. Wir haben unserer neuen Verfassung Treue geschworen, und brechen das Wort nicht. Ihr Franken sollt die Schweizer Bundsgenossen heißen, und wenn ihr in Noth seid, Franzosen, so rufet uns; wir kommen und kommen furchtbar. Wer will Krieg? Wehe dem, der uns anficht; wir sind ein starkes Volk worden, nun wir ein Volk sind. Sendet der Feind wider uns 200,000 Mann, wir stehen ihm entgegen, unsere Berge, unsere Abgründe und nun ein Heer von 100,000 Männern der Freiheit. Wer ist unser Feind? Er zittre; wir sind die Alten noch. Bei Gott, die sind wir! Was wollen wir werden? Franzosen? Nein, diese wollen uns frei haben. Oestreicher? Hu! Freiheit, Vaterland, Religion verlieren, Landvögte, Tyrannei, Stockprügel, Wasser und Brot, gnädige Herren und Sklaven auf dem Land. Mein Herz wird Galle, mein Blut Feuer u. s. w. Schweizer bleiben wir. Aber wollen wir die alte Ordnung? Wer sie will, will den Untergang. Wir wollen tapfere Verfechter der neuen bessern Ordnung, der wir geschworen haben, sein." Den Räthen sagt er aber: „Schonet besonders unserer heiligen Religion, und nehmet unserer Kirche nicht die Mittel, den Gottesdienst zu versehen. Es ist unserer Väter Eigenthum! Wenn das Vaterland in Noth wäre, so brächten wir unser Silber, was die Kirchen entbehren können, auf den Altar des Vaterlands. Es ist doch nicht anders, als wenn Gott der Herr beschlossen hätte, die ganze Welt in ein freies Land zu verwandeln und alle Völker zu erlösen von den Fürsten." Er empfiehlt freiwillige Steuern statt Abgaben; er, der arme „Schweizerbote", wolle 4 blanke Louisd'or, die er erspart habe, dem armen Vaterland herzlich gerne geben. „Die Franzosen ziehen aus dem Land, sobald der Kaiser Friede macht oder die Schweizer ihr Land vertheidigen können. Man sagt,

wenn es zu Krieg kommt, soll die Schweiz noch ein Mal so groß werden, als sie ist." Er findet die Allianz gut und rühmt sie aufs höchste. „Mit Freuden werden die Schweizer zu den 18,000 französischen Hülfstruppen laufen, die Frankreich prächtig in Schweizeruniform kleide, 1 Dublone Handgeld und Sold, wie den besten Franzosen gebe, sie nach dem Krieg im Dienst behalte, zeitlebens versorge, und wo Jeder Offizier oder General werden könne. Frankreich will uns das schöne Geld wieder geben, so es von unsern alten Aristokraten nahm. Jetzt kommt das Geld an bessere Leute. Gott steh' uns bei; denn ohne Gottes Willen wär' doch Alles nicht so gekommen." Zschokke drang besonders darauf, daß die Pfarrer seinen Boten verbreiten, vorlesen und empfehlen; dafür empfiehlt er sie aber auch, daß man sie nicht länger hungern lasse. — Dann erzählt er wieder von dem Freudenfest um einen todten Mann, d. h. zum Andenken an die Hinrichtung Ludwigs XVI.: „Am 21. Jenner 1793 straften die Franken ihren letzten König mit dem Tode. Von dem Tage an zählen sie ihre ganze Freiheit und Macht, und feiern den Tag überall. Aus eigenem Trieb haben in vielen Kantonen (?) die Schweizer den Franzosen das Fest noch schöner gemacht, wie z. B. in Aarau, wo es hoch hergegangen, und am Zürichsee — da haben sich die Kanonen wacker hören lassen; man hat einander schöne Mahlzeiten gegeben, und Abends Wein und Tanz. Und die Franzosen waren über die Liebe und Güte der Schweizer so gerührt, daß ihrer Vielen die Freudenthränen im Auge gestanden. Und in Aarau hat der General Lorge (der Würger in Wallis) sogar die Freudengeschichte dieses Tages drucken lassen. Die Schweizer haben nun gerade nicht das Fest des todten Mannes feiern, sondern ihre Freundschaft und dankbaren Gesinnungen gegen die Franken an den Tag legen wollen, und das ist es, was die Franken so gerührt hat." Bisweilen gab's denn doch auch Verdruß aus den Anekdoten. „Am liebsten sind mir Briefe, worin schöne patriotische Handlungen erzählt, oder so kleine Spitzbübereien unserer zuckersüßen Landesverräther, Ruhestörer, und Aristokra-

ten aufgedeckt werden. Ich verlange aber Wahrheit und Beweise. Ich will mir nichts mehr so auf die Nase binden lassen; man muß sich nennen; den Namen will ich verschweigen, bis es heißt: vertheidige! dann muß er hervor ohne Gnade." Warum? Er hatte den Verdruß, daß er den Kapuzinern Abbitte thun mußte. Dann erzählt er, wie die Franzosen im Bündniß versprochen, ihre Truppen ganz aus eigenem Beutel zu erhalten, aber sie uns einige Zeit noch zur Last ließen; „da machte das Direktorium die ernsthaftesten Vorstellungen, und die Franzosen schicken jetzt ununterbrochen viele Wagen mit Geld, Korn, Heu, Haber, Salz, Reis u. A. in die Schweiz." — Aus dem Kanton Basel melde man ihm, man traue dem „Volksblatt" nicht, weil die Regierung es herausgebe. „Man traut euch mehr wegen euerm Zwilchrock, als den Verfassern des Volksblatts in den Tressenkleidern. Unser B. Pfarrer liest es alle Sonntage vor, hat aber fast keine Zuhörer. Man sollte den Pfarrern die Pflicht auflegen, die Gesetze und Beschlüsse alle Sonntage nach der Kinderlehre zu verlesen und die neuen Ausdrücke zu erklären, und so der Schulmeister Donnstag Nachmittags in der Schule, den man aber besser besolden sollte." Ein ander Mal äußert er Bedauern mit den Gesetzgebern und den Direktoren, die nichts als Undank haben. „Es ist Zeit, daß wir uns ihrer annehmen, sonst werden sie ganz mißmuthig; sie dauern mich, und doch meinen sie es so brav." Das Direktorium übergab ihm dann mit dem 1. Januar 1799 die Redaktion der von ihm nun veranstalteten „Helvetischen Zeitung".

Leonhard Meister war der erste lobpreisende Geschichtschreiber der Revolution; er predigte das neue politische Evangelium unter allem Jammer und Elend, das es brachte. Heinzmann von Ulm raffte Haufen von Anekdoten und Sagen, eine Mischung von Wahrem und Falschem, zusammen; früher war er Lobredner, nun Schmäher der ehemaligen Regierung. Auch der Herausgeber der „wöchentlichen Nachrichten von Zürich" huldigte dem Revolutionsgeist. Sehr thätig für die Verbreitung der Revolutionsideen war der Buchdrucker

Gaßmann zu Solothurn, mit Erklärung und Empfehlung der Konstitution für das Volk, wobei er dann die alte Verfassung und den alten Zustand als Dummheit, Schlechtigkeit, Tyrannei und Elend schilderte, die französische Freiheit und Konstitution pries, die ein Paradies bringe, wo auf neuer Erde die Gerechtigkeit wohnen werde. Dieß im Brachmonat 1798. Bemerkenswerth mischte sich Thorheit, Verstand und Gutmüthigkeit in diesem Mann. „Jeder Mensch wünscht insgeheim der Herr des Andern zu sein, und wenn man diesen Hang gehörig benützt, so trägt er selbst bei, eine Volksregierung recht dauerhaft zu machen; denn Jeder mißgönnt dem Andern den obersten Platz, und so muß man immer wechseln, und auf diese Art (durch diese Regierungsjagd) kann sich keiner so leicht die Oberherrschaft ausschließend anmaßen. Nichts kann Alle verbinden und verpflichten, als was Alle vernünftig wollen oder wollen können. (Aber wie, wenn die Meisten wollen, was nicht vernünftig ist?) Die vielen tausend Staatsbürger können nicht persönlich ihren hundertfältig verschiedenen Willen erklären, darum erwählt sich das Volk Stellvertreter, die in deren Namen als Aussprüche des allgemeinen Willens (?) erklären, was es will. Warum übt das Volk die Gewalt nicht selber aus? Weil es unmöglich ist! (Eine Gewalt, die zu üben unmöglich ist, und man auch zu üben nicht versteht!?) Worauf beschränkt sich die gesetzgebende Gewalt des Volks? Es legt seine Wünsche und Bedürfnisse vor (was aber die Konstitution den Urversammlungen untersagte). Schlechte Wahlen ziehen schlechte Folgen nach sich." Gutmüthiger als andere Revolutionsfreunde und Vertheidiger sagt er aber auch: „Es will mir nicht einleuchten, wie man die Oligarchen ohne alle Ausnahme so unsanft behandeln kann, bloß weil einige das Unglück hatten, anderer Meinung zu sein. Freilich haben sie sich derb geirrt; aber wir sind ja Menschen; wir irren und fehlen Alle; nur Jeder fehlt anders. Liegt es nicht in der Natur der Dinge, sich auf seinem ergiebigen Posten zu behaupten, oder würden wir es an ihrer Stelle anders gemacht haben? Menschen, seid gerecht, so werdet

ihr Gerechtigkeit finden. Die Grundfeste des Staatsgebäudes ist die Sittlichkeit der Bürger; sie gründet sich auf reine, wahre Religion. Ohne Religion und gute Sitten gibt es kein Vaterland, dessen man sich zu freuen hätte." Fisch vertheidigte die Revolution in der „Uebersicht der Begebenheiten bei der Staatsveränderung der Eidgenossenschaft". Andere ergossen sich in Schmähschriften, wie z. B. der Baumeister David Vogel von Paris aus in seiner Flugschrift: „Politische Betrachtungen über die Schweiz", worin er, nach Schmähungen der ehemaligen Regenten, sogar Frankreichs Benehmen gegen die Schweizer preist. „Die französische Republik ließ sich bestimmen, für die Vervollkommnung des helvetischen Staats sich zu interessiren, die Wünsche des gesunden Theils der Schweizerbürger für eine politische Konstitution zu begünstigen, diesen Staat zu seinem Rang und seinen Pflichten im politischen System zu erheben, seine Unabhängigkeit zu sichern, und das Glück seiner Einwohner zu fördern u. s. w." Auch nach der Revolution schrieb er noch Hetzschriften, z. B. für die Stadtbürger in Zürich gegen die alte Regierung. Joh. v. Müller, dem Vogel seine Flugschriften zuschickte, urtheilte darüber: „An Gutem nicht leer, aber gegen die alten Regierungen bis zur Wuth ungerecht, und hin und wieder wie unsinnig." In diesem Geist schrieb, auf die Länder schmähend, Kaspar Koch von Luzern, und warf ihnen vorzüglich Dummheit und Sittenlosigkeit vor. Als das Köstlichste preist er: daß Jeder nun auch zu den ersten Staatsstellen gelangen könne, wozu in Zukunft Schulanstalten und Erziehungsinstitute auch den Armen Thür und Thor öffnen, so daß sie ihn geschickt machen, Mitgesetzgeber zu werden, und schließt mit Preis und Dank gegen die Franzosen. So schimpften mit ekelhafter Rohheit ein Studer von Luzern, Lehrer zu Männedorf, und Andere, selbst solche, die nicht einmal recht schreiben konnten, gegen die ehemals Regierenden. Für solche war die Presse frei! Bei dem politischen Revolutionslärm hatten nun ruhige rechtliche Denker keine Lust, sich in denselben zu mischen, die Leute im Rausch zu belehren, und sich damit etwa Mißhandlung zuzu-

ziehen. Fast nur Geistliche, wie Lavater, Heß, Müslin, Bremi, die noch die Heiligkeit des Berufs und ein edler Charakter beim Volk schützte, wagten es, für Recht und Wahrheit, besonders für Religion und Sittlichkeit, aufzutreten. Ausgezeichnet sind die drei Hefte: „Vorlesungen über einige politische Materien mit Hinsicht auf unsere Revolution", von dem Chorherrn Bremi, dem berühmten Sprachgelehrten, in Zürich. Wie edel spricht er da von dem Ende einer Revolution: „Wenn eine Partei die Oberhand gewonnen hat, so soll sie alle mögliche Mühe anwenden, es dahin zu bringen, daß eine andere Partei vergißt, sie sei besiegt, und denken: wir haben unsern Zweck erreicht; jetzt ist es edel, der Gegenpartei zu zeigen, daß wir den Sieg nicht mißbrauchten. Die besiegte aber: das Schicksal hat der Sache diese Wendung gegeben, und wir können sie nicht anders lenken; wohlan, laßt es uns vergessen, daß wir besiegt sind, und die neue Ordnung so betrachten, als wenn sie nicht durch den Sieg über uns eingeführt wäre." Dieser Geist reifte endlich durch die schreckliche Noth der Revolutionsjahre, durch den Vermittlungsvertrag und durch die Furcht vor der drohenden Macht; aber in neuen Revolutionen verschwand er leider wieder. Bremi behandelte in diesen Vorlesungen die Grundsätze des gesellschaftlichen Vereins, die Grundzinse und die Verhältnisse der neuen Gesetzgeber gegen die ehemalige Verfassung und die Mittel, die Uneinigkeit im Staat zu heben, klar, gemäßigt und unparteiisch. Bronner bestritt in einer Gegenschrift Bremi's Belehrung über Zehenten und Grundzinse mit Behauptungen, die alle Grundlagen von Schuld, Erb und Eigenthum aufhoben; „denn", sagte er, „ein Vertrag, wenn er gültig sein soll, muß freiwillig geschlossen werden; den Nachkommen aber steht es ja (hiebei) nicht frei, sich des Grundzinses zu entledigen, sie müssen ihn geben, freiwillig oder unfreiwillig." Bremi erwiedert: „Mit solcher Behauptung wäre der Stab über alle Schulden und andere Verträge gebrochen. Wenn mein Vater auf ein gewisses Stück Land eine Summe Gelds entlehnt hat, so wollte ich freilich nach seinem Tod lieber,

das Gut wäre schuldenfrei. Allein, wenn ich das Gut übernehmen will, so muß ich die Schulden zugleich übernehmen. Mein Vater hatte das volle Recht, auf sein Gut Geld zu entlehnen, und sein Gut dafür zu verschreiben, bis es abbezahlt sei. Er hat mich damit nicht gezwungen, sein Gut zu übernehmen; aber wohl mit dem Gut die Schulden." So mußte man gegen einen Bronner und andere Revolutionsprediger die ersten Grundsätze des Eigenthums vertheidigen!! Auch Pestalozzi, noch von Revolutionsideen berauscht, eiferte, hierin kenntnißlos, in einer Flugschrift: „Ueber den Zehenten", gegen denselben und nannte ihn — im Bernerland! — „das raffinirteste Aussaugungsmittel der Menschheit". Eben so thöricht wollte er alle Gemeindgüter eigenthümlich machen und einen Theil derselben als Staatsgut erklären, so daß der arme Bürger, der seinen Theil verkaufte, mit seiner Familie gar nichts mehr an der Welt hätte. Ein gründlicher politischer Schriftsteller hingegen war D. Albrecht Höpfner, Sohn eines deutschen Apothekers in Bern, gelehrter Arzt, Apotheker und Naturforscher, der ein Magazin für Naturkunde Helvetiens herausgab, zugleich politischer Schriftsteller, und mehrere Jahre hindurch Herausgeber der „helvetischen Monatschrift" und der „helvetischen Nachrichten".

Schule und Wissenschaft.

Aufklärung! war das große Wort, das man seit der Revolution überall von den Patrioten, besonders in den Räthen, hörte. Prächtige Redensarten über Volksbildung und Schmähreden über Pfaffen und Aristokraten, die das Volk in Dummheit erhalten wollten, hörte man von einer Menge Volksstellvertreter, die kaum recht lesen und schreiben konnten. Hätte man nicht erwarten sollen, die Gesetzgeber werden sich ungesäumt mit dem Fundament der Volksbildung, der Verbesserung der Landschulen beschäftigen? Dem war nicht so. Es wäre schwer zu errathen, mit welchem Gegenstand der Volksbildung man sich zuerst beschäftigte. Mit dem Kalender! Auf den Antrag des Enz von Herisau, eines Appenzeller

Wühlers, trat der Große Rath zu Ende des Juni in Berathung darüber ein: ob der alte Kalender (der julianische), der noch in einigen Gegenden (wie Glarus und Appenzell) üblich war, abzuschaffen, und der neue (gregorianische) überall einzuführen sei? Kuhn verlangte Aufschub, weil der Kalender sonst baldige Umänderung erfahren könnte, womit er auf den neu französischen, unchristlichen, unvorsichtiger Weise, hindeutete; und Haas verlangte ein Gesetz, daß derselbe allen Kalendern beigedruckt werden müsse. Koch widerspricht: „Dieß würde die Kalender vertheuern und widrigen Eindruck verursachen." Man übergibt die Sache einem Ausschuß. Suter will nur unter der Bedingung in denselben gehen, daß er die Namenstage der Heiligen, statt mit Kraut und Rüben, wie die Franzosen es thun, in Benennung der wichtigsten republikanischen Begebenheiten umschaffen könne. — Im Senat (26.) findet Genhard es lächerlich, dieß für dringend zu erklären. „Der Große Rath hätte besser gethan, sich mit dringendern und wichtigern Sachen zu beschäftigen", und will Aufschub. Bay ebenso, und macht aufmerksam, daß schnelle Aenderung, für Schuldsachen, Feste u. s. w., Nachtheile bringen könnte. Repräsentanten von Glarus und Appenzell stimmen für die Aenderung, und sie wird beschlossen. Was von verständigen Männern vorausgesagt worden, erwahrte sich. Schon am 5. Juli schrieb der Regierungsstatthalter des Kantons Linth, Heer, daß das Gerücht, es soll ein neuer Kalender eingeführt werden, die Gemüther sehr beunruhigt habe, und bat, man möge die öffentliche Meinung hierüber nicht verachten, die jetzige Zeitrechnung beibehalten. „Laßt dem Volk seine Gewohnheiten, selbst seine Vorurtheile", sagte der weise Mann, „bis das Licht nach und nach auf dasselbe wirkt." Mit Recht schlossen die religiösen Leute aus der Nachäffung alles Französischen, daß man auch einen Kalender einführen möchte, der Sonn- und Festtage weglasse. Man beruhigte mit der Antwort: daß die Aenderung nicht Sonn- und Festtage, nur einige abergläubige Sachen und Beifügung der französischen Zeitrechnung betreffen solle.

Am 19. Juli richtete das Direktorium endlich, auf Antrieb des Ministers Stapfer, die Aufmerksamkeit der Räthe auf die Fürsorge für die Schulen. Es verlangte Vollmacht, Primarschulen anordnen zu dürfen, bis die Räthe sich damit befassen können. Auf Eschers Bemerkung: „man könne das Direktorium nicht bevollmächtigen, zu thun, was ihnen selbst obliege, Gesetze zu machen", wird der Antrag von beiden Räthen verworfen; die Sache aber blieb noch lange liegen, weil man dafür kein Geld hatte. „Stapfer mußte, sagt Zschokke, „seine Wünsche sehr beschränken; kaum, daß es ihm gelingen mochte, nur so viel unzerstört zu erhalten, als noch davon vorhanden geblieben, und es nicht wie in Frankreich komme, wo durch die Revolution auch noch das Bestehende zu Grund ging." Am 24. Juli traf dann das Direktorium eine einstweilige Verordnung über das Schulwesen bis zu Erscheinung von Gesetzen. Es soll in jedem Hauptort eines Kantons ein Erziehungsrath sein, dessen Mitglieder der Minister der Künste und Wissenschaften theils unmittelbar aus Lehrern im Hauptort, theils aus Vorgeschlagenen von der Verwaltungskammer wählt, wozu für Aufsicht des moralischen und religiösen Unterrichts die Verwaltungskammer noch einen Religionsdiener beifügt. Der Erziehungsrath hat die Anordnung und Leitung des akademischen Unterrichts; Professorstellen besetzt der Minister. Für jeden Bezirk ernennt er einen Kommissär des öffentlichen Unterrichts, der aus den Kirchendienern desselben genommen werden kann, für Anstellung tüchtiger Lehrer sorgt, und über ihre Amtsführung wacht. Aus einem Vorschlag des Erziehungsraths ernennt der Minister einen Normalschullehrer. Bis die Normalschulen im Gang sein werden, wird die Regierung diejenigen Lehrer oder Prediger belohnen, welche die besten und meisten Dorfschullehrer werden gebildet haben. Aus den vom Kommissär in Gegenwart des Agenten und Ortspfarrers Geprüften ernennt der Erziehungsrath den Schullehrer. Die Erziehungsräthe und Schulkommissäre waren die einzigen Staatsbeamteten, die keine Besoldung erhielten! Mit wenig Ausnahmen konnte man nur Geistliche zu Schulinspektoren finden. Im Kanton Zürich waren

von 15 Inspektoren 13 Geistliche und nur 2 vom Land. Dennoch wurden bei der Aufsicht über die Gemeindschulen die Pfarrer den rohen, unwissenden Gemeindagenten, die oft erst noch hätten lesen und schreiben lernen sollen, nachgesetzt. Im Uebrigen sollten die bisherigen Schulordnungen fortbestehen.

In einer enthusiastischen Rede, welche bewies, daß ihm noch Kenntniß des Volks und seiner Bedürfnisse, die Belehrung durch Erfahrung, abgehe, schilderte Stapfer bei Einsetzung der Erziehungsräthe und Schulaufseher des Kantons Luzern die Bestimmung derselben: „Ihr seid Erziehungsräthe. Nicht einzelne Theile, nicht einzelne Kräfte des Menschen, nein! den ganzen Menschen nach seinem sinnlichen und geistigen Vermögen sollt ihr mit euerer Sorge und euern Anstalten umfassen. Die Zeiten der Einseitigkeit in dem Bildungsgeschäft des Menschen sind vorüber (!). Vielseitige, ja allseitige Kultur soll nun an die Stelle jener theilweisen Bildung treten, welche bisher die Pläne und Hoffnungen der Menschenfreunde fruchtlos gemacht hat. Fertigkeiten, Kenntnisse, zu deren Erlangung und Einsammlung ehemals ein ganzes Leben erforderlich war, erwirbt man jetzt in Tages- oder Monatsfrist (!). Wenn einst die Methoden der möglichst schnellen und guten Bildung aller Anlagen und Kräfte des Menschen werden erfunden und vervollkommnet worden sein (unter einem neuen Himmel, auf einer neuen Erde, in der ewigen Zeitdauer), so werden in einem kürzern Zeitraum alle körperlichen, geistigen und sittlichen Vermögen seiner Natur geweckt, genährt, ausgebildet und in das gehörige Verhältniß gegen einander gebracht werden, als jetzt einzelne seiner Fähigkeiten. Dann erst, wenn der Versuch der allseitigen Kultur mit einem ganzen Volk, vermittelst seiner Verfassung, aller seiner Anstalten und des Zusammenwirkens seiner Edeln ausgeführt sein wird, darf man urtheilen, ob eine immer steigende Veredlung des Menschengeschlechts im Plane der Vorsicht lag; dann erst werden die einzelnen Vorzüge des Menschen, als Blumen in einem unsterblichen Kranz gewunden, sein Haupt zieren und seinen himmlischen Adel bewähren. Nicht Bildung, sondern Ausbildung des Menschen wird euer

Geschäft sein; deßwegen fordert der Beschluß des Direktoriums, daß sich in den Erziehungsräthen Repräsentanten aller Künste und Wissenschaften, aller Kulturbedürfnisse befinden, um keines mit nachtheiliger Vorliebe für die andern zu befriedigen. Die Erziehungsräthe sind bloß Keime künftiger Stellvertreter aller Wissenschaften und Fertigkeiten des gebildeten Menschen, welche nur alsdann sich zu schönen Blüthen entfalten und zu reifen Früchten emporwachsen werden, wenn die Kultur unserer Nation so weit gediehen sein wird, daß sich Landwirthe, Künstler, Handelsleute finden, und in dem Erziehungsrath sitzen, die mit der Kenntniß ihres besondern Erwerbszweigs oder Lieblingsfachs eine Uebersicht des ganzen Feldes menschlicher Wissenschaft verbinden (!!). Unser Jahrhundert verdient das Jahrhundert der (leeren?) Ideale genannt zu werden. Die Hülfsmittel einer bessern Erziehung, ja einer ganz umgeschaffenen Bildungsmethode der Menschheit umringen uns auf allen Seiten. (Wo?) Es ist buchstäblich wahr, daß alle Freunde der Aufklärung und der Menschheit auf Helvetien sehen und ihre schönen Träume (ja wohl!) da realisirt, die Rechtfertigung der Revolution in seinen Bildungsanstalten zu sehen wünschen. Freilich sind die Instruktionen der Erziehungsräthe so, daß sie noch in keinem Kanton schon ganz ausführbar wären. Hier ist an Hülfsquellen Ueberfluß (?), dort die größte Armuth; hier gebrechen die Mittel und die Menschen, dort der gute Wille und der Glaube an die Menschheit; anderswo ist's (sogar) noch unmöglich, an die Instruktionen, auch mit dem besten Vorsatz und dem größten Muth, nur zu denken. Sie sollten aber ein Ideal aufstellen, um sich ihm stufenweise zu nähern." Thaddäus Müller pries dann die Revolution aus dem Grund, weil sie die öffentliche Erziehung befördere, und freute sich der Aussicht auf eine Bildung aller Bürgerklassen zur Regierungsfähigkeit von der Bürgerschule zu besondern Berufsschulen bis zur Zentralanstalt. Er preist die Methode der Jesuiten und anerkennt „manche Verdienste" derselben; aus ihnen seien die Schulverbesserer im Kanton Luzern: Crauer, Zimmermann u. A., hervorgegangen, tadelt aber, daß sie

den Forschungsgeist unterdrückten. Die Untersuchung der Landschulen von Luzern zeige einen elenden versunkenen Zustand derselben in jeder Beziehung, aber auch den allgemeinen (?) Wunsch der Verbesserung. — Was thun nun die gesetzgebenden Räthe zur Verwirklichung des erhabenen Zwecks? In Zeit von 14 Monaten weisen sie der Regierung eine Summe von 43,606 Fr. dafür an, und keine Entschädigung für den Verlust der bisherigen Zehent- und anderer Feudaleinkünfte. — In solchen träumerischen Idealen gefiel sich der sonst so treffliche Stapfer und hatte doch in der Wirklichkeit vor sich: einen durch die Revolution vollends zerrütteten Zustand des Schulwesens, den traurigen Zustand der Lehrerschaft und die große, Alles überwiegende Macht der Pöbelmehrheit von den gesetzgebenden Räthen an durch alle Behörden hinunter. — An Rengger, dem Minister des Innern, fand Stapfer einen eifrigen Beförderer der Schulverbesserung. Die Verwaltungskammern wurden aufgefordert, den Zustand der Schulanstalten zu erforschen und darzustellen, und nun erfuhren sie, wie noch viel schlechter es geworden, und daß bei den Behörden selten Hülfe zu finden sei, die sich nur bei den geschmähten Pfarrern zeige. Es wurden viele Plane und Aufsätze eingeschickt. Unter den Planmachern war Helfer Gruner in Bern der geschäftigste. Er gab Rengger Entwürfe zu Kirchen-, Bevölkerungs- und Haushaltungsverzeichnissen mit einer Vielfaltigkeit und Umständlichkeit, welche den Pfarrer zu einem mühseligen Tabellenmann gemacht und ihm in großen Gemeinden fast alle Zeit für seine wesentlichen, nützlichsten Amtspflichten und seine eigene Kultur geraubt hätten; Rengger selbst legte oft zu viel Werth auf solche Arbeiten. Jenem Planmacher wollte man eine Normalanstalt für Schullehrer übergeben; da aber das Geld mangelte, so war der erste Versuch eine Seifenblase. Zschokke, in seinem „helvetischen Genius", wollte die Pfarrer auf dem Land zu Oberschullehrern der Jugend vom 12ten bis 20sten Jahr für den Winter machen, die dann lehren sollen: Staatsverfassung, Geschichte, Geographie des Vaterlands, Kosmographie, Kenntniß der Rechte und Pflichten des Bürgers —

neben den Predigten, dem Religionsunterricht der Konfirmanden, den Kranken-, den Hausbesuchen, der Sorge für die Armen und das Schulwesen u. s. w., während man sie brodlos ließ. So phantasirte man. — Am 9. November ward der Vorschlag zu Errichtung einer Nationalbibliothek und eines Nationalinstituts an Ausschüsse zu Gutachten überwiesen.

Erst am 18. November machte das Direktorium den Räthen einen Gesetzesvorschlag für den öffentlichen Unterricht und die Volkserziehung. In der Einleitung dazu heißt es: „Da, wo die Volksgunst (statt der Tüchtigkeit!) Jeden ohne Ausnahme zu den ersten Stellen des Staats erheben kann, da die Belehrung und Ausbildung des Volks nicht zum Hauptgeschäft machen, heißt das Heil des Vaterlands auf die unverantwortlichste Weise aufs Spiel setzen. Wenn das Steuerruder jedem Schiffmann nach der Reihe, oder irgend einem ohne Ausschließung eines einzigen in die Hände gegeben werden kann, so ist es ja der ganzen Mannschaft daran gelegen, daß keiner ins Schiff trete, welchem es an Kenntnissen und Tüchtigkeit zur Führung des Steuers gebricht. (Und in dieser gefahrvollsten Zeit mußte das Staatsschiff von solchen geführt und nur die Geübten und Fähigen — die ehemaligen Schiffer — durften nicht angestellt werden.) Aber auch zur Wahl braucht es Einsicht und Rechtschaffenheit. Nun werden die Volksschulen als durchaus schlecht bezeichnet; der Gewinn der Revolution wird jetzt auf die Zeit hinausgestellt, wo der Bürger emporgehoben wird zum Selbstdenken, Selbsturtheilen, Selbsthandeln und zur Selbstachtung. (Wie hoch steht er jetzt?) Zu diesem End ist bürgerlicher Unterricht bis zu Real- und Industrieschulen nöthig. Der Unterricht soll wohlfeil, für Arme unentgeltlich und gleichförmig sein. Wer denselben nicht genossen haben wird, oder die Kenntnisse und Fähigkeiten sich nicht sonst erwarb, sollte weder in den Urversammlungen noch in irgend einem Amt zum Dienst des Staats zugelassen werden. (Die Konstitution sagt nichts davon, nur von Wahl nach Kopfzahl.) Ferner sind Anstalten nöthig zu gelehrter, besonders politischer

Bildung in Gymnasien. Moralischer Unterricht und Bildung muß damit gleichen Schritt halten." Dieß Alles wird mit schönen Phantasiegemälden des gutmüthigen, idealen Stapfers begleitet. Zuerst sei für den Landschulunterricht zu sorgen. Der Elementarunterricht in den Bürgerschulen erfordere: richtig Lesen, Sprechen, Schreiben, Kenntniß der Muttersprache, Rechnen, Anfangsgründe der französischen und deutschen Sprache, beides auch für das italienische Helvetien, Planimetrie, Kenntniß der Naturgeschichte, Physik, Geographie, Geschichte, Kenntniß einiger der nützlichsten Gewerbe, Bau des menschlichen Körpers, Gesundheitsregeln, Hauswirthschaft, Buchhaltung, Kenntniß der Konstitution und der wichtigsten Gesetze, der gesellschaftlichen Verhältnisse und die Moral. Allein dieser Plan ist vorderhand unausführbar und wird es noch lange bleiben. Das Vorhandene muß also als Keim gepflegt werden. Jedes Dorf soll vorerst eine Schule haben. Die Gemeinden verschaffen dem Lehrer Wohnung und Garten, der Schule Holz. Lehrer über 65 Jahre erhalten die Hälfte ihrer Besoldung als Pension. Die Aufsicht der Schule wird einem fähigen Bürger übertragen. — Man ernannte einen Ausschuß, der aber bis zu Ende dieses Zeitraums kein Gutachten brachte. Stapfer beklagte im Januar 1799, daß die Gesetzgebung gerade diesem dringendsten, wichtigsten Bedürfniß keine Aufmerksamkeit widme, und doch zeige sich die öffentliche Meinung dafür meist günstig. Stapfer, nun durch Erfahrung belehrt, berücksichtigte jetzt besser die Umstände.

Ueber den Zustand des Unterrichtswesens hat man aus mehreren Kantonen einige nähere Kenntniß. Aus den gelehrten Bildungsanstalten in Zürich gingen, bei aller Mangelhaftigkeit derselben, doch Männer hervor, welche durch Wissenschaft und praktische Bildung ein Segen des Landes wurden. Vorzüglich von Zürich ging Bildung des weiblichen Geschlechts auch in andere Kantone über. Die Landschulen waren seit der Reform in den Siebenzigerjahren durch thätige Pfarrer in vielen Gemeinden verbessert worden. An die Spitze des zürcherischen Schul- und Bildungswesens in Zürich

ward von Stapfer der Geschichtforscher J. H. Füßli, ein eifriger Freund der Volksbildung, gesetzt. Die erste Sitzung des Erziehungsraths in Gegenwart der Kantonsbehörden eröffnete er mit einer Rede, worin er zuerst weise Worte der Mäßigung und Warnung vor dem Aufklärungssturm sprach. „Sollten", sagte er, „jene zu diesem Zweck (der Nationalerziehung) führenden Anstalten in einem großen Theil von Helvetien, und vorzüglich auch bei uns, wenigstens nach ihren wesentlichen Erfordernissen, nicht alle schon vorhanden sein? Wozu denn immerhin dieß unermüdliche Einreißen alles dessen, was bereits, theils von uns selbst, theils von unsern Vätern, mit der weisesten Sorgfalt aufgebaut worden, dessen Werth schon längst, zum Theil schon seit Jahrhunderten, erprobt ist, um an dessen Stelle wohl etwas Neues, aber desto schwerer etwas Besseres zu setzen? Allerdings ist in unsern neuern Tagen, in Absicht auf Verbesserung des Schul- und Studienwesens in unserm engern Vaterland, hauptsächlich in der damals noch allein herrschenden Stadt, Vieles geleistet worden. Der Unterricht ward von den untersten Klassen bis auf die höchsten in den Kollegien in bessern Zusammenhang gebracht; an die Stelle überschwenglichen Wortkrams mehr Sachkenntniß gesetzt, ganz neue Institute nach dem damaligen Bedürfniß errichtet, der Stand des Schullehrers zu mehrerer Würde erhoben und auch sein äußeres Schicksal, nach unsern beschränkten Staatskräften, merklich verbessert." Er beweist das Gesagte durch Erinnerung an das, was Zürichs vortreffliche Schulmänner geleistet haben, und erinnert auch an solche in andern Theilen der Schweiz. Das Wichtigste sei nun die Bildungsanstalt für Schullehrer, dann Industrie-, Kunst- und Realschulen, Gelehrtenschulen. — Nun überläßt sich aber auch Füßli, gleich Stapfer, Usteri u. A., den überschwenglichen Idealen, die das Direktorium der Phantasie der Erziehungsräthe für die Zukunft vorgemalt hatte — von dem erhabenen Tempel der Nationalbildung in einem Nationalinstitut. „Freilich sieht die weise Regierung wohl ein, daß der Augenblick der Vollendung dieses Gebäudes noch nicht

vorhanden sei, mittlerweile aber wären die brauchbarsten Materialien herbeizuführen und die dauerhaftesten Grundsteine zu legen." Und nun beschreibt der Träumende das majestätische Gebäude, wozu die Direktoren den Grundriß gegeben hatten. „Dieses Nationalinstitut würde die ganze Enzyklopädie (Inbegriff) aller Künste und Wissenschaften umfassen und keinen einzigen Zweig des Unterrichts ausschließen. Alle die auserlesensten geistigen Kräfte der Nation würde es um sich her versammeln, und die ergiebigsten ökonomischen Hülfsquellen müßten ihm zu Gebote stehen. Aus seinem Schooße würde sich eine Akademie der Wissenschaften erheben, eine Auswahl vorzüglicher Männer, denen die nöthige Muße vergönnt wäre, sich den tiefsten Kenntnissen gänzlich zu widmen, und so den Gesichtskreis des menschlichen Geistes zu erweitern. Nur Eine solche Zentralschule müßte übrigens für ganz Helvetien sein, welche den unseligen, ausschließenden, egoistischen Kantonsgeist, die örtlichen Vorurtheile und Eifersuchten durch die Kraft einer allgemeinen und einförmigen (!) Bildungsanstalt zerstören würde (an seine Statt der heimatlose Weltbürgergeist). Hier würden Jünglinge, welche dem Dienst des gemeinen Wesens sich zu widmen gedächten, von allen Enden Helvetiens zu einem gemeinschaftlichen Unterricht sich versammeln, unvergängliche Freundschaften stiften, dann ihre Kenntnisse und die edelsten Grundsätze in die dunkelsten Tiefen unserer Thäler verbreiten — welche Aussichten dann für Auswahl der Gesetzgeber und Oberkeiten! So würde diese Anstalt gleichsam das Gefäß aller Geisteskräfte und Tugenden eines freien und glücklichen Volks und zugleich des Lichts dreier anderer uns umgebenden Nationen werden. Möchte es nicht zur künftigen beneidenswerthen Bestimmung Helvetiens gehören, den größten Gewinn aller der brauchbarsten Kenntnisse dieser Nachbaren zu vereinigen? Ein Bündniß stiften, wovon man in allen bisherigen Unterrichtsanstalten unsers Welttheils noch kein ähnliches Beispiel findet." Dieß in der kleinen, armen, rauhen Schweiz! Versteht sich damit verbunden: Bücherschätze, Spitäler, botanische Gärten, Kunstsamm-

lungen u. s. w. wie in Paris, London und Wien. Vor Allem aber ein Chemiker, der zu all diesem das Mittel bereite, Metalle verwandeln und die Felsen des Hochgebirgs in Goldfelsen umschaffen kann. Welch ein Geistesrausch am Schluß des Jahres, wo ein fremdes Volk, geschändet durch seine Revolution, durch die es auch anderer Völker Wohlstand zerstört hatte, von innern Feinden gerufen, das Vaterland unterjocht, geplündert, mißhandelt, alles Recht mit Füßen getreten hatte — und nach dem Nidwaldner Mordtag! Während die Bildner des Volks, die Tausende der Lehrer mit ihren Familien hungerten und weinten, nicht nur weil der Hagel ihnen die dießjährige Ernte zerschlagen, sondern ein Raubgesetz ihnen die Nahrungsquellen entzogen und in die Säcke der reichen Bauern abgeleitet hatte! Während das Direktorium — von Laharpe und Ochs beherrscht — für den Wiederanbau des Kulturfelds, für den Beginn jener erhabenen Bildungsideale, die Summe von 43,000 Fr. für die ganze Schweiz anwies, wie zum Spott über Stapfers, Füßlis u. A. Ideale. So am Ende des Zerstörungsjahrs und zugleich im Angesicht des schon aufgestiegenen Kriegsgewitters, das eine neue, noch schrecklichere Fluth von Jammer und Elend ankündigte. Sollte aber ein sonst nach Geist und Charakter so trefflicher Mann, wie Füßli, nicht damit auf die Prahlereien des Zeitgeistes und des Direktoriums eine Satyre haben aussprechen wollen? Leider nicht! Er widerlegt es selbst. „Sollte nun", sagt er, „all dieses ein bloßer Traum schöner Seelen, und nicht vielmehr die fröhlichste Botschaft wahrhaftig besserer Zeiten sein? Erfahrung und Geschichte haben meinen Glauben an Größeres und Edleres, als was gewöhnlich unter unsern Augen vorgeht, nicht zu erschüttern vermocht." (Wahr, wie jeder edle Mensch fühlt; aber statt die Hoffnung mit dem in besserer Zeit Erreichbaren zu trösten und zu stärken, malt er ein Ideal, das unerreichbar und unmöglich war im kleinen, armen Land zu verwirklichen, in einer Zeit, wo höchst selten eine Dorfschule verbessert werden konnte, und unter der Gesetzgebung eines habsüchtigen Pöbels, der die Mittel dazu raubte.) Mit

Lobpreisung der Regierung führt er die Schlußstelle ihrer Botschaft an die Räthe an: „Unser Wunsch geht demnach dahin, daß Ihr für einmal durch ein förmliches Dekret den Grundsatz beschließet, daß ein solches Zentralinstitut der Wissenschaften und Künste nöthig sei, und Euerm Vollziehungsdirektorium den Befehl zugehen lasset, die wirkliche Ausführung eines solchen vorzubereiten" mit 43,000 Fr. für Landschulen und Hochschule. Zweckmäßiger, auf das Nöthige, Mögliche, Wesentliche der Volksbildung hinweisend, waren die Vorträge bei der Einsetzung des Erziehungsrathes von Basel (12. Hornung), der nur aus Stadtbürgern bestand, und dessen Schulinspektoren und Gehülfen im Kanton nur Pfarrer waren. Wieland, Präsident des Erziehungsraths, sagte: „alle unsere Kräfte müssen auf den Punkt sich vereinigen, nur Schweizer und nichts als Schweizer zu sein", und der Vizepräsident, Pfarrer Miville, tadelte, daß man bisher fast die ganze Erziehung, besonders die öffentliche Erziehung, nur in den Unterricht setzte, und die Uebung vergaß. Freilich seien zu dieser Zeit die Hindernisse schwer zu übersteigen, und die Aussichten verdunkeln sich mehr als je. Doch fehlt es nicht an Bildnern zu Volkslehrern, und viel vermag der vereinigte Wille des Volks und seiner Vorsteher. Treffend widersprach den Träumereien idealer Volksbildung Konrad Fischer, Pfarrer zu Degerfelden, früher Direktor der Stadtschule zu Aarau, die er verbessert hatte, in der Rede, womit er den Erziehungsrath des Kantons Baden (2. Jenner 1799) eröffnete. „Denkt Euch einen Staat, der die schlechteste Verfassung, oder gar keine habe, und Willkür an die Stelle des Gesetzes träte, aber alle Gewalt läge in den Händen von höchst gebildeten, weisen und moralischen Menschen. Dann denkt Euch einen Staat, dessen Verfassung dem Bürger den möglichsten Grad der Freiheit gebe; laßt sie das lang überdachte Werk der scharfsinnigsten und besten Menschen, oder meinethalben der Engel selbst sein; aber die, welche die Stelle des Gesetzes vertreten, und in seinem Namen handeln, seien unwissende, leidenschaftliche, selbstsüchtige Men-

schen. Wählet! Mich dünkt, keiner würde lang unentschieden bleiben. Also ist nicht die Staatsverfassung allein, was ein Volk frei und glücklich macht. Es kommt darauf an, wie der Mensch beschaffen sei, der regiert. Was hilft es da dem Volk, daß es ihn selber gewählt hat? Ist das helvetische Volk reif genug für die Verfassung, die es gegenwärtig hat, und für das Maß der Freiheit, die sie ihm zutheilt? Nein, wir sind es nicht; das muß klar und dürr heraus gesagt sein. Was hülf' es, sich selbst betrügen und nicht sehen zu wollen, was leider stechend genug in die Augen fällt? Nichts, wohl aber unendlich schaden. Woher hätten wir diese Bildung erhalten sollen? Die Verfassung hat bei allen Mängeln den Samen der Vervollkommnung in sich. Die Regierung will Volksbildung. Das Dringendste aber und vorerst Mögliche ist, daß, wenn man noch nicht aufbauen kann, man doch das Zerstören und Zerfallen hindert." — Die gelehrten sowohl als die Volksschulen standen im Kanton Bern auf einer tiefern Stufe, als im Kanton Zürich. Nur das neuere politische Institut machte eine Ausnahme. Der Pfarrer Stapfer an der Nydegg machte schon im Mai einen Plan zu einer republikanischen Schule bekannt, in der die Zöglinge vorzüglich im Geist der Konstitution erzogen werden sollten. Er möchte „besonders auch die Scheidewand niederreißen, welche die Helvetier bisher trennte, den Unterschied der Religion". Unter den Lehrgegenständen wird darum auch Universalreligion genannt. Sie kam wahrscheinlich nicht zu Stande. — Vom Minister Rengger angeregt, vereinigten sich in Bern zu Ende 1798 einige medizinische Gelehrte zur Bildung von Aerzten. — Am 22. Christmonat 1798 kündigte der Oberstthelfer David Müslin im Namen der Lehrer des bisherigen „politischen Instituts", das nun zu einem „republikanischen Gymnasium" umgetauft worden, das Wiederaufleben dieser Erziehungs- und Unterrichtsanstalt an, sobald sich eine hinlängliche Anzahl von Lehrlingen werde gemeldet haben. „Das politische Institut", sagt er, „war von Anbeginn so zweckmäßig eingerichtet, daß

an ihm nur sehr wenig geändert werden durfte, um es aus einem politischen Institut, d. i. aus einer Pflanzschule künftiger Staats- und Geschäftsmänner für diesen Kanton zu einem republikanischen Gymnasium umzuschaffen. Zwar ist jetzt die politische Scheidewand abgebrochen, durch welche ein Theil der Bürger von den Aemtern des Staats gesetzlich zurückgehalten ward. Aber die moralische Scheidewand ist dadurch keineswegs abgebrochen, durch welche jeder dumme, unwissende, unsittliche Staatsbürger von allem Zutritt zu den Aemtern des Staats unerbittlich zurückgedrängt werden muß. Die wesentliche und eben darum unumstößliche Ungleichheit zwischen den Geschickten und Ungeschickten, den Brauchbaren und Unbrauchbaren kann durch kein Gesetz der Gleichheit aufgehoben, durch keine Staatsumwälzung niedergerissen werden. Freilich hat die Revolution nun jedem helvetischen Bürger, ohne Unterschied des Namens und der Herkunft, den Weg zu allen Bedienungen des Staats gebahnt; aber erst dann, wenn das wählende Volk hinlänglich aufgeklärt ist, die Brauchbaren von den Unbrauchbaren, die Würdigsten von den Minderwürdigen unterscheiden zu können, und wenn ihm unter jenen eine recht große Wahl offen steht, ist unser Vaterland zu jener Höhe von bürgerlicher Glückseligkeit hinangestiegen, zu welcher es durch seine neue Verfassung zu gelangen hoffen darf, wenn wir Alle unsere Kräfte dazu vereinigen." Lehrgegenstände waren: Religion, Philosophie, Mathematik, Konstitution und helvetische Geschichte, deutscher Styl, lateinische Sprache und römische Alterthümer, Erdbeschreibung, Zeichnung — bis jetzt von 8 Lehrern. Risold sagte in der ersten Sitzung des Erziehungsraths (8. Januar 1799): „Bei jeder Kunst, bei der einfachsten Handarbeit wird erfordert, daß man sich durch Erlernung derselben, durch Vorkenntnisse und Uebung einige Fertigkeit und Geschicklichkeit zu erwerben suche; aber für die Kunst des öffentlichen Unterrichts (wie für's Gesetzgeben und Regieren) wurden diese Erfordernisse übersehen." — Fellenberg gab im Namen des Erziehungsraths zu Anfang des Jahres 1799 einen traurigen Bericht von dem Zustand

der Schulen und der Sitten im Kanton Bern, die durch die Revolution noch mehr verwildert worden. Mit heiligem Ernst stellte er dem Minister Stapfer vor, daß kein Heil für Volksbildung und Volkssittlichkeit gedeihen könne, wenn ganz frei Prediger des Atheismus und der Unsittlichkeit alle Freiheit zur Volksverführung haben. Mitwirkung unserer Religionslehrer wäre eines der sichersten Mittel gewesen, das Volk zu bilden. Was dürfen wir aber nun noch von ihnen erwarten, die in allen ihren Interessen gekränkt, des Genusses ihrer unveräußerlichen Rechte beraubt, von den Sittengerichten mit der auffallendsten Unklugheit ausgeschlossen, und den unwissendsten Dorfagenten untergeordnet sind, und mit den Dorfschulmeistern ohne alle Schonung in eine Linie gestellt worden. Von diesem allem ist die Wirkung auf das Schulwesen, den Volkscharakter und die Rückwirkung auf die Regierung selbst eben so verderblich, als unvermeidlich. Sie machen die Seele ihrer Schulen aus, deren es in einem Umfang von mehreren Stunden ihrer Pfarrei 4 bis 7 hat. Hiezu kommen die vielen Geschäfte ihres Pfarramts. Und solche Bürger schließt man von allen öffentlichen Stellen aus, stürzt sie in Besorgniß über ihren künftigen Lebensunterhalt, vermindert ihre Besoldung in dem Maße, in welchem ihre Arbeit vermehrt wird, setzt sie in die größte Abhängigkeit von ihren Gemeinden, über die sie noch väterliche Autorität haben sollten, wenn sie uns sollen zur Bildung der Nation beistehen können, und müssen sich über Alles dieß noch alle Arten von Herabwürdigung und Beschimpfung gefallen lassen. Da liegt die gefährliche Gegenrevolution gegen die neue Ordnung." Nun hoffnungsvoller Blick auf den Minister. „Die Bürgerklassen, welche man im Lauf der Revolution am meisten gekränkt und mißhandelt hat, sind nun die ersten zu unserm Beistand für die Nationalaufklärung und Erziehung. Von 30 Kommissärs und Suppleanten haben nur zwei unserm Wunsch nicht entsprochen, ungeachtet dessen, was sie erlitten. Ja es bedarf eines hohen Grads reiner, untilgbarer Humanität, um durch das Mißgeschick, welches selbst die würdigsten

Geistlichen und ehemaligen Patrizier verfolgt, in dem Bestreben, unsere Mitbürger zu veredeln, nicht irre gemacht zu werden, und eines ungemeinen Grades von Aufklärung, um sich von Thoren, Wüstlingen und Bösewichten, welche die Sache der Freiheit und Gleichheit so unverzeihlich verderben, von derselben nicht abwendig machen zu lassen. Der Erziehungsrath wünscht nun: Unterstützung der Staatsgewalten und Behörden, nicht mit Worten und einzelnen Thatsachen, sondern in zusammenhängender, thätiger Wirksamkeit; nicht zu rasche Verfügungen, ohne Sachkenntniß; nicht zu große Belastung der Erziehungsbeamteten, daß man sie nicht verliere; Verantwortlichkeit der Munizipalitäten für die Erhaltungsquellen des Erziehungswesens; bessere Schul- und Kirchenbücher, aber nicht plötzliche Abschaffung der alten; Herstellung von Preisaustheilungen, besonders einen moralisch religiösen und einen politischen Katechismus; bessere Kalender; Unterdrückung des freien Verkaufs roher, unsittlicher Volksschriften." — Ein Bericht des verdienten Schulmanns E. Fröhlich von dem Zustand der Landschulen im Bezirk Bruck kann als Maßstab für denjenigen des ehemaligen Kantons Bern angesehen werden: „Die 12 Landpfarreien des Bezirks hatten 35 Schulen mit 13 Schulhäusern und 23 Privatschulstuben, 36 Lehrern und 2765 Schülern, von denen $^1/_3$ der Knaben und $^1/_7$ der Mädchen schreiben und $^1/_5$ der Knaben und $^1/_{20}$ der Mädchen rechnen lernten. In 4 Gemeinden lernten nur sehr Wenige schreiben und rechnen; bei 8 Lehrern schrieben und rechneten keine Mädchen; nur in 6 Gemeinden ward mehr und besserer Unterricht ertheilt. Auf einen Lehrer kamen im Durchschnitt 77 Schüler; es gab aber 5 Schulen von mehr als 110 Schülern. Lehrer, die für ihren Beruf gebildet worden, hatte es keine. Das Verderblichste in den Schulen war das unaufhörlich wiedergekaute, verstandlose Auswendiglernen des Heidelberger Katechismus." — Der Pfarrer Gysi zu Aerlisbach bei Aarau gab 1798 einen Bericht von seiner Gemeindschule, wie er auf die meisten passen mochte. „Sie hat ein eigenes, aber schlechtes Schulgebäude und kein Schul-

gut. Der Lehrer hat zur Besoldung: 3 Mütt Korn von der Oberkeit und von jedem der 50 Kinder (auf etwa 750 Seelen) in der Winterschule 9 und der 10 bis 12 in der Sommerschule 3 Bz. (ungefähr 8 Dublonen), aber oft nachlässig bezahlt; für Arme zahlte der Kirchmeier. Die Eltern nehmen die Kinder nach Willkür aus der Schule (vorzüglich um der Fabrikarbeit und der Spinnerei willen). Der Schulmeister ist ein Tagelöhner. Die Kinder lernen lesen, richtig und deutlich, viel auswendig, aber ohne Erklärung; im Schreiben und Rechnen wird wenig geleistet; selten lernt ein Mädchen schreiben; besser ist's mit dem Gesang. Der Lehrer hält auf Reinlichkeit. Schulzeit von Martini bis Ende März; im Sommer nur Samstags. Nachlässige Eltern wurden ehemals von dem Pfarrer oder dem Chorgericht ermahnt, aber nur vom Pfarrer die Schule besucht; nun besuchten sie auch die neuen Munizipalen, und die Kinder sind seither fleißiger und gehorsamer." — Zwei Brüder Rahn hielten zu Aarau eine vorzügliche Unterrichts- und Pensionsanstalt und eine Sonntagschule für etwa 40 Landknaben; vergeblich hoffte man aber auf Verbreitung solcher Schulen im Kanton. — Ein Beispiel der revolutionären Volkswillkür im Kanton Oberland gab die Gemeinde Zweisimmen, die ihren tüchtigen Schulmeister entsetzte, und sich der befohlenen Wiedereinsetzung widersetzte. Ein Volkshaufe, meistens Weiber, trieben ihn vom Schulhaus weg, und Bessergesinnte ließen es aus Feigheit geschehen. Man wußte keine Klage über ihn vorzubringen, sondern wollte nur einen, dem man günstiger war, an seine Stelle setzen. Zwar unterwarf sich endlich die Gemeinde dem Befehl zur Wiederannahme; aber der brave Lehrer forderte, obgleich die Beleidiger ihm Genugthuung gaben, dennoch Entlassung, „da er hier nicht mehr nützlich sein könne". — In der Waadt hatte es 500 Schulen. Der Unterricht bestand in Lesen, Schreiben und Religion; die Schulbücher waren nur religiöser Art. In einer wohlthätigen Privaterziehungsanstalt zu Lausanne ward ein Theil der darin erzogenen Waisenknaben zu Schullehrern gebildet. Die Besoldung

der Lehrer betrug im Durchschnitt 8 Dublonen. Die Schulen wurden bis zum 16ten Jahr, aber dann freilich nicht mehr fleißig besucht. Man tadelte damals schon weislich, daß man die jüngern Kinder in Gesammtheit mit den ältern zu lange Zeit bei einander behalte. (So noch jetzt in Kantonen, deren Schulwesen man preist, und doch so verderblich für Leib und Geist!) Die Schulhäuser waren an vielen Orten schlecht; oft die Wohnstube zugleich Schulstube. Die Pfarrer übten die Schulaufsicht. Manche verwenden eine ganz besondere Sorgfalt darauf; ihren Aufforderungen und Bemühungen hat man die Verbesserung großentheils zu verdanken. Seit der Revolution drohen Mißbräuche einzuschleichen. Die Zwistigkeiten zwischen Lehrern und Gemeinden haben sich vermehrt; mehrere Lehrer sahen sich gedrungen, ihre Stellen zu verlassen. Man fand einen Eingriff in die Freiheit, wenn die Kinder die Schule regelmäßig besuchen sollten." In 11 Gemeinden hatte es sogenannte Kollegien für weiter zu führenden Unterricht. — In Luzern ward die frühere treffliche Töchterschule der Ursulinerinnen aus einer Klosterschule zur Stadtschule gemacht. Die 7 Lehrerinnen wurden doch bis an eine (die für die französische Sprache) aus den Klosterfrauen genommen und aus der Klosterpension erhalten. Ihre Bestimmung war: allgemeine weibliche Bildung durch Unterricht und Arbeit im Alter von 6 bis 16 Jahren. Auch Kinder aus andern Kantonen, selbst von reformirter Religion, sollten aufgenommen werden können. Die Schule war dreifach: die der Kinder, der Mädchen und der Töchter, jede mit besonderm Lehrplan. — Zu Solothurn wurde in Gegenwart aller Behörden und einer großen Anzahl Zuhörer die Sitzung des Erziehungsrathes begonnen. Da hörte man von Dr. Hotz eine historische Darstellung von Solothurns Literatur und Schulzustand durch alle Epochen. Es zeigte sich allgemeine Theilnahme am Schulwesen. Der Erziehungsrath suchte zweckmäßigere Lehrmittel zu verbreiten, und ließ die besten dieser Art in den Schulen austheilen, auch eine Erklärung der Konstitution in Frag' und Antwort. Ein Schulmeister schrieb, sich berühmend, dem Direktorium, er lasse die-

selbe seine Schulkinder auswendig lernen, was man ihm dann freundlich abrieth. — Ein besonders gründlicher Bericht war derjenige vom Schulwesen im Kanton Thurgau (im Hornung 1799). In 216 Schulen fanden sich im Verhältniß zur Bevölkerung die zahlreichen 9000 Schüler vertheilt. Obgleich es auch überfüllte Schulen gab, so kamen doch im Durchschnitt nur 42 Schüler auf eine Schule. Wegen geringer Besoldung mußte der Lehrer so viel Nebenverdienst als möglich suchen. Im obern Thurgau waren unter Leitung des Pfarrers Repetirschulen. Die nächtlichen Gesangschulen wurden, wegen Nachtheil für die Sittlichkeit, aufgehoben. Der Schulbesuch fing zu früh an und hörte zu früh auf; er war bis gegen Neujahr nachlässig, und minderte sich wieder mit den ersten Frühlingstagen. Viele Gemeinden hatten keine, oder nur einen halben Tag in der Woche, Sommerschule. Unterrichtsgegenstände: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang, viel Auswendiglernen von Bibelsprüchen, Liedern, Katechismus, was den größten Theil der Unterrichtszeit einnahm. „Drei Mal in der Woche gibt der Pfarrer (im Winter) Religionsunterricht; er muß zu viel predigen; das Rechnen wird meist noch gar nicht oder schlecht gelehrt; Verstandesübung und Anleitung, Gedanken schriftlich auszudrücken, fehlt, weil die Lehrer solchen Unterricht nicht zu geben verstehen; der Pfarrer stellt sie etwa bei Schulbesuchen an. Es fehlt zweckmäßige Eintheilung der Schüler und ein wohlfeiles Lesebuch neben den religiösen Schulbüchern. Die Lehrer werden ohne Prüfung von den Gemeinden gewählt, in vielen willkürlich abgesetzt, und wechseln oft jährlich. Zu ihrer Bildung geschah nichts, als daß sie oft Anleitung zu ihrem Beruf vom Pfarrer erhielten. Meist hält der Lehrer in seinem Hause, oft in der Wohnstube selbst, Schule; daß er das Lokal geben konnte, bestimmte oft die Wahl. Man sprach nun von Errichtung einer Lehramtsschule. Dagegen ward eingewandt: sie würde viele Kosten verursachen; das Zusammenwohnen junger Leute wäre den Sitten nachtheilig; es würden eingebildete Halbgelehrte aus ihr hervorgehen, sie sich in unpassende

Lebensart verirren und der Landarbeit entwöhnen. Zweckmäßiger wären Unterrichts- und Musterschulen unter der Leitung tüchtiger Pfarrer und Schullehrer, und vor Allem bessere Besoldung. Dem Stand sollte, ohne den Stolz zu nähren, mehr Achtung verschafft werden. Zu Vermehrung und Verbesserung der Schullokale ist Beistand des Staats nöthig; die Hülfsquellen mangeln. Zu Beisteuern für die eigene Schule dürfte das Volk nicht abgeneigt sein. In den kleinen Städten sind die untern Schulen zwar besser, haben tüchtigere Lehrer, sind aber auch mit Schülern überladen; höhere Latinschulen sind zu Frauenfeld, Arbon, Bischofzell, die Klosterschule zu Fischingen. Ward die Schülerzahl zu groß, so wurden die Landleute nicht mehr aufgenommen. Man wünscht ein Gymnasium im Kanton zur Vorbereitung auf die Universität."

Während der Große Rath die Aufforderung zu einem Gesetz für den allgemeinen Schulunterricht unberührt liegen läßt, kommt das Direktorium mit prunkenden Vorschlägen für die höchste Nationalbildung. Es fordert (19. Hornung 1799) die Räthe auf zu Errichtung eines Nationalinstituts für Künste und Wissenschaften. „Der Zeitpunkt ist nun eingetroffen (wo man kein Geld und mit Gewißheit den Krieg vor Augen hatte, und für die Volksschulen noch nichts gethan war), wo ihr vor den Augen von ganz Europa euere Achtung für die Wissenschaften und euern Wunsch beweisen könnet, ihre Fortschritte zu begünstigen. Eine solche Anstalt wird der Ruhm unserer Wiedergeburt sein. Sie wird der Nation einen Schatz von Kenntnissen, Aufklärung, Mitteln zum Wohlsein, Genuß und Ruhm bereiten. Stiftet diese Anstalt, und bald werdet ihr den helvetischen Geist sich mit vollen Kräften entwickeln sehen u. s. w. Die vaterländische Jugend wird sich um diesen Tempel drängen, und die der umliegenden Staaten wird herbeieilen, um Antheil an diesen Vorzügen zu erlangen. Wird diese Anstalt verworfen oder nur auf unbestimmte Zeit verschoben, so werden die Wissenschaften schmachten, die Aufklärung wird entfliehen, die Gelehrten

weiter gehen, die Zöglinge ihnen folgen, oder mit dem künftigen Geschlecht in Trägheit und Unwissenheit versinken." Die Besorgnisse wegen der Kosten werden kurzweg mit dem Wort beseitigt: das Geld bleibt im Land — man erspart! Die Räthe mögen sich doch ungesäumt mit dem Entwurf beschäftigen und als Grundsatz jetzt beschließen: „„Es soll ein Nationalinstitut errichtet und das Direktorium bevollmächtigt werden, alle zu dessen Errichtung nöthigen Mittel zu suchen und zu gebrauchen."" Diese Schwindelei fand aber doch am gesunden Verstand einiger Gesetzgeber Widerstand. Zimmermann erstaunt über diesen Vorschlag bei der gegenwärtigen Finanzlage. Huber findet die Sache nicht dringend; man könne nicht so blind bevollmächtigen. Kuhn stimmt dem Direktorium bei: „Ohne Aufklärung Despotismus! Die jungen Leute sollen die Wissenschaften nicht in Deutschland suchen, wo sie nicht die besten Republikaner werden möchten. Wir sollen keine Kosten scheuen, die Revolution zu befestigen. Man kann viel Stiftungen dazu benutzen." Carrard: Es hat noch dringendere Mittel, die Revolution zu schützen: die Armee! an andere wollen wir in einigen Jahren denken, jetzt aber nicht. Den Grundsatz könnte man zwar jetzt anerkennen, aber nie dem Direktorium, besonders jetzt nicht, eine solche Vollmacht geben. Koch: „Erst das Militär, dann Beförderung des Wohlstands und erst dann die Aufklärung." Suter will sich freuen, wenn der Jüngling in seinem Vaterland die Bildung zum nützlichen Bürger erwerben kann, aber wünscht nicht, daß er sich dabei allein auf Helvetien einschränke, und glaubt noch weniger, daß ihm das Reisen in fremde Länder seinen Kopf und sein republikanisches Herz rauben werde; ja es wäre schädlich, würde einseitig machen. Das Gute wird durch Vergleichung besser; und wo in der Welt kann man nicht besser werden?" Er preist die deutschen Gelehrten und Universitäten, „wo man überall ja die reine Vernunft predigt". Er sieht in Deutschland schon zum voraus Republiken, besonders in Schwaben. „Er mag aber lernen, was und wo er will, so soll er nie vergessen, daß die Gefühle

des Herzens der Menschheit so eigen sind, wie die Vernunft. Wir müssen die neue Freiheit mit Wahrheit und Verstand auf die Tugend unserer Väter pfropfen. Ich sehe für ein Nationalinstitut durchaus noch keine Dringlichkeit; es gibt für die Erziehung noch einfachere Mittel." Man weist endlich die Sache an den Erziehungsausschuß, wo sie entschläft. Am 18. Christmonat ward die Errichtung eines Nationalarchivs und einer Nationalbibliothek beschlossen. — Minister Stapfer erstattete Bericht über die Buchdruckereien und Buchhandlungen in der Schweiz. Mehrere fanden sich in Bern, Basel, Lausanne, besonders aber in Zürich, wo viel Bücherverkehr sei. Im Aargau und Schaffhausen neben Druckerei auch Buchhandel mit Kommissionsartikeln. In Luzern Druckerei und Buchhandel meist mit Schul- und Gebetbüchern. In den Waldstätten, Freiburg, Solothurn, Linth einige Buchdrucker und Buchbinder. Unter der Berner Regierung waren die Pressen in der Waadt, besonders zu Iferten, mehr beschäftigt, als nach der Revolution. Die neue Buchdruckerei zu Stäfa war im Dienst der rohesten Patrioten, und verbreitete ein Pöbelblatt, das bald einging. Da sich der Bibliothekar von St. Gallen mit den wichtigsten Handschriften und Büchern nach Deutschland geflüchtet hatte, forderte das Direktorium die Räthe auf, dafür zu sorgen, wie dieselben, so wie, was aus Muri geflüchtet worden, wiedergebracht, und die Bibliothek zu Wettingen und andere erhalten werden können.

Mit unermüdlichem Eifer für Bildung wollte Stapfer auch durch Errichtung von wissenschaftlichen uud gemeinnützigen Gesellschaften den Bildungstrieb in der Nation beleben und fruchtbar machen. Zur Beförderung der Aufklärung ward am 22. Christmonat eine literarische Gesellschaft, mit dem den französischen Prahlereien nachgeäfften Prunk, zu Luzern eröffnet. Aehnliche bildeten sich dann bald in andern Städten, besonders in Zürich, Basel, Winterthur, Schweiz — für kurze Zeit. Sie traten mit derjenigen von Luzern in Verbindung. Als Zweck derselben ward angekündigt: Aufklärung,

Gemeingeist, im Gegensatz des Kantonsgeistes, des oligarchischen Föderalismus und der Anarchie; Aufmunterung der Wissenschaften, Künste und nützlichen Gewerbe aller Art. Die Mittel dazu seien: Preßfreiheit, Verbreitung von Flugschriften, Korrespondenz mit Schwestergesellschaften. Usteri ward zum Präsidenten, Zschokke zum Sekretär ernannt, und die Gesellschaft ward zuerst (d. h. ein paar Wochen hindurch) auch von Gliedern der obersten Behörden, den anwesenden Gelehrten und auch von Bildungsfreunden aus andern Ständen fleißig besucht. Stapfer erließ (11. Januar 1799) eine „Aufforderung an die vaterländischen Künstler", ihm Kenntniß von ihren bisherigen Arbeiten und Vorschläge zu Beförderung der Kunst und ihrer Anwendung für das Vaterland zu geben u. s. w. Dabei Tadel der alten Regierungen, welche die Künste nicht gefördert und Künstler nicht ermuntert haben; jetzt werden sie ihre Kunst dem Vaterland widmen und mitten im Waffengetümmel (man denke!) ihm die Früchte des Friedens bringen. Weitläufig ward der Taubstummenunterricht besprochen, und Ulrich in Zürich, Keller in Schlieren, Rädle in Freiburg belobt. Man brachte patriotische und besonders Kriegslieder, z. B. „dem Feind an der Grenze entgegen zu singen". Sie wurden in den Sitzungen gesungen und zu Nährung des Patriotismus in der ganzen Republik zu verbreiten empfohlen. Da sang man z. B.: „Auf, hervor aus den Gebürgen, freies, tapferes Geschlecht! Weib und Kind will man dir würgen: Nieder mit dem Fürstenknecht! Ha, Tyrannen bebt, wir kommen, Freiheit, Freiheit oder Tod!" Ehe ein Monat verflossen war, klagte man schon über unfleißigen Besuch. Man wandte sich von gemeinnützigen Gegenständen lieber zu politischen Erörterungen. Zschokke hielt eine Rede zu Empfehlung von Nationalfesten. Er wollte, daß die politischen Feste mit kirchlichen Feierlichkeiten verbunden werden, weil die Schweiz religiös sei. Viel sprach man über den Gemeingeist in Helvetien; Mohr insbesondere beantwortete die Frage: Warum sich dessen so wenig in Helvetien finde? „Die Gesammtheit des Volks hat das Bedürfniß einer

Revolution nicht gefühlt. Weil aber Revolution Bedürfniß für den aufgeklärten (?!) Theil des Volks war, und Frankreich sie verlangte, so mußte sie durch Einfluß einer fremden Macht und zwar durch Anwendung physischer Kraft geschehen. Hierin liegt ein Hauptgrund, warum so Wenige sich um die neue Ordnung bekümmerten. Jetzt mußte das an Einfachheit und stilles häusliches Leben gewöhnte Volk, das fest an seinen Sitten und Gebräuchen hielt, Manches sehen, hören, erfahren, was damit in höchst widrigem Kontrast stand; hiezu gesellte sich der Eingriff in sein Eigenthum, der Unterhalt der Fremden u. A. Das schrieb man dem Zweck zur Last. Besonders glauben die Länder durch die neue Verfassung ihre Freiheit verloren zu haben. Eine Verfassungsumänderung, wenn sie total und gedeihlich einem Volk sein sollte, müßte zuerst in den Gesinnungen des Volks, und erst dann in der äußern Ordnung der Dinge vor sich gehen. Leider aber nehmen Konstitutionsveränderungen den umgekehrten Gang und werden dadurch zu Revolutionen oder gewaltsamen Umwälzungen." So spricht der Verfasser in gesundem Menschenverstand, und alsbald darauf wie ganz anders! „Das Volk muß mit Gewalt in den Besitz seiner Rechte hineingezwungen werden, ehe es dieselben genau und genugsam zu schätzen weiß. Dieß war der Fall in der Schweiz. Man hat mit der Revolution in der äußern Ordnung der Dinge anfangen müssen, und nun muß die zweite (die Revolution in den Gesinnungen) unmittelbar folgen, um ihr Leben und Kraft zu geben. Aus dem verkehrten Gang, den die Verfassungsänderungen nehmen, erhellet, daß keine anders, als durch das Dazwischentreten einer fremden physischen Kraft, ohne großes Unheil vor sich gehen kann. Das Volk, das sich durch sich selbst revolutioniren soll (soll? statt reformiren?!), lauft Gefahr, daß es in langem Bürgerkrieg sich aufreibt, oder daß eine Schreckensgewalt alle Parteien im Blut der Bürger ersticken muß. Ich erkläre: es war eine große Wohlthat, daß Frankreichs Waffen die Revolution in Helvetien bewirkten, und alle Opfer, die dessen Einwohner den fremden Kriegern bringen mußten oder noch bringen,

stehen gewiß in keinem Verhältniß mit den Strömen Bluts, die ohne sie geflossen wären. (Waren sie nicht geflossen? Und die Folge! Ehre und Unabhängigkeit des Landes verloren, der Soldat Despot in jedem Haus, Staats- und Privateigenthum geplündert, durch den Verlust der Neutralität der Friede geraubt und der Krieg 1799 ins Land gebracht, und mit ihm aller erdenkliche Jammer und fortdauernde Revolutionen, und mit welchem Gewinn für Volksveredlung und Volkswohl — und doch fand er Beifall.) Obgleich die neue Verfassung das Beste ist, und durch sie allein der Staatszweck vollkommen erreicht werden kann, so ist doch die Frage, ob sie nicht ihres Namens würdiger könnte gemacht, d. i. ob sie nicht mehr könnte demokratisirt werden?" Man erging sich dann in mancherlei eben nicht vernünftigern Besprechungen. Nur bemerkte Escher: „Ein zu enthusiastisches Streben, Treiben und Wirken der ächten Patrioten ist keineswegs zweckmäßig; ruhigeres Wirken auf der Bahn des Rechts und der Ordnung wird weit besser zum gewünschten Ziele führen." Ochs und Zschokke meinten: Es sei unpolitisch, vom Mangel an Gemeingeist zu sprechen; man sollte vielmehr rühmen, es sei viel vorhanden, ihn loben und aufmuntern. „Ja", sagte Zschokke, „viel besser ist es, wenn Jedermann glaubt, es sei allenthalben nur ein Herz und eine Seele; aber unter uns dürfen wir doch den Schleier von unsern Wunden heben." (So!) Er wünscht besonders auch öffentliche Feste, öffentliche Belohnungen des Verdiensts. Er und Andere wollen durch Schriften aufs Volk wirken, doch bemerkt er: „das Volk liest lange nicht so gern, als wir schreiben". Der nachher so berühmte Girard von Freiburg forderte zu Berathung über sittliche Jugendbildung auf. — Die Verhandlungen wurden immer magerer an Inhalt. Der Kriegslärm ließ nicht mehr auf Wissenschaft und gemeinnützige Dinge hören, und Viele wurden doch des schönen Phrasenmachens ohne Erfolg endlich überdrüssig. Es war Strohfeuer. Den Idealgebilden der Schwärmer für eine unerreichbare Volksbildung gegenüber erschienen zwei Flugschriften, welche jene zur Besonnenheit, zum Nothwendigen und Möglichen

zurückführen wollten. Joh. Schultheß in Zürich zeigte „die Nothwendigkeit, sich der helvetischen Schulen und Lehranstalten von Staats wegen anzunehmen". „Freiheit ist nicht für alle Menschen eins und eben dasselbe; sie nimmt in jedem Menschen die Gestalt an, welche seine Wünsche und Neigungen haben. Bei den sinnlichen Menschen ist sie eben so sehr das unbeschränkte Vermögen, seinen Lüsten und Begierden zu willfahren, als bei dem Vernünftigen das unbeschränkte Vermögen, seinem Trieb nach Erkenntniß und Tugend Genüge zu thun. Letztere ist die ächte Freiheit. Die äußere Freiheit ohne die innere hat keinen Werth; diese kann unabhängig von jener entstehen und bestehen, und ist dann nur desto erhabener. Innere Freiheit ist die Sache der Moral und Religion. Erziehung und Unterricht soll Staatssache sein. Ohne dieß ist, trotz der besten Konstitutionen, repräsentative Demokratie ein eitler Schall. Vor Kurzem that ein sehr verständiger und seinem Fach ganz gewachsener Landbürger, der eine Regierungsstelle bekommen hatte, das offenherzige Geständniß: „Es kommen in einer Stunde zehen Worte vor, die ich nicht verstehe, und täglich Sachen, von denen ich keinen Begriff habe, und wenn die (Verwaltungs-) Kammer nicht ein paar Mitglieder aus der alten Regierung hätte, wir würden nicht zurecht kommen. Ist ein Volk unwissend, leichtsinnig, niederträchtig, so wird es in den Urversammlungen blindlings und unvernünftig verfahren, wahre Tüchtigkeit und Würdigkeit hintansetzen, Leuten, welche sich am meisten hervordrängen, eiteln Schwätzern, ehrsüchtigen Prahlern, Menschen, die seinen Leidenschaften schmeicheln, den Vorzug ertheilen, sich bestechen lassen, und wer durch solche Mittel zu einem Posten gekommen, wird sicher gleiche Mittel anwenden, um an demselben zu bleiben. Die nothwendige Folge muß das Unheil des Staats sein. Nicht das Unerreichbare und Vollkommene, sondern an jedem Ort das jetzt Mögliche! die alten Stiftungen erhalten mit brauchbaren Lehrern

unter Aufsicht und Leitung der Regierung. Das Volk zu Stadt und Land wünscht Befestigung, Verbesserung und Vermehrung der Schulanstalten. Gott verhüte, daß nicht erst noch im sechsten Jahr der helvetischen Republik, wie im sechsten der französischen, im Rath der Gesetzgeber geklagt werden müsse: Vandalismus und Unwissenheit nimmt immer mehr überhand." Und in einer zweiten Schrift: „Ueber das Verhältniß der wissenschaftlichen Anstalten, der Schulen und Kirchen zum Staat", sagt er: „Die Schulen und Lehranstalten überhaupt können aus einem höhern Gesichtspunkt betrachtet werden, in welchem sie dem Staat nicht untergeordnet erscheinen, sondern neben oder sogar über demselben ihre Stellen behaupten. Es gibt eine höhere Freiheit, als die politische, denn der Zweck des Staats bezieht sich nur auf äußere Handlung und nicht, ob der Handelnde innere Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit habe oder nicht. Die Freiheit, für welche der Staat Gewähr leistet, ist nur äußerliche Freiheit, die erst dadurch wahren Werth erhält, wenn die innere Freiheit hinzu kommt. Diese bezieht sich auf den innern Zweck des Menschen (Wahrheit und Tugend), der heiliger ist, als das Aeußerliche, aber nicht erzwungen werden kann, sondern nur aus Glauben und Ueberzeugung hervorgeht. Das einzige Mittel dieses innern Zwecks ist Erziehung und Unterricht. Der Staat darf sich keine Machtsprüche und Eingriffe gegen die Anstalten des innern Zwecks erlauben; denn diese sind dem Staat nicht unter-, sondern beigeordnet; sie gehen ihm nicht nach, sondern zur Seite. Im Gegentheil, eine Unterordnung des Aeußern unter das Innere, d. h. unter die ohne Gewalt verbreiteten Gründe, ist vernunftmäßig geboten. Wenn die Gesetzgebung und Regierung nicht durch den Einfluß der sittlichen und religiösen Volkserziehung wirklich erleichtert würde, sie müßte unter dem Schwall des zu bezähmenden Bösen erliegen. Unverletzliche Vorsichtsmaßregel soll sein, daß die Lehrer nicht von der Willkür der Gewalthaber abhängig werden, als Kreaturen derselben reden oder schweigen müssen, und so der Volksunterricht zum Werkzeug der jedesmaligen Politik ausarte." —

Professor Ith zu Bern, früher schon durch Schriften von vielem Werth berühmt, der vom ersten gemäßigten Direktorium zum Minister des Unterrichts ernannt worden, aber die Wahl nicht annahm, sprach in seiner Flugschrift: „Ideen zur Nationalerziehung Helvetiens" muthvoll Grundsätze aus, die ganz im Gegensatz der Revolutionsideen und selbst der Konstitution waren, und war dabei so glücklich, ungeahndet zu bleiben; er sprach kraftvoll und doch ruhig und leidenschaftlos. „Je roher, unerfahrner, ungebildeter die Menschen sind, die man mit einem Mal zu den obersten Staatsstellen hebt, — wenn ihr unbärtige Jünglinge aus ihren Kollegien, Handwerker von ihrem Beruf, Bauern vom Pflug so plötzlich zu Gesetzgebern und Geschäftsmännern umschaffet, wie bald werden sie alle ihre vorigen und künftigen Verhältnisse vergessen und sich einbilden, nun wirklich die Meister derer zu sein, deren Diener oder Verwalter sie sein sollen. Die Erfahrung lehrt, wie da, wo die Revolution ohne Schonung das Unterste zu oberst gekehrt hat, die Ueberschreitung der Vollmachten selbst ohne alle Schonung und Rücksicht auf die öffentliche Meinung geschieht. Um selbst zu wählen, muß man doch wenigstens selbst denken können; allein so weit ist die Menschheit wahrlich noch nicht vorgerückt, daß man diese bei Einzelnen seltenen Fähigkeiten ganzen Nationen und einzelnen Volkshaufen beilegen könnte. Die Volkswahl soll frei sein, also alle Arten eines fremden Einflusses unmöglich gemacht werden. Aber wo die Mittel dazu? Die Aussicht auf die, bei welchen ein Glas Wein gewiß ist, seine Wirkung zu thun? Sie soll aufgeklärt sein. Eine seltene Gabe des Himmels, die wenigen außerordentlichen Fürsten zu Theil geworden, die aber in einer ganzen Volksmasse vorauszusetzen, auf einen nicht gewöhnlichen Grad von Leichtgläubigkeit und Menschenunkunde schließen läßt. Das Volk hat das Recht, durch eine bestimmte Instruktion die Grenzlinie um ihre (der Stellvertreter) Kompetenz zu ziehen. Aber welche Urversammlung ist im Stand, die großen Bedürfnisse des Staats in den äußern und innern Verhältnissen zu wägen, zu leiten? Wer eine Gesetzgebung und

Regierung instruiren will, der muß selbst Gesetzgeber und Regent sein können. Und doch sind alle diese Bedingungen gleich wesentlich, wenn anders das Volk souverain, die Verfassung repräsentativ und die Regierung rechtmäßig sein soll. Die Robespierre und Marat, die Collot und Hebert u. s. w. waren sie nicht auch vom Volk gewählt? Die Qualifikation (Erfordernisse) für die obersten Staatsstellen in der Gesetzgebung, der ausübenden und verwaltenden Gewalt, und im Oberrichteramt wird in allen Konstitutionsentwürfen vermißt. Unsere Staatsveränderungen sind wirkliche Umkehrungen, wodurch Alles, was oben war: Alter, Weisheit, Erfahrung, Geburt, Bildung, Jugend, Religion, Recht, heruntergeworfen, wodurch unter dem Vorwand der Gleichheit Alles, was unten zu sein gehört: Jugend, Tollkühnheit, Neuheit, Pöbel, Rohheit, Unsittlichkeit, Irreligiosität und Niedertretung der heiligsten Rechte emporgehoben wurden. Man lasse den Mann erst durch lange Arbeit, durch vielseitigen Verkehr mit allen Klassen von Menschen und durch das Alter selbst die gehörige Reife erlangen, bevor man ihm des Staates wichtigste Sorge überläßt. Aber: das Volk ist ja interessirt gut zu wählen. Allein fürs Erste ist von vorn herein erweislich, daß der wählende Pöbel, der hier sehr vornehm das Volk genannt wird, nicht gut wählen kann, und fürs Andere, wenn er es auch könnte, daß er es in den meisten Fällen nicht will. Ist es nicht auch interessirt, den besten Arzt, den besten Seelsorger zu wählen? Und wie wählt es den erstern, und welche Beispiele von Wahlen der zweiten Art haben wir nicht erst neulich gesehen? Die Völker müssen erst noch durch Nationalerziehung für diese Form (repräsentative Regierung) gebildet werden. (Wie weit ist man damit jetzt, 53 Jahre nach der durch die Revolution gebrachten Freiheit gekommen?) Nun wird uns nicht mehr nur der regimentsfähige Städter, nein, auch der Pflüger, der Taglöhner, der Bettler wird uns bemerken, daß jeder Staatsbürger ein angebornes Recht, zu allen Staatsstellen zu gelangen, mit sich in die Welt bringe. Wie, man will nicht, daß der Empiriker an der Gesundheit der

Nation pfusche; der Anwalt muß ein Rechtsgelehrter sein, vom Wundarzt fordert man Anatomie, vom Arzt Physiologie, vom Pharmazeuten Chemie, der Religions- und Sittenlehrer muß sich durch lange und mannigfaltige Studien zu seinem Beruf geeignet haben: wenn es um Staat und Vaterland und Nachwelt zu thun ist, dann wird nichts gefordert, dann sind Alle gleich!" Wie neu und unbekannt sind heute noch die Lehren jener Weisen vor 50 Jahren, nach so viel Revolutionen, und eben durch sie mit dem Siegel der unglücklichsten Erfahrungen bestätigt. Nichts Wichtigeres, Nützlicheres in der Geschichte, als solche Prophetenspiegel! Schweizer unserer Tage, wie erscheinet ihr in denselben?

Hören wir dagegen einen deutschen Weltreformator, Andreas Moser, Lehrer zu Aarau, wo man wirklich das Schulwesen eifrig zu befördern suchte, aber vom revolutionären Schwindelgeist zu argen Mißgriffen in der Lehrerwahl sich hinreißen ließ. Dieser Schwärmer wollte von Aarau aus in der Schweiz zunächst, und dann in immer weiterm Umkreis, die Weltreformation beginnen, und mit ihm machten dann viele Schwärmer jubelnden Chorgesang. Schade für den Mann, daß der Schwindelgeist ihn hinderte, zu werden und zu wirken, was er seinen Anlagen nach hätte leisten können, und dieß durch manches treffliche Wort beweist. Er nannte sich einen Deutschen, der die ganze Welt zum Vaterland habe; er glühe (ja wohl!) für brüderliche Vereinigung aller Völker; er fühle den Wunsch, lauter gerechte Regierungen und glückliche Völker zu sehen, so mit Gewalt aus seiner Seele sich hervordrängen, daß er nicht widerstehen könne, ihm freie Luft zu verschaffen. Er habe Europa 10 bis 12 Jahre lang vom Pruth und Dniester bis an die Seine, und von da bis an die Hochgebirge Helvetiens durchreist, der Menschheit den Puls gefühlt und ihren Zustand leidend, krank gefunden. Die Quelle des Uebels zu kennen und sie zu heilen, das wolle er zu seinem Tagewerk machen. Der Reformator spricht: „Völker zu beglücken, muß man ihnen nothwendig allererst beglückende Staatsverfassungen geben. Staatsverfassung ist eine

Akte, wodurch ein Volk sich seine Regierung schafft, ihr Gewalt ertheilt, und die Grenzen und Ausübung derselben bestimmt. Alle Menschen haben gleiche Ansprüche auf die allgemeinen Menschenrechte, auf den Gebrauch ihrer Kräfte. Die Oberherrschaft muß in der Gesammtheit der Bürger beruhen, das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens sein; aber (jetzt erwacht sein gesunder Menschenverstand) die Gesammtheit keiner Nation war bisher so gebildet, daß sie nicht oft Beschlüsse gefaßt hätte, die der Gesammtheit äußerst nachtheilig gewesen wären. Am besten ist's, wenn das Volk die besten und weisen Männer wählt, und ihnen die Macht überträgt, die Stelle des Volks zu vertreten: die stellvertretende Regierung. Eine solche Verfassung wird zur möglichsten Vollkommenheit voranschreiten, wenn (ja wenn!) die Weisesten, Tugendhaftesten aus einer Nation zur Stellvertretung und Gesetzgebung gelangen; wenn eine Nation nicht kontingentmäßig aus allen Distrikten, Kantonen ꝛc. ihre Gesetzgebung und Regierung (nach Kopfzahl) zusammensetzt, sondern einzig Rücksicht nimmt auf Fähigkeit und Rechtschaffenheit. Ohne Verletzung der Volksrechte könnte der eine Kanton 4 bis 6 brauchbare Repräsentanten, und ein anderer, gleich stark bevölkerter nur einen einzigen stellen, der nur diesen ganz brauchbaren Mann hätte." Dann träumt er wieder: „Der Patriot muß sich nicht auf die Sache seines Vaterlandes beschränken, er muß auch Weltbürger sein, und nach allen seinen Kräften die gute Sache der ganzen Menschheit handhaben." Dann wieder wachend: „Dem Gewerbsmann, Landmann, Tagelöhner fallen die Kenntnisse und Einsichten, Tauglichkeit und Untauglichkeit einzelner Männer nicht so in die Augen, daß sie die besten Männer wählen könnten, und darum geschieht es nur zu oft, daß der Lahme zum Eilboten, der Blinde zum Wegweiser und der Stumme zum Herold gemacht wird." Viel schwatzt er nun wieder im Traum: „wie Regenten Philosophen sein, das Volk philosophisch werden soll, wenn Staaten glücklich sein sollen." Für die Gegner des Republikanismus will er ein Belehrungstribunal. (Gutmüthig genug!) Hierauf wieder bei Verstand ein wichtiges

Wort: „Eine Regierung, die durch Gesetze baut, und durch Beispiele niederreißt, reißt allemal mehr nieder, als sie aufbaut. Stellvertreter sollen still wässernden Flüssen gleichen; besonders behutsam müssen sie mit den tief eingewurzelten Vorurtheilen umgehen. Zu viele Gesetzmacher verderben gewöhnlich die Gesetze. Das Musterstück eines Gesetzbuchs ist, wenn es einfach und deutlich, allverständlich ist." Ueber die Preßfreiheit: „Da es den Regierungen obliegt, Unheil jeder Art zu verhindern, so ist es nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht, der Presse Schranken zu setzen; sie soll namenlose Schriften verbieten. In Nationaldruckereien sollten Religions-, Sitten- und Schulbücher gedruckt und sie den ärmern Bürgern unentgeltlich gegeben werden. Aufklärung muß durch Schriften in alle Hütten verbreitet werden und durch die Thürklimsen des Bettlers dringen. Bei gymnastischen Uebungen und den Früh- und Abendmahlzeiten, die in jedem Ort gemeinschaftlich sein sollten, sollen Knaben und Mädchen gemischt werden, — um den Umgang mit Menschen kennen zu lernen. Die Ehe soll nur ein bürgerlicher Vertrag und ein bürgerliches Verhältniß im Staat und für den Staat, und nicht unzertrennlich sein" u. dgl. m. Er schließt seine Phantasieen mit dem ewigen Frieden.

Sittlichkeit.

Die Staatsverfassung, welche alle Religion vom Staatswesen so sehr ausschloß, daß sie einen Bürgereid ohne Gott vorschrieb, gab doch Vorschriften der Sittlichkeit. Aber mit welcher Autorität, ohne Gott? Etwa mit der der Urheber der Staatsverfassung? Das Sittengesetz hat ja seine Quelle, seine Gültigkeit und Autorität gar nicht in der Gesetzgebung von Menschen, sondern diese in jenem, und ist nicht im Bereich des äußerlichen Rechts, der Staatsgewalt, weil es der innern Welt des Gewissens, wie der Religion, angehört, und seine Gesetze schon mit dem Dasein des Menschen, für die ganze Menschheit, nicht für einen besondern Staat, sondern für jeden politischen Zustand und für immer, schon gegeben sind. Sitt-

lichkeit und Religion stehen aber mit dem Staatswohl in der innigsten Gemeinschaft, und sind die allein reinen Quellen desselben, und da sie unzertrennlich sind, sollen sie durch Anstalten befördert werden, weil sie des Staates belebende Seele sein müssen. Und diese Staatsverfassung maßte sich sittliche Gesetzgebung an! und doch ohne Gesetzgebung und Anstalten für Schutz gegen ihre Verletzung im äußern Leben. Wer gab aber diese Verfassung? Die Machthaber Frankreichs, deren Leben so sehr im Widerspruch mit der Sittlichkeit war, und die besonders in ihrer Behandlung unsers armen, schwachen friedlichen Ländchens aller Sittlichkeit Hohn sprachen, Recht und Menschlichkeit mit Füßen traten, und mit ihnen waren verbunden diejenigen, welche mit Verläugnung der ersten Gefühle des Rechts und der Sittlichkeit durch Anwendung der unsittlichsten Mittel ihrer Gewalt das Vaterland überlieferten. Wie sorgten dann die Gesetzgeber für die Sittlichkeit? Das zeigt ein Blick auf ihre gesetzgeberischen Arbeiten in dieser Beziehung. Die Annahme der Konstitution war ein unrechtlicher, gewaltthätiger Zwang. Die Wahlen der Landes- und Kantonsbeamteten fielen zum weitaus größten Theil auf untaugliche Leute, dem Geist und dem Charakter nach. Die Regierung war Knecht des mit Waffengewalt im Land stehenden Feindes. Die gesetzgebenden Räthe zeigten ihre sittliche Beschaffenheit in der habsüchtigen Bestimmung der Besoldung; dem Raubgesetz über Zehenten, Grundzinse und andere Eigenthumsrechte; in der Thorheit und Leichtfertigkeit der Staatswirthschaft; in der Beraubung der Anstalten für Arme, Schulen, Kirchen, Lehrer, denen die Entschädigung ausblieb; in der Verfolgung der ehemaligen Regenten und der Patriotenentschädigung; im Mißbrauch der Preßfreiheit; in der Niederreißung aller Schranken des Sittenverderbens, bei unbeschränkter Gewerbs- und Handelsfreiheit, besonders der Schenkfreiheit, und dem Mangel an Polizei. Bei all diesem ist's auch wahr, daß Recht und Sittlichkeit auch noch in den Räthen eifrige und beredte Vertheidiger fanden, auch bei solchen, die keine wissenschaftliche

Bildung erhalten hatten, wie Legler, Herzog, Michel, Schärer u. A., und bei Manchem, der sonst auch bei gewissen Gegenständen politisch-sittliche Verkehrtheit zeigte, brach bisweilen, wie mit Gewalt, Achtung für Sittlichkeit und Religion durch, z. B. bei Rucé, Trösch u. A. Es gelang jenen Weisen und Guten hier und da auch, Aergeres zu verhüten; nach und nach die wüthige Verfolgung der ehemaligen Regenten zu mildern; die Patriotenentschädigung zu beschränken; die Mißhandlung der Klosterbewohner zu mildern; die völlige Unterdrückung der Preßfreiheit zu verhüten; der einreißenden Sittenlosigkeit und Religionsverachtung mit einigem Erfolg sich zu widersetzen, und selbst mehrmals dafür Mitkämpfer unter solchen zu gewinnen, die sonst für die Revolutionsideen schwärmerisch eingenommen waren. Jedoch vermochten sie nur das Uebel etwas zu mildern, den Strom aber nicht aufzuhalten. Dieß geschah besonders bei der Berathung über die Schenkfreiheit, wo die Sittlichkeit im Großen Rath einen Sieg gewann, der aber im Senat, der sonst manche verderbliche Beschlüsse zurückwies, wieder verloren ging. So geschah es auch mit einem Gesetz gegen sittlich und wirthschaftlich verderbliches Spiel. Als aber einer auch den Tanz verbieten wollte, erhob sich allgemeines Murren. Kuhn wünschte, daß jeder Helvetier tanze, und Huber fand dieß sogar den guten Sitten zuträglich! Der Große Rath überwies dem Direktorium den Unterstatthalter von Rue und die Verwaltungskammer von Freiburg wegen Nichtbewilligung des Tanzens am Sonntag — als Nachahmung der alten Landvögte — (man denke!) zur Ahndung.

Es erhoben sich im Volk, und selbst in den gesetzgebenden Räthen, dringende Wünsche und Mahnungen, daß doch durch Wiederherstellung ehemaliger Sittenbehörden dem sich schrecklich verbreitenden Sittenverderben gewehrt werden möchte. Dieß that besonders E. Fellenberg im Namen des Erziehungsraths von Bern im Bericht über Schulwesen und Sittlichkeit in diesem Kanton. „Die Sitten sind durch die Revolution noch mehr verwildert worden. Frech wird Unglauben

und Unsittlichkeit gepredigt; Verbrecher, noch schlechter geworden, kehren in ihre Gemeinden zurück. In unzähligen Wirthschaften herrscht ungestraft das liederlichste Leben. Die Geistlichen wurden gehöhnt, selbst von den Sittengerichten, wie von allen Aemtern und Wahlversammlungen ausgeschlossen und ihrer Einkünfte beraubt. Möge die Regierung doch dem Fortschritt wehren." Das Direktorium empfahl diese Wünsche den Räthen, und machte Vorschläge, aber ohne Erfolg. Müslin berichtet: „Zu den Gebrechen unter der alten Regierung gehörte, daß nichtswürdige Eltern ihre Kinder den Gemeinden zu leicht zur Erhaltung aufbürden konnten. Unter der helvetischen Regierung mehrte sich dann dieß Uebel ungeheuer. Eltern liefen von den Kindern weg, und ließen sie ihren Gemeinden zur Besorgung; wohnten sie außer derselben, so forderten sie, unter Drohung, die Kinder heimzuschicken, Unterstützung, während sie fortfuhren, Kinder auf Kosten der Gemeinde zu zeugen. Die unehlichen Kinder wurden ohne Weiteres den Gemeinden übergeben; die Eltern blieben straflos und erzeugten fortan Kinder." Der Minister Stapfer verwandte sich aufs eifrigste für Herstellung von Sittengerichten. „Ich halte", sagte er, „die Auflösung für einen der beweinenswürdigsten Unfälle, die unser armes Vaterland getroffen haben. Sie war Folge einer übelverstandenen Anwendung des Grundsatzes von der Trennung der Gewalten, wodurch auch andere Institute der alten Ordnung nicht ohne unausbleibliche, bedauernswürdige Folgen abgeschafft worden, die unersetzlich sind. Ich ließ schon im Augstmonat 1798 allen Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe eine Schrift des Pfarrers Duvoisin austheilen, worin mit Herzlichkeit und Klarheit die unvermeidlichen Wirkungen der Auflösung der Sittengerichte und die Nothwendigkeit ihrer schleunigen Wiederherstellung dargestellt war." Es kam in diesem Zeitraum noch zu keinem Schutzgesetz für Sittlichkeit.

Zwei merkwürdige Denkschriften von Zeitgenossen geben uns neben dem Anblick von fortschreitendem Sittenverderben auch heiterere Bilder von sittlichen Zuständen, die aus den

Wurzeln der Vorzeit in dieser Zeit noch hervorgrünten: im Kanton Bern und den Ländern.

In der Schrift: „Bern, wie es war, ist und sein wird" zeichnete Helfer Müslin zu Bern nach treuer Darstellung der sittlichen Zustände vor der Revolution ebenso den der Gegenwart. „Das Volk hat für alle Aemter selbst gewählt, aber nur der Hundertste ist Wahlmann; daß derselbe aber seine Stimme den Würdigsten gebe, erfordert mehr Glauben, als mir bei meiner Menschenkenntniß möglich ist. Was haben denn wir $^{99}/_{100}$ bei dieser neuen Methode gewonnen? Doch den Vorzug muß man ihr lassen, daß durch sie der Würdigste wenigstens gewählt werden kann, was zuvor nicht möglich war. Das hat auch die Urversammlung in Bern bewiesen, deren Wahlen in Ordnung und zu großer Ehre des Gemeinsinns meist auf diejenigen gefallen sind, welche schon bei der letzten Rathsbesetzung wären gewählt worden, wenn Plätze genug ledig gewesen wären. Die alte Regierung gab kein Lebenszeichen mehr, fügte sich in die neue Lage, überließ die Beschuldigungen Gott und der Zeit, hemmte und tadelte die neue Regierung nicht, gehorchte ihren Befehlen, ja, wo sie's begehrte, stand sie ihr unentgeltlich mit Rath und That bei, ohne Empfindlichkeit zu zeigen ꝛc. Oft hörte ich sagen: Wir wollen gern das Opfer sein, wenn's nur dem Land dabei gut geht. Dieß war den Stiftern der neuen Regierung so fremd und unerwartet, daß sie lange nicht daran glauben konnten, und eine im Stillen angelegte Gegenrevolution vermutheten, bis sie durch längere, vertrautere Kenntniß derselben sich von ihrem wahrhaft edeln Betragen überzeugen mußten; auch scheinen sie von ihren frühern Begriffen über dieselben zurückgekommen zu sein. Und doch sind eben dieselben noch immer der Gegenstand des Hasses Vieler, besonders vieler Landleute. Man hat uns verkauft, verrathen, schrie man einander nach von Oberhasli bis ins Freiamt; und wenn man fragt: wer? warum? wie so? bekommt man keine Antwort, als: „„und es ist doch wahr!"" und dieser rasende Wahn erstreckte sich nicht nur gegen alle Bürger von Bern, sondern auf alle städtisch gekleideten Leute. Die neue (Stadt-)

Regierung behandelte die Glieder der alten Regierung mit rührender Achtung, Schonung und Theilnahme an ihrem harten Schicksal, verwendete sich bei der Obergewalt für sie, wo sie konnte, auch mit Gefahr, sich ihren Unwillen zuzuziehen, zog Manche zu Rath und brauchte sie in Kommissionen. Die neue (Stadt-) Regierung zeigte die uneigennützigste Vaterlandsliebe unter Gefahren, ohne Besoldung und Hoffnung auf Entschädigung. Dieses Lob gebührt nicht ausschließlich nur der trefflichen Munizipalität, sondern auch den in die Verwaltungskammer und das Kantonsgericht erwählten Landbürgern. Keine Klage ward über diese Behörden laut. Das weibliche Geschlecht erwies unerschütterliche Treue an ihren Männern und Kindern, ungewöhnlichen Muth und eine viele Männer beschämende Ergebung; die ehemalige zerstreuungsvolle Lebensart verschwand und ward einfach. Die Geistlichen thaten das Mögliche, diese Stimmung hervorzubringen und zu befestigen. Bei der feindlichen Stimmung Vieler gegen sie, hielten sie sich streng inner den Grenzen ihres Amts, predigten Unterwerfung, Muth, Hoffnung, Ergebung. Die französischen Soldaten und Offiziere sagten: daß sie noch in keiner Stadt so viel Tugend und so viel Laster beim weiblichen Geschlecht gefunden hätten, wie hier; dieses jedoch nur bei der untersten Klasse."

Eine Gesellschaft weiser und edler Armenfreunde hatte 1795 zu Bern eine auf die weisesten Grundsätze gebaute Armenverpflegungsgesellschaft gestiftet, die 1796 mit 40 Familien begann und bald auf 60 vermehrt ward. „Der Dürftige", sagt ihre Satzung, „hat unbestreitbare Ansprüche an die Hülfe der Vermögenden; aber kein Arbeitsfähiger hat das Recht, die Hände in den Schooß zu legen und sich von Andern ernähren zu lassen; wer daher arbeiten kann, aber nicht will, darbt auch von Rechts wegen. Der Kranke, der Alte, der Unvermögende, der Erwerbende, dessen Arbeitslohn auch für die unerläßlichsten Bedürfnisse seiner Familie nicht zulänglich ist, und der Arbeitsfähige, der aus Mangel an Arbeit sein Brod nicht erwerben kann, ist stufenweise unter-

stützungswürdig. Alle zweckmäßige Armenunterstützung muß sich daher auf eine möglichst genaue persönliche Kenntniß gründen und die Unterstützungen dem Zweck angemessen sein, durch Verminderung der Dürftigen sich immer entbehrlicher zu machen, und Mittel, sich selber emporzuheben, herbeizuführen, eben so sehr durch Weisung und Rath, Zucht und Aufsicht, als durch Geldgeben. Jedes der 12 Glieder der Armenpfleganstalt war Armenpfleger, und die Armenfamilien wurden unter sie zur unmittelbaren Besorgung vertheilt. Von dem Armenpfleger ward der Zustand einer Armenfamilie in jeder Beziehung aufgenommen, worauf ihr die erforderliche Summe bestimmt ward, die ihr Pfleger auf die ihm zweckmäßig scheinende Art verwenden konnte. Die Familie hatte sich in allen Fällen an ihn zu wenden, der sie besuchte, die Verbesserungsmittel ihres Zustandes anwandte, und der Gesellschaft Rechenschaft gab. Die Gesellschaft aber behielt sich Aufnahme, Entlassung, Lehrakkorde, Vorschüsse und allgemeine Einrichtungen vor. Die Aufnahme geschah meist auf den Vorschlag der Stadtprediger. Familien mit zahlreichen Kindern hatten den Vorzug. Ihnen war alle Straßen- und Hausbettelei verboten. Die Besorgung bestand in Verpflegung der Kranken, Sorge für Lebensunterhalt, Vermehrung der Erwerbsmittel, Erziehung der Kinder, wofür auch Gemeindbesteuerung benutzt ward. Die Besteuerung der 60 Familien belief sich auf 1476 Kronen und geschah in Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Betten, Feuerung, Samenerdäpfeln, Arbeitswerkzeugen und Stoff, in Vorschüssen zu Erwerb, zu Erziehung von Knaben für einen Beruf, zu einer weiblichen Arbeitsschule, zur Krankenpflege. Die Revolution brachte diese eben so weise, als wohlthätige Anstalt an den Rand des Untergangs. Zwar fiel 1798 die Unterstützung von 3000 auf 315 Kronen herab; dennoch ward die Anstalt nicht aufgegeben, nun mit geringern Mitteln, aber gleichem Eifer und auf gleiche Weise besorgt und erhalten. — Von Armenfürsorge durch die Staatsregierung ist nur bekannt: die vom Direktorium ausgeschriebenen Steuern für Unterwalden, das abgebrannte große Dorf Ins (wozu

auch Neuenburg 3699 Fr. steuerte), und für Brand- und Hagelschaden in 6 Kantonen.

Ueber den Zustand der schweizerischen Bergländer, vorzüglich in sittlicher Beziehung, machte Gujot, französischer Geschäftsträger in Bünden, in einer Denkschrift vom 21. Mai 1798 an das französische Direktorium folgende Schilderung: „Dort (im schweizerischen Bergland) findet man die würdigen Söhne Wilhelm Tells, die Hütten eines einfachen, biedern und tugendhaften Volks, dessen innigstes Gefühl Bedürfniß der Freiheit und Vaterlandsliebe ist. Diese Züge passen nicht nur auf einige kleine Gegenden der Schweiz. Die Schweizer sind, im Ganzen betrachtet, noch ungefähr das nämliche Volk, wie ihre Geschichtschreiber sie uns im 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert schildern, haben die nämlichen Charaktere, Sitten und Gewohnheiten. Die Liebe zur Freiheit und zum Vaterland hat in den kleinen Kantonen, wohin Stolz, Pracht und Weichlichkeit sich noch nicht eingedrängt haben, noch seine ganze Kraft beibehalten, und dieß Gefühl war in den kleinen Kantonen, wo nur einige Familien herrschten, nur eingeschlummert, da die Familienherrschaft klug genug die bürgerliche Freiheit ihrer Unterthanen schonte und sie glücklich machte, um sie vergessen zu machen, daß sie einst auch der politischen Freiheit theilhaft waren (?). Und wie sollte auch dieses Volk nicht von der Liebe für Freiheit erfüllt sein, da es alle Tugenden besitzt, welche den wesentlichen Charakter freier Menschen ausmachen? Seine Vaterlandsliebe ist so groß, als Alles, was nur je die Geschichte Ruhmvolles von den griechischen und römischen Freistaaten aufzuweisen vermag. Nach Jahren von Abwesenheit kehren sie in ihre freie Heimat zurück. Sie haben auch alle Eigenschaften von Kriegern erhalten. Die Rechtschaffenheit ist einer ihrer auszeichnendsten Züge (z. B. das Pfandwesen in Glarus). Man kennt die kostbaren Sachverwalter nicht. Daß sie sehr an ihrem Interesse hangen, ist wahr, aber der Grund davon sehr begreiflich; sie haben aller ihrer Arbeit und Sparsamkeit nöthig, um sich nur das Unentbehrliche zu verschaffen." Er rühmt ihre Treue im

Halten ihrer Versprechungen, ihre Gastfreiheit, ihre häuslichen Tugenden, besonders der Mütter, und die beste Erziehung ihrer Kinder — durchs Beispiel der Frömmigkeit und Sitte. „Nirgends besitzen die Leute einen höhern Grad von natürlichem Verstand, der bloß wissenschaftlichen Erkenntnissen so sehr vorzuziehen ist. Sie sind fromm und empfinden aufs lebhafteste jenes Gefühl der Anbetung und Dankbarkeit gegen Gott, das Alle belebt, welche nicht den gesunden Verstand und das gute Herz durch Lasterhaftigkeit verloren haben; die Religionswuth ist bei ihnen erloschen, und der Aberglaube hatte an den jüngsten Begebenheiten in der Schweiz weniger Antheil, als man sich einbilden mag. Freilich darf man aber von den Lobsprüchen, welche ertheilt werden, nicht den Schluß ziehen, daß es ohne Fehler sei: es hat alle, die den einfachen und ungebildeten Naturmenschen eigen sind. Werden die Schweizer in den Gebirgen durch außerordentliche Begebenheiten aus dem Geleis ihrer Gewohnheiten hinausgedrängt, so verwandelt sich dieser auszeichnende gesunde Verstand in solchen Starrsinn, daß ihn auch die richtigsten und weisesten Vorstellungen nicht zu überwinden vermögen. Die Unwissenheit hat das gemeine Volk in der Schweiz mit der untern Volksklasse aller Länder gemein; in seiner Lage, bei seinem Geradsinn und Wohlverhalten bedarf es der Kenntnisse am wenigsten." Auf diese Darstellung, so wie auf seine vortrefflichen politischen Räthe nahm das Direktorium keine Rücksicht.

In den Verhandlungen der Gesetzgebung sind schon einige edle Züge von Uneigennützigkeit und Edelsinn von Gesetzgebern verschiedener politischer Gesinnung erzählt, so wie die Sendung von Abgeordneten aus dem Thale Illiers in Wallis und auch anderer Gemeinden an die Gesetzgeber mit der Bitte, ihren sittlich glücklichen Zustand nicht durch Gestattung allgemeiner Schenkfreiheit zu gefährden, und die Geschichte des Nidwaldnerkrieges wird uns das Charakterbild eines Heldenvölkleins und zugleich der edelmüthigsten Menschenliebe in der Unterstützung desselben durch ihre alten, selbst nothleidenden Eidgenossen darstellen.

Zum Schlusse noch die Zeichnung zweier Appenzeller, welche den Charakter entgegengesetzter Parteien zu dieser Zeit im vollsten Gegensatz darstellen. Hans Konrad Hummelberger war das Beispiel der unerschütterlichsten Anhänglichkeit an alte Sitten. Er allein trug nach uralter Sitte noch den scharlachenen Rock in die Kirche und kam mit dem Degen an der Seite zum Abendmahl, wovon ihn das Zureden des Pfarrers und der Vorsteher so wenig, als der Spott der Leute abzubringen vermochte. Er nannte die Anhänglichkeit an alter Sitte und Lebensart eine Stütze des Vaterlandes, der Freiheit, der Verfassung und selbst der Religion. Um darin nicht gehindert zu werden, heirathete er nicht. Durch nichts ließ er sich bewegen, die helvetische Konstitution anzunehmen und den Bürgereid zu schwören. „Lieber will ich", erklärte er, „Hab und Gut und Leben opfern, ehe ich so undankbar gegen Gott, treulos gegen die bisherige Verfassung und pflichtvergessen gegen die Nachkommen handeln will, und das gute Alte gegen das Neue vertauschen." Seinen Aerger äußerte er heftig beim Anblick von Schriften mit der Aufschrift: Freiheit und Gleichheit. Das Zwingen der Leute zu vorgeblichem höherm Glück nannte er Thorheit. Seine Trauer über den Verlust wahrer Volksfreiheit und sein Haß gegen die Alles zerstörende Umkehr beförderte seinen zu Ende 1798 erfolgenden Tod.

Sein Mitlandmann und Gemeindsgenosse, der Schlosser Sebastian Schoch von Schwellbrunn, zeigt das entgegengesetzte Lebensbild eines schwärmerischen, revolutionären Patrioten. Er war der Sohn eines Mannes, der einst in dem wilden Landhandel auch thätig gewesen. Bei viel Talent hatte er auch viel Wißbegierde und Thätigkeitstrieb, machte weite Wanderungen, war sehr geschickt in seinem Berufe, und erwarb sich mancherlei Kenntnisse, war belesen und witzig — freilich in roher Art; dabei aber auch leichtsinnig in Grundsätzen und Lebensart. Er ward mit den Meinungen des berüchtigten Sektirers Dippel bekannt, der bürgerliche und kirchliche Verfassung verachtete, und fiel durch seine Aeußerungen im Sinn desselben in Strafe. Das Glück brachte

ihm durch ein Lotterieloos die Summe von 11,601 Gulden. Die Freude darüber stimmte ihn zu einer edeln Handlung. Er hatte ein Eheversprechen mit einer katholischen Witwe. Freunde und Verwandte suchten ihn zu bewegen, sich von ihr zu trennen, da er nun eine reichere Heirath machen könne. „Nein", antwortete er, „da sie sich entschloß, Mühe und Armuth mit mir zu theilen, so soll sie nun auch das Bessere genießen." Er beschenkte auch Geschwister und Freunde freigebig. Aber das Glück mehrte seinen Leichtsinn. Von 1774 bis 1805 heirathete er 6 Mal; von drei Frauen ward er geschieden; jene zuerst beglückte fiel zuletzt dem Armengut zur Last. Er war ein unruhiger Kopf, unsteten Gemüthes, stürzte sich in viele Prozesse. Die Revolution kam diesem Wirrkopf erwünscht, und verdarb den leichtsinnigen, rechthaberischen Mann noch vollends. Strafen für seine Vergehen machten ihn rachsüchtig gegen die Oberkeit. Er ward Aufrührer und Volksverführer in Verbindung mit Bundt u. a. Rebellen. Diese Rotte trieb seine Wahl in den helvetischen Großen Rath durch, wo sein schamloser Witz ihn dahin brachte, zu sagen: das Christenthum sei im Schlaraffenland zu Hause, wofür er von Vielen beklatscht ward. Später gab er sein revolutionäres Treiben auf. An den Bewegungen von 1802 nahm er keinen Theil; sein Vermögen hatte er größtentheils verschwendet. Endlich ging er 1803 nach Peterzell. Dort trieb er wieder sein Schlosserhandwerk und starb auch daselbst.

Kirche.

Die Konstitution verfügte über das Kirchenwesen selbst nichts, denn sie schied Religion und Kirche vom Staatswesen aus. Sie erklärte Gewissensfreiheit, Freiheit aller Religionen und Gottesdienste, inwiefern sie die bürgerliche Ordnung nicht stören, deren Lehren die Polizei in dieser Beziehung zu untersuchen habe; sogar schloß sie, im Widerspruch mit ihren ersten Grundsätzen, die Geistlichen vom Bürgerrecht

aus. Sie sprach Sicherheit für alles Privat- und Gemeineigenthum, ohne einige Ausnahme, aus, und das Gesetz vom 27. Juni erklärte: „Jedes Gemeindeigenthum genießt gleiche Sicherheit, wie anderes Eigenthum." — Die katholische und reformirte Kirchengemeinschaft, so wie ihre Kirchgemeinden, hatten Kirchengut, das jeder eigenthümlich angehörte. Das ward auch von der Gesetzgebung zuerst anerkannt. Zwar verfügte sie durch Aufhebung des Zehenten und Verminderung der Grundzinse auch über das Kirchengut, jedoch mit Anerkennung des Rechts zu Entschädigung, wie für den Privatbesitzer, und gab dafür Zusicherung. Die Verwendung der Einkünfte des Kirchenguts ward auch vorerst in Beziehung auf den Gottesdienst und die Geistlichen anerkannt und geübt. Aber willkürlich, dem Geist der Konstitution selbst zuwider, wurden die Verwaltungskammern als kirchliche Behörden bestellt, und die Regierung traf Verfügung über Besoldung, Pfarrwahlen u. a., von den Umständen dazu genöthigt, da sich Kirche und Staat im Leben doch nicht trennen ließen.

Klöster.

Ein Theil des Gutes der katholischen Kirchengemeinschaft bestand in den Gütern der Stifte und Klöster, als Anstalten ihrer Kirche. Nur diese hatte also ein Recht auf dieß Gut und dessen Bestimmung und Verwendung, und weder eine andere Kirchgemeinschaft noch der Staat. — Dieser Theil des katholischen Kirchenguts sollte nun aber ohne, ja wider den Willen des Volks, der Kirchgemeinschaft entrissen und zu Staatsgut gemacht werden. Auch dabei hatte das Volk, der Souverän genannt, nur zuzusehen und nichts zu sagen. Die Regierung schickte Verwalter und Kommissarien hin, die hie und da auch für sich Beute machten.

Schon 4 Wochen nach Beginn der helvetischen Regierung ward ein Beschluß gefaßt, der die Aufhebung der Klöster andeutete. Die Anregung kam, merkwürdig genug, von Hartmann von Luzern, der dann als Kommissär das Kloster

Muri bestahl, und dafür bestraft werden mußte. Dieser erhob die Klage: daß die Klöster und Stifte durch Schuldbetreibungen und Geldversendungen beim Volk Unwillen aufregen. Alsbald ward vom Großen Rath ohne Weiteres beschlossen: Ihr Vermögen in Helvetien, mit Ausnahme des Klosters auf St. Bernhardsberg, soll in Beschlag genommen werden, und noch am Abend dieses Tages (8. Mai) ward dieser Beschluß vom Senat bestätigt. Den Besitzern und Verwaltern dieser Güter ward bei Verantwortlichkeit und hoher Strafe verboten, etwas von Grundstücken, Rechten und beweglichem Vermögen zu veräußern. Aus den Einkünften sollen die Klosterbewohner ihren Unterhalt bekommen und die Gebäude erhalten werden. Das Silbergeschirr und andere Kostbarkeiten sollen die Verwaltungskammern verwahren. In Erwartung von Protestationen des Auslandes gegen Anwendung des Beschlusses auf die Besitzungen fremder Stifte in der Schweiz, ward am 18. Mai beigefügt: daß solche Güter bis auf geschlossene Uebereinkunft mit fremden Staaten davon ausgenommen sein, jedoch deren Güter und Gefälle bis dorthin nicht verkauft, vertauscht, oder auf irgend eine Art veräußert werden sollen. Damit und mit Zusicherung des Schutzes fremden Eigenthums ward die Einsprache der breisgauischen Landstände gehoben. Für Rapinat aber mußte zu Erhebung von Kontributionen der Beschlag aufgehoben werden, so z. B. bei Engelberg, wo er 30,000 Fr. forderte, wofür dessen Güter verpfändet werden mußten. So zu St. Gallen u. a. — Das Direktorium ward beauftragt: den Verkauf von Früchten aus den einheimischen Klöstern zu verbieten, für ihre Erhaltung und Sicherheit zu sorgen, Verzeichnisse derselben einzufordern; doch soll der Verkauf von Wein, im Thurgau erst, dann auch in den St. Gallischen und appenzellischen Klöstern (18. und 29. Mai) gestattet, und die Kosten des Unterhalts der französischen Truppen daselbst ferner bestritten werden. Der menschenfreundliche Usteri rügte (28. Mai) mit Unwillen im Senat: Man habe sogar die täglichen Bedürfnisse mit Beschlag belegt, und lasse die Klosterleute in Er-

wartung eines Pensionsgesetzes hungern, und fordert: man solle das Direktorium oder dessen Agenten für eine so grausame Anwendung des Gesetzes verantwortlich machen.

Am zweiten Tag nach dem Einmarsch der Franzosen in St. Gallen vollzog Erlacher von Basel die Beschlagnahme alles Stiftsgutes, und verbot allen Beamteten, Käufe, Tausche, Schuldbriefe auszufertigen, die nun ungültig wären. Ansprachen ans Stift sollen in Frist von 6 Wochen der Regierung eingegeben werden. Da man ihm die Urbare und Rechnungen zu Aufnahme des ökonomischen Zustandes, die geflüchtet waren, nicht geben konnte, ergoß er sich in pöbelhafte Schimpfreden. Die im Kloster zurückgebliebenen Stiftsherren wurden nun von den Gläubigern des Klosters bedrängt, die Bezahlung oder Verpfändung von Liegenschaften forderten, und das letzte geschah. Da man voraussah, daß das Klostereigenthum als Staatsgut werde erklärt werden, so war den Statthaltern Vollmacht gegeben worden, Gelder auf liegende Güter aufzunehmen und solche zu verpfänden; was sonst von Werth war, besonders die besten Werke in der Bibliothek und ihre höchst wichtige Handschriftensammlung ward über den Rhein in Sicherheit gebracht. Vor dem Hochaltar hing nur ein hölzernes Lampengefäß, und die Monstranz war von Eisenblech. Auf die Forderung Erlachers, das Geflüchtete zurückzustellen, ward geantwortet: ohne schriftliche Weisung des Fürstabts werde nichts verabfolgt; das gesammte Stiftsvermögen sei nun unter dem Schutz des Kaisers als obersten Lehensherrn. Der Abt veräußerte Kostbarkeiten für die Bedürfnisse der Geflüchteten. Rapinat kam auch hier mit einer Kontributionsforderung von 200,000 Fr., und untersagte Erlacher den Beschlag der Stiftsgüter. Die Räuber stritten sich um die Beute. — Das Stift stand nun unter Staatsverwaltung; die Güter wurden verpachtet, Vieh u. A. versteigert, und manche Klosterdiener verabschiedet. Die damalige Lage des Stifts beschreibt ein Tagebuch: „Nun ist bei uns Alles in größter Verwirrung. Niemand, der befiehlt und anordnet, oder vielmehr Alles befiehlt und ordnet. Man weiß nicht, ob man

bleiben oder fliehen soll; die Alten scheinen bleiben zu wollen. Einige wollen die Pfarreien verlassen; Klostergeistliche wollten nicht hin, da sie verhaßt sind, und wir können die Tauglichen nicht entbehren" — und weiter: „Die Verwirrung ist entsetzlich. Wir haben keinen weltlichen Herrn bei Hof, und kein Beamteter wollte sich bereden lassen, in dieser dringenden Noth uns seine Dienste zu widmen; wir sind ganz verlassen." Der Fürstabt schickte von Wien aus eine gedruckte Protestation gegen alles mit dem Stift St. Gallen Vorgenommene, und drohte mit Ungnade des Kaisers. „Da das Bündniß mit den 4 Schirmorten aufgelöst worden, so sei es als Reichsstand nun mit dem Reich verbunden." Diese Erklärung ward im Geheim auf einen Tag an Kirchen und öffentlichen Orten im ganzen Land angeschlagen, und ein Bleicherknecht hatte die Kühnheit, sie im Klosterhof einer großen Volksmenge, die darüber Freude bezeugte, vorzulesen. Es kam eine helvetische Wache, die aber Tags darauf wieder abzog. Die Patrioten nannten den Abt: Rebell! Am 28. drohte Erlacher den Stiftsherren, sie nach Aarau führen zu lassen, wo sie die Köpfe verlieren sollen. Am 26. Juli forderte das Direktorium von den anwesenden Stiftsherren Wiederherstellung alles geflüchteten Stiftseigenthums und Rückkehr der Abwesenden. Beides stand nicht in ihrer Gewalt, und noch Mehrere flüchteten sich ins Ausland. Nun erklärte die helvetische Regierung die Aufhebung des Stifts, verbannte die noch daselbst befindlichen Geistlichen, und ließ sie am 4. Januar 1799 aus dem Land führen. Nur 14 Geistliche blieben zu Versehung der kirchlichen Verrichtungen. Alle Bitten um Untersuchung und Vertheidigung vor Gericht wurden abgewiesen. Als am 11. Juni 1798 der Senat über den Unterhalt der Klosterleute berathschlagte, sagte Barras: „Es fragt sich: sind die religiösen Gesellschaften Eigenthümer ihrer Güter oder nicht? Ich behaupte, sie sind es; daraus folgt, daß man ihnen den Gebrauch der Güter lassen muß, wenn nicht Gründe vorhanden sind, ihnen denselben zu entziehen, und ich glaube nicht, daß solche vorhanden seien. Der Beschlag soll einzig darin bestehen, daß die Klostergüter unveräußerlich

seien, Verzeichnisse aufgenommen und Rechnung gegeben werde; übrigens sollen die Klöster den freien Genuß ihres Eigenthums haben, und ihnen keine Verwalter bestellt werden, als wenn es Verschwendung nöthig macht." — Vergeblich war dieser Ruf zum Recht. Am 17. Juli schrieb Abt Gerold (Meyer) von Muri: „Die Versammlung zu Aarau geht immer weiter; das Gotteshaus steht unter weltlicher Verwaltung meines ehemaligen Kammerdieners Faller. Wer weiß, wie lange es noch ansteht, bis eine allgemeine Plünderung und Wegführung des Kirchengeräths u. a. Pretiosen über mein Stift verhängt wird. Wenigstens hat man diesen Raub 2—3 Mal versucht, und nur durch glückliches Ungefähr ist er verspätet worden. Ich werde mich nach Wien begeben müssen." — Am 20. Juli erschien das die Aufhebung aller Klöster ankündende Verbot der Aufnahme von Novizen und Professen zu Ergänzung der abgegangenen Glieder, und Einforderung von Verzeichnissen des Klostervermögens und der Zahl der Klosterbewohner. Zu Ende des Jahres 1798 fanden sich: An Kloster- und Ordensgeistlichen in 115 Klöstern 775 männlichen und 1093 weiblichen Geschlechts. Zusammen 1868. Davon wollten im Kloster bleiben: 1852, austreten: 16. Außer den Klostergeistlichen hatte es Eingeklosterte, Dienste u. a. Personen 454, Nichteingeklosterte 654. Entfernt wurden 106 Dienstboten. Am 17. Herbstmonat bestätigte der Senat den vom Großen Rath in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß: „Klöster und Stifte beiderlei Geschlechts können unter dem Schutz der Gesetze und folgenden Bedingungen noch ferner bestehen: Sie dürfen keine Novizen noch Professen mehr aufnehmen. Das Vermögen aller dieser geistlichen Korporationen (mit einstweiliger Ausnahme einiger Kollegiatstifte mit Pfarrpfründen) ist von nun an als Nationalgut erklärt. Jedoch bleiben die Mitglieder unter Oberaufsicht und Verwaltung des Staats im Genuß eines anständigen, ihrer Würde angemessenen Unterhalts aus den Einkünften des Gutes. Die Klöster eines jeden Kantons stehen unter der Verwaltungskammer desselben. Der Ueberschuß am jährlichen Einkommen nach Bestreitung des Unterhalts und unentbehrlicher

Ausgaben soll für Schul- und Armenanstalten oder allfällige Unterstützung der ärmern Klöster verwendet werden (oder auch wie im Thurgau u. a.?!). Die Mitglieder dürfen sich um Pfründen oder Lehrstellen melden. Jedem steht der Austritt aus dem Kloster frei, und er erhält dann eine jährliche Pension, doch nicht die ins Kloster gebrachte Aussteuer; Abhaltung davon soll bestraft werden. Kein Kloster darf Fremde aufnehmen. Geflüchtetes Klostergut muß vollständig zurückerstattet werden, sonst hört Schutz und Unterhalt auf. Die Stifte und Klöster männlichen Geschlechts, die während der Revolution verlassen worden, namentlich Einsiedeln, sind aufgehoben, und ihr Vermögen als unmittelbares Eigenthum des Staats erklärt. Fremde Mitglieder, besonders französische Ausgewanderte, sollen in Monatsfrist Helvetien verlassen. Klöster und Stifte und einzelne Glieder genießen nur in so fern Schutz der Gesetze, als sie den Gesetzen und der neuen Verfassung nicht entgegen handeln, sonst werden sie aufgehoben, verlieren den Unterhalt und werden weiter bestraft. Nur das Kloster St. Bernhard wird von allen diesen Verfügungen ausgenommen." Auch gelang es Müller-Friedberg, das Stift Schänis vom Beschlag zu befreien. Anderwerth bemerkte später: „Jener leichtfertige Beschluß, welcher sämmtliche Klöster der Schweiz für aufgehoben und zu Nationalgütern erklärte, gab Oesterreich, Baiern und Würtemberg Gelegenheit, sich die Güter der aufgehobenen Klöster in ihrem Gebiet auch zuzueignen, und sie ließen sich dieses so leicht gewonnene Gut nicht mehr so leicht wieder aus den Händen reißen." — Als das Direktorium den Räthen (5. März) den Vorschlag machte: Grundstücke des Klosters St. Moritz in Wallis zu verkaufen, widersetzten sich die Repräsentanten aus diesem Kanton eifrig. Nucé: „Man wird mich nicht des Mönchsgeistes anklagen; aber der Menschlichkeit wegen will ich nicht Leute, die einen schwarzen Rock tragen, verhungern lassen, und der Revolution wegen will ich nicht alle Geistlichen zu Feinden derselben machen. Das Geld ist rund und läuft fort, hingegen die liegenden Gründe bleiben liegen. — Ich will keinen Zoll breit weder reformirte

noch katholische Güter verkaufen; die Geistlichen sollen daraus erhalten werden."

Großes Aergerniß verursachte neben der treulosen Verwaltung des Klosters Muri durch den Kommissär Hartmann von Luzern der Vorschlag des Direktoriums, dieses Kloster zu einer Kaserne zu bestimmen und die Mönche nach St. Gallen zu weisen, was aber die Gesetzgebung verweigerte. Aus mehrern Klöstern erhoben sich die bittersten Klagen an die Räthe. Schon am 18. Juni kamen dringende Bitten von den Klosterfrauen zu St. Katharinenthal um billige und menschliche Behandlung. — Die Priorin von Wurmsbach bat um Erlaubniß, mit ihren Klosterfrauen wieder in ihr Kloster gehen zu können, und daß Rappersweil zur Rückgabe des sich zugeeigneten Hausgeräthes angehalten werde. Diesem Begehren widersetzte sich der ehemalige Klosterarzt Fuchs von Rappersweil, der die Bittschrift der „fanatisirten Nonnen" unwahr nannte, und das Recht seiner Stadt darauf gründete, daß Schauenburg auf ihr Ansuchen die dießjährigen Einkünfte des Klosters derselben an den Kriegsschaden gegeben habe. Es ward erwiesen, daß die Nonnen von allem Nöthigen entblößt seien. Lüthi von Solothurn verwundert sich, daß Rappersweil an den französischen General sich wenden konnte, um von ihm fremdes Eigenthum geschenkt zu erhalten; das sei unedel. Fuchs antwortet: Schauenburg habe damit der Stadt erobertes Eigenthum geschenkt. Man empfahl dem Direktorium die Gewährung der Bitte. Mißhandlungen der Klosterbewohner kamen selbst zu Luzern, unter den Augen der Räthe und der Regierung, vor. Nucé machte am 1. Christmonat 1798 im Großen Rath den Antrag auf Wiederherstellung der weiblichen Erziehungsanstalt der „würdigen Ursulinerinnen". Er und Wyder berichten über sie: „Ein großer Theil dieser Klosterfrauen ist bejahrt; sie haben viel ins Kloster gebracht, und wissen nun nicht, woraus sie sich erhalten können." — Man soll ihnen doch etwas zukommen lassen. „Sind ja 12—14 derselben über 60, und 5 oder 6 über 70 Jahre alt! Seit dem Augstmonat, da man sie zwang,

aus dem Haus zu treten, hat man ihnen noch nichts gegeben — ist das menschlich? Ist das das Mittel, der Revolution Freunde zu machen? den Fanatikern Stillschweigen aufzulegen? Wir haben die Ursulinerinnen verjagt und lassen sie sitzen. Sie sind ihren Verwandten auf dem Hals, und wir denken nicht an sie. Man soll ihnen Brod verschaffen. — Ich habe seitdem erfahren, daß diese Bürgerinnen mit wahrem Eifer die jungen Töchter zum Unterricht versammeln; der Staat aber nimmt keinen Theil daran." Koch: „Sie haben bereits einen Vorschuß von 80 Gulden erhalten, zum Beweis, daß man nur wegen des Drangs der Umstände diesen wirklich guten Bürgerinnen nicht ganz entsprechen konnte." Carrard will das Direktorium ersuchen, den Ursulinerinnen, welche uns ihr Haus so gefällig abtraten, ein schickliches Gebäude für den Unterricht anzuweisen. Haas: „Warum sie nicht von andern Klostergeistlichen ausnehmen; warum sie warten lassen bis zum allgemeinen Gesetz über die Pensionen? (Jene haben also im Christmonat noch nichts! und diese noch Begünstigten 80 Gulden!) — Die Erziehung betreffend, beschäftigt sich wohl der Minister mit einem System; sollen aber darum die bestehenden Anstalten nicht fortgehen bis dahin? Soll die Jugend in dieser Zeit nicht einmal lesen lernen? Ich kenne einige unter diesen Bürgerinnen, die gerne nach verbesserter Form lehrten, und solche, die dem Minister mehr Aufschluß über die weibliche Erziehung geben könnten, als er auf keiner Universität finden würde." Als Ausnahme wird nun im Januar 1799 den Ursulinerinnen zu Luzern jeder 220 Fr. als einstweilige Unterstützung zu geben beschlossen; alle andern müssen noch warten. Zugleich wird ihnen ein zu Fortsetzung ihrer Lehranstalt eingerichtetes Gebäude angewiesen. — Den 15. Christmonat ward den Kapuzinern das Steuersammeln verboten, jedoch gestattet, Jemand in den Gemeinden dafür zu bestellen. — Ungeachtet so mancher feindseligen Behandlungen der Mönche meldeten sich die Franziskaner zu Solothurn bei dem Regierungsstatthalter, sie bei Erziehungsanstalten zu beschäftigen. — Die Franziskaner zu Luzern hatten eine schöne Bibliothek;

der Bibliothekar kannte und liebte Lavater, las auch französische Philosophen. Die Mönche studirten und predigten fleißig. Man fand im Kloster Reinlichkeit und den Geist des Fleißes und der Ordnung. — Der Vorschlag des Direktoriums, fremde Mönche, die sich zu Lehrern eignen, von der Landesverweisung auszunehmen, ward vom Senat, nach bitterbösen Aeußerungen über die Mönche, verworfen. Ruepp: „Sie können nur Dummköpfe bilden." Pfyffer: „Es kann bei ihnen keine freie Untersuchung der Wahrheit stattfinden, und sie haben kein Interesse an Fortschritten in der Kultur." — Zu Luzern, St. Urban, Solothurn? Ein Girard, Ochsner zu Einsiedeln u. A.?

Kirchenwesen.

Die helvetische Regierung trat, der irreligiösen Verfassung ungeachtet, mit ihrem Beginn in Beziehung auf die Kirche in eine andere Stellung, als die unchristliche französische, welche den christlichen Lehrerstand auf den Tod verfolgt, die Kirchen der Gottesverehrung verschlossen und verkauft, alles Kirchengut geraubt, und den Kampf des Volks dagegen in Blutströmen erstickt hatte, so daß die christliche Bevölkerung nun seit der Gräuelherrschaft der Jakobiner, auch jetzt noch, der Religionsfreiheit beraubt war. Das Schweizervolk aber war, bei aller bürgerlichen Parteiung, einmüthig darin, das Christenthum mit seiner Lehre, Gottesverehrung und kirchlichen Anstalten zu erhalten, und seine religiöse Freiheit zu vertheidigen. Der Kampf gegen die Franzosen war eben so sehr zum Schutz der Religions- wie der bürgerlichen Freiheit. Die helvetische Regierung sah sich genöthigt, das Kirchenwesen in der bisherigen Gestalt anzuerkennen, und in seinem Verhältniß zum Staat zu regieren; auch blieben die Glieder derselben bei ihrer Kirchengemeinschaft. Dann aber benutzte Gesetzgebung und Regierung, in Nachahmung des Beispiels von Frankreich, die Staatsgewalt zum Schaden der Kirche, vorerst durch Verwandlung des Kirchen- in Staatsgut, an dem Stift- und Klostergut. Das Direktorium traf, in Ermanglung gesetzlicher Verfügungen, mehrere einstweilige Anordnungen im Kirchen-

wesen. Es übertrug (28. Juni 1798) den Verwaltungskammern, anstatt der bisherigen Behörden, die Wiederbesetzung kirchlicher Beamtungen nach den bisherigen Gesetzen, erklärte alle reformirten, in der Schweiz geweihten Geistlichen in allen Kantonen wählbar, hob dabei alle Rangordnung auf. Bei den Katholiken sollten die Bischöfe nur unter Bewilligung und Bestätigung der Verwaltungskammern Pfründen mit Seelsorge vergeben dürfen (2. Hornung 1799). Das Recht, Pfarreien oder Pfründen mit Seelsorge zu besetzen, ward allen einzelnen Personen und Gemeinheiten benommen, weil sie Lehensrechte seien, welche die Konstitution und das Gesetz ohne Entschädigung abschaffe. Doch, als eine thurgauische Gemeinde, statt des von der Verwaltungskammer Ernannten, einen andern Pfarrer erwählte, ward ihr bedeutet, hierin so viel möglich auf den Wunsch des Volks zu hören. Bei der Berathung über die Pfarrwahlen zeigten sich verschiedene Meinungen. Manche wollten sie den Gemeinden überlassen. Die Entscheidung ward vertagt. Den Gemeinden ward bewilligt, Pfarreien zu errichten, jedoch auf eigene Kosten und ohne Nachtheil eines Dritten. Bemerkenswerth ist die Erwägung zur Gestattung für die Errichtung einer Pfarrei zu Viznau. „Es ist Pflicht der Gesetzgeber, dem Volk die Ausübung des öffentlichen Gottesdiensts zu erleichtern, es mit der Sittenlehre und der Tugend immer mehr bekannt zu machen, und so der wahren Glückseligkeit immer näher zu bringen." (15. Januar 1799.)

Das Direktorium empfahl im Mai den Regierungsstatthaltern besonders genaue Aufsicht auf die Geistlichen. Der eitle Pfenninger predigte den zürcherischen Pfarrern durch die Feder seines Sekretärs und Gedankenleiters, den Exmönch F. X. Bronner: „Der Staat schätzt Euch als Lehrer des Sittengesetzes (nur!). Mächtig vermöget Ihr als solche bei guten Zwecken auf die Menschen zu wirken; aber gefährlich könnte ungerügter Mißbrauch für den neuen Staat werden. Jeder Geistliche soll gewarnt sein vor Anzüglichkeit gegen politische Anstalten, vor allem Tadel getroffener Staatsverfügungen und gehässigen Anspielungen auf die jetzigen Zeit-

ereigniſſe. Statt deſſen ſollen ſie ſich beſchränken auf Unterricht in der Religion und der Sittenlehre und ſorgfältige Wachſamkeit bei der Jugenderziehung." — Der Oberſtpfarrer Heß ſandte dieſe Aufforderung, mit Empfehlung zur Folgſamkeit begleitet, an die Geiſtlichkeit mit dem Zuſatz: „Wo ſich Gelegenheit zeigt, die neue Verfaſſung dem Volk in einem günſtigen Licht zu zeigen, und es über die Folgen zu beruhigen, da wollen wir ſie nicht vorbei laſſen. Aber gegen Unſittlichkeit jeder Art, auch wenn ſie vom höhern Ort herkäme, und von Angeſehenen und Mächtigen begünſtigt würde, reden und predigen, und zwar auf eine Art, daß der Fehlende ſich getroffen fühlte, das durfte man ſchon unter der alten Regierung; ſollte man es da, wo Freiheit und Gleichheit herrſchen ſoll, weniger dürfen?" In gleichem Auftrag, aber in anderm Ton, ſchrieb der Regierungsſtatthalter Maurer zu Schaffhauſen dem Oberſtpfarrer Oſchwald, „ſeinem Freund und Bruder", die Aufforderung, daß durch ihn die Religionslehrer ermahnt werden mögen, Liebe zur Staatsverfaſſung dem Volk einzuflößen, und ſich beunruhigender Aeußerungen zu enthalten. „Da die neuen Grundſätze noch mißverſtanden werden, ſollen ſie bei allen Gelegenheiten zu Gemüthe führen, daß Freiheit nicht Zügelloſigkeit, und es eine der erſten Chriſtenpflichten ſei, rechtmäßiger oberkeitlicher Gewalt, wenn die Gebote nicht gerade dem Göttlichen zuwiderlaufen, zu gehorchen, und daß nur der Weiſe und Tugendhafte der wahrhaft Freie ſei." Er ſchließt mit Belobung des Benehmens des Oberſtpfarrers und ſeiner Amtsgenoſſen. So Heer, Statthalter des Kantons Linth. Den irreligiöſen und kirchenfeindlichen Gliedern in den Räthen und dem Direktorium arbeitete der fanatiſch eifrige Biſchof zu Freiburg durch ſeinen Hirtenbrief bei Gelegenheit der Todesfeier des Papſtes in die Hände (Anfang Hornung 1799). Billig eiferte er zwar gegen den gefährlichen Geiſt der Zeit in Beziehung auf Religion und Sittlichkeit, verketzerte aber die Kaiſer Joſeph II. und Leopold II., und verkündigte die Herſtellung der Religion durch die Jeſuiten. Die Regierung befahl hierauf, daß die

Kundmachungen geistlicher Behörden dem Regierungsstatthalter eingegeben werden; auch schützte sie den von der kirchlichen Oberbehörde des Kommissariats enthobenen Thaddäus Müller, Pfarrer zu Luzern. — Für die Glieder der obersten Behörden, die sich zur katholischen Religion bekannten, ward in Aarau katholischer Gottesdienst eingerichtet, den der Probst Glutz von Schönenwerth besorgte. Daß er aber, habsüchtig bei seinem reichen Stiftsherreneinkommen, doch 10 Dublonen Besoldung für jeden Monat, in dem er nur 4 bis 5 Messen hielt, forderte, verursachte ärgerliche, dem Stand sehr nachtheilige Berathungen in den Räthen. Man gab ihm endlich, mit verdienter Verachtung, für jede Messe eine Dublone, hiemit nicht einmal die Hälfte dessen, was er gefordert hatte. Zu Luzern ward dann ein reformirter Pfarrer für die reformirten Glieder der Behörden angestellt, der in deutscher und französischer Sprache predigen und die pfarramtlichen Verrichtungen versehen solle, wofür ihm eine Besoldung von jährlich 150 Dublonen, nebst 25 Dublonen für Wohnung und Reisekosten bestimmt ward. Die Pfarrer im Kanton Zürich kamen bereitwillig dem Wunsch entgegen, eine Amtskleidung, die evangelisch einfacher wäre, zu tragen.

Auf die Klage sehr vieler Prediger, und „in der Ueberzeugung, daß ihre Arbeiten zum gleichen Zweck dienen werden, wie die Gesetze", verlangte das Direktorium (10. Augstmonat), daß die Räthe beschließen mögen: es sollen die Gehalte der Prediger durch die Folgen eines bis jetzt herausgegebenen Gesetzes keine Verminderung erleiden; das Direktorium soll möglichst bald Berichte über den Betrag derselben der Gesetzgebung vorlegen; die Entschädigung für jeden erwiesenen Verlust soll unter den öffentlichen Bedürfnissen begriffen sein, für welche die Auflagen zu verwenden sind. Man zeigt sich geneigt. Escher aber warnt vor Uebereilung, daß der Staat nicht eine Last übernehme, die aus Gemeind- und Kirchengütern ꝛc. fließen soll, wohl aber den Schaden vergüte, den die Zehenteinstellung verursacht, und Anderwerth fordert Kundmachung des Schadenersatzes. Näf aber sagt höhnend: „Die Dring-

lichkeit liegt darin, daß man provisorisch den Geistlichen zu essen gebe." Kuhn und Andere rügen die große Ungleichheit der Besoldungen. Trösch: „Besser eine Aufopferung für die Geistlichen, als für eine stehende Armee, indem es besser ist, die Ruhe durch sanfte Ueberzeugung, als durch Bajonette zu erhalten." Ackermann meint, mit Annahme der Revolution habe die Verpflichtung zu Beibehaltung der ehevorigen Pfarrbesoldungen aufgehört. Cartier sagt: „Die Revolution hat keine Aenderung in der Religion bewirkt, und die Geistlichen haben viel zur ruhigen Annahme der Konstitution beigetragen; die Gesetze sollen keine rückwirkende Kraft haben, aber bald gleichförmigere Besoldung bestimmen." Lang im Senat will auch gleichförmige Besoldung. „Daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft haben soll, ist ungegründet, denn man hätte diesem Grundsatz zufolge die Konstitution nicht annehmen können." Nun verschiedene Meinungen, ob die Gemeinden oder die Regierung die Besoldung bestimmen soll. Münger ruft: „Sollte das Volk den Zehenten loskaufen, und hernach die Pfarrer zahlen — das wär' schön!" Barras: „Die Klöster und andere Geistliche besaßen so gut, wie Andere, Eigenthum, und konnten darüber frei verfügen, bezogen ihre Gehalte rechtmäßig und ebenfalls als Eigenthum, welches die Konstitution gewährleistete; und da es durch bisherige Gesetze zum Theil geschädigt worden, ist Entschädigung hiefür unvermeidlich. Die Religionsdiener sind kirchliche Beamtete, wie wir bürgerliche sind; jede bürgerliche Gesellschaft muß eine Religion haben; der Mensch ist an Gottesverehrung, an eine Religion früher gebunden, als er in die bürgerliche Gesellschaft tritt." Bodmer ärgert sich über den Ausdruck ehrwürdig von den Geistlichen. Sie hätten am besten die Revolution befördern können, und haben es nicht gethan, sondern das Volk dagegen aufgereizt. Will man sie, nicht aber die Patrioten entschädigen? Er erbietet sich zum Beweis, daß das Evangelium und die Konstitution eins seien. Am 22. August ward der Vorschlag des Direktoriums vom Senat genehmigt. Als der zweite Pfarrer zu Aarau, Fisch, seine Stelle niederlegte, und sich um eine Schreiberstelle bei

dem Großen Rath bewarb, kam es zur Frage: ob er, als ein Geistlicher, dazu wählbar sei? Ja, wird erklärt, wenn er den Stand ändere. Gegen den Beschluß des Großen Rathes (31. Augstmonat), daß die Geistlichen kein Vorrecht haben sollen, sich der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege der Behörden zu entziehen, erhoben sich im Senat ernste Bedenken, besonders über den Kriegsdienst. Barras: „In einem katholischen Staat bestehen zwei Gewalten neben einander und unabhängig von einander, die bürgerliche und die kirchliche; die letztere kann ebenfalls Gesetze geben in Sachen, die von ihrer Kompetenz sind." Usteri fragt heftig: „Haben die Geistlichen den konstitutionellen Bürgereid geschworen oder nicht? Im ersten Fall sollen sie, wie alle andern Bürger, den Gesetzen des Staats (wenn sie wesentlichen Kirchengesetzen widersprächen?) gehorchen; im zweiten erkennt der Staat sie nicht als Bürger, und sie sollen die Republik verlassen." Genhard entgegnet: „Es gibt Kirchenrechte. Alle Bürger müssen unstreitig den nämlichen bürgerlichen Gesetzen unterworfen sein; der Beschluß greift sie nicht an; doch wenn er etwa so verstanden werden könnte, daß die weltlichen Richter auch auf die geistlichen Sachen und Verhältnisse Einfluß haben sollten, so fordere ich eine Kommission. Durch Beschlüsse vom 13. Christmonat 1798 und 14. Hornung 1799 ward dann wirklich eine Ausnahme vom Kriegsdienst für die Geistlichen, wie für die dem geistlichen Stand sich widmenden Jünglinge, zugegeben. Am 19. September wurden alle Geistlichen, welche sich weigern würden, den Bürgereid zu leisten, zu Verbannung ins Ausland verurtheilt. Barras bemerkte dabei: „Wie sonderbar ist es doch, daß, nachdem die Gesetze den Geistlichen keine aktiven Bürgerrechte ertheilen, nachdem die Juden, die im gleichen Fall sind, den Eid nicht leisten müssen, man dennoch nun Priester und Mönche, die man nicht für Bürger erkennt, den Bürgereid zu schwören zwingt!" Zum Unglück für viele ängstlich Gewissenhafte kam erst zu Ende Weinmonats an den Bischof von Freiburg die päpstliche Bewilligung zur Beschwörung der Konstitution. — Balthasar Schmidlin, Sohn des 1747 wegen Sektirerei

zu Surſee verbrannten Jakob Schmidli, der damals für immer verbannt worden, wird wieder in alle bürgerlichen Rechte eingeſetzt und beſchloſſen: es ſollen alle in Helvetien noch vorhandenen Strafgeſetze gegen religiöſe Meinungen und Sekten aufgehoben, die Strafurtheile mit allen ihren Folgen vernichtet, alle deßwegen Verbannten wieder in alle Bürgerrechte eingeſetzt ſein, und alle Schanddenkmale religiöſer Verfolgung ſogleich abgeſchafft werden. Am 2. Auguſt wurden alle ehemaligen Geſetze, welche die Ehen zwiſchen verſchiedenen Religionsgenoſſen verboten oder erſchwerten, als konſtitutionswidrig aufgehoben. Lüthi von Solothurn bemerkte: „Es iſt ſehr unphiloſophiſch, von verſchiedenen Religionen zu reden, während es nur eine gibt, die Religion des Herzens; es gibt nur verſchiedene Gottesverehrung.“ Die Behörden ſahen ſich durch die Volksſtimmung oft genöthigt, für eigentlich kirchliche Anordnungen Verfügungen zu treffen. Schon am 2. Mai beſtätigte das Kantonsgericht zu Bern die bisherigen kirchlichen Polizeiordnungen: Sonn- und Feſttage ſollen nicht entheiligt werden, und an denſelben das Tanzen, Kegeln und anderes ärgerliches Betragen verboten ſein.

Das Direktorium übergab (28. Juni) den Verwaltungskammern die Kirchenpolizei und die Oberaufſicht über die gottesdienſtlichen Verrichtungen. Von der Verwaltungskammer zu Baſel wurden Fürbitten für das Direktorium und die geſetzgebenden Räthe befohlen und angezeigt, daß die oberkeitliche Gewalt in dem Kirchengebet chriſtliche Oberkeit genannt ſein wolle. Bei der Einführung eines katholiſchen Gottesdienſts zu Baſel (14. Oktober) pries der neue katholiſche Pfarrer Heer von Klingnau das Glück, daß die neue Konſtitution in Verbindung mit der chriſtlichen Religion durch Duldung und Bruderliebe Segen verbreiten werde. Das Direktorium verordnete auf den 6. September die Feier des Buß- und Bettages. Bei dieſer Gelegenheit ſtritt man ſich im Senat über die Frage, ob man an dieſem Feſttag auch Sitzung halten ſolle? Mehrere, auch von der patriotiſchen Partei, wollten nicht Sitzung halten, um nicht Aergerniß und Mißdeutung zu veranlaſſen, und die

Heiligkeit des Tages zu erhalten, indem Religion gegenwärtig nöthiger als je sei. Stapfer (von Horgen) will keine Feiertage einführen, an denen er nichts so Heiliges sieht, und die er nicht für so nothwendig hält, als die Arbeiten fürs Vaterland. Lüthi von Solothurn wundert sich, daß dieser Gegenstand hier zur Sprache kömmt. Die Gewissensfreiheit eines Jeden soll unbeschränkt sein, und das Direktorium sollte keine religiösen Feste anordnen. Man geht zur Tagesordnung und überläßt dem Präsident, Sitzung zu halten oder nicht; sie unterblieb in beiden Räthen; den Verwaltungskammern aber ward befohlen, daß bei Strafe Schenkhäuser und Läden geschlossen sein sollen. In der vom Regierungsstatthalter Feer genehmigten Ankündigung des Bettags im Aargau, welche die Dekane verfaßt hatten, ward Revolution und Krieg mit Stillschweigen übergangen. Dem Oberstpfarrer Heß ward vom Statthalter Pfenninger die Bettagspredigt abgefordert — was aber ohne Folge blieb. Dieses Abfordern von Predigten, sogar von Dorfagenten, wollte Mode werden. Auf die Bemerkung, daß politische Ankündigungen von den Kanzeln unschicklich seien, unterblieben sie; doch kehrte dieses Aergerniß in einigen Kantonen zurück und dauert noch fort. Der Minister Stapfer zeichnete den Geistlichen das Bild ihrer Bestimmung aus der Kantischen Sittlichkeits- und Religionslehre vor und bemerkte, das Gewissen schärfen, sei die Hauptsache. Bemerkenswerth ist, daß mehrere katholische Repräsentanten, die sonst zur eifrigen Patriotenpartei gehörten, wie Cartier, Trösch und Andere, in Gegenständen, welche Beziehung auf kirchliche Verhältnisse hatten, religiöse Bedenklichkeiten äußerten.

Selbst in den Räthen ward mehrmals das Benehmen der Geistlichen, und namentlich auch der katholischen Geistlichen, bei der neuen Ordnung belobt; wie sie sich aufs eifrigste verwendeten, Erhebung gewaltthätigen Widerstands zu hindern, nachdem die Konstitution einmal angenommen war. So zeigte der Verfasser einer Zuschrift an die Einwohner des Obern Thurgaus und Tockenburgs das Unnütze und Verderbliche desselben. So kämpfte, selbst mit Lebensgefahr, dagegen der den Revo-

lutionsideen gar nicht holde, vortreffliche Pfarrer Ringold in Altdorf, und eine Menge Pfarrer, auch in den Ländern und selbst in Nidwalden, wie in der ganzen Schweiz. Während sie in einem durch die Revolution über sie hergeführten Zustand von Mangel und Noth seufzten, predigten sie Ruhe, Frieden und Gehorsam gegen die neue bestehende Oberkeit. Selbst der Offizial des Stifts St. Gallen, wo die Stimmung getheilt war, ließ schon im April eine Erklärung drucken, worin es heißt: „Die Konstitution enthält nach dem buchstäblichen Sinn der Worte nichts, was einem Glaubensartikel geradezu widerspricht; wenn aber dem 6ten Artikel der Konstitution eine damit widersprechende Auslegung gegeben würde, so soll in diesem nicht zu erwartenden Fall jeder Gläubige sich an die Lehre des rechtmäßigen, von der Kirche bestellten Seelenhirten und an die Einigkeit der Kirche halten; weiter uns in das Politische der Konstitution einzulassen, sind wir nicht berufen, es muß der Oberkeit und dem Willen des freien Volks überlassen werden, und es ist von Gott zu bitten, das Volk im christkatholischen Glauben zu erhalten. Alle Seelsorger aber werden an genaue Verrichtung ihrer Amtspflichten erinnert, die nöthige Verbindung mit der kirchlichen Obergewalt zu erhalten und ihr zu gehorchen; ferner, daß sie sich aller Parteiung enthalten und sich in keine Faktionen mischen." Als dann aber die Geistlichkeit Kirchenverfassung und Kirchenrecht durch manche Verordnungen bedroht sah, gab sie dringende Vorstellungen und Protestationen ein. Der Abt von St. Gallen befahl: Es soll kein Geistlicher einem von weltlicher Oberkeit oder dem Kirchenrath aufgedrungenen Ordinarius (dem mit Vollziehung der kirchlichen Verordnung beauftragten geistlichen Beamten) gehorchen, ohne Willen des Abts in Entziehung des Zehenten und anderer Einkünfte einzuwilligen oder darüber zu unterhandeln, im Fall gewaltsamer Wegnahme aber zu protestiren. Der Geistliche, der vor einer weltlichen Stelle beklagt wird, soll die Sache vor den gehörigen geistlichen Gerichtshof und Richter ziehen. Keiner soll ein geistliches Amt bei einer weltlichen Behörde oder Gemeinde, die das Patronatrecht nicht

besitzt, suchen. Ehen zwischen Personen verschiedener Religion sollen möglichst verhindert, Einmischung weltlicher Behörden in Ehesachen als ungültig und unerlaubt angesehen werden, und der Pfarrer die Personen an den rechtmäßigen Richter weisen. Oeffentliche Aergerniſſe sollen, wie bisher, dem kirchlichen Amt angezeigt werden, die Geistlichen aber sich selbst zuerst davor hüten. Das Rheinthal- und St. Gallische Kapitel beschlossen (19. Jenner): Das Verzeichniß der Pfarreinkünfte soll, wenn man gedrungen wird, eingegeben werden, nicht aber die Urbare, die man an einen sichern Ort bringen soll. Der 6te Artikel der Konstitution, von unbeschränkter Glaubensfreiheit, darf nur beschworen werden, wenn der Sinn desselben so bestimmt wird: „Die Glaubenswahl soll Jedem frei gelassen sein", auch nicht, ehe es die bischöfliche Behörde gestattet. Ohne Einwilligung des Fürstabts erkennen wir keinen andern Kollator oder irgend eine geistliche Behörde zufolge unseres Eides. Will die helvetische Regierung die Pfrundgüter zu Nationalgut machen, und uns Pension geben oder der Freigebigkeit der Bauern überlassen, so soll man, nach vorläufiger Protestation, sich an die geistliche Behörde wenden; kann diese nicht helfen, an die Gemeindsvorsteher und Beamteten, um bei ihnen zu bewirken, daß die Gemeinden sich gemeinschaftlich mit Nachdruck an die Regierung wenden, das gestiftete Pfrundeinkommen zu verfechten, damit sie nicht in Gefahr kommen, ihre Seelsorger zu verlieren, oder in ihrer Armuth ihr Brod mit den Priestern zu theilen. Geistlichen Gehorsam soll man mit Liebe und Sanftmuth durch Ermahnen und Strafen in Geheim zu erhalten suchen, und so die Herzen gewinnen, und bei Widersetzlichkeit auch die weltlichen Vorsteher zu Hülfe rufen." In Folge dieser Beschlüsse schrieb die St. Galler Geistlichkeit an das Direktorium: „Wir haben Pflichten sowohl gegen den Staat, als gegen unsere heilige Religion; diese stehen nicht nur in keinem Widerspruch, sondern jene werden durch diese noch heiliger und unverletzlicher. Seien Sie, B. Direktoren, versichert: würden wir an Gott, Gewissen und Religion treulos, so würden wir auch bald aufhören, gute, treue und recht-

schaffene Staatsbürger zu sein. Beides, die Pflichten gegen unsere heilige Religion und den Staat, fordern uns zu folgenden dringenden Vorstellungen auf. Der Eid, den Sie wollen beschworen haben, und die neuesten Gesetze flößen uns nicht ungegründete Besorgnisse ein. Die Konstitution sichert Jedem die freie Ausübung der Religion zu, d. h. daß Niemand wegen Anhänglichkeit an die Lehren und Beobachtung der Gesetze seiner Religion gekränkt werden solle." Daraus floß Ihre rühmliche und feierliche Erklärung vom 24. April: „Offenbarung sowohl als Euer Kirchensystem haben keinen andern Zweck, als die Erhaltung und Vervollkommnung der Menschen auf der Tugendbahn. O bleibet nur auf diesem Pfade! Liebet Gott über Alles und den Nächsten wie Euch selbst, so werden wir Euch im ruhigen Genuß Euerer religiösen Mittel gegen jede Gewaltthätigkeit auf das Nachdrücklichste zu vertheidigen wissen." Dadurch ward das Volk über die neue Verfassung beruhigt und zu ihrer Annahme bewogen. Aber eine Eidesformel, worin das katholische Religionssystem nicht klar vorbehalten wird, muß uns höchst bedenklich und unzulässig sein. Die Oberaufsicht über die Kirchenpolizei, die Religionsdiener und die Gegenstände ihrer Verrichtungen werden den Verwaltungskammern unmittelbar übertragen. Dadurch wird der bezweckte Sinn des 6ten Artikels der Konstitution deutlich, worin alle Herrschaft der Religion verworfen wird — im Widerspruch des tridentinischen Konzils, demzufolge die Einsetzung durch den Oberhirten oder einen von ihm Bevollmächtigten geschehen soll; dieß wird aber nun den Verwaltungskammern übertragen, welche die benachbarten Pfarrer in Beisein des Unterstatthalters dazu bevollmächtigen. Kirchenzucht steht nur bei der geistlichen Gewalt, und Rechtshändel der Ehen gehören vor den geistlichen Richter. Die Bischöfe und ihre geistlichen Höfe sind die einzigen Richter der Geistlichkeit und ihrer Vergehungen in ihren Amtsverrichtungen; das Gesetz hingegen gibt jenen Kammern die Gewalt, über die Klagen der Gemeinden gegen die Kirchendiener abzusprechen. Nach dem katholischen System

ist die Einigkeit der Kirche, d. i. die geistliche Hierarchie, ein Grund- und Glaubensgesetz, vermöge dessen die Gläubigen durch ihre Seelsorger, diese durch ihre Bischöfe mit dem höchsten Oberhaupt der Kirche, dem römischen Papst, vereinigt und verbunden sind; sollte dieses Band zerrissen werden, so würde die Religion in ihrem Wesen angegriffen. Dieß bewegt uns zur Bitte um Zurücknahme jener Beschlüsse, um uns mit einem Eid zu verschonen, den wir ohne Besorgniß, unserer Religion und Gewissen zuwider zu handeln, nicht leisten könnten. Wir sind bereit, dem Vaterland nach unserm Beruf zu dienen, der Sache der Freiheit und Gleichheit, die sich aber nicht über Religionsgegenstände ausdehnen darf (also mit Vorbehalt unserer heiligen Religion, des Gehorsams gegen den heiligen Stuhl und unsern hohen Ordinarius, und unserer geistlichen Verrichtungen), zu fördern, und Anarchie und Zügellosigkeit von ganzer Seele zu hassen. Wenn wir den Werth freier Bürger fühlen, sind wir noch weit mehr von Religion, Pflicht und Gewissen durchdrungen, daß es Fälle gebe, in welchen man eher Gott, als den Menschen gehorchen müsse. Beherzigen Sie unsere Vorstellungen und denken Sie hiezu, was wir noch sagen könnten, ohne es zu sagen. Beherzigen Sie das Unheil der Spaltung, wenn von uns ein Eid gefordert würde, den wir nicht schwören könnten, und daher nicht wollten, und die guten Folgen, wenn Sie unserer Bitte entsprechen. Nur alsdann ist ein Staat wahrhaft glücklich, wenn die geistliche und weltliche Macht sich gegenseitig ehren, Religion handhaben, und vereint am Glück der Völker arbeiten." Cartier in seinem Bericht (vom 7. Januar 1799) über den politischen Zustand im Kanton Solothurn sagte: „Von den gesammten Geistlichen, und besonders von den Kapuzinern, finde ich mich gezwungen, das beste Zeugniß abzulegen. Ihr Eifer für die neue Regierung, ihre Bemühungen für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Bezweckung des Besten des Vaterlands verdienen Euer Lob." Der Kapuzinerordens-Provinzial Gotthardt in Zug bedrohte (1. Oktober 1798), nach strenger Mißbilligung des Benehmens einiger Ordensbrüder, jeden

Störer der öffentlichen Ruhe und Ungehorsamen gegen die neue Ordnung der Dinge mit den strengsten Strafen und endlicher Ausstoßung. Sie sollen den Bürgereid halten und sich als gute Bürger betragen. — Das Direktorium beauftragte (15. Januar 1799) den Kapuziner Ochsner, „wegen seiner aufgeklärten Denkungsart, Patriotismus und Kenntnissen", mit der Organisation der Schulen und der Pfarrei zu Einsiedeln. Girard von Freiburg stellte dar, wie nothwendig es sei, die Sittlichkeit auf das Christenthum zu stützen, welches die Quelle alles Guten in der Philosophie sei. Es gab auch etwa katholische und reformirte Geistliche, welche patriotische Schwärmerei zu Aergernissen trieb, z. B. den Pfarrer Wilhelm zu Reichenburg in der March, der an einem Sonntag, statt zur Predigt, zur „patriotischen Versammlung" in die Kirche rufen ließ, und solche dann mit 40 Mann in der Schule hielt, wo das Volksblatt verlesen, darüber gesprochen, und davon dem Regierungsstatthalter Anzeige gemacht ward. — Nicht wenige Welt- und Klostergeistliche, auch Klosterfrauen machten sich um Unterricht und Förderung von Lehranstalten sehr verdient, z. B. in Luzern, Freiburg (Girard), Solothurn, Wallis, Thurgau u. a.; aber leisteten auch Kirchenfeinden muthigen und entschlossenen Widerstand, und sahen sich dabei vom Volk geschützt und unterstützt, wie z. B. Georg von Effinger von Einsiedeln, Konventual von Pfäffers, Pfarrer zu Quarten, der dann im folgenden Zeitraum seinen Heldenmuth bewies. — So war's auch bei der großen Mehrheit der Geistlichen in der reformirten Kirche. Auch die amtlichen Berichte bezeugten allgemein, daß das Schulwesen fast ausschließend von den Geistlichen beider Religionen erhalten und gefördert werde; daß man für Erziehungsräthe und Schulaufseher, deren Arbeiten freilich allein unentgeltlich waren, fast einzig unter ihnen Tüchtige und Willige finde. Es kamen sogar Belobungen an die Regierung, daß mehrere Pfarrer auch die Konstitution erklären, und das Volksblatt vorlesen, daß die Brüder Rahn zu Aarau Knaben, die in Fabriken arbeiteten, unentgeltlich

Unterricht geben, Sonntagsschule halten; daß die Pfarrer zu Frauenfeld und Sulzberger zu Kurzdorf sich erbieten, Knaben und Mädchen, die der Schule entlassen waren, an Sonntagsabenden unentgeltlichen Unterricht zu geben. Pfarrer Keller zu Illnau forderte zu Einführung eines neuen Gesangbuchs auf, „da doch so Vieles sich neu gestalte". Fruchtlos aber blieben immer die Vorstellungen, wie thöricht und ungerecht es sei, die Geistlichen von dem Bürgerrecht auszuschließen; sie, welche das Volk am besten kennen, deren Amt sie gerade am meisten unbefangen und Bildung und Leben so tüchtig für die Ausübung desselben mache. Es gab freilich auch, doch selten, lob-, ruhm- und pfrundgierige Lobredner der Revolution, wie jener ungenannte Waadtländer, der Revolutionspredigten drucken ließ, worin er bei Anlaß der Einführung des Agenten in sein Dorf den Unterstatthalter so unterwürfig pries, wie einst ein Unterthan etwa gegen seinen Gerichtsherrn thun mochte, und ihn Jethro gleich stellte, mitunter aber auch gute Gedanken aussprach. „Wenn eine Konstitution", sagte er, „zum Bruch der beiden Arten von Band (bürgerlichen und kirchlichen), die die Bürger zusammenhalten, führen würde, wär's Beweis eines Hauptfehlers der Konstitution selbst und der Regenten, die dann, so wie die Gesetze, bald all' ihr Ansehen durch Nichtachtung der Religion verlieren würden; dann wäre kein Damm mehr gegen die Leidenschaften und die Anarchie", und zeigt dieß am Beispiel der französischen Republik. Ein Pfarrer Bourillon beschwerte sich bei dem Großen Rath über einen von seinen Kapitelsbrüdern erhaltenen Verweis wegen einer ohne genügsame Verkündung verrichteten Trauung, da er doch ein guter Patriot sei, er schon während der provisorischen Regierung die Gebetformel geändert und den Bären auf der Liturgie verkleistert habe. Er begehre, daß sein Bürgersinn im Tagblatt belobt werde, daß die Pfarrer den Bürgereid leisten, und daß die Bären in den Gebetbüchern weggeschafft werden, weil sie jedem guten Bürger in den Augen weh thun (doch auf dem Geld nicht, bemerkt Haller). Koch spricht Verachtung gegen

solch nichtswürdige Patriotenschmeichler aus, die belobt werden möchten, und es am wenigsten verdienen.

Doch alle jene Verdienste der Geistlichkeit beider Kirchen, die anerkannt werden mußten, erleichterten nicht ihr hartes Schicksal. Edle Thaten mußte man freilich beloben. Aber bei jeder Gelegenheit, besonders wenn etwa Fehltritte, oder auch unerwünschte Beweise von Vaterlands- und Wahrheitsliebe und Amtstreue Anlaß gaben, erhob sich allgemeines Geschrei gegen Pfaffenthum, Fanatismus u. dgl. Eine Anzahl sogenannter Patrioten, und auch einige der politisch gemäßigtern, aber in der leichtfertigen Franzosenschule gebildeten Männer, hätten eben gern die Kirche zerstört; die Stimmung des ganzen Volks aber schreckte sie vom raschen Verfahren ab. Mangel, Verarmung, Herabwürdigung des geistlichen Standes, Entmuthigung, sich diesem Stande zu widmen, sollten endlich zu ihrem Zweck führen. Man klatschte Beifall selbst zu den schändlichsten Schmähungen und Spöttereien eines Schoch und Anderer. — In Nachahmung so pöbelhaften Uebermuths erfuhren oft die Geistlichen verächtliche Behandlungen bei den Unterbeamten, so daß z. B. Gemeindsagenten so frech waren, dem Pfarrer die Predigt abzufordern. Glücklicher Weise sah sich die große Mehrheit der Pfarrer von ihren Gemeinden dagegen geschützt, ja letztere bewahrten sie selbst vor Mangel. Auch Direktoren, besonders Laharpe, waren dem Stand der Religionslehrer abgeneigt, ja feindlich gesinnt, und jener hinderte Stapfer vorzüglich in seinen eifrigen Bemühungen für das Kirchenwesen. — Im Widerspruch mit der allgemeinen Volksstimmung des Kantons Aargau brachte (10. Mai 1798) eine Rotte sogenannter Patrioten zu Aarau eine Anklage gegen die Pfarrer ihres Kantons vor den Großen Rath, welche darin bestand, daß die Pfarrer im Ganzen genommen keine Anhänger der Revolution seien, daß mehrere sich sogar gegenrevolutionär betragen, verlangte, daß man scharfe Maßregeln gegen sie anwende und sie anhalte, Sonntags nach der Predigt dem Volk die Konstitution zu erklären. Man ging nicht

zur Tagesordnung, sondern wies die Klage an den Ausschuß über Gegenrevolution. Die Noth vieler Geistlichen in der Waadt ging ehemaligen Herrschaftsbesitzern daselbst, an ihrer Spitze alt Seckelmeister von Gingins, so zu Herzen, daß sie, während sie selbst so große Einbuße litten, zu ihrer Unterstützung eine beträchtliche Steuer sammelten. — Minister Stapfer that, kämpfend mit den Gegnern der Kirche, das Mögliche in seiner Stellung für dieselbe. Er befahl z. B. der Verwaltungskammer im Aargau Aufsicht auf die Geistlichkeit, aber auch Schutz der Pfarrer bei ihren amtlichen Verrichtungen, forderte Einsendung von Berichten über Schulen und Kirchen, Besoldungen und Hülfsquellen. — Merkwürdig ist, was Gujot, der französische Geschäftsträger in Bünden, im Gegensatz von Rapinat und den religionsfeindlichen Schreiern in den helvetischen Räthen, ans französische Direktorium über die religiös kirchliche Stimmung in den Ländern schrieb. „Die Schweizer in den Bergländern sind fromm. Sie mußten den Einrathungen ihrer Geistlichen desto williges Gehör geben, als diese mit der habsüchtigen, stolzen und despotischen Geistlichkeit des übrigen katholischen Europa's (?) nichts gemein haben. Sie werden in den kleinen Kantonen fast alle von ihren Gemeinden erwählt und besoldet, nehmen nicht Theil an den politischen Angelegenheiten, und ihre Sitten sind so rein, als ihr Geist voll Mäßigung ist." Das bewiesen sie auch, mit Ausnahme eines kleinen Theils, in den Stürmen über den Bürgereid.

Wahrlich herzerhebend ist es, wie die Geistlichkeit beider Kirchen, im Ganzen genommen, mitten unter Lärmen und Drohen, bei Entbehrung ihrer Besoldung, in Mangel und Noth, doch mit gewissenhafter Treue der Erfüllung ihrer Amtspflichten oblag, und, obwohl meist von alteidgenössischer Gesinnung beseelt, doch Gehorsam gegen die neue bestehende Staatsverfassung und deren Beamtete bewies, und als religiöse Verbindlichkeit ihren Gemeinden empfahl; eine über den Parteigeist erhabene rein moralisch-religiöse Gesinnung in ihren Vorträgen offenbarte, und auch in der Verfassung Punkte aufsuchte, an die sie

christlich moralisch-religiöse Belehrung anknüpfen und Wege andeuten konnte, auf denen bei so verschiedener Gesinnung im Volk das Staatswohl erreicht werden könne. Ausgezeichnet erschienen auch hierin Zürichs edle Prediger, Heß und Lavater, deren Vorbild ihre Amtsgenossen nachfolgten. Heß schrieb mitten unter den heftigsten Revolutionsstürmen im März 1798 einen „Hirtenbrief an die vereinte christliche Bürgergemeinde der Stadt und Landschaft Zürich." „Christi Evangelium hat sich immer als Hauptstütze der sittlichen Freiheit und der wahren Menschengleichheit behauptet und empfohlen! Nur wo es verachtet oder verfälscht oder an irgend etwas Fremdes und Blendendes vertauscht wurde, da kam um so eher Herrschsucht und Tyrannei empor." — Die Stadtbürger forderte er auf, die Christenfeste, wie früher, zu Wohlthätigkeitsfesten zu machen, und so Stadt und Land vereinigen zu helfen. Alle, Stadt- und Landbürger, ermahnte er, ehemaligen Verdienstes ohne Neid eingedenk zu sein, und auf alles vorhandene Gute, als auf ein bewährtes Fundament, fortzubauen, und die, so mit einmal erhoben worden, Lernjünger und Nachfolger Verdienstvoller zu sein; die aber, so aus ihrem Berufskreis verstoßen worden, doch das Vaterland nicht mit Rath zu verlassen, und der neuen Regierung damit brüderlich an die Hand zu gehen. Alle Stände sollen zur zerstörten häuslichen Ruhe und Ordnung zurückkehren. Versöhnt euch! Stadt und Land werde nochmals eine dieses Namens würdige Christengemeinde!" In einem zweiten Hirtenbrief auf Pfingsten 1798: „Man soll sich bewahren vor dem Gedanken: als ob große, wahre Hauptverbesserungen, von welchen Völkerglück abhängt, durch gewaltsames Wirken Mächtiger bewerkstelligt werden müßten. Dieß war nie der rechte und sichere Verbesserungsgang, und hat man nie daraus eine wahre, große, dauernde Weltverbesserung zu Stande kommen sehen. Reinere, geistigere Triebe, stillere, göttlich kräftigere Mittel waren es, die von jeher am segensreichsten mitgewirkt haben, wo es um Verbesserung zu thun war, welche nicht etwa nur die Welt in eine andere Form umgießen, sondern auf das menschliche Herz einwirken

sollten ꝛc. Auf dieß wird aber auch bei bürgerlichen Reformen oder Staatsverbesserungen vornehmlich Rücksicht genommen werden müssen, wenn etwas dauerhaft Gutes zu Stande gebracht werden soll." — „Es gehört ohne Zweifel mit zu den besten Folgen unserer neuen bürgerlichen Einrichtungen, daß inskünftig auch Landbürgern der Weg zum Lehrerstand offen stehen wird. Man war in meiner Vaterstadt gegen verdienstvolle Landbürger — wie z. B. Kleinjogg — nie blind, auch Staatshäupter ehrten sie aufs Höchste. — Sicher! Wenn künftig auch die Landschaft uns Männer geben wird, die dem Regentenstand Ehre machen, so werden es solche sein, die auch derer, die vor ihnen diesen Staat regierten, ihre Verdienste zu schätzen wissen — durch solche wird das Band der Vereinigung zwischen Stadt und Land sich unauflösbar fest knüpfen." — „Gerne sammle ich, besonders in diesen Tagen, alles was den Charakter unserer Landesbrüder von irgend einer schönen Seite zeigt. So bemerkt ein Landprediger von gewissen Gegenden, daß auch da, wo die Unruhen aufs Höchste gestiegen waren, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums unverletzt geblieben, der öffentliche Gottesdienst immer fleißig besucht und den Seelsorgern fortdauernde Beweise von Achtung, Liebe und Zutrauen gegeben worden; daß auch Proben von Wohlthätigkeit der Reichen gegen Arme (ohne Rücksicht auf die Partei) zu sehen gewesen. Ein Anderer: Seine Gemeinde habe ihm durch Abgeordnete danken lassen für 22jährige Amtstreue, und um Fortsetzung bis an sein Lebensende gebeten." Dann in der Schrift: „Helvetiens neue Staatsverfassung von Seite des Einflusses der Religion und Sittlichkeit auf das Glück der Freistaaten": — „Als Bürger und Religionslehrer können wir uns um die neue Verfassung nicht besser verdient machen, als wenn wir, theils was in dem Alten Gutes war, in das Neue hinüberretten, und ihm möglichst anzupassen, theils Alles abzuwenden suchen, was den heilsamen Einfluß der Religion und Sittlichkeit auf die neue Ordnung der Dinge schwächen, und den neuen Staat allem Unheil der Religions- und Sittenlosigkeit preisgeben könnte. Eine Gefahr, welche der Konstitution

von einer Seite her droht, von welcher sie durch keine Armeen vertheidigt werden kann." — „Wir Religionslehrer können euer Ansehen, ihr Gesetzgeber und Stellvertreter, nicht besser unterstützen helfen, als wenn wir in unsern Tempeln dem Volk sagen können: Seht da, ihr habt religiöse Führer und Gesetzgeber! Freuet euch solcher und ahmet ihnen nach!" — „Mir tönen von allen Seiten die wegwerfenden Worte: Aberglauben, Fanatismus entgegen. Wir kennen ihn, diesen Zerstörer dessen, was das Christenthum Verstandaufklärendes, Herz- und Sittenverbesserndes hat; diesen Feind der Vernunft und der Menschheit haben wir auch selbst schon bekämpft, freilich mit Waffen der Religion; denn Aberglauben darf nicht mit Waffen des Unglaubens bestritten, und dem Fanatismus muß nicht Religionsverachtung entgegengesetzt werden, wenn man nicht, um die eine Grube auszuweichen, sich in die andere stürzen will." — „Das Volk hat sich seine kirchlichen Gesellschaftsrechte vorbehalten; sie schmälern, wäre Eingriff in die Gewissensfreiheit. Auch als Religionsgemeine oder Kirche hat und behält das Volk ein Recht, seine Repräsentanten und Beamteten zu haben. Jene sind die aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden Kirchenräthe; diese sind die Religionsdiener. Es gehört mit zu der Achtung, welche selbst der Gesetzgeber dem Volkswillen schuldig ist, daß er die Diener der Religion nicht herabwürdige, sie nicht in dem, was das Volk als Religionsgemeinde ihnen als Religionslehrern zukommen läßt, schädige. — Machet doch, ihr Weisen dieses Zeitalters, nicht immer so schrecklich viel Aufhebens nur von der Schädlichkeit des religiösen Fanatismus, als wenn es nicht eben so wohl einen politischen gäbe, von welchem nicht minder Unheil für das Menschengeschlecht zu fürchten ist." — „Irreligiöse Reden, die den frommen Wahrheitssinn unserer Väter empört haben würden, hört man an Orten, die der Gesetzgebung heilig sein sollten. Ihr sagt uns: die neuen Staatsgesetze sind auf die unveräußerlichen, ewigen Menschenrechte gegründet; aber sollen die Apostel des Evangeliums der Freiheit und Gleichheit mit den Waffen in der Hand die Völker bekehren? oder gar durch

ein Revolutionsgericht? — Wenn Glaube an die Heiligkeit der Menschenrechte nun Volksglaube werden und bleiben soll, wodurch besser, als durch die Religion? Wie? Ihr wollt den Glauben an ihre Unverletzlichkeit vom Glauben an den ersten Urheber dieser Rechte abgetrennt wissen? Die christliche Religion ist ihrer Natur nach bestimmt: mittelst der sittlichen Freiheit auch der bürgerlichen aufzuhelfen, mittelst des Glaubens an Gottes Weltregierung die Weltregierung in Schranken zu halten, und mittelst des Glaubens an Gottes Gesetz auch die bürgerlichen Gesetze der ganzen Bestimmung der Menschen desto besser anzupassen und den Gehorsam zu heiligen. Wollet ihr lieber die traurige Probe an euch selbst machen, wohin es mit einem Volk kommen kann, wenn es mit ihm bei einer Staatsumwälzung einen selbst die Religion zerstörenden Gang nimmt? Man sollte denken, wir hätten an den warnenden Beispielen anderer (der Franzosen) mehr als genug, und doch scheint es, es fehle nicht an Leuten, die es lieber erst auf die Probe wollten ankommen lassen, ob nicht auch ohne Religion und Christenthum unsere Verfassung uns glücklich machen könnte." — „Wenn man es von sich erhalten könnte, Religion und Christenthum aus einem höhern Standpunkt anzusehen, an die Unterscheidungslehren weniger, an die unendlich wichtigern Gemeinlehren hingegen (die in beiden, ja allen christlichen Religionsbekenntnissen vorkommen) desto mehr zu denken: so sehe ich nicht, warum nicht Vaterlands- und Religionsfreunde von beiden Kirchen sollten hoffen dürfen, daß in unserer Republik auch Religionseintracht gedeihen, und ihnen einleuchten werde, es sei doch wirklich dessen nicht wenig, worüber man einstimmig sei. Die besondern Unterscheidungslehren wären jeder Kirche zu überlassen, aber so, daß um des Besondern willen man einander nie anfeinde, sondern um dessen willen, was man noch immer gemeinschaftlich glaubt und bekennt, als Christen liebe und ehre." Heß empfiehlt zu dem Ende die Abfassung eines kurzen gemeinchristlichen Volksbuchs, welches nur das Wesentliche der Lehre von Gottes Regierung durch Christus, an-

gewandt auf des Menschen und Bürgers Bestimmung, Pflichten und Rechte enthalten dürfe. Dieß Religionsbuch, aus den Lehrurkunden des Christenthums gezogen, gäbe den Kern der Glaubenslehre und der Tugendlehre sammt den Beweggründen zu Ausübung derselben; neben diesem Volksbuch ein anderes, eben so kurzes, welches das Wesentliche der neuen Verfassung enthalte, das auch theils eine Lehre oder Vorstellung dieser Verfassung, theils die Pflichten, welche sich aus ihrer Natur ergeben, enthalten würde. Diese beiden Volksschriften in Einem Bändchen bezögen sich auf einander, und stellten ein politisch-moralisches und ein moralisch-religiöses Ganzes dar; eben so stelle ich mir vor, würden Staat und Kirche selbst, gleichsam zusammengebunden, Ein harmonisches, wohlgeordnetes, zu einem großen Hauptzweck zusammengefügtes Ganzes darstellen." — „Die christliche Religion will so frei sein, daß sie auch nicht einmal an ihre eigenen Anstalten und äußerlichen Uebungen durch Menschenansehen sich binden läßt. Haben doch christliche Religionslehrer selbst — und gerade solche, die für die Sache sich am reinsten interessiren, längst mehr Freiheit gewünscht, um sich des Zwangs gewisser Formen entschlagen zu dürfen. Wie sollten sie denn nun so rüstig und hitzig um Beibehaltung des Alten eifern oder bei auch weitaussehenden Aenderungen der Formen einen Untergang des Christenthums wittern?" „In Kraft der Konstitution hat der Religionslehrer ein desto größeres Freimüthigkeitsrecht, alles Unmoralische und Irreligiöse auch an Regierungsgliedern zu ahnden, und allen Beamteten ihre Pflichten ans Herz zu legen. So kommt ihm die Schreib- und Preßfreiheit auf jeden Fall zugut. Wollte man ihm solche Freiheiten streitig machen, so wäre das wider die Konstitution." — „Unsere Republik darf und soll ewig nie eine Staatskunst kennen, die nicht auch des Sittenlehrers Prüfung aushielte. Was nützen ohne Sitten die Gesetze? Ihr Volksvertreter! Seid uns lebendige Gesetze, und ihr werdet den Zweck, ein glückliches Volk mittelst einer weisen Gesetzgebung zu bilden, um so sicherer, schneller und vollkommener erreichen." — J. G. Schultheß

beschrieb in einer dem Minister Stapfer zugeeigneten Schrift „den Einfluß der Revolution auf den christlichen Lehrberuf und Lehrstand von der guten und schlimmen Seite". Die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit harmoniren mit dem Geist des Evangeliums. Wer hat das Joch willkürlicher Einschränkungen so zerbrochen und den Menschen nur dem Gesetz, das in unserer Natur und in unsern gesellschaftlichen Verhältnissen seinen Grund hat, unterthänig gemacht wie Jesus? Besorgliches aber haben die jetzigen Zustände für uns als Diener des Evangeliums so viel, daß ich nicht weiß, wo anfangen und wie enden. Was that der Lehrerstand in der Revolution? Nicht erst seit 1798 sprachen die Lehrer mit immer dringenderm Nachdruck für die Gewährung gewisser allbekannter Volkswünsche. Hätten sie aber auch der folgenden Auftritte sich freuen sollen? Ach, es war ja, als ob Bauleute, die das Fundament legen sollten, die Steine, anstatt zusammenzufügen, gegen die Köpfe schleuderten. Der Konstitution fügten sie sich so willig, als andere Bürgerklassen. Sie rügen nicht die neue Ordnung, aber solche Dinge, die nach dem Geist der Konstitution selbst anders und besser sein sollten und könnten. Man schrie nun Alles als Pfaffentrug aus, was Religion hieß. Es ist merkwürdig, wie man die Prediger bald ausschließend zu Lehrern der Moral machen will, bald aber, wenn sie treffend moralisiren, ihnen vorwirft, sie treten über die Schranken ihres Berufskreises hinaus, da sie sich nur mit der Religion beschäftigen sollten." Mit strengem Ernst prophezeite er am Bettag 1798, drei Tage vor dem Unterwaldner Mord, die Folgen einer irreligiösen Regierung. „Mit der Frömmigkeit wird auch die Gerechtigkeit und mit dieser alle wahre Klugheit von euch weichen, durch ein Volk, das ihr euern Retter nennt und dessen Freundschaft ihr suchet, ja wohl auch sogar durch Zwistigkeiten, die unter euch selbst entstehen, wird Euch Gottes vergeltende Gerechtigkeit zu strafen wissen." — Vom Professor Ith zu Bern erschien in den ersten Tagen der helvetischen Regierung die kleine Schrift: „Ueber die Verhältnisse des Staats zur Kirche und eine denselben angemessene

Organisation dieser letztern für das protestantische Helvetien." — „Es ist unläugbar, daß zwischen Gesetzgebung und Religion, zwischen Staat und Kirche vom Urheber der Menschennatur selbst ein unauflösliches Band geknüpft ist. Es ist unmöglich, daß Staat und Kirche eins ohne das andere dauerhaft bestehen kann. Da der Staat nicht ohne Gesetzgebung, diese nicht ohne Gerechtigkeit, diese nicht ohne Sittlichkeit, diese nicht ohne Religion, diese nicht ohne Kirche bestehen kann, so ist die Nothwendigkeit der Kirche neben dem Staat auffallend." — „Es ist unläugbare Wahrheit, daß Sittlichkeit, folglich Religion, folglich öffentlicher Gottesdienst nicht bloß Privat-, sondern allgemeine Angelegenheiten sind, daß es hiemit dem Staat als Pflicht aufgelegt ist, für dieselben zu sorgen." — „Die Volksschulen sind mit der moralischen Volkserziehung in einem so unauflöslichen engen Zusammenhang, daß auch diese nothwendig in das Gebiet der Kirche hineingezogen werden müssen." Vorzüglich bemerkenswerth ist sein Vorschlag zu einer reformirten Kirchenordnung: „Das Religionssystem darf keinem Sittengesetz widersprechen. Die öffentliche Gottesverehrung ist allgemein und steht Jedem offen. Für den Stand der Religionslehrer bestehen Anstalten zur Bildung und Prüfung. Die angemessene Besoldung hat drei Stufen nach dem Dienstalter. Die Kirche gibt der Volksschule die sittliche Tendenz. Ein- und Austritt ist bei der Kirchgemeinde frei. Gegen unsittliche Handlungen besteht eine Kirchenpolizei. Der Staat gibt der Kirche eine repräsentative Organisation — ihre Stufen: Kirchgemeinde, Klassen, Synode: der Kirchenrath wird von der Geistlichkeit gewählt. Aus den Synoden wird ein Zentralausschuß für die Republik unter dem Minister der öffentlichen Erziehung ernannt. Kirchen- und Schulvisitationen werden mit einander verbunden; die Resultate derselben gehen an die Verwaltungskammern, und von diesen an die gesetzgebenden Räthe. Weder Privaten noch Gemeinden, sondern die Staatsregierung hat die Pfarreibesetzung." Lavater bezeugt in einer Predigt Freude darüber: daß man durch Religions-

wechsel nichts von seinen bürgerlichen Rechten verliert, denn Religion ist die freieste Sache von der Welt. Gottlob, keine oberkeitliche Gewalt nöthigt mehr, Christenglauben zu heucheln." Der Minister Stapfer beschrieb den traurigen Zustand, der aus der religiösen Anarchie, die von der Konstitution begünstigt war, schon im Anfang der helvetischen Regierung hervorging. „Daß die Geistlichkeit in einem nach dem Stellvertretungssystem repräsentirten Land nicht repräsentirt ist; daß sie, eine der gebildetsten Volksklassen, zum Volksrath keine Abgeordneten schickt; daß die große Masse von Talenten, Einsichten und Tugenden, die sie auszeichnet, für die Berathung und Leitung der vaterländischen Angelegenheiten unbenutzt bleibt; daß sie, die Lehrerin der Tugend und Erzieherin der Nation, unter allen Bürgern allein von dem Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen ist, und daß sie gerade in der sturmvollsten Zeit, wo alle Nationalanstalten, hiemit auch diejenigen, welche die Bedingungen und Veredlung der Menschheit bezwecken, umgeschaffen werden sollten, keinen Sprecher in der Nationalversammlung hatte, ist ein solcher Widerspruch mit den Rechten der Menschen und dem Interesse des Staats, eine so augenscheinliche Ungerechtigkeit, daß darüber unter Denkenden und Rechtgesinnten nur eine Stimme sein kann." Möglichst habe er dagegen gearbeitet. Schon im Frühjahr 1798 habe er dieß bei den französischen Machthabern gethan, und in einem Aufsatz das Verdienst der ihm besonders bekannten reformirten Geistlichkeit geschildert. „Ich befürchtete den verheerenden Einfluß der unseligen Maximen der französischen Regierung." Vergeblich war all sein Bestreben, ihnen die nothwendig höchst heilsame Verbindung der Kirche mit dem Staate darzustellen. „Auch bei einigen Männern von Einfluß im Vaterland fand ich damit so wenig Eingang, als bei den Franzosen. Doch erhielt meine Hoffnung: die Anhänglichkeit der Nation an den Gottesdienst ihrer Väter, die weniger verdorbenen Sitten, die wissenschaftliche moralische Bildung der Religionslehrer, vorzüglich die Religiosität der großen Mehrheit (??) der Volksrepräsentanten. Sicherer hätte man darauf zählen können, wenn der geistliche Stand

Glieder in die Gesetzräthe hätte schicken können. Ich drang bei dem Direktorium wiederholt auf eine Botschaft an die Räthe, welche die Wiedereinsetzung der Geistlichen in ihre bürgerlichen Rechte als dringende Verbesserung der Konstitution empfehlen sollte. — Die helvetische Nation habe die Annahme einer neuen Staatsform nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des damaligen Bestands ihrer kirchlichen Anstalten sich gefallen lassen. Zur Veränderung oder gar Umschmelzung der bestehenden kirchlichen Einrichtungen bedürfte es einer förmlichen Bevollmächtigung von Seite der Nation, und diese könnte nicht den bürgerlichen Behörden überlassen werden. — Ich spiele zwischen dem Direktorium und der helvetischen Geistlichkeit eine vermittelnde, besänftigende, schützende Rolle, um bessere Zeiten zu gewinnen; mußte mich aber mit der größten Vorsicht benehmen und zu verhüten suchen, daß gewisse Glieder des Direktoriums (vorzüglich Laharpe, der Unhold gegen Kirche und Geistlichkeit) nichts von der fortgesetzten Wirksamkeit und Autorität der kirchlichen Behörden erfuhren, sonst wären durch einen Machtspruch die Kirchenräthe und der Rest ihres Einflusses aufgehoben, und die Kirche völliger Anarchie preisgegeben worden. Allein, bald dem Direktorium zum Trotz, und bald ohne sein Vorwissen, wurde das Ansehen der kirchlichen Behörden behauptet, nnd alle Hülfe, die möglich war, ihnen geleistet. Die Bischöfe können bezeugen, ob ich sie nicht immer mit der größten Hochachtung behandelte."

Im Sinne solcher Aufklärer, welche nicht christliche Offenbarung, aber doch noch etwas Religiöses behalten wollten, malte der Lehrer Moser zu Aarau ein phantastisches Bild einer neuen Volksreligion, die an die Stelle der bisherigen treten sollte. „Gott ist entweder die Natur oder die Allheit selbst, oder er ist der Urheber der Natur, der Allheit. Der Tempel zu Erkenntniß Gottes, der Altar, ist die Natur, das Liederbuch ist die Naturgeschichte. Offenbarungen sind die Schönheiten der Natur; Wunder sind: das Unerklärbare in der Natur. Die Anbetung des höchsten Wesens soll vorzüglich in der Tugendübung bestehen. Das Thun und Lassen reiner Seelen ist Gebet

und schafft Seligkeit. Es ist nur eine einzige Religion und alles Uebrige bloß Art der Ausübung, Zeremoniel u. s. w. Wer lehrte mehr natürliche Religion als Christus? Sie ist die einzige, die wahre; Alles außer ihr ist heidnisch, jüdisch, katholisch, reformirt u. s. w." Er will einen Priesterstand für die Lehre der natürlichen Religion, der nichts thut, als was der große Weltlehrer Christus seinen Aposteln befohlen hat: Er predigt und lehrt. — Er empfiehlt eine Menge Feste der Naturreligion, statt der bisherigen Religionsfeste, „um das Volk durch Sinnlichkeit wieder zur Vernunft zurückzuführen": — das Allvaterfest, unter freiem Himmel, das Sonnenfest, Gott in seinem Werk zu erheben, das Tugendfest, das Fest der Freiheit und Menschenrechte u. s. w., verbunden mit Schauspielen, Jugendspielen, öffentlichen Konzerten, Bällen, Volkstänzen." „Diese Nationalfeste könnte man den äußerlichen Gottesdienst nennen." — Eine so lustige Religion, die gar Vielen gefiel!

Schluß und Uebersicht der Arbeiten der Gesetzgebung in diesem Zeitraum.

Die gesetzgebenden Räthe schlossen am 20. September ihre Sitzungen zu Aarau. Diese Stadt hatte es wirklich um sie verdient, daß die Präsidenten beider Räthe, Escher und Usteri, Namens derselben in ihren Abschiedsreden den höchsten Dank aussprachen. — Aber beide machten sich einer (Höflichkeits?) Schwäche schuldig, die man bei diesen Männern nicht erwartet. Escher, wenn er das Lob von reinem Patriotismus und Vaterlandsliebe, das nur von einem kleinen Theil als wahr gelten konnte, den Räthen allgemein zusprach — und Usteri, nachdem er wehmüthig das Unglück Nidwaldens beklagt, sich vor den grausamen Vaterlandsfeinden so tief erniedrigen konnte, zu sagen: „Hier (zu Aarau) war es, wo wir zwei Mal in ausgezeichnetem Maße den Edelsinn (!) der großen Nation — als Schützerin unserer heiligsten Rechte und als Bundesgenossin, erfahren und festlich begangen haben." (!) Am 4. Oktober begannen die Räthe ihre Sitzungen wieder in

Luzern. Die Präsidenten des Großen Raths und des Senats, Escher und Usteri, suchten in ihren Eröffnungsreden die Geschichte des Schweizervolks aus der Zeit vor der Revolution mit der aus der Revolution hervorgegangenen neuen Ordnung der Dinge in kunstreichen Reden in Verbindung zu bringen, was freilich unter den gegenwärtigen Umständen, als die Brandstätten von Unterwalden noch rauchten, keine leichte Arbeit war. Escher zeigte noch besonders, wie Luzern, im Mittelpunkt der Republik, sich am besten eigne, der Regierungssitz zu sein, vorzüglich auch darum, daß nirgends mehr Gefühl für Freiheit und die neue Verfassung sei, und die hier milde Oligarchie sich zuerst für Freiheit und Gleichheit erklärt habe. Er fordert die Gesetzgeber auf, doch ja mit höchstem Ernst zu erwägen, wie groß und schwer ihre Aufgabe sei. Mehrmals wiederholte Usteri in seiner ganz religiös gehaltenen Rede die Formel: „Sei gepriesen, du Gott unserer Väter, seit Jahrhunderten Schützer von Helvetiens Freiheit (vor diesem Jahr!), du rufst den erlöschenden Geist der helvetischen Freiheit wieder hervor." (Jetzt?) — In dem Schluß seiner Rede zeigt er eine Gesinnung, die mit Achtung für ihn erfüllt, besonders wenn man sich in seine Stellung versetzt. „Es sieht dein väterliches Auge, du Gott unserer Väter, wie es mit Wohlgefallen herabsah auf der Eidgenossen alte Bünde, mit gleichem Wohlgefallen herab auf den neuen Schweizerbund; er ist der Bund unserer Väter, den wir wiederholen — der Bund für Freiheit und Ruhe; die Formen nur (?) sind dem Zeitbedürfniß gemäß geändert, und in eine eine sind die hundert mannigfaltigen Verfassungen geschmolzen; eben die Tugenden und eben die Grundsätze, die einst jene in ihrer Reinheit gestiftet und sie lange erhalten haben, die sollen auch des neuen Bundes Geist und Leben sein. — Die Formen ändern sich, aber ewig dauern Wahrheit und Recht. — Mögen Helvetiens Gesetzgeber alle von dem reinsten Patriotismus beseelt, durch weise Gesetze — das Wohl der Republik gründen; möge Gerechtigkeit nnd Humanität das Gepräge der helvetischen Gesetzgebung sein; möge Mäßigung und Vorsicht, verbunden mit wachsamer Thätigkeit,

der Geist des vollziehenden Direktoriums und seiner untergeordneten Behörden sein! Möge die Gesetzgebung und die Regierung nie vergessen, daß, wenn auf der einen Seite Schwäche und Wankelmuth der Regierungen die Verfassungen untergraben und den Völkern Unheil bereiten, auf der andern Seite Willkür und gesetzlose Gewalt nicht geringere Wunden schlagen; mögen sie nie vergessen, daß durch gute Zwecke tadelhafte Mittel nie gerechtfertigt werden, und daß alle Sünden der weiland Aristokraten und Oligarchen um kein Gränchen unsündlicher werden, wenn sie im Namen der Freiheit oder der Souverainetät des Volks begangen werden! Möge das helvetische Volk mit jedem Tag der Freiheit würdiger werden; möge bald kein helvetischer Bürger mehr Parteigeist oder Haß irgend einer Klasse seiner Mitbürger für Patriotismus ansehen — noch eigennützige Absichten und Selbstsucht für Liebe der Freiheit! Sie sind keine freien Menschen, keine Republikaner, jene, die das Wohl des Vaterlands nur in dem Grad von Macht und Ansehen und Einfluß, den sie selbst genießen, sehen, und die Freiheit und Gleichheit von sich stoßen, sobald ihre eigenen Interessen dadurch gekränkt werden. Laß ihn, Gott unserer Väter, verschwinden von Helvetiens Boden, diesen Geist des neuern Verderbnisses!" Das Direktorium bewillkommte die Räthe am nämlichen Tag in einer Botschaft, deren Inhalt Ursache zu den schwersten Besorgnissen gab, und den Blick auf eine unglückdrohende Zukunft richtete. „Seit unserer Trennung haben wir die Genehmigung unsers Vertrags mit Frankreich erhalten, dieser Schutzwehr (!). — Auf der andern Seite sind die Umstände nicht beruhigender geworden. Der Friede scheint sich unter den großen Mächten zu entfernen, und wir befinden uns mitten zwischen ihnen (vor der Revolution auch!), ohne Mittel, uns zu beschützen. Wir sind von Verschwörern und böswilligen Leuten umringt, die mit denjenigen korrespondiren, welche nur Verwirrung und Unordnung wollen." Und am 9. Oktober folgte wiederholte Hindeutung auf einige neue, vielleicht große Prüfungen. Dem Volk aber machte man bekannt: Es sei keine Gefahr vor-

handen. Das Direktorium mahnte zu größerem Fleiß in der Gesetzgebung, für die in 5 Monaten so äußerst wenig gethan worden sei. „Dringende Umstände", sagt das Direktorium, „fordern schleunigen Entscheid über den Zehenten und die Feudalrechte. — Die Sache ist so weit gekommen, daß es nunmehr unmöglich ist, den endlichen Ausspruch ferner aufzuschieben; die öffentliche Ruhe hängt daran. Eben so dringend ist die Einrichtung der Munizipalitäten. An mehrern Orten bestehen die alten, anderswo sind sie durch der Konstitution fremde Komites ersetzt, und mehrere Gemeinden haben gar keine. Das Volk fordert von allen Seiten her diese Volksoberkeiten, und ebenso die Friedensrichter." Es empfiehlt besonders die Wegräumung der Hindernisse der Rechtspflege durch die unzählige Menge der alten Gesetze, und wünscht dafür gleichförmige, auf die Grundsätze der Revolution gebaute Gesetzgebung fürs Zivil- und Kriminalrecht, Gesetze für Polizei, für den Landbau und für Verminderung der Prozeßkosten. „Die der Industrie in den Weg gelegten Hindernisse hatten hauptsächlich die Gemüther zur Revolution gestimmt; aber die Handels- und Gewerbsfreiheit muß in der Ausübung so beschränkt werden, daß die Polizei und die guten Sitten dadurch nicht verletzt werden. Dringend ist's, die Besorgnisse über die Bürgergemeindgüter schleunig zu heben." Endlich fordert es Anordnungen für die öffentliche Erziehung. Es schließt mit dem Wunsch für vollkommene Uebereinstimmung der Gesetzgebung und Vollziehung. Koch bemerkt: „Der gute Wille und der Eifer, diesen Wünschen zu entsprechen, bedarf besonderer Vorsicht. Würde man Alles auf einmal angreifen, so würden unsere Kräfte nicht hinreichen. Eine gute Geschäftsordnung ist höchst nöthig." Man beauftragte einen Ausschuß zu einem Entwurf. Bodmer wünscht, „je das dritte Mitglied eines Ausschusses aus den einfältigen Mitgliedern zu nehmen, damit sie lernen können; sie können es ja auch gut meinen." In beiden Räthen wurden nun Aeußerungen laut, die von Thätigkeitslust zeugten, und die Kommissionen wurden aufgefordert, ihre Berichte zu beschleunigen; aber es war Strohfeuer!

Wenige konnten und die große Mehrheit konnte und wollte nicht arbeiten; so blieb es beim ordnungslosen Schlendrian wie bisher. Man setzte noch Berathungen und Beschlüsse über Amtskleidungen und Besoldungen fort; wies die Patriotenentschädigung an die Gerichte; gab endlich das den ganzen Staatshaushalt in seinen Grundlagen zerstörende Zehenten- und Grundzinsgesetz (10. Wintermonat). Erst am 17. Oktober erschien ein Auflagengesetz, dem 25. Januar 1799 ein Finanzgesetz folgte; hierauf das Gesetz der allgemeinen Handels- und Gewerbsfreiheit, das die verderblichsten Mißbräuche in seinem Gefolge hatte; Gesetze über Gemeindregierungen und Bürgerrechtsverhältnisse, über Fremdenniederlassung, über die Rechte der Unehlichen; Salzverträge; eine provisorische Ordnung für den Obergerichtshof; endlich gegen Ende des Jahres Kriegsgesetze. Mit Anfang des Jahrs 1799 begannen dann zwar Berathungen über die allgemein geforderten Veränderungen in der Staatsverfassung, fanden aber kein Ende. Es ist freilich auch Wahrheit, daß Räthe und Direktorium unter dem Machtgebot fremder Tyrannen und deren Werkzeugen, inmitten eines Alles ausfressenden Heeres, beim besten Willen wenig Gutes für ihr armes Volk hätten bewirken können; aber sie waren nicht genöthigt, so thörichte, ungerechte und verderbliche Gesetze zu geben, wie die meisten waren. Da sie so wenig Gutes zu verwirklichen vermochten, so suchten sie sich selbst und das Volk durch Schönrednerei und politische Schauspiele zu täuschen. Man denke an die hohlen Prunkreden und die schimmernden Seifenblasen von Volksaufklärung und Bildung, über ein Nationalinstitut ꝛc. — Mit den Prunkfesten und Prunkreden bei den Eidleistungen zu Luzern, Zürich, Bern u. a. wollte man Enthusiasmus für die neue Ordnung aufrufen, während das Volk, mit Ausnahme der lärmenden Patrioten, eiskalt oder gar feindlich gegen sie war. So war früher der Jubeltag der Eroberung der Bastille in den höchsten Gewalten gefeiert worden. Der Gipfel der patriotischen Schauspielerei aber war „die Wallfahrt zum Grütli", die eine Schaar von Gliedern der Räthe und Regierung, geführt von dem schwärmerischen

Suter, am 14. Oktober ausführten. Suter selbst beschrieb dieses Fest. „Der 14. Oktober war der schöne, feierliche Tag, an welchem mehrere Repräsentanten des helvetischen Volks eine ächt patriotische Wallfahrt nach dem heiligen Grütli machten, um dem ersten Freiheitsaltar ihrer Väter die schuldige Ehrfurcht und die Erstlinge des Danks vom neuen wiedergebornen Helvetien zu bringen." — Dieß geschah 7 Monate nach dem Anfang der Zerstörung und Unterjochung der Eidgenossenschaft, die sich auf den Bund und Eid jener Väter gründete; 6 Monate nach der Zerstörung der von jenen Vätern erkämpften Freiheit der Länder, dem Mord ihrer Vertheidiger und dem Beginn der Herrschaft der fremden, ruchlosen Machthaber und der Sklaverei unter ihren infamen Werkzeugen Rapinat, Rouhieres u. a.; fünf Wochen nach der Zerstörung von Nidwalden durch Mord und Brand, und der ehrlosen Erklärung der Räthe, daß die Franzosen damit sich um Helvetien verdient gemacht haben! — Nun beschreibt der Bürger Präsident die Fahrt, die Gegend, und wie Jeder den Andern an die großen Szenen der Geschichte an beiden Ufern des Sees erinnerte (auch an die Kämpfe gegen die Unterjocher und den Mordtag vor 5 Wochen?), „wie patriotische Lieder, von zwölf Musikanten begleitet, in die Gebirge hinauf tönten; von Gersau her sie Mörserknall begrüßte, den man mit Jubel, Hutschwingen und Trompetenstößen erwiederte." — Beim Anblick von Brunnen, in Erinnerung an den ersten Bund der Väter, machte Suter alsbald ein Gedicht. „Und als wir dem Grütli näher kamen, ergriff alle ein heiliger Schauer, und still und ehrfurchtsvoll nahte Jeder dem Altar. Am Abhang des Bergs steht eine steinerne Hütte; aus ihr sprudelt in einen hölzernen Brunnentrog eine Quelle des reinsten Wassers; da schwuren die drei edeln Männer den ersten Eid der Freiheit." Die Gesellschaft bat Suter, ihr seine Gefühle mitzutheilen. Er stieg auf den Brunnentrog und hielt eine kurze Rede: Er vermöge nicht zu sagen, was er hier fühle. Da sei der Hochaltar der Freiheit, hier habe die Blume der Freiheit gekeimt, hier belebte sich selbst Frankreich — das sich nun höher ge-

schwungen, als alle freien Nationen der Erde — aber hier hatte die Freiheit die reinste Quelle" u. dgl. Wortblumen. „Laßt uns nachahmen ihre Tugenden, einfache Sitten, ihre Vaterlandsliebe!" So sprach Suter zu denen, welche mitten unter der Plünderung und der Noth des Vaterlands sich selbst willkürlich eine jährliche Besoldung von 4400 Fr. bestimmt hatten, und 4 Tage nach dieser Feier beschlossen, daß die Patrioten von den Gerichten aus dem Gut der alten Regenten Entschädigung fordern können. Nun rief er die Anwesenden auf, das Lied zu singen, das er im Schiff aufgesetzt hatte: „Freiheit! wir stehen hier auf dem Hochaltar" u. s. w., sprach einen Brudergruß an die Geister der ersten Eidgenossen aus, einen Schwur: Treue dem Vaterland und Freiheit oder Tod, der dann feierlich geschworen ward. Zum Schluß hieß es: „Wir weihen euern Tempel hier mit neuer Freiheit ein. Wir weihen ihn mit Schweizerwein („das reinste Wasser" des Grütlis wirkte bei diesen Leuten doch nicht begeisternd genug!), mit reinem Herz und reinem Sinn, und wiederholen noch den Schwur: Für Freiheit oder Tod." Während dieser letzten Strophe boten Einige — nicht Grütliwasser, sondern Jedem ein Glas „herrlichen Weins" herum, und Jeder leerte dasselbe unter dreimaligem Ruf: „Es lebe das Vaterland! Es leben die drei Stifter des ersten Schweizerbunds! Es lebe die helvetische eine und untheilbare Republik!" Hernach überreichte der Bürger Hartmann (von Luzern) dem Präsidenten einen dreifarbigen Strauß und (nun erst) ein Glas frischen Quellwassers, um jenen an die Hütte zu befestigen und dieses zu trinken, als das schönste, reinste Geschenk der Natur, welches sie auf ihrer heiligen Stelle erzeuge. Das that der Präsident. Nun stieg er von dem Brunnentrog herunter. Und jetzt folgte eine Szene, die, wo möglich, noch schöner, als die vorige war; Jeder eilte nun in die Arme des Andern, Jeder wiederholte am Busen des Freundes noch einmal den Schwur; Hand in Hand ging und tanzte man über den Hügel. Der Greis vom Grütli und seine beiden Söhne tanzten mit beiden Präsidenten

(Suter und Bay), und erhielten und erwiederten herzlich den Bruderkuß. Es war eine herrliche Szene (die tanzenden Präsidenten, und dann die tanzenden Becher!), und alle Herzen nur eins. Nun stieg man wieder ins Schiff; der Alte vom Grütli setzte sich zwischen beide Präsidenten, und zwischen seinen Söhnen saß Secretan. Froh war das Mahl, froh tanzten die Becher in die Runde, man konnte sich nicht satt trinken aufs Wohl des Vaterlands (da wo die drei Eidgenossen in höchster Angst und Noth für sich und ihr Vaterland über Rettung einst gerathschlagt hatten). Nach einem Besuch in Gersau (freilich nicht in Stanz) waren wir Nachts 10 Uhr (erst) wieder in Luzern, und so schloß sich dieser Tag, jedem Einzelnen der schönste seines Lebens." Das Vorspiel zu den hundert patriotischen Gaukelfesten, das Volk zu blenden mit flimmerndem Wort- und lärmendem Trommel- und Fahnenprunk. — Am 23. Oktober machte der schönrednerische Jurist Secretan im Großen Rath den Antrag, auf dem Grütli ein Denkmal zu errichten. Da bricht wieder ein Strom patriotischer Reden los. Doch ist Suter seit jenem Patriotenrausch etwas nüchterner geworden. Nach allerlei patriotischen Redensarten sagt er doch: „Laßt die Natur wie sie ist. Auf Gottes weiter Erde gibt's kein schöneres Denkmal, als das Grütli selbst. Wollt Ihr was mehr thun, nun so beschließt, daß alle Jahre ein Mal die gesetzgebenden Räthe dahin wallfahrten sollen, um im heiligen Kreise des Geistes ihrer Väter den Eid der Freiheit zu schwören." Escher: „Ich wünsche, daß das Grütli Grütli bleibe. Es ist Denkmal genug an sich selbst; auch keine jährliche Wallfahrt, durchs Gesetz bestimmt; Jeder von uns gehe hin, wenn ihn sein Herz hintreibt." Kuhn: „Als Raynal vor 15 Jahren ein Denkmal auf dem Grütli errichten wollte, antworteten ihm die biedern Urner: Diese Stelle bedarf keines Denkmals, und wann unsere Kinder sie nicht mehr um ihrer selbst willen heilig halten, so wird ihnen auch ein Denkmal hiezu nicht mehr helfen." Huber: „Noch haben wir keine That gethan, die auch nur ein Schatten von der ihrigen war; aber wir

wollen sie thun." Nucé will Griechen, Römer, Franzosen hierin nachahmen. Weber will, daß der 16. November, der Schlachttag am Morgarten, im ganzen Helvetien gefeiert werde, daß man im Grütli eine Eiche pflanze, und im Frühling die Wanderschaft vornehme. Nach diesen Geschwätzen wird der Gegenstand einem Ausschuß zugewiesen. — Im Jänner, während des Anzugs der Heere zu einm Krieg, dessen Schauplatz die Schweiz sein sollte, begingen die Räthe und Direktoren, in Gemeinschaft mit dem französischen Gesandten, die Waadtländer, Basler und Luzerner Revolutionstage in nächtlichen Festen. Ochs erfreute die Waadtländer Revoluzer mit seinem Gesang. Am 21. Januar 1799 feierte General Xantrailles, der Wüthrich in Wallis, zu St. Gallen nicht nur mit seinen französischen Truppen den Königsmord Ludwigs XVI., sondern nöthigte auch die Beamteten des Kantons, demselben beizuwohnen. Er ließ auf dieses wahre Satansfest im Stifthof Ehrenpforten, Inschriften ꝛc. verfertigen. Um 10 Uhr erschien er mit dem Weib eines Wetter von Herisau am Arm, und seinem Generalstab, dem dann die sklavischen Beamteten folgen mußten. Der General stellte, Robespierre nachahmend, das Weib als Sinnbild der Göttin Freiheit, d. h. der Schamlosigkeit, beim Altar auf. Da wurden ihr ein gemalter Kapuziner, Kronen, Szepter, Infuln, Stäbe zu Füßen geworfen. Dann hielt Xantrailles eine Rede über den Sturz des Königthums und des Despotismus, pries das Glück des Schweizervolks unter dem Schutz der großen Nation, und die Früchte der Freiheit und Gleichheit. Der Regierungsstatthalter Bolt, sonst ein rechtschaffener Mann, sprach auch Einiges, aber, ohne Zweifel im Gefühl der Entehrung, so leise, daß man ihn nicht verstand. Ein Ball bis zum Tagesanbruch für das patriotische Gesindel endete das fluchwürdige Fest. — Auch die sogenannten Patrioten zu Stäfa und Aarau gingen in ihrer Ruchlosigkeit so weit, das Mordfest Ludwigs XVI. mit den Franzosen zu feiern. Das am 8. Hornung beschlossene Volksfest des 12. Aprils, des Beginns des Revolutionsregiments, hob der Kriegsschrecken auf.

Was war das Ergebniß der Gesetzgebung bis zum Ende dieses Zeitraums? Tillier sagt von der halbjährlichen Arbeit dieses mehr als 200 Mann starken Haufens von Gesetzgebern: „Beinahe keinem der dringendsten Bedürfnisse ward entsprochen.“ Ohne alle Ordnung, im buntesten Gemisch, folgten sich in den Sitzungen die Gegenstände der Berathungen. Nachäffung der französischen Revolutionszeichen, wie Kokarden, Freiheitsbäume, prunkende Amtskleidung, Zerstörung der Erinnerungszeichen an den vorigen Zustand, wie Wappen, Titel und Verfolgung der ehemaligen Regierungen durch Rechtsverweigerung, Patriotenentschädigung; übermäßige Besoldungsbestimmungen, mitten unter allgemeiner Landesnoth, und Schutzgesetz für sich und die Patrioten; langwierige, zankvolle Verhandlungen über Gebietseintheilung und gewaltthätige Zusammenschmelzung der Länderkantone in Abwesenheit ihrer Repräsentanten, Gesetze über Staats- und Gemeindsbürgerrecht ohne Einrichtung einer Gemeindeordnung und Regierung bis zum Munizipalitätsgesetz vom 15. Hornung 1799; ein Fremdengesetz, das leichtsinnig Thür und Thor für Einwanderung schädlicher Fremden öffnete, und Verleihung des Bürgerrechts an flüchtige Bündner; vielerlei Entwürfe und Gerede über das Gerichtswesen, mit einzelnen unzusammenhängenden, meist unwichtigen Verordnungen, während der größten Rechtsverwirrung und Unordnung im Prozeßgang, bei der Fortdauer der alten Gesetze und Herkommen in den ehemaligen so verschiedenartig regierten Städten und Landschaften; dagegen gar nicht dringliche Aufhebung wenig wichtiger Rechte, wie Gestattung näherer Verwandtschaftsgrade in der Ehe und Verbesserung des Zustandes unehlicher Kinder; der große Eigenthumsraub am Staat, der Kirche, der Schule, den Armen und den Privaten durch Zehentenaufhebung, Grundzinsherabsetzung und, nach Ableitung der Unterhaltungsquellen jener Anstalten in die Säcke der Schuldner, ein Auflagensystem, das man auszuführen unvermögend war, und als Folge davon, der Anfang mit Verkäufen von Nationalgütern und mit Staatsschulden; Erklärung unbeschränkter

Gewerbs- und Handelsfreiheit ohne Polizeigesetz, das man lange nachher, als Verderbniß und Verwirrung eingerissen war, nachbringen mußte; knechtische Unterwerfung unter alle Forderungen der französischen Machthaber und besonders die Errichtung des unseligen Bundesvertrags; Unterdrückung mißfälliger Presse und politischer Gesellschaften und Klubs, die man früher als Frevel an den Menschenrechten ausschrie; Vorschläge für Schule und Wissenschaft besprach man, nach Anhörung prunkender Plane, nachdem man die frühern Erhaltungsquellen abgeschnitten, und nun kein Geld zur Verwirklichung der Entwürfe hatte; der katholischen Kirche raubte man das Klostergut; für die Geistlichen beider Kirchen gab man zwar das Gesetz, daß ihre Besoldungen vom Staat entrichtet werden sollen — die aber nicht geleistet wurden, so daß man sie zwei Jahre lang ohne Entschädigung hungern ließ. Daneben Beschäftigung mit unzähligen Bittschriften in oft ganz unbedeutenden, ja selbst nichtswürdigen Privatsachen, die doch von beiden Räthen behandelt wurden, und einen großen Theil der Zeit wegnahmen. Das die zehnmonatliche Arbeit der gesetzgebenden Räthe!

V. Das Regierungswesen.

Die Gewaltherrschaft der Franzosen.

Während die Räthe dem Direktorium alle Vollmacht zur Willkürregierung verliehen, machten die französischen Behörden im Land Gesetzgebung und Regierung des Landes zu einer ganz von ihnen abhängigen, knechtischen Verwaltung. Lecarlier hatte aus Auftrag des französischen Direktoriums befohlen, daß die Konstitution nur nach dem ersten Entwurf, den es vorgeschrieben, angenommen werden dürfe. Auf seinen und Brünes Befehl durften keine alten Regenten in den Wahlversammlungen gewählt werden, und mußten sich die Abgeordneten der noch in der Minderheit befindlichen Kantone, welche die Konstitution angenommen hatten, auf den 10. April in Aarau, wohin er den Regierungssitz bestimmt

hatte, einfinden, die Annahme der Konstitution ausrufen, und die Regierung der helvetischen Republik beginnen. Schauenburg stellte sie unter den Schutz einer Wache von 600 Franzosen, obgleich die Bürgerschaft von Aarau und Freiwillige von Basel sich dazu anboten. Jede Abänderung der Konstitution, auch nur in einigen vom Volk und der Mehrheit der Gesetzgeber gewünschten Punkten, blieb 5 Jahre lang untersagt. Auf Lecarlier folgte Rapinat als Regierungskommissär. Dieser ließ seine von dem französischen Direktorium erhaltenen Vollmachten vom 13. Mai in beiden Sprachen bekannt machen und in allen Gemeinden anschlagen. Denselben zufolge war ihm die oberste Gewalt in allen Zivil-, politischen und Finanzsachen für Alles, was die französische Republik interessiren könne, übergeben. Er sollte alle Mißbräuche und Räubereien, die ihm angezeigt wurden, untersuchen, die Fehlenden durch einen Kriegsrath beurtheilen lassen, alle zehn Tage über den Erfolg Bericht erstatten, und seine Verordnungen sollten vom General und den Militär- und Zivilbeamteten vollzogen werden.

Eingriffe der französischen Machthaber in Gesetzgebung und Regierung.

Mengaud, Gesandter des französischen Direktoriums in der Schweiz, that schon am 6. März, dem Tag, da Ochs zu Basel die Konstitution der Nationalversammlung empfahl, einen empörenden Eingriff in das Gerichtswesen daselbst. Er befahl, daß die wegen Neutralitätsverletzung bei der Belagerung von Hüningen vom französischen Direktorium angeklagten, schon beurtheilten und bestraften Bürger neuerdings vor Gericht gezogen und bestraft werden, mit der Weisung: „daß er diejenigen, die zu ihren Gunsten sprechen würden, als Mitschuldige ansehen werde". Diesen Befehl vollzog die sklavische Versammlung, und das Strafgericht berief die abwesenden Beschuldigten am 24. April, sich wieder vor demselben zu stellen. Bald aber erhielt der Regierungskommissär

Rapinat den Auftrag, dem helvetischen Direktorium zu verstehen zu geben, daß das französische Direktorium es nicht ungern sehen werde, wenn man diesen Prozeß aufgebe und die Sache in Vergessenheit kommen lasse, unter dem Vorbehalt, sie wieder vorzunehmen, wenn das Betragen der Schuldigen und die Umstände es erheischen. Es war Erfolg einer Vermittlung für Burkard, einen der Angeklagten, durch Frei, einen reichen Revolutionsfreund, der sein Verwandter war, und sich damals als Gesandter von Basel in Paris aufhielt.

Rapinat mischte sich in die Kantons- und Bezirkseintheilung, wenn er von einer Partei, die seine Gunst zu erwerben wußte, dafür angesprochen ward. Die konstitutionswidrig gewählte Hälfte unwürdiger Abgeordneten, wie Bondt, Schoch u. A. aus dem Kanton Appenzell, mußte in die Räthe aufgenommen werden, wogegen eine gleiche Wahl würdiger Männer von der andern Kantonshälfte ungültig erklärt ward. Die eben so konstitutionswidrige Abreißung des in der Konstitution gar nicht benannten Kantons Baden von Zug ward auf seine Verfügung hin genehmigt. Der Entwurf des Großen Raths zu der, die Konstitution wie die Treue und das Recht verletzenden, Zusammenschmelzung der Länderkantone mußte Rapinats Genehmigung unterworfen werden, und der Senat sandte sein Protokoll an General Schauenburg, als er einen Beschluß des Großen Raths in dieser Sache verwarf, ihm zu beweisen, daß er ja nichts von Rapinat Beschlossenes verworfen habe. Es erhob sich freilich von Einigen Widerspruch gegen diese knechtische Unterwürfigkeit. Sie erklärten: „Nur die gesetzgebenden Räthe können und sollen die Landeseintheilung beschließen; in allen nicht bestimmt militärischen Gegenständen sollen die Räthe ganz frei von den französischen Behörden in der Schweiz handeln, sonst wird die Unabhängigkeit verletzt; Rapinat kann uns keine Befehle aufdringen." Die Franzosenknechte erwiederten: „Lieber wollen wir Rapinats Beschlüsse freiwillig annehmen, als gezwungen seine Befehle." So Muret und Huber: „Warum sollen

sich die Franzosen nicht außer dem Militärischen auch ins Politische mengen, da sie doch unsere neue Republik erschaffen haben, die immer noch der Hülfe ihrer Beschützer bedarf?" Selbst Usteri findet in der Konstitution kein Hinderniß, die Landeseintheilung Rapinat zu überlassen! Ochs aber erklärt ohne Scheu: „Ohne französische Truppen wären wir nicht hier. Die französische Regierung hat einen Kommissär in die Schweiz geschickt, sie zu organisiren. Das (helvetische) Direktorium hätte uns sagen sollen: die Landeseintheilung ist nicht mehr unser Geschäft, da sie Rapinat bewerkstelligen will. Was dieser thut, können wir nicht verwerfen, da ihm die Organisirung aufgetragen ist." In diesem Sinn ward nun gehandelt.

Als das helvetische Direktorium die Nachricht erhielt, daß die französischen Kommissäre auf Kantonskassen jeder Art, selbst der Spitäler, Beschlag legen und solche versiegeln wollen, erließ es, nach vergeblicher Einsprache bei denselben, den Befehl an die Statthalter von Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich, neben dem französischen das helvetische Siegel aufzudrucken, und ließ durch seinen Gesandten beim französischen Direktorium gegen diese und andere despotische Willkürhandlungen Klage führen. Die Räthe bezeugten Beifall. Ochs aber, obgleich auch er Billigung aussprach, murrte: „Ehe man den Erfolg des Schrittes kenne, sollten die Räthe sich nicht laut erklären." Rapinat ließ das helvetische Siegel abreißen, plünderte die Kassen, und schrieb (14. Mai) dem Direktorium einen Brief, worin er Rouhiere wegen des Verkaufs der alten Waffen aus den Zeughäusern mit dem Auftrag des Obergenerals rechtfertigt; auf die gemachte Vorstellung aber sei dieser Verkauf eingestellt worden; daß er Bay in Verhaft genommen, sei unbegründet (aber nicht der Hausarrest und die Einlagerung von 25 Soldaten); der Regierungsstatthalter Zeltner von Solothurn habe denselben verleumdet, und sei ihm Genugthuung schuldig. Der Oberkommissär habe sich von den Vorräthen im Land für unvorhergesehene Fälle Kenntniß verschaffen müssen, nehme nichts davon weg,

werde aber daraus die erforderlichen neuen Magazine bilden. (Schöner Trost!) „Pflichtmäßig werde ich der französischen Regierung die Ränke der Intriganten bekannt machen. Ich bin entschlossen, den Befehlen der französischen Regierung Ehrfurcht zu verschaffen. Sie können das Recht nicht besitzen, den Maßregeln, die auf Befehl derselben getroffen werden, Hindernisse in den Weg zu legen. Ihre Amtsvollmacht beschränkt sich auf die innere Verwaltung der helvetischen Republik, und nicht weiter. Man kann Ihnen aber das Recht nicht versagen, Vorstellungen gegen Maßregeln zu machen, die der Wohlfahrt Helvetiens nachtheilig sein könnten. Ich werde die wahre Lage der Dinge der französischen Regierung vor Augen legen. Ich ließ die Siegel erbrechen, die Sie auf die Kassen zu Bern haben legen lassen, denn diese sind das Eigenthum der französischen Republik; es wird Ihnen also selbst unschicklich vorkommen, die Siegel, die Rouhiere nach dem Befehl der französischen Regierung und nach meinem besondern Auftrag aufgelegt hat, so zu durchkreuzen. Ich habe einen Beschluß ausgefertigt, der wiederkehrenden Hindernissen ein Ende machen soll. Ich hoffe, Sie werden nach den Erklärungen von Ihrer Anhänglichkeit an die französische Republik keine Verfügungen mehr treffen, die den Absichten derselben zuwider sind, und Sie werden sich begnügen, Vorstellungen zu machen, welche allein können angenommen werden. Sie sollten hinlänglich von der Gerechtigkeit überzeugt sein, welche die Schritte der französischen Regierung leitet, um zu erwarten, daß sie Maßregeln mildern werde, die in ihren Folgen der Wohlfahrt der helvetischen Republik nachtheilig werden könnten, deren treue Bundsgenossin und Schützerin sie sein will." Das helvetische Direktorium erwiederte ihm hierauf: „Unsere Amtsvollmacht erhalten wir von der Konstitution, und nur den gesetzgebenden Räthen der helvetischen Republik kommt es zu, ihre Grenzen zu bestimmen. Das französische Direktorium gab uns unsere Verfassung. Ihnen, B. Kommissär, wies es Ihren Wirkungskreis bei dem Heer an. Vergessen Sie es also nicht, daß es eine Ihrer Pflichten

ist, in uns das Werk und den Willen der Regierung zu ehren, die uns in ihren Schutz genommen hat. Wäre es deren Wille, uns zu erniedrigen und auf die Verrichtungen einer Verwaltungskammer herabzusetzen, so weisen Sie uns Ihre Vollmacht hiezu vor, da sie uns gänzlich unbekannt ist. Bis dahin glauben wir uns nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet zu sein, uns so viel möglich allen willkürlichen und unterdrückenden Maßregeln zu widersetzen, welche die bisherigen Zusicherungen und Verträge mit dem französischen Direktorium vernichten würden. Demzufolge protestiren wir feierlich gegen die Erbrechung und Wegnahme des Siegels auf unser Nationaleigenthum, und sprechen gegen die Ueberschreitung Ihrer Vollmacht den Edelmuth und die Gerechtigkeit der französischen Nation und Regierung an." Rapinat aber sagte in einer Sitzung des helvetischen Direktoriums, der er nebst Rouhiere beiwohnte, höhnend: „Ich bin Menschenfreund; aber wenn das Interesse des helvetischen Volks dem der französischen Regierung entgegengesetzt sein würde, so werde ich gegen alle Vorstellungen taub sein. So z. B. liegen mir die öffentlichen Kassen am Herzen, ihre Wegnahme liegt in meinen Aufträgen, und alle Mittel, sie zu erhalten, stehen in meiner Macht." Dann zog er ein Pergament hervor, wodurch ihm das französische Direktorium die ausgedehntesten Vollmachten für Requisitionen, politische und Finanzgegenstände ertheilte. „Alles, was hierin geschieht", sagt er, „geschieht auf meinen Befehl; nur ich bin dafür verantwortlich. Man hatte Unrecht, Rouhiere deßwegen Verdruß zu machen; er hat Alles auf meinen Befehl gethan." Als das Direktorium ihm dann bemerkte: „der Unterhalt der nach Italien bestimmten 12,000 Mann gehe gegen das Verkommniß", erwiederte Rapinat: „Ich weiß nichts davon. Jenner hat von so etwas gesprochen; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat davon geschrieben, aber der Regierungskommissär ist ihm nicht untergeordnet und steht in unmittelbarer Verbindung mit der Regierung. Das Verkommniß ist für mich ein Unding." So hatten es die Nichtswürdigen unter sich angeordnet, daß Alles, was

versprochen ward, unnütze Worte blieben. Das helvetische Direktorium hatte Mengaud von der Anlegung des Nationalsiegels auf die von dem französischen Kommissär in Beschlag genommenen Kassen benachrichtigt, und dieser antwortete (13. Mai): „Kein vernünftiger und gerechter Mensch kann dieser Verfügung seinen Beifall versagen, am wenigsten das französische Direktorium." Mengaud war aber zu dieser Zeit nur noch dem Namen nach französischer Gesandter, und ward bald abberufen. Am 16. Mai kam Rapinats Schreiben zur Berathung vor den Großen Rath. Niemand sprach. Nur Kuhn verlangte, daß der Brief gedruckt werde, was auch beschlossen ward. Am 17. begann Huber, Präsident des Großen Raths, die Berathung mit folgender Anrede: „Gestern erfolgte auf die Verlesung des Briefes des französischen Kommissärs ans Direktorium Stille des Grabes in der Versammlung; sie war eine Wirkung des Erstaunens und des Unwillens. Der Inhalt sowohl als die Ausdrücke des Schreibens waren so beschaffen, daß sie bei der Nation Besorgnisse erwecken müssen, ihre Unabhängigkeit stehe in Gefahr. Fern sei von uns der Gedanke: das französische Direktorium hege solche Gesinnung — dieß ist unmöglich! — denn es wäre ganz den Grundsätzen, den Vortheilen und Absichten einer Regierung zuwider, deren Glieder seit der Revolution die unversöhnlichsten Feinde der Tyrannei und Anarchie waren, die den gegen sie verbündeten Monarchen die Unabhängigkeit der Völker erklärten, die tapfern Vertheidiger der Freiheit über den Jura gesandt, uns dem Joch der aristokratischen Tyrannei zu entziehen, die uns eine Verfassung gaben, die, aller Unvollkommenheit ungeachtet, alle Grundsätze der Freiheit und Gleichheit u. s. w. enthält, die wir einmüthig (!) angenommen haben. Wie, diese Retter ihres Vaterlands, diese Helden der Menschheit könnten auch nur den Schatten eines solchen Gedankens haben, der unserer Unabhängigkeit zu nahe treten würde? Was sind wir dann? Entweder sind wir ein Theil einer freien Nation, oder Unterthanen, oder wir bilden selbst ein freies, unabhängiges Volk. Welcher Republik sind wir dann einver-

leibt? Sklaven sollen und wollen wir noch weniger sein. Dank dem Beistand der großen Nation, hat die helvetische Nation ihre Souveränetät wieder erworben, das Volk hat sie in seinen Versammlungen ausgeübt, indem es die Verfassung angenommen, seine Gewalt uns übertragen, und gesandt, seine Stelle zu vertreten. War nicht unsere erste Handlung die feierliche Erklärung der Unabhängigkeit der helvetischen Nation? und die Franzosen, unsere Brüder und Beschützer, die ersten Zeugen, und unsere erste Stimme die einmüthige Stimme des wärmsten Danks gegen unsere Befreier? Das Direktorium soll aufgefordert werden, eine offene und freundschaftliche Erklärung über die besorglichen Ausdrücke im Briefe des französischen Kommissärs zu begehren. Die Antwort kann nicht anders als beruhigend ausfallen. Wäre das Gegentheil möglich? Dann, ja dann, sehet, Bürger, diesen Ring, auf ihm ist der Denkspruch eingegraben: „„Frei leben oder sterben!““ Dieser Ring ist nicht von meinem Finger gekommen seit dem Jahre 1789, seit dem Zeitpunkt, in welchem dieser Denkspruch Wahlspruch aller guten Franken wurde — er ist eben so wenig einen Augenblick aus euerm Herzen gewichen. Wohlan, liebe Brüder, hört noch ein Wort aus der Tiefe des Herzens gesprochen! Sollte es je geschehen, daß Gewalt einigen Eingriff in unsere Unabhängigkeit wagte; sollte es geschehen können, daß Uebermacht unsere Freiheit hemmte; dann, wenn ich noch den Vorsitz bei Euch führte — würde ich das Stimmenmehr aufnehmen. Sterben wir? ja oder nein, ich, ich stimme dann zum Tod für's Vaterland! Es lebe die Freiheit und Unabhängigkeit der helvetischen Nation. Ueberleben müsse sie von uns keiner!!“ Die ganze Versammlung stimmte in diesen Aufruf ein, und Alle klatschten ihrem Vorsitzer Beifall zu — melden die Verhandlungen. Wie dann die Machthaber Frankreichs darüber erschraken, der heldenmüthige Redner und die gesammten Glieder der Räthe dem Gelübde entsprachen, zeigte sich alsbald. Auf den Zorn, sich von den mächtigen Freunden so verachtet und gehöhnt, vor aller Welt und besonders ihren Gegnern

beschimpft zu sehen, folgte schnell knechtische Furcht und kriechende Demuth, mit der sich die Partei zu Füßen ihrer Tyrannen legte. Das Direktorium theilte dann seine Antwort an Rapinat mit. Die Verlesung ward mehrmals durch lautes Beifallrufen unterbrochen, und der Druck der Antwort zur Seite des Briefes von Rapinat erkannt (17. Mai). — Am nämlichen Tag genehmigte der Senat den Beschluß des Großen Raths, welcher Rapinats konstitutionswidrige Verfügung über Aufstellung und Abtrennung des neuen Kantons Baden von Zug angenommen hatte. Am 18. ward dann auf Eschers Antrag einmüthig beschlossen, den Aufruf Hubers ins Amtsblatt aufzunehmen; ihm folgte aber auch der Beschluß der Mehrheit: die Eintheilung der kleinen Kantone den französischen Behörden zu überlassen. Der Schlotter begann schon. Auf Mengauds Befehl ließ das Direktorium in Basel strenge Untersuchung anstellen, ob französische Ausgewanderte sich daselbst befinden. Es wurden am 20. Mai die Thore geschlossen, 6 verhaftet, 3 derselben verbannt, die 3 andern auf weitere Verfügung in Verhaft gehalten. Am 15. Juni erließ Rapinat den Befehl, daß alle französischen Ausgewanderten und Verbannten unverzüglich Helvetien verlassen sollen, und im ganzen Land ward Jagd auf sie gemacht. Es hatte noch eine ziemliche Zahl bei der Barmherzigkeit des Volks Unterkunft gefunden; nun wurden sie rücksichtslos über die Grenze gebracht.

Schon am 26. Mai setzte, auf Schauenburgs Aufforderung hin, Rapinat die gesetzgebenden Räthe auf die Probe, ob sie ihr Gelübde: „frei leben oder sterben", ausführen wollen. Es war die schmähliche Verfügung, daß jeder Schweizer in seine Heimat gebannt ward, wenn er nicht einen von französischen Behörden bestätigten Paß vorweisen konnte. Als Grund dafür ward angeführt: die bürgerlichen Gewalten in der Schweiz seien für die allgemeine Sicherheit zu sorgen nicht hinreichend; dieß mache die Dazwischenkunft der militärischen Gewalt nöthig. „Kein Bürger oder Einwohner der Schweiz soll sich von einem Kanton in den andern begeben

mögen, ohne einen, nur für 3 Monate gültigen Paß, für den ein Muster vorgeschrieben ward. Denselben soll die Munizipalität ausstellen, und der Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammer genehmigen; fürs Ausland aber muß ihn auch der französische Geschäftsträger genehmigen. Fremde, die in die Schweiz sich begeben wollten, sollen dem französischen Kommandanten die Pässe weisen, und durch ihn der Eintritt bewilligt werden. Der Wirth oder Bürger, der demselben von Beherbergung eines Fremden nicht Bericht macht, soll das erste Mal mit 100 Fr. und bei Wiederholung durch ein Kriegsgericht bestraft werden." Als diese Verordnung (3. Juni) dem Großen Rath mitgetheilt ward, erhob sich Escher und sagte: „Alle Helvetier sind dadurch in Kantonsarrest gesetzt, und es ist einleuchtend, daß dieß unserer Freiheit, wie unserer von den Franzosen empfangenen Konstitution zuwider ist; dieser zufolge sollen keine Grenzen in Helvetien mehr statthaben. Ich verlange Ungültigkeitserklärung und Weisung an die wegen anderer Gewaltthätigkeiten der Franzosen bestellte Kommission; denn wenn die Sachen so fortgehen, so wird es bald Zeit sein, die Frage in Umfrage zu setzen, von der jüngsthin unser Präsident sprach: frei leben oder sterben?" (Geklatsch.) Suter: Auch ich rufe mit Escher: frei leben oder Tod! (Geklatsch.) Huber: „Ich fühle auch die Verletzung unserer Freiheit; aber die vorgeschlagene Maßregel wäre zu ungewohnt." Trösch entschuldigt die Verfügung mit der Sorge für unsere Sicherheit. Escher: „Wir haben auch schon solche Proklamationen kassirt; diese greift unsere Unabhängigkeit bestimmter und weit allgemeiner an, und fordert also wenigstens die gleiche Energie. Wir sind die Gesetzgeber Helvetiens, nicht Rapinat, und gibt er Gesetze, so greift er in unsern Beruf, den uns das Volk aufgetragen." Nucé gibt eifrigen Beifall. Cartier findet die Proklamation darin vortheilhaft, weil sie die Oligarchen hindere, im Land herum zu ziehen und Unruhe zu stiften. Rellstab bezeugt Abscheu, und hofft kräftiges Handeln des Direktoriums. Herzog: „Unsere Freiheit und Konstitution sind durch die

Proklamation mit Füßen getreten; wir sind unnütz hier, wenn wir uns Gesetze geben lassen. Nichts bliebe uns übrig, als aus einander zu gehen, um über unsere verlorne Freiheit zu weinen; ich fordere Kassation." Huber weist die Sache ans Direktorium: „es hat die Pflicht, uns vor äußern Eingriffen zu sichern". Die Räthe beschlossen: Aus Rapinats Befehl sei Alles abzuweisen, was die Schweizer allein angehe, und besonders ihre Unterwerfung unter ein Kriegsgericht, als Eingriff in die Gewalt der gesetzgebenden Räthe und in Konstitution und Freiheit; das Direktorium soll dagegen protestiren. Dieß geschah, mit dem Ansuchen begleitet, daß Rapinat im Einverständniß mit der helvetischen Regierung handeln, und das Nationalansehen herstellen möge. Das Direktorium erhielt dafür, unter eifrigem Geklatsch, allgemeinen Beifall. In der nämlichen Sitzung empfingen die Räthe in einem Brief vom General Schauenburg die Nachricht eines Sieges der Franzosen über die Engländer bei Ostende mit Geklatsch und Bravorufen, und Bodmer rief: „Ich wünschte Bonaparte zum Sohn zu haben". Diesem Zwischenspiel folgte die Aufforderung ans Direktorium, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um den Ausschweifungen des französischen Militärs Einhalt zu thun. Der Bericht, den das Direktorium über seine Korrespondenz mit Schauenburg gab, zeigte wenig Aussicht auf Erleichterung! und in eben dieser Sitzung erhielt der Große Rath den Bericht, daß Rapinat auf einige Klöster, deren Vermögen unter Beschlag sei, eine Kontribution gelegt habe. Das Heldenwort: „Frei leben oder sterben!" hört man nun nicht mehr. Im Senat bemerkt jetzt Fornerod (5. Juni): „Die beständigen Klagen sind unklug; wo fremde Truppen sind, kann es nicht ohne Unordnungen abgehen; durch jene reizt und erbittert man nur die französischen Generale und Kommissäre, ja das französische Direktorium selbst; da ihre Absichten gut sind, so müssen Klagen ohne hinlänglichen Grund (!) ihnen sehr widerwärtig sein. Alles, was vorgefallen ist, kann am Ende durch Kriegsrecht gerechtfertigt werden." (Raub und Mord!) Crauer: „Es hat das Ansehen, als wenn das Direktorium und der

Große Rath daran arbeiteten, das gute Vernehmen zwischen Frankreich und der Schweiz gänzlich zu zerstören; das (beklatschte!) Schreiben des Direktoriums an Schauenburg hätte laute Mißbilligung verdient." Laflechere hingegen erklärt, daß diese Reden ihn tief kränken. „Nie hätte ich geglaubt, daß Mitglieder dieser Versammlung feige genug sein würden, die Schritte des Direktoriums gegen die französischen Behörden zu tadeln. Wie ist es möglich, daß die Schandthaten, die von den Franzosen begangen worden, hier Vertheidiger finden können? Dank dem Direktorium!" Ochs: „Niemand wird läugnen, daß Unthaten von den französischen Truppen in verschiedenen Theilen Helvetiens begangen worden. Die Frage ist nur: hat der General nicht sein Möglichstes dagegen gethan? Nachdrückliche Vorstellungen machen, ist gut; aber die Rügen so kundbar werden zu lassen, kann nur nachtheilige Folgen haben; von Unabhängigkeit immer zu sprechen, so lange wir französische Truppen im Land haben, ist auch nicht zu billigen." Muret erklärt seine Verwunderung darüber, daß der allgemeine Eindruck, welchen vor zwei Tagen die Nachrichten von den Schandthaten französischer Soldaten an vielen Orten im Lande erregt hatten, so bald vorüber gegangen sei, und daß man dieselben jetzt gleichsam für Kleinigkeiten und unvermeidliche Dinge zu erklären wage, und beifallswürdige Ausdrücke des Direktoriums so ängstlich rüge." Usteri: „Ich erkläre laut, daß die Schritte des Direktoriums gegen Frankreich meinen vollsten Beifall haben; ganz besonders aber billige ich die Publizität, die es seinen Maßregeln gibt; nur diese kann ihnen Kraft und Nachdruck geben." Laharpe hingegen tadelte in Paris die ans französische Direktorium gerichteten Klagen. Als Schauenburg auf die Bitte des Direktoriums versprach, die Pferdrequisitionen während der Heu- und Kornernte möglichst einzuschränken, ward in tiefer Demuth beschlossen, die Freude, die diese gefällige Entsprechung verursache, soll im Protokoll aufgezeichnet werden. Am 13. Juni hob Rapinat den vom helvetischen Direktorium auf das Gut der Klöster gelegten Beschlag auf und brach sein Siegel. Haller spottete

darüber: „die Franzosen, welche so viel Festungen erobern, werden ohne viel Mühe das spanische Siegelwachs brechen." Ueber das Zürnen im Direktorium und in den Räthen spotteten die Regierungsblätter zu Paris. „Bis zu einem Bundesvertrag mit Frankreich besitze dieses, dem Eroberungsrecht zufolge, auch alle Regierungsrechte, wie alles Staatsgut. Es sei lächerlich, daß sich das Direktorium politische Unabhängigkeit anmaße, das Land stehe unter dem Schild der französischen Regierung. In die gesetzgebenden Räthe sei Schwindelgeist gekommen, den die Oligarchie nur unterhalte, um gegen die Franzosen zu erbittern. Man beabsichtigt Helvetien zu einer östreichischen Provinz zu machen, die Verschwörung hüllt sich jetzt in den Mantel der Freiheit, sitzt selbst im Direktorium und spricht vom Rednerstuhl der Gesetzgebung zu Aarau. Die Schweizer kriegten gegen uns; wir besiegten sie, und die Kassen waren unsere Beute. Gehorsam gegen das französische Direktorium ist die erste Pflicht der helvetischen Regierung, die kein anderes Recht, als das der einfachen Vorstellungen hat." Rapinat verfügte, daß dieser Auszug aus jenem Zeitungsblatt abgedruckt, an die Glieder der Räthe und des Direktoriums vertheilt und in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen werde. — Auch mit den Klubs handelten die Franzosen nach Willkür. General Lorge hob den Bernerklub auf, ließ die Glieder durch Grenadiere aus dem Saal führen, und nahm seine Papiere weg (5. Juni); der Große Rath beschloß hierauf gehorsamst die Unterdrückung der Volksgesellschaften, was aber am 16. Juni der Senat verwarf. Am 18. erklärte Lorge den Räthen: auf Befehl des Obergenerals werde er keinen Klub in Stadt und Bezirk Bern dulden.

Ab- und Einsetzung von Direktoren und Staatsbeamteten durch Rapinat.

Die Wahl der Direktoren durch die gesetzgebenden Räthe fiel über alles Erwarten auf Männer von achtungswürdigem Charakter, die eine Regierung im Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit hoffen ließen. Unerwartet ward keiner der beiden

Haupturheber der Revolution (Ochs und Laharpe) gewählt. Diese Vereitlung der herrschsüchtigen Hoffnung machte Ochs nun vollends zum unbedingten Knecht der französischen Machthaber, die dann (6. Mai) durch Rapinat dem Senat eine schon den 28. April beschlossene Zuschrift übergeben ließen, worin sie demselben anzeigen: sie haben mit Mißvergnügen vernommen, daß man in der Schweiz das Gerücht verbreitet habe, als wenn Bürger Ochs ihr Zutrauen verloren habe. Rapinat soll diesen Irrthum benehmen. Nie werde das Direktorium den feurigen Eifer vergessen, den Ochs für den Dienst und die Befreiung seines Vaterlands bewiesen habe. Es mache sich zur Pflicht, ihm das Zeugniß zu geben, daß ohne seine Bemühungen die Oligarchie und die Feinde der französischen Republik noch in Helvetien herrschen würden. Es hoffe, dieser achtungswerthe Bürger werde fortfahren, alle seine Kräfte anzuwenden, seinem Werk Festigkeit zu geben, und vorzüglich sich jedem Eingriff in die Konstitution zu widersetzen, worauf nur durch Feinde der helvetischen Republik angetragen werden könne, die nur Verwirrung oder gar Bürgerkrieg erregen wollten, um die Schweiz wieder unter das Joch ihrer ehemaligen Beherrscher oder einer fremden Macht zu bringen." Nach Verlesung dieser Zuschrift wird geklatscht, ihr Druck und Einrückung ins Protokoll beschlossen. Laflechere bemerkte: So sehr ihn der erste Theil des Briefs erfreut habe, so kränkend sei ihm der zweite. Worauf soll er sich beziehen? Ochs sagt: „nicht auf das, was der Senat bisher gethan, wohl aber auf Vorgänge im Großen Rath, die dem Geist der Konstitution zuwiderlaufen." Bei der Wiederwahl des Senatspräsidenten (12. Mai) wird dann Ochs zum Zeichen der Freude des Senats über das ihn betreffende Schreiben des französischen Direktoriums mit allgemeinem Beifallsruf und Geklatsch bestätigt. Laflechere aber verlangt, daß der Senat ihn auffordere, dem französischen Direktorium zu melden, daß er im Senat immer treue Mitarbeiter an der Aufrechthaltung der Konstitution gefunden habe. In eben dieser Sitzung aber bricht bei Ochs sein Haß gegen das helvetische Direktorium, besonders aber seine Rachsucht gegen

den Direktor Bay, dem er die Schuld gab, ihn von der Direktorstelle verdrängt zu haben, in schamlose Wuth aus. Nachdem er in den Tadel des Direktoriums wegen eines Vorwurfs, den es den gesetzgebenden Räthen über Nachlässigkeit gemacht, eingestimmt hatte, sagte er: „Die Botschaft des Direktoriums ist ein neuer Beweis, daß dasselbe unter einem Einfluß steht, der das gerechteste Mißtrauen gegen Alles, was es vornimmt, einflößen muß. Schon ehe das Direktorium ernannt ward, sind Ränke gebraucht worden, vor denen man jetzt selbst erröthen muß. Ich fordere jedes Glied des Senats zum Zeugen, ob ihm damals nicht Dinge gesagt worden, die nun als die schändlichsten Lügen zum Vorschein kommen. Und der, der alle diese Ränke hauptsächlich betrieben, und lange gegen die Konstitution gearbeitet hat, der sitzt nun im Direktorium. Ich habe heimlich Kabalen von ihm erlitten, und scheue mich nun dagegen nicht, hier öffentlich zu sagen, daß er ein Schurke sei. Wie er auf schlauen Wegen zu seiner Stelle gelangt, so ist denn auch, was seither geschehen, nicht minder schlecht. Es sitzen im Direktorium Personen, die entweder mit Blindheit geschlagen sind, oder boshafte Absichten im Schild führen; im ersten Fall sollen sie abtreten, im zweiten müssen sie entfernt werden." Dann führt er Klage über einige Verfügungen von nur geringem Belang. Er reißt die Mehrheit des Senats zu einer beleidigenden motivirten Tagesordnung hin. Mehrere aber hatten ernstlich mehr Einstimmigkeit mit dem Direktorium gefordert. Rengger schrieb darüber aus Paris an Fellenberg (3. Juni): „Ochs, dessen Ausfall gegen Bay in den hiesigen Zeitungen zirkulirt, schadet sich selbst mehr, als Niemand sonst durch sein Betragen, und wird schwerlich zu seinem Zweck gelangen. Ich glaube, sie (die Machthaber) verachten das Werkzeug, das sie brauchen." Ein unter Einfluß des französischen Direktoriums geschriebenes Pariser Blatt äußerte: Im helvetischen Direktorium und den Räthen sei der Sitz einer Verschwörung, welche Helvetien zur östreichischen Provinz zu machen suche. Darum stehe der Schweiz ein 18. Fruktidor bevor (d. h. ein revolutionär gewaltthätiger Sturz des Direktoriums

und der Räthe, wie in Frankreich, als die jetzigen französischen Direktoren sich der Gewalt bemächtigten). Kuhn zeigt dieß (16. Juni) dem Großen Rath an mit der Bemerkung: „Wer dadurch von seiner Stelle entfernt würde, hätte Ehre davon, und Schande, wer ihn herbeirief; aber gegen die Beschuldigung einer Verschwörung könne man nicht gleichgültig sein. Ihr Alle wißt, daß sie unwahr ist. Ich fordere darüber öffentliche Erklärung, daß die Beschuldigung verleumderisch sei." Escher: „Schon lange erwartete ich einen solchen Tag mit Verachtung, und achte es unter unserer Würde, sich mit dieser Anzeige abzugeben; ich widersetze mich einer Rechtfertigung." Huber stimmt ihm bei, aber mit der boshaften Bemerkung, daß nur die Oligarchen Urheber der Verleumdung sein können. Am 17. Juni überschickt das Direktorium dem Großen Rath eine Erklärung Rapinats: daß alle Magazine, welche beim Einmarsch der Franzosen in Helvetien vorhanden waren, französisches Eigenthum seien, daß er sie untersuchen und aus den Kontributionen Getreideankäufe werde machen lassen. Kuhn sagt: „Meine Verwunderung über das Betragen der Franzosen steigt mit jedem Tag. Welch' schmerzlicher Unterschied zu ihren vorausgesandten Proklamationen und den jetzigen! (Das hätten die Verblendeten schon aus mehreren Ländern ja wissen können, ja sie wußten es.) Sie führten doch nicht gegen alle Kantone Krieg, wurden in mehreren freundschaftlich empfangen, und doch machen sie nun ihre Spieße gegen alle gleich lang. (Gleichheit!) Wenn sie schon das strenge Kriegsrecht (des Räubers gegen den stillen Bürger?) zu ähnlichen Bevollmächtigungen in einigen Kantonen berechtigt (!!), so ist doch die Ausdehnung derselben auf die übrigen (feigen) höchst ungerecht. Ich fordere eine Kommission zu Untersuchung dieses Rechts." Haas findet in dieser Publikation nichts Böses, im Gegentheil dankswürdige Vorsicht, weil Rapinat durch diese Sorge, die er auf unsere Getreidevorräthe verwenden will, Helvetien vor Mangel schützen wird (!). „Laßt uns dieß nicht verkennen, und sorgfältig nachdenken, wie wir das gute Vernehmen mit der großen Republik und gegenseitiges Zutrauen wieder her-

stellen können; mit Mühe sehe ich die anwachsende Empfindlichkeit über jeden uns nicht ganz behaglichen Schritt der Franzosen und eine Art Freude über Klagen." Billeter glaubt, Spuren zu haben, daß die Oligarchen hieran Schuld seien. Näf: „Die Franzosen haben ein Recht auf die Magazine, denn sie waren ja Eigenthum der alten Oligarchie; das Direktorium soll darüber unterhandeln." Escher: „Wahrlich, der Barometer unseres Unabhängigkeitsgefühls ist schrecklich gesunken, unsere dem Land, nicht den Oligarchen, gehörigen unentbehrlichen Getreidemagazine werden als französisches Eigenthum erklärt, und wir sollen ruhig zusehen und danken für die Gnade, die man uns erweist. Ich fordere zu feierlicher Protestation auf." Huber findet die Maßregel der Franzosen sorgfältig; das Volk könne nun durch das aus den oligarchischen Kontributionen zu kaufende Getreide unterstützt werden. „Ich denke noch wie ehedem (?), aber vergesse nicht, in den Franzosen die Befreier Helvetiens zu ehren und zu schätzen." Haas bittet, doch keine auffallenden Schritte zu thun, um das Zutrauen des Volks gegen die Franzosen nicht zu schwächen. Rellstab: „Die Franzosen hätten Schatz und Magazine in Zürich nicht weggenommen, und wären gar nicht dahin gekommen, wenn sie die kleinen Kantone nicht durch ihren Krieg hingezogen hätten." Escher: „Können ich oder Huber und Haas nicht recht lesen? ich lese bestimmt: „„alle Magazine, welche bei dem Einmarsch der französischen Truppen in der Schweiz bereits existirten, sind ein erworbenes Eigenthum der französischen Republik"", und dieß soll also dankenswerthe Sorgfalt des französischen Kommissärs gegen die helvetische Nation sein? Wie stehen wir dann, wenn Schwaben gegen uns sperrt, Hagelwetter unsere Felder verwüsten, wie jüngsthin die Gegend von Stäfa? Was sind alle Schätze, die man uns wegnahm, gegen die unentbehrlichen Magazine? Ich erkenne Euch nicht mehr; Ihr waret bis zur Aengstlichkeit aufmerksam auf Beschützung des Eigenthums und der Unabhängigkeit, und jetzt wollt Ihr das Wichtigste nicht mehr beschützen! Erhebet Euch und verlangt vom Direktorium, daß es mit mehr Kraft und Muth, als noch

nie, sich dieser Maßregel widersetze, und vor der ganzen Welt dagegen protestire. Die Beruhigung unsers Volks, glaube ich, können wir nicht fester begründen, als wenn wir ihm zeigen, daß es sich auf unsere treue Sorgfalt für sein Interesse verlassen kann, und wenn wir die Franzosen von Schritten zurückhalten, welche dasselbe zur Unruhe aufreizen; so stimmt selbst Klugheit mit der Gerechtigkeit zusammen, um uns Muth einzuflößen." Die Mehrheit beschließt Vertagung.

Rapinat that nun Schlag auf Schlag auf die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Helvetiens und dessen Regierung, um sie unbedingt dem Willen des französischen Direktoriums und dessen Machthabern im Land zu unterwerfen. Am 16. Juni schrieb er von Zürich aus an das helvetische Direktorium: „Die Lage der Dinge zwischen Frankreich und der Schweiz nöthigt mich, die obern und untern Oberkeiten der Schweiz zu reformiren. Die Stadt Bern, der Mittelpunkt der giftigsten Oligarchie, legt allen Verfügungen der französischen Regierung Hindernisse in den Weg, braucht heimliche Ränke, leitet Ihre Meinungen und Entschlüsse. Die Kantone Bern und Luzern würden sich der Kontribution nicht so unverschämt widersetzen, da sie doch nur eine gerechte Entschädigung der großen Kosten sind, welche die zum Schutz der Freunde und der Freiheit in Helvetien gesandte Armee verursacht hat, wenn nicht Stadtbürger derselben im Direktorium säßen. Es thut mir leid, daß ich in einem Ton mit Ihnen reden muß, der mir nicht eigen ist; die Gewalt der Umstände leitet mich. Die Freunde der Oligarchie zu Bern haben Jenner, Stapfer, Lüthardt nach Paris gesandt, während man einen eigenen Gesandten daselbst hat. Von diesen kommen die vergifteten Zeitungsberichte, die auf Kosten der brittischen Regierung, deren Agent unlängst in Aarau gewesen, und nicht verhaftet worden, herausgegeben werden. Daher möchten die Bürger Bay und Pfyffer sehr klug handeln, wenn sie ihre Stellen aufgäben. Es ist nicht das erste Mal, daß die französische Regierung, wenn es darauf ankam, ein Land, dem sie die Freiheit schenkte, zu retten, ihre Festigkeit anwandte, wie z. B. in der cisalpinischen Republik.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begoz, hat keine bessern Grundsätze, ebenso der Generalsekretär Steck; auch diese beiden werden nach meiner Meinung unverzüglich ihren Abschied nehmen. In Luzern herrscht ein völlig gegenrevolutionärer Geist, und die Uebelgesinnten, die Pfaffen, die Fanatiker werden von dem Statthalter (Rüttimann) und der Verwaltungskammer offenbar unterstützt. Ich kann sie im Interesse Frankreichs und dem ihrigen nicht länger an ihrem Posten sehen, weßhalb ich eine Anzahl Männer, über deren Moralität ich genaue Erkundigungen eingezogen, zur Besetzung derselben, und an Rüttimanns Statt Br. Felber vorschlage. Auch den Statthalter (Tillier) und die Verwaltungskammer zu Bern, deren Meinungen nicht mit den Absichten des französischen Direktoriums übereinstimmen, auf ihren Stellen zu lassen, wäre unvorsichtig. Zu ihrer Ersetzung werde ich mir über die Moralität einiger Bürger Auskunft verschaffen. Den vom Kanton Bern konstitutionswidrig nach Paris gesandten Deputirten soll das Direktorium die Anerkennung versagen. Es ist unumgänglich, daß die Direktoren Bay und Pfyffer unverzüglich ihren Abschied nehmen, und Steck und Begoz sogleich von ihren Stellen abgehen. Die beiden Direktoren werde ich durch die Ernennung anderer Bürger, deren Ergebenheit an die Franzosen und Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekannt ist, ersetzen, und das Direktorium wird einen neuen Generalsekretär und Minister ernennen, so wie zum Statthalter und zu Gliedern der Luzerner Verwaltungskammer die Bürger, die ich Ihnen dafür anzeigte. Der Stabsoffizier, welcher dem Direktorium diesen Brief überreichen wird, soll dessen Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maßregeln bestimmen, die mir meine entschiedene Festigkeit und der bestimmte Entschluß, Helvetien zu retten, eingeben werden." — Nach zwei Tagen (18.) überschickte er folgenden Beschluß: „In Erwägung — einerseits, daß die Schweiz bis jetzt als eine Eroberung der französischen Armee angesehen werden muß, und anderseits, daß es also den Agenten der französischen Regierung zukomme, alle Zivil-, politische und Finanzoperationen in Helvetien anzuordnen; daß alle

diejenigen, welche eine Maßregel, die die französische Regierung in der Schweiz zu treffen gedächte, durch Anträge, Reden oder Beschlüsse zu hindern suchen, Feinde dieser Nation und der Armee sind, welche ihr die Freiheit zum Geschenk gebracht haben, und als Soldknechte des brittischen Kabinets angesehen werden können, und da die täglichen Beschlüsse der gesetzgebenden Gewalt und des Direktoriums das Dasein einer solchen Faktion an den Tag legen, und die Zeitungsschreiber im Sold haben oder sich selbst damit abgeben, und dieß, um die Schweizer gegen die Franzosen zu erbittern, und Klagen gegen das französische Heer zu erheben, in der Absicht, die alten Regierungen wieder herzustellen, und damit diese Faktion zu unterdrücken — fordere ich den General auf, zu befehlen, daß alle in dem gesetzgebenden Körper gemachten Anträge und Beschlüsse, so wie diejenigen des Direktoriums und der Verwaltungskammern, welche den vom französischen Regierungskommissär oder dem Obergeneral, oder auf ihren Befehl getroffenen Maßregeln zuwider sind, für nichtig und wirkungslos erklärt, allen Oberkeiten und Einwohnern verboten sein soll, diese Beschlüsse zu vollziehen; geboten aber, die von dem Kommissär und Obergeneral genommenen Beschlüsse zu vollziehen; daß Alle, welche durch ihre Urtheile den Operationen der französischen Regierung, oder den von ihren Kommissärs und dem Obergeneral genommenen Maßregeln hinderlich zu sein suchen, endlich alle Zeitungsschreiber, welche sich erlauben würden, die Einwohner gegen die Franzosen zu erbittern, ergriffen, als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet, und ihre Pressen und Buchdruckerwerkzeuge zerbrochen werden. Jeden Tag, da ein öffentliches Blatt in der Schweiz herausgegeben wird, muß dem Regierungskommissär und dem Obergeneral ein Exemplar davon zugestellt werden, damit sie untersuchen können, ob sie nichts dem Vorhergehenden Zuwiderlaufendes enthalten. Dieser Beschluß soll in allen Hauptorten der Kantone bekannt gemacht, und den beiden Räthen, dem Direktorium, so wie allen Verwaltungskammern zu völliger und genauer Vollziehung offiziell zugeschickt werden." Der Obergeneral befahl die Vollziehung dieses Beschlusses.

Am 19. wurden die Verhandlungen des Großen Rathes unterbrochen durch den Eintritt des Regierungsstatthalters vom Kanton Aargau mit der Anzeige, daß einige französische Offiziere vom General Schauenburg Aufträge an die Räthe zu überbringen haben. Diese übergaben nun dem Präsidenten zwei Briefe. Der eine enthielt den obigen Beschluß Rapinats (vom 18. Juni); der zweite Klagen über die, besonders von Billeter (2. Juni) ausgesprochenen Beschuldigungen des französischen Militärs vor dem Großen Rathe, und fordert Beweisführung oder öffentlichen Widerruf und Genugthuung. Der General bemerkt hiebei: Er habe dem Regierungsstatthalter von Zürich (Pfenninger), welcher beständig die gute Mannszucht der Armee und die Großmuth ihres Anführers gerühmt, und jetzt ihm die Ermordung von 7 Personen in einem Dorfe des Kantons als wahre zu erweisende Thatsache behauptet habe, seine Verachtung und seinen Unwillen über ein so feiges Betragen bezeugt; auch Billeter habe ihm, da er helvetischer Kommissär bei seiner Armee gewesen, nicht das Mindeste von jenen Mordthaten eröffnet; von ihm besonders fordere er Genugthuung. — Nach seinen Erkundigungen wären die Ermordeten bewaffnet gewesen. Auch von den übrigen Repräsentanten, die in jenen Sitzungen sprachen, habe er Grund zu glauben, daß sie bereuen würden, ihre Befreier so leichtsinnig verläumdet zu haben. — Schauenburg ehrte tapfere Gegner, wie Grafenried, Reding, trat aber verachtend auf das Geschmeiß prahlender und kriechender Patrioten. Vom Großen Rath wird nun der erste Brief behandelt. Escher nimmt zuerst das Wort: „Letzten Samstag wurden uns aus einer Zeitung verläumderische Beschuldigungen gegen uns mitgetheilt; wir gingen darüber, als in einem namenlosen Zeitungsblatt befindlich, mit Verachtung zur Tagesordnung. Heute aber werden uns diese von einer Seite vorgeworfen, die uns zur Rechtfertigung verpflichtet. Noch wichtiger aber sind die Anzeigen und Befehle, die uns zu gleicher Zeit ertheilt werden, und die, wenn wir sie annehmen, die Freiheit unserer Versammlungen und in

uns die Unabhängigkeit unsers Volks, dessen Stelle wir vertreten, gänzlich zerstören. — Erinnert Euch, als Lecarlier mit Schauenburg und Rapinat uns besuchten, da ermahnten sie uns selbst zur Freiheit und Unabhängigkeit, und ersterer erklärte uns feierlich als die Stellvertreter unsers freien Volks. Sollten wir nun diese Erklärung eines unmittelbar an uns abgesandten Bevollmächtigten der großen Nation so gering schätzen, und so bald vergessen haben, daß wir auf diese einfache Anzeige hin sogleich unsere Unabhängigkeit dahin geben sollten? Nein, laßt uns die Freiheit und Ehre unsers Volks mit Eifer beschützen! Man sende eine Abordnung aus beiden Räthen an Rapinat zur Rechtfertigung." Haas: „Nun ist endlich gekommen, was ich schon lange erwartet habe; immer beschuldigten wir, ohne Beweise zu führen (!); lange ermahnte ich zur Harmonie und Milde, aber ich ward nie gehört; jetzt wird dafür ganz Helvetien für feindlich angesehen, und die Konstitution selbst nicht mehr von den Franzosen geachtet, indem man uns die Preßfreiheit wegnimmt." Er folgt Eschers Meinung, will aber auch eine außerordentliche Gesandtschaft nach Paris: Auskunft zu verlangen, ob wir als eine eroberte Provinz angesehen und behandelt werden sollen oder nicht, weil wir im ersten Fall aus einander gehen können. Suter: „Nie hätte ich geglaubt, die Freiheit gegen ihre sonstigen Vertheidiger vertheidigen zu müssen. — Nur die Oligarchen haben ja Krieg geführt; diese sind überwunden, wir nicht! und auch die demokratischen Kantone nicht, denn diese haben ja mit den Franzosen eine Kapitulation geschlossen; die Konstitution ist unser Vertrag mit Frankreich. Wie ungerecht ist die Beschuldigung! Wo ist ein Feind der Freiheit unter uns? Wir wollten nur bessere Kriegszucht bewirken. Wo sind aufwiegleriſche Anträge gemacht worden? Keine. Wo ist eine brittische Faktion? Keine. Rapinat kann die Konstitution nicht brechen, also auch die Preßfreiheit nicht verbieten. Wir wollen wahrlich nicht da anfangen, wo das Unglück der Franzosen anfing, als durch den Jakobinismus und den Terrorismus diese heilige Freiheit

gehemmt ward. Keine Gesandtschaft an Rapinat; dieß würde konstitutionswidrig sein; die Konstitution, die uns schützt, sollen wir handhaben." Grafenried gegen Suter: „Der Krieg galt nicht bloß den Oligarchen; auch Demokraten fochten wider die Franzosen. Wir sind alle wirklich besiegt; man hat uns nur vorläufig gesagt, wir sollen die Konstitution annehmen, aber Garantie für Unabhängigkeit haben wir nicht (schön gesorgt für das Allerwichtigste!). Eine Gesandtschaft soll uns von Paris bestimmte Auskunft über unser Schicksal bringen, wir indessen die Sitzungen einstellen." Koch: „Die Gesetze in Rapinats Beschluß vernichten unsere und des Volks Souveränetät. Der Krieg der Franzosen war nie gegen das helvetische Volk gerichtet (?); also ist dasselbe auch nicht erobert; es galt nur der Oligarchie (meinte die kluge Friedenspartei!). Die Konstitution haben wir nicht nur feierlich von Lecarlier erhalten, sondern sie ist uns in dem Brief des französischen Direktoriums, Ochs betreffend, feierlich bestätigt worden." Er will eine Gesandtschaft an Rapinat. Kuhn: „Auch ich focht, wie Grafenried, gegen die Franzosen, und der Muth auf dem Schlachtfeld entsank mir nicht, weil ich dieß als Uebergang zu einem bessern Zustand der Dinge ansah; jetzt aber, weil ich uns ein erobertes Volk nennen höre. Man soll das französische Direktorium fragen: ob wir ein freies Volk sein sollen, oder nicht? welches die Mitglieder einer brittischen Faktion seien? um sie ausstoßen zu können. Gegen den Preßzwang, welcher der Konstitution widerspricht, soll man Vorstellungen bei Rapinat machen. Durch Androhung eines Kriegsgerichts ist die Meinungsfreiheit in unserer Versammlung getödtet; darüber ist von Rapinat bestimmte Antwort zu begehren, weil wir sonst nicht frei wären, und aus einander gehen müßten." Heußi: „Wenn wir als ein erobertes Volk anzusehen sind, wir weder freie Meinungen noch Preßfreiheit haben dürfen, und wenn unsere Schlüsse ungültig erklärt werden sollen, so sind wir keine Gesetzgeber mehr, und sollen uns also auflösen." — Neue geheime Berathung über die Anklage Billeters. Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt

eine Botschaft des Direktoriums an: daß zwei Direktoren, der Generalsekretär Steck und der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Begoz, ihren Abschied begehren. Die Direktoren Bay und Pfyffer erklären in Briefen: da die Ruhe der Republik ihre Entfernung fordere, so bitten sie um Entlassung. Es herrscht eine Weile allgemeine Stille. Dann sagt Secretan: „Die Direktoren sind nicht unmittelbar vom Volke gewählt, also können wir die Entlassung ertheilen, da der Drang der Umstände es nothwendig macht; aber wir wollen ihnen unsere Trauer über ihre Entfernung und unsern Dank für ihre Dienste bezeugen." Escher: „Wir haben die Pflicht, frei und unabhängig zu handeln: wir sollen dieß jetzt thun. Vor einigen Monaten haben wir unsere Direktoren mit vollem Zutrauen erwählt; diesem Zutrauen haben sie nicht nur entsprochen, sondern es weit übertroffen; sie haben die noch schwache Republik mit einer Standhaftigkeit und einem Muthe geleitet, die uns mehrmals den lautesten Beifall abzwang, nun wollen sich zwei auf äußern Einfluß hin entfernen. Die Pflicht für die Unabhängigkeit unsers Vaterlands fordert uns auf, nicht auf eine solche bloße Anzeige hin die Unabhängigkeit unserer Nation dahin zu geben, sondern sie mit festem Muth zu schützen. Ich fordere Euch bei Allem was Euch heilig ist auf, die Direktoren einzuladen, an ihrer Stelle zu bleiben, wo sie durch das vollste Zutrauen des Volks hingestellt wurden, und von der sie nicht weichen sollen, bis die Stellvertreter des Volks sie abrufen, oder bis sie durch Waffengewalt davon verdrängt werden (von allen Seiten fordert man nun das Wort). Dieß fordert die Ehre Helvetiens, die Unabhängigkeit der Nation und das Glück unserer Nachkommen von uns!" — Nun erhebt sich Huber, der Wortheld: „Ich sehe nicht, wie die Unabhängigkeit unserer Nation und unsere Freiheit leidet, wenn wir zwei Direktoren, die das Recht haben, abzutreten, auf ihr Begehren (auf solchen Befehl hin!) ihre Entlassung ertheilen; ich fordere, daß ihnen ihr Ansuchen gestattet werde." Escher: „Da ich sehe, daß man die Sache aus einem schiefen Gesichtspunkt aufstellen will,

so fordere ich, daß die Beilagen, welche bei geschlossener Sitzung gelesen wurden, und welche durchaus zur Kenntniß der Sache gehören, öffentlich verlesen werden." — Er wird aber mit großem Stimmenmehr abgewiesen! Einer nach dem Andern stimmt für Entlassung mit Dank durch eine Abordnung. Escher fordert Abstimmung über seine Meinung. Er bleibt allein, und so kann die Abstimmung darüber nicht einmal ins Mehr gesetzt werden. Am folgenden Tag wird sogar mit großem Stimmenmehr im Großen Rath der Entlassungsbeschluß noch dahin geändert, daß die Entlassung ganz einfach mit Dank ohne Abordnung beschlossen ward. Am 21. fordert Schauenburg öffentliche Genugthuung von Billeter über dessen Beschuldigungen, und dieser liest eine Erklärung ab, deren Zusendung an Schauenburg beschlossen wird. Näf will begütigen durch das Lob, das er den Grenzoffizieren gebracht habe, die ihn geschützt, und ihm und Andern zum Ihrigen verholfen haben. Herzog will seine Worte: „Besser wär's in der alten Tyrannei leben", in anderm Sinn gesprochen haben. — Hierauf folgt vom Direktorium Mittheilung eines Briefes des französischen Brigadechefs Meunier, worin er anzeigt, daß er auf Rapinats Befehl diesen Morgen die beiden Senatoren Ochs und Dolder als neue Direktoren einsetzen werde. Die Nachricht wird unter tiefem Stillschweigen vernommen! Nach einiger Zeit, da Anderes verhandelt worden, fragt Grafenried: Ob man wegen Einsetzung der neuen Direktoren nichts zu verfügen habe? Koch: „Wir haben hier nur zu hören, nichts zu thun!" Haas: „Ich bin voll Dank, daß uns, ungeachtet dieser konstitutionswidrigen Ernennung, doch so rechtschaffene Männer geschenkt wurden." Billeter will Tagesordnung — „im Gefühl der Nothwendigkeit und mit Dank und Freude über diese Erwählung." — Am 21. stimmt der Senat zum Beschluß des Großen Rathes, eine Abordnung von beiden Räthen an Rapinat zu Beilegung der Mißverständnisse zu schicken. Augustini: „Rapinat hat bestimmt erklärt, wir seien ein erobertes Land, und wer es ihm nicht glauben wollte, der darf nur auf die allenthalben

siegreichen französischen Waffen sehen. Man muß von denen, die uns die Freiheit gegeben haben, auch etwas ertragen können." So Fornerod und Zäslin: „Es wird Rapinat sich von der Reinheit unserer Gesinnungen überzeugen, wenn man ihm bezeugt, daß man geklagt habe, weil man wußte, daß er und der General Zucht beim Heer handhaben, die Ruhe und das Wohl von Helvetien wollen, und alle Ausschweifungen ohne und wider ihren Willen geschehen seien. Auf diese Verhandlung voll schändlicher Feigheit folgte die Mittheilung von Rapinats Schreiben an den Senat, worin er die Entfernung der zwei Direktoren und anderer Staatsbeamteten und Gesandten befiehlt, nebst Mittheilung der Entlassungsbegehren und der Entsprechung mit Dankbezeugung vom Großen Rath. Fornerod findet dieß unschicklich, weil die Anklagen in Rapinats Schreiben sehr wichtig seien, der Anschein also gegen die Angeklagten sei. Zäslin: „Die Regierung hätte die Mißverständnisse vermeiden können." Ochs: „Wir können ihre Entlassungsbegehren als bloße Anzeigen ansehen, ohne sie zu genehmigen." Dieß wird beschlossen. Nach dem Austritt der zwei Direktoren erließen die drei übrigen folgende Erklärung: „Sie wollen jetzt nicht ein Schutzschreiben des Direktoriums und der Grundsätze seiner Mitglieder geben, und nur betheuern, daß die vollkommenste Ergebenheit gegen das Vaterland nebst den Wünschen, dasselbe ewig mit Frankreich zu verknüpfen, bei ihren immer einmüthigen Berathschlagungen sie geleitet habe. Die Beschuldigung in Betreff eines englischen Agenten ist ganz ungegründet. Auf die angeschuldigten Absichten lassen sie jetzt die Achtung gegen sie und die Gerechtigkeit der Zukunft antworten." Ein Brief Rapinats gibt nun auch dem Senat Anzeige: daß er die Bürger Ochs und Dolder, Mitglieder des Senats, zu Direktoren ernannt habe, und sie durch den Brigadechef Meunier diesen Morgen um 11 Uhr in seinem Namen werde einsetzen lassen. — Man klatscht, und bezeugt den neuen Direktoren große Freude. Briefe meldeten in der Allgemeinen Zeitung: „Nur zwei von allen Senatsgliedern seien nicht aufge-

standen, sie zu begrüßen — Usteri und Laflechere!" Nach Berathung einiger anderer Gegenstände erscheint dann Meunier, von dem Kantonsstatthalter begleitet, in der Versammlung, und erklärt: er sei von Rapinat dazu gesandt, die von demselben ernannten Direktoren Ochs und Dolder in ihre Stellen einzusetzen, und übergibt denselben ihre Ernennungsakten. Hierauf hält Ochs eine Rede an denselben, worin er sagte: „Der befreienden Macht, welche die Wünsche der wahren Patrioten unterstützt, die kränkende Ungleichheit der Rechte vernichtet, und das Vaterland umgeschaffen hat, steht die Wahl der Mittel und das Recht zu, ihr Werk zu retten. Dem Stellvertreter dieser Macht hat es gefallen, die Augen auf mich zu werfen; ich verehre dessen Willen, so wie das Vertrauen, mit dem man mich beehrt, meinen Muth erhebt." — Druck und Einrückung dieser Rede ins Protokoll wird beschlossen. Man klatscht abermals; die neuen Direktoren verlassen in Begleit des Brigadechefs den Saal, und die Einsetzung derselben ward am nämlichen Tag durch Illumination und Gastmahl gefeiert. Der Regierungsstatthalter Feer lud die französischen Offiziere, das Direktorium, die Minister, viele Glieder der Räthe zu einer Mahlzeit, und ließ durch Trommelschlag bekannt machen, daß Jedermann Abends illuminiren solle. Ein Toast mit Kanonenschüssen galt Rapinat. Die Ab- und Einsetzung von Direktoren durch die Franzosen ward in der Waadt selbst von Revolutionsfreunden mit Unwillen vernommen. Im Senat war ferner der Antrag gemacht, daß Mitgliedern der Räthe untersagt werde, Zeitungen zu schreiben, und Vauchet fordert: daß von dem, was unter ihnen vorgehe, nichts mehr geschrieben werden solle. — Am 23. Juni erschienen die gewesenen Direktoren, Bay und Pfyffer, im Senat, und Bay sagte in Beider Namen: „Wir nehmen nun vermöge der Konstitution Besitz von unsern Stellen im Senat, ohne Schmerz und Groll über das Vergangene, und in der Absicht, das vertraute Einverständniß zwischen den Behörden durch unsere Mitwirkung zu befördern, weil nur dadurch das wahre Wohl des Vaterlandes erreicht werden kann." Es gab Mitglieder, die erst unter-

suchen wollten, ob sie in den Senat treten sollen, weil außerordentliche Umstände die Ursache ihres Austrittes aus dem Direktorium seien. Usteri: „Ja wohl sind sie außerordentlich, diese Umstände; außerordentlich, weil unsere Konstitution in ihren Grundsätzen angegriffen und zu Boden geworfen worden ist — auf uns aber fällt die Schuld nicht — eine fremde Gewalt hat es gethan, und weil sie unsere Konstitution verletzt hat, so sollen wir dieselbe nicht auch verletzen." Crauer: „Wir wissen Alle, daß eine höhere Hand in dieser Sache gebietet; wenn diese verlangen sollte, daß die beiden Exdirektoren auch den Senat verlassen, so zweifle ich nicht, sie werden diesem Befehl gehorchen." — Man geht zur Tagesordnung — und der Senat beschließt noch eilige Abreise der Abgeordneten an Rapinat.

Unerwartet erhält der Große Rath am 25. Juni durch einen Brief des Generals Schauenburg vom 24. folgende Mittheilung, die einen Freudenrausch verursacht. Der General schrieb: „Das Direktorium der französischen Republik trägt mir auf, Ihnen seinen am 2. Messidor (20. Juni) gefaßten Beschluß bekannt zu machen, wodurch es die vom B. Kommissär Rapinat gemachte Aufforderung zu verschiedenen Veränderungen in den konstituirten Gewalten der Republik mißbilligt, und ladet Sie durch mich ein, die beiden Mitglieder des Direktoriums nach konstitutionellen Formen wieder zu ersetzen, im Fall sie nämlich ihre Entlassung schon erhalten hätten. Darin werden Sie eine neue Probe der Anhänglichkeit der französischen Regierung an die republikanischen Grundsätze, und ihrer Achtung für die Konstitution, welche die Schweiz sich gegeben hat, erkennen. — Wenn aber gleich durch diese Maßregel die Wahl vernichtet ist, welche Rapinat in Ochs und Dolder getroffen hat, so muß ich doch ihrem Patriotismus und ihren Talenten Gerechtigkeit widerfahren lassen, auf welche sich die Ernennung von Rapinat gegründet hatte." — Beigelegt war auch der Beschluß des Direktoriums, der Rapinat mit Rudler von Mainz seine Stelle wechseln läßt. Dem helvetischen Direktorium erklärte dasselbe: „Es habe in Rapinats Brief vom 18. Juni

gefunden: daß er die Aufforderung zu Veränderungen in mehrern Gewalten ohne Vollmacht und Auftrag gethan, und beschließe: daß es obigen Brief mißbillige, und als nicht geschrieben ansehe." General Schauenburg soll bis zur Ankunft Rudlers die Rapinat ertheilten Vollmachten ausüben. — Nach der Verlesung ruft Alles: „Es lebe die große Nation! Es blühe das Glück der helvetischen Republik!" Kuhn spricht: „Welch' ein Unterschied meiner Gefühle des letzten Dienstags gegen die jetzigen! Das französische Direktorium gibt uns hier einen Beweis, daß es uns nicht will seinen Agenten preisgeben. Wir sahen die wackern, redlichen Männer mit Wehmuth aus dem Direktorium treten, nach diesem Beschluß aber können sie nun wieder in ihre Aemter gesetzt werden; denn ich fordere Alle auf, die eine strafwürdige Handlung von diesen beiden Männern wissen, es anzuzeigen, damit ich ihr eigener Ankläger sein könne. Die Wahl der neuen Direktoren ist vernichtet; die alten sind noch da." Mehrere wollen nun eine Dankbotschaft nach Paris schicken. Zimmermann glaubt, die abgetretenen Direktoren müssen doch durch eine neue Wahl wieder an ihre Stelle gesetzt werden. Koch preist das französische Direktorium, daß es in uns treue, aber freie Verbündete sucht. „Letzthin mußten wir unserm Unwillen Zügel anlegen; jetzt müssen wir es unserer Freude thun, und nicht durch Akklamation, sondern noch in dieser Sitzung durch freie Wahl die Direktoren wieder in ihre Stellen einsetzen, von denen sie mit Gewalt verdrängt wurden, und diesen vortrefflichen Männern Gerechtigkeit widerfahren lassen. Das Direktorium soll ersucht werden, das heutige Ereigniß in der ganzen Republik bekannt zu machen." Custor und Andere bezeugen, sie seien von Freude trunken — aber doch, fügt Custor hinzu, sollen wir jetzt nicht in Trunkenheit handeln, sondern die Rückkunft unserer Abgeordneten (an Rapinat und Schauenburg) von Zürich erwarten. Nucé: „Ich bin durch 6 Kantone gereist, und weiß, wie wichtig Beruhigung ist." Suter: „Wir haben den Franzosen Unrecht gethan, ihnen zuzuschreiben, was ihre Agenten thaten, und was nie ihr Wille sein konnte. Unsere Oligarchen haben Bet-

tage gehalten, wenn ihnen etwas wichtig war; selbst gegen Frankreich haben sie solche veranstaltet; jetzt wollen wir (wir!) einen veranstalten, weil das Vaterland gerettet ist." Nun wird eine Gesandtschaft nach Paris, Bekanntmachung der Nachricht, ein allgemeines religiöses Freudenfest in der Republik, an dem der Bürgereid geschworen werden soll, eine Kommission für ein Gutachten über Besetzung des Direktoriums beschlossen, und Secretan und Rucé zu Gesandten gewählt. — Lautes und wiederholtes Beifallklatschen, unterbrochen durch den Ausruf: „Es lebe die Republik! Es lebe das französische Direktorium" begleiteten die Verlesung von Schauenburgs Schreiben und des französischen Direktorialbeschlusses im Senat. Usteri erhebt sich dann und ruft: „Ehre, Ruhm und Dank dem Direktorium der großen Nation, das dem helvetischen Volk eine so herrliche Genugthuung für seine so schändlich gekränkte Freiheit, für seine so frevelhaft verletzte Konstitution gibt. — Der heutige Tag ist ein Festtag für die helvetische Nation, für die Freunde der Freiheit, für die Sache der Freiheit." (Beifallsgeklatsch und Bravorufen.) Am folgenden Tag (26.) theilt Ochs dem Großen Rath schriftlich seine Ansicht mit, daß die beiden abgetretenen Direktoren ohne weitere Wahl wieder in ihre Stellen eintreten sollen. Darauf trägt auch die Kommission an, begründet auf die Nichtigerklärung des sie verdrängenden Beschlusses, und Zimmermann, Rucé, Kuhn bemerken: „Da ihre Entlassung vom Senat nicht genehmigt worden, so sind sie noch Direktoren. Wollt Ihr thun, was das französische Direktorium will, oder was Rapinat? Erklärt Ihr die Stellen als ledig, so handelt Ihr gegen den Willen des Direktoriums, und anerkennt die Möglichkeit und das Recht, daß ein Kommissär von sich aus die Wahlen des Volks und seiner Repräsentanten kassire. Nationalehre und Euere eigene Ehre würde darüber zu Grunde gehen. Bourgeois, Jomini u. A. wollen Wahl. Jener sagt: „Dem französischen Direktorium zufolge sollten zwar Bay und Pfyffer ihre Stellen wieder einnehmen; aber Schauenburgs Brief fordert eine neue Wahl." Dieser: „Schauenburg ist mit Ge-

walt versehen, wollen wir ihn vor den Kopf stoßen? Wir sind noch wie Kinder, die alle Augenblicke fallen; wir müssen uns aus Klugheit nach einer Stütze umsehen." Legler: „Warum wollen wir Wolken sehen, wo keine sind? Was würde das französische Direktorium sagen, wenn wir jetzt, da wir frei handeln können, bestätigten, was wir so laut als ein Unrecht ankündigten? Ich wünsche, daß jetzt Niemand aus niederträchtiger Schmeichelei handle. Alle, die abgesetzt wurden, sollen ihre Stellen wieder einnehmen." Koch: „Wir berathen uns noch, ob wir Sklaven sein, oder aber die Freiheit, die man uns wieder schenkt, annehmen wollen! — Nicht nur hat Rapinat unsere Direktoren abgesetzt, sondern auch Volksrepräsentanten als Verräther angeklagt: die Versammlung würde sich vor ganz Europa schänden, wenn sie nicht den vorigen Zustand herstellen würde." Haas: „Ochs sagt uns selbst, was wir thun sollen, und sieht sich selbst nicht mehr als Direktor an." Beinahe einmüthig wird beschlossen: weil die Entlassungsforderung der beiden Direktoren durch Gewalt von Rapinat erzwungen worden, das französische Direktorium diese Handlung mißbilligt und zernichtet hat, die Entlassung vom Senat weder angenommen noch verworfen worden, also kein Beschluß dieselben zu Verlassung ihrer Stellen berechtigte: so sollen die Direktoren Bay und Pfyffer eingeladen werden, ferner ihre Stellen zu bekleiden. Nun treten die nach Zürich Abgeordneten ein, und Weber berichtet: wie sie mit ausgezeichneter Ehrenbezeugung empfangen worden, der General mit ihnen das entstandene Mißverständniß bedauert und versichert habe, nichts liege ihm so am Herzen, als seine Freundschaft gegen Helvetien zu zeigen, und gute Kriegszucht zu erhalten. Rapinats Beschluß soll angesehen werden, als ob er mit dem Schwamm abgewischt sei; zugleich übergab er einen Brief an die Räthe, der zwar voll Höflichkeit war, aber doch begehrte, daß man Billeter zu einer bestimmten Erklärung anhalte. Kuhn: „Entweder muß Billeter die Angaben beweisen oder erklären, daß er gefehlt habe." Nach einigen Windungen versteht sich jener dazu, und es wird beschlossen: Er soll angehalten sein, noch in heu-

tiger Sitzung öffentlich zu erklären, daß er durch Gerüchte (?), die er jetzt als übel begründet einsieht (?), in Irrthum geführt worden, daß er denselben bereue, sein Vorgeben förmlich zurücknehme und erkläre, daß er niemals die Absicht gehabt, weder die französische Armee im Allgemeinen, noch ihren Obergeneral im Besondern zu beschuldigen." So mußte er die Wahrheit zurücknehmen, während Niemand den Widerruf seiner lügenhaften Schmähungen gegen die ehemaligen Regenten Zürichs verlangte. Auch das Direktorium theilt einen Brief Schauenburgs mit, der Freundschaft und den Wunsch nach Eintracht zwischen den helvetischen und französischen Behörden versichert. Jetzt kommen mehrere Anträge: Uebersetzung und Druck dieses Briefes; Dank für die ehrenvolle Aufnahme der Abgeordneten; Erklärung, daß die französische Armee und ihr wackerer General sich um unsere Freiheit und unser Vaterland verdient gemacht haben, die alle angenommen werden. Broye wollte sogar: der Präsident soll Alle zur Ordnung weisen, die wider irgend einen Agenten der französischen Republik ein Wort sprechen würden. Nun erstattet der eitle Fornerod weitläufigen Bericht vom Erfolg der Gesandtschaft nach Zürich. Rapinat habe ihnen alsbald angezeigt: Er werde nach Mainz abreisen; den Beschluß vom 18. Juni habe er zurückgenommen, und er soll keine Folgen haben; es thue ihm ungemein leid, daß man in ihm den aufrichtigsten Freund der Schweiz verkenne; auch der General habe bezeugt, wie die falschen Gerüchte über seine und Rapinats Gesinnungen und Absichten ihm ungemein viel Mühe verursacht hätten. Berthollet fügt bei: Sie haben auch über die Aufnahme der Direktoren in den Senat gesprochen, und Schauenburg und Rapinat haben dieselbe sehr gebilligt — worauf Laflechere erwiederte: „Ich glaube, wenn der Senat nach Vorschrift der Konstitution handle, so sei es ganz überflüssig, Jemand zu befragen." Die Dankbotschaft nach Paris wird vom Senat verworfen, da die Gesandten zu Paris das Gewünschte thun können. Der Beschluß des Großen Rathes, daß die Direktoren Bay und Pfyffer eingeladen werden

sollen, ihre Stellen in dem Direktorium zu bekleiden, findet großen Widerstand. Der Ausschuß (mit Ausnahme Usteri's) berichtet: Zwar habe das französische Direktorium Rapinats Beschluß aufgehoben, und er hätte gewünscht, daß keine weitern zur Entscheidung dienenden Aktenstücke vorhanden sein möchten; aber der Brief des Generals Schauenburg sei von neuerem Datum und lade, im Fall die Entlassungen stattgehabt, zu einer Wahl ein. Die Entlassungen haben wirklich stattgefunden, auch haben die Direktoren ihren Sitz im Senat genommen und gestimmt — also müssen neue Wahlen vorgenommen, und der Beschluß des Großen Rathes verworfen werden. Usteri hingegen räth zur Annahme. „Man soll sich vor Allem an den Beschluß des Direktoriums halten. Die Stelle im Brief Schauenburgs ist zweideutig. Entlassung hat nicht stattgefunden, da der Senat den Beschluß des Großen Raths nicht annahm. Die Entlassungsbegehren waren auf Rapinats Brief begründet, und müssen nun mit demselben nichtig sein. Man sagt nun, die Politik fordere eine neue Wahl — diese Politik kenne ich nicht, und mag sie nicht kennen." Er erinnert an die Freude über den Beschluß des französischen Direktoriums, an die Verdienste dieser Männer und die Publizität. Zäslin: „Wir müssen uns sehr hüten, Schritte zu thun, die den General beleidigen könnten, um nicht schon erfahrene Ereignisse zu erneuern." Genhard erinnert an die Verläumdungen, welche Ochs bei der Wahl zum Direktor ausschlossen; es schmerze ihn, daß sie damals so irregeführt worden. Frossard: „Die Direktoren sind nicht entlassen, Rapinats Beschluß ist ungültig." Er erinnert an den Brief von Ochs. „Er hat aber seine Meinung geändert", ruft man. Laflechere will, daß man Schauenburg schreibe: „da keine Entlassung stattgefunden, so haben die beiden Direktoren dem Willen des französischen Direktoriums gemäß ihre Stellen wieder eingenommen. Ohne Schande können wir den Beschluß nicht verwerfen. Von der gegenwärtigen Berathung hängt es ab, Europa zu zeigen, ob Helvetien das Schicksal Cisalpiniens und Bataviens verdiene oder

nicht." Lüthy von Langnau: „Wir haben die Entlassung verweigert, weil, was durch Gewalt geschieht, weder angenommen noch verworfen werden kann." Er preist die Direktoren als durchaus rechtschaffene Männer. Usteri nochmals: „Man wendet ein, die Direktoren haben ihre Entlassung Rapinat wirklich gegeben. Da aber dieser keine Vollmacht hatte, sie zu verlangen, so hatte er auch nicht Vollmacht, sie anzunehmen. Man litt Uebermacht und Gewalt. Es fand nichts Freiwilliges statt." Schneider: „Man kennt die Intrigue, die dahinter steckt, gar wohl." Mit 26 gegen 21 wird der Beschluß durch Händemehr, da man weder Namensaufruf noch geheimes Mehr wollte, verworfen. Im Großen Rath (27. Juni) kommen bei Erneuerung der Berathung mancherlei Vorschläge. Viele wollen neue Wahlen. Escher sagt dagegen; „Die ungerechten Eingriffe Rapinats in unsere Konstitution sind für nichtig erklärt; Pflicht und Ehre fordern von uns, Alles wieder in den vorigen Stand zu stellen; die Direktoren sind nicht entlassen; sollten wir, nun uns die Freiheit wieder geschenkt ist, bestätigen wollen, was wir gezwungen, ungerechter Weise thun mußten? Laßt uns als freie Männer handeln, und den Beschluß dem Senat unter einer andern Form wieder zusenden." Viele folgen ihm. Secretan: „Sollte man die Gewaltthätigkeit nun freiwillig bestätigen?" Würsch bemerkt besonders die Freude im Volk über die Aufhebung von Rapinats Verordnungen, und welch' widrigen Eindruck es aufs Volk und die große Nation machen würde, wenn wir nicht Gebrauch davon machen wollten; auch glaubt er (ironisch), Ochs und Dolder würden auf uns zürnen, wenn wir sie durch solche Mittel im Direktorium erhalten wollten. Auf die Anzeige und den Antrag Secretans wird beschlossen: Da Schauenburg morgen durch Aarau reise, soll ihm ein Fest zum Zeichen wahrer Wiedervereinigung gegeben werden. Escher: „Die Gesetzgeber sollen Gesetze machen und nicht Feste anordnen." — Huber: „Es ist Herzenssache." — Unter Beifallklaschen hört der Senat das freundliche Antwortschreiben an Schauenburg, und beschließt noch ein Dankschreiben an

ihn für die gefällige Aufnahme der Abgeordneten, und auf Bay's Antrag, ihm morgen ein Fest der Versöhnung zu geben. Fornerod wünscht, daß auch Rapinat dazu eingeladen werde, da er die Abgeordneten aufs kräftigste seiner günstigen Gesinnungen versichert habe. Ochs: „Es ist Niemand unter uns, der Bay's Vorschlag nicht freudigen Beifall geben wird; dieß ist die schönste Huldigung der Konstitution, welche sagt: die Bürger schwören auf dem Altar des Vaterlandes allen persönlichen Haß ab."

Wie ward aber der Freudenjubel am 28. niedergeschlagen — als der Präsident dem Großen Rath anzeigt: Er habe von Schauenburg einen Brief erhalten, der die Anzeige enthalte, daß Rapinat den Befehl erhalten habe, einstweilen als Regierungskommissär in Helvetien zu bleiben! Die Berathung über Wiederwahl der Direktoren wird indessen fortgesetzt. Huber ermahnt: sorgfältig auf die in Schauenburgs Briefen enthaltenen Winke zu achten. Kuhn: „Nicht für Schauenburgs Briefe sind wir jetzt hier, sondern die Ehre unsers Vaterlands zu retten, dieß ist nun unsere Pflicht." Thorin: „Wir sollen aus Dankbarkeit den Winken unserer Befreier folgen, also diejenigen ins Direktorium ernennen, welche das Zutrauen der Franzosen haben." Es werden nun zwei Gutachten vorgelegt: das eine bleibt bei dem ersten Beschluß, die Direktoren Bay und Pfyffer wieder einzusetzen, das andere schlägt eine neue Wahl vor. Escher: „Bis letzte Woche waren wir die freien Stellvertreter eines unabhängigen Volks; dann wurden wir unterdrückt von einer Gewalt, der die Versammlung nachgeben zu müssen glaubte; bald darauf ward diese Gewalt wieder aufgehoben, ihre Verrichtungen wurden selbst vom französischen Direktorium widerrufen, also fordert die Unabhängigkeit unsers Volks, die Ehre unserer ganzen Nation, und selbst die Achtung, die wir dem französischen Direktorium schuldig sind, daß wir sogleich Alles in den vorigen Stand der Freiheit und des Rechts zurückstellen. Wir müssen Frankreich und Europa zeigen, daß wir wirklich frei sein wollen, und ich fordere Euch auf, von der Freiheit

Gebrauch zu machen." (Man klatscht.) Trösch beruft sich auf Schauenburgs Brief, der Wiederbesetzung der Stellen fordere, die wirklich erledigt seien. Escher: „Sollen wir unbestimmten Winken französischer Agenten folgen? Weber: „Wir müssen uns in Acht nehmen, daß mit dem Herzen nicht auch der Kopf warm werde. Neue Wahl!" (Geklatsch.) Michel: „Man soll beiden Direktoren schreiben, daß sie sich sogleich aus dem Senat ins Direktorium begeben." Trösch: „Man soll Schauenburgs Brief als einen Beschluß ansehen." Suter dagegen: „Alles Geschehene war gewaltthätig. Wir müssen dem französischen Direktorium folgen, das Alles für ungültig erklärt. Jomini: „Wir wollen etwas spät anfangen fest sein; der Beschluß des Direktoriums ist eigentlich nur da, um den Schein zu retten, denn Schauenburg spricht ja auch im Namen des Direktoriums." Koch: „Nicht Winken von bloßen Agenten sollen wir folgen, sondern von unserer Unabhängigkeit Gebrauch machen, und zeigen, daß wir der Freiheit würdig sind." Huber: „Es weht ein Geist in dieser Versammlung, welcher kommt und geht, man weiß nicht wohin und woher; Hitze wechselt mit Kälte; wir sollten mit Kaltblütigkeit unsere Würde handhaben. (Er!) Wie Haas bin ich irre geführt worden. Schauenburgs Wink ist deutlich; unser Vaterland ist in einer Lage, in der es der Franzosen Hülfe noch nicht entbehren kann, und doch wollen wir fordern, daß sie keine Gewalt in unserm Land haben sollen. — Laßt uns den Winken folgen, aber in Zukunft klüger sein, und nicht versuchen in Stein zu hauen!" — In der Senatssitzung vom 28. Juni macht Vauchet den Antrag: Der Senat soll dem General Schauenburg seine Freude über die Nachricht bezeugen, daß der B. Kommissär Rapinat bei der französischen Armee in Helvetien bleibe. Mehrere stimmen ihm bei. Usteri: „Ich bin nicht gewohnt, meine Gefühle zu verhehlen: so wie ich letzten Montag meine Freude laut äußerte, so berge ich auch nicht, daß ich heute trauere. Ich erinnere den Senat an die allgemeine und hohe Freude, die unter uns ertönt hat nach Verlesung der beiden Beschlüsse

des französischen Direktoriums, von denen uns der eine die Abreise des Kommissärs Rapinat aus der Schweiz anzeigte; — wie wäre es möglich, daß wir heute Freude bezeugten über die Nachricht, daß derselbe in Helvetien bleibt?" Berthollet unterstützt Vauchet: „Die Offenheit (Usteri's) gefällt mir sehr, aber seine Gesinnungen desto weniger; sie können uns in sehr unangenehme Verhältnisse mit Frankreich versetzen; Rapinat hat seiner Pflicht gemäß gehandelt (!); er hat vor wenigen Tagen unsere Gesandten aufs verbindlichste empfangen; — er ist neuerdings in allen seinen Gewalten bestätigt — und wir sollten uns dabei gleichgültig zeigen?" So auch Augustini und Zäslin! Fornerod: „Er sei in Verzweiflung über das, was Usteri gesagt hat. Wer jetzt, zumal nach dem glanzvollen Empfang der Deputirten nach Zürich (er war einer derselben), nicht alles Vergangene vergessen kann, der ist kein guter Bürger, und kein Freund des Vaterlands und der Eintracht." Bodmer fordert mehr Respekt gegen Rapinat. Hoch meint: im Fall man gegen Rapinat, als er abgerufen ward, kein Bedauern bezeugt habe, soll man jetzt auch keine Freude bezeugen. Reding: „Wir sollen in unserer gegenwärtigen Lage immer Mäßigung beobachten; nicht das eine Mal übermüthig, und das andere beinahe bis zur Niederträchtigkeit niedergeschlagen sein"; er warnt vor Verschiedenheit im Benehmen beider Räthe. Vauchet beklagt sich, daß man habe sagen dürfen, der Senat habe sich gefreut, als Rapinats Abreise angezeigt worden; kein einziges Mitglied habe Freude hierüber bezeugt — nur über den ersten Beschluß allein, welcher unserer Unabhängigkeit huldigte. Usteri — läßt nun der schändlichen Mehrheit des Senats werden, was sie verdient. Mit bitterm Spott sagt er: „Ich bitte den Senat und jedes einzelne Mitglied desselben sehr um Verzeihung, wenn ich gesagt habe: der Senat habe über Rapinats Abreise Freude bezeugt, als er jene zwei Beschlüsse des französischen Direktoriums laut und wiederholt beklatschte. — Ich bin zu dem Wahn verleitet worden, indem ich von meinen eigenen Gefühlen auf die eines Theils der

Versammlung schloß; ich sehe nun vollkommen ein, daß ich im Irrthum war. — Man hat darauf angetragen, daß die wenigen Worte, die ich gegen den Vorschlag gesagt habe, gedruckt werden sollen. Ich versichere den Senat einerseits, daß ich selbst hiefür sorgen werde, und daß anderseits, wenn er es für gut finden sollte, meine Worte auch in das offizielle Blatt aufzunehmen, es mir sehr angenehm sein soll." Mit 30 Stimmen gegen 12 wird Vauchets Antrag angenommen!! Beide Räthe erklären: Der General Schauenburg und die französische Armee haben sich um die Erhaltung des helvetischen Volks und des Vaterlands Wohl verdient gemacht. — Hierauf liest Zimmermann Schreiben von Bay und Pfyffer vor, worin sie, um aller Zwietracht über die Besetzung des Direktoriums ein Ende zu machen, ihren Abschied begehren, und trägt, wie Herzog und Escher, auf Entsprechung an. Die Entlassung derselben wird dann mit Dankesbotschaft angenommen. Die Räthe beschließen, sogleich die neue Wahl vorzunehmen. — Man hoffte nun durch die Wahl von Laharpe und Ochs und ihren Einfluß aufs französische Direktorium dasselbe besser zu stimmen! Das Loos bestimmte für beide Wahlen den Großen Rath zum Vorschlag, und den Senat zur Wahl. Diese fiel für die erste Selle auf Laharpe mit 56 von 90, für die zweite auf Ochs mit 83 von 97 Stimmen. Von den Wahlen ward Schauenburg und, doch mit Widerspruch, auch Rapinat benachrichtigt.

Am 30. Juni schrieb Schauenburg dem helvetischen Direktorium wieder einen Brief, der den schimpflichsten Hohn und Spott des französischen Direktoriums mit der helvetischen Regierung fortsetzte. „Die am 6. Messidor (24. Juni) von Ihnen an mich nach Zürich gesandte Abordnung wird berichtet haben, daß der Regierungskommissär den Beschluß gegen die Preßvergehen nicht vollziehen wolle. Das französische Direktorium hat die nämliche Absicht. Es beauftragt mich (27. Juni), Sie auf diesen neuen Beweis seiner Ehrfurcht für das Völkerrecht aufmerksam zu machen, aber auch darauf, daß dieß für die helvetische Gesetzgebung und Regierung eine Ursache mehr

ist, sich als Freunde der französischen Republik zu zeigen, daß das französische Direktorium von ihrer Biederkeit ein freimüthigeres, freundschaftlicheres Betragen, als das bisherige erwartet, und besonders hofft, die gesetzgebenden Räthe werden nicht anstehen, die vom Regierungskommissär zu Mitgliedern des Direktoriums ernannt gewesenen beiden Bürger zu ernennen, und sich beeifern, über die Preßvergehen ein Gesetz zu geben, das den Zweck des Beschlusses (von Rapinat) erreiche. Ohne Zweifel fühlen Sie die Wichtigkeit dieser Bemerkungen, die mir das Direktorium ausdrücklich aufträgt, Ihnen vorzulegen; ich hoffe, bald im Stand zu sein, ihm zu melden, daß seine wohlthätigen Absichten vollkommen erreicht sind." — In einem Schreiben am folgenden Tag (1. Juli) sagt er den Räthen: „Das freundschaftliche Vernehmen zwischen den neuen Oberkeiten und den Abgeordneten der französischen Regierung hatte dem Mißtrauen, den Klagen und Vorwürfen Platz gemacht; die wesentlichsten Dienste waren mißkannt; die größten Opfer waren vergessen, die Feinde der Freiheit freuten sich. — Nun hat diese Lage der Dinge sich geändert, die Augen haben sich geöffnet — Sie haben ein sicheres Pfand der Liebe zur Vereinigung zwischen beiden Nationen gegeben — durch die neue Wahl der Direktoren, womit man dem Kommissär einen Beweis der Achtung gegeben hat. Ich hoffe, die Einigkeit der französischen und helvetischen Autoritäten werde nie mehr gestört werden." — Dem Großen Rath bemerkte er besonders, daß die Genugthuung, die durch seine Vermittlung Billeter gegeben, ihn freue. (Allgemeines Geklatsch.) Zimmermann machte darauf den Antrag: daß der Präsident jedes Mitglied zur Ordnung weise, welches über die französischen Behörden unanständig sprechen sollte. Die Räthe bezeugen ihm (4. Juli) den höchsten Dank für das Geschenk der Freiheit, das Helvetien von der französischen Nation und dem tapfern General erhalten habe, mit dem Gelübde, seinen Beifall zu erwerben durch Nachfolge in den Fußstapfen der französischen Nation, und mit dem Wunsch, sich immer der Wohlthaten der großen

Nation und der Achtung ihrer Geschäftsträger, welche sie unter uns vorstellen, würdig zu betragen." Den abgetretenen Direktoren aber für das gebrachte Opfer ihrer Stellen den verdienten Dank durch eine Abordnung zu bezeugen, wird vom Senat verworfen; dagegen will die Hälfte des Senats Ochs einen glänzenden Empfang bereiten, was aber durch Stichentscheid des Präsidenten verworfen ward. An Ochs ward geschrieben: „Die Einhelligkeit Ihrer Wahl beweist Ihnen, daß die Räthe den Wünschen ihres Herzens Genüge geleistet haben, indem sie den Willen der Nation erfüllten." (Und nach einem Jahr!) — Schauenburg ließ auf die Nachricht, daß Ochs zum Direktor gewählt worden, zu Bern, während der Predigt, die Kanonen lösen. — Als Ochs am 3. Juli ins Direktorium eingeführt ward, saß auch Rapinat in demselben! und Ochs hielt eine besondere Anrede an ihn, worin er sagte: „Es soll nun in der Schweiz keinen Parteigeist mehr geben, als den der Revolution und der innigsten Vereinigung mit Frankreich." Schamlos schmeichelnd pries er Rapinats Tugenden und Schauenburgs und seines Heeres Tapferkeit. — „Der Obergeneral hat sich in dem Zeitraum einiger Monate über die Stifter der schweizerischen Unabhängigkeit hinauf geschwungen. Für sich selbst eroberten diese die Freiheit; für uns errang sie Schauenburg. Sie gaben ihrem Vaterland nur die Freiheit, und bald sah man sie ausarten. Schauenburg und seine tapfern Waffenbrüder befestigen sie durch das Geschenk der stellvertretlichen Gleichheit, der Einheit der Regierung" u. s. w. Das helvetische Direktorium, oder vielmehr Ochs unter dessen Namen, schrieb nun an Schauenburg und Rapinat: „Helvetien wäre ohne die große Nation noch der Raub seiner Tyrannen und der Vorurtheile, auf welche sich die Tyrannen stützten; das französische Volk hat den Schweizern, nachdem es in Solothurn, Bern, Freiburg die Oligarchie, in den kleinen Kantonen den Föderalismus, in Einsiedeln und zu Sitten den Fanatismus zerstört, die Freiheit geben müssen, die sie selbst weder zu erwerben noch zu erhalten gewußt hätten.

Die Wohlthat der französischen Armee wird durch ihre Folgen ewig dauern in der schweizerischen Wiedergeburt der Freiheit und dem Glück des helvetischen Volks, das sie mit ihrem Blut besiegelte, und sich so um dasselbe verdient gemacht." Nun ließ man die durch Rapinat entsetzten Statthalter und andere Beamtete an ihren Stellen, und Berner und Solothurner Kontributionsgeißel kehrten nun heim. — Am 8. Juli erließ Schauenburg eine Erklärung an die helvetische Nation, womit er dem Gerücht von Vereinigung mit Frankreich widersprach. Von dem Sklavensinn der sogenannten Patrioten gibt ein Brief des Statthalters Pfenninger in Zürich (22. Juli) ein Muster: „So sehr ich es bedauerte, Ihre nahe Abreise zu vernehmen, so ist meine Freude nun größer, daß Sie bei uns bleiben. Ja, ich sage, Glück und Heil meinem Vaterland, weil sein würdiger und edelmüthiger Befreier es nicht verläßt. Sie werden Helvetien nicht verlassen, ehe Sie dessen Glück werden gegründet haben. Seien Sie überzeugt von der Erkenntlichkeit aller derer, welche die Reinheit Ihres Patriotismus zu würdigen im Fall gewesen. Schreiben Sie den Undank Einiger nicht der schweizerischen Nation zu; sie hatten ohne Zweifel nicht Gelegenheit, Sie zu kennen; denn am End früh oder spät wird Sie unsere Nation segnen — die Nachwelt wird den B. Rapinat ehren wegen des Guten, das er der Schweiz gethan hat."

Laharpe hatte immer noch seinen Aufenthalt zu Paris, wo er kurz vor der Revolution Ochs kennen gelernt hatte, dessen Freund ward, mit ihm in Briefwechsel trat, und gemeinschaftlich die Revolution bereitete. Stapfer hätte ihn als helvetischen Gesandten in Paris gewünscht. „Er mag", schrieb er, „leidenschaftlich gehandelt haben, allein er hat Geistesstärke, kennt und liebt sein Vaterland, und wird nie gestatten, daß es erniedrigt werde (!). Er vereinigte sich mit Rapinat, beim französischen Direktorium, um den Rest der unmöglichen Leistung der den ehemaligen Regenten von Bern auferlegten Kontributionen zu erlassen, und für Befreiung der Geißel und Rettung der Magazine." Lüthard berichtet von ihm: „Er kannte

weder die Geschichte noch die Beschaffenheit der schweizerischen Völkerschaften. Er sagte: „„Ich wußte nicht, daß die Knechtschaft von drei Jahrhunderten die Gemüther verschlechtert hatte.““ (Er war ein Staatsmann, der sein Vaterland nicht kannte, wie er ein Oberst und General war, der nie Soldaten befehligte, und nie im Kampf war.) Im Mai hatte er eine Aufforderung von dem helvetischen Direktorium erhalten, an der Regierung Helvetiens Theil zu nehmen. Aber das Direktorium war schon besetzt. Er antwortete: „Es wäre ihm zwar angenehm, seinem Vaterland in irgend einer Stelle zu dienen, aber höhere Beweggründe bestimmen ihn, einfacher Bürger zu bleiben. Die Verhältnisse haben ihm eine feindliche Richtung gegeben, die einer, dem eine Amtsgewalt übertragen wird, nicht haben soll; auch könnte er nicht für seine Unparteilichkeit bürgen, ohne die ein Staatsmann sehr gefährlich werden kann. Das Land habe eine große Zahl vorzüglicher Bürger, die den Vortheil haben, die Stimmen für sich zu haben, welche ihn nur mit Unwillen an der Stelle gesehen hätten. Man mußte die Revolution versöhnen, und einer ihrer Beförderer hätte dieses Werk eher gehindert, als gefördert. Er werde auch als Privatmann seinem Vaterland dienen können, und werde es beweisen.“ So jetzt. Nach wenigen Wochen fand er die Sache anders. Er mißbilligte die Klagen, die das helvetische Direktorium bei dem französischen im Mai durch seinen Gesandten Zeltner, den es ihm empfohlen hatte, eingeben ließ, weil man dadurch die französische Regierung unwillig und mißtrauisch mache, und durch so öffentlichen Angriff Rapinats dessen Würde gefährde. Dadurch habe das Direktorium die bedauerlichen Ereignisse im Brachmonat und die Verlängerung des ungewissen Zustands verursacht. In der Zuschrift, womit man seine Ernennungsakte begleitete, ward besonders bemerkt: „Er werde durch seinen aussöhnenden Geist (?) die Wolken zerstreuen, die unsern Gesichtskreis einen Augenblick verdunkelt haben.“ Nicht mehr beachtend, was er vor wenigen Wochen geäußert, nahm er, unter Vorbehalt der Genehmigung, vom französischen Direktorium, die Wahl an. Diesem

schrieb er (6. Juli): „Mit lebhafter Ueberraschung vernehme ich meine Ernennung zum Mitglied des helvetischen Direktoriums. Ehe ich dem Vertrauen meiner Nation entspreche, ist mir aber wesentlich daran gelegen zu wissen, ob das Direktorium der französischen Republik die Wahl meiner Person genehmige. Dieß wird allein meine Entscheidung bestimmen. Die helvetische Regierung muß sich in Uebereinstimmung mit den Agenten der französischen Regierung setzen, und aus Männern bestehen, die derselben angenehm sind, und deren Anhänglichkeit an die französische Republik nicht anbefohlen und neu ist. Alleinstehend vertheidigte ich einst Euere Sache gegen die Urheberin der Verbündung (Katharina II.) und wandte sie ab, Truppen gegen Euch zu schicken, als Ihr noch schwach waret; ich bewahre noch die nämlichen Gesinnungen. Die helvetische Republik soll nach meiner Meinung die ewige Freundin der französischen sein. Zur Regierung berufen, werde ich mit demselben Nachdruck unsere gemeinsamen Interessen vertheidigen; aber ich werde es mit der gleichen Freimüthigkeit sagen: es liegt nicht in meinem Charakter, das Werkzeug irgend einer fremden Regierung zu sein (?), und ich würde sehr wenig Euere Achtung verdienen, wenn ich dessen fähig wäre." In dem Antwortschreiben an den Präsidenten des Großen Raths sagte er: „Lieber wäre ich in die Dunkelheit zurückgetreten, und bloßer Bürger geblieben; allein die Umstände erfordern, daß ich für jetzt allen persönlichen Rücksichten (?) entsage. Ich nehme also den Auftrag an. Da aber, um fernern Mißverständnissen mit der Regierung der großen Nation vorzubauen, nach meiner Ueberzeugung nur solche Bürger angestellt werden müssen, auf deren Grundsätze sie Vertrauen setzen kann, habe ich geglaubt, sie vorher befragen zu müssen, und erwarte nur ihre Antwort, um die meinige der Gesetzgebung zukommen zu lassen. Das Vaterland darf kein zweites Mal in der Person eines seiner Oberhäupter verwundet werden. Eine Absetzung kann denjenigen, den sie trifft, ehren; aber sie würde unser politisches Dasein

vernichten, und uns unwiederbringlich herabwürdigen. Wenn also die französische Regierung bezeugt, daß ihr meine Person nicht ansteht (was ich indessen nicht vermuthe), so bin ich entschlossen auszuschlagen, weil zwei Nationen, die berufen sind, ewig mit einander vereinigt zu sein, Alles vermeiden müssen, was von diesem Ziel entfernen kann. Hat die französische Regierung nichts einzuwenden, so bin ich entschlossen, und reise unverzüglich auf meinen Posten ab!" Er spricht dann die Hoffnung aus: „dem entsittlichten Europa den Anblick eines Volks darzustellen, das Vervollkommnung aller Zweige der gesellschaftlichen Kultur darbietet." Die Antwort des französischen Direktoriums vom 7. Juli war höchst schmeichelhaft; sie drückte besonders die Hoffnung aus, daß durch ihn die engsten Bande zwischen Frankreich und Helvetien werden geknüpft werden (d. h. Helvetiens an Frankreich), ihn preisend für die Grundsätze und die Wirksamkeit zur Befreiung seines Landes. Laharpe zeigte hierauf der helvetischen Gesetzgebung am 9. Juli die Annahme an, und überschickte derselben seinen Briefwechsel mit dem französischen Direktorium, der mit Beifallruf aufgenommen, und dessen Druck und Sendung in alle Kantone beschlossen ward. — Nach anderthalb Jahren war Laharpe, wie Ochs, als Verräther an Konstitution und dem Land, schon von seiner Stelle verjagt! — Den Räthen verspricht er: strenge kraftvolle Ausübung der Gesetze, erinnert sie an den Grütlibund, preist den Beistand der großen Nation zur Wiedererwerbung der Volksrechte, und mahnt zu ewiger Freundschaft mit derselben, zu vergessen die Rückerinnerungen an den Kampf gegen die Angriffe des Despotismus und zur schleunigen Vollendung der Organisation. Durch seine völlige Unterwerfung unter den Willen der französischen Machthaber theilte er nun mit Ochs, der sich ebenso hingab, die willkürlichste und gewaltthätigste Herrschaft über das Land. Sie stürzten es noch vollends in den Abgrund des Elends.

Nachdem das französische Direktorium sich durch die Wahlen von Ochs und Laparpe ins helvetische Direktorium der unbedingten Ergebenheit und Unterwerfung der helvetischen

Regierung, zu dessen Zwecken mitzuwirken, versichert hatte, so begann es, die Schweiz scheinbar wohlwollender für den Augenblick zu behandeln. Da es zu dieser Zeit den Beschluß gefaßt hatte, den Krieg mit Oestreich wieder zu beginnen, wollte es die Gesetzgebung und Regierung Helvetiens durch einen zu Angriff und Schutz geschlossenen Bündesvertrag zur Mitführung des Krieges gewinnen. Darum wurden nun die Requisitionen gemäßigter, die Einquartierung schonender, die Kriegszucht besser gehandhabt, Hoffnung auf Verrechnung der an das Heer gemachten Lieferungen gemacht, und Rapinat Weisung gegeben, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung und Regierung anzuerkennen, und in seinen Verhandlungen mit denselben mehr Achtung für sie zu äußern. Von der knechtischen Unterwerfung unter den Willen der französischen Machthaber gab das Direktorium alsbald einen Beweis. Es hatte mit Ausdrücken des heftigsten Abscheus die Räthe am 4. Juli zum Verbot der Werbung für alle fremden Kriegsdienste aufgefordert, und sie entsprachen mit ähnlichen Ausdrücken. Indessen erhielt das Direktorium den Wink, daß dieser Beschluß nicht nach Wunsch des französischen Direktoriums sei, und nun ließ es durch Zeltner wissen, wenn das Verbot mißfällig sei, so gebe es wohl ein Mittel, die Gesetzgebung zu bewegen, es nochmals in Ueberlegung zu nehmen, und die Räthe folgten gehorsamst dem erhaltenen Wink, und gestatteten die Werbung für den spanischen und sardinischen Kriegsdienst. Als der Ausbruch des Kriegs nahte, ließ Frankreich weggeführtes Geschütz wieder ins Land führen, damit es die Schweizer für seine Absichten brauchen sollten. Ohne daß nun von Seite der französischen Machthaber Einsprache geschah, ward nach Legrands Entlassung Bay wieder ins Direktorium gewählt, trat aber nach einigen Monaten durchs Loos wieder aus.

Steigende Erbitterung und Unruhe im Volk.

Die Furcht vor der Uebermacht der französischen Waffengewalt, welche den tapfersten Widerstand besiegt hatte, da-

neben aber auch die eifrigste Verwendung der vaterlandsliebenden Direktoren zu Erleichterung des durch das Heer und die räuberischen Kommissärs auf dem Volke lastenden schrecklichen Drucks, und die möglichste Mäßigung derselben in ihrer Regierung hielt Ausbrüche des Volksunwillens zurück, und bewirkte stille Unterwerfung unter das Landesunglück. Es wandelte sich aber durch die gewaltthätige Ausstoßung zweier Direktoren durch Rapinat, den Eintritt der beiden Revolutionshäupter Ochs und Laharpe, und die sich nun entwickelnde Schreckensregierung derselben, in Verbindung mit den sich mehrenden, eben so thörichten, als tyrannischen Willkürgesetzen, und das fortdauernde schreckliche Soldatenregiment in Land und Haus, jene Ergebung ins Landesunglück in steigende Erbitterung um, die dann hie und da, besonders bei den boshaften, höhnenden Plagereien, z. B. mit den Kokarden und Freiheitsbäumen, und den endlich sichtbar werdenden Anstalten, die Jugend dem französischen Kriegsdienst zu überliefern, in unbesonnene und unglückliche Zornausbrüche überging. Die Eidgenössischgesinnten in mehrern Kantonen, besonders in den Ländern, veranstalteten geheime Zusammenkünfte zu Berathungen über die Mittel für Befreiung des Landes aus seiner Schmach und Noth von den fremden und einheimischen Tyrannen. Solche Zusammenkünfte wurden besonders auf dem Rigi gehalten, wobei sich oft Boten von den ausgewanderten Eidgenossen aus Schwaben, Tyrol ꝛc. einfanden, welche Hoffnungen auf Hülfe von den sich immer offenbarer zum Krieg mit Frankreich rüstenden Mächten zu Rettung des Landes aufregten, und sogar Versprechungen gaben.

Auch unter der Revolutionspartei im Land verbreitete sich eine bis zu thätlichen Ausbrüchen sich steigernde Mißstimmung, hauptsächlich erzeugt durch die Nichtbefriedigung habsüchtiger Hoffnungen, die so Viele zu willigen Werkzeugen der Revolutionsführer gemacht hatten, und sich nun hintangesetzt und die gehoffte Beute weggefischt sahen. Unwille und Unruhe ging besonders im baselschen Bezirk Wallenburg in Aufruhr über. Es bildete sich zu Anfang Juli aus vier

Gemeinden eine Rotte, welche forderte, daß der Nationalschatz von Basel unter Stadt- und Landbürger gleich vertheilt werden solle. Die Aufrührer waren großentheils solche, die im Jänner den Landvogt zu Farnsburg verjagt und das Schloß verbrannt hatten. „Damals", schreibt Haller, „kam eine zahlreiche Rathsbotschaft von Basel, sie abzumahnen, zu besänftigen, aufzuklären und freundlich zur Ordnung zurückzuführen. Dießmal nicht so. Der Regierungsstatthalter ließ sie erst warnen, und als nicht alsbald Folge geleistet ward, einige Unruhstifter, unter diesen den Schuster von Aristorf, der Führer jener Aufrührer gewesen war, einstecken und dem Kantonsgericht zur Bestrafung übergeben, und als mit Gegenwehr gedroht ward, ließ er 500 Stadt- und Landbürger gegen die widerspenstigen Gemeinden marschiren, worauf sich dieselben am folgenden Tag ohne Widerstand übergaben." Das Kantonsgericht strafte dem Gesetz zufolge mit Ersatzkosten, Einstellung im Bürgerrecht und Zuchthausstrafe. Das Direktorium aber empfahl Strafmilderung, weil es meistens Männer seien, die sich für die Revolution erklärt, sie mit Erhaltung von Ordnung in ihren Gemeinden in Gang gebracht, und durch ihr Betragen bisher die Achtung wahrer Patrioten verdient haben, und schlug vor, die so zur Kettenstrafe verurtheilt worden, nur mit Kostenersatz und Einstellung im Bürgerrecht zu bestrafen. — In der Waadt brachten die Durchzüge der französischen Truppen und die Anhäufung derselben im Land, nebst dem Mangel an Kriegszucht, der Mißhandlungen zur Folge hatte, eine zu Aufruhr geneigte Stimmung hervor. Eine Partei hoffte bei Vereinigung mit Frankreich Erleichterung. Beinahe nirgends im Land fand die helvetische Regierung Achtung, Vertrauen, Zufriedenheit, außer ihren Beamteten; sie hatten auch keine andere Macht zur Verfügung, als die verabscheute des französischen Heers. Darum forderte das Direktorium, als Ochs und Laharpe zur Herrschaft kamen, drohende Schutzgesetze für die Beamteten und Vollmacht zu unbedingter Willkürherrschaft.

Bürgereid.

Das helvetische Direktorium machte schon am 26. April bei den Räthen den Antrag, das Volk zum Gehorsam gegen die Verfassung und die Beamteten zu Erfüllung ihrer Amtspflichten durch einen Bürgereid im Gewissen zu verbinden, und erneuerte denselben wieder am 9. Mai, doch blieb derselbe bis zum 22. Juni unberathen. Der Eid, wie ihn die Konstitution vorschrieb, schien den Worten nach unverfänglich. Er forderte: „dem Vaterland zu dienen, der Sache der Freiheit und Gleichheit als guter und treuer Bürger so viel möglich mit Pünktlichkeit und Eifer und mit Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit anzuhangen". Die Regierung konnte von einem solchen Volk, dem der Eid eine hochheilige Sache war, in dem Bürgereid einen mächtigen Halt für den Gehorsam finden, wenn sie ihn nicht selbst gegen das Volk brach. Aber in einem gewissenhaften, religiösen Volk mußte der Eid des Gehorsams gegen eine solche Konstitution und solche Behörden schwere Bedenken erregen. Die Staatsverfassung und ihre Beamteten hatten ja schon die Kirche von dem Staat getrennt, so daß der Staat nur in dem Verhältniß zu ihr stand, daß er nicht durch sie in Ruhe und Recht beeinträchtigt werde; die Landesreligion und Landeskirche ward auf gleiche Linie mit jeder Sekte gestellt; die Klöster mit ihrem Gut waren mit Aufhebung bedroht und ihr Gut, Kirchengut der katholischen Kirchengemeinschaft, als Nationalgut erklärt, die Quellen der Besoldung der Geistlichen in bedrohliche Frage gestellt, und die Geistlichen von ihren politischen Rechten ausgeschlossen; und doch forderte man von der Religion, mit welcher die Verfassung keine Gemeinschaft hatte, den Eid als Bindemittel des Gehorsams! Meyer von Knonau bemerkt: „Die Nidwaldner und ihnen Gleichgesinnte schauerten vor dem Augenblick zurück, wo eine geheiligte Verpflichtung sie nöthigen sollte, das tyrannische Joch unbegrenzter Knechtschaft von einer fremden Gewalt bleibend sich auflegen zu lassen." Die große Mehrheit des Volks betrachtete ihn als einen aufgedrungenen

Zwangseid. Dennoch fand sich die reformirte und, auf Anrathen des größten Theils der katholischen Geistlichen, die katholische Bevölkerung in dem Gedanken beruhigt: der Eid, wie er laute, widerspreche der Religion und der Kirche nicht, und gestatte doch das Festhalten an beiden. Dagegen war ein Theil der katholischen Geistlichkeit und des Volks theils aus ökonomischer Besorgniß für's Kirchengut und die Besoldung, theils aus Religionseifer und einer Gewissenhaftigkeit, die sie mit jenen Gründen doch nicht zu befriedigen vermochten, dabei mochten auch abergläubige Vorstellungen hie und da etwa auch mitwirken. Im Allgemeinen aber mußte bei Vergleichung des früher so glücklichen Zustandes des Vaterlands mit dem jetzigen in jeder Beziehung unglücklichen der Unwillen sich mehren, und ließ das Volk den geforderten Eid fast überall nur mit Abneigung und Widerwillen leisten.

Am 22. Juni nahm Kuhn, bei Anlaß der Bittschrift eines Patrioten aus Iferten, der Beeidigung der Geistlichen forderte, den Anlaß zu dem Antrag: daß das ganze Volk beeidigt werde. Huber sprach dann, ohne Erfolg, den Wunsch aus, daß durch Beifallsruf beschlossen werde, noch heute in dieser Versammlung den Bürgereid zu leisten. Die Berathung ward aufgeschoben. Das Direktorium forderte (6. Juli) zur Feier des 14. Juli (Eroberung der Bastille), als des Jahrestags der Freiheit, auf, und Hubers Antrag: er soll in ganz Helvetien gefeiert werden, ward angenommen. Am folgenden Tag aber finden Einige die Zeit dafür zu kurz und unschicklich wegen der Landarbeiten und Zeitumstände, und wollen, daß ihn die Räthe im Namen des Volks feiern sollen. Michel: „Besser Wittwen und Waisen unterstützen, als Volksfeste feiern." Der Beschluß wird erst zurückgenommen, und dann wieder bestätigt. Im Senat findet man das Fest zwar wünschenswerth, aber die Zeit zu kurz. Lüthi und Schwaller: „Das Volk kann das Fest nicht würdig feiern; es kennt den Werth dieses Tages nicht; die Zeit, es aufzuklären, ist zu kurz." Laflechere: „Doch — dem französischen Heer zu gefallen!" Bodmer: „Am Sonntag! um den Geist

der Prediger kennen zu lernen." Bundt: „Lieber den 10. August (Tag des Schweizermords und des Jakobinersiegs)." Der Senat verwirft die Volksfeier wegen zu kurzer Zeit. Am 11. Juli beschließt der Große Rath: Da die Zeit, den Bürgereid am 14. Juli in der ganzen Republik zu leisten, zu kurz sei, so soll dieß in Zeit von 6 Wochen geschehen. Wer sich der Eidleistung entziehen würde, soll seine Rechte als Staatsbürger verlieren; auch alle Geistlichen sollen denselben leisten. Im Senat sprach Usteri: „Den 14. Juli (Tag der Erstürmung der Bastille) habe ich seit 9 Jahren gefeiert; ich werde ihn und den 9. Thermidor (28. Juli, Sturz der Jakobinerregierung), als die beiden hohen Feste der Franzosenfreiheit, mein ganzes Leben durch feiern. Aber warum schlägt uns der Große Rath vor, die Eidleistung zu trennen?" Er will den Großen Rath durch lauten Aufruf zu dem Vorschlag einladen, den Bürgereid am gleichen Tag und zu gleicher Stunde zu schwören. Bundt erinnert an den unglücklichen Bundschwur in Aarau. Er glaubt, man müsse die Mitglieder, die den meineidigen Eid geschworen, und so meineidig gehandelt haben, ausnehmen, und erst untersuchen, ob man ihnen den neuen Eid anvertrauen wolle? Erst nach 5 Jahren sollen sie den Bürgereid schwören, und als Repräsentanten anerkannt werden können; er fasse nicht, wie sie sich so bald bekehrt haben sollen; die Konstitution sagt, es sollen strenge Maßregeln gegen die, welche sich durch Bosheit, Arglist u. s. w. der neuen Verfassung widersetzen, genommen werden; wo sind nun diese strengen Maßregeln? Die ärgsten Spitzbuben, die sogar in unserer Mitte sitzen.... Usteri, ihn unterbrechend, sagt: „Unser Reglement erlaubt jedem Mitglied, wenn der Präsident es nicht thut, denjenigen zur Ordnung zu rufen, der sich dagegen vergeht; ich rufe Sie zur Ordnung, Bürger Bundt. Es ziemt Ihnen keineswegs, auf solche Weise zu sprechen; Sie sollen wissen, daß Alle, die hier sitzen, vom Volk gewählt sind, und Sie sollen sich gegen kein Mitglied so ungeziemende Ausdrücke erlauben." Fornerod will die Eidleistung auf den 18. Fruktidor (4. September, an dem das

jetzige französische Direktorium durch einen Gewaltstreich zur Gewalt gelangte). Meyer von Arbon wundert sich, daß es Niemand einfalle, zu fragen: bei wem geschworen werden soll? „Ich weiß es für mich gar wohl; aber wird Jeder, der bisher bei seinem Eid Gott zum Zeugen anrief, bei dem Ausruf: „„Ich schwöre es!"" das Gleiche empfinden?" Er will, daß es heiße: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen!" Laflechere wünscht: Eid des Hasses gegen Anarchie und Aristokratie zugleich. Er nehme den Weg zwischen beiden durch. Reding: „Was Bundt geäußert, hat mich mit bitterer Wehmuth erfüllt — daß ein Mitglied eine so schöne Gelegenheit ergreift, um traurige Erinnerungen zu erneuern. Mit solcher Leidenschaft und Rache sollte keiner von uns sprechen." Er bittet den Präsident, in Zukunft denjenigen zur Ordnung zu rufen, der sich so vergehen sollte. „Bundt bemerke ich, daß ich den Bundschwur in Aarau weder geleistet, noch gebilligt habe." Schärer will, daß die Räthe und das Direktorium in der Kirche schwören. Kubli: „Ich bin kein Andächtler; man würde es in meinem Land nicht glauben, wenn ich den Scheinheiligen in Aarau spielen wollte. Wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten. Bei 9 von 10 wird es üblen Eindruck machen, wenn den Worten: „„Ich schwöre"" nicht beigesetzt ist: „„bei Gott, dem Allmächtigen""; die Aristokraten werden es benützen, und es wird die schlimmsten Folgen haben." Der Beschluß des Großen Raths wird dennoch angenommen; es soll also nur gesagt werden: „Ich schwöre!" Hiemit war Jedem überlassen zu schwören, bei was es ihm beliebe. So mußte die irreligiöse französische Eidformel nachgeäfft sein, obgleich man wußte, daß man dadurch alles Volk aufs höchste ärgere. Unübertreffliche Leichtfertigkeit und Thorheit! Am 14. Juli leisteten dann die Räthe den Bürgereid in ihren Versammlungssälen. Im Großen Rath rief der Präsident den Eid der drei Männer im Grütli in Erinnerung. Nach so langer Tyrannei sei nun wieder die Freiheit auf den Thron gesetzt (!). Dann der Ruf: Ich schwöre! und hierauf unter Klatschen

der Ruf: Es lebe die helvetische Republik! Die Anordnung der Eidleistung im Land ward dem Direktorium übertragen. Der Bürgereid der Juden ward vertagt.

In der Sitzung des 27. Juli ruft Usteri in schwärmerischer Begeisterung den Senat zu einem zweiten Eidschwur auf. „Morgen sind es 14 Tage", sagt er, „seit wir den festlichen Tag (der Eroberung der Bastille am 14. Juli 1789) gefeiert haben, von welchem alle Jahrhunderte die Freiheit der Frankennation, die Wiedergeburt Europa's und die Epoche eines wesentlichen Fortschritts in der Ausbildung und Vervollkommnung des Menschengeschlechts zählen werden u. s. w., und einst wird ein besser gewordenes Geschlecht (z. B. 1848 bis 1851!) über den ganzen Erdboden den Tag des Erwachens, an welchem ein edles Volk die Sklavenketten von 14 Jahrhunderten brach, festlich begehen. Wir würden aber jenen Tag nicht gefeiert haben, hätte der, dessen Andenken wir heute feiern, nicht die Höllenrotte zernichtet, die unter der Larve und mit den Worten der Freiheit die Schaaren aller Bösewichter und aller Thoren anführte, um, wenn es möglich gewesen wäre, die Freiheit auf immer zu morden. O neunter Thermidor! du Liebling der Menschheit, Ehre sei dir! Auch dein Ruhm wird ewig dauern! Du hast aller Despotismen Scheußlichsten, du hast der Freiheit gefährlichste Feinde besiegt; du bist der große Rächer des Heiligsten, was die Menschheit hat, geworden! Heute vor 4 Jahren (Sturz der Jakobinerherrschaft) erschien der rettende Tag, an welchem eine Vereinigung aller Laster und aller Verbrechen, die man revolutionäre Regierung nannte, ihr Ende (?!) erreicht hat. O Franken, edles Volk, für jede Tugend und jede Größe geschaffen! mit Gefühlen der Wehmuth erinnern sich heute die durch dich erschaffenen Republiken des unnennbaren Jochs, welches 14 Monate durch deinen Nacken (o feiges Volk!) drückte. Dankbare Rührung erfüllt unsere Herzen; denn nicht für dich allein hast du gelitten, für die Sache der Freiheit, für uns Alle gelitten. Nie können sie wiederkehren jene Tage des Schreckens und der Trauer, die du, der Republiken erste,

für die andern alle (die Schweiz!!) erduldet hast. Der 9. Thermidor hat die Freiheit auf immer wieder in die schwesterlichen Arme der Tugend, der Güte, der Gerechtigkeit zurückgeführt. Wir haben am 14. Juli Haß der Anarchie und der Aristokratie geschworen. Heute, am 9. Thermidor, laßt uns Haß schwören jeder Freiheitsheuchelei, Haß jeder Gewalt und Willkür, die sich mit der Larve der Freiheit und Gleichheit decken will. Laßt uns schwören, im Dienst der Freiheit, dieser Mutter jeder erhabenen Tugend und jeder sanften Empfindung, als ihre würdigen Söhne zu leben und zu sterben." (Lebhaftes Beifallklatschen.) So schwärmte er. Nun, was sagt die Geschichte Frankreichs und der Schweiz dazu? Wenn auch Usteri's Gesinnung und Zweck bei dieser Rede zu achten sind, so kann man doch nicht umhin, in derselben eine schwärmerische Verblendung zu finden, die ihn, hierin den Nidwaldnern ähnlich, nicht sehen und fühlen ließ, was vor Augen lag. Schon nach zwei Jahren jenes französischen Bundesschwurs kam ja „der Despotismen Scheußlichster" zur Herrschaft; lag nun in demselben ein Pfand, daß aus jenem ein besseres Geschlecht über den ganzen Erdboden (ein tausendjähriges Reich?) hervorgehen werde? Kam ja wieder nach zwei Jahren das jetzige Direktorium zur Herrschaft, das die freien Nachkommen der Männer im Grütli morden, die Schweiz plündern ließ, und einen Rapinat derselben zum Regenten schickte, der so regierte, daß selbst die Patrioten riefen: frei leben oder sterben, und seufzten, wie Herzog: „besser wär' Rückkehr zur alten Tyrannei, als solche Freiheit". Und Usteri ahnete nicht, wie nahe die Zeit war, wo der große Sohn und Feldherr der Revolution mit dem absoluten Despotismus herrschen werde. Mit einem Wort, welchen Segen hat die Revolution dem bürgerlichen Leben in Frankreich selbst und den Ländern gebracht, die sein Beispiel nachahmend revolutionirten (von 1789 bis 1851)? Lüthi von Solothurn theilt Usteri's Begeisterung und will, daß dessen Rede im Amtsblatt mit dem Zusatz erscheine: der ganze Senat habe den vorgeschlagenen Eid des Hasses gegen alle Freiheitsheuchelei durch allgemeinen Beifall-

ruf geleistet; so Fornerod, weil jener 9. Thermidor ihm und seiner Familie das Leben gerettet habe. Muret, der patriotische Jurist, hingegen: „Von ganzem Herzen vereine ich mich mit Usteri zur Feier des 9. Thermidor; aber vergessen wir nicht, daß die Feinde der Freiheit und alle Aristokraten in der Folge diesen erst so heilsamen Tag schrecklich mißbrauchten. Laßt uns, wie dem Terrorismus, so auch Haß schwören der Aristokratie und vorzüglich dem Föderalismus, diesem eigentlich gefährlichen Feind unserer Freiheit. Gleiche Entfernung von Terrorismus, wie von Aristokratismus und Föderalismus, ist die Stimmung, welche die französische Republik von uns erwartet; ich verlange, daß im Protokoll auch aufgezeichnet werde, die Versammlung habe auch dem Föderalismus und Aristokratismus Haß geschworen." Angenommen.

Das Direktorium verlegte die Eidleistungen in den Kantonen vom 5. Augstmonat bis 1. Herbstmonat; früher in den Kantonen, wo wenig oder kein Widerspruch zu erwarten war; zuletzt da, wo unruhige Bewegungen sich zeigten: Sentis, Linth, Waldstätten, und, wegen Entfernung, Lauis und Bellenz. Das Direktorium schrieb selbst die Anrede vor, welche vor der Eidleistung vorzulesen war. Sie lautete: „Durch den Bürgereid versprechen die Bürger Liebe und Treue dem Vaterland, der Verfassung und den Mitbürgern, womit Alle Brüder und das ganze Schweizervolk eine Familie werden, die bisher, in kleine Staaten getheilt, einander fremd waren, schwach gegen äußere Feinde, unfähig ihr Wohl im Innern durch hinreichende Anstalten zu befördern. Nun ist man frei geworden, kann jede Berufsart wählen, steht Jedem die Aussicht auf alle Stellen offen, ist Jeder in ganz Helvetien zu Haus, kann an allen gemeinnützigen Anstalten und Erwerbsmitteln Theil nehmen. Nun keine Herren, keine Unterthanen mehr, keine ausschließlichen Vorrechte, die Bürger gleich in Vortheilen und Lasten. Wir wähnten ein glückliches Volk zu sein, jetzt (jetzt unter dem Franzosensäbel!) sind wir im Begriff es zu werden. Freilich ward der Uebergang aus der alten in die neue Ordnung beschwerlich; auch unsere Väter

hatten langen, mühsamen Kampf, als sie frei werden wollten. Der Freiheitseid im Grütli hatte große Folgen; der heutige noch größere, wichtigere (welche denn?); aber das helvetische Volk ward einst nicht ganz frei; es blieb stehen, das alte Herkommen einer hundertfältigen Knechtschaft, und die Herrschaft der Städte, des Adels und der Geistlichkeit lag schwer auf dem größten Theil unsers Vaterlands. Die Verfassung vollendet nun das Werk unserer Väter. Das Vaterland entbindet euch von jedem andern Eid. Ihr hattet Herren geschworen; dieser Eid machte euch zu Knechten, der heutige zu freien Bürgern. Er setzt euch in den Genuß aller unschätzbaren Menschenrechte. Hört den Eid und sprecht dann freudig, aufrichtig, mit lauter Stimme: „Wir schwören's!" — Nach geleistetem Eid: „Hörst du den Schwur, Vaterland, Land der Freiheit? Hört ihr ihn, ihr Berge und Thäler, wo einst die Helden, unsere Väter, wohnten; ihr Denkmäler ihres Ruhms, majestätische Gebirge, (an deren Fuß ein Räubervolk, von Vaterlandsfeinden herberufen, ihre Nachkommen schlachtete, und ein von ihnen verabscheutes Fremdgesetz aufhalsete, dem sie eben Gehorsam zu schwören gezwungen waren) deine Söhne schwuren hier frei zu sein und frei zu bleiben." Und ferner: „Nie wird die Welt die Wunder der Kraft und der Tapferkeit vergessen, welche die Freiheit die Söhne der großen Nation verrichten lehrte. Auch wir fühlten ihre Uebermacht nur darum, weil wir nicht Alle ganz frei waren." Jetzt wird alles Glück im Land aufblühen! nun immer wachsende Entwicklung! „Die freie Republik wächst und blüht im freien Sonnenlicht der Vernunft." So sprach man zu dem unter dem ärgsten Tyrannenjoch von Fremden seufzenden Volk auf den Ruinen seines Staats. Die unheilige Eidleistung ward nun doch zu einer halben kirchlichen Festlichkeit gemacht. Die aargauische Verwaltungskammer befahl, daß man erst in die Kirche ziehen, nach einem Gesang von schicklichen Psalmversen der Pfarrer die Anrede des Direktoriums der Gemeinde vorlesen, dann aus der Kirche zum Freiheitsbaum ziehen, wo von erhöhtem Ort der Agent nach kurzer Anrede den Eid

dem im Umkreis stehenden Volk angeben, dieses mit aufgehobener Hand dann sprechen soll: „Wir schwören". Hierauf ward dann der Baum umtanzt, und folgte Lustbarkeit nach Belieben. Der letzte Bürgereid ward dann auf den Gräbern und Brandstätten der Unterwaldner geschworen! Der Bürgereid — ohne Gott, das kirchenfeindliche Betragen der Gesetzgebung und der Eindruck, den der Bundesvertrag mit Frankreich machte, der die Schweiz zum Sklavenstaat erniedrigte, erregte allgemeine Unruhe. Nur ward die Aeußerung des Unwillens in den meisten Gegenden durch die Furcht vor der Waffengewalt erstickt, während er in andern Orten zum Ausbruch kam. In katholischen Gegenden war es vorzüglich ein, doch weit der kleinere, Theil der Geistlichkeit, von welchem Aufregung gegen den Bürgereid ausging. Das Direktorium behauptete, diese Unruhen seien Folge einer weit verbreiteten Verschwörung mit den Feinden Frankreichs und Helvetiens unter dem Vorwand: die helvetische Regierung wolle die Religion angreifen, und habe das Volk an Frankreich verkauft. (Es war's schon!) Indessen war in der katholischen Geistlichkeit keine Uebereinstimmung; die einen Bischöfe gestatteten, was andere verboten. Die Wahrheit war: daß diese Stimmung des Volks, die schon in ihm lebte, auch durch die Ausgewanderten gestärkt ward; aber daß Steiger u. A. die Erhebung des Volks bis zum Ausbruch des Kriegs mißrathen hatten. Die Bischöfe von Lausanne (Freiburg) und Sitten wendeten nichts gegen die Eidesleistung ein; der Bischof von Konstanz, der beträchtliche Einkünfte in der Schweiz zu verlieren hatte, verfügte, freilich zu spät, daß die Geistlichen den Eid leisten sollen, insofern er nichts gegen die katholische Religion enthalte; der Bischof von Basel aber, der zu Konstanz wohnte, untersagte ihn als ketzerisch, und bedrohte diejenigen Geistlichen, welche ihn leisten, mit Einstellung in ihrem Amt und selbst mit dem Bann. Besonders eifrig aber widersetzte sich der Abt des Stiftes St. Gallen, nebst den mit ihm nach Deutschland geflüchteten Stiftsherren. Dieser rief den Schirm des Kaisers, als seines Oberherrn

an, erließ ans Direktorium das dringende Gesuch, den Eid nicht zu fordern, und befahl am 26. Juli seiner Geistlichkeit: es soll ohne Einwilligung des Ordinarius (desjenigen Geistlichen, welchem die Vollziehung kirchlicher Verordnungen aufgetragen ist) der Eid von den Geistlichen nicht geleistet werden; es sei deßwegen ein Aufschub von wenigstens einem Monat zu verlangen. Diese Verfügung fand bei der Geistlichkeit verschiedene Aufnahme; die Einen glaubten, derselben gehorchen zu müssen, Andere fanden sie zu unbestimmt, die Meisten aber glaubten, die Eidleistung könne mit gutem Gewissen geschehen. Manche wechselten die Gesinnungen nach Umständen. Der in St. Blasien sich aufhaltende Abt von St. Urban mahnte vergeblich seine Klostergeistlichen von der Eidleistung ab. Aus tyrolischen Klöstern kamen dagegen wirksame Aufreizungen, besonders in den Kanton Waldstätten. Der Verdacht, daß die Aristokraten in der Schweiz das Volk gegen den Bürgereid aufregen, fand sich gänzlich ungegründet.

Mit dem 9. Augstmonat begann die Eidleistung in den Kantonen. In Schaffhausen (9.) ward er zuerst und ganz ruhig geleistet. Im Aargau (11.) von der großen Mehrheit willig; doch zeigte sich in einigen Landgemeinden der Bezirke Aarau, Kulm und Zofingen Zweifel und Unruhe über Sinn und Verpflichtung des Eides, und viele verweigerten ihn am Schwörtag, gaben aber schon am 13. ihre Bedenklichkeiten auf. Im Kanton Basel geschah die Eidleistung am 12. ohne alle Störung, meist selbst mit Freudbezeugung, obgleich Erlacher mit Unruhen gedroht hatte, wenn nicht das bisherige starke Weinumgeld vermindert, und das freie Weinausschenken gestattet werde. Im Kanton Zürich waren zwar beunruhigende Gerüchte verbreitet, blieben aber ohne Wirkung. Nur die Klostergeistlichen zu Rheinau wünschten einigen Aufschub zur Belehrung, und schworen dann. Bei den Wiedertäufern zu Fehraltorf u. a. begnügte man sich mit Versprechen an Eidesstatt, weil es Jedem frei stehe, nach seinen Religionslehren sich zu verpflichten. — Der Oberstpfarrer Heß

gab über den geforderten Bürgereid folgende Belehrung: „Diesen Bürgereid kann jeder Wohlgesinnte mit gutem Gewissen leisten, weil er die Regierenden sowohl, als die übrige Bürgergemeinde zu dem verpflichtet, was des Vaterlandes Wohl erheischt. Doch sollte es nicht nur heißen: „„Ich schwöre!““ sondern „„bei Gott, dem Allmächtigen!““ daß ich meinem Vaterland dienen wolle. O, mein Vaterland, wie hast du das nöthig, der Sache der Freiheit und Gleichheit anzuhangen. Was heißt das? Mancher versteht's nicht recht, der doch das Wort stets im Munde führt, und zur Schau trägt. Frei sein heißt: nur vom Gesetz und denen, die das Gesetz treulich handhaben, nicht aber von irgend einer Menschenwillkür abhangen; thun dürfen, was das Gesetz erlaubt; ansprechen und genießen dürfen, was es bewilligt. Gleichheit heißt: mit allen andern Staatsbürgern in so weit in gleichen Rechten stehen, daß man zu allen bürgerlichen Vortheilen, dazu man nicht von Natur unfähig ist oder sich selbst untüchtig macht, Zutritt habe, wie alle andern Bürger. Die Sache der Freiheit und Gleichheit ist auch die Sache der Gerechtigkeit. Haß gegen Anarchie — wirklich etwas Hassenswürdiges. „Zu derselben Zeit war kein Regent in Israel, und Jeder that, was ihn recht dünkte." Wo keine Regierung ist, da ist Anarchie; aber auch da, wo eine Regierung ist, die aber nicht geachtet und respektirt ist. Dieser Bürgereid verpflichtet euch nicht, die, so unter der vorigen Verfassung, auch in Kraft ihres Eides, dem gemeinen Wesen treu gedient haben, zu hassen, zu verleumden, zu verfolgen, um Ehre und guten Namen, Hab und Gut zu bringen, denn das wäre ein ungerechter, ein gottesvergessener Eid, ähnlich dem, womit sich Herodes verpflichtete, einen frommen und tugendhaften Mann enthaupten zu lassen. Nein, dieser Bürgereid verpflichtet euch nicht, die vorige Verfassung und Regierung, als wenn sie die Quelle von lauter Unglück und Tyrannei gewesen wäre, zu verabscheuen und zu hassen; denn das wäre Undank gegen Gott und Menschen; gegen Gott, der uns auch unter derselben und durch sie sehr viel Gutes erwiesen hat.

(Wer von euch Allen darf dieß läugnen?) Es wäre aber auch Undank gegen achtungswürdige Menschen. Um Alles in der Welt könnte kein Rechtschaffener einen solchen Eid zu schwören sich beigehen lassen. Dieser Bürgereid verpflichtet vor Allem aus die Regierenden selbst. Das souveräne Volk, wie ihr es selber nennt, dessen Diener und Beamtete ihr seid, kann und wird euch bei eueren Versprechungen fassen dürfen; auch wir Religionsdiener werden euch unaufhörlich an die Heiligkeit euerer Pflichten, was ihr Gott und dem Volk schuldig seid, erinnern dürfen, oder sollten wir das, wo Religion und Freiheit herrscht, nicht dürfen? Das gesammte Volk, ihr Alle schwört Haß der Tyrannei, aller gewissen- und gesetzlosen eigenmächtigen Art zu handeln, dem Stolz, der Anmaßung, der Herrschsucht und dem Parteigeist, auch hinter dem Namen der konstitutionellen Gewalt selbst versteckt, und aller Gottesvergessenheit, die dazu führt; der Anarchie, denn auch sie ist eine Pest des gemeinen Wesens, und jeder Mißbrauch der Freiheits- und Gleichheitsrechte führt dazu. Verabscheut alles ordnungs- und gesetzlose Wesen, wenn es sich auch hinter die heiligen Namen Freiheit und Gleichheit selbst verbärge! Schwört: der Tugend und Gerechtigkeit treu zu bleiben, denn ohne die gibt es weder rechte Freiheit, noch wahre Gleichheit. Schwört Gott und der Religion Christi treu zu bleiben, denn ohne sie gibt es keine feste und sichere Tugend." — Der Regierungsstatthalter Pfenninger begann seine Anrede an die Bürgerschaft mit seiner Persönlichkeit. „Mit Sehnsucht habe ich diesen Tag erwartet." Dann rief er die Gemüther zur Vereinigung auf, da nun die häßlichen Ungleichheiten des Standes und der Geburt zertrümmert seien. Nachdem er nun zuerst ein gnädig freundliches Wort von den „Ehemaligen" gesagt, kommt er wieder auf seine Person zurück, auf die schwere Bürde, die er trage, auf seine Beneidung. „Da (aber) das Schicksal ungesucht ihn auf diesen Posten gleichsam hingeschleudert habe", wolle er die Neider durch sein Verdienst beschämen, und dankt er denen, die ihn unterstützen. „Kein Partei-

geist mehr! alles Alte vergessen und die neue Ordnung befördern. Dank den Edeln der französischen Nation, die den so schnellen Uebergang der alten Ordnung zur neuen glücklicher Weise befördert haben!" Am Schluß bedroht er dann diejenigen, welche die Konstitution und die neue Ordnung herabwürdigen, und das Landvolk in Furcht setzen, mit der Strafe für ihren Meineid. — Der Bericht der Patrioten über die Eidleistung lautete: „Dieser festliche Tag (16. Augstmonat) war ein Tag des Vergnügens und der Freude", und gab eine Beschreibung der Feierlichkeit: Auszug unter Glockengeläute, Paradirung des französischen Militärs auf dem Lindenhof, wo der Eid geschworen ward; Musik und Gesang von reizenden Mädchen und Jünglingen; Rede des Statthalters, worauf der Eid folgte; dann der Ruf: es lebe die helvetische Republik! welcher von Allen mit Enthusiasmus (!) wiederholt ward; dann ein: „„Herr Gott, dich loben wir!"" und Beglückwünschung des Generals Lauer und seines Generalstabs. Freudigkeit strahlte aus allen Gesichtern (der Bürger von Zürich!!) bei der Leistung des Eids und dem Glückwunsch für die helvetische Republik. Nach 3 Uhr: Wahl der Bürgerschaft auf dem Lindenhof bis 6 Uhr, wo man das Bild der Gleichheit hatte, daß Alles unter einander saß. Man sah kein Gesicht, das nur gleichgültig, geschweige mißmuthig gewesen wäre (?!); dann Bälle auf den Zünften bis Morgens 2 Uhr und Beleuchtung der Stadt." So erzählten die „Monatlichen Nachrichten von Zürich". Auch in vielen andern Orten des Kantons wetteiferte man in Festlichkeiten. Die Eidleistung im Kanton Solothurn mußte in einem großen Theil desselben am bestimmten Tag (16.) unterbleiben. Allerlei, besonders religiöse, Besorgnisse verursachten Zögerung, selbst Widerstand, besonders zu Biberist, Olten, Dornach, doch ohne aufrührerische Bewegung. Nach und nach erst bis 7. Oktober gelang es, alle Bürger zur Eidleistung zu bewegen. Einige Aufstifter wurden vor den Richter gezogen. Im Kanton Bern erwartete man den Schwörtag (17. Augstmonat) mit allgemeiner Besorgniß; doch weigerten

sich nur einige Gemeinden in den Bezirken Bern, Langenthal und Zollikofen. Im Bezirk Steffisburg regte sich der Gelust nach Schuldenfreiheit, den man vor der Eidleistung befriedigt wünschte. Die thätige Wirksamkeit der Geistlichen erhielt am meisten die Ruhe. Als eben der Eid auf der Schützenmatte bei Bern geleistet werden sollte, brach in der Stadt Feuer aus; Alles eilte nun zum Löschen in die Stadt zurück. Unter der Leitung des Generals Schauenburg selbst, dessen zwei Söhne auch eifrig halfen, wehrte auch das französische Kriegsvolk dem Brande. Niemand ward beraubt, und eine Frau durch Franzosen vom Feuertode gerettet. Rapinat und Schauenburg beschenkten die Beschädigten. Die ehemaligen Regenten halfen, gleich allen Bürgern, beim Löschen, boten Wasser, und theilten Geld und Wein aus. Nach 12 Uhr ward dann der Bürgereid geschworen. Rapinat und Schauenburg gaben eine Mahlzeit, bei welcher auch Gesundheit ausgerufen ward den braven Schweizern, welche sich wacker vertheidigt haben. Man tanzte auf einem Gesellschaftshaus, nicht aber um den Freiheitsbaum. Im Kanton Leman ward der Eid am 17. großentheils ohne alle Weigerung und mit Festlichkeit geleistet. Zu Granson, Iferten, den Ormonds und selbst zu Lausanne gab es doch einige ruhstörende Bewegungen. Zu dieser Zeit hatten sich so große Besorgnisse im Kanton verbreitet, daß sich allenthalben Gesellschaften bildeten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Gehorsams gegen jede bestehende Regierung, um dem jakobinischen Herumtreiben und Zwang entgegen zu stehen, womit man überall Stellen zu besetzen wußte, und an vielen Orten die öffentliche Sicherheit in solche Hände brachte, denen Niemand sein Geld, ja sogar wenige Wirthe Wein oder Zehrung anvertrauen würden. Die Kantons- und Ortsbehörden wurden alle davon benachrichtigt, daß man nichts wolle, als im Nothfall sich zur Nothwehr vereinigen. Im Kanton Freiburg äußerte das Volk religiöse Bedenklichkeiten, die aber der Bischof Odet durch einen Hirtenbrief und sein und der Geistlichen Beispiel hob. Nur eine Gemeinde schwur später.

Heftigen Widerspruch fand der Eid im Kanton Oberland, vorzüglich in den Bezirken Thun, Interlaken, Frutigen und Aeschi. Es kam selbst zu aufrührerischen Bewegungen. In Frutigen und Aeschi ward gefragt: wem huldigen wir? den Franzosen? Dann nehmen sie unsere junge Mannschaft weg. Unsern Stellvertretern? So müssen sie, wie ehemals, Gegenversprechungen thun. „Dem Vaterland zu dienen." Wie weit geht's nun: nach Paris oder ans Meer? Der gedruckten Anrede fehlt die Sprache der Religion. Wir sollen den vaterländischen Gesetzen schwören. Wo sind sie? Wir müssen sie erst kennen. Zur Verfassung. Wo ist sie? Wir kennen sie nicht; wir haben das Büchlein in unsern Versammlungen nie verlesen gehört; wir haben sie also eigentlich noch nicht angenommen. Woher kommt es? Auf die Antwort: die Franzosen haben uns diese Verfassung gegeben, macht man den Schluß: also den Franzosen schwören, die noch Gewalt im Land üben, uns Waffen und Eigenthum gegen die Kapitulation weggenommen haben. Bei diesem Eid fragt man nicht: wie man damit die Gewissen beschwere? was ein gezwungener Eid sei? was dieser Zwang aufwecke? bei wem schwören? Nur: „ich schwöre!" zum Beweis der Irreligiosität. Es ist nur Rache an denen, welchen die Revolution zuwider ist, und die gewissenhaft waren. Die Konstitution wollte ja sonst die Religion nicht hineingezogen haben. So sprach man im Volk; es zeigte sich dabei gewissenhafter, frommer Ernst. Doch ehemalige Regenten und Geistliche suchten das Volk zu beschwichtigen, um es vor Unglück zu bewahren, und es gelang. Bis zum 10. September kam die vollständige Eidleistung zu Stand. Im Kanton Baden waren die Gemüther auch beunruhigt; doch verweigerte der größte Theil den Eid nicht. Bremgarten und die Klöster Muri und Gnadenthal machten religiösen Vorbehalt, daß er unnachtheilig der katholischen Religion sein soll. Aus den Räthen hörte man die Aeußerung: die Forderung sei in dem Eid schon gewährt; wo sie aber gemacht worden, mußte der Eid wiederholt werden. Bis zum 7. September gehorchten alle.

In der Stadt Luzern veranstaltete der Regierungsstatthalter alle erdenklichen Feierlichkeiten zur Eidleistung (19. Augstmonat). Nach gehaltenem Gottesdienst zogen die Behörden unter Trommelschlag und Musik auf den Platz, wo der Eid nach Anrufung Gottes und nach der Anrede des Statthalters geleistet ward. Auf Kanonenschüsse folgten dann Wechselgesänge mit Musik begleitet; der Altar des Vaterlands ward von jungen Mädchen bekränzt. Dann folgte ein französisches (!) Volkslied. Durch zwei Knaben ward hierauf die Verbrüderung der französischen und helvetischen Republik sinnbildlich dargestellt. Der Schweizer bekränzte den Franzosen mit einem Lorbeer, dieser den Schweizer mit einem Eichenkranz. Nachmittags war Tanz auf einer Bühne unter freiem Himmel; ein Schwingkampf, Wettlauf und Schießen von Scharfschützen und Knaben, und Austheilung von Preisen. Nachts Feuerwerk, Beleuchtung der Stadt und Lustbarkeit, verbunden mit Begabung von Armen durch die Verwaltung. Obgleich die Geistlichkeit das Volk im Kanton sehr angelegentlich zu williger Eidleistung ermahnt hatte, verweigerten anfänglich viele Gemeinden dieselbe in mehreren Bezirken, zum Theil mit aufrührerischem Betragen, so daß man zu Waffen griff, Beamtete mißhandelte, bis endlich durch die Franzosen der Aufstand erstickt ward. Am 5. September hatten doch alle Bürger den Eid geleistet, und es wurden 39 Ruhestörer bestraft mit Pranger, Schellenwerk, Geldbußen; auch Gemeinden, wo man nicht wehrte, wurden bestraft: „weil viel Unheil verhütet werde, wenn Jeder denkt, ich muß, schuldig oder unschuldig, dafür büßen". Im Kanton Thurgau bewirkte die Bemühung der Geistlichkeit, besonders das von Pfarrer Zwingli geschriebene Wochenblatt, ruhige Eidleistung in allen Bezirken. Monnard schreibt dem französischen Moniteur eine Fabel nach: daß mehr als 3000 Thurgauer auf dem Bodensee hinausgefahren seien, und feierlich daselbst ihre Anhänglichkeit an die helvetische Verfassung beschworen haben. Auch im Kanton Wallis bewirkte der Bischof mit den Geistlichen, daß nur Wenige den Eid am 23. Augstmonat verweigerten. Dieß berichtete Rucé am 27.

Augstmonat selbst im Großen Rath; er, der kurz vorher den Geistlichen Aufruhrstiftung Schuld gegeben hatte, und hinreisen wollte, um entgegen zu arbeiten; dennoch trieb ihn sein Haß an, zu bemerken: „die allerliebsten geistlichen Herren haben ihr altes Wesen treiben wollen; man hat ihnen aber ein wenig ins Ohr gesprochen, daß sie es endlich verstanden haben; nur muß man nicht vergessen, daß der Wolf immer Wolf bleibt, und die geistlichen Herren mit dem Herzen nicht sehr bei dem Eid mögen gewesen sein; man hat sie aber den Behörden zu gehöriger Aufsicht empfohlen". Dieß der Dank! Eben so ruhig ging's im Kanton Bellenz (26.). Nicht so im Kanton Lauis. Beim größern Theil, besonders im Bezirk Luggarus, zeigte sich Widerstand bis zum 15. Oktober. Im Kanton Linth wirkten katholische Geistliche im Sarganserland und nach des Direktoriums Meinung auch Sendlinge aus Bünden, Vorarlberg und Tyrol, auf kaiserliche Hülfe vertröstend, zu Widerstand, so daß es in Mels zu aufrührerischer Bewegung kam; auch die reformirte Gemeinde Rüti im Bezirk Schwanden verweigerte denselben, und es ging bis zum 26. September, bis alle Bürger geschworen hatten. Besonders stürmisch aber ging es bei der Eidleistung im Kanton Säntis am 30. Augstmonat zu. Die Erklärung des Bischofs von Konstanz machte ihn zwar zulässig, aber nur als bloß bürgerliches Versprechen und unter dem Vorbehalt „der Religion ohne Gefährde"; der Abt von St. Gallen aber verbot den Eid geradezu. Der Bischof beruhigte doch mit der Erklärung: wider religionsschädliche Gesetze werde sich der Bischof bei der helvetischen Regierung erklären. In der alten Landschaft bat man um Aufschub, bis Abgeordnete von Aarau zurück seien. Die Nähe französischer Truppen bewirkte aber, daß doch noch am 30. Augstmonat der Eid von den Meisten ohne Ruhestörung geleistet ward. Viele im Volk hielten ihn nicht für einen wahren Eid, d. h. eine religiöse Handlung, sondern nur für ein bürgerliches Ehrenwort, ja selbst ohne Verbindlichkeit für das Gewissen. Weidmann bemerkt dazu: „Die Eidforderer irreligiös, die Eidleister unsittlich!" Viele sagten, statt „wir

schwören es", „wir hören es", oder „wir wehren es", und „wir sperren es" u. dgl. Die katholischen Geistlichen zu St. Gallen, nachdem sie dem Statthalter schon die Eidleistung versprochen hatten, erhielten einen Eilboten, der ihnen dieselbe verbot. Als sie dieß den Beamteten eröffneten, ward ihnen der Bescheid: auf die Verweigerung folge die Verbannung. Dann leisteten sie den Eid. Zu Rorschach verwirrte sich der Bezirksstatthalter in ein verworrenes Gewäsche, so daß ein Pfarrer zum Volk sprechen mußte, das aber so voll Aerger und Unwillen war, daß nur ein kleiner Theil schwor. Manche trieben Possen; Andere hoben statt der Finger Fäuste auf. Schauenburg drohte nun mit Anmarsch seines Heers und mit Kriegsrecht gegen die Aufrührer, und das Direktorium begleitete dieß Drohschreiben mit den Beschlüssen: es sollen die Urheber der Unruhen und Alle, welche provisorische Regierungsstellen angenommen haben, persönlich für alle Folgen der Empörung verantwortlich sein; die konstitutionsmäßigen Beamteten sollen wieder eintreten; wer sich der Ausführung dieses Beschlusses widersetzt, wird als Verräther des Vaterlands vogelfrei erklärt. Etwa 70 Aufwiegler wurden dem Bezirksgericht zu St. Gallen überliefert, meistens unbedeutende arme Leute, die sich in der Trunkenheit oder auch um etwas Geld hatten aufstiften lassen. Besonders aufgebracht waren die katholischen Rheinthaler. In mehreren Gemeinden, besonders zu Oberried, wurden die Beamteten beschimpft, Freiheitsbäume umgehauen. Doch noch ehe Franzosen anrückten, beschwichtigte der Regierungsstatthalter Bolt durch 1400 Freiwillige den Aufstand. Bei Oberried war es wirklich zum Treffen gekommen. Am 3. September ward dann das Dorf besetzt, und die alten Gewehre und selbstgemachten hölzernen Feldschlangen weggenommen. Eine Kompagnie Herisauer schändete sich durch Gewaltthätigkeiten. Im ehemaligen Kanton Appenzell verweigerte man in den Bezirken Teufen, Wald und Appenzell (doch mit Ausnahme des Fleckens) die Eidleistung. Sie war von Reformirten wie von Katholiken verabscheut, und man griff selbst zu den Waffen, ernannte, nach Verjagung der konstitutionellen

Behörden, andere Behörden, wie im Rheinthal. Der Aufstand ward endlich auch hier durch die 1400 Freiwilligen unterdrückt. Zu Appenzell ward eben Landsgemeinde gehalten, als das anrückende Kriegsvolk zu Ergebung aufforderte. Der Landammann fragte: „Wem's wohlgefällt, sich zu ergäh, der heb sie Hand uf!" und Alles hob nun die Hand auf. Am 12. September war endlich überall die Eidleistung geschehen. Kapuziner, die im Verdacht standen, zum Widerstand aufgereizt zu haben, wurden des Landes verwiesen; andere Führer mit Pranger, Ruthenhieben, Gefängniß und Geldbußen bestraft.

Die allgemeine Aufregung gegen den Bürgereid war durch die Furcht vor der französischen Uebermacht so darnieder gehalten worden, daß sie nur an wenigen Orten in offenen Widerstand ausbrach, der auch schnell unterdrückt ward. Im Kanton Waldstätten erhob sich aber ein höchst erbitterter Widerstand, der dann in einen bewaffneten Aufstand überging. Hier hatte die aufgezwungene Verfassung den alten bürgerlichen Zustand, an dem das Herz dieser Altfreien aufs eifrigste hing, zerstört. Der übermächtige Landesfeind, der jene schützte, hatte den Widerstand für den Augenblick mit seiner Uebermacht niedergedrückt, damit aber auch in diesen kraftvollen Gemüthern den Abscheu dagegen so verstärkt, daß die weisen, treuen Vaterlandsfreunde weltlichen und geistlichen Standes ihn nicht mehr zu zügeln vermochten, daß er nicht unbesonnen zur Unzeit ausbreche. Was man da von der neuen Regierung vernahm, war geeignet, den Abscheu und den Ingrimm zu verstärken. Es ward den Leuten ganz klar, daß da ein höchst feindlicher Geist gegen ihren bürgerlichen und religiösen Sinn herrsche, den man durch jedes Mittel zu vertilgen suche, wie dieß besonders der treulose Bruch der Konstitution hinter ihrem Rücken durch Zusammenschmelzung der Länderkantone bewiesen hatte, wie jetzt der Eid ohne Gott. Kam dazu noch, wie von Stiger u. A., Schein von Hoffnung auf Hülfe und fanatische Aufreizung, so war die heftige Aufregung zur Empörung bereit. Selbst Alois Reding, als er zu beruhigen suchte, ward von den Fanatikern so verfolgt, daß er bei Schauenburg Schutz suchen

mußte. Die Korrespondenz mit den Ausgewanderten, die unter Schultheiß Steigers Leitung über die Mittel zur Befreiung des Vaterlands rathschlagten, nährte Hoffnung. Von den Zusammenkünften auf dem Rigi gingen Abgeordnete in die Kantone, das Volk aufzuregen. Zu leichtgläubig stützte man sich auf die vom General von Auffenberg gemachte Hoffnung, daß östreichische Kriegsmacht den Aufstand von Bünden her unterstützen werde, obgleich Hotze weder Befehl dazu hatte, noch der englische Gesandte Geld hergeben wollte, um nicht zu einem Ausbruch und zu Verletzung der Kapitulationen zu verleiten. Dieß schwächte den Eifer der Besonnenen, besonders als Steiger und andere Eidgenossen selbst abmahnen ließen. Es gelang Schauenburg, diese von den Feuerköpfen zu trennen. Für diese war nun die Kenntniß von der Aeußerung allgemeinen Unwillens durch die ganze Schweiz und endlich der Zwangbefehl eines Bürgereids ohne Gott der Funke, der den Brand entzündete. Schon gab es im Juli Aufstand in der schweizerischen Gemeinde Morschach. Es wurden von derselben 40 Bürger in andere Gemeinden des Kantons ausgeschickt, um sie zum Widerstand aufzumahnen. Das Direktorium beschuldigte sie, daß sie darauf gedrungen haben, die Kapitulation zu brechen, und die Franzosen und die Patrioten zu ermorden. Da aber das Kantonsgericht, das zu Handhabung der Verfassung das Möglichste that, nur 4 derselben (unter ihnen den Pfarrer und Vikar) mit bloßem Verweis und Warnung ahndete, und man von keiner weitern Bestrafung derselben weiß, so ist das Vorgeben des Direktoriums unwahr, um so mehr, da andere Theilnehmer an den Tumulten von diesem Gericht so streng bestraft wurden, daß der oberste Gerichtshof die Strafe milderte.

Im Augstmonat wurden in Schweiz, wie in Unterwalden, die Volksversammlungen immer zahlreicher, und in denselben die Verweigerung des Eides auf die Konstitution beschlossen. Die Gährung der Gemüther griff weiter um sich, besonders als die Hoffnung des Volks durch die Versicherung von Oesterreichs Beistand zur Befreiung gesteigert ward.

Der Kapuziner Paul Stiger war, als Bauer verkleidet, aus dem Tyrol nach Schweiz zurückgekehrt, und nährte jene Hoffnung. Christoph Betschart wies den Landleuten im Muottathal und auf dem Sattel Briefe von kaiserlichen Beamteten, die sie darin bestärkten, und als vollends General Auffenberg ohne bestimmten Auftrag leichtsinniger Weise Zusage von Oesterreichs Beistand gab, war kein Aufhalten mehr. Das Direktorium hatte dem Kanton Waldstätten den Altlandammann Joseph Aloys von Matt von Stanz zum Regierungsstatthalter gegeben. Er war ein in seinen Amtspflichten treuer, und sein Vaterland liebender, aber für seine schwierige Stellung doch nicht geeigneter Mann, wozu ihm Klugheit und Muth gebrach. Er suchte die steigende Gährung (10. April) durch eine beruhigende Erklärung an das Volk zu beschwichtigen, worin er ihm vorstellte: die Verfassung gewähre ungestörten Gottesdienst; Einschränkung einiger Vorrechte der Geistlichkeit sei von Alters her geübt worden. Wie unbesonnen es wäre, die mit den Franzosen geschlossene Kapitulation zu brechen, und wie ungegründet die Hoffnung auf kaiserliche Hülfe sei, da der Friede mit Frankreich noch bestehe, und im Fall eines Bruchs, wie groß die Unwahrscheinlichkeit wäre, daß das geschwächte Oesterreich das Volk bezwingen würde, das seit 6 Jahren halb Europa besiegt habe; auch könnte man leicht fremden Fürsten zur Entschädigung gegeben werden. In Obwalden vermochten die Beamteten, von den Geistlichen unterstützt, die Ruhe zu erhalten; in Uri, bei gleich feindlicher Stimmung, kam es doch nicht zu stürmischen Auftritten. Nicht so zu Stanz und Schweiz. Am 18. begab sich der Statthalter von Stanz nach Schweiz, wo viele Gemeindausschüsse zur Berathung zusammentraten. Eine große Anzahl von Landleuten befragten den bischöflichen Kommissär, Pfarrer Reding, und die Kapuziner zu Schweiz: ob der Eid geleistet werden dürfe? und erhielten an beiden Orten die Antwort: die Religion verbietet diesen Eid nicht, und damit auch die Ermahnung, dem Befehl Folge zu leisten; überhaupt suchte die Geistlichkeit in Schweiz die Gemüther zu besänftigen,

und viele Landleute ließen sich dadurch beruhigen. Aber eine große Menge beharrte auf ihrem Sinn, und ward immer erhitzter. Es hieß: die Geistlichen haben Furcht, und darum sagen sie nicht frei heraus, was sie denken. Um von den Beamteten Erklärungen zu verlangen, begaben sich die Ausschüsse aufs Rathhaus, wo eben der Regierungsstatthalter von Matt, das Bezirksgericht und einige Glieder des Kantonsgerichts und der Verwaltungskammer gegenwärtig waren. Ihrem Verlangen zufolge las man ihnen die mit Schauenburg geschlossenen 5 Kapitulationspunkte vor; drei derselben waren schriftlich; die zwei aber: keine Mannschaft auszuheben und keine Brandschatzung zu fordern, beruhten nur auf dessen mündlicher Zusicherung. Darüber erhob sich tobendes Geschrei: „Wir sind verrathen!" und die Beamteten sind in Gefahr, mißhandelt zu werden. Endlich beruhigt der Vorschlag: Alle Kapitulationspunkte Schauenburg und dem Direktorium zur Unterschrift vorzulegen, und die Haufen gehen aus einander. Der Regierungsstatthalter, in Besorgniß neuer Stürme, verließ das Land. Das Direktorium vertheidigte ihn gegen den Vorwurf von Schwäche, und belobte ihn. Auf die Nachricht, daß der Statthalter sich entfernt habe, erneuerte sich der Aufstand. Am 20. (Sonntags) treten wieder Ausschüsse aus allen Gemeinden in Schweiz zusammen. Felix Richmuth und Balthasar Holdener, beredte schwärmerische Männer, von 40 mit Knitteln bewehrten Morschachern bewacht, reißen das zuströmende Volk zum Beschluß einer Landsgemeinde auf den folgenden Tag hin, an welcher dann neue Beamtete gesetzt, und der Altlandammann Schuler, jetzt Präsident des Kantonsgerichts, zum Landammann ernannt ward. Stürmisch ruft das Volk: Wir wollen Abschaffung der neuen, Herstellung der alten Verfassung und Krieg gegen Frankreich, wenn es widersteht! Da erhob sich der von allem Volk verehrte Landammann Schuler, der auch die Kapitulation bewirkt hatte, sprach besänftigend, stellte die höchste Wahrscheinlichkeit des Mißlingens und den daraus erfolgenden Jammer vor. In seinem Sinn sprechen auch noch mehrere angesehene Vaterlandsfreunde warnend vor Aufruhr.

Die obwohl für Befreiung höchst eifrigen, aber auch weisen eidgenössisch gesinnten Staatsmänner in Schweiz trauten Auffenbergs Verheißung nicht, und waren mit Schultheiß Steigers Komite, keinen einzelnen Aufstand zu beginnen, einverstanden. Das Volk besänftigt sich nun, befolgt Schulers Rath, schickt ihn mit andern Abgeordneten, unter welchen sich einer der Anführer, Holdener von Schweiz, befand, der sich mit edler Hingebung ernennen ließ, und sich so der Gefahr, verhaftet und gerichtet zu werden, aussetzte, nach Aarau, daselbst vom General und dem Direktorium die Unterschrift der Kapitulationspunkte zu begehren, und Nachsicht für das Geschehene zu verlangen. Das Direktorium belobte das weise und wohlgesinnte Betragen Schulers. An dem nämlichen Tag hatte es ein Abmahnungsschreiben an das Volk des Kantons erlassen, worin es die Zweifel desselben widerlegte, aber auch Sperre allen Verkehrs gegen die Bezirke Schweiz und Stanz verhängte. Die Abgeordneten von Schweiz erhielten den rauhen Bescheid: die Schweizer sollen unverzüglich der verfassungsmäßigen Oberkeit gehorchen, und zum Beweis ihrer Reue die Unruhstifter in Zeit von drei Tagen an den Regierungsstatthalter von Luzern ausliefern. Holdener ließ man zwar zurückkehren, aber forderte von ihm, sich zu Luzern in den Verhaft zu stellen, und er gehorchte; außer ihm wurden noch 2 Pfarrer und 7 Landleute in Verhaft gewiesen; wer sich diesem Befehl widersetze, soll als Vaterlandsverräther angesehen und behandelt werden. Schauenburg schrieb unter den Befehl des Direktoriums: „Wenn Schweiz in der bestimmten Frist nicht vollkommen dieser Verordnung Folge geleistet hat, so wird der General, von der Kapitulation entbunden, das Heer dahin führen und die Schuldigen bestrafen.“ Mit Ausnahme eines Einzigen, der sich nach Feldkirch flüchtete, stellten sich alle in Verhaft. Auch ein Anschlag auf die Franzosen und die Beamteten zu Einsiedeln unterblieb. Am 2. September kam General Schauenburg nach Zug, und belobte da die so ruhige und so feierliche Leistung des Bürgereids. Der Dekan Bossard zu Zug hatte sie vor-

züglich befördert, durch Anwendnng eines Kunstgriffs. Ohne den Eiferern zu Aegeri zu sagen, daß dieß das verbotene verfluchte Büchlein sei, ließ er sie die Konstitution lesen, erklärte sie ihnen günstig; sie fanden dann die Sache nicht übel, und die Gemeinde nahm sie an, während das Verbot des Büchleins bestand. So bekehrte er den eifrigen Kaplan auf dem Gubel, der dann seine Leute glauben machte, daß die Konstitution ihrem Glauben nichts schade, worauf man sie annahm. Die Gemeinde Zug nahm sie auf die empfehlende Predigt Bossards ohne Widerspruch an. Nach und nach unterwarfen sich, mit Ausnahme von Nidwalden, alle Bezirke: Uri und Andermatt (24.—26. August); Obwalden, und Hergisweil von Nidwalden; Engelberg, Gersau; Art und Einsiedeln (2. und 3. September); andere Gemeinden von Schweiz noch etwas später.

Aufstand und Krieg in Nidwalden.

In Nidwalden ging die Gährung nun in Empörung über. Einige Geistliche und ehemalige Landesbeamtete, die schon im Frühling das Volk zum Kampf gegen die Franzosen angefeuert hatten, besonders der zurückgekehrte Pater Paul Stiger, der die Hoffnung auf österreichische Hülfe nährte, entflammten die Gemüther. Man rüstete im Stillen die Waffen: nur mit Angst machten noch die Beamteten die Befehle der Regierung kund, und manche traten von ihren Stellen ab. Der Regierungsstatthalter von Matt begab sich auf Befehl des Direktoriums von Schweiz nach Stanz, seinem Heimathort, und suchte das Volk noch daselbst durch mündliche eindringende Vorstellungen vom Aufstand abzumahnen; aber seine Rede verfehlte, besonders aus Mangel an Klugheit, ihres Zwecks. Nachdem er besänftigend Sicherheit und Schutz der Geistlichen und Verschonung mit Truppen verheißen, wenn man sich stille verhalte, so fuhr er nun, vergessend seines Zwecks, leidenschaftlich fort: „Was ihr jetzt verlieren könnt, und vor drei Monaten verloren habt, gehört alles auf die Rechnung der blinden und elenden Führer, denen ihr euch

vertrautet." — „Die Konstitution wird das höchste Glück bringen. Mit Blut und Leben stehe ich euch für die Unverletzbarkeit der Kapitulation (die schon nach 6 Wochen an Glarus frech, ohne alle Veranlassung, gebrochen ward). Und wenn auch die große Republik, über die inneren Unruhen Helvetiens ermüdet, über unsere Wortbrüchigkeit und unsere schändliche Neigung zu einem fremden Joch (!) aufgebracht, ihre schützende (!) Hand von uns abziehen würde, was könnte da unser Loos sein? wir würden zertheilt, fremden Fürsten zur Entschädigung dienen müssen." Seine Bemühung war fruchtlos. Man erwiederte ihm: ohne Erlaubniß des Bischofs von Konstanz werde man den Eid nicht leisten. Nach Schweiz zurückgekehrt, gab er dann der Regierung Kenntniß von der Lage der Dinge.

Zwei Geistliche wurden bei dem Regierungsstatthalter angeklagt, daß sie die Revolution und den unglücklichen Zustand Europas Sündenstrafe von Gott genannt, und die Achtung gegen die Konstitution verletzt haben. Dafür forderte er sie zur Verantwortung. Sie beriefen sich auf den geistlichen Richter (über Predigten), erklärten sich jedoch zu Auskunft in Privatunterredung vor dem Bezirksstatthalter. Der Statthalter erwiedert: „Die Polizei hat das Recht, sich um euere Lehre zu erkundigen." Nun wurden sie vor das Kantonsgericht zu Schweiz gefordert. Das Volk murrte: Man soll sie ihrem Richter zuweisen. Der Regierungsstatthalter bot ihnen Lossprechung an gegen schriftliche Erklärung: sie wollen sich unbedingt der Konstitution unterwerfen, sie dem Volk empfehlen, und bei Dawiderhandeln sich persönlich zur Verantwortung stellen. Antwort: „Ja, so weit es Kapitulation, Religion und Gewissen gestatten." Zornig warf der Statthalter das Schreiben weg und sagte dem Boten: „Geh und sage dem, der dich gesandt, diese Antwort sei keiner Antwort werth; ich werde Alles nach Aarau berichten." Der Justizminister erklärte: Man soll der Geistlichkeit Ehrfurcht gegen die Konstitution einflößen und den Wahn zerstören, als könne sie sich wegen Ruhestörung auf ihre Freiheitsrechte berufen; sie seien den Gerichten

zu übergeben; der bischöfliche Kommissär aber belobte die Pfarrer, daß sie nach den Kirchengesetzen gehandelt; wofür er dann auch zur Verantwortung gezogen ward. — Die, wahrscheinlich größere, Anzahl der friedlich gesinnten Geistlichen im Land vermochte nicht mehr, die Gemüther des Volks zu beruhigen, das sich hingegen von dem flammenden Eifer einiger weltlichen, besonders aber geistlichen Führer, dem Pfarrer Käsli zu Beckenried, dem Kaplan Kaiser, dem Helfer Lußi zu Stanz und dem Pater Paul Stiger hinreißen ließ. Diese Männer hatten, bei sonst verschiedenem Charakter, den glühendsten Religionseifer mit einander gemein. Pfarrer Käslin war ein gemeinnütziger, wohlthätiger Mann und auch außer seiner Gemeinde weit umher hochgeschätzt, Kaplan Kaiser war ein beschränkter, aber ehrlicher, Lußi aber ein leidenschaftlicher, herrschsüchtiger Mann, so wie Stiger, ein tapferer, aber wilder Schwärmer, dessen fanatische Reden am meisten das Volk begeisterten. Gerechtigkeit fordert aber auch von dem Geschichtschreiber, daß er neben die schwärmerischen, aber wohlgesinnten Eiferer, Käslin und Kaiser, Pestalozzi stelle, der damals noch ebenso für die Revolutionsideen eiferte. Etwa 14 Tage vor dem Mordtag ließ das Direktorium von den Kanzeln verlesen, was Pestalozzi auf dessen Wunsch geschrieben hatte: „Die Stunde ist da, in welcher ihr die Rettung des Vaterlandes, wahrscheinlich mit dem Blut einiger Irrgeführten — im Herzen gewiß nichts weniger (wie er) allgemein böswilligen, — aber (dennoch!?) in ihren Thaten als unverbesserlichen Landesaufwiegler und Landesverräther zum Vorschein kommenden Verbrecher werdet erkaufen müssen. Trauert, Bürger; das Blut euerer Mitbrüder sei euch heilig, aber noch heiliger die Wohlfahrt eueres Vaterlandes. — Man kann sie nicht mehr retten und schützen ohne Gefahr des Vaterlands; aber die Wittwen und Waisen wird das Vaterland an Kindesstatt annehmen. Man hat sich in der Sittenreinheit und Tugend dieser Demokraten sehr geirrt (man mußte sie also durch Krieg, durch die schwarze Legion, sittlich machen!). Ihr lebtet in euren Bergen, wie man in keinem Staate leben und sein kann.

(500 Jahre!) Ihr thut für euch selber nicht viel, und für den Staat nichts. Das Recht ward verkauft (?). Ihr ließt euch von Leuten gängeln, die in der einen Hand den Rosenkranz, in der andern den Voltaire hatten. — Ihr seid ein gesetzloses Volk! Die Masse des Volks in Helvetien spricht sich gegen euch aus" (unwahr! Nur die Patrioten). Er mahnt endlich zum Krieg, wenn kein Niklaus sich im Volk befinde. (In der Regierung war freilich keiner!) Nach der Entfernung des Regierungsstatthalters berief der Bezirksstatthalter Ludwig Kaiser, früher Hauptmann in spanischen Diensten, ein noch junger, heftiger, militärischstreng gesetzlicher Mann, eine Zusammenkunft der Geistlichen Nidwaldens, von denen nicht wenige für Erhaltung des Friedens gestimmt waren, um durch ihre Vermittlung das Volk zu beruhigen. Die Versammlung ward am 18. August im Kapuzinerkloster zu Stanz gehalten; Pfarrer Käsli von Beckenried war ihr Vorsteher. Kaiser suchte die Geistlichen zu bereden, daß die Konstitution den Glauben nicht gefährde. Der Präsident Käslin fragte ihn: „Was ist denn eigentlich unter den Worten „„Freiheit und Gleichheit"" zu verstehen? Muß die ganze Konstitution mit all' ihren Artikeln mit Ausschluß der Kapitulation beschworen werden?" Kaiser gab, zum dritten Mal angefragt, eine schwankende Antwort. Dann trat er ab. Der bischöfliche Kommissär Krauer zu Luzern hatte in einem Schreiben an die Geistlichen den Eid auf die Konstitution erlaubt. Nach langer und heftiger Verhandlung ward Krauers Schreiben nicht beachtet, und beschlossen: Man wolle sich an den Bischof selbst wenden, ihm den am 7. April vor dem Kampf mit den Franzosen geschwornen Eid vorlegen, die Gesinnung des Volks darstellen, und sein Gutachten verlangen. Als der Statthalter aus der Versammlung trat, bemerkte er, wie Volkshaufen ums Kloster sich mehrten, die auf Entscheidung harrten, sich für und gegen die Eidleistung ereiferten, die große Mehrheit aber, viele mit Lärm und Schimpfen, sich dagegen erklärten. Kaiser kam in hitzige Wortwechsel, er sah sich umringt, und bemühte sich nun vergeblich, die Haufen

zu besänftigen; er sah sein Leben bedroht. Ein Bauernjunge warf ihm unter Lachen einen Strick um den Hals, den aber ein Besonnener alsbald löste. Gemäßigte, besonders Geistliche, auch Käsli und Lußi, schützten und befreiten ihn, und er konnte sich ins Kloster retten. Man forderte ihn auf, seine Stelle niederzulegen, und den Geistlichen Abbitte zu thun. Er antwortete: „Ich that meine Pflicht, und Unrecht ist's, daß man mich mißhandelt, weil ich das Gesetz befolgte; gern lege ich das Amt nieder." Die Geistlichen boten ihm die Hand des Friedens und der Versöhnung, schützten ihn und erhielten das Versprechen der Menge, daß sie dem Statthalter kein Leid zufügen wollen; womit Zschokke's Urtheil widerlegt wird: „Rache war ihr schreckliches Ziel, und darum ihren Herzen das grausamste Mittel das willkommenste. Harmlos um den Erfolg, riefen sie den schwarzen Geist des Fanatismus in die stillen Thäler Unterwaldens." Der Statthalter mit andern, die sich für Konstitution und Eid erklärten, wurde auf's Rathhaus in Verhaft gesetzt, wo sie vor Anfällen gesichert und als Geiseln bewahrt wurden. Der Aufstand ward nun allgemein, und wer in den Willen des Volks nicht einstimmte, ward der Treulosigkeit am Vaterland verdächtig; doch findet sich kein Beweis, daß Gewaltthaten verübt wurden. Manche rechtfertigten aber den Verdacht, weil sie nicht nur bei der Regierung klagten, sondern selbst die Franzosen zur Hülfe riefen, wie ein den Unterwaldnern feindliches Blatt, es billigend, meldete; dieß steigerte den Haß des Volks gegen sie, und sie flüchteten außer ihre Heimat, besonders nach Luzern und Obwalden. Auch Blattmann von Zug sprach von diesem Hülferuf an die Franzosen im Großen Rath, und Koch von Thun sprach: „Man ist bisher nur zu gelind mit ihnen umgegangen. Man muß Europa (!) zeigen, daß man keine Gegenrevolution dulde." Als Ursachen des Aufstands nennt jenes feindliche helvetische Blatt: Mangel an Aufklärung oder vielmehr gänzliche Geistesverfinsterung; die Pfaffen; das angewöhnte Selbstherrschen, so daß man von Jugend an den Vorstehern widerstrebte, und den Glauben, die Zeiten seien wie vor 300—400

Jahren. Zeugen im Prozeß gegen Lußi sagten später: Seit dem April 1798 haben Lußi viele Leute besucht, welche ihm selbst schriftliche Zusicherungen auf kaiserliche Hülfe im August überbrachten. Auch Leute außer dem Kanton haben sich mit ihm über den Eid berathen. Lußi war sehr wundergläubig. Man sprach von Erscheinungen, z. B. die Mutter Gottes zu Rikenbach sei in einem fliegenden Stern gegen die Grenzen auf Ennenmoos gesehen worden; von Prophezeiungen, denen zufolge die Franzosen in den Waldstätten sollten besiegt werden. Solche Prophezeiungen vernahm man zu jenen Zeiten wohl auch von Reformirten; der Verfasser hörte selbst: der Weltkampf werde auf dem Rafzerfeld ausgemacht werden. Stiger, als er nach Nidwalden gekommen, erzählte, daß er vom kaiserlichen Heer komme, und von da einen Brief bringe mit dem Auftrag, er soll Uri, Schweiz und Unterwalden anzeigen, der Kaiser werde ihnen bald zu Hülfe kommen; wenn sie sollten angegriffen werden, so sollen sie sich standhaft wehren; er werde sie gewiß in ihre vorigen Rechte einsetzen. Abmahnungen, auch der sonst geschätztesten Männer, waren bei solchen aufstachelnden Hoffnungen fruchtlos, wie z. B. die des alt Landammanns Trachsler zu Winkelried, einst Offizier in spanischen Diensten und Präsident der helvetischen militärischen Gesellschaft. Pfarrer Appenzeller von Biel, der seine Gastfreundlichkeit mit einigen Reisegefährten einst genoß, vernahm von ihm: Wenige Tage vor dem Ueberfall habe er einige Geistliche als Hausfreunde zu sich berufen, um durch sie das Volk ermahnen zu lassen, daß sie sich in die Umstände ergeben, und ihnen das Unglück vorauszusagen. Die Geistlichen zuckten die Achseln, und er bemerkte Mißtrauen in seine Vaterlandsliebe. „Das Volk beschloß den Krieg", sagte er; „moralisch betrachtet, die höchste Tugend; militärisch aber, der höchste Unsinn."

Es versammelte sich am 20. Augstmonat eine Landsgemeinde zu Stanz. Auf derselben wurde an die Stelle Kaisers, der sein Amt aufgegeben hatte, der Altlandvogt Zelger, ein rechtschaffener, gemäßigter Mann, der aber Herstellung der

alten Verfassung wünschte, und 11 Ausschüsse zur Beurtheilung der Verhafteten ernannt. Ehe man zum Bruch kommen wollte, beschloß man, vier Abgeordnete, an ihrer Spitze den Altlandammann Würsch, Mitglied des gesetzgebenden Raths, an die Regierung zu schicken, und derselben die Klagen des Landes vorzulegen. Die Geistlichen hatten diesen Rath gegeben. Auf dem Wege nach Aarau fanden sie französische Truppen, die gegen ihr Land anrückten, und ihnen die Weiterreise nicht gestatten wollten, bis die Gefangenen freigelassen und der Unterstatthalter wieder eingesetzt würde. Dieß geschah; die Geistlichen ermahnten dazu; Statthalter und Gericht ward wieder eingesetzt, in ihrem Amt anerkannt und erklärt: „Man soll ihnen in Zukunft weder bei Wasser noch Wein Vorwürfe über das Vergangene machen." Die Abgeordneten kamen dann nach Aarau. Auf Anführung der Kapitulation antwortete das Direktorium: „Wir haben keine Kenntniß von der Kapitulation, auf die ihr euch berufet. Mit Rebellen unterhandeln wir nicht. Der aufrührerische Bezirk soll bis zum 30. Augstmonat den verfassungsmäßigen Eid leisten, der Oberkeit sich unterwerfen und die Unruhestifter: den Pfarrer Käsli zu Beckenried, Kaplan Kaiser, Helfer Lußi und einige andere Landleute gefänglich an den Regierungsstatthalter nach Luzern ausliefern, denen noch 50—100 Andere folgen sollen; zugleich bedrohte man sie mit dem französischen Heer. Während der Abwesenheit der Abgeordneten hatte der durch die Geistlichen gerettete, nun freigelassene Bezirksstatthalter Kaiser, nachdem er zu Luzern die Wiedereinsetzung der Behörden angezeigt, die Kühnheit, den Versuch zu wagen, sich des Zeughauses und des Pulverthurmes zu bemächtigen, die drei Geistlichen zu verhaften und nach Luzern abführen zu lassen. Als dieß bekannt ward, schaarten sich die Landleute um die Geistlichen, und schützten sie, berathschlagten sich über die Rüstungen auf den Fall der Noth, und schickten Abgeordnete in die andern Länder, sie zur Theilnahme zu bewegen. — Das Direktorium sucht indessen durch schmeichelndes Schreiben vom 21. Augstmonat die Obwaldner für sich zu stimmen. Es

belobt sie, daß sie (so uneidgenössisch) sich im April von den Eidgenossen trennten, preist ihr ruhmvolles Betragen, warnt sie vor der Verführung, und empfiehlt ihnen ruhiges Verhalten, Leistung des Konstitutionseids, und verheißt ihnen gegen ihre Nachbarn schleunige Unterstützung. Daß in einem großen Theil des Bezirks die Gesinnung mit Nidwalden übereinstimmte, beweist der Umstand, daß Pfarrer Bieler zu Gisweil, weil er Annahme der Konstitution empfahl, sich flüchten mußte. Das Direktorium aber gewann einige Angesehene, und die Furcht vor der Uebermacht, die sie zuerst angegriffen hätte, bewirkte vollends die Trennung von Nidwalden. Zugleich ward Sperre und Verbot aller Gemeinschaft mit den Gemeinden Nidwaldens angeordnet.

Zwei der an die helvetische Regierung gesandten Abgeordneten kamen zur Berichterstattung auf die am 29. Augstmonat zu haltende Landsgemeinde. In Ermanglung eines Landammanns bestieg der Pfarrer Käsli die Bühne, die Verhandlungen zu leiten. Es wurden zuerst die Beschlüsse des Direktoriums verlesen, welche unbedingte Unterwerfung und Verhaftung der Urheber des Aufstands befahlen. Da brach der Volkszorn aus. Alles rief: „Nein! Nein! die wollen Blut, die Köpfe unserer Seelsorger. Wir lassen ihnen die Priester und die biedersten Landleute nicht! — Siegen wir auch nicht, so ist's doch besser für Religion und Vaterland das Opfer werden, als in die Hände der Gottes- und Menschenfeinde uns übergeben, und wegen einer abenteuerlichen Konstitution verderben. Man muß uns zuerst die Köpfe nehmen. Läute man Sturm zum Kampf für unsern heiligen Glauben. Gott helfe uns auf Fürbitte der Maria!" Als der Lärm stillte, sprach Käsli eifrig von dem Verderben der Verfassung und den giftigen Früchten des Freiheitsbaums, mahnte das Volk zu Erhaltung und Rettung der Religion und des Vaterlands. „Eher schlage man mir vor der Landsgemeinde das Haupt ab, als daß man mich denen ausliefere, die Thron und Altar zerstören!" Und Lußi: „Man greift unsere Religion an; wir leben wieder in den Zeiten der Christenverfolgung; man

hat die Kapitulation an uns gebrochen. Nur muthig, Unterwaldner, und kein Franzose wagt's, unser Land zu betreten!" Einmüthig wird beschlossen, die Forderungen des Direktoriums abzuweisen, und bis in den Tod für Religion und Vaterland zu kämpfen; beredte Männer sollen in Uri, Schweiz und Obwalden das Volk zur Theilnahme auffordern, und besonders die Obwaldner bewegen, den Brünig gegen Einbruch der Franzosen zu schützen; man ernannte einen Kriegsrath mit unbeschränkter Vollmacht, alles zur Landesvertheidigung Erforderliche zu veranstalten. Mit freudigem Muth rüstete man sich zum Krieg, Weiber so eifrig als die Männer; alles waffenfähige Volk ward aufgefordert, und Viele hatten sich schon im Geheimen mit Pulver und Blei versehen. Weiber füllten Patronen, und trugen sie den Männern ins Lager. Man errichtete Verhaue und Schanzen, führte Kanonen auf die Batterieen, sicherte sich gegen Landung durch eingeschlagene Pfähle in den See. Würsch, der sich drei Wochen in seiner Heimath aufgehalten, und der erste der Abgeordneten seiner Landsleute an das Direktorium gewesen, die so rauh zurückgewiesen worden, hatte den Muth, in den Großen Rath zurückzukehren. Da erklärte er sich am 30. Augstmonat bereit, Bericht über die Ereignisse in seinem Vaterland zu erstatten, der dann in geheimer Sitzung vernommen ward. Am 3. September machte Blattmann von Zug im Großen Rath den Antrag, daß die Rebellen in den Ländern streng behandelt, entwaffnet, mit Truppen überzogen werden, weil sie nur Zügellosigkeit zum Endzweck haben, die guten Bürger mit Brand und Mord schreckten, und die Nachbarn die Last der französischen Truppen zu tragen haben, die man jenen zuschicken soll. Escher wollte diese Anzeige auch in geheimer Sitzung behandeln, aber nun geschah dieß öffentlich. Weber (von Schweiz): „Es kränkt mich, daß ein Bruder sogleich Truppen gegen seinen Bruder verlangt. Alte Eifersucht von Zug gegen Schweiz mag zu so heftigen Beschuldigungen reizen. In Schweiz ist die Ruhe zurückgekehrt; Flucht und Furchtsamkeit der Beamteten ist an vielem Uebel Schuld. Die

gefährlichsten Aufstifter sind von Zug, besonders von Aegeri, in den Kanton Schweiz gekommen. Man gehe zur Tagesordnung, und reiße die kaum geheilten Wunden nicht wieder auf." Beßler giebt von Altdorf und Urfern Bericht: der Eid sei geleistet worden, und man sei jetzt der Konstitution so zugeneigt, wie früher abgeneigt (?). Man murrt und fordert strenge Maßregeln. Kuhn sagt: „Es werden Waffen gegen die Republik getragen, und man ist einig darüber, daß die Ursache vom Ausland herkomme; man soll das Direktorium zu strengen Maßregeln gegen die Rebellen auffordern." Escher bemerkt, da Webers früherer und Blattmanns späterer Bericht im Widerspruch seien, soll man die Sache zur Untersuchung ans Direktorium weisen. Herzog in wildem Eifer: „Es sind nicht mehr Verirrte, sondern Schurken, die diesen Aufruhr verursachen und unterhalten, die ausgerottet werden müssen." Secretan meint, die kleinen Kantone seien vormals nicht frei gewesen, weil sie im Jahr nur einmal Landsgemeinde gehabt; man soll sie aufklären, daß sie frei geworden seien. Ihre Freiheit grenzt an Anarchie; wenn wir sie sich selbst überlassen wollten, wären sie das isolirteste, elendeste Völklein (!). Graf und Schlumpf rufen zur Strenge gegen den Bezirk Appenzell. Einhellig wird das Direktorium zu strengen Maßregeln aufgefordert. — Auf die Nachricht, daß bei 2000 Bürger gegen Appenzell ziehen, und den aufrührischen Flecken zu verbrennen drohen, erschallt Beifallklatschen und Ehrenmeldung. — Dieß geschah während der Berathung über die Patriotenentschädigung für die ehemaligen Aufrührer gegen die Jahrhunderte alten Verfassungen und rechtmäßigen Regierungen, während jene Aufrührer und Verräther des Landes in der Regierung und in den Räthen saßen, Gesetze machten, und man den bündnerischen Aufrührern Ehrenbezeugungen erwies, und das helvetische Bürgerrecht gab! Der Statthalter von Lauis befürchtete auch Aufstand, wenn man nicht Truppen schicke. Nucé eifert gegen das Davonlaufen von Beamteten in gefährlichen Umständen. Schon am 30. Augstmonat hatte das Direktorium dem General Schauen-

burg, der früher schon Truppen das Land hinauf rücken ließ, geschrieben: Es müsse nun Gewalt und Strenge gebraucht werden; er werde ersucht, seine Truppen gegen Stanz marschiren zu lassen, und die Kapitulation als gebrochen zu erklären. Er möge eine beträchtliche Truppenzahl verwenden, da ein Augenblick der Hoffnung aufs Gelingen das Häuflein der Empörten zu einem Heer könnte anwachsen machen. — Später ersuchte es denselben auch: die Aufrührer als Landesverräther durch ein Kriegsgericht richten zu lassen. Am 2. September schrieb dasselbe an die Bürger des Bezirks Stanz: „Die Euch gesetzte Frist ist abgelaufen, und Ihr habt den aufgelegten Bedingungen nicht Genüge geleistet. Der Obergeneral rückt mit seinen Truppen an. Den Bitten des Direktoriums gewährte er einen Aufschub bis zum 6. September. Benützt diesen letzten Aufschub, folgt dem Beispiel derer von Schweiz, legt die Waffen nieder, und überlaßt die Urheber Eueres Unglücks der Strenge des Gesetzes! Zaudert Ihr länger, so werdet Ihr dem Zorn eines erbitterten Heeres überlassen. Seht von einer Seite den Frieden und die Ruhe, von der andern den Krieg und das Verderben — und wählet!" Schauenburg gab den Abgeordneten von Schweiz eine Kundmachung an die Landleute daselbst: Sie haben seine Achtung, er ehre sie, gebe das Ehrenwort für Haltung der Kapitulation, beschwöre sie, den Eid zu leisten, da er der Kapitulation nicht widerspreche.

Der von der Landsgemeinde bestellte Kriegsrath in Nidwalden ordnete indessen alles Nöthige zur Landesvertheidigung an. Merkwürdig ist's, daß zum Vorsteher desselben Rathsherr Remigius von Büren, ein gemäßigt denkender, stiller, aller Gewaltthat abholder Mann, der früher keiner gegenrevolutionären Zusammenkunft beigewohnt hatte, ohne sein Vorwissen ernannt ward. Man ließ ihn durch 24 Bewaffnete abholen und in Lußi's Haus führen. Sein Rath aber, zum Theil nachzugeben, und für das Uebrige in Unterhandlung zu treten, fand keine Folge. Neben ihm war die belebende Seele der Helfer Lußi von Stanz, der mit einer Pistole

sich in den Kriegsrath begab, und die eigentliche Leitung der Maßregeln übernahm. Er gab die erste Meinung ab, und setzte sie durch. Aus dem Kriegsrath begab sich Luß i ins Lager, um das Volk zu Muth und Standhaftigkeit anzufeuern, und ihm zuversichtlich den Sieg zu verheißen. Der Kriegsrath schickte Mahnungsschreiben nach Schweiz, Obwalden und andern Orten um Hülfe zu Erhaltung des heiligen Erbes der Väter, und Religion, Recht und Freiheit — mit der Warnung begleitet: „Es steht Euch Gleiches bevor! Oesterreich unterstützt uns!" Darauf ward nur mit dringenden Abmahnungen und Bitten um Nachgeben geantwortet. Den Abgeordneten von Schweiz sagte der Kriegsrath: „Wenn Ihr vom Volk gesandt seid, so hören wir Euch; hat Euch aber die Regierung geschickt, so kehrt heim." Sendlinge gingen aus, das Volk in den Orten zum Zuzug aufzumahnen. Luß i gab 30 Dublonen für Führung des Kriegs. Von den Flüchtlingen sagte er: „Gut, daß sie gegangen, sie sind untreu an Religion und Vaterland; sie hätten das nun muthige Volk angesteckt." Von der Kanzel rief er: „Seid standhaft! die Befreiung ist nahe!" Am meisten ward das Volk ermuthigt durch die Zusicherungen von des Kaisers Hülfe, die sich auf Aeußerungen des zu Bregenz sich aufhaltenden Generals Auffenberg stützten. Denn noch am 24. Augstmonat kam ein Abgeordneter des Kriegsraths von Nidwalden nach Bregenz zum General Auffenberg mit der dringenden Bitte, seine Versprechungen zu verwirklichen, und erhielt dessen Zusage. — Im Dunkeln liegt der Zusammenhang mit dem Ministerium zu Wien, das zu dieser Zeit Thugut mit einer oft treulosen Politik leitete.

Allen Kräften ward nun aufgeboten, die Landesgrenzen in Vertheidigungszustand zu setzen. Von den Berghöhen der Blumalp, quer durchs Thal bis zum See, und längs desselben und des Bürgenbergs wurden durch Verhaue, Schanzen, Gräben und Pallisaden Schutzwehren errichtet. Die Mannschaft bestand aus etwa 2000 Mann (Einer gegen Acht!), die, in 15 Kompagnieen vertheilt, 10 verschiedene

Punkte vertheidigten. Die besten Schützen wurden in 2 Kompagnieen geordnet; das Geschütz von 8 Kanonen (6 zum Schutz des Seeufers, 2 gegen die Obwaldner Grenze gerichtet) ward von 70 Artilleristen bedient. Knaben von 15—19 Jahren bildeten die Kompagnie der Jungen. Man fand die Anstalten zur Gegenwehr mit Einsicht getroffen. Ludwig Fruonz von Stanzstad, ein Fischer, war der Hauptanführer. Die Gebirgshöhen vom Großächerli und der Blumalp bewachten nur 76 Mann. An der Grenze gegen Obwalden standen 300 Mann, von einem Verhaue, einem breiten Wassergraben und einer Schanze, und dann wieder 300 andere zum Schutz der Landstraße bei St. Jakob, auch durch einen Graben und eine Brustwehr geschützt, und in Häuser und Scheunen vertheilt; 100 Scharfschützen sollten das Vordringen des Feindes aus dem Kernwald auf das Drachenried abwehren; ein Verhau ging bis zum Rotzloch. Stanzstad vertheidigten 200 Mann bis an den Lopperberg; der See aber ward mit Pallisaden, die nicht über den Wasserspiegel hinaufreichten, und schwimmenden Baumstämmen verrammelt. Die zwei Einfahrten bei Stanzstad schützten mit Kartätschenfeuer drei Schanzen mit 2 Zweipfündern und einem Fünfpfünder, der Zürichhund genannt, der einst den Zürchern bei Kappel abgenommen worden, besetzt; jeder Kanone wurden 8 Scharfschützen zugegeben. Da befehligte Ignaz Hunziker, Zundelnazi genannt. Drei Schanzen waren am Allweg ob dem Drachenried, jede mit einem Zweipfünder und mit einer Brustwehr für Scharfschützen. An der Nase, der äußersten Spitze des Bürgenbergs, beschützte eine Schanze mit einem Dreipfünder und 21 Mann die Anfurth. Endlich, noch 2 Tage vor dem Ueberfall, ward eine Schanze bei der Kapelle von Kehrsiten errichtet. Von der Wache auf dem Bürgenberg und auch anderwärts wurden große Massen von Holz und Steinen gegen das Ansteigen des Feinds angehäuft.

Schauenburg ließ 12—16,000 Mann, mit denen auch eine Schaar Eidgenossenfeinde: Waadtländer, Zürcher, Luzerner und einige Obwaldner zogen, in drei

Abtheilungen gegen Nidwalden anrücken: eine zog aus Hasliland über die Gebirge und besetzte Engelberg; eine zweite aus dem Entlibuch durch Obwalden gegen das Thal von Nidwalden, und eine dritte an den Vierwaldstättersee nach Hergisweil und Winkel. In Hergisweil, das zwar zu Nidwalden gehört, aber von demselben durch den See abgeschnitten war, und nicht Theil nehmen konnte, hatte Schauenburg das Hauptquartier. Die Feindseligkeiten begannen die Franzosen, nach ihrer gewohnten wortbrüchigen Art, schon am 2. September, obgleich das Direktorium die Frist zur Unterwerfung bis zum 6. verlängert hatte. Sie feuerten Granaten und glühende Kugeln nach Stanzstad und Kehrsiten ohne Schaden. Drei mit Truppen und Kanonen bemannte Schiffe fuhren von Winkel aus, eine Landung bei Kehrsiten zu versuchen, wurden aber durch das Feuer einer Kanone und von Stutzern aus der Schanze daselbst zurückgewiesen; so ging's an den folgenden zwei Tagen, besonders am 7., wo zwei Flöße und eine Anzahl Schiffe von Hergisweil aus eine Landung zu Kehrsiten zu bewirken suchten; sie wurden nochmals abgetrieben; der Führer und eine beträchtliche Anzahl Soldaten ward erschossen, welche alsbald in den See geworfen wurden; zwei Schiffe sanken. Die Franzosen litten in diesen Gefechten beträchtlichen Verlust; die Nidwaldner hatten aber nur Einen Todten und Einen Verwundeten, da sie aus gedeckter Stellung schossen. Dieß stärkte ihren Muth. Am 8. war Ruhe. Ein französischer Offizier nahte sich dem Ufer von Stanzstad, ein Papier emporhaltend, mit dem Ruf: „Gute Botschaft!", ward aber mit Schüssen zurückgewiesen. — Bei Alpnach und der Kapelle St. Jakob gab es Vorpostengefechte, in denen viele Franzosen durch die Scharfschützen fielen. Am 8. September Abends waren 212 Mann unter Anführung des Bauherrn Imlis und Stigers von Schweiz, nicht achtend des strengen Verbots der Verwaltungskammer, den Nidwaldnern zu Hülfe gezogen, und hatten die in Brunnen zu Verhinderung des Zuzugs aufgestellte Wache vertrieben. Sie zogen heran,

singend das Kriegslied Karl Zay's von Art: „Auf in Bergen, auf im Thale", dessen Schlußworte waren: „Wenn ich auch voll Wunden blute, sei mein letztes Wort voll Muthe: Gott und Vaterland, für dich sterbe ich, ob wie froh sterb' ich!" Dieß und das Gemeingefühl verbreitete den Geist der freudigsten Tapferkeit über alles Volk, vom Greis bis zum Knaben und der Jungfrau hinab. — O, wären es statt 200 2000 Schweizer gewesen! Noch 1799 hörte Meyer, als er zu Winkelried die Kampfstätte zeichnete, einen Unterwaldner sagen: „Da hat sich Alles unter Sturmgeläute, Kanonendonner und Blasen des Heerhorns versammelt, ist bewaffnet in Reih und Glied getreten; gegenüber die Weiber mit Knitteln und Sensen. Die sich anschließenden Schweizer erregten Jubel; man stimmte Lieder an, die Männer und Weiber abwechselnd sangen. Mit Heiterkeit ging Alles in den Streit. Mit denen, die zuvor das Land verließen, war alle Furcht und Bangigkeit ausgewandert." Als Einer sagte: „Es sei ihnen zu Schweiz angesagt worden, daß sie bei Verlust des Vaterlands nicht ziehen sollen", antwortete Luffi, der mit Dr. Flueler die Ankommenden bewillkommte: „Kümmert euch nicht darüber, dieß wird sich schon ändern; man hat für euch noch genug zu leben; eßt und trinkt und seid gutes Muths." — Von Seelisberg kam ein Zuzug von 30 Mann mit der Schützenfahne Uri's. Am Schlachttag selbst ward im Urnerland Sturm geläutet, und man war im Begriff, auszuziehen. In Schweiz schützte Vinzenz Schmied, der feurige Feind der Franzosen und Helvetier, die Verwaltungskammer vor der ihr angedrohten Gefahr. In Nidwalden entflammten nun Luffi, Käsli und der mit den Schweizern auch einziehende Stiger das Volk zum feurigsten Muth. Luffi hielt an mehrern Orten entflammende Reden, versprach den Sieg. Noch am Tage vor der Schlacht soll er gesagt haben: „Die Kugeln thun uns nichts (da sie von Hergisweil und Winkel her nicht trafen). Es sind keine Franzosen, nur Schreckbilder (?); wenn man für Religion und Freiheit streitet, wird uns Gott nicht verlassen;" Stiger

aber sprach von einem Zuzug von 2000 Mann von Glarus und Schweiz, und Hülfe von Oestreich, ritt mit dem Säbel an der Seite, einem Federbusch auf dem Spitzhut, ein Kreuz vor sich tragend zur Mannschaft auf die Grenze zu Stanzstad und Ennenmoos, mahnte zu Eintracht, Muth, Standhaftigkeit und Vertrauen auf Gott, und rief mit flammenden Worten zum Kampf für den katholischen Glauben und die alte Freiheit, verhieß jedem Fallenden den Himmel, und vertheilte Amulete zum Schutz. Auch hielt er im Kampf bis zum Ende aus. Viele Tausende aus den benachbarten Landschaften begaben sich auf Berghöhen, um dem Kampf zuzuschauen. Die glücklichen Vorgefechte mit dem Landesfeind regten Hülfbegierde auf, und ein Sieg der Nidwaldner hätte wahrscheinlich das Landvolk weit und breit zur Theilnahme am Kampf gegen die Unterjocher und die verhaßte Regierung hingerissen. Das Direktorium selbst sagte in seinem Bericht: „Der Sieg wäre das Signal des Bürgerkrieges, und der Zertheilung Helvetiens gewesen." — Es gab aber auch eine Anzahl Zuschauer von Obwalden und den aus Nidwalden geflüchteten sogenannten Patrioten, deren rachsüchtiger Haß gegen ihre anders gesinnten Landsleute sie so weit trieb, daß Lavater in seiner Steuerpredigt für die Unglücklichen sagte: „Sie haben sich des Elends gefreut, bei jedem Flammenausbruch gejauchzt und geklatscht." Der Bürklischen Zeitung schrieb ein solcher: „Sie haben lang genug die Franzosen zu dieser Strenge aufgefordert." Berger, einer der tapfersten Kämpfer, sagte dem Helfer Geßner: „Ohne ihren Vorschub, besonders die Weisung der Wege, wäre es den Franzosen nicht gelungen einzudringen, was die frühern, mit so großem Verlurst abgeschlagenen Angriffe beweisen."

General Schauenburg hatte den allgemeinen Angriff auf allen Punkten zu Land und See auf Sonntag den 9 Herbstmonat angeordnet. Um Mitternacht schon ziehen etwa 2000 Franzosen aus, denen einige Obwaldner den Weg wiesen, um sich von Obwalden und Engelberg her des Gebirgs Großäckerli und der Blumalp zu bemächtigen, und mit

Tagesanbruch, um 5 Uhr beginnt das Vorpostengefecht mit den wenigen Nidwaldnern daselbst, die eben Frühgottesdienst hielten. Als die Schüsse im Thal gehört wurden, rief die Lärmkanone auf der Kernser Allmend das französische Heer auf allen Punkten zur Schlacht. Nach langem Kampf, in dem die Franzosen zuerst zurückgetrieben wurden, zerstreute sich die das Gebirg mehrere Stunden lang vertheidigende Anzahl Nidwaldner von nur 76 Mann vor der Uebermacht, und die Franzosen zogen über Wisiberg und Dallenweil hinab bis Büren, sich Stanz nähernd, nachdem sie durch die Scharfschützen, denen Weiber und Knaben immerfort die Büchsen luden, eine große Zahl Leute verloren hatten. Hier kämpften, bis in den Tod Widerstand leistend, Joh. Jos. Turer und sein Stiefbruder Franz Joseph Joller, um ihre rückkehrenden Landleute und eine Schaar zum Kampf anrückender Weiber durch Aufhalten der Franzosen zu schützen. Der großen Uebermacht des Feindes, der nun von allen Seiten heranzog, wichen nach heldenmüthigem Widerstand, unter der Führung des Fischers Horlacher von Stansstad, auch die Nidwaldner aus dem Verhau am Melchbach, und der Feind verfolgte sie, zugleich plündernd und brennend, bis nach Roreu, verdrängte sie aus den Verschanzungen bei der St. Jakobskirche zu Ennenmoos, der ältesten Landeskirche, bis zum Drachenried und ins Gehölz des Kernwalds. Da begannen die Greuel der Franzosen mit dem Mord des Kaplans, mehrerer Frauen und Kinder, die sie in brennende Häuser schleuderten; Alles ward verbrannt. Da fielen 15 Nidwaldner. Aus 4 Wunden blutend, von den Feinden umgeben, schlug sich Remigius Christen durch, nachdem er manchen Feind getödtet. Endlich erlag er der Ermattung; unentdeckt blieb er bis den andern Tag, und entkam dann mit andern Kämpfern den Mördern. Im Vorrücken aber am Fuß der Blumalp, an den Ribenen, trafen nun die Franzosen auf die Nidwaldner mit den Schweizern und Urnern vereint, die nun lange den entschlossensten Widerstand leisteten. Hier verloren die Franzosen durch Herabrollen von Stei-

nen und Hölzern, Kartätschenschüsse und die immer treffenden Schüsse der Scharfschützen einige hundert Mann, und wurden zurückgeschlagen. Harter langer Kampf hatte auch beim Angriff auf den Höhen ob dem Drachenried statt. Vor dem Angriff sandten die Franzosen mit dem Ruf: „Guter Bericht!" einen Reiter an die Nidwaldner mit einem Brief, der Friede auf Niederlegung der Waffen verkündete. Während Einige sich beriethen, ob der Brief anzunehmen sei, ward der Bote von einem Scharfschützen erschossen. Hierauf erfolgten zwei wüthende Angriffe der Franzosen, die mit großem Verlust des Feindes abgeschlagen wurden. Oft kämpfte da ein Nidwaldner mit 6 Franzosen. Ein Bürdi von Emmeten, mehrfach verwundet, lag zu Boden, und vertheidigte sich dann noch, bis die Lebenskraft hinschwand. Ein Anderer ließ sich durch seine Tochter die Waffen nachtragen; man wies sie aber mit Gewalt zurück, als sie auch neben dem Vater kämpfen wollte. Dessen Bruder ward in den Fuß geschossen, und feuerte auf den Knieen fort, bis ihn ein zweiter Schuß in die Achsel traf. Zu gleicher Zeit suchten die Franzosen die Nidwaldner von der Seite des Rotzbergs mit 500 Mann zu umziehen. Diese hatten aber den jähen Abhang des Rotzbergs und die Papiermühle, den Ausgangspunkt aus dem Engpaß des Rotzlochs besetzt, und es kamen von Stansstad her den Kämpfenden 60—80 Jünglinge von der Kompagnie der Jungen, aus Knaben von 15—19 Jahren bestehend, zu Hülfe, feuerten nun auf die im Engpaß gedrängten Franzosen, zerschmetterten sie durch hinabgerollte Felsstücke und Holzblöcke, und jagten sie in den schäumenden Bach, daß fast alle umkamen. Aber der Mangel an Mannschaft und an Leitung, da die Führer auch mitfochten, hinderten den Sieg zu verfolgen. Die Franzosen warfen dann den Haufen ihrer Todten in die nach der Plünderung in Brand gesteckte Papiermühle. Mehrere Tage hindurch ward die Luft der Umgegend verpestet. Um halb 11 Uhr hatte General Mainoni die zurückgeschlagenen Franzosen durch nachrückende verstärkt und wieder vereinigt. Er erneuerte an den Ribenen und der

Büchlischanz den Kampf, bemächtigte sich der Höhe, schnitt die Schweizer von den Nidwaldnern ab, und drängte sie bis Büren zurück; die Nidwaldner aber verließen nun die Büchlischanze, verloren die Kanone in derselben, und zogen auf den Allweg zurück. — Nun rückte der linke Flügel der Franzosen, der sich nach der Niederlage der ins Rotzloch vorgedrungenen Mannschaft wieder geordnet hatte, gegen den Rotzberg vor, bemächtigte sich desselben, nachdem auf dem Frauenklosterried auf freiem Feld bloß 65 Mann gegen ein ganzes Bataillon gestritten, erst nach dem Verlurste von 25 Mann und 12 Weibern in den nahen Bergwald sich zurückgezogen, und gegen 150 Feinde erlegt hatten. Indessen machte das Mitteltreffen des feindlichen Heers mit Uebermacht den Angriff auf den Allweg in geschlossenen Haufen, stürmte die Anhöhe hinan, überwältigte schnell den Widerstand, und die Kapelle mit den umliegenden Häusern von Winkelried gingen im Feuer auf. Da stritten mit Knitteln und Sensen und starben bei einander 18 Jungfrauen, welche den wiederholt angebotenen Pardon ausschlugen. Ein wehrlos gemachtes Mädchen bat auf den Knieen um den Tod als Gnade. An mehrern Orten machten Weiber und Jungfrauen mit Heldenstärke sich von den Ueberwältigern los, flohen ins unwegsame Gebirge und verbargen sich in den Felshöhlen und Wäldern. Eine Tochter, verfolgt, sprang über einen haushohen Felsen unbeschädigt hinab und entkam. Zwei schützten sich mit ihrem Heldenmuth vor schändlicher Mißhandlung, so daß die eine, Kunigunde Christen, dem Frevler den Arm abschlug, und die andere, Klara Deschwanden, den andern, einen Grenadier, an der Gurgel festhielt, bis ein Offizier zu ihrer Rettung herbeikam. Die Nidwaldner flohen nun zerstreut nach Stanz und über die Allmend nach Buochs.

Während der Kämpfe auf der Landesgrenze gegen Obwalden fuhren die Franzosen mit 10 großen Schiffen und einem großen, von 1000 Mann besetzten Floß, gegen Stanzstad und mit 5 andern von 200 Mann besetzten Schiffen gegen Kehrsiten aus, und beschossen lange ohne Erfolg die Unter-

waldner vom See her. Auf das Zeichen des Brandes von Winkelried landeten die Franzosen zwischen Kehrsiten und Stanzstad, und theilten sich da; die einen zogen sich gegen Kehrsiten, die andern über den Bürgenberg gegen Stanzstad. Zu Kehrsiten vermochten die wenigen Nidwaldner daselbst dem Angriff von Land und See her nicht zu widerstehen; nachdem die Scharfschützen die Franzosen eine Weile aufgehalten, verließen sie die mit einer Kanone vertheidigte Schanze, und zogen sich auf die Felshöhe des Bürgenbergs zurück; die Franzosen bestürmten sie, fanden aber den heftigsten Widerstand. Eine Menge fiel durch die Kugeln der Scharfschützen, und von herabgestürzten Stein- und Holzblöcken zerschmettert; aber durch immer Nachrückende ersetzt und vermehrt, gelang es ihnen endlich den Widerstand zu überwältigen und die Höhe zu gewinnen, worauf die Nidwaldner sich zerstreuten, und die Franzosen mordend und brennend vorrückten. In den Felsklüften des Bürgenbergs versteckten sich dann Weiber und Kinder. Die Vertheidiger des Postens von Stanzstad, gesichert gegen den See, hielten sich bis 12 Uhr; nun aber auch von der Seite des Rotzbergs und vom Bürgenberg her angegriffen, zerstreuten sie sich in die Waldung, nachdem sie 2 Kanonen vernagelt hatten. Stanzstad ward nun geplündert und verbrannt. Die Schweizer schlugen sich durch die Franzosen nach Bekenried hindurch, und fuhren von da über den See der Heimat zu.

Um Mittagszeit erschienen die Franzosen, die nun vom See und der Aa her in die Seite und in den Rücken der Nidwaldner fielen, vor Stanz. Der Gemeindrathspräsident Kaiser und Viktor Leu gingen ihnen mit einem weißen Fähnlein entgegen, um Schonung zu bitten. Da, heißt es, habe einer den Offizier der Vorhut vom Pferd geschossen. Auf dieses hin wurden die Friedensmittler ebenfalls niedergeschossen, 9 Personen, die sich in Kaisers Haus geflüchtet hatten, ermordet, und dann mit dem Haus verbrannt. Wüthend drangen die Franzosen im Sturm des letzten Kampfes in Stanz ein,

und Raub und Mord ward allgemein. Der Priester Kaspar Lußi ward, betend am Altar, erschossen. An Männern, Weibern, Greisen, Kindern, Sterbenskranken wurden entsetzliche Gräuel verübt. Die Obersten Müller und Mainoni suchten zwar, mit eigener Lebensgefahr, den Gräueln Einhalt zu thun, vermochten aber nicht, sie ganz aufhören zu machen, bis am folgenden Tag der Obergeneral erschien. Doch gelang es ihnen, die Verbrennung des Fleckens zu verhindern, während die Häuser in der Umgegend niedergebrannt wurden. Bei Buochs trafen die Franzosen noch auf Widerstand, der ihnen manchen Mann kostete; mordend und brennend brachen sie dann in das große, schöne Dorf ein. Der 72jährige berühmte blinde Kunstmaler Würsch, der mit seinem Bruder um Erbarmen für das Dorf flehte, ward ins Haus getrieben, dasselbe dann angezündet und er in demselben verbrannt. Ein Jäger dringt mit offenem Säbel in die Stube des Wirthshauses; die Frau mit 6 Kindern fällt vor ihm flehend auf die Kniee. Kein Erbarmen! Er mordet die Kinder vor der Mutter und dann sie selbst. Dieser Unmensch soll nachher als Verwundeter in den Spital zu Bern gekommen sein, wo er in Anfällen von Raserei immer die flehende Mutter mit ihren Kindern vor sich sah. Auf der Brandstätte errichtete man des andern Tages den Freiheitsbaum. „Hier pflanzen wir die Freiheit", sagten die Franzosen. Meier sah 1799 bis 1804 von Stanz bis Buochs lauter Trümmer. Bekenried blieb stehen. Alois Gießer ging der von dem menschenfreundlichen Mainoni angeführten Heerschaar entgegen, versprach Auslieferung der Waffen und eine Geldsumme, den Brand abzukaufen. Ausgeplündert ward das Dorf dennoch. Die Mordlust verdunstete hier bei den Franzosen in eine Spektakellust. Sie verkleideten sich in Priester, Kapuziner, Bauern und Weiber, und trieben alle Büberei. Was an Lebensmitteln nicht gefressen ward, ward verderbt, so daß sie selbst in Mangel kamen. Abends 6 Uhr war der Kampf geendet. Rauben, Brennen, Schänden, Morden ging nun durchs ganze Land. Die Flüchtigen wurden in Wäldern wie Gewild

gejagt und erschossen; Greise und Kranke, die nicht zu entfliehen vermochten, wurden in den Häusern ermordet, Kinder in die Flammen geworfen. Die Wälder und Felsen des Buochserhorn wurden Zufluchtsorte für Viele, die sich hier verbargen. — Schauenburg schrieb an General Jordy: „Wir haben viel Volk verloren. Es war der heißeste Tag, den ich gesehen. Man konnte der Wuth der Soldaten keine Schranken mehr setzen, weil viele auf einzelnen Posten meuchelmörderisch waren niedergemacht worden. (Die Nidwaldner wurden während der vom Direktorium bewilligten Waffenstillstandsfrist treulos angegriffen!) Mehrere Pfaffen und leider auch eine große Anzahl Weiber wurden getödtet; kurz Alles was Waffen trug." — Der Verlurst der Franzosen ward nicht bekannt, betrug aber nach Aussage von Befehlshabern wohl 2000 Mann, nach Andern, weniger wahrscheinlich, viel mehr. — Am 11. schrieb Schauenburg: „Ich habe Ursache zu glauben, daß Alles nunmehr ohne weiteres Blutvergießen geschehe. Ich lasse den Uebriggebliebenen täglich 1200 Rationen Brod und Fleisch austheilen, erhalte was noch vorräthig ist, und lasse die Viehherden zusammentreiben, um sie den Eigenthümern zu geben."

Die Geschichte dieses Krieges gibt uns Bilder des Edelsten und des Scheußlichsten in der Menschengeschichte. Jenes allgemein bei den eidgenössischen Nidwaldnern, „Sitten und Thaten", wie höchst selten die Geschichte meldet; dieses, mit seltenen Ausnahmen, bei den Franzosen und manchen sogenannten Patrioten von Unterwalden. Edle Züge der Menschlichkeit und des Schutzes der Wehrlosen zeigen die Obersten Müller und Mainoni, mehrere Offiziere und auch einige Soldaten bei den Franzosen. Ein französischer Offizier gestattete einem unter ihm dienenden Nidwaldner Soldaten, der sich gegen seine Landesleute zu fechten weigerte, die Seinigen zu schützen, was ihm auch gelang. Ein französischer Husar rettete einen ihm die Arme entgegenstreckenden Säugling und gelobte, ihm Vater zu sein. Ein anderer schützte ein Mädchen vor Schändung, indem er erklärte, er wolle es zur Braut. — Eine

Frau von Ennenmoos hatte sich am Morgen des Schlachttags mit ihren 5 Kindern zu Bekannten nach Stanz geflüchtet und sich mit ihnen in einen Keller verborgen. Ihr zwölfjähriger Knabe steigt während des Mordgelärms bei der Kirche zur Hausthüre hinauf. Die Mutter läßt ihn durch die Magd zurückrufen. Eine Mörderrotte rückt gegen das Haus an, erschießt die Magd und bestürmt das Haus. Der Knabe aber dringt durch den Haufen, hängt sich an den Schwanz des Pferdes eines Offiziers und schreit, bis dieser hält und fragt: „Was willst du, Kleiner?" und dieser ruft: „Komm, hilf meiner Mutter!" Dieser geht mit ihm und rettet ihr und der Ihrigen Leben. — Auch der Landammann Trachsler fand Schonung. Er konnte mit den Franzosen sprechen, und wußte, als alter Militär, sie zu behandeln. Als ein Soldat nach ihm schoß, erhielt er vom Offizier einen Verweis. Trachsler brachte seinen Wein zum Opfer, erhielt eine Sicherheitswache, und konnte durch seine Verwendung hie und da Unglück verhindern. — Einige Offiziere gaben durch Schutz vor Mißhandlungen Zeichen von Menschlichkeit. — Aber, bemerkt Kaplan Egger von Stanz: „Sehr wenige gab es unter den vielen tausend eingerückten Franzosen, welche Beweise von Schonung und Menschenliebe an Tag gelegt — auch gar zu Wenige!"

Oberst Müller und Klara Jann erschienen besonders als Schutzengel in der höchsten Noth. Der Verdienste Beider soll die Geschichte der Eidgenossen mit der höchsten Achtung gedenken. Oberst Müller von Straßburg kam mit dem französischen Heer in die Schweiz (berichtet Appenzeller, Pfarrer zu Biel, der als Hofmeister in einer Winterthurer Familie 1799 eine Zeitlang in vertrautem Umgang im gleichen Quartier mit ihm lebte). „Er verachtete die sogenannten Patrioten von Anfang an" — er kannte deren Vorbilder von Frankreich her. — Ich kam nach Thun, erzählte er, und logirte mich eigenmächtig nebst 10 Offizieren bei dem reichen, aber sehr revolutionär gesinnten Unterstatthalter Dezi ein (der auch Wegweiser der Franzosen über den Brünig war).

Unter dem Lachen der Offiziere hielt ich folgende Anrede: „Ich habe gehört, daß Sie ein Freund der Freiheit und Gleichheit, der Menschenrechte und der großen Nation seien, die nun aber als Eure größte Freundin gekommen ist, vom Joch der Tyrannei Euch zu erlösen. Ihre patriotische Gesinnung ist mir, wie Ihre Vorliebe für meine Truppen, und wie Ihr Haß gegen Bern bekannt. Bei Niemand kann ich mich mit diesen Begleitern besser einlogiren, als bei Ihnen, dem Sachwalter der neuen helvetischen Freiheit. Ich und mein Stab bleiben da; nehmen Sie uns als gute Bekannte auf!" Dezi machte hierauf große Augen. Müller fuhr fort: Ich weiß, daß das Oberland vortreffliches Wildpret und Fische liefert. Ich höre auch, daß Sie ein ganz artiges Vermögen besitzen. Sie werden uns also auch die besten Weine auftischen." Das ging so ein paar Tage, dann erklärte Dezi, das sei ihm nicht mehr möglich, er werde ruinirt u. s. w. Müller erwiedert: Er sei ein Aristokrat; müsse herbeischaffen, wenn er nicht soll abgesetzt werden, das seien eben die Menschenrechte, Freiheit und Gleichheit, der Schutz des Eigenthums, den Frankreich bringe, die Patrioten aber müssen das Ihrige hauptsächlich dazu beitragen. So zeigte er seine Verachtung gegen die Gaukelspieler der Freiheit, die er verabscheute; er war kein Leckermaul, aber hatte Freude daran, solche Patrioten zu necken. „Diese Gesinnungen theilten oft die gemeinsten Soldaten, wie die Offiziere und spotteten ungescheut über unsere Sansculotten (wie Schauenburg es auch gegen die Revoluzer am Zürichsee zeigte). Oft sagte Müller zu Appenzeller: „Ich schäme mich, lieber Freund, der Vollzieher einer so jämmerlichen politischen Schwärmerbande zu sein, wie unsere und euere Regierung ist. Ich glaube aber, euere Patrioten und Freiheitschreier sind eher Narren, als Böswichte". (Eben wie der Geschichtschreiber Müller sagte: „Unverdient haben Einige den unseligen Ruhm, Urheber gewesen zu sein; Werkzeuge, Vorwand, die ersten Betrogenen waren sie, und unterlagen dem Gram der Erinnerung".) „Wo ich einen solchen antreffe, fehlt's entweder im Kopf oder im Beutel. Wir bejammerten gemeinschaftlich das Elend der

Schweiz." Müller war Chef der schrecklichen oder schwarzen Legion, wie sie genannt ward. Welche Verruchtheit! Diese Legion wählte man gegen die Nidwaldner; dieser gab der Obergeneral alle Willkür und versah sie mit Pechkränzen und Branntweinfässern! Sie bestand größtentheils aus Verbrechern jeder Art — denn wo die Franzosen siegten, waren die Verbrecher die ersten, die befreit wurden und dann gerne im Räuberstaat Dienst nahmen. Schon anderswo hatte diese verfluchte Schaar Gräuel aller Art verübt, die sollten sie auch bei den Unterwaldnern üben. Entsetzen ging ihr voran; sie hatte keinen Sold, erhielt sich durch Raub, und man brauchte sie zu den verwegensten Wagstücken. (War's noch eine Regung von Menschlichkeit, daß man ihr Müller zum Chef gab?) Appenzeller sagt: „Ich erinnere mich noch der unverstellten Rührung und Wehmuth, die ihn ergriff, wenn man auf die Ereignisse in Unterwalden zu sprechen kam, wo er die Thierwuth der Legion mit Lebensgefahr zu hemmen suchte. Nie gedachte er aber seiner menschenfreundlichen Thaten. Wenn man ihn daran erinnerte, sagte er: Ich habe einfach meine Pflicht gethan, und es schmerzt mich, daß meine Autorität nur wenig im Sturm verhindern konnte. Meine Worte waren in Wind und an Erz gesprochen. Hatte ich hier etwas gerettet, so raubten es Nachzügler. Bei dem ungeheuern Verlurst der Untergebenen durch Tod und Verwundung, der nur bei meiner Legion 25 getödtete Offiziere betrug, war ich nicht mehr Meister. Zerstreute Rotten ohne Anführer durchzogen das Land; wie wilde Thiere, wie losgelassene Ungeheuer mordeten sie, was ihnen in Weg kam, und steckten Alles in Brand. Erst in Stanz gelang es, nachdem die Wuth sich etwas gelegt hatte, fernere Gräuelszenen zu verhüten." — Von seinem spätern Schicksal meldet noch Appenzeller: Wegen seiner Denkart über die Gewalthaber in Frankreich und der Schweiz hatte er viele Feinde in der Armee; doch konnte man seinem Charakter nichts anhaben, bis Massena an Schauenburgs Stelle das Oberkommando erhielt, und Verdächtigung Eingang fand. Dieß verstimmte sein Gemüth. Im Frühjahr, als der Krieg

mit Oesterreich losbrach, kam er nach Winterthur, und ward da Appenzellers Freund. Er sollte nun wieder die schwarze Legion als Vortrab gegen den Feind führen. Da vernahm er, daß er ein muthloser Soldat genannt werde, und sagte am Abend vor seiner Abreise: „Ich habe genug gelebt; man macht mich zum Feigen; das ist zu viel; ich werde zeigen, daß ich den Tod nicht scheue." Man sagte ihm besänftigend: Er könne ja bei Erfüllung seiner Pflicht sich beruhigen. Hierauf erwiederte er: „Das ist's eben, warum ich den Tod suche; ich kann unmöglich länger bei einer Armee bleiben, auf welcher der Fluch der Menschheit lastet; ich habe keine andere Pflicht mehr, als meine Ehre zu retten, und die Sorge für meine alte Mutter." Er hinterlegte dann bei seinem Kostherrn, Ziegler, seine Habseligkeiten und 100 Louisd'or für seine Mutter auf den Fall seines Todes; nahm Abschied, wie ein Sterbender, mit einem Blick in die höhere Welt. Fünf Tage nachher fiel er beim Uebergang über den Rhein bei Feldkirch, von einer Kanonenkugel ins Herz getroffen. So endete der kraftvolle, schöne, liebenswürdige und edle Mann in einem Alter von 48 bis 50 Jahren. — Nicht er, sondern die dankbaren Unterwaldner erzählten, was dieser Held der Menschlichkeit that. Bei dem Einzug in Stanz hielt er mit blankem Säbel eine Mörderrotte auf, welche einen Haufen Wehrloser ermorden wollten. Nun quartierte er sich in das Gasthaus der Krone ein. Hier vereinigte sich in der Tochter des Gastwirths, der Klara Jann, mit ihm der zweite Schutzgeist. Sie war die Fürsprecherin und Führerin, der Müller u. a. menschliche Offiziere folgten. Sie war nicht in den Kampf gezogen. Des Morgens hatte sie in der Kirche gebetet. Um die Mittagszeit hört sie den nahenden Geschützdonner, das furchtbare Geschrei der eingedrungenen Mörderhaufen und der aus der Kirche fliehenden Schlachtopfer, die umgebracht wurden. Im ersten Schrecken verbarg sie sich mit ihren Schwestern oben im Haus. Dann blickte sie aus einer Fensteröffnung auf den Platz hinunter, sah da die Ermordung der fliehenden Weiber, Kinder, Greise mit Entsetzen. Mitten in diesen Gräuelszenen er-

blickte sie einen Soldaten, der mit Lebensgefahr eine Frau rettete, die ein Kind auf den Armen trug. Da rief sie ihren Schwestern zu: „Unter diesen Unmenschen gibt es auch noch Menschen. Wenn wir nur so glücklich wären, diesen Jäger in unser Haus zu rufen, so hätten wir viel für uns und Andere gewonnen." Es gelang ihr dieß durch Rufen und Winken. Bald darauf kam Oberst Müller, und nahm hier sein Quartier. Mit ihrer Beredsamkeit, im Geleit eines offenherzig freundlichen Benehmens, gewann sie die Offiziere. „Ich konnte", sagte sie nachher, „selbst nicht begreifen, wie ich zu Frohsinn und Dreistigkeit kam, Alles zu sagen, was ich wollte, während das Herz von den traurigsten Gefühlen zerrissen war." Müller ward alsbald ihr Freund. Da sie bemerkte, daß man auch den Hauptflecken in Brand stecken wolle, zog sie Müller an der Hand ans Fenster und sagte wehmüthig ernst: „Schauen Sie doch umher" — auf Flammen und Rauch weisend —, „ist des Unglücks noch nicht genug?" Augenblicklich warf sich Müller aufs Pferd und verhütete fernern Brand. — Am folgenden Morgen brachte man gebunden vor Müller den Hauptanführer der Unterwaldner, Ludwig Fruonz. Der war ein armer Fischer, hatte 18 Jahre in Frankreich gedient. Es ward ihm nun die Hauptmannschaft aufgedrungen. Zweimal blieb er am 9. September im größten Kugelregen unversehrt, und hielt auf seinem Posten aus bis an den letzten Mann. Bei seinem Eintritt bewillkommten ihn die Offiziere mit dem Wort „Canaille". Da ging ihm Klara im Angesicht Aller entgegen, klopfte ihm auf die Schultern, und grüßte ihn als Kommandant. Darauf wandte sie sich an Müller und sagte: „Herr Oberst! Was würden Sie als braver Mann und Held gethan haben, wenn die Unterwaldner in Ihr Land gefallen wären? Und was Sie würden gethan haben, das that dieser Ehrenmann für sein Vaterland." Das wirkte. Müller befahl, ihn loszubinden, bot ihm ein Glas Wein dar, und lobte seine Tapferkeit. Das helvetische Direktorium aber ließ ihn nach wenig Tagen mit vielen Andern in die Kasematten von Aarburg werfen, wo er mit ihnen

viele Monate schmachten mußte. Meier fragte ihn später: Ob er nicht unter Befehl Stigers gestanden? Dieß schien er recht übel zu nehmen. „Ich und meine Mitstreiter", sagte er, „haben aus eigenem Antrieb für die Freiheit des Vaterlands gefochten. Wenn es nicht in den Herzen der meisten Unterwaldner gelegen wäre, lieber zu sterben, als dasselbe ohne Vertheidigung den Franzosen preiszugeben, so hätte die Beredung eines Kapuziners wenig genützt. Daß die Unterwaldner durch Einwirkung einer auswärtigen Macht diesen Krieg geführt haben, sind lügenhafte Verunglimpfungen unserer Feinde." (Jedoch Hoffnung!) — Die Soldaten brachten dann einen der ehemaligen Räthe, den sie für einen Priester hielten. Das war gefährlich; Thränen füllten seine Augen. Klara aber lief ihm freundlich ehrerbietig entgegen und sagte dann lächelnd zu Müller: „Sie werden doch diesen Rathsherrn nicht für einen Geistlichen ansehen!" Müller zürnte auf die Soldaten, und gab ihn sogleich frei. Bedrängte wandten sich an Klara als Fürbitterin, und sie fand besonders bei Müller immer schützende und rettende Hand. — Müller züchtigte auch Patriotengesindel, das von Obwalden her Theilnahme am Raub suchte. Ein Bote von Kerns hatte lange in der Krone seine Ablage, und genoß da viele Gutthaten. Er war Patriot, und erwies sich als solcher dadurch, daß er Schultheiß Steiger auf der Reise durch Obwalden als Verräther nachspürte, den Franzosen den Weg über Großächerli zeigte, dann in der Krone übernachtete, ein Waarenlager unten im Haus in der Nacht den Soldaten verrieth, und es denselben sammt der Küche ausplündern half. Den 10. September kamen schon die Patrioten von Obwalden mit Fuhren, um Raub für ein Spottgeld den Franzosen abzukaufen und wegzuführen. Klara berichtet dieß dem Oberst Müller. Erzürnt springt dieser herbei, schneidet die Wagenstricke entzwei, befiehlt den Soldaten, das Gut abzuladen, und läßt ausrufen: Wer Eigenthum verloren habe, möge auf den Platz bei der Kirche kommen. So kamen Viele wieder zum geraubten Eigenthum. Die Soldaten behielten das von den Schurken empfangene Geld, und unter Spott

und Hohn mußten sie mit leeren Karren heimkehren. Klara war die Retterin der Elisabeth Odermatt, deren merkwürdige Geschichte nach mehrfachen Berichten Professor Schultheß in dem Zürcher Neujahrsblatt 1802 beschrieben hat. Sie war die Frau des Schusters J. A. Joller, Mutter von 2 Kindern. Er und sie gehörten zu den treueifrigen „Vaterländern", im Gegensatz der „Patrioten" so genannt, und deßwegen von diesen gehaßt; er war einer der ersten im Feld gegen die Franzosen. Der Niederkunft nahe ging sie 14 Tage vor dem Ueberfall mit ihren Kindern von Stanz auf den Bürgenberg zur Familie ihres Bruders F. J. Odermatt mit nur 28 ß. und einem Viertelsbrötchen, und fiel aus Mangel an Nahrung auf dem Weg in Ohnmacht. Der Bruder war auch im Feld. Am Frühmorgen des 9. September beteten die beiden Mütter mit ihren 7 Kindern, und beim Donner des Geschützes bereiteten sie sich zum Tode. Ahnungsvoll sagte die Schwester, auf Ennenmoos hinblickend: „Nun hat mein lieber Mann überwunden; als Held ist er gefallen und ich — o ich", sagte sie halb entzückt, „werde bald bei ihm sein" (der achtjährige Knabe Kaspar Joller hatte dieß gehört und erzählte es Meier). Gerade zu jener Stunde fiel Joller zu Ennenmoos kämpfend bis in den Tod und seine Frau folgte ihm in einer Stunde nach. Sie sahen nun den aufflammenden Brand von Kehrsiten, Fürigen und den im Berg zerstreuten Häusern — und nun stürzt ein Weib herein, Grausen und Entsetzen im Antlitz ausgedrückt, und ruft: „Die Franzosen sind gelandet, stürmen bergauf, verbrennen Alles; schon habe ich ein Weib todt liegen gefunden; sie rauben, würgen, schonen auch des Kindes im Mutterleibe nicht. Schaudernd stürzt Elisabeth zu Boden; sie ermannt sich aber alsbald, ergreift ihre Kinder, mit denen sie sich im Gestrüpp versteckt, während die Franzosen heranstürmen. Rosa Christen, ihre Schwägerin, kann sich nicht mit all ihren Kindern plötzlich retten und sich doch nicht entschließen, einen Theil zurück zu lassen, wirft sich dann vor einem Christusbilde auf die Knie, dem Tod entgegensehend. — Mit Anbruch der

Nacht, als sie den Feind vorüber glaubte, schleicht Elisabeth aus dem Gestrüpp hervor. Da sieht sie zwei weibliche Leichname; sie sucht ihre Schwägerin, und findet sie in ihrem Blut schwimmend. Eine Kugel hatte ihr, die über die Wiege ihres jüngsten Kindes sich gelegt hatte, den Hals durchbohrt. Die übrigen Kinder, vor Schrecken und Hunger halb verschmachtet, umgaben die todte Mutter. Elisabeth gibt ihnen etwas Nahrung, schleppt die Leiche aus dem Haus und eilt wieder hinein, die Kinder zu retten. Ihr stürzt ein Haufe Soldaten nach. Sie entwischt in eine Kammer, wo sie unter Stroh sich verbirgt. Ein Zetergeschrei ruft sie wieder hervor. Die Feinde hatten das Haus angezündet, das nun in Flammen stand. Sie springt mit einem Kind über die Vorlaube hinab und sucht auch die andern Kinder. Ihr achtjähriger Knabe bringt mit halb versengtem Gewand das Wiegenkind der ermordeten Schwägerin, das er durch die Flammen getragen hatte. Ein Knäblein von 5 Jahren hatte er zum Fenster hinaus gestürzt. Er wollte ins flammende Haus zurück, die 3 andern Kinder zu holen; es war unmöglich und sie verbrannten. Mit den 4 geretteten Kindern begab sich Elisabeth in die obere Berggegend und fand da eine Kuh, deren Milch ihr Leben fristete. Sie irrte dann 15 Tage lang umher, Nahrung suchend. Endlich wagte sie es, nach Stanz zurück zu kehren. Da hört sie: ihr Mann habe sich geflüchtet, und ihr Bruder sei in der Schlacht gefallen. Ihres Mannes wegen ward sie vor Verhör gefordert. Den Rest ihrer Habe, welchen die Feinde noch zurückgelassen, hatten die sogenannten Patrioten geraubt, und als sie Anspruch darauf machte, ward sie unter Vorwürfen weggestoßen. In ihren Wochenbett und ebenso in der darauf folgenden schweren Krankheit mußte sie auf Stroh liegen. Einige gute Menschen reichten ihr etwas Unterstützung, besonders aber bewahrte sie ihre Schwester, eine arme Dienstmagd, vor völligem Verschmachten. — Nun kamen Kleidungsstücke aus Zürich, Bern u. A.; die Patrioten aber gaben ihr nur Lumpen. Zwei Kinder nahmen wohlthätige Menschen auf, und sie lebte nun mit ihrem jüngsten Kind. Endlich erhielt

sie auf die Fürsprache der Klara Jann Unterstützung aus den reichen Liebesgaben, die von der zürcherischen Hülfsgesellschaft kamen. — Erst 1801 kam ihr Mann wieder mit andern Flüchtlingen heim. In einem Brief an jene Hülfsgesellschaft beschrieb er selbst den Zustand seines Hauswesens. „In äußerstem Mangel traf ich meine Familie an. Ich war nur zur Noth bekleidet, und hatte kein Stück Werkzeug zum Verdienst. Ich ging von Haus zu Haus, und erhielt die nöthigsten Werkzeuge geliehen. — — Jetzt, da ich vor Kummer fast nicht mehr zu athmen vermochte, erhielt ich von Ihrer Gesellschaft so reichliche Unterstützung! — O ich kann nur danken und beten!" Klara Jann ward die Aufsicht über die Verwendung übergeben; die Kinder erhielten nun Betten, der ältere Knabe, Kaspar Joller, der Retter der Kinder, bekam nun Kleidung und Schulbücher, und half den Eltern arbeiten. Als man nach der Vertreibung der Reding'schen Zwischenregierung sich wieder zum Kampf gegen die helvetische Regierung rüstete, trieben die Schreckensbilder vom Mordtag des 9. September die Mutter von Stanz weg nach Hergisweil, und sie kam nun gerade in die Nähe der Gefahr. Der Mann half den Renggpaß erobern. Sie aber gebar vor Angst in einem Stall während jenes Kampfs. Der Vater zog wieder mit dem Schweizerheer zur Verjagung der helvetischen Regierung. Da ward er von einem Pferd getreten, kam kränklich heim, starb im folgenden Jahr, und hinterließ vier Waisen. Pfarrer Brennwald zu Maschwanden war Zeuge des neuen Elendes, und auf seine Empfehlung erneuerte die Hülfsgesellschaft in Zürich ihre Gaben. Die nun wieder eine Weile herrschenden Beamteten entrissen ihr das Bett; eine Liebesgabe setzte sie in Stand, es zurückzukaufen. Die gute Klara Jann u. A. hatten auch schon zu helfen gesucht, vermochten aber nicht, die Noth zu heben, bei so viel Elend, in dessen Umgebung sie immer noch lebten. Dem jungen Joller, der dem geistlichen Stand sich zu widmen wünschte, ward entsprochen; er wurde ins Stift Engelberg zur Standesbildung aufgenommen, und meldete dann

späterhin an Meier: „Ich habe Unterstützung gefunden und habe ferner Hülfe aus meinem Vaterland zu erwarten, was mich anfeuert, mich einst durch die That den Wohlthätern und dem Land dankbar zu erweisen, so daß sie ihre Güte nicht zu bereuen haben." Er hielt Wort. Er ward erst Kaplan zu Kehrsiten, und erhielt später durch Prof. Feierabend zu Luzern die einträgliche Pfarrstelle zu Küßnacht und nahm dann Mutter und Geschwister zu sich, wovon er Meier in einem rührenden Briefe Nachricht gibt. — Katharina Risi, geb. Vonmatt, eine wohlgebildete Frau, Freundin der Klara Jann, flüchtete sich mit Andern, hochschwanger, in den Bürgenberg. Da verbarg sie sich in der Kluft einer hohen Felswand, und gebar daselbst ohne Beihülfe einen Sohn. Klara ließ sie durch einen Mann, dem sie Brod und Wein mitgab, aufsuchen. Dieser entdeckte sie erst am dritten Tag, als sie mit dem Säugling dem Verschmachten nahe war, und führte sie nun in eine Hütte zur Verpflegung. Schauenburg, der davon hörte, ließ das Knäblein durch Unteroffiziere abholen, und wollte es zu Stanz aus der Taufe heben. Die Mutter weigerte sich aufs entschiedenste. Sie sagte nachher: Sie und ihr Kind würden deßwegen verachtet worden sein. Ihr Mann stand als Scharfschütze bei Kehrsiten, flüchtete sich mit Andern über die Felsen des Bürgen, über die sie an der Nas herabkletterten, setzte in einem Schifflein nach Brunnen über, begab sich nach Feldkirch und trat mit ihnen in die Schweizer Legion von Rovereа. Risi kam mit derselben in die Schweiz zu neuem Kampf fürs Vaterland. In seiner Heimat war er aufs Verzeichniß der Rebellen gesetzt, Frau und Kind wurden aus dem Hause gestoßen, dieses um halben Preis an einen Patrioten verkauft, und sein Vermögen eingezogen. Erhielt die Frau einen Brief von ihm, so ward es verrathen, und sie mußte sich vor Gericht verantworten. Er kam 1801 wieder in die Heimat. Risi forderte nun Erstattung seines Eigenthums, und erhielt es zum größern Theil wieder. Die Landsgemeinde ernannte ihn zum Landweibel, der das Rathhaus zu bewohnen hatte. Aber als die helvetischen Beamteten

durch die Franzosen wieder für den Augenblick eingesetzt wurden, ward er ausgestoßen. „Nicht dieß", sagte er, „sondern das that mir so weh, daß ich sehen mußte, wie einige wenige Spitzbuben mit triumphirender Miene an der Spitze der Franzosen in Stanz einzogen." Nachher setzte ihn die Landsgemeinde wieder ein. — Marianna Barmettler, geb. Rengger, eine ausgezeichnet schöne, fromme und gütige Frau lebte mit dem Mann und der Mutter in stillem Glück auf einem Gut zwischen Stanz und Buochs. Der Mann ging zur Vertheidigung des Vaterlands. Sie gebar indessen. Am Mordtage sagte sie: „Sei's auch, daß mein Mann umkommt; er stirbt für's Vaterland, wie einst unsere frommen Väter. Fällt er, so fällt er auch für die heilige Religion, die uns noch werther, als die Freiheit sein soll. Er schied in seinem Gewissen getröstet von mir; er stirbt also den Tod des Gerechten, wenn er stirbt, und der Himmel wird sicher sein Antheil sein, den ich ihm nicht mißgönnen kann." — So gestimmt harrte die fromme Frau des Ausgangs. — Da rückten gegen Mittag die Franzosen von Dallenweil heran, vor ihnen her die Berichte: Sie rauben, schänden, morden und brennen. Maria und die Mutter wünschen zu fliehen, aber Maria fühlt sich noch zu schwach; sie werfen sich betend auf die Kniee. Um halb 12 Uhr kommt der Mann aus der Schlacht, leichenblaß und starrt sinnlos und verwirrt. Maria fragt wiederholt: „Lieber Kaspar, ist Gefahr? Wohin können wir uns retten?" Er bleibt sprachlos, bis Thränen fließen; dann sagt er: „Laß Gott für uns wachen, wider seine Ordnung vermögen wir nichts." Elisabeth, die Mutter, holt Kaffee, ihn zu laben. Kaum hat er sich gesetzt, so stürmt eine Rotte brüllend das Haus hinauf und rufen: Geld, Wein — Alles her! und man gibt ihnen Alles preis. Sie reißen den Mann von der Gattin weg, die Treppen hinunter, stoßen ihn aus dem Haus, er flüchtet dem Aawasser zu, und ward wahrscheinlich von dem Waldwasser weggerissen; er kam nicht mehr zum Vorschein. Im untern Theil des Hauses waren indessen schon zwei Schwestern geschlachtet worden.

Zwei Räuberschaaren raubten Alles aus; ein Christusbild ward mit Füßen getreten. Eine dritte Schaar schleppt nun Elisabeth, die Mutter, zum Haus hinaus, mißhandelt sie. Befreit von diesen Wütherichen sucht sie ihre Tochter auf, welche Andere aus dem Bette reißen und schänden wollen; sie aber widersetzt sich mit solcher Kraft, daß die wüthenden Bestien nichts über sie vermögen. Ergrimmt schneiden sie ihr die Wangen ab, und versetzen ihr einen Hieb über die Stirn. Ein menschlicher Soldat kommt und verbindet sie, und ein guter Landsmann führt sie in ein oberes Gemach, und wascht die Wunden. Nun war eine halbe Stunde Ruhe. Der menschliche Soldat zeigt sich wieder und erweist Sorgfalt; aber ungeachtet der dringendsten Bitten zu bleiben, geht er wieder, für sich selbst fürchtend. Es kommen wieder andere Bösewichte, mit gleicher Absicht, aber auch jetzt vermochte die Verwundete die Scheusale abzutreiben; sie erhielt wieder Säbelhiebe, von denen sie blutete: immer hielt sie den Säugling in dem Arm. Einer ergreift die Flinte und spannt. Sie sagt: „Tödte mich, aber schone meines unschuldigen Kindes und der Mutter!" „Leg' dein Kind auf die Seite!" ruft der Mörder; der Schuß ging los, und streckte sie todt nieder. Das Ungeheuer mißhandelte sie noch als Leiche. Auch die Mutter Elisabeth kämpfte heldenmüthig mit den Bestien aufs äußerste. Sie ergreift endlich das Kind der todten Maria, thut das Gelübde einer Wallfahrt, wenn sie ihr Leben erhalten könne, um ihres Großkinds Pflegerin sein zu können. Als der Mörder fort war, ging sie mit dem Kind ans Aawasser, und verbarg sich im Gestrüpp; indeß verbrannte das Haus. Ein Landsmann bringt ihr eine umherirrende Kuh, die er in einen Schuh der Elisabeth melkt. Beim Anbruch der Nacht begibt sie sich auf den Bürgenberg, wohin Mehrere flüchteten. In der Nacht wagt sie sich in das Ried hinab, in einem Schuh Wasser zu holen. Am 12. kehrt sie nach Stanz zurück, und ist noch in Gefahr erschossen zu werden. Sie wird in die Krone aufgenommen. Klara Jann nimmt das Kind auf ihre Arme, zeigt es den Offizieren, und erzählt ihnen die entsetzliche Geschichte. „Sie

standen vor mir", erzählte sie dann selbst, „wie Bildsäulen, und vermochten vor Rührung nicht zu sprechen." Auch die Schwester der Klara, Rosalia, Nonne im St. Klarenkloster zu Stanz, war in der Zahl der Märtyrer. Einer der Unmenschen bricht in ihre Zelle, und findet sie betend; da schlägt er sie vor die Stirne, so daß sie wie todt in Ohnmacht fällt, erst später zu Bewußtsein kommt und nun der Mißhandlung, welche ihre Mitschwestern erdulden mußten, enthoben war. — Klara Jann wirkte Jahre lang auf jede ihr mögliche Weise, das Elend, von dem sie umgeben war, zu mildern. Als später Neugierige und theilnehmende Reisende das Land besuchten, empfahl sie ihrem Mitleiden die Wittwen und Waisen. Sie war auch eine gebildete Person, führte Briefwechsel für ihre edelmüthigen Zwecke, vorzüglich mit dem vortrefflichen Meier, wirkte durch ihn auf die Hülfsgesellschaft in Zürich, und bezeugte ihm auch ihre und ihres kranken Vaters innigste Theilnahme an Lavaters Tode. Ihrem Vater mußte sie Lavaters Brief an Reubel an seinem Krankenbett vorlesen. Sie schickte Meier Verzeichnisse von Nothleidenden ein, Nachrichten vom Befinden der Geretteten, und wie die Wohlthaten angewendet werden, und äußerte ihm, wie sie seinen und seiner Freunde Besuch mit sehnsüchtiger Freude erwarten. Der Erfolg dieses Briefwechsels waren dann reichliche Gaben von der Hülfsgesellschaft und andern wohlthätigen Zürchern.

Ringold und Meier berichten noch manche Charakterzüge von dem Heldenvölklein zu dieser Zeit. Ringold, Pfarrer zu Altorf, früher zu Sarmenstorf, kam vor der Revolution bei Gelegenheit des großen Brandes in dem benachbarten bernischen Dorf Fahrwangen, wobei er mit mehreren katholischen Pfarrern der Umgegend edelmüthigen Beistand leistete, mit dem Oberstpfarrer Heß, die Liebessteuern betreffend, in freundschaftliche Bekanntschaft, die sich nun erneuerte. Er war Gegner des Aufstands, nicht seines Zwecks, aber der Unzeit wegen, kam deßwegen in Lebensgefahr und mußte gegen Eiferer bewacht werden, während ihm sonst das Landvolk Liebe und

Vertrauen schenkte. Vom 21. September 1798 bis 28. März 1799 führte er nun mit Heß einen, vorzüglich die Nidwaldner betreffenden Briefwechsel. Am 21. September schrieb er: „Hier haben wir sehr Viele von Unterwalden, die scharenweise über die höchsten Alpen daher gelaufen kamen, nicht anders als wie zerstreute Heerden, um Mord und Brand und noch ärgern Uebeln zu entgehen. Die meisten sind junge Weibspersonen, die Alles im Stich gelassen, um ihre Ehre zu retten. Ich erstaunte ob ihrer christlichen Gelassenheit und dem unverzagten Muth, womit sie ihr hartes Schicksal ertrugen. Erst seit kurzer Zeit habe ich den Charakter dieser Alpenbewohner näher kennen gelernt. Ihr Edelsinn im Unglück preßte mir oft bittere Thränen aus. — Es sind wohl beinahe hundert junge Weibspersonen schon zum Pfarrhof gekommen, die meisten noch wohlgekleidet, weil ihre Flucht zum Glück an einem Sonntag geschah. Ich habe weit mehr Muth, Unerschrockenheit und Zufriedenheit in allem Unglück bei diesen Leuten wahrgenommen, als bei den unserigen, die noch nichts von diesem Kelch der Trübsal gekostet haben. Ich sehe auch darum so gerne Wohlthaten auf dieses Volk (wo es freilich auch, aber in Minderheit, rohe unempfindliche Menschen hat) fließen, was mehr Menschenliebe und Vertragsamkeit bei ihm bewirken wird, als wenn durchs ganze Jahr ihm Vorlesungen über christliche Humanität gehalten würden. — Das weiß man, daß mehr Weiber, als Männer umgekommen sind (?). Was denken Sie von dem auffallendsten Kontrast, der nie in Helvetien, vielleicht nie in der Welt, gesehen worden — von Menschenliebe und unmenschlicher Grausamkeit, der frechsten Irreligion, die Mord und Verfolgung schnaubt, und anderseits, wie die Jünger Jesu, sich öffentlich umarmen, und für dessen Lehre zu sterben sich anerbieten. O daß ich Ihnen einmal erzählen könne, was ich dieß Jahr für Wunder der reinsten Gottes- und Religionsliebe gesehen habe! Unser Spitalmeister sagte mir: Er habe von so Vielen noch keinen einzigen Unterwaldner über Jemand von Geistlichen oder Weltlichen klagen gehört, sondern alle schreiben ihr Unglück ihren eigenen

Fehlern und Sünden zu, und erzeigen eine bewundernswürdige Geduld und Ergebenheit. Wären Sie zuweilen bei mir, und hörten die sittsamen, tugendliebenden Unterwaldnerseelen sprechen; wüßten Sie, wie man mit ihnen umgegangen; ich weiß sicher, Sie würden ihnen wahren Edelsinn unmöglich absprechen können. — Sie haben freilich noch ihre Mängel; allein gegen die große Masse der Welt genommen, sind sie vielleicht noch immer die besten Menschen; sie sind es gewiß, wo sie gute Führer und Regenten haben." — Ringold theilt Heß nun mehrere Nachrichten mit, die er aus dem Mund von Unterwaldnern selbst vernahm, für deren Wahrheit die Art der Erzählung selbst bürgt. Und wie diese, so dachte und fühlte, kämpfte und litt das ganze Volk. Wahrlich „Sitten und Thaten", wie nur äußerst selten in der Weltgeschichte erzählt werden! Als Ringold dem armen kränklichen Schiffmann Bleuler von Buochs einen Thaler gab mit der Bemerkung: Dieß sei eine Gabe von Zürich, da entfiel demselben eine Freudenthräne und er sagte: „Die Wohlthäter von Zürich verdienen, daß ich und meine Knaben für sie beten", und erzählte dann: „Von 14 Kindern habe ich noch die zwei Knaben, die ich in die Dörfer gesandt, Speise zu sammeln. Sie haben sich bis aufs Letzte tapfer gewehrt; darum dürfen sie noch nicht nach Hause." — Er führte einige Züge ihrer Tapferkeit an, die gewiß des Heldenruhms der ersten Schweizer würdig waren. (Schade, daß er sie nicht anführt!) — Remigius Berger, Glaser zu Beckenried, ein bescheidener junger Mann, sagte dem Helfer Geßner: „Am 9. September habe er mit einigen Wenigen, die ein Gelübd gethan, eher ihr Leben, als ihre Religion und Freiheit aufzuopfern, sich noch bis 5 Uhr Abends, da Stanz schon einige Stunden in der Gewalt der Franzosen war, gewehrt, und erst, da auch die letzte Möglichkeit, etwas auszurichten, verschwand, sich auf die Berge zurückgezogen. Von einer Menge, von zwei Seiten her gegen ihn gerichteter Schüsse traf ihn keiner, ob er gleich an dem gefährlichen Platz allein noch stehen blieb, und wegen des Milzschneidens kaum mehr einige Schritte weit sich fortbewegen

konnte. Sein und seines Kameraden letzter Schuß, der auch nicht fehlte, war gegen einen, der eben ein Kind niedergeschossen hatte, gerichtet. Er hatte nichts aus seinem Haus in Sicherheit bringen wollen, weil ihn gedünkt habe, es wäre nicht recht, wenn er sein Leben aufzuopfern angelobt, und gleichwohl auf Habseligkeiten gedacht hätte; das hätte schon Mißtrauen, Furcht oder Unredlichkeit des Entschlusses verrathen. Und eben so sei auch sein Weib gesinnt gewesen; ja sie habe ihn wirklich zu dieser Entschlossenheit ermahnt und ermuntert. Er sehe nun freilich wohl, daß man nicht etwas hätte unternehmen sollen, zu dessen glücklicher Ausführung so gar kein Anschein gewesen. Er habe auch anfangs mit dieser Vorstellung Andere abzuhalten gesucht, es nicht aufs Aeußerste zu treiben. Darauf aber habe ihm der Priester (Käsli) geantwortet: „Das heiße in die gute Sache ein Mißtrauen setzen; Gott könne durch Wenige, wie durch Viele, Rettung schaffen"; das sage er nicht, um die Schuld auf den Priester zu werfen. Freilich, wenn ihnen der Priester die Sache von einer andern Seite vorgestellt hätte, so hätten sie's nicht aufs Aeußerste ankommen lassen. — Er bedaure, sein Gelübd nicht noch eigentlicher erfüllt und auf der Wahlstatt selbst, unter tapferm Widerstand sein Leben geendet zu haben. Dann leuchte es ihm aber doch ein, wenn die Unterwaldner obgesiegt hätten, so wäre noch größeres Unglück und Blutvergießen daraus entstanden, und sie würden zu übermüthig geworden sein, da schon an diesem Widerstand, wie er an vielen bemerkt, Trotz und Uebermuth mehr Antheil gehabt, als frommes Vertrauen und gläubiges Gebet. — Veronika Blum von Buochs erzählte: Sie sei bis ans Ende im Feld gestanden; als sie aber gesehen, daß das Vaterland nicht mehr zu retten sei, habe sie ihre Waffe hingeworfen und durch die schleunigste Flucht gesucht, ihre Seele und Ehre zu retten. — Jakob Frank von Buochs, der auf einem Posten zu Ennetmoos fast alle seine Mitstreiter verloren hatte, wünschte, daß er todt geblieben wäre; seine Frau sei (durch einen Stich in den Hals und einen ins Herz) ermordet und

das halbjährige Kind, das an ihrer Seite schlief, sammt den zwei andern kümmerlich gerettet worden; nun habe er drei unerzogene Kinder, keine Mutter, weder Kleider noch Hausrath mehr. Von Stanz aus erhalten sie nichts; nur am ersten Tag nach der Plünderung erhielt jeder 20 Batzen; die im Feld Gestandenen dürfen sich in Stanz nicht melden.

Peter Hermann von Stansstad erzählte Meier selbst seine Leidensgeschichte. „Ich lag an einem hitzigen Fieber krank, konnte deßwegen nicht fechten und ward in ein entfernteres Haus gebracht; Frau und Kinder kamen mit. Da mußte ich, ohne Kraft zum Widerstand, mein Weib von Grenadieren mißhandeln sehen; sie plünderten Alles. Einer stieß mich aus dem Bett und zwang mich, ihm den Weg über den Berg zu zeigen und Nägelschuhe zu tragen. Mit dem Säbelknopf stieß er mich vorwärts. Die Wuth regte mir die Kraft auf. Ich schlug ihm die Nägelschuhe so um den Kopf, daß er niedersank; er erholte sich wieder und wollte sich aufrichten; da packte ich ihn, zwang seinen Kopf zwischen meine Kniee, ergreife einen großen Kiesling, zerschlug seinen Kopf und gab ihm einen Stoß, daß er den Berg herabrollte, in den See plumpte und untersank. Zum Sterben müde, sank ich dann nieder. Da brüllt ein Soldat mir zu: Wo ist Kamerad? Jetzt glaubte ich mich des Todes. Noch zwei mit blutigen Säbeln kamen, schleiken mich ins Schiff und fuhren mit mir nach Hergisweil. (Wahrscheinlich über den Kamerad Auskunft zu geben.) Der Anblick der Krankheit und Fürbitten bewogen den General, mich loszugeben, und ich kam wieder zu meiner unglücklichen Haushaltung." — Kaspar Engelberger, ein 70jähriger Greis, lebte mit seiner Tochter Anna und einem kranken Sohn auf einem Gütchen in der Nähe des Rotzlochs. Der Greis wollte mit seinen letzten Kräften noch dem Vaterland dienen. Er war einst Tambour — und nun wieder. Nach der Niederlage floh er nicht; er und Anna wollten den kranken Sohn und Bruder nicht verlassen, und erwarteten in ihrer Hütte ihr Schicksal. Franzosen kommen und fordern Geld. Engelberger hat keins; er schließt ihnen

Alles auf. Als er ein Kämmerlein deßwegen öffnet, hört er einen Schuß, und sieht dann seinen kranken Sohn todt an der Seite seiner Schwester liegen; der Mörder kehrt nun das Bajonet gegen den wehklagenden Vater, schlägt ihm Zähne aus, sticht ihn unter ein Auge, ein anderer in den Arm; sie schlagen ihn mit den Gewehrkolben, verursachen ihm einen doppelten Leibschaden, und lassen ihn dann wie todt liegen. Bald folgen andere Satane. Da sie nichts zu plündern finden, verbrennen sie die Hütte. Anna hatte sich versteckt; als sie aber die Flamme prasseln hört, kommt sie hervor, den vermeintlich todten Vater aus dem Hause zu schleppen, der aber nun aus der Ohnmacht erwachte. Da kam ein neuer Schwarm. Einer lauft mit gezogenem Säbel auf den Vater zu. Anna umschlingt den Vater und rief dem Mörder zu: „Bring mich um, du Unmensch, aber so lang ich lebe, meinen Vater nicht." Nun eilt ein Soldat herbei, schlägt dem Mörder den Säbel aus der Hand, und rettet Vater und Tochter in einem Schiff nach Luzern, wo der Greis wohl verpflegt ward. — Der Maler Martin Obersteg, ein Mann von Kenntniß, sammelte viel zur Geschichte seines Vaterlands, und theilte Meier, seinem Freund, manche wichtige Notiz mit. Seine Mutter ward auf der Treppe, und in einer Kammer seine Schwester und Magd ermordet. An diesen Orten ward Feuer angelegt; es zündete aber nicht. Sein Bruder Georg, Goldarbeiter, war Kanonier zu Stanzstad, und hielt bis zum letzten Mann. „Ach", sagte der Maler zu Meier; „er konnte sich ins Elend des Landes nicht finden. Schon war Alles verloren, hunderte von Häusern brannten; er wollte nicht entfliehen; als er Mutter und Schwester ermordet fand, suchte auch er den Tod, lief noch am 10. September unter den Feinden umher, während die Feinde noch mordeten und brannten. Eine Rotte brach um 12 Uhr ins Haus des 76jährigen Greisen Joseph Turer, riß höhnend das Christusbild von der Wand, und trat es mit Füßen. Klara, die Tochter, saß, bebend vor Schrecken, mit dem Kind im Arm. Die Bestien ergreifen das schöne 20jährige Weib und fordern,

es soll ihnen folgen. „Eher will ich sterben", antwortet sie entschlossen. Da zieht einer den Säbel, und hält ihr die Schneide an den Hals. Sie ruft: „Tödten könnt ihr mich; aber mit euch gehe ich nicht." Nun rissen sie die Frau die Treppen hinab, und als sie scheußlichen Unfug mit ihr treiben wollten, wand sie sich mit übermenschlicher Kraft von den Bestien los und floh ins Haus zurück; da schießt einer eine Kugel ihr nach, die ins Herz drang, und nach einigen Athemzügen fällt sie todt zu den Füßen der Mörder, und ward von ihnen noch im Tode mißhandelt. Der Vater war Zeuge dieser Greuel. Bei anbrechender Nacht kommt der Mann Anton Luffi heim, findet den Schwiegervater halb todt geschlagen, die Frau ermordet, stürzt auf die Leiche, und von ihr weg floh er dann, ohne zu wissen, wohin. — Solcher Charakterzüge, bemerkt Meier, wären noch viele in Unterwalden gefunden worden. Er fragt: „Warum meldet doch Zschokke, der sich so oft als Kommissär in Unterwalden aufgehalten, in seinen „geschichtlichen Denkwürdigkeiten" von diesen bekannten und zuverlässigen Ereignissen, solchen „Denkwürdigkeiten" nichts?" — — Die Gebeine der durch das Land hin gefallenen Opfer für das Vaterland wurden mit frommer, dankbarer Liebe gesammelt, und sorgfältig in den Beinhäusern aufbewahrt. Die 80 Schlachtopfer in und um die Kirche zu Stanz wurden gemeinschaftlich in ein großes Grab zusammen bestattet, und dann 1807 auf demselben ein Denkmal errichtet, dessen Zeichnung der Kupferstecher Meier vollendete. Die Masse desselben ist schwarzer Marmor; die Urne mit der Verzierung Alabaster, die Figuren Sandstein, das Kreuz und die Inschrift vergoldet. Da sind eingegraben die Worte auf Stein, wie sie in den Herzen dieser altfreien Eidgenossen lebten: „Denkmal den ehrwürdigen Priestern, frommen Vätern, Müttern, Söhnen, Töchtern, welche den für Unterwalden ewig merkwürdigen Tag, den 9. Herbstmonats 1798 und in der Folge Gott, dem Vaterland und der Tugend, an der Zahl 414, ihr Leben muthvoll geopfert. Von ihren edeldenkenden Verwandten und Freunden errichtet 1807."

Einen wichtigen Bestandtheil dieser Geschichte bilden auch die Nachrichten von den geistlichen Führern des Volks. Die Gedächtnißrede, die der Kaplan F. J. Gut auf den im Jahr 1830 verstorbenen 83jährigen Pfarrer Käsli zu Beckenried hielt, gibt einen kurzen Abriß seines Lebens. Käsli erhielt seine Bildung zum Geistlichen im Borromäischen Priesterhaus zu Mailand (das als die beste geistliche Bildungsschule anerkannt war); ward dann Helfer und 1776 Pfarrer zu Beckenried. Mehrmals war er Vorsteher des Kapitels und bischöflicher Kommissär für Nidwalden. Mehr als 50 Jahre versah er das Pfarramt seiner Gemeinde. Durch seine Bemühung kam die prächtige (1790 vollendete) Kirche zu Beckenried zu Stande, wofür er seiner Gemeinde außer dem Land 5000 Gulden verschaffte und selbst mehr als 2000 Gulden an Kirchenschmuck schenkte. Für die Armen bewirkte er gleichmäßige Benutzung des Gemeindlandes, mahnte zu besserer Benutzung des Bodens und zur Erwerbsthätigkeit. Auch in Uri und Schweiz war er hochgeschätzt. „Als Mann von Kraft und unerschütterlicher Treue in den Pflichten gegen Kirche und Vaterland erwies er sich im Schreckensjahr 1798. So nachgiebig er sonst in Allem war, so war er doch nie zu bereden, von den Franzosen und ihren Helfershelfern eine Konstitution unbedingt anzunehmen und zu beschwören, die mit ihren Grundsätzen und in ihrem Eid sowohl lands- als religionsverderblich war, und befolgte den Entscheid des päpstlichen Nuntius, den helvetischen Bürgereid nur der Religion unbeschadet zu leisten. Er zog im April dem Volk mit dem Kruzifix in der Hand auf den Brünig voran. Als der Aufstand im August sich gegen die helvetische Regierung erhob, schützte er mit andern Geistlichen den Unterstatthalter Kaiser, seinen Gegner, gegen Mißhandlung, und Remigius Berger, der dessen Aufmahnen zum Kampf später mißbilligte, sagte: Er habe darin als religiöser Mann gehandelt, weil er die Religion in Gefahr glaubte, und darum die Seinigen zu so hartnäckigem Widerstand angefrischt, übrigens aber es doch dem Volk freigestellt, ihn an den französischen General aus-

zuliefern, wenn sie dadurch Sicherung ihrer Freiheit und Religion bei demselben bewirken könnten. Am 9. September verließ er erst mit Ende des Kampfes das Schlachtfeld auf dem Allweg. Dann entfloh er, dem Mord zu entgehen, ins Ausland. Seine Gemeinde beschloß am 4. November 1801, ihn durch Abgeordnete aus dem Tirol abholen zu lassen, und am 6. Januar 1802 zog er unter dem Jubel seines Volks wieder in seinen Vaterort ein. In späterer Zeit (1805) wirkte er als Friedensmittler bei dem aufgeregten Volk, verhütete Blutvergießen, hatte entscheidenden Einfluß auf den Rath, die Landsgemeinde und die Geistlichkeit, und bedrohte Beamtete fanden bei ihm Schutz. Er beförderte 1818 den Anschluß an das Bisthum Chur. Immer war er für gute Seelsorger im Land besorgt, und zog einen Pfarrgehülfen für die Gemeinde nach. Eifrig sorgte er für die Schule und die Jugenderziehung. Unter ihm kam ein Schulgut in der Gemeinde zu Stande, das jährlich zu Bestreitung der Schulkosten der Gemeinde 114 Gulden Zins lieferte. Vater der Armen war er. Die Thaten beweisen, daß er Vorbild seiner Heerde in Rechtschaffenheit und Religiosität gewesen." Diese Leichenrede in einfacher herzlicher Sprache ohne allen Prunk ist auch ein ehrenvolles Zeugniß für den Redner. — Der ehemalige Missionär Kaplan Kaiser (zu Stanz) schrieb mir, berichtete Ringold, vor dem 9. September einen Brief voll Hoffnung und Gottvertrauen, den ich willig dem Direktorium, das ihn mir abfordern ließ, vorwies, aus dem man aber nichts Böses herauszuklauben wußte. „Alle bisherigen Beschreibungen von den Begebenheiten in Unterwalden (eine einzige ganz kurze ausgenommen) fand ich mit den infamsten Aufschnitten und Verleumdungen angefüllt." — Ueber den Helfer Lußi berichten später, außer dem schon Erzählten, einige Zeugnisse vor Gericht, die aber, zum Theil von Gegnern kommend, nicht ganz unparteiisch sein mochten, um so mehr, da sie nicht überall zusammenstimmen. Am Morgen des Schlachttages habe er angefangen, die Messe zu lesen, aber erst nach Unterbrechung vollendet. Seine Magd sagte: Am frühen Morgen

ging er von Hause, dann, zurückgekehrt, habe er gesagt: „Es geht doch erschrecklich; die Urtheile Gottes sind unerforschlich; man muß beten". Bei einer zweiten Rückkehr: „Es ist Zeit zu fliehen; die Franzosen kommen". Um 10 Uhr sei sie fortgegangen; Lußi aber habe sie zurückgeschickt, Tauf- und Todtenbuch zu holen. Gülten gab er der Schwester; etwas Geld nahm er zu sich. Weibern, die ihn fragten, habe er eine halbe Stunde vor dem Einzug der Franzosen gesagt, sie seien zurückgeschlagen; sie sollen heim gehen und beten. Andere hingegen sagten: Bei Waltersburg habe er bei 50 bewaffnete Weibspersonen, von Buochs kommend, angetroffen und auf die Frage: Wohin sie müssen? geantwortet: Ein Theil gegen Ennenmoos, ein Theil gegen das Rotzloch; und als man ihn dringend bat, die Weiber nicht gegen den Feind, sondern zurückzuschicken, habe er den Befehl erneuert. Er gab auch vor, noch mehr Hülfe zu holen. Verwundete sollen geklagt haben, man habe sie versichert, die Kugeln treffen sie nicht. — So lauteten die Zeugnisse und Sagen über Lußi, der jedenfalls eben so schwärmerisch, als unbesonnen sich betrug. — Tillier und nach ihm Monnard erzählen nach Zschokke's Sagenbericht: Lußi habe schon vor dem Kampf seine Baarschaft und Gültbriefe in Sicherheit gebracht, und Kaplan Kaiser sei nächtlicherweise aus dem Land entwichen; jenes steht im Widerspruch mit dem Zeugniß der Magd vor Gericht, und dieses mit einem beglaubigten Bericht. Lußi begab sich mit den andern Geistlichen ins Tirol. Ringold schweigt von Lußi. Als dann 1801 Amnestie erklärt worden, kehrte er heim, eiferte 1802 für den Aufstand gegen die helvetische Republik, ward zum Pfarrer von Stanz erwählt, vom Bischof aber nicht bestätigt. — Paul Stiger hielt im Kampf aus bis ans Ende. Man sagte von ihm: Er habe auf der Flucht in einer Stube voll Volks einen großen Seckel voll englischen Goldes (?) auf den Tisch geworfen und gesagt: Man soll sich noch einmal wehren; die Kosten müssen alle bezahlt werden, wobei der Sohn des Zeugen gesagt: Er soll sich fortmachen; er habe sie genug ins

Unglück gebracht. Stiger ging wieder ins Tirol. Vom helvetischen Gericht ward er in Zug zum Tode verurtheilt. Nochmals erschien er als tapferer Führer seiner Landsleute im folgenden Jahr. — Als der Feind mit Mord und Brand zu Stanz eindrang, flüchteten mit einander Pfarrer Käsli, Helfer Würsch, Kaplan in Dallenweil, Helfer Lußi und Kaplan Kaiser von Stanz. Der nachherige Landammann X. Würsch begleitete sie nach Uri, sie eilten noch bis zum Krispalt, entkamen der eiligen Verfolgung des Kantonsstatthalters, und wanderten ins Tirol, wo man sie mit Herzlichkeit aufnahm und ihnen geistliche Stellen mit standesmäßigem Unterhalt anwies. — An dem Unterwaldner Aufstand erscheint auch einigermaßen betheiligt der Einsiedler Mönch, Marian Herzog, der feige Prahler am Ezel; nicht daß er an den Gefahren Theil nahm, sondern daß er die unglücklichen Unterwaldner verführen half, wobei er den schändlichsten Charakter offenbarte. Er führte Korrespondenz mit St. Galler Klostergeistlichen, worin er von den frühern Ereignissen lügenhafte Nachrichten gab — klüglich aber von sich schwieg, — über die Schweizer als die größten Feinde Einsiedelns schmähte, von denen es befreit werden müsse; vorgab, das Volk der kleinen Kantone, Glarus und andere, wünschen unter den Szepter des Kaisers zu kommen; er hoffe auch, daß durch den Frieden ein Theil des Landes an denselben kommen werde. Ein St. Galler Geistlicher bemerkte zu einem Brief desselben am 17. August: „Man habe zu schwärmerischen Streichen, die Herzog wünschte, nicht Hand geboten." Den leichtgläubigen Roverea wußte Herzog zu gewinnen. Dieser schrieb: „Seinen Stand ausgenommen, würde Herzog keinen schicklichern Schauplatz finden, als das Schlachtfeld." Er kannte hiemit sein Betragen auf dem Ezel nicht; auch beschenkte er ihn (18. August) für eine Denkschrift. Herzog berichtete ihm auch, daß er die Abgeordneten von Schweiz und Unterwalden zu General Auffenberg nach Bregenz geschickt, der sie ermuntert und getröstet habe. Wahrscheinlich ist er ein Haupturheber des Unglücks von Unterwalden. — Von

den Kapuzinern endlich sagt Ringold: „Ist's einmal in der Schweiz wieder erlaubt, die Wahrheit zu reden, so hoffe ich alle meine Freunde zu überzeugen, daß nicht Kapuziner, wie die Kreuzzüger und Mordapostel der Gottlosigkeit ausposaunen, sondern diese selbst die Gräuelszene angestellt haben". Sie und die Klosterfrauen, und nicht die Patrioten und Beamteten waren es, deren Beistand Pestalozzi belobte. Als nach dem 28. Oktober 1801 endlich unter Redings Regierung allen Flüchtlingen das Vaterland wieder geöffnet ward, eilten sie in die Heimath zurück. Alsbald versammelten sich zu Stanz und Beckenried die Kirchgemeinden und beschlossen, ihre vorigen Seelsorger im Ausland aufzusuchen und heimzuholen, und Abgeordnete wurden dazu abgeschickt. Mit den besten Zeugnissen versehen kehrten sie nun in deren Geleite nach Hause zurück. Mit Trauer entließen sie ihre Gemeinden. Am Abend des 5. Januars kamen sie nach Brunnen; das ward eilig ins Land berichtet. Früh Morgens (6.) fuhren ihnen Abgeordnete zum Empfang entgegen; türkische Musik und Freudenschießen verkündete dann dem Volk ihre Ankunft. Sie wurden nun vom Landvolk, an dessen Spitze der tapfere Hauptmann Fruonz stand, in Beckenried mit allgemeinem, unbeschreiblichem Frohlocken empfangen. Ueberall sah man Freudenthränen. Die Jugend vorerst kam, ihre Hand zu küssen. Nach einer Anrede der Priester ging Mann für Mann am Arm eines Andern in die Pfarrkirche zum Dankgebet, nachher zur Mahlzeit, soviel das Haus zu fassen vermochte. Des andern Tags (7.) begleitete sie wieder unzähliges Volk unter Musik und Geschütz nach Stanz. Nun auch zuerst Dankgebet in der Kirche, dann Freudentafeln zwei Tage lang, soviel das Gasthaus zur Krone fassen konnte. Die Männer nahmen ihre Weiber mit und sagten: „Nach so viel überstandenen Leiden und Drangsalen gehört ihnen, wie uns, wieder einmal eine Freude." Auch die Odermatt mit ihren Kindern und die Risi mit ihrem Felsenknaben mußten beiwohnen. Die wenigen Jakobiner verbargen sich; sie fürchteten sich; es geschah ihnen aber nichts Böses.

Nach der Unterjochung Unterwaldens beschloß Schauenburg, die Kapitulation mit Schweiz und Uri nicht mehr anzuerkennen, und auch diese Länder zu besetzen. Noch am Abend des 9. Septembers schrieb Schauenburg an Jordy: „Ich werde nach Schweiz marschiren, und wenn es Widerstand leistet, ein eben so schreckliches Beispiel aufstellen. Die Papiere, die in meine Hände gekommen sind, beweisen, daß, wenn wir nicht über diese Unsinnigen gesiegt hätten, der Aufstand bald allgemein geworden wäre. Das Direktorium verlangt von mir eine Militärkommission. Wenn es meine Regierung genehmigt, sollen die Anstifter den verdienten Lohn erhalten." Nun erklärte er (am 11.): Die Kapitulation sei von Uri und Schweiz verletzt, und forderte Unterwerfung, die auch erfolgte. Schweiz ward am 12. besetzt und das Zeughaus ausgeraubt. In Art mußte man am 16. Oktober noch, ungeachtet der dringendsten Bitten, alle alten Waffen, Fahnen und andere Siegeszeichen ausliefern; das Metall ward in den See geworfen, das Uebrige auf dem Platz verbrannt, und am folgenden Tag mußten die Landleute den Freiheitsbaum aufrichten. Schauenburg legte auf Schweiz und Uri eine Kriegssteuer von 60,000 Franken, die er zur Unterstützung der unglücklichen Unterwaldner bestimmte.

In Uri hatten Bewohner von Seelisberg, Erstfelden und Seedorf, wie in Nidwalden von ihren hitzigen Pfarrern aufgeregt, ihre Mitlandleute zum Zuzug aufgerufen. Der Bezirksstatthalter Lußer wußte ihn noch durch beschwichtigende Rede abzuhalten, und nur von Seelisberg zogen 30 Mann den Nidwaldnern zu Hülfe. — Am 9. September Nachmittags erneuerte sich die Aufregung durch den Kanonendonner, den man von Nidwalden her hörte. Es ward in mehreren Gemeinden Sturm geläutet, zum Zuzug aufgemahnt; Scharen eilten Altorf zu, und forderten ungestüm den Auszug. Ringold, der sie, wie Lußer, besänftigen wollte und sie versicherte, daß der Bürgereid die Religion nicht angehe, und diese durch die Kapitulation gesichert sei, ward beschimpft. Der Bezirksstatthalter ging dem tobenden Haufen, der von ihm den

Befehl zum Abmarsch forderte, vor das Haus entgegen; angstvoll folgt ihm seine Frau mit dem jüngsten Kind auf dem Arm. Er stellt ihnen seine Amtspflicht, und für sie die Folgen vor. Vergeblich! Er wird zum Zeughaus fortgerissen. Auch die Vorstellungen des sonst beliebten Altlandammanns K. F. Schmied und Anderer, die zum Schutze Lußers herbeigeeilt waren, und den Sturm besänftigen wollten, vermögen nichts; ihr Versprechen, Morgens eine Landsgemeinde zu halten, wird verworfen, das Zeughaus erbrochen, und jeder bewaffnet sich ohne Ordnung. Das Abwehren des Pfarrers nicht beachtend, dringt man in die Kirche, Sturm zu läuten. Indessen war es Abend geworden. Eine furchtbare Röthe sah man hinter den Gebirgen aus Nidwalden aufsteigen; man hält inne, sieht schreckensvoll hin, und bald bringen Flüchtlinge aus Nidwalden die Nachricht, es sei Alles verloren, und die Haufen zerstreuen sich nun unter Bedrohungen gegen Altorf, das französisch und nicht vaterländisch gesinnt sei. Ringold schrieb an Heß und Geßner: „Nach Uri marschirten 1400 Mann Franzosen. Unter stillem Schmerz des Volks zogen sie lärmend und tobend ein, erzählten, wie sie in Unterwalden gehauset haben, und zeigten von ihrem Raub. In grausamem Muthwillen schossen sie nach Kühen auf der Weide und Leuten beim Erdäpfelsammeln, so daß ich besorgte: wenn die Geduld dieser friedliebenden Leute allzu sehr gereizt werde, so verwandle sie sich plötzlich in Wuth, die ein schrecklicheres Blutbad als in Unterwalden anrichten könnte." — Auch in Uri ward das Zeughaus ausgeraubt, aus demselben 12 Kanonen, einige tausend Gewehre und die eroberten Fahnen, so wie der so lange gesammelte Schatz des armen Ländchens von 229,091 Gulden weggeführt. „Was für Prüfungen hatten damals weise und edle Vaterlandsfreunde zu bestehen!" schrieb er seinem Freund Heß (4. Oktober). „Dieß Jahr habe ich mich fast zu Tod gearbeitet; aber Gottes Hand war bei mir. Ich war oft mit Mord und Tod bedroht, daß man bei 5 oder 6 Wochen lang Tag und Nacht eine Wache vor das Pfarrhaus stellen mußte. Das gesammte Landvolk liebte mich, und traute und glaubte mir,

und eben dadurch gelang es mir, das Vaterland (vor dem Schicksal Unterwaldens nämlich!) zu retten, wie es meine eigenen Feinde bekennen müssen. Ungeachtet dessen wurde auch ich erst neulich bei dem Direktorium angeklagt, und vermuthlich von eben denen, die ich dieß Jahr vom Tode gerettet habe. Auch ich (wie Heß) habe mich offen von der Kanzel erklärt, wie ich von Religion und Vaterland denke. Wie ähnlich ist in Allem unser Schicksal!"

Noch einmal erhob sich ein allgemeiner Schrei durch Europa über die Schlächterei in Unterwalden, welche die gewaltthätig aufgedrungene Revolutionsherrschaft befestigen sollte. Auf die erhaltene Nachricht davon schrieb Müller von Wien aus an General Hotze: „Es ist sehr unglücklich, daß die kleinen Kantone losgeschlagen haben, ehe sie wußten, ob wir ihnen gerade in diesem Augenblick beistehen konnten; denn die Gesinnung ist immer dieselbe, aber die Momente hangen von Umständen ab, die wir nicht kennen." — Ja wohl, er kennt noch nicht die treulose Politik Thuguts (gegen den Schultheiß Steiger Mißtrauen hegte), der ihnen durch General Auffenberg Ermunterungen zum Aufstand zukommen ließ, im folgenden Jahr in gleicher Art handelte, und die edelmüthigen Absichten des Erzherzogs Karl vereitelte. „Was für ein Gedanke", fährt Müller fort, „daß fünf Pfarreien, die kaum die Hälfte von Unterwalden ausmachen, ohne des Beistandes von Schweiz und Uri, noch des Wallis sicher zu sein, und ohne zu wissen, ob wir sie jetzt gerade unterstützen können, sich einfallen lassen, (eben auf jene Zusicherungen hin) den Unterdrückern der ganzen Schweiz den Krieg zu erklären? Ich beklage sie von ganzer Seele, und gäbe gern mein Blut, wenn ich sie retten könnte." In einem Brief am 26. September ergießt er sich in ungemessenen Ausdrücken des heftigsten Schmerzes und Zorns: „Lang wähnte ich euere Regenten noch einigen Humanitätsgefühlen zugänglich, zu einigem Einlenken und Vertrag mit altem Biedersinn geneigt. Die Gräuelgeschichte von Unterwalden ist eine nicht sowohl auf den Franzosen, als auf dem Direktorium haftende Blutschuld und eine die Nation infamirende

Geschichte; denn dieses hetzte jene. Ich will nicht mehr zu dem herabgewürdigten Volk gehören, das die stillen Lämmer in jenen Auen von den wüthenden Schlächterhunden hülflos zerreißen ließ, und allem dem zuschaute; und wo die Schamlosen zu Aarau beschlossen, das Blutbad sei ein Verdienst ums Vaterland gewesen! Nun hat alles Schwanken zwischen verschiedenen Vorstellungen (wie in früheren Briefen) ein Ende. Ich bitte dich, entschuldige die Fünf nicht, es wäre denn, du hättest mir Akten zu senden: wie sie auf den Weg sanfter Belehrung und geduldiger Erwartung der Wirkung angetragen, den hinmarschirenden Unmenschen Menschlichkeit empfohlen, nachmals Schauenburg angeklagt, und das Geschehene gut zu machen gesucht. So lang es nicht geschieht, sie ruhig fortreichsnen, Niemand die Mörderbande sprengt, ist kein Theil der Nation, der nicht Haß oder Verachtung verdiente. Wenn die Schweiz nicht wieder aufwacht oder nicht aufgerüttelt wird, so komme ich nicht wieder, nein, nie unter die Krallen der fünf eingefleischten Teufel, die den Schauenburg requirirt haben, nein, nie unter den verächtlichen Pöbel, der Arnold von Winkelried vergißt, und einen Ochs anbetet." Schön äußert sich Monnard bei dieser Gelegenheit: „Was bleibt von solchem Elend in diesem schönen Land? Die unvergängliche Bewunderung und Anerkennung, die sich das Volk erworben hat, welches, wenn auch irre geleitet, doch für ein geistiges Gut, die Religion, und für ein allgemeines Interesse, das Vaterland, zu sterben wußte. Dieses Beispiel, der Gewinn für die Nachwelt, ging für die Zeitgenossen (nur für kurze Zeit!) verloren. Zehn Monate später hätte der Widerstand Nidwaldens, mit andern Aufständen vereinigt, die Schweiz von dem fremden Joche befreit. Aber damals bewies Alles die Macht religiöser Vaterlandsliebe und die Ohnmacht des Heldenthums ohne die Eintracht." — Canning und Tierney, die Führer der Partei des Ministeriums und der Opposition im englischen Parlament, drückten zugleich ihre höchste Entrüstung aus. Canning sagte: „Die Unterjochung der Schweiz empört uns, — und wir wollten glauben, daß der sonst so glückliche Schweizer

sie geduldig erträgt? Kann er vergessen, wie in Sitten die Weiber den thierischen Lüsten der Soldaten preisgegeben wurden? Wie in Stanz Ströme von Blut die Flammen löschten? Haben diese keinen Rächer mehr?" — Ja im französischen Heere selbst fanden sich Offiziere und Soldaten, welche diesen Krieg einen infamen, verruchten Krieg nannten. Der Oberst Müller selbst sprach davon mit Wehmuth und tiefem Abscheu. Wieland schrieb seinem revolutionär gesinnten Tochtermann, Heinrich Geßner in Zürich (8. Oktober): „Wenn's möglich ist, daß die helvetische Regierung sich vor Gott, der Welt und der Nachwelt darüber reinigen kann, daß es wirklich nothwendig und unvermeidlich gewesen sei, die Unterwaldner ꝛc. mit Gewalt zu nöthigen, hereinzukommen und ihrer angewohnten und alten Manier, frei und gleich zu sein, zu entsagen und sich in das neue französische Modell der Einen und untheilbaren helvetischen Republik gießen zu lassen, wiewohl sie dazu ganz und gar nicht taugt, — wenn, sage ich, dieß möglich ist, oder Euer Direktorium wenigstens beweisen kann, daß es alles Mögliche versucht habe, den General Schauenburg von diesem abscheulichen Angriff zurückzuhalten, (aufgefordert haben ihn diese Vaterlandsfeinde!) und den Ländlern die Erlaubniß, nach ihrer Art frei zu sein, und dennoch mit der neuhelvetischen Republik in alteidgenössischem Bund zu bleiben, von den Franzosen zu verschaffen, so würde es sehr wohl gethan sein, wenn dieß in einem Aufsatz, etwa von dem Minister Stapfer oder einem Andern, bewerkstelligt würde. Der Ruhm euerer Republik macht einen solchen Schritt schlechterdings nothwendig." Es war eben nicht möglich! Von Zschokke las man erst grimmigen Zornerguß gegen die „mordbrennerischen Pfaffen", die das Volk verführt hätten. Am 26. August 1799 machte er einen Vorschlag zu Verpflanzung von Kolonieen von Patrioten (Bündner Flüchtlingen, z. B.) in unpatriotische Gegenden (die Länder) und der gefährlichsten Familien aus diesen (wie Nebukadnezar mit Juda that) in patriotische Gegenden. Den dorthin verpflanzten Familien könnte dann die Regierung durch Verpachtung von Nationalgütern den Aufent-

halt erleichtern. Im Schweizerboten 1800, zur Zeit des Sturzes des Laharpischen Direktoriums, stimmte er aber mit Müller u. A., die Rache über den Volksmord schrieen: „Es ist nicht schwärmerische Bigotterei allein, auch bei den Geistlichen nicht, welche so viel Widerspenstigkeit gegen die Annahme einer von blutigen Bajonetten dargebotenen Konstitution erweckte; nein, es ist auch reiner unbezwinglicher, von grauen Jahrhunderten genährter Freiheitsgeist." Und noch später (1803) in den „Denkwürdigkeiten", wo er Unterwalden als ein Musterbild eines schönen, sittlichen, politisch glücklichen urfreien Landes in den stärksten Ausdrücken darstellt: „Im lebendigen Gefühl seiner Kraft, seiner Freiheit, seiner Unschuld wollte das Volk nun und nie von Unterwerfung hören. Der heroische Geist Arnolds von Winkelried flammte in allen seinen Enkeln. So lang unter den Nationen das Gedächtniß vergangener Zeiten aufbewahrt wird, so lang Tugend und Recht Heiligthümer sein werden, wird die Geschichte Frankreichs seine Selbstentehrung bis zu den spätesten Weltaltern, wie ein unauslöschliches Brandmal hinabtragen." (Von der Schuld des helvetischen Direktoriums, das die Franzosen dazu aufforderte, schweigt er; den Schweizerboten von 1798 hat er vergessen!) — Lavater klagte in der Predigt nach dem Mordtag, „daß man nicht von allen Seiten um Schonung gefleht habe, da die Nidwaldner ja keinen Angriff gemacht und gewagt hätten. Warum mußten Thaten geschehen, vor denen die Menschheit bebt? — Die, welche sich vereinigen, Andere durch Uebermacht zu nöthigen, etwas von ihrem Recht, Eigenthum, Freiheit abzugeben und sich ihnen zu unterwerfen, sind dieselben dadurch minder Räuber, als der Einzelne es ist? Thut dieß ein Staat, so ist dieß ein Räuberstaat, eine große Diebsbande, die man nur ihrer Größe wegen nicht mehr so zu nennen pflegt. Sie ist's doch in den Augen der Vernunft; die Menschheit macht die Sache nicht gerechter; 100,000 Räuber sind so gut Räuber, als zehn oder Einer. — Je mehr dieß sogenannte Recht des Stärkern in der gegenwärtigen Zeit (wie später) als das allein gültige Recht geltend gemacht werden

will, desto lauter soll es der sittliche und christliche Volkslehrer sagen: Unrecht ist Unrecht; es mag von Einem oder Vielen oder Unzähligen begangen werden; es mag gelingen oder mißlingen. Ungerechter Krieg ist der Empörungskrieg, die Verbindung, um die festgesetzten Oberkeiten und rechtmäßigen Gewalten mit Gewalt der Waffen abzusetzen oder unwirksam und zu Sklaven zu machen. — Der Christ duldet und ergreift keine Waffen wider eine festgesetzte Oberkeit, besonders eine, die er selbst mit gewählt hat, und wider eine Konstitution, die an sich nichts Ungerechtes enthält, und die er einmal mit oder ohne Zwang angenommen hat." Somit mißbilligte er von einer Seite den Aufstand der Unterwaldner; aber rechtfertigte ihn wieder von einer andern Seite durch die folgende Stelle: „Ein Vertheidigungskrieg kann nach menschlicher Ansicht nicht als ungerecht angesehen werden. Sollt' ich ungerecht handeln, wenn ich unter meine Hausthür trete, und dem Bewaffneten, (den man kannte) der in mein Haus eindringen will, mich mit Gewalt entgegensetze?" Heß tadelte auch ihre Unbesonnenheit und Verwegenheit, die man bei der einmal angenommenen Verfassung und Ordnung nicht wohl ohne alle Ahndung hätte hingehen lassen können; aber laßt uns jene Unglücklichen, schuldig oder unschuldig, bedauern! „War ja da sonst ein gutmüthiges, friedsames, still vergnügsames, mit Wenigem zufriedenes, in Einfalt seines Hirtenlebens, bei seiner Freiheit seit Jahrhunderten stets glücklich gewesenes Volk, großentheils unausgeartete ächte Söhne jener ältesten Eid- und Bundesgenossen. — Sie wurden, hör' ich sagen, von Priestern durch den Aberglauben in Wuth gejagt. Es mag sein, daß der Aberglaube viel mitwirkte. Aber wie Vieles haben die auf dem Gewissen, die mit dem Aergerniß ihres leichtsinnigen gottesvergessenen Redens und Handelns wahrlich selber Schuld daran sind, daß die neue Verfassung bei Vielen in einen so übeln Ruf gekommen ist, als ob's dabei auf Abschaffung aller Religion und Religionsanstalten abgesehen wäre. Auf diese (vor Allen die Gesetzgeber!) wird die Hauptschuld zurückfallen." — Am folgenden Sonntag las er von der Kanzel einen Brief des edeln Ringold vor,

worin dieser den Edelsinn der Flüchtigen bezeugte, und sagte dann: „Der Geist des Zeitalters (der zur Anbetung auch von den gemäßigten Patrioten ausgestellte Gott) hat nichts Zerstörenderes als das, daß er so leicht das Band alter Treue, Freundschaft, Anhänglichkeit, die sich auf die heiligsten Pflichten und Verhältnisse bezieht, auflöst oder gar zerreißt; daß er so gern den Samen der Zwietracht ausstreut, wo seit Jahrhunderten Eintracht geblüht; daß er mit Krieg und Mord auch Länder erfüllt, wo seit Jahrhunderten die stillste Ruhe, die vergnügsamste Eintracht geherrscht hatte; was wird er noch, besonders in unserm Vaterland, anrichten, wenn ihm nicht brüderliche Liebe kräftig entgegenwirkt?" Er fügte in geschichtlichen Erläuterungen 1800 bei: „Das damalige Direktorium hielt es für die strafwürdigste Rebellion, daß ein Theil Helvetiens, und zwar der, der für Freiheit und Unabhängigkeit am meisten Sinn hatte, nicht geradehin, so wie es vorgeschrieben war, eine Konstitution beschwören wollte, von welcher jetzt die gesetzgebenden Räthe selbst es laut dem ganzen Volk sagen: Sie ist aufgedrungen und paßt nicht für Helvetien." Heß faßte dann in einer Steuerpredigt die von Augenzeugen eingegangenen Urtheile über dieß Volk zusammen: „Augenzeugen von unsern Mitbürgern berichteten, wie wohl angelegt schon manche Liebesgabe bei diesem guten Volk war. Diese versichern einmüthig, es sei gar nicht ein so rohes, ungesittetes, unempfindliches, des Dankgefühls sogar unfähiges Volk, wie man es etwa vorstellen wollte; auch nicht ein so ungeschicktes, unverständiges Volk, das von zweckmäßigen Wohlthaten nicht einen eben so zweckmäßigen Gebrauch zu machen wüßte; auch nicht ein so eigennütziges Volk, daß jeder nur für sich sorgte, sich empfähle, sondern im Gegentheil eher geneigt, Andere als sich selbst dringend zu empfehlen, so daß, wenn man nach den Dürftigsten und Unglücklichsten gefragt, sie solche zuerst und sich selbst zuletzt genannt; wenn hingegen von den Ursachen des Unglücks die Rede gewesen, sie immer eher sich selbst als Andern Schuld gegeben haben." Mit diesen münd-

lichen Nachrichten stimmen die schriftlichen überein. — Geßner bemerkt: „Das Volk hatte innige Anhänglichkeit an seine Lehrer. Daher bei allem Geschrei von Pfaffentrug, auch nach Jahren noch die Stimme der Ehrfurcht und der dankbaren Liebe für sie spricht. Hiezu kam ein höchst unkluges Betragen der Beamteten gegen die Geistlichen, womit sie das Volk, das jene so sehr liebte, empörten. Religionstreue und Anhänglichkeit an die, welche sie ihm beigebracht, furchtloser Muth und Gefühl physischer Kraft, außerordentliche Schießgeschicklichkeit, Enthusiasmus und Hoffnung auf kaiserliche Hülfe, machte die Leute Wunder der Tapferkeit thun. Hauptsache war zwar die Aufforderung der Priester; aber das ganze Betragen des Volks war nichts Anderes, als der Sinn ihrer Väter, welcher nun durch Jahrhunderte zum Ideal erhoben ist, aber gegenwärtig als Thorheit erscheinen mußte." — „Weinend, sagt Meier, erzählten sie erst von den Gefallenen; aber dann glänzten ihre Augen, wenn sie davon sprachen, wie tapfer sie sich vertheidigt haben."

Merkwürdig ist, daß Nidwalden neben einigen, bis zum Fanatismus erhitzten, Geistlichen an dem Pfarrer Businger auch einen geistlichen Landsmann hatte, den seine Vorliebe für die Patriotenpartei bei seinen Landsleuten verhaßt machte, und der, dafür sich rächend, dieselben in der Druckschrift: „Ein Wort der Beherzigung an meine verunglückten Mitbürger von Waldstätten" ungemessen schmähte. Sie erschien beim Beginn des Kriegs mit Oesterreich (20. Februar 1799), und Businger bleibt in derselben an schwärmerischem Eifer für seine französisch-helvetische Patriotenpartei, ihren neuen Glauben und die Verfassung, keineswegs hinter Lußi und Stiger für den alten Glauben und die alte Landesfreiheit zurück, schmäht aber dabei seine Heimath, und eifert für die Todfeinde seines Volks. Als Patriot war er in der Kanzlei des Direktoriums als Schreiber angestellt, und sollte nun auch in seiner Heimath die Revolutionsseuche verbreiten. „Der Zeitpunkt (des Kriegs mit Oesterreich) ist erschienen, wo du (Volk der Waldstätte) von deinem lethargichen Schlummer (seit 1798!) aufwachen, und mit Manneskraft sehen und hören, wirken

und handeln mußt. Lange genug haben Schurken in allerhand Schnitt und Form deine arglose Leichtgläubigkeit zu ihren schändlichen Zwecken zu mißbrauchen gewußt, und dich zum Machwerk ihrer niedrigen Leidenschaften herabgewürdigt. Die Vorsicht hat mit Donnerstimme gesagt, was du wider Wahrheit und Vernunft keinen Weisen im Volk je hast glauben wollen. — Liebes Waldstätten! du, einst die Wiege der aufblühenden Freiheit, heute ihre düstere Grabesstätte (durch wen?), wie tief bist du in unsern Tagen von deiner ehemaligen Größe herabgesunken! Und wie klein (!) stehst du heute im Vergleich deiner unsterblichen Väter vor Europa's Augen da!" (Im Krieg mit Frankreich, an der Schindellegi, am Morgarten, in Nidwalden!) — „Sie täuschten die hoffnungsvollen Erwartungen einer aufgeklärten Mitwelt, als der Geist der Zeit seine Hand auch an Helvetiens Wiedergeburt legen, das gothische Verfassungsgebäude niederstürzen sollte, das mit dem heutigen Weltsystem (Frankreich) nicht mehr bestehen konnte. Sie (die Verfassung) mußte entweder von innen erneuert oder von außen eingestürzt werden; das Erste wollten wir nicht; da geschah das Zweite durch Unglück und äußere Gewalt! — Da hätten die Waldstätter den übrigen Brüdern die Hand zur Wiedervereinigung entgegenstrecken sollen, besonders da es nur um die Form (?) und nicht um den Geist seiner Verfassung zu thun war. Doch diese erste Widersetzlichkeit würde unserm Muth noch einige Ehre gebracht haben; denn der Mensch kann doch eine ihm Jahrhunderte lang behagliche Verfassung nicht so leicht wegwerfen, als er ein altes, abgenutztes Paar Schuh wegschmeißt. Aber nachdem einmal der erste Schritt geschehen war, hätte man sich unterwerfen sollen. — Das Volk der Waldstätte hat seit langem gegen Gott, sich selbst, seine Mitmenschen und das Vaterland nicht gehandelt, wie es als ein redliches, frommes, seiner Väter würdiges Volk hätte handeln sollen. — Es ist vielleicht kein Fleck Lands im katholischen Helvetien, wo mehr Frömmigkeit und Religion geheuchelt, aber im Grund weniger wahres, reines Christenthum angetroffen wird, als im Kanton Waldstätten. —

Die Gottesverehrung dieses Volks besteht nur in äußerlichen Gebräuchen, in Maul- und Buchstabenwesen; es hat fast immer das ganze Wesen seiner Religiosität dareingelegt, und an ernste Veredlung seiner selbst nie gedacht." Er vergleicht es mit dem Judenvolk zu Christi Zeit, findet dessen Untergang auch dem seinigen völlig ähnlich, und sein Bild (Matth. 23) treu gezeichnet. Es habe sich von fanatischen Priestern blind leiten lassen, über die er dann einen Strom von Schmähungen ergießt. Businger, der patriotische Pfarrer, weiß keinen edeln Zug von seinen Landsleuten zu erzählen, nur Thörichtes und Böses — der Pfarrer! „Ja", (man denke!) „ich habe selbst gesehen, daß zwei Weiber Erdäpfel auf einem Acker stahlen, und dabei den Rosenkranz beteten! — An Franzosen habe man (wie diese sagten) Meuchelmord verübt. (Von den Gräueln der Franzosen sagt er nichts!) — Was muß man von der Religion eines Volkes halten, das mit der einen Hand raubt und mordet, und mit der andern Rosenkränze betet und Meß lesen läßt. (Und von einem Pfarrer, der eine Sünde zweier dummer, vielleicht hungriger Weiber zum Charakterbild eines Volkes macht.) — Unter Religionsvorwand hat man sich geweigert, einen einfachen Eid der Bürgertreue zu leisten, da wo man doch sonst seit langem mit Eiden nur sein Spielwerk trieb." Von den Schmähungen der Waldstätter, ohne Beweise, geht er endlich zu Schmähungen gegen die Eidgenossen vor der Revolution überhaupt über. „Es herrschte jede Art von Lieblosigkeit unter Großen und Niedern, Freunden und Nachbaren. Allenthalben blieben die Quellen des bürgerlichen Verderbens ungestraft. Wenn's nur ging, wie wir wollten, und jeder seinen Eigennutz erreichen konnte, so galt es uns gleich viel, was man immer dazu sagte, und ob eine Handlung recht oder unrecht wäre; das oberkeitliche Ansehen war zu bösem Gebrauch herabgewürdigt, und Jedermann lebte so gesetzlos im Allgemeinen, als wenn keine Oberkeit im Land wäre. Man hatte weder Willen noch Kraft, sich selber zu helfen; darum war der fremde Einfluß zu unserer Wiederherstellung noth-

wendig." Gegen den Schluß wird er etwas milder: „Ihr seid im Ganzen ein leichtgläubiges, verführbares, aber im Grund doch immer gutes, lenkbares, noch nicht verhärtetes Volk, das Kraft, Tapferkeit, Furchtlosigkeit gegen den so viel stärkern Feind bewies, das (obgleich seine Religiosität in Maul- und Buchstabenwesen bestand) Religion und dem Vaterland Leib und Leben zum freiwilligen Opfer darbringen wollte, aber verführt war." Aber alsbald kehrt er zum Schmähen zurück. Die Denkart der Väter sei ausgelöscht gewesen; Frevelgewalt immer größer geworden. „Nicht nur die Noth, sondern auch das Recht forderte die Umwälzung Helvetiens." Hierauf dann Preis der jetzigen Ordnung der Dinge. „Die alten Rechte taugten nicht mehr. — Die Sache der Wahrheit und des Rechts wird jetzt zwar stürmisch und gewaltsam, aber allgemein und kraftvoll betrieben." So der Landsmann, der Pfarrer! Er drang auch eifrig auf Absetzung von Richtern, die alte Landesbeamtete gewesen. — Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß er später seine Schmähschrift, wo er konnte, zu unterdrücken suchte, wie Meier meldet, und daß sich dann in der mit Zelger, dem helvetischen Oberrichter, neu bearbeiteten Geschichte von Unterwalden (1827) von diesem Revolutionsrausch nichts mehr findet, und Duldung, Förderung der Sittlichkeit und des Gewerbfleißes als Zwecke hervorstechen. In dem Vorwort an die Unterwaldner sagt jetzt der frühere Schmäher seines Volks: „Bei jedem Eintritt der verschiedenen Wechselstufen hat des kleinen Landes Einwohnerschaft nie sich selbst aufgegeben, nie ganz den eigenthümlichen Charakter ihrer Vergangenheit verloren, nicht befleckten unedle Vorgänge oder unehrenhafte Handlungen die Blätter ihrer jüngern Tagesgeschichte. — Die Nationalität des Unterwaldners wagte sich sogar in den letzten Zeiten der Eidgenossenschaft noch kraftvoll auszusprechen, und hat sich selbst in den Tagen des Jammers von Stanz keineswegs verläugnet. — In der Geschichte selbst entschuldigt er sich, daß er die Revolutionsgeschichte weniger umständlich erzähle (!). „Die Stellung der Nidwaldner und Mitverflochtener war

zu delikat und eigen, als daß er ohne Verdacht der Parteilichkeit es wagen durfte, eine nähere und umständlichere Auseinandersetzung der Ursachen und Veranlassung der Ereignisse und Vorgänge dieses Zeitlaufs zu versuchen. Zur nämlichen Zeit erschien von ihm die Schrift: „Bruder Klaus und sein Zeitalter", die er dem Abt zu Engelberg widmete, worin sich der Aufklärer zum Wunderglauben seiner Landsleute bequemte. Das Bild von Niklaus mahlt er da so ins Himmlische, daß er für die gewöhnlichen Menschen nicht mehr Vorbild sein kann. Das Lob jener Zeit geht ins Ueberschwengliche. Wie konnte er doch 1798 so auf die Unterwaldner zürnen, die eben für des nun von ihm verherrlichten Niklaus Religions- und Wunderleben so begeistert waren und dafür in Noth und Tod gingen? — Businger ward dann vom Direktorium Stanz zum Pfarrer aufgedrungen, hatte aber in dieser Stelle so wenig Befriedigung, daß er sie aufgab. Er sollte aus Auftrag des Direktoriums für die von demselben beschlossenen, aber mißrathenen Rettungsanstalten behülflich sein. Businger schickte dem König von Preußen das mit 10,000 Thalern bezahlte Kunstwerk des Künstlers Müller in Engelberg, das in erhabener Arbeit die Schweiz darstellte, und erhielt dafür eine Chorherrenstelle zu Großglogau, für deren Einkommen er nichts zu leisten hatte. Er führte nun zu Luzern ohne Amt ein sorgloses Leben, oft schriftstellerisch beschäftigt bis auf unsere Tage.

Das Direktorium hatte nichts Eiligeres zu thun, als Schauenburg schon am Tage nach der Schlacht zu bitten, überall Freiheitsbäume aufrichten zu lassen. Die konstitutionsmäßigen Beamteten wurden nun wieder eingesetzt, und ihr erstes Geschäft sollte sein, die alten Standesfarben mit den helvetischen zu überstreichen. Dieß geschah auch am Standbild Arnolds von Winkelried auf dem Platz vor der Kirche; das Schwert ward ihm weggenommen, sein Schild mit den helvetischen Farben bestrichen, und zunächst dabei der Baum der neuen Freiheit aufgestellt; auch mußten die Galgen abgetragen werden. Das Direktorium bot Schauenburg die Steuer von

60,000 Franken, womit er die Bezirke Schweiz und Uri belegt hatte, als Geschenk für ihn und sein Heer an, ward aber von demselben mit der Antwort beschämt: Diese Steuer sei von ihm nur zu Erleichterung der Unglücklichen bestimmt worden; sein und seines Heeres Wunsch sei, daß sie zu diesem Zweck verwendet werde. — Nach langer Zögerung hatte endlich die helvetische Regierung dem Bischof von Konstanz die verlangte bestimmte Versicherung gegeben, daß die Eidleistung lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beschränke, die Religion keineswegs berühre, deren freie und ungestörte Uebung in der Konstitution gewährleistet sei, und unbeschränkt bleiben soll. Hierauf schrieb der Bischof den Katholiken seines Sprengels: „Durch diese von der weltlichen Regierung uns neuerlich bestätigte Zusicherung finden wir, daß unsere heilige Religion durch den verlangten Bürgereid nicht beschränkt werde. Höret die Stimme euers Oberhirten; legt alle Zweifel und Aengstlichkeit beiseits, die euch etwa von Ablegung des Bürgereids abhalten könnten, und gebet dadurch den Beweis, daß der Gehorsam gegen die Oberkeit in dem Geist unserer heiligen Religion tief begründet sei." Die Gestattung des Eides ward auch im Namen des Papstes durch den Nuntius zu Ende Oktobers an den Bischof von Freiburg erklärt, der schon zu Anfang der Unruhen ihn gestattet hatte; dieß hätte ja auch der von Konstanz thun können und sollen, hatte aber erst am 28. August von den Räthen den Vorbehalt für die katholische Religion und des bischöflichen Rechts gefordert, was dann am folgenden Tage die Räthe zustimmend dem Direktorium zuwiesen. Wie unverzeihlich war dieß Zaudern des Bischofs; aber wie verabscheuungswürdig das des Direktoriums, welches indessen vom rach- und blutgierigen Laharpe gehetzt, dem edeln Glayre widersprechend, den Nidwaldner Mord zurüstete, da es zuvor jene beruhigende Erklärung hätte geben können und sollen! Eine Woche nach dem Mordtag (16. September) erschien des Bischofs Erlaubniß!!

Am Tage nach der Schlacht gab Wyder in der Sitzung des Großen Raths Nachricht von derselben, die man mit

tiefem Schweigen hörte. Am 19. September erstattete dann das Direktorium den Räthen Bericht über die „gegenrevolutionären Unternehmungen in den Kantonen Säntis und Waldstätten". Die Ursache sei eine Verschwörung von Feinden der helvetischen Republik, die überall Feinde gegen sie geworben, die Leistung des Bürgereids dazu benützt, die Religion zum Vorwand gebrauchten, und die helvetische Regierung beschuldigten, das Volk an Frankreich verkauft zu haben, und daß von der Anwerbung junger Leute die Fortschaffung derselben zu den französischen Heeren nach Aegypten und Indien die Folge sein werde; sie haben aufrührerische Druckschriften verbreitet, und alle Schritte der neuen Regierung böse ausgelegt, und würden von denen, welche die Großmuth der Nation verschont hatte (!), unterstützt; die unsinnigsten Gerüchte wurden verbreitet, und geglaubt. — Das Direktorium kennt den ganzen Zusammenhang, darf aber im gegenwärtigen Augenblick nicht mehr vorlegen, als einen Ueberblick auf das daraus entstandene Unglück. Die Kantone Säntis, Linth, Luzern und Waldstätten wurden der Schauplatz desselben. An der östlichen Grenze verlangte ein ausländischer Bischof, daß die Geistlichen sich dem Bürgereid widersetzen, und eine Ausnahme von der Regierung begehren, deren Gestattung sie erniedrigt hätte; besonders aber wirkten aufreizend die Mönche von St. Gallen. Diese Leute, welche von der Nation großmüthig (!) in ihren Klöstern geduldet werden, erfrechen sich, die Regierung zu beschimpfen, ja das St. Gallische Kapitel erwähnt einer kaiserlichen Oberhoheit über die Schweiz (über St. Gallenstift). Der Aufstand in mehreren Orten des Kantons Säntis ward vor Ankunft französischer Truppen von 1400 Freiwilligen unterdrückt. In dem Kanton Linth vermochten die Gegner nur zwei Gemeinden, die durch den Statthalter (Heer) bald zurückgebracht wurden, zur Widersetzlichkeit hinzureißen. In mehreren Kantonen, besonders im Kanton Luzern, wurden Anschläge zum Sturz der Republik gemacht, solche durch die Pilgerschaften auf dem Rigi begünstigt. Es ward im Geheimen Kriegsvorrath gesammelt; französische Waffengewalt unter-

drückte dann die Gährung. — Im Kanton Waldstätten wurden die Feinde der Republik durch zwei gleich hartnäckige Uebel begünstigt: den Fanatismus, begleitet von der größten Unwissenheit, und den Hang zu den Volksversammlungen, zu deren Herstellung ihnen von den Sendlingen Oesterreichs Hülfe versprochen ward, und die Priester riefen, die Religion sei in Gefahr. — Nun werden die Aufstände, und was zu deren Unterdrückung geschehen, von ihrem Beginn zu Morschach an, dargestellt. Diesen Bericht begleitete das Direktorium dann mit folgenden Vorschlägen: 1) Bezeugung der Zufriedenheit an die Beamteten und Alle, die sich durch Handhabung der Konstitution ausgezeichnet haben. 2) Bestimmung des Gerichts, vor welchem die vornehmsten Aufrührer gerichtet werden sollen. 3) Verwendung der Güter der Rebellen zur Entschädigung der beschädigten Familien der Patrioten und Erziehung der Waisen derer, die bei Vertheidigung der Konstitution umgekommen, auf Kosten der Republik. 4) Aufnahme einer Steuer in ganz Helvetien für die Brandbeschädigten des Bezirks Stanz, dem Direktorium (den Ursächern) zur Vertheilung zu übergeben. 5) Aufruf an alle Freunde der Freiheit, Ordnung, Konstitution und Unabhängigkeit der Republik, sich zur Vertheidigung derselben bereit zu halten. — Rucé verlangt, daß dieser Bericht in allen drei helvetischen Sprachen gedruckt werde, und alle Pfarrer im Land ihn von den Kanzeln verlesen sollen. Dann bricht er in Wuth aus über die „Vipern und Schlangen, die den Namen eines Geistlichen und selbst den eines Menschen entehren; sie sollen zum Schrecken Anderer bestraft, und die Klöster von Einsiedeln und St. Gallen, von denen das meiste Unheil ausging, so zerstört werden, daß kein Stein auf dem andern gelassen werde." Cartier folgt und setzt hinzu: „Den Franzosen haben wir die Rettung unsers Vaterlands zu verdanken. Man soll erklären: daß die französische Armee und ihr wackerer General, so wie unser Direktorium, sich ums Vaterland verdient gemacht haben." Hartmann: „Auch die Gegenrevolutionäre in andern Kantonen und die Beamteten, welche ihre Pflicht versäumten, sollen bestraft

werden; denn es sei in Luzern z. B. beinahe öffentlich für die Rebellen geworben worden." Blattmann tadelt die Nachsicht, die so viel geschadet habe; bei der Steuer soll besonders auf die beschädigten Patrioten Rücksicht genommen werden. Pozzi aber warnt, „die Religion nicht zu berühren, um nicht neue Unruhen zu veranlassen." Escher: „Ich fühle mich gedrungen, über die Erklärung, daß sich die französische Armee um unser Vaterland verdient gemacht habe, freimüthig meine Meinung zu sagen, ungeachtet ich schon zum voraus erwarte, daß sie nicht den Beifall der Versammlung erhalten wird; nur dafür bitte ich, mich nicht zu beurtheilen, ehe ich ausgesprochen habe. — Auch ich ehre den Muth, womit diese den Aufstand in Unterwalden unterdrückt hat, und fühle ganz die schrecklichen Folgen, welche entstanden wären, wenn sich die französische Armee hätte zurückschrecken lassen; aber so sehr ich diesen Muth ehre, so sehr verabscheue ich die unmenschlichen Grausamkeiten, und nie werde ich meine Stimme dazu geben, daß man von einer Armee erkläre, sie habe sich um unser Vaterland verdient gemacht, wenn sie solche Gräuelthaten verübte, wie in Unterwalden vorgefallen sind! Gerne hingegen trage ich darauf an, daß wir erkennen: diejenigen französischen Offiziere, welche sich mit Muth, selbst mit Lebensgefahr, der Wuth ihrer Soldaten widersetzten, und den Unmenschlichkeiten Einhalt zu thun trachteten, haben sich nicht nur um unser Vaterland, sondern um die Menschheit selbst verdient gemacht!" Nucé will erklären, daß auch diejenigen Feinde des Vaterlandes seien, welche dessen Feinde wissentlich beherbergt und unterstützt haben. „Ich kenne keine Strafe, die zu streng wäre für die Feinde der Freiheit. Da das Direktorium keinen Bericht von den vorgefallenen Grausamkeiten gegeben, sollen wir also auch keine kennen." Suter: „Sehr oft müssen Wahrheit, Freiheit und Glück von Nationen über Hügel von Leichen erreicht werden — so traurig es auch ist." Er tadelt die zu lange Nachsicht des Direktoriums, bedauert das Unglück, stimmt aber dafür, daß sich die französische Armee ums Vaterland verdient gemacht habe, und entschuldigt

die Exzesse durch den hartnäckigen Widerstand und die Branntweinfässer zu Stanzstad. „Wir werden die französischen Soldaten menschlich entschuldigen (für Weiber- und Kindermord und alle erdenklichen Gräuel!), die wackern Offiziere haben ja möglichst gewehrt! Stand ja die Freiheit unsers Vaterlandes auf dem Spiel!" Secretan erinnert an edle Handlungen zweier französischer Soldaten. Er dankt Suter für die glückliche Wendung, die er dem geschwärzten Gemälde des Unglücks von Unterwalden gab (o der geschickten Wendung!). Doch gefällt ihm Gütereinziehung nicht; aber die strengsten Maßregeln gegen die Pfaffen von St. Gallen. Huber hätte gewünscht, daß man den Schleier, den das Direktorium auf dieses Ereigniß legte, nicht weggezogen hätte. Wegen der Wuth einzelner Soldaten soll man nicht nur einem Theil der französischen Armee Dank bezeugen. Gegen Nucé: Der Gesetzgeber soll den Richter nicht zur Grausamkeit auffordern, noch weniger sich an Sachen rächen, oder wollen wir dem Hunde nachahmen, der in den Stein beißt, der nach ihm geworfen ward? Ueberhaupt sind wir nicht Richter. — Im Senat fordert der wilde Lang, daß man die Steuer bloß für die Patriotenkinder verwende. „Freilich", sagt er, „verdient jeder Mensch Mitleiden; aber was läßt sich von den Kindern der Aristokraten (in Unterwalden!) erwarten? sie können keine republikanische Erziehung erhalten, und werden immer schädlich bleiben; dagegen billige ich, daß die Kinder der Patrioten versorgt werden, aber nicht durch den Staat, sondern durch die Güter der Rebellen." Lüthi von Solothurn: „Eine Sprache, wie Langs, über unglückliche Kinder verblendeter Eltern hätte man billig im Senat nicht erwarten sollen. So was bedarf wenigstens keiner Widerlegung. — Nicht die Unschuld der Kinder allein, auch die Fehler der Väter verdienen unser Mitleid und unsere Verzeihung." So Fornerod: „Nur die Priester, die Sendlinge von Pitt, verdienen keine Schonung." Beide Räthe genehmigten am 20. September die Anträge des Direktoriums, mit Ausnahme der Gütereinziehung, und besonders den Antrag zu feierlicher Erklärung, daß sich

die französische Armee (deren Gräuel nun seit 10 Tagen allbekannt waren) und der Obergeneral Schauenburg um die helvetische Republik wohl verdient gemacht haben. Das war die letzte Verhandlung und der letzte Beschluß der gesetzgebenden Räthe, womit sie sich, mit Ausnahme nur weniger Mitglieder, zu ewiger Infamie verurtheilten. Die Nidwaldner leisteten dann am 7. Oktober, man denke es sich mit welchen Gefühlen! den erzwungenen Eid. — Die Gefängnisse wurden nun angefüllt, und man ließ die Eingekerkerten lange unverhört. Viele wurden auf der Festung Aarburg eingekerkert, wo sie lang in großem Elend schmachteten. Ein Versuch, sie zu befreien, der von Samuel Steiger zu Zofingen unternommen ward, mißlang. — Der Obergerichtshof sah sich bewogen, mehrere zu harte Urtheile des Kantonsgerichts von Waldstätten zu ändern. So mißbilligte er die Zuchtpolizeistrafe, welche das Kantonsgericht über den Pfarrhelfer Richmuth von Schweiz verhängt, der nur Zweifel über den Bürgereid Einigen im Vertrauen geäußert, aber auf die Erklärung des bischöflichen Kommissars, daß der Eid der Religion nicht nachtheilig sei, dessen Leistung empfohlen, und das Volk zur Ruhe und Ordnung ermahnt hatte. Er ward klagfrei erklärt. Auch das Urtheil über Joh. Scheiber von Stanz, der dem Unterstatthalter einen Strick um den Hals geworfen und ihn gezwungen hatte, zu erklären, er sei ein blödsinniger Mann, patriotische Bürger hatte ins Gefängniß werfen und mißhandeln lassen, und gegen Freiheit und Gleichheit gestritten, ward gemildert: statt mehrmaliger Prangerausstellung und Auspeitschen — einstündige Ausstellung in Ketten mit der Aufschrift: „Staatsverbrecher" zu Stanz und Schweiz; statt lebenslängliches — zehnjähriges Schellenwerk, und statt Gutseinziehung — Kostenersatz. So dasjenige über den Kaplan Faßbind zu Schweiz, der wegen Widersetzlichkeit und Aufstiftung des Volks gegen den Bürgereid an der Landsgemeinde, zu zwölfjähriger Einschließung ins Kloster Engelberg; aber statt zu 4000 Fr. Geldstrafe nur zur Bürgschaft für gutes Betragen mit der Hälfte seines Vermögens auf 5 Jahre verurtheilt ward. — Neben dieser Milde

fällt dagegen die Verschärfung des Urtheils gegen den Präsidenten des Kriegsrathes, Remigius von Büren, auf, der sich selbst freiwillig vor den Richter stellte, nur gewaltsamem Zwang gefolgt war, die möglichste Mäßigung bewiesen, schon eine fünfmonatliche Gefangenschaft erduldet, und sein ganzes beträchtliches Vermögen verloren hatte. Der Obergerichtshof verschärfte das Urtheil von dreimonatlichem Verhaft zu einjähriger Gefangenschaft außer dem Kanton. Jedoch ward ihm bald ein Theil der Strafzeit erlassen. Man bemerkte dabei: Es könne ja nützlich sein, wenn gutgesinnte Männer in solchen Verhältnissen, um mäßigen zu können, sich in Behörden zwingen lassen; man habe sie darum nicht nach einem gewöhnlichen Gesetz zu richten. Am 22. November wurden zum dritten und letzten Mal die Bürger, welche an den Unruhen im Kanton Waldstätten Theil genommen, vor Gericht gefordert. Aus dem Bezirk Schweiz: 9, unter diesen Bannerherr Alois Weber; dem Bezirk Einsiedeln: 2 (Pater Stiger); dem Bezirk Sarnen: 2, und dem Bezirk Stanz: 17 (unter diesen Helfer Lußi, Kaplan Kaiser, Zundelnazi, Helfer Petrotti von Buochs, Pfarrer Käsli von Beckenried). Noch am 13. Mai 1799 hielt der Bezirksstatthalter Ludwig Kaiser und eine Gerichtskommission Verhör mit einer Schaar Unterwaldner, die angeklagt waren, daß sie am 9. September gegen die Franzosen gefochten, Gewehre und Munition, die ihnen bei Todesstrafe abgefordert worden, nicht abgegeben und eben so unter Zundelnazi's Haufen gegen die Franzosen gefochten haben. Zschokke wirkte mit Erfolg bei dem Direktorium für Strafmilderung, besonders für Heimkehr der Verbannten, und Alle diese zeigten nun fortan friedliches, gehorsames Betragen. — Bemerkenswerth ist es, daß durch die bekannt gewordenen Urtheile sich erwies, daß auch in dem Zustand des wildesten Eifers gegen den Konstitutionseid und die Franzosengewalt, doch kein Unterwaldner des Mordes oder lebensgefährlicher Mißhandlung auch nur anzuklagen war. Welch ein Zeugniß gegen die wüthenden Ausfälle auf sie in den Räthen und von den Patrioten! Bange ward

es diesen bei dem Abzug der Franzosen und dem Freudenfest bei der Wiederkunft der Geistlichen; sie verkrochen sich; aber die Rache beschränkte sich auf Lieder, in denen sich das Gefühl ihrer Schlechtigkeit ausdrückte. Sie blieben unverfolgt.

Das Direktorium schrieb nun eine Steuer für die Brandbeschädigten in Stanz aus, die 89,477 Fr. brachte, und gab dem Minister Rengger den Auftrag zu Untersuchung des Zustandes. Noch ehe aber die erst am 20. September von den Räthen beschlossene allgemeine Steuer von dem Direktorium ausgeschrieben ward, hatte die Kunde von dem unaussprechlichen Unglück zu eiliger Hülfe aufgeregt, besonders in den Städten Zürich und Bern; die benachbarten Landschaften aber, Uri, Luzern u. a. nahmen die ohne alle Erhaltungsmittel herumirrenden Flüchtlinge auf, und Geßner meldet: Für die verwaiseten Kinder ist zum Theil gesorgt, da etwa 50 zu Luzern und im Luzernergebiet aufgenommen worden. Man rechnet die ganze Zahl auf 200, die übrigen werden im Waisenhaus aufgenommen werden. Die Hauptgegenstände der Verwendung waren Werkzeuge, Versorgung unglücklicher Mütter und Kinder. Wie viele hätten hülflos umkommen müssen, wenn sie erst auf jene Landessteuer hätten warten müssen! Auch verursachte der Charakter der herrschenden Direktoren Ochs und Laharpe und Aeußerungen in den Räthen allgemeines verdientes Mißtrauen in unparteiische Verwendung. Zwar gab man auch in den Städten reichliche Beiträge zu der allgemeinen Steuer, über welche die Regierung zu verfügen hatte, aber in weit reichlicherm Maße legte die Privatwohlthätigkeit ihre Gabe in die Hände von Vereinen, welche theils durch Abgeordnete ins Land, theils durch Korrespondenz mit Männern, die volles Vertrauen verdienten, den Zustand erforschen und die Verwendung besorgen ließen. Helfer Geßner ward dafür von Zürich nach Nidwalden geschickt, und berichtete auch u. A.: „Bei der Aufnahme der Verzeichnisse war uns die Unparteilichkeit rührend, womit uns von denen, die wir befragten, hundert Andere, nur sie selbst nicht, genannt wurden. Man sah überall den rührendsten Dank."

Die Unterstützungen von Zürich gingen auch großentheils durch den Oberstpfarrer an den Pfarrer Ringold zu Altdorf, der sich dann freudig daran erinnerte, wie einst seine (katholische) Gemeinde Sarmenstorf, wo er Pfarrer gewesen, große Steuern aller Art der durch Brand verunglückten (reformirten) Gemeinde Fahrwangen habe zukommen lassen. In Uri, bemerkt er am 12. Oktober, schlummere dieser Geist noch aus mehreren Ursachen. Am 29. Oktober aber meldet er schon, es erwache derselbe — durch die Noth. Seinem Volk habe er dessen Betrachtungen über die gegenwärtigen Zeiten von der Kanzel vorgetragen. Ringold bedachte nun besonders solche Verunglückte, die man als Rebellen abgewiesen oder sehr karg bedacht hatte. Er hatte ein Verzeichniß seiner Spenden dem neuen Pfarrer Ackermann zu Beckenried übermacht, damit er nur jene unterstütze, die bei ihm zu spät gekommen, und die er nun nicht unterstützen könne, da er von den erhaltenen Gaben schon 334 Personen mitgetheilt habe. Es kamen viele Klagen von Buochs über Vernachlässigung Bedürftiger, welche von Ackermann abgewiesen worden. „Es wäre", schreibt er, „doch ewig schade, wenn so großmüthige Liebesgeschenke nur solchen, die dem Ruin des Vaterlandes ruhig zuschauten, zu Theil werden sollten." (Ein Ungenannter schickte ein Parteigeschenk von 50 Dublonen an den Repräsentanten Legler, das nur an patriotische Hausväter im Bezirk Stanz vertheilt werden solle.) „Mit größern Steuern soll man jetzt bis zum Frühling inne halten, da der geringe Vorrath an Lebensmitteln in den kleinen Kantonen von den Franzosen aufgezehrt wird, und schreckliche Hungersnoth bevorsteht; auch die Vorräthe soll man in Zürich zur Sicherheit aufbehalten, da man keinen Tag sicher sei, daß nicht die Geduld beim Volk der muthwilligen barbarischen Bedrückungen wegen breche." Wie in Zürich, so erwies sich auch das innigste Erbarmen in dem so schrecklich beraubten, immerfort belasteten und gedrängten Bern, durch große Opfer. Alle Stände, auch Arme, Knechte und Mägde, Kinder in den Schulen steuerten. In Zeit von fünf Tagen war schon eine Steuer von 200 Dublonen und

32 Kisten voll mit Kleidern, Bettzeug, Leinwand beisammen, und fast eben so viel ward alsbald nachgeschickt. Die Wohlthäter aber wollten, wie in Zürich, lieber über die Verwendung ihrer Steuern selbst verfügen, als sie dem Direktorium anvertrauen. Zur Erkundigung des Zustands wurden der Lehrer Baumgartner und Philipp Emanuel Fellenberg hingeschickt, denen aber auch Mitglieder der helvetischen Regierung gleichen Auftrag gaben, was sie, wie sie sagen, um so lieber übernahmen, als ungünstige Gerüchte über die Verfügungen der Regierung verbreitet waren. Sie bemerken in ihrem Bericht vom 6. Oktober, daß die Besorgung der Unterstützung dem Minister des Innern, Rengger, einem schon als Armenfreund bekannten und über Parteigeist erhabenen Mann übergeben sei, dem Mayer von Altstadt als Regierungskommissär eifrig beistehe, und daß Mißbrauch verhütet werde. Schwer sei die Ermittlung des Verlursts, da viele ausgewandert seien, und viele Kinder an unbekannte Orte gerettet worden, wie sie z. B. bei Willisau 6 Unterwaldner Waisen bei einem Bauer angetroffen, die derselbe an Kindesstatt angenommen, ohne davon den Behörden Kenntniß zu geben. — Man wünsche allen Unglücklichen gleiche Bruderliebe zu beweisen, man müsse aber den ganzen Betrag der Steuer und des Verlurstes kennen." Allein, wie die Zürcher richtig bemerkten, es hätte ja indessen der größere Theil in der Noth vergehen müssen! „Das Volk bedauert jetzt, daß es sich vom Pfaffenthum habe bethören lassen; die Regierung treffe nun Anstalten zum Unterricht. Sie empfehle Einführung der Spinnerei (deren Unsegen bald sich in Glarus und Appenzell so schrecklich erwies). Um das Volk vor Verführung zu bewahren, werde man die hiesigen Klöster in Arbeits- und Erziehungsanstalten verwandeln, und die Kapuziner und Nonnen in andere Klöster vertheilen. Jetzt müsse man freilich auf Abhülfe der dringendsten Noth bedacht sein." Dann sprechen sie von Hoffnungen auf Verwirklichung schöner Pläne für Volksbildung. „Für einmal ist Alles mit dem Nothwendigsten versehen" (?!) — und alsbald: „Man sieht sich gegenwärtig

um nach Holz zu unverzüglich nöthigen Baraken (nur Baraken, und erst sich umsehen!), nach neuen Erwerbsmitteln, und nach dem Unterhalt des Viehs." — „Der Senator Meier von Aarau hat schon ein schönes Beispiel des edelsten Gemeingeistes gegeben, indem er sich anerboten: Alle Waisen, welche man ihm aus Unterwalden anvertrauen möchte, in seinen Fabriken zu versorgen. Mitbürger haben uns den Auftrag gegeben, hülflose Kinder ihrer Pflege zuzuführen; aber religiöse Meinungen und Anhänglichkeit an ihrer Väter Aufenthalt und Sitten hindern, dieses Anerbieten zu benützen." Die Berichterstatter bitten dann um Hülfe zur Ueberwinterung des Viehs. Bei 1500 Stück Vieh sind ohne Stallung und Nahrung, und um Luzern, Zug und Schweiz verzehrt die französische Reiterei alles überflüssige Futter. — Wenn man da nicht hilft, ist die Hauptquelle der Nahrung Unterwaldens verloren." Man soll die weitere Erfüllung ihres Auftrags dem Minister Rengger und Mayer in Stanz überlassen. Mit Abscheu erklären sie sich gegen die schändlichen Gerüchte, welche gegen die konstitutionellen Behörden (auf der Brandstätte und nach den Reden in den Räthen!) verbreitet werden. Vergleicht man diesen Bericht mit demjenigen von Ringold und Andern, so sieht man, daß er unter Einfluß von Businger und der nun herrschenden Partei geschrieben worden. Von Luzern, Basel, Winterthur, Schaffhausen u. a. Orten flossen auch reichliche Unterstützungen. Der große Jammer regte mehrere vaterländische Künstler zu herzergreifenden Darstellungen auf, deren reichlicher Ertrag dann den Unglücklichen zugesandt ward; so Meier, Lips, Usteri, Ludwig und David Heß, und der Zunftmeister Bürkli, welcher den Erlös seiner Gedichte den Kriegsbeschädigten bestimmte; und wie beträchtlich waren wohl die nicht gekannten Privatunterstützungen. Noch am 31. Mai 1802 bat der Kaplan dann die Hülfsgesellschaft in Zürich um Beistand zum Bau einer Kapelle, Pfrundwohnung und Schule zu Stanzstad, und erhielt dafür alsbald 234 Gulden von Zürich, 200 von Bern und vom Zunftmeister

Bürkli 300 Gulden. Auch aus Deutschland (der menschenfreundliche Augenarzt, Hofrath Jung, sandte allein an Antistes Heß hundert Thaler) und selbst aus England kamen solche; Pitt sprach für die Unglücklichen im Parlament. Nur aus dem Raubstaat Frankreich, von dem alles denkbare Unglück und diese Noth über die unschuldige Schweiz sich ergoß, kam, weder jetzt noch in der Folge, jemals irgend eine Unterstützung oder auch nur Milderung des Unglücks. Nur Schauenburg milderte den ersten Jammer dadurch, daß er unter die Einwohner, die er aus Wäldern und Wildnissen heimrief, täglich 1200 Rationen Brod und Fleisch vertheilen, die noch vorfindlichen Vorräthe von Lebensmitteln bewachen, das zerstreute Vieh sammeln ließ, dasselbe dann den Eigenthümern wiedergab, und die ihm vom Direktorium zuerkannte Auflage auf die übrigen Theile des Kantons Waldstätten dem unglücklichen Nidwalden zuwies. Ein Gersauer Augenzeuge aber sagt: „Die 10,000 Gulden, die der Statthalter von Matt vom helvetischen Direktorium für Vorkehren zu Hülfe der Unterwaldner gebracht hatte, wurden zum Unterhalt der französischen Truppen verbraucht." Bei allem Geldmangel zur Hülfe für die Noth hatte das Direktorium doch für den patriotischen Papiermüller im Rotzloch 5000 Fr. Anleihen zu Herstellung seiner Papiermühle, während die Dörfer im Schutt lagen.

Aus den Berichten Renggers und Anderer (nicht ganz zusammenstimmend) ergibt sich, daß Nidwalden vor 1798 eine Bevölkerung von 10,444 Menschen hatte. — Von den Nidwaldnern fielen im Kampf 90 Mann; unter diesen nur ein Fremder, ein Büchsenschmiedgesell von Glarus. Im Ganzen wurden getödtet 259 Männer; unter diesen 6 Geistliche zu Stanz, und einer zu Ennetmoos; 3 Kapuziner, worunter der Guardian Augustin Reding von Schweiz; Weiber 102, Kinder 25. Zusammen 386. Flüchtige und Vermißte waren 82, unter diesen 3 Weiber, 2 Kinder. Ganze Summe des Verlurstes 468 Menschen. Von den Vermißten und Flüchtigen kamen auf die Amnestie unter Redings

Regierung manche zurück, nachdem sie unter der Legion der ausgewanderten Schweizer gegen die äußern und innern Feinde des Vaterlands gekämpft hatten, und stritten dann wieder gegen dieselben an der Rengg und zu Murten. — Der Brand verzehrte nach Renggers Bericht vom 23. November 340 Wohnhäuser, 372 Scheunen und andere Nebengebäude (hierzu kommt eine Kirche und 8 Kapellen, von denen der Bericht schweigt), an Werth: 885,365 Fr. Der durch Brand und Plünderung verursachte Fahrhabschaden betrug 1,112,776 Fr., der Gesammtschaden: 1,998,142 Fr. Es konnte beinahe nichts geflüchtet werden. — Von den 350 Brandbeschädigten vermögen nur 57 die verlornen Gebäude aufzuführen; 96 bedürfen dafür Unterstützung; 203 haben gar keine Mittel dafür. Hierzu kommen noch diejenigen, die keine Gebäude verloren, aber der Habe beraubt und verarmt sind: 111 Alte und Gebrechliche, 169 Waisen und 237 Kinder lebender dürftiger Eltern. „In dem Volk selbst", sagt der Bericht, „liegen Hindernisse der Aufhülfe, besonders der Hang zu Müßiggang und Bettelei; der Geist der Gesetzlosigkeit und Anarchie, als unausbleibliche Folge reiner demokratischer Verfassung (?), der dem Volk von seinem vorigen Zustand, den man kaum eine Staatsgesellschaft nennen konnte, noch anhängt (bei Religion, guten Sitten, Sicherheit aller Lebensgüter, innerm Frieden und fast allgemeinem Wohlstand, so daß Helfer Geßner bezeugt: „Unterwalden war nichts weniger als arm; durchgehends war viel mehr Hausrath vorhanden, als irgend auf unsern Dörfern"), der sich den Verfügungen der Behörden starrsinnig widersetzt. Sie sehen die Nothwendigkeit gemeinnütziger Anstalten und die guten Absichten der Regierung (dabei aber auch die Zweckmäßigkeit!) nicht ein. Doch wären Anlagen zur Volksbildung in vorzüglichem Grade da. Die Unterstützung sei besonders auf Erleichterung der Erwerbsmittel und der Selbsthülfe zu richten; es sei aber zu befürchten, daß bloße Ueberredungsmittel nicht ausreichen werden, das Volk zu retten. — Die Bewohner der verbrannten Dörfer haben sogleich in den angrenzenden Gemeinden Zuflucht gefunden;

die Beauftragten, welche Wohnungslose zu entdecken suchten, fanden keine. Die Kasernirung der französischen Truppen in Stanz sollte die Beherbergung erleichtern. Bereits sind 77 der elternlosen Kinder durch Privatwohlthätigkeit in andern Kantonen versorgt, und daher nicht auf dem Verzeichniß. Bis vor Kurzem ward Brod und Fleisch ausgetheilt; der beträchtliche Vorrath von andern Lebensmitteln im Bezirk hat diese Hülfe entbehrlich gemacht. Nun ward Arbeitsmaterial und Werkzeug zur Baumwolle- und Seidenspinnerei herbeigeschafft. Dringend ist die Wiederherstellung der Waarenniederlage zu Stanzstad und Wiederanschaffung der Fahrzeuge. Einbringung von Futter hat die Vorsorge für Ueberwinterung des Viehs großentheils überflüssig gemacht. Zur Verbesserung der Landeskultur oder vielmehr zu Einführung derselben ist ein Theil der Gemeindweide zu Stanz von der Regierung bestimmt, und — nach Jahrhunderten! — wird nun der erste Pflug gebraucht werden. Bei Anerkennung der großen Wohlthätigkeit in den Städten Zürich und Bern rügt Rengger bitter das Mißtrauen auf die Regierung, und die selbstgewählte Art der Anwendung; beweist aber in seinen Urtheilen über das Volk, wie in seinen Vorschlägen, Mißkennung des Volks und der Rettungsmittel, bei all seinem eifrigen Bestreben zu helfen. Seine Vorschläge waren: Vor Allem besserer Volksunterricht; Anstellung moralisch gesinnter, vorurtheilsfreier Religionslehrer, Unabhängigmachung derselben vom Volk, und ein wohlgeordnetes Erziehungswesen; Wiederaufbauung der Dörfer nach einem allgemeinen Plan, steinerne statt hölzerner Wohnhäuser; Verlegung des Dorfes Buochs auf eine der Wassergefahr weniger ausgesetzte Stelle. In Stanzstad soll die Regierung die Gebäude beinahe insgesammt auf ihre Kosten bauen, und dann ausleihen. Eine Hauptquelle ist zwar die allgemeine Steuer, die aber kaum auf 100,000 Fr. ansteigen mag (sie betrug nur 89,477 Fr.). Hiezu sollen dann die nothwendigen Zuschüsse von der Regierung kommen — die nicht kamen! — Die Steuer ward nach dem Schadensverzeichniß zu 1, 2, 3 von Hundert, je nach dem Grade der

Bedürftigkeit, durch die Munizipalitäten unter Aufsicht von Beamteten vertheilt. Am 18. November beschloß das Direktorium die Errichtung eines Erziehungshauses zu Stanz und übertrug die Ausführung den Ministern Rengger und Stapfer, wozu im Frauenkloster zu Stanz die Einrichtungen so getroffen werden sollen, daß, mit Benützung dieses Klosters und des Gemeindlands von Stanz, ohne beträchtlichen Aufwand, für 80 Zöglinge gesorgt werden könne. Damit sollte zugleich eine allgemeine Arbeitsanstalt verbunden, Arbeit den Dürftigen verschafft, und die Abschaffung der Bettelei durch Erwerb bewirkt werden. Dafür entwarf Rengger folgenden Plan: Vorerst unentgeltliche Verpflegung und Erziehung dürftiger Kinder beiderlei Geschlechts vom fünften Jahr an, ohne jedoch die Erwachsenen von dieser Verpflegung gänzlich auszuschließen. Die Kinder sollen in dieser Anstalt bleiben, bis sie in einen zu erlernenden Beruf oder Dienst treten können. Es wird im Armenhaus eine Arbeitsanstalt für arbeitsfähige Arme jeden Alters und beiderlei Geschlechts errichtet, mit geräumigem Platz, Materialien und Werkzeugen, wo sie Arbeit, Feuerung, Licht und zum Theil Beköstigung finden, und den Arbeitslohn theils in Geld, theils in Kleidungsstücken beziehen. Innere Anordnungen: Mit der Belehrung der Zöglinge wird Arbeitskenntniß und Fertigkeit verbunden; die häuslichen Arbeiten werden erst auf Spinnerei beschränkt, dann bei den weiblichen Zöglingen für Dienst-, und bei den männlichen für Handwerksbildung erweitert; dabei Landarbeiten. Unterstatthalter Truttmann, Pfarrer Businger zu Stanz und Pestalozzi ward die Einrichtung und Aufsicht, die unmittelbare Leitung des Armenhauses aber Pestalozzi übertragen. Renggers Plan war gar zu groß, so daß auch nur für bloß theilweise und die wohlfeilste Ausführung das Geld fehlte, für vollständige Ausführung aber große Summen erforderlich gewesen wären. Noch größere glänzendere Entwürfe wurden Rengger eingegeben. Ein solcher Planmacher war der Helfer Gruner zu Bern, der schon am 19. September einen prächtigen Plan für Unterwalden fertig hatte. „Er möchte", sagte

er, „besonders die Gelegenheit benützen, den Protestantismus daselbst einzuführen, an die Anstalt nur protestantische Lehrer schicken, die Katholiken in protestantische Predigten zu ziehen suchen u. dgl. Die Klöster sollen daselbst aufgehoben, unter Verwaltung der Regierung gesetzt, und alle liegenden Gründe nach Verhältniß vertheilt werden. Zu Stanz soll errichtet werden: ein Wittwen- und ein weibliches Erziehungshaus, ein Knabenhaus mit Lehr- und Bildungsanstalten für bürgerliche und gelehrte Berufsarten. Ein Männerhaus, vorzüglich mit Handwerkern und Lehrknaben für Landbau. — Solche Faseleien, während der Franzose Alles auffraß, das Hirtenland die Alpen wegen Heu- und Viehmangel und Verbrennung der Scheunen nicht besetzen konnte, fremde Senten an Obwalden und Luzern zur Benützung verpachten, und in Baraken auf Wohnungen warten mußte! — Die so gehässige Mißdeutung der Privatwohlthätigkeit in einem Regierungsbericht, der von einem Mann herrührte, der sonst einen höchst achtungswerthen Charakter hatte, bewog den Oberstpfarrer Heß in einer kleinen Druckschrift: „Die wohlangewandte Privatwohlthätigkeit gegen öffentlichen Tadel gerechtfertigt" zu widerlegen. Er zeigte darin, wie eben durch diese Wohlthätigkeit die ersten dringendsten Bedürfnisse des unglücklichen Volks so schnell und gut als möglich befriedigt wurden. „Dadurch hat man dauernde Hülfsanstalten nicht hindern wollen, auf die man aber bei der gegenwärtigen dringenden Noth nicht zuwarten konnte. Ohne diese schnelle Privatwohlthätigkeit wären ja 77 elternlose Kinder mehr zu versorgen gewesen. Die Privatwohlthäter haben bessere Kenntnisse von den Bedürfnissen ausgemittelt. Daß die Wohlthätigkeit großentheils durch selbst gewählte Kanäle geflossen, soll Mißtrauen gegen die Regierung anzeigen, daß nach deren Willen alle Unterstützung den beschädigten Patrioten habe zukommen sollen. Die ersten Beiträge gingen allen diesen Sagen voraus. Es ward aber auch bald landkundig, daß man die Nichtpatrioten als einen tollen Aufrührerhaufen, fanatisirten Pöbel charakterisirte, und damit das Mitleiden ersticken wollte. Da war's am natür-

lichsten, daß je die wohlthätigsten Menschenfreunde bei ihren ersten Hülfleistungen auf solche, die unter der hartherzigen Beurtheilung am meisten litten, Rücksicht nahmen. Der Bericht bezeichnet das Volk geradehin als in Nichtsthun versunken, das seine eigenen Kräfte nicht gebrauchen wolle, was von Einigen, wie anderswo in gepriesenen Nationen, wahr sein mag. Aber sein Unglück zeigt die Unwahrheit, daß es entnervt sei. Hieß das „Geld unter einen Haufen Müßiggänger hinwerfen", wenn Vielen, die Alles eingebüßt, zu Ankauf eines Betts oder Hausrathstücks, Arbeitswerkzeug, Viehankauf, Verkostgeldung Kranker, Verwundeter oder pflegedürftiger Kinder geholfen ward? — Aber die großmüthigen und freihandelnden Geber entzogen sich auch der ausgeschriebenen öffentlichen Steuer nicht, die nur in der Gemeinde Zürich 10,664 Fr. betrug, während so manche schwere Last jetzt auf ihr liegt, und so manche Quelle erschöpft ist. — Wer hat auch je Privatsammlungen für Unglückliche öffentlich getadelt? Bei Freiheit und Gleichheit sollte doch das alte edle Freiheitsrecht der Privatwohlthätigkeit nicht etwa vor Verantwortung, sondern auch vor (politischer) Mißdeutung und schiefer Auslegung gesichert bleiben! — Auch wäre aus der Landes- und Volksbeschaffenheit manches Bedenken gegen eine zu errichtende Arbeits- und Industrieanstalt zu erheben. Sie haben zu wenig Bedürfnisse. Wär's wohl gethan, die Leute aus diesem Zustand der Genügsamkeit herauszuheben und zur Industrie anzuführen? zu mehreren Bedürfnissen? zur Uebervölkerung ohne Kornbau? die Jugend aus dem Hause in eine Fabrikanstalt? Verdient es Mißfallen, wenn ein Privatwohlthäter seiner Steuer lieber eine andere Bestimmung gäbe?" — Wie wahr!! Jene Pläne verschwanden, wie Seifenblasen — zum Glück des Landes selbst! Und was kam dann zur Ausführung so großer Pläne zusammen? An allgemeiner Landessteuer 89,477 Fr. (wobei besonders zu bemerken ist: die Steuer vom Offizierkorps in Piemont von 2000, und vom Obergerichtshof von 1000 Fr.). Aus der Staatskasse 21,131 — nicht mehr! Von den für die kriegsbeschädigten Kantone bei Rengger eingegangenen

Steuern 4300 Fr. Im Ganzen nur 114,800 Fr. Davon wurden verwendet: für das Waisenhaus gegen 13,000 Fr. Es wurden dann in der ersten Hälfte von 1799 daselbst 70—80 Waisen versorgt; General Lecourbe aber trieb sie nun aus, und machte das Lokal zum Militärspital. Zschokke hob nun einstweilen die Anstalt, ohne Vorwissen Renggers, auf, der sie dann im Juli wieder für 23—30 Zöglinge eröffnete. — Für Brandbeschädigte an Bauten 35,543; Vertheilung unter alle Brandbeschädigten 42,122; medizinische Besorgung und Spital 1960 Fr.; Pestalozzi als Aufseher (nur) 400; für eine Kaserne, damit die Franzosen die Leute nicht aus den Wohnungen verdrängen, 531 Fr.

Nidwalden, das Hirtenland, wollte man nun in ein nach glänzenden Ideen umgeschaffenes Kulturland verwandeln. Aus der Erziehungs- und Arbeitsanstalt, welche allmälig die ganze Einwohnerschaft umfassen sollte, und der vorgeschriebenen Art des Feldbaus, hätte nun diese innere gänzliche Umwandlung oder Revolution des Hirtenlandes hervorgehen sollen. Man nahm zum voraus an, daß aller Widerstand bei der Regierungs- und Waffengewalt, die alles Widerstreben im Politischen niedergedrückt hatte, nunmehr unmöglich sei, und doch waren alle schönen Plane schon in wenigen Monaten zum bloßen Traume geworden. Von Innen stieß man auf einen unbesiegbaren Widerwillen gegen solche Umschaffung von Land und Menschen, und von Außen auf den Mangel an Ausführungsmitteln. — Nach und nach sammelte sich nun Pestalozzi eine Schaar von 60—80 Waisenkindern. Bald aber sah er die ganze Schwierigkeit seiner Stellung ein. „Das Volk", schrieb er, „verabscheute großentheils die neue Verfassung; es war gegen die Regierung erbittert, und hielt selbst ihre Hülfe für verdächtig; durch seinen von Natur melancholischen Charakter, hing es, allem Fremden (nicht aus seinem Wesen hervorgegangenen — was eben alle aufgedrungenen Revolutionen unstät macht!) als Neuerung abgeneigt, mit bitterer und mißtrauischer Hartnäckigkeit an dem ganzen Umfang seines alten, auch noch so elenden (?) Daseins.

Ich stand unter ihnen als ein Geschöpf der neuen verhaßten Ordnung. — Diese politische Mißstimmung ward noch durch eine eben so starke religiöse Mißstimmung verstärkt. Man sah mich als einen Ketzer an, der bei einigem Guten, das er Kindern thue, ihr Seelenheil in Gefahr bringe. Diese Leute hatten noch nie einen Reformirten in irgend einem öffentlichen Dienst, geschweige als Erzieher und Lehrer ihrer Kinder, in ihrer Mitte wohnen und in Thätigkeit gesehen, und der Zeitpunkt begünstigte das Mißtrauen." Doch gewann Pestalozzi's Herzensgüte ihm erst die Liebe und das Zutrauen der Kinder und dadurch dann auch das vieler Eltern; dagegen machte er sich durch sein ganz vernachlässigtes Aeußeres bei Manchen lächerlich und des Vertrauens verlustig. — An einen Freund seiner Bestrebungen schrieb er dann: „Freund! Kannst du's glauben, die größte Herzlichkeit für mein Werk fand ich bei den Kapuzinern und Klosterfrauen!" — „Die, von denen ich am meisten hoffte, waren so sehr in politische Verbindungen und Interessen vergraben, daß diese Kleinigkeit ihnen bei ihrem großen Wirkungskreis nicht bedeutend sein konnte." Nur wenige benützten die angebotenen Arbeitsstoffe und Werkzeuge für Baumwollen- und Seidenspinnerei. Gewissenlose zerstörten oder stahlen Früchte des versuchten Ackerbaus. Meiers Freund, der vortreffliche Seelsorger und Lehrer Deschwanden, berichtete demselben voll Freude (4. Oktober 1802) von der Thätigkeit der Einwohner am Bürgenberg, sich wieder anzubauen. — Wer kann sich darüber wundern, wenn sich die Mehrheit des Volkes unwillig von den aufgedrungenen Beamteten abwandte, besonders aber von dem durch die Regierung eingesetzten Pfarrer Businger, der in seiner gedruckten Schmähschrift so glühenden Haß gegen das altfrei und eidgenössisch gesinnte Volk ergoß, die er freilich später selbst bereute. — Der edle Ringold sah sich endlich selbst mit Wegführung bedroht. Er schrieb (28. Februar 1799) an Heß: Er solle ihm nicht mehr schreiben, bis er wieder Briefe von ihm empfangen habe. „Das Ungewitter droht immer schrecklicher. Ich bin keinen Augenblick sicher, abgeführt zu werden. Ich erklärte,

wenn man mich abführen wolle, soll man's geheim thun; ich werde mich führen lassen, wohin man will, nur damit meinetwegen kein Aufstand im Land begegne; lieber wolle ich den Tod leiden, als daß meinetwegen ein Tropfen Blut vergossen werde." Am 28. März meldete er dann: „Wunderbar hat mich Gott aus den drohendsten Gefahren errettet. Ich war bei dem Direktorium und der Verwaltungskammer zu Schweiz (vom General Loison) aufs schwärzeste angeschrieben worden. Das Land stand in banger Erwartung meiner Wegführung. Der Befehl war angekommen, und ich hatte mich vorbereitet. Als man die äußerste Spannung des Volkes sah, hielt man inne, um einen verzweifelten Aufstand zu verhüten. Inzwischen ward Loison bei Disentis geschlagen. Dieß milderte die Wuth; die Franzosen zogen bis an Wenige aus dem Land; man berief helvetische Truppen, die auch bald wieder abzogen, da sie Alles ruhig fanden. Jetzt fangen sie (die Gegner) an, die besten Worte zu geben." — Der Kantonsstatthalter Truttmann führte im September 1801 (von Furcht getrieben) wieder französische Truppen ins Land und ließ durch den Unterstatthalter Wammischer einen Freund des Kupferstechers Meier überfallen, Briefe wegnehmen und öffnen, nannte Meier, ohne Beweis dafür, einen bösen Mann, bezeichnete ihn als solchen dem Unterstatthalter Ulrich in Zürich, der den Auftrag erhielt, auf ihn zu achten. Lachend gab ihm Ulrich selbst Kenntniß davon, mit der Bemerkung: „Diese Zeiten sind vorbei". Meier zeigte diesen Frevel Alois Reding an, der ihm nebst Dank für seine Zeichnungen der Ruinen von Unterwalden schrieb: „Daß Sie in den Augen von Truttmann ein böser Mann sind, macht Ihnen Ehre; ich nenne Sie daher einen guten Mann." Mit Ehre ist Zschokke's hier in späterer Zeit zu gedenken, welcher berichtet, daß er selbst die Rachsucht der patriotischen Beamteten im Zaum halte, und thätig bei Verwendung der Steuern war.

Das Volk von Nidwalden (im Ganzen aber auch aller drei Länder, der Urschweiz) zeigt die erhabene Macht eines religiös-sittlichen Gefühls und Willens, obgleich hie und da mit Verirrun-

gen des Aberglaubens und der Leidenschaft gemischt und getrübt. Es stößt einen Eid, den es für sein Gewissen verletzend hält, mit Abscheu von sich, und äußert ein Rechtsgefühl, das sich dem Raub seines uralten Rechts- und Freiheitszustandes aufs Aeußerste widersetzt. Ein Völklein von 10,000 Seelen erhebt sich zum Kampf für Religion, Recht und Freiheit gegen die Kriegsmacht, die schon das ganze Vaterland unterjocht hatte. Es stehen 2000 Mann von 15 Jahren bis ins Greisenalter, meist schlecht bewaffnet, nebst Hunderten von Jungfrauen und Weibern, gegen 16,000 wohlbewaffnete, kriegserfahrene Soldaten — Einer gegen Acht! — mit acht kleinen Kanonen gegen eine Uebermacht groben Geschützes jeder Art. Das Direktorium schickt dieß Fremdheer, um es durch Waffengewalt zu einem Zwangseid zu nöthigen, den es seinem Gewissen und uraltem Recht widersprechend findet, und nachdem dieses Heer Gräuel aller Art geübt und das Land zum Leichenfeld und zur Brandstätte gemacht, erklären die gesetzgebenden Räthe: „Die französische Armee und der General Schauenburg haben sich um die helvetische Republik verdient gemacht." Nun erst erhält der Bischof vom Direktorium die beruhigende Erklärung der gesetzgebenden Räthe, daß sie den Vorbehalt der katholischen Religion genehmigen, und acht Tage nach dem Volksmord erscheint des Bischofs Erlaubniß! So die, welche sich die Aufgeklärten nannten! Aus diesem Völklein hingegen, selbst während es im Zustand des höchsten Feuereifers war, fand sich Keiner, der angeklagt werden konnte, einen feindlich gesinnten Landsmann getödtet oder lebensgefährlich mißhandelt zu haben, und auch aus der Folgezeit ist keine Rachehandlung bekannt. So die, welche man Fanatiker nannte! — Wie wahr sind die Worte auf dem Denkstein der Gefallenen zu Stanz: „Sie haben Gott, dem Vaterland und der Tugend ihr Leben muthvoll geopfert." So kämpft dieß Volk zuerst mit Anstrengung der äußersten Kraft und Aufopferung alles Irdischen, Weiber wie Männer, bis zum Märtyrertod für das, was ihnen das Heiligste und Theuerste ist, und als die leibliche Kraft durch Uebermacht gebrochen wird, ändert es Gefühl und Willen doch nicht, widersteht leidend; bricht später (1802) wieder her-

vor, und hilft das vom fremden und einheimischen Landesfeind aufgedrungene Regiment stürzen, und erwirbt wieder seine ursprüngliche Landesfreiheit. Und unter so vielen spätern Welt- und Landesstürmen ist es nach einem Halbjahrhundert nicht anders geworden. Erhabenes Beispiel, daß Macht und Sieg, die von Außen unwiderstehlich siegen, darum noch nicht das Innere eines frommen, guten Volks zu bezwingen vermögen. Wie schön ist, was Meier berichtet: „Wenn sie die Erzählungen von den Gefallenen weinend anfingen, so sprachen sie dann mit glänzenden Augen davon, wie tapfer sie sich vertheidigt haben." — Noch hat die Revolution das Herz dieses Volks nicht erobert! Gott bewahre Euch ferner davor, Ihr lieben, treuen, alten Eidgenossen!

Verhältnisse zum Ausland.

Verhältniß zu den abgerissenen Theilen der Schweiz.

Bünden.

In der helvetischen Konstitution ward auch Bünden als ein Kanton der helvetischen Republik bezeichnet; jedoch sollte es diesem Staat, und nur diesem allein, freistehen, ob er sich mit derselben vereinigen, oder als Staat für sich bestehen wolle. Auf den Fall der Vereinigung soll ihm auch, wie keinem andern Kanton, gestattet sein, die Bedingungen seines Beitritts zu bestimmen, und der französische Geschäftsführer in Bünden, Florent Gujot, gab die Zusicherung, daß dabei das Land aufs Möglichste begünstigt werden solle. Aber die Unterjochung und Plünderung der Schweiz und das Gewaltregiment, das die Franzosen daselbst führten, verursachte bei den Gemeinden der 3 Bünde, mit weniger Ausnahme, entschiedene Abneigung gegen die Vereinigung mit der geknechteten Schweiz, und nahm der vorgehaltenen Lockspeise allen Reiz. Der, sonst der französisch gesinnten Partei ergebene Landtag beantwortete vorerst die dafür von Frankreich und Helvetien aus geäußerten Wünsche nur ausweichend, und stellte sie dann zur Entscheidung an die Gemeinden. — Am 8. Juni schrieb Gujot an den Ausschuß des bündnerischen

Landtags: „Es liegt nicht in den Absichten und Grundsätzen der französischen Regierung, sich von freien Stücken in die innern Angelegenheiten der fremden Länder zu mischen, und sie beschränkt sich auf den Wunsch, das bündnerische Volk möchte aus sich selbst die angemessensten Mittel ergreifen, um seine Freiheit und seinen Ruhestand zu erhalten. Für Wahrung der bündnerischen Neutralität fordert sie zwei Bedingnisse: 1. Zusicherung derselben, jedoch mit keiner Verbindlichkeit gegen den Hof zu Wien, welche das bündnerische Volk verhindern möchte, Abänderungen in seiner Verfassung zu treffen, oder sich mit der helvetischen Republik zu vereinigen; dieß würde die Neutralität von Grund aus zernichten. 2. Die kleinen Kantone im Widerstand gegen die helvetische Regierung nicht zu begünstigen, was nun wegfällt. — Die französische Regierung wird die Unabhängigkeit und Neutralität des Bündnervolks ferner respektiren, ist aber auch überzeugt, daß die Vereinigung mit der helvetischen Republik beiden Völkern gleich vortheilhaft wäre, und Bündens Wohlfahrt liegt ihr am Herzen. Bei einem neuen Krieg ist Bündens Neutralität gefährdet. Hat Bünden Macht genug, sich selbst zu schützen? Die Veränderung der Verfassungen benachbarter Völker wird auch hier zu solchen Abänderungen führen. Durch Vereinigung mit Helvetien gewinnt Bünden Unabhängigkeit und Kraft (unter Frankreichs unbedingter Herrschaft, von seinem Heer beschützt!). — Man hat einige mit einer Staatsumwälzung verbundene Mißbräuche entstellt und übertrieben, die Konstitution verhaßt gemacht; aber die Revolution ist beendigt, die Gesetzgebung verbessert das Unvollkommene in der Konstitution." — Oesterreich mußte aber in dieser Vereinigung mit Helvetien und dadurch mit Frankreich die Aufhebung seines alten Schutzbündnisses mit Bünden und den Verlurst des Bollwerks für die Beschützung seiner vordern Lande und Italiens, so wie Bünden die Unterwerfung unter Frankreichs Herrschaft sehen. Am 20. Juni vernahm der landtägliche Ausschuß, der kaiserliche Minister, Freiherr von Kronthal, habe in einer Privatunterredung sich geäußert: Auf die Anfrage über die

Neutralität sei vom Wienerhof die Antwort gekommen: „Seine Majestät glaube nicht den Anlaß gegeben zu haben, neue Erklärungen zu verlangen; sie würde es nicht gleichgültig ansehen, wenn Neuerungen vorgenommen würden, und nicht zugeben, daß solche mit Gewalt eingeführt würden." — Dabei habe er aber keinen Auftrag zur Bekanntmachung an den Landtag, oder dessen Ausschuß, indem der Hof diese (Bündens alter Verfassung widersprechende) Regierung nicht anerkannt habe. Der Standespräsident J. B. Tscharner verlangte nun von Herrn von Kronthal hierüber amtliche schriftliche Erklärung, oder doch Andeutung, wiefern der Ausschuß richtige Kenntniß von seiner Erklärung erhalten habe, oder wie solche zu verstehen sei? Kronthal antwortete: Er sei bereit, dem Präsidenten das Gesagte mündlich zu wiederholen; das Wesentliche sei hinterbracht worden, weiter könne er nicht entsprechen; doch gestattete er eine nicht amtlich bezeugte Abschrift. — Das helvetische Direktorium, von Gujot unterstützt, erneuerte (30. Juni) die Aufforderung zur Vereinigung, und verlangte Abstimmung der Gemeinden darüber. — In Reichenau versammelten sich indessen oft die Häuptlinge der kleinen sogenannten Patriotenpartei, um die Mittel zu berathen, die Vereinigung mit Helvetien und die Annahme der helvetischen Konstitution bei dem Bündnervolk zu bewirken. Der französische Geschäftsträger Gujot, der Landtagspräsident J. B. Tscharner, und Heinrich Zschokke, der kurz zuvor vom Landtag das Bündnerlandrecht erhalten hatte, setzten sie in die eifrigste Thätigkeit. Zschokke empfahl die Vereinigung mit Helvetien auf's eifrigste in zwei Flugschriften, die in die drei Landessprachen Bündens übersetzt wurden. Er sagte darin: „Bünden kann sich zwischen den mächtigen Staaten nicht selbständig erhalten. Frankreich ist so großmüthig, daß es gewünschte Aenderungen in der Konstitution den Bündnern gestattet, und so günstiger gegen sie, als gegen die Helvetier handelt. Man arbeitet an der Verbesserung der Verfassung in Helvetien selbst (und doch hatte Frankreich dieß vor Verlauf von 5 Jahren schon verboten!). Durch diese Vereinigung

kommt Bünden dazu, sein Kirchen- und Schulwesen zu verbessern, und gewinnt eine bessere Rechtspflege (wie Beides sich in Helvetien zeigte). Das im Veltlin verlorene Eigenthum wird man wieder erhalten — (was Niemand glaubte und glauben konnte) und der hiesige unselige Parteigeist (d. h. der vaterländische und der eidgenössische!) wird getödtet werden." Obgleich diese Flugblätter angelegentlich durch ganz Bünden verbreitet wurden, zeigte sich doch in wenigen Gemeinden einiger Erfolg, so daß Zschokke später selbst sagte: Es haben sich fast alle Bündner wider ihn erklärt — aus Abscheu des Volks gegen das Benehmen der Franzosen in der Schweiz. Dieser Aufreizung entgegen wies ein Bündner, Taverna, in einer Druckschrift: „Aufruf an alle Bündner", hin auf die Unterjochung und den höchst unglücklichen Zustand der Schweiz, den Raub des Staats- und Privatvermögens, die Leerung der Zeughäuser und Entwaffnung des Volks, den schrecklichen Druck der Einquartierung des sich immer mehrenden französischen Heeres mit Kontributionen und Requisitionen. Daraus erhelle, was für eine Vaterlandsliebe die Quelle solcher Aufreizung sei: Wohl schön wäre die Vereinigung, aber die Vormundschaft ist zu fürchten. Hiezu kam dann die Erbitterung gegen den die Salis u. a. verfolgenden und beraubenden Landtag, und das Schicksal des edeln Vaterlandsfreundes, des Ministers Ulrich von Salis und seiner Familie. Nun entbrannte in den Gemeinden, wo die französisch patriotische Partei Anhänger hatte, der heftigste Streit, der zu Schlägereien und bis zu Blutvergießen führte. Die große Mehrheit der Gemeinden verwarf alle Unterhandlung über Vereinigung mit Helvetien. Der landtägliche Ausschuß, der Frankreichs Absichten begünstigte, verlor alles Vertrauen, und viele Glieder desselben, welche diejenigen, so Bündens Verfassung erhalten wollten, verfolgt hatten, mußten nun schmerzliche Vergeltung erfahren, und vergeblich waren Gujot's Vorstellungen: „Englisches Gold und die Ränke der Mächte haben eine Verschwörung angezettelt, die jetzige Regierung zu stürzen, die Vereinigung mit Helvetien zu hindern, und das Land fremder Herr-

schaft zu überliefern. Bünden kann nicht für sich allein bleiben. Frankreich wünscht Vereinigung mit Helvetien aus reinster uneigennützigster Freundschaft, sie ist das einzige Mittel, seine Religion (!), Unabhängigkeit, Freiheit, Eigenthum und Ruhe zu erhalten; dafür bietet es seine Vermittlung an. Hierauf folgt aber die Drohung: Die französische Regierung nimmt jede Gemeinde und jeden Bürger Bündens, der sich für die Vereinigung erklärt, in ihren Schutz, und verlangt, daß jeder Geistliche, namentlich ein franzosenfeindlicher Kapuziner, der dawider gepredigt, bestraft werde; rühmt aber den Bischof von Chur, der den Geistlichen Einmischung in politische Dinge verbiete. „Die große Nation ist noch niemals ihren Versprechungen untreu geworden, hat aber auch noch nie umsonst gedroht". Auch verlangte er, daß alle schweizerischen Ausgewanderten alsbald das bündnerische Gebiet räumen sollen. Dieß entzündete den Zorn im bündnerischen Volke noch mehr. Der Landtag und dessen Ausschuß sah sich durch den allgemeinen Unwillen des Volks genöthigt abzutreten, und die Bundesregierung nach der alten Landesverfassung trat wieder ein. Außer einigen zerstreuten Gemeinden, wie im Puschlav und Misox, wo man die Vereinigung mit Cisalpinien besorgte, Klosters und Davos, welche Unterhandlungen wollten, um die Bedingungen kennen zu lernen, waren es vorzüglich die an Helvetien grenzenden Gemeinden Maienfeld und Malans, die für Vereinigung stimmten. Von 63 Hochgerichtsstimmen wiesen 34 alle Unterhandlung über die Vereinigung ab; 16 erklärten sich für Aufschiebung eines Entschlusses, und nur 11 waren für Unterhandlung. Gegenüber der großen Mehrheit des Landes beharrten Maienfeld und Malans bei ihrer Entscheidung für Vereinigung mit Helvetien, begannen Aufruhr, errichteten Freiheitsbäume (in Bünden!), steckten die helvetische Kokarde auf, womit sie selbst zu Chur trotzend erschienen, nachdem die Bürger die Vereinigung verworfen hatten, klagten darüber, daß die Mehrheit der Stimmen nur durch Umtriebe und Gewalt gewonnen worden, und daß man sie zur Unterwerfung unter den Willen der

Mehrheit zwingen wolle. Die Patrioten zitterten vor der Rache des Landes, und viele, besonders die Parteiführer: J. B. Tscharner, gewesener Präsident des Landtags, Zschokke, nun Eigenthümer und Lehrer des Seminars zu Reichenau, das durch Theilnahme seiner Leiter an den Unruhen nun einging, Jost von Zizers, Chef Meier von Trimmis gewesener Offizier in Frankreich u. a. flüchteten sich über die Grenzen nach Ragaz. Zschokke erzählt von sich: „Gujot hatte mir zur Flucht gerathen; ich fuhr auf einem Holzfloß weg, lachend über die Sprünge des Schicksals, und mit lustigen Einfällen die Schiffer unterhaltend. Ich wanderte abermals, wie ehemals, nun Abenteuern entgegen mit stolzem Hochgefühl, ohne Schuld am Umschwunge der Dinge zu sein. Es war mir ungefähr so vergnüglich zu Muth, wie in den Knabenjahren, wenn ich in den wildesten Sturmwind hinauslief, und jauchzend in ihm umhertanzte und mich stärker und mächtiger, als der Sturmwind wußte. Ihr seht, ich war ein geborner Philosoph". — „Schauspieler", sagten Gegner. In Ragaz kam er zu Häuptlingen der Patrioten, wo man sich über die Maßregeln stritt. Gujot blieb in Reichenau, wo schon früher Comeyras, sein Vorgänger, seinen Sitz hatte. Am 25. Juli schrieb er dem noch bestehenden Ausschuß: „Ich habe nie gesucht, Einfluß auf die innern Angelegenheiten Ihres Freistaats zu haben; halte es aber für Pflicht, verbrecherische Umtriebe anzuzeigen, wodurch die Eintracht zerstört wird. Feinde der Freiheit und Gleichheit sind aus der Schweiz nach Bünden gekommen, die Vereinigung zu hindern; um der Ruhe der helvetischen Republik willen sollte man sie aus dem Land weisen. Abgeordnete von Schiers haben sich heftige Reden gegen die große Nation, und die Vereinigung mit der Schweiz erlaubt. Auf einigen Zünften in Chur hat sich das Dasein einer Faktion erwiesen; Führer sprachen von Schutz des Wiener Hofs, und die Bürger nahmen den Vorschlag an, was gegen die Neutralität geht und Undank gegen die französische Republik ist. Sie wollen Euch in Knechtschaft bringen, das Land zum Kriegsschauplatz machen; nur Vereinigung mit

der Schweiz kann Euch retten. Vereinigung mit ihr oder fremdes Joch! Doch soll das Bündner Volk unbefangen seine Meinung sagen". — Es sagte sie entschieden, durch Abweisung der Vereinigung.

Den Kampf der französisch-helvetischen und der altbündnerischen Partei beschrieb ihr Haupt, der Landtagspräsident J. B. Tscharner, dem Kantonsgerichtschreiber Fäsi (6. Aug.), der seinen Brief durch Rengger an das Direktorium und den bündnerischen Abgeordneten Sprecher in Paris übermachen sollte. „Alles fällt über uns her, und wenn nicht einige Patrioten konsequenter werden, und Frankreich uns thätiger unterstützt, so sind Einige von uns zu Grund gerichtet, und die Uebrigen werden es mit ewiger Nachreue büßen. Ueber ein halb Jahr lang habe ich gekämpft (also vor und während der Unterjochung der Schweiz). Die einen Parteiführer sind unabläßig fest, ein anderer mehr politisch, als thätig, noch ein anderer (Planta) nicht stark genug gewesen, seine eigenen Absichten dem Allgemeinen aufzuopfern. — Wenn unsere stärkste Stütze (Sprecher in Paris) einige Zeit her auf den gleichen Plan, wie wir, anstatt auf den unbegreiflichen Neutralitäts- und Zögerungsplan gearbeitet hätte, so wären wir jetzt so gut als Helvetier. So entfiel mir der Muth; ich entschloß mich, der Präsidenz und dem Vaterland zu entsagen, und das helvetische Bürgerrecht zu suchen. Gujot trieb an der Vereinigung mit starken Noten, aber er hatte keine größere Vollmacht, und der General keine bestimmten Befehle. Das wußten die Feinde; und ebenso, daß französische Truppen wegen seiner Drohungen keinen Fuß regten; die Patrioten zu Zizers und besonders zu Trimmis wurden mißhandelt. An vielen Orten wollte man sie vogelfrei erklären; im Prättigau blieben helvetisch Gesinnte von den Gemeindsversammlungen weg, und Gujots Noten zerriß man. In Chur gab es Zünfte, welche österreichische Hülfe ansprechen wollten. Frankreich will die Vereinigung mit Helvetien, aber keine Gewalt brauchen, (weil Oesterreich es für Friedensbruch erklärte). Wie konnte so ein günstiges Mehr erhalten werden?

(Also nur durch französische Gewalt!) Gujots Noten und unsere Vorstellungen wirkten nichts mehr, da es überall hieß: Frankreich läßt uns ja die Wahl, will uns neutral lassen; es rathet uns kaum; würde es sagen: Es wolle, daß wir uns einverleiben, so würden wir wissen, daß es Ernst ist, und wir uns ergeben. In Chur mißhandelt man die Patrioten. Meine Meinung ist, man könne nicht genug eilen, sich mit Helvetien zu vereinigen, mag's Frieden oder Krieg geben. Das Direktorium zögerte, Kommissäre zu schicken. Viele Schweizer und Laharpe scheinen zu glauben, wir möchten die österreichische Partei in Helvetien durch unsere Lage und Neigungen allzusehr verstärken. Gestern (5. August) wurden die Führer eins, daß Malans eine Aufforderung an alle guten Gemeinden soll ergehen lassen, und gemeinschaftlich bei dem Ausschuß, den Gesandten, dem helvetischen Direktorium, unserm Gesandten in Paris und dem Publikum gegen die Mehren protestiren, neue verlangen, und auf den Fall fortdauernder Verblendung voraus erklären, daß diese Gemeinden dem Bund entsagen, und sich zu Helvetien schlagen. (Zschokke selbst erklärte dieß später verfassungswidrig und revolutionär). Heute theile ich dieß den Freunden in Chur mit; thut Chur und Malans den Schritt, so halte ich Alles für gewonnen; überall werden sich die Patrioten wieder heben. Haben wir Misox, Pusclav, Waltenspurg, Flims, Grub, die Herrschaft (Maienfeld nämlich), so haben wir die wichtigsten Grenzorte und Pässe. Vielleicht kommt Rheinthal und Schams dazu. Geben die andern Gemeinden dann noch nicht nach, so kehre ich nach Chur; wir versammeln die guten entschlossenen Bürger, schenken allen Beisaßen das Bürgerrecht, setzen die Oberkeit ab u. s. w. und vollenden das Werk. — Helvetien kann diese ihm angrenzenden Gemeinden nicht verstoßen, und Frankreich muß sie in Schutz nehmen. Was zuvor Klugheit und Einigkeit leicht durchgesetzt hätten, erfordert jetzt rasche und desperate Schritte. Können Sie wenigstens noch jetzt etwas wirken, um Frankreich für unsere thätige Unterstützung zu stimmen, so thun Sie es, wenn es nicht schon zu spät ist. — Gott

bewahre uns vor Truppen im Land; aber hätte Frankreich, nach Oesterreichs Beispiel, Truppen an die Grenzen gezogen und gesagt: „ich will!"; hätte es den armen Soldaten und Unteroffizieren ihre Pensionen bezahlt, so wäre Alles gut gegangen. — Hier scheint es uns, in Helvetien sei eine Revolution angelegt, deren Zweck sei, die Exunterthanen frei zu lassen, das Bundessystem wieder herzustellen, und mit dem Kaiser ein Schutzbündniß zu errichten. Könnte die Einheit erhalten und dabei Neutralität und Unabhängigkeit erhalten werden, so hätte ich nichts dagegen." Später beklagte er sich gegen den Bündner Kriegsrath über den Beschlag seines Vermögens und das Verbot, ihm Unterstützung außer das Land zukommen zu lassen, wogegen sein Vater, der Altbürgermeister und Bundespräsident J. B. Tscharner zu Chur, an Räthe und Gemeinden appellirte. Die Antwort des Kriegsraths vom 5. Dezember war: Der Beschlag treffe alle Ausgewanderten (wie in Helvetien). Es stehe frei, sich an die Gemeinden zu wenden. — Jetzt widerspricht Tscharner in den stärksten Ausdrücken: Er habe nie gesucht, Franzosen ins Land zu rufen, immer Vorstellungen dagegen gemacht, was er mit Schreiben an und von Gujot beweist. Seither habe er Schauenburg mündliche und schriftliche Vorstellungen gemacht, ja nicht den Weg der Waffen und der Gewalt gegen Bünden zu gebrauchen. Gujot forderte (7. August) Erklärung: ob man die Genugthuung bewillige oder abschlage, die er am 3. August gefordert habe, nämlich Bestrafung derjenigen, welche die Freunde Frankreichs und Helvetiens verfolgt haben, indem man Frankreich die Wahl lasse, sie durch ein Gericht im Land bestrafen zu lassen oder sie zu diesem End Frankreich auszuliefern, hiemit die Achtung und Freundschaft Frankreichs beibehalten oder sich seinem gerechten Unwillen aussetzen wolle? Zögerung oder zweideutige Antwort sehe er als Abschlag an; dabei droht er mit Rache an Bündnern auf französischem Gebiet. Er mache sich bereit, Bünden zu verlassen; den Ausschuß des Landtags aber, der nur durch die Faktion genöthigt werde, abzutreten, belobt er, und schließt

mit den Worten: „Nahe, schreckliche Trübsale warten auf euer Vaterland!“ — Am 11. August führt er neue Klage: Daß das Geschrei und die Beleidigungen gegen die französische und helvetische Republik zunehmen. Ein Churer habe unbestraft die helvetische Kokarde einem Hund an den Schwanz gebunden, während man alle fremden Kokarden trage und dazu schweige; daß man Lavaters Brief an Reubel, der die große Nation schmähe, verbreite. — Die Zünfte in Chur antworteten Gujot: Man biete ihm Genugthuung und Bestrafung für die, über welche er zu klagen habe, an, wenn er erweislich angebe, von wem und worin er oder die französische Republik beleidigt worden, aber nur durch das Gericht, wo der Beklagte wohne; von Auslieferung oder einem neuen Gericht könne keine Rede sein. So andere Gemeinden. Drei Gemeinden im Oberengadin aber protestirten nun gegen die Mehre. Als dann hierauf Einer, der auf Gujot wirklich geschimpft hatte, sich freiwillig demselben zur Genugthuung gestellt hatte, und der Bundespräsident Andreas von Salis und Rathsherr Bavier ihm darstellten, wie er belogen worden, zeigte er sich befriedigt und antwortete dem Rath zu Chur sehr höflich. — Die Gemeinden Malans und Maienfeld trieben es nun bis zum Aufruhr. Auf Gemeindsversammlungen protestirten sie gegen die Mehrheit der Gemeinden, forderten die Minderheit der Gemeinden auf, sich mit ihnen zu vereinigen, und nannten den Schluß der Mehrheit widerrechtlich, unmoralisch, erzwungen, protestirten dagegen bei dem französischen Gesandten, bei den Bündner Abgeordneten zu Paris, dem helvetischen Direktorium, dem landtäglichen Ausschuß, und erklärten: „Wir wollen uns der alten Verbindung, als eines ohnehin aufgelösten Scheinstaats, entschlagen und uns unter französischer Vermittlung der Schweiz einverleiben“ (28. Juli). Dieser entschieden aufrührische Schritt erbitterte das Bündner Volk so, daß man gegen die aufrührische Gegend Wache ausstellte. — Mit Auftrag von den Gemeinden Malans und Maienfeld versehen, reisten Tscharner und Zschokke nach Aarau, um der helvetischen Regierung den Wunsch nach

Vereinigung mit der helvetischen Republik auszusprechen und anzuzeigen, daß auch andere Gemeinden aufgefordert worden, es mit ihnen zu halten und sich als Theil der helvetischen Republik zu erklären; zugleich sollten sie bitten, zur Vollziehung der Vereinigung von Seite der helvetischen Regierung Abgeordnete nach Malans zu schicken. Tscharner begab sich alsbald wieder nach Bünden zurück, um seine Partei zu leiten, und überließ Zschokke die Ausführung des Auftrags bei der helvetischen Regierung. „Ich war", sagt dieser, „gelenksam genug, mich in das neue Gefüge der Dinge zu schicken." Noch ehe er die Vollmacht übergab, berichteten (25. August) Heüssi u. A., daß die Patrioten in Bünden sich in gefährlicher Lage befinden, und machten den Antrag, zu erklären, daß, wenn sie ihr Vaterland verlassen müßten, sie Alle als helvetische Bürger angesehen und angenommen werden. Escher will die Sache, als auswärtige Angelegenheit, ans Direktorium weisen. Einzelne jedoch können als Mitbürger aufgenommen werden. Auch Andere empfehlen Vorsicht, und man weist die Sache an einen Ausschuß. — Am folgenden Tag übergab Zschokke die Bittschrift der Bündner Patrioten dem Direktorium und sprach: „Bünden sah die Revolution Helvetiens; die Oligarchen erblaßten; die Männer der Freiheit aber ergriff neuer Glaube an die Erfüllung ihrer Wünsche. Zwei Mal von Euch zur Vereinigung mit Helvetien berufen, begannen wir den Kampf für Recht und Freiheit. Die Oligarchie und der Fanatismus suchten das brave Bündner Volk gegen sein Wohl zu verblenden, und eine Mehrheit gegen die Vereinigung zu erkünsteln und zu erzwingen. Aber noch stehen die patriotismusvollen Gemeinden entschlossen da, Alles zu wagen, um der alten tyrannischen Oligarchie und Gesetzlosigkeit zu entrinnen. Aber nicht wir, zwei große Mächte werden über uns entscheiden. — Wenn wir aber unser Vaterland verlieren müßten, wo wollen wir ein neues suchen? Das helvetische, wozu die Konstitution einladet, und wofür wir gerungen haben? Wir bitten wenigstens um die Erklärung, daß jeder bündnerische Patriot, der um euretwillen verfolgt ward, als helvetischer

Bürger angesehen werden solle, sobald er's verlangt, so wie auch schon Frankreich etwas Aehnliches that, indem es die rhätischen Patrioten feierlich in seinen Schutz genommen hat. So werdet ihr die Standhaftigkeit der freien Männer Bündens stählen. Sollte uns aber das schwarze Loos des Freiheitstodes zufallen, so werden wir uns zu euch und unserm neuen Vaterland wenden, und euch als Brüder umarmen, am Vaterlandsaltar mit euch schwören und rufen: Heil der helvetischen Republik, für welche wir stritten und bluteten (?), für deren Wohl wir leben und sterben wollen." Am 27. August sandte das Direktorium die Bittschrift mit Empfehlung zur Gewährung an den Großen Rath. Zschokke erhält unter lautem Zuruf und Beifallklatschen die Ehre der Sitzung und den Bruderkuß des Präsidenten, und man beschließt: Alle verfolgten und vertriebenen Bündner Patrioten sollen sogleich auf ihr Begehren als Staatsbürger Helvetiens angesehen und gehalten werden; auch haben sich diese Patrioten um die helvetische Freiheit besonders verdient gemacht. Das Direktorium sandte einen Abgeordneten an die abtrünnigen Gemeinden mit Versicherung der Geneigtheit zur Vereinigung, zugleich aber die Stimmung des Landes zu erforschen. Aber die Zerstörung Nidwaldens hatte nun den Widerwillen im Volk bis zum Abscheu gesteigert. Es wünschte nun immer mehr bei dem Kaiser Schutz gegen die französische Unterdrückung zu finden. In vielen Gemeinden zerriß man Gujots Bekanntmachung; dagegen vernahm man mit großer Freude die amtliche Erklärung Kronthals: der Kaiser werde sich ernstlich für die Unabhängigkeit Bündens verwenden, die alte Verfassung des Landes in Schutz nehmen, besonders wenn er zufolge des „Erbvereins" von allen drei Bünden darum ersucht werde. Indessen mehrten sich französische und österreichische Truppen an der Grenze, und den Franzosen ward von Seite Oesterreichs erklärt: Besetzung von Maienfeld und Luziensteig, oder Vereinigung mit Helvetien würde den Frieden brechen. — Die helvetische Regierung aber hielt, Winke der französischen Machthaber befolgend, mit entschiedenen Maßregeln für Anschließung der aufrührischen Gemeinden an Helvetien zurück.

Die große Mehrheit der Gemeinden hatte nun den revolutionär gesinnten Landtag und dessen Ausschuß aufgehoben. Die ehemalige Häupterregierung war wieder eingetreten. Die Verfügungen des Landtags und des Strafgerichts wurden ungültig erklärt, die feindlichen Zeitungen aus der Schweiz verboten, strenge Aufsicht gegen Umtriebe auf den Grenzen angeordnet, und die Wahlen für einen Bundestag zu Ilanz auf den 12. September ausgeschrieben. Bei Eröffnung des Bundestags ward der kaiserliche Gesandte von Kronthal mit besonderer Feierlichkeit eingeholt. Auf demselben befanden sich viele der seit 1794 von dem Landtag verfolgten Vertheidiger der alten Verfassung. Auch die aufrührischen Gemeinden schickten ihre Boten, welche fruchtlosen Widerspruch gegen die Beschlüsse erhoben. Gujot machte einen Versuch, die Salis, denen er alles Volk sein Zutrauen nun zuwenden sah, zu gewinnen, fand aber keinen Eingang. — Die Annäherung der Franzosen an die Rheingrenze, die Besetzung von Uri und dann von Glarus und der Aufruhr von Malans und Maienfeld bestimmten den Bundestag zu einem Aufgebot von 6000 Mann und Aufstellung eines Kriegsraths unter der Leitung des Generals von Salis-Marschlins. — Gujot erklärte diese bewaffnete Neutralität und Grenzbesetzung als nur gegen Frankreich gerichtet und als Verletzung der Neutralität. Abgeordnete von einigen wenigen Gemeinden erklärten sich zwar für Vereinigung mit Helvetien, jedoch so, daß sie sich von Bünden ohne Beitritt des übrigen Landes nicht trennen wollen. Die Bundesregierung erklärte: Wir bleiben bei unserer Landesverfassung, wünschen aber gutes Einverständniß mit Helvetien zu erhalten. Der Kriegsrath warnte vor jeder Beleidigung fremder Mächte oder ihrer Gesandten. Die Bündner Abgeordneten zu Paris bezeugten Freude über Herstellung der alten Verfassung und Regierung, und meldeten, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten habe ihnen am 27. September eröffnet: Das Direktorium habe von Neuem den Beschluß gefaßt, Bünden die Vereinigung mit der Schweiz ganz frei zu stellen; wollen wir lieber unab-

hängig bleiben, sei es auch zufrieden; auch wäre Hoffnung, Cläven und Worms, nicht aber Veltlin zu erhalten. Wir können Bundesgenossen beider Mächte und der Schweiz bleiben. Nun gingen die bisher mit Waffengewalt verschonten Gemeinden Malans und Maienfeld (8. Oktober) zu feindseligen Handlungen über. Der helvetisch gesinnte Stadtammann Tanner von Maienfeld ließ zu Chur durch eine Rotte den Lieutenant Mohr vom Pferd reißen, und ihn als vorgeblichen Spion einer französischen Schildwache zuführen, die ihn aber zurückwies; auch ward auf Wachsoldaten geschossen. Dieß hatte zur Folge, daß nun gegen die Anhänger der helvetischen Partei Gewalt gebraucht ward. Tanner ward in Verhaft gebracht, die aufrührischen Gemeinden besetzt, entwaffnet und Geißeln ausgehoben. Gujot erließ dagegen ein heftiges Schreiben, worin er Wiedererstattung der Waffen an die Gemeinden, Befreiung der Verhafteten, die man mit Gerichtsformen meuchelmörderisch umbringen wolle, Zurückberufung und Sicherstellung der 500 flüchtigen Patrioten, und Aufhören des Fluchens und Kriegsgeschreis gegen die Franzosen verlangte; entspreche man nicht, so verlasse er Bünden. Die französische Regierung fordere, daß die Gemeinden erklären: ob sie Freundschaft oder Feindschaft mit der großen Nation haben wollen. — Die Bundeshäupter legten dieses Schreiben dem kaiserlichen Minister vor, mit Empfehlung in des Kaisers Schutz, den dann der Gesandte auf alle Fälle zusicherte. Man antwortete Gujot (10. Oktober): „Erst vier Tage zuvor habe er versichert, er wolle sich in die innern Angelegenheiten Bündens nicht mischen. Die Besetzung und Entwaffnung der Gemeinden und die Verhaftung Einiger habe eben Erhaltung der Ruhe zum Zweck; sie bleiben aber im Genuß ihrer Freiheit und Rechte. Als Franzosenfreund ist Niemand des Landes verwiesen worden. Die Entwaffnung und Verhaftung war Folge von Angriff auf die Wache, auf die man im Finstern geschossen, und der Beginn von Bürgerkrieg. Man hat Niemand zur Flucht gezwungen. Wer das Bewußtsein hat, kein Aufrührer gegen die Landesverfassung

gewesen zu sein, möge sicher zurückkehren. Von Beleidigungen gegen ihn wisse man nichts, und freche Reden werden mißbilligt; mit Klagen möge er sich an die Ortsoberkeit wenden." Am folgenden Tag erschien Gujot vor dem Kriegsrath, hielt einen mündlichen Vortrag, den er aber schriftlich zu geben verweigerte. Er erscheine als Privatmann, und möchte Bünden, wo er viel Freundschaft genossen, vom bevorstehenden Unglück retten, aber in ihre innern Geschäfte sich nicht mischen. Frankreichs Interesse sei Ruhe in Bünden. Traurig sei es, daß Bündner, die Einen die Franzosen, die Andern die Oesterreicher ins Land rufen; wünscht Vereinigung, Vergessen von Unbill. Antwort: Man wünsche Ruhe und Friede. „Stadtammann Tanner ist nicht als Freund der Vereinigung mit Helvetien, sondern als Meuchelmörder eingesteckt. Meuchelmord unter rechtlichen Formen ist in Bünden, wie in Frankreich unbekannt; die Geißeln werden anständig gehalten und bewacht, bis ihre Leute bessere Gesinnungen zeigen. In unsern Gemeinden ist keine Spur von Gewaltthätigkeit oder Unordnung. Endlich sei es dringender Wunsch, mit der französischen Republik und ihren Gesandten in größter Freundschaft zu leben." Am 12. Oktober antwortete Gujot: Er sehe in ihrem Schreiben nur Falschheit; droht, seine Regierung werde die Bösewichte zu bestrafen wissen. Er verlasse morgen Bünden. Der Kriegsrath theilte den Briefwechsel den Gemeinden (15. Oktober) mit, und bemerkte denselben, daß das Benehmen der Franzosen zu Vereinigung mit Oesterreich und dessen Hülfe dränge. Gujot erwiedert nach einigen Tagen: Frankreich erkenne die Neutralität Bündens nicht an, bis sie Oesterreich anerkannt habe, und begab sich dann aus dem Land. — In der täglichen Besorgniß eines Ueberfalls und im Gefühl eigener Schwäche gegen einen solchen Feind entschloß sich der Kriegsrath, gestützt auf den Erbverein mit Oesterreich, der das Recht auf dessen Beschützung gab, einen Vertrag mit dem kaiserlichen General Auffenberg zu schließen, der mit seiner Macht von etwa 10,000 Mann die Päße besetzen und die Landestruppen unterstützen sollte, wobei der

General versprach, daß seine Truppen dem Land nicht zur Last gereichen, und ihre Bedürfnisse ohne Beitrag von Bünden bestritten werden sollen; Verfassung und Freiheit des Landes sollen gegen jeden Angriff geschützt werden; auch werde sich Oesterreich nicht in die innern Angelegenheiten desselben mischen. Am 17. Oktober ward der Vertrag geschlossen.

Die flüchtigen Bündner befanden sich nun in peinlicher Lage. Bei Hause war ihr Vermögen mit Beschlag belegt, und alle Unterstützung war ihnen als Landesfeinden versagt; beim Schweizervolk fanden sie, als Aufrührer und Franzosenfreunde, Verachtung. Schon vor dem Einmarsch hatte Zschokke in ihrem Namen am 13. Oktober die Unterstützung Frankreichs und dessen Einmischung in die Angelegenheiten Bündens angerufen. In dieser Bittschrift heißt es: „Gujot, der Geschäftsführer Frankreichs in Bünden, hat im Namen der großen Nation uns das feierliche Wort gegeben: Jeder Patriot, der sich für Helvetien erkläre, stehe im Schutz der französischen Republik." (Gerade wie Mengaud gegen die Schweizer!) — „Wir erklärten uns, kämpften, unterlagen, Verbannung und Kerker sind unser Lohn. Dazu wirkten Oesterreich und dessen Agenten, besonders die herrschsüchtige Familie Salis. Durch die abscheulichsten Kunstgriffe verführte man das Volk. Die fanatische Schaar der Priester zog unter den Mordbrennerpanieren der rhätischen Tyrannen einher; so gelang es der freiheitsmörderischen Rotte durch Gewalt, List und Schrecken, eine Mehrheit gegen die Wünsche der großen Nation und die Vereinigung mit der helvetischen Republik zu erkünsteln. Kaum war dieß gelungen, so säumten die Tyrannen nicht, ihre Siege, vor welchen die Menschheit schaudert, zu vollenden, und ihre Verbrechen mit neuen zu krönen. Sie schrieben Helvetien den Absagebrief, verkündigten heuchlerisch Neutralität, und flehten diesen Wiener Hof um Hülfe an. Die Familie von Salis (über die ein Strom von Schmähungen ergossen wird) beschimpfte Helvetien, indem sie seine Freiheitszeichen vom Pöbel entehren ließ, und suchte in Helvetien Aufruhr anzufachen, und als die Franzosen den Mordbrennerplan in Unterwalden

vereitelt hatten, organisirte man die Verfolgung der Patrioten in Bünden — und sie gelang nur zu wohl! — in allen Thälern erhob sie sich. Unzählige Patrioten, von der Menge des aufgewiegelten und von den rhätischen Bonzen erhitzten Pöbels übermannt, mußten Haus und Hof verlassen, und eine fremde Heimat suchen. Umsonst waren die Ermahnungen und Warnungen Gujots. Frankreich, dessen Namen alle Völker des Erdbodens mit Enthusiasmus und Bewunderung aussprechen, ward in den rhätischen Gebirgen verhöhnt; der Name eines Franzosen ward zum Schimpfwort. Die Patrioten sind unter allen Verfolgungen ihrem Ziel und den Wünschen der großen Nation treu; aber von Oesterreichs Heer und den Oligarchen umringt, was sollen sie thun? Zu euch nehmen sie ihre Zuflucht. Vor euch und der ganzen Welt protestiren sie wider den Ausspruch des Volks gegen die Vereinigung mit Helvetien als ungesetzlich (!) und erzwungen (!). Wie jene (d. h. das Volk des Landes, nach alten Verträgen, zum Schutz der Unabhängigkeit und Verfassung!) sich an den Wiener Hof um Hülfe wandten, so wir an euch, um den durch Gujot (viel früher!) uns verheißenen Schutz unserer Freiheit. Wir schmeicheln uns, daß ihr wenigstens die einzelnen patriotischen Gemeinden, besonders die von Malans und Maienfeld, retten und Helvetien einverleiben werdet, was nothwendig ganz Bünden an Helvetien ziehen wird! (Also jede einzelne Gemeinde oder Ort, selbst auch mitten im Bündnerstaat, z. B. Süß im Engadin, Klosters u. a. aus dem Verband reißen, und dem fremden Staat einverleiben!) Sollten wir aber die unglücklichen Opfer höherer Absichten werden, o Franken, o Wiederhersteller der Freiheit Europa's! so wollen wir untergehen, mit stolzer Wehmuth zwar, als Schlachtopfer für das Heiligste und Gerechteste, was die Welt kennt. — Die Patrioten von Malans und Maienfeld und des gesammten Rhätiens, in deren Namen Heinrich Zschokke, Bevollmächtigter der Patrioten von Bünden." — Am 22. Oktober zeigte das Direktorium den Räthen an: Die österreichischen Truppen, von der gegen die Vereinigung

mit Helvetien sich erklärenden Partei gerufen, seien in Bünden eingerückt; die, welche für die Vereinigung gestimmt, werden als Verdächtige behandelt, und müssen der Unterdrückung entfliehen. Es sind ihrer 600. Diese Unglücklichen sind auf eine feige Art an ihrem Zufluchtsort beschimpft worden. Es fordert Schutz für die Bündner Patrioten und kräftige Maßregeln gegen diejenigen, welche sich wider unsere Freunde zu Gunsten der alten Tyrannei erklären dürfen. — Jetzt läßt Huber wieder einmal Heldenworte hören. „Da das Eigenthum unserer Mitbürger (der Bündner Patrioten) unsicher sein wird, so soll man die Güter derjenigen Bündner, welche an der Verfolgung Schuld sind, mit Beschlag belegen. Wir werden vielleicht die Ehre haben, mit der großen Nation den Kampf für die Freiheit zu beginnen; ich begehre also, daß eine Kommission eine Zuschrift an das Volk entwerfe, die es auffordere, sich der Größe seiner Vorfahren würdig zu zeigen. Noch jetzt ist keine Nation, deren Muth so geehrt ist, wie die unserige! Wir sollen jetzt handeln, wie unsere Väter in den kleinen Kantonen vor Jahrhunderten; dem Volk erklären, daß wir mit ihm leben und sterben wollen; wir wollen die Vorsteher des zweiten Bundes sein, welcher den gleichen Zweck, wie der erste, hat. Wir, Bürger-Kollegen, sollen die ersten sein, jede Gefahr zu bestehen!" — Rucé bietet den letzten Tropfen seines Blutes für die Sache der Freiheit an. Kuhn will Schutz für die Patrioten, aber nicht Güterbeschlag, und Aufruf an's Volk. Suter: „In meinem Leben habe ich nie so fröhlich gesprochen, als ich jetzt sprechen werde. Vor wenigen Minuten schien es, als wenn wir nicht einig wären. (Die Zehentfrage ward so leichtfertig behandelt, daß Escher ausrief: „So, wie heute, habe ich noch nie mit der Gerechtigkeit umgehen gesehen!") Jetzt bei der bloßen Ahnung von Gefahr fürs Vaterland ist alles Uebrige vergessen u. s. w." Nach solchen Heldenworten wird beschlossen, daß die Bündner Patrioten unter dem besondern Schutz der helvetischen Republik stehen, und die, welche wegen ihrer Anhänglichkeit an die helvetische Republik haben entfliehen müssen, als Schweizerbürger angesehen sein

und nach ihren Bedürfnissen von der helvetischen Republik unterstützt werden sollen; diejenigen, welche sie beschimpften oder beeinträchtigten, sollen als Ruhestörer bestraft werden. — Am 24. Oktober hielt dann Zschokke aus dem Stegreif eine Dankrede an den Großen Rath, die, wie er sagte, so gut gelang, „daß die Großräthe Thränen vergossen". — Nach allerlei Redeblumen sagt er: „Wir haben kein Vaterland mehr! Oesterreichs Fahnen wehen wieder von den Trümmern der zwingherrlichen Burgen. Eine schwarze oligarchische Kabale entriß unserm Volk die Rechte der Menschheit und der Souverainetät. Sie legte die höchste Gewalt in die Hände eines Raths, den das Volk nicht gewählt hat (?); dieser Rath rief die Truppen eines Monarchen in einen freien Staat. Jetzt erreichten die Verfolgungen gegen die Patrioten den höchsten Gipfel; die alten Gräuel der Vorwelt erneuerten sich wieder. Einige schmachten in Gefangenschaft; Andere konnten entfliehen. Mütter mit Kindern auf dem Arm irrten durch die Felsen. Zu Ragaz zählte man an einem Tag 52 Flüchtlinge allein aus Chur. Das helvetische Volk wird für die Aufnahme gelohnt durch das frohe Lächeln des beruhigten Kindleins, das Gebet von den Lippen der geretteten Mütter" u. dgl. Am 25. Okt. sprach er eine andere Dankrede an den Senat: „Es scheint, der Altar der Freiheit könne nicht ohne Opferblut und Thränen errichtet werden." Er erinnert, wie die Bündner einst neben den Schweizern gefochten haben, und ergießt sich in die heftigsten Vorwürfe wider die Gegner. Auch hier allgemeines Beifallklatschen. Die beiden Präsidenten und Usteri machten das Echo der Rede. Es wird Ehrensitzung, Bruderkuß, Druck der Reden beschlossen. — Am 23. November klagte der kaiserliche Gesandte beim Bundestag über Zschokke's Schmähungen, den Wunsch beifügend: die ehrsamen Gemeinden auf jene unverschämten und lügenhaften Ausdrücke in Zschokke's öffentlichen Schriften aufmerksam zu machen. „Da aber auch solche Ausdrücke vorkommen, welche den Gesinnungen seines Hofes gegen euern Freistaat geradezu zuwider sind, und es für diesen eine Schande ist, daß ein solcher Mann das

Bürgerrecht darin, gleichsam zur Belohnung seiner Verdienste, erhalten hat, so hoffe er, die Gemeinden werden sich so äußern, daß damit in und außer dem Land bewiesen werde, wie sehr sie einen solchen Mann und seine lügenhaften Schreiben verabscheuen." Diese Klage des Gesandten, nebst den angeklagten Aktenstücken Zschokke's, sandte der Kriegsrath an die sämmtlichen Räthe und Gemeinden, mit dem Ersuchen, daß Gemeinden und Privaten aufgefordert werden, beim Eid zu erklären, ob irgend Jemand Zschokke einige Vollmacht oder Auftrag ertheilt habe, und was zu verfügen sei? In der Gemeindsversammlung zu Malans bezeugte dann Jeder mit Handgelübde: Es sei Zschokke nicht der geringste Auftrag gegeben worden; auch wollen sie fürhin mit Bünden halten, allen Landesgesetzen und Verordnungen sich unterwerfen, und dieser Vorfälle wegen gegen Niemand Feindschaft üben. Dieß bestätigen sie mit Eid und Gemeindsiegel. So in Maienfeld mit dem Ausdruck: „Daß sie Zschokke's Schriften in Allem durchaus mißbilligen". Im Besondern erklärte der Podesta und Richter Boner zu Malans: Zschokke habe bei seiner Abreise nach Aarau dieser Gemeinde seine Dienste anerboten, worauf man seine Verwendung gewünscht habe, daß die Gemeinde mit ihren Lehen, Zehenten und Grundzinsen aus Sargans den helvetischen Gemeinden im Auskauf gleichgehalten werde, und ihr die Lehenalpen im Kalfeusen nicht entzogen werden; von neuen Aufträgen sei ihm nichts bewußt. Altstadtammann Tanner zu Maienfeld bezeugt: Er habe Zschokke nicht den geringsten Auftrag gegeben, noch geben können, da er schon einige Tage früher zu Chur in Arrest gewesen, ehe das Zeitungsblatt ausgegeben wurde; wohl aber sollte er sich für ihn um das helvetische Bürgerrecht melden. Der Kriegsrath ließ die Antworten durch den Druck bekannt machen. Zschokke erklärte dagegen: Er habe die Vollmachten, die man ihm gab, nicht bekannt gemacht, um die Unglücklichen zu schonen, da er sich mit Vorweisung seiner Vollmacht bei der helvetischen Regierung legitimirt habe. Das Direktorium aber habe ihm gesagt: Dieß sei nicht nöthig, da

er sein volles Vertrauen habe, und gegenwärtig in Bünden nur Eine Partei angehört werden könne. Zschokke ward nun des bündnerischen Landrechts verlurstig erklärt. Nachdem die Oesterreicher Bünden verlassen hatten, erklärten dann die Munizipalitäten von Maienfeld und Malans, Namens ihrer Gemeinden, in öffentlichen Blättern und Schreiben an Zschokke, daß jene Verläugnuug eine Folge der Furcht vor den damaligen Machthabern gewesen sei; sie und die neue provisorische Regierung vernichtete die Handlungen des Kriegsraths wider Zschokke, und beeiferte sich, den ihm zugefügten Verdruß zu versüßen; erklärte die ihm gegebene (eidlich abgeläugnete) Vollmacht für gültig. Die helvetische Regierung begünstigte die Führer der Bündner Patrioten mit Stellen. So ward Salis-Sewis Milizinspektor, Tscharner Regierungsstatthalter des Kantons Bern, Zschokke Kommissär. Dieser machte einen Entwurf, die Klostergüter zu Einsiedeln an die Bündner Patrioten zu verpachten, und der Finanzminister Finsler schien geneigt zu entsprechen. Aber Besorgniß vor dem ihnen feindlichen Volk und die wilde Gegend bewog sie nach der Eroberung Bündens (März 1799), die Rückkehr in die Heimat vorzuziehen. Am 22. November entschuldigte sich Gujot in einem Schreiben an die Bündner Patrioten wegen seiner Aeußerung beim bündnerischen Kriegsrath: „Er beklage, daß die eine Partei Frankreich, die andere Oesterreich ins Land rufe", wodurch sie sich kompromittirt halten, und erklärt: Sie haben ihm niemals vorgeschlagen, französische Truppen in Bünden einrücken zu lassen. Mehrere haben ihm oft gesagt: Das Einrücken fremder Truppen ins Land wäre ein Elend. Ich habe ihnen immer angekündigt, daß meine Regierung die Unabhängigkeit, Freiheit und den Wunsch des Bündner Volkes (wie in der Schweiz?) respektiren werde. (Aber die Bittschrift der Patrioten ans französische Direktorium?)

Am 19. Oktober erfolgte der Einmarsch der österreichischen Truppen in Bünden, welche zuerst die aufrührischen Gemeinden Malans, Maienfeld, Reichenau, Ta-

vetsch und dann die Päſſe bis an die italieniſchen Grenzen beſetzten. Der franzöſiſche Kommandant zu Ragaz begehrte Aufſchluß über die Urſache des Einmarſches. Die Antwort war: „Bundesverpflichtung zu Herſtellung der Ruhe im Land, ohne feindliche Abſicht"; worauf der Obergeneral Schauenburg ſeinem Heer ankündigte: „Der Einmarſch der Oeſterreicher ſtöre das gute Vernehmen der Mächte nicht", und jede Verletzung der Grenze verbot. Der Verluſt der Flotte bei Alexandrien und andere Hinderniſſe hielten Frankreich jetzt noch vom Losſchlagen zurück; und Oeſterreich erklärte, daß es jeden Angriff auf Bünden als eine Kriegserklärung anſehe. Der General Auffenberg machte bei dem Einzug ſeiner Truppen bekannt: Dieß geſchehe in Kraft uralter, ewiger Bündniß und Erbvereinigung, auf traktatenmäßiges Anſuchen um Unterſtützung für Erhaltung der vaterländiſchen Verfaſſung, Freiheit und Ruhe, in der Abſicht, die bündneriſche Republik bei ihrer Unabhängigkeit und Integrität, die nach alten Geſetzen geordnete Verfaſſung und Oberkeit bei Anſehen und Würde, und jeden Bündner bei Ehre, Leib und Gut, und im Genuß der angeſtammten Freiheit und Rechte zu behaupten. Am 20. Oktober übertrug der Kriegsrath demſelben auch den Oberbefehl über das bündneriſche Kriegsvolk, für übereinſtimmende Kriegsführung. Salis-Marſchlins befehligte dasſelbe unter ihm. Dem Kaiſer ward vom Bundesrath (26. Oktober) der höchſte Dank für den bundesmäßigen Beiſtand ausgeſprochen. — Am 30. Oktober ward die Landſturmordnung beſchloſſen. „Jede Oberkeit ſoll drei Abtheilungen der Mannſchaft machen; die erſte aus Freiwilligen, die gedient haben oder wenigſtens mit dem Gewehr umgehen können; die zweite aus geübten, wenn auch nicht des Dienſts gewohnten Freiwilligen; die dritte aus allen übrigen Männern. Beim Schall der großen Glocke ſind alle Mannsperſonen von 16—60 Jahren bei Ehr und Eid verpflichtet, ſich auf dem Sammelplatz einzufinden. Wer Gewehr hat, bringt es mit; die übrigen bewaffnen ſich mit Morgenſternen, Spießen, eiſernen Gabeln. Die Offiziere führen die erſten zwei Abthei-

lungen dann auf einen zweiten Sammelplatz; die dritte geht mit den Vorgesetzten nach Hause, und wacht für Ordnung und Sicherheit. — Große Sorge bedarf es, daß durch Geschrei der Weiber und Kinder nicht Unordnungen entstehen. Die geforderten Waffenübungen fanden in einigen Orten Widerstand, es kam zu Raufereien; und die Last, welche die Anhäufung der Oesterreicher auf dem Gebiet verursachte, gab Anlaß zu meuterischen Bewegungen, besonders in Misox, wo sich viele Freunde der französisch-helvetischen Partei fanden, und einige Gemeinden forderten, daß die Oesterreicher das Land verlassen möchten. In Urfern häuften sich immer mehr französische Truppen an. Ueber das Benehmen der helvetischen Regierung gegen die Bündner Patrioten machte Haller folgende Bemerkungen: „Sobald das Bündner Volk mit großer Mehrheit die helvetische Konstitution ausgeschlagen, so waren diejenigen, welche sich mit Gewalt widersetzten, Ruhestörer, die den bürgerlichen Vertrag nicht halten wollen, hielten es nicht mit dem Vaterland, sondern mit einer fremden Nation. Sie Patrioten nennen ist verkehrter Sprachgebrauch. Sie begünstigen, in unser Bürgerrecht aufnehmen, sich bei den Bündnern für sie verwenden, setzt uns außer allen Zustand der Freundschaft zur Bündner Republik. Wenn z. B. die Bürger von Genf oder Biel oder den angrenzenden französischen Departementen lieber Helvetier, als Franzosen sein wollten, und sich deßwegen gegen Frankreich auflehnten, so würde man sich wahrscheinlich zwei Mal besinnen, bevor man ihnen das helvetische Bürgerrecht ertheilte. Oder wenn Helvetier, an Bünden grenzend, lieber Bündner sein wollten, und zu diesem End schon zum Voraus das Bündner Bürgerrecht erhalten und von Bünden aus kräftig unterstützt würden, so würde man solches ohne Zweifel für eine Feindseligkeit ansehen. Wenn aber wir die Unabhängigkeit anderer Völker nicht ehren, mit was wollen wir dann die unserige vertheidigen, wenn uns wieder eine andere Konstitution vorgeschrieben werden sollte? Wie wollen wir das Recht anrufen, wenn wir es gegen Andere nicht heilig halten? — Aufnahme und selbst Unterstützung im Unglück für Ausgewan-

derte aber ist recht und pflichtmäßig." — Solchen unbequemen Urtheilen machte das Direktorium durch Unterdrückung der Hallerschen Annalen ein Ende! In Bünden dagegen wurden von der Bundesregierung ebenfalls die feindlichen Blätter, so wie die patriotischen Klubbs im Land verboten.

Verhältniß zum Bisthum Basel.

Die alte Bundesstadt Biel, sammt dem ehemaligen schweizerischen Theil des Bisthums Basel, sehnten sich nach Wiedervereinigung mit ihren alten Bundesbrüdern. Dr. Höpfner schrieb am 5. September 1798 an Rengger, den Minister des Innern: „Bei meiner Anwesenheit in Biel hatten verschiedene Bürger daselbst mir bekannt gemacht, daß Sie mit Ihnen über die jetzige Lage von Biel sich besprochen und Sie, sich dieses wichtigen Gegenstandes annehmen. Sie äußerten auch den Wunsch, daß ich Ihnen die nöthigen Dokumente und Schriften mittheile, woraus sich ergebe, daß Biel sammt Erguel ein Bundesglied der Eidgenossenschaft gewesen, da 1792 durch einen Vertrag mit Frankreich bestimmt worden, daß dießseits Pierrepertuis Helvetien anfange, und dessen Neutralität anerkannt werde." Bei der Besitznahme eines Theils der ehemaligen bischöflichen Lande von Frankreich sei Biel und seine Landschaft, als zu Helvetien gehörend, wirklich anerkannt worden. Niemand kann Gewähr leisten, was aus Frankreich wird; allein wenn Helvetien inner seinen natürlichen Grenzen bleibt, keine fremde Macht inner denselben Platz hat, so hat es seine Sache mehr in seinen Händen, als wenn ein übermächtiger Nachbar, sei er Monarch oder Republik, ihm im Herzen des Landes Gesetze vorschreibt. — Gerechtigkeit fordert von der helvetischen Nationalversammlung, daß sie keine ihrer Angehörigen verlasse, die, wenn sie auch der Uebermacht einst weichen mußten, doch das Recht haben, ihre helvetischen Mitbürger aufzufordern, sich ihrer anzunehmen, indem sie bis auf die letzten Zeiten alle ihre Pflichten erfüllt hatten. Der Altstaatsschreiber D. Neuhaus wird mündlich sich weiter darüber besprechen." — Doch Frankreich behielt den Raub,

bis die dasselbe endlich besiegenden Mächte es zwangen, denselben herauszugeben.

Zu Neuenburg und Mühlhausen.

Immerfort herrschte herzliche Zuneigung zur Schweiz in Neuenburg, diesem alten Bundesland, die sich bei jeder Gelegenheit erwies. Man nahm besonders den wärmsten Antheil am alten Bern; man begünstigte die waadtländische Legion; selbst eine Damengesellschaft förderte daselbst deren Rekrutirung, und verschaffte ihr beim Rückzug durchs Gebiet Unterhalt und Geld. — Fauche-Borel that das Möglichste für Bern; er verbarg Roverea vor der Verfolgung, und begleitete ihn mit eigener Gefahr über den Rhein. Zu Milderung des Elends, das die Revolution über die Schweiz brachte, kamen von da reichliche Unterstützungen.

So that auch Mühlhausen, das sich, mit dem Ausdruck des innigsten Bedauerns, die Scheidung von den Bundesstaaten durch Frankreich erst nach Anwendung aller Zwangsmittel abdringen ließ.

Zu Genf.

Durch eine Einschließung von fünf Monaten, Unterbrechung des Handels, Mangel an Lebensmitteln und endlich durch gewaltsamen Ueberfall sah sich Genf endlich am 15. April 1798 aufs Aeußerste gebracht, gezwungen, die Verbindung mit der Schweiz, für deren Erhaltung die Bürgerschaft die schwersten Opfer gebracht hatte, aufzugeben, und sich mit Frankreich zu vereinigen. — Dem Vereinigungsvertrag steht die schamlose Lüge voran, daß die französische Regierung den Wunsch der Bürger von Genf für Vereinigung mit Frankreich annehme, und demselben eine ausgezeichnete Probe seiner Großmuth und Freundschaft damit geben wolle. Die Vertragsartikel waren: „Alle Genfer werden für geborne Franzosen gehalten, wovon nur drei abwesende Genfer, Mallet du Pan, F. von Ivernois und Rouveray, ausgenommen sind, die für Emigranten angesehen, und nie für französische Bürger gelten sollen. In Jahresfrist darf sich

jeder Genfer, der in ein anderes Land sich verfügen will, wegbegeben, und hat eine Frist von drei Jahren, sein Gut herauszuziehen. Bis zum allgemeinen Frieden sind die Genfer zu Stadt und Land frei von Requisitionen; sie sind auch fürs Vergangene, was Politik betrifft, nicht verantwortlich. Sie übergeben das Zeughaus, Geschütz und Kriegsvorräthe und einige Gebäude zur Truppeneinquartierung. Sie behalten alle Gemeindgüter, so wie diejenigen, welche Korporationen oder Gesellschaften gehören. Die Genfer Gesetze bleiben gültig bis zur Bekanntmachung der Gesetze der Republik. Die Genfer Waaren haben, ohne neue Auflagen zu bezahlen, freien Umlauf in Frankreich; nur englische müssen in sechs Monaten außer Lands geschafft werden. Genf entsagt allen Bündnissen, und übergibt der großen Nation die besondern Souverainitätsrechte. Das Direktorium wird sich bei der Gesetzgebung für ein Zivil-, Kriminal- und Handelsgericht daselbst verwenden. — Nachdem Genf französisch geworden, suchte eine Partei daselbst beim französischen Direktorium zu bewirken, daß ein Theil der Schweiz abgerissen und mit seinem Departement vereinigt werde, fand aber nicht Eingang. — Auch bei den Genfern erhielt sich unveränderlich der Wunsch nach Unabhängigkeit und Wiedervereinigung mit der Schweiz, die sie später von Bonaparte verlangten, wobei sie sich auf sein Wort beriefen, das er 1797 auf seiner Durchreise gesprochen: „Es wäre zu wünschen, daß Frankreich von Republiken, wie Genf, umgeben wäre; an euerer Unabhängigkeit muß Frankreich gelegen sein; wenn sie nicht da wäre, müßte sie die Republik schaffen; zählet daher auf den Schutz und die Zuneigung von Frankreich.“ Erst 16 Jahre später, nach dem Sturz von Frankreichs Weltherrschaft, ward sie durch die Siege und das Wohlwollen der verbündeten Mächte bewirkt.

Verhältnisse zu andern Staaten.

In den Verhältnissen zum Ausland war die helvetische Republik, wie die benachbarten revolutionirten und unterjochten Staaten gänzlich von Frankreichs Machthabern

abhängig; unbedingt mußte sie dem Wink ihrer französischen Oberherren im Benehmen gegen alles Ausland gehorchen. Als der französische Gesandte Mengaud in der Gegend von Olten einige Beleidigung erfahren hatte, ward ein strenges Gesetz gegeben, um Gesandte von Völkern (nicht Fürsten!) davor sicher zu stellen.

Nachdem die cisalpinische Republik auf den Wink des französischen Direktoriums ihr Bestreben nach Erwerbung des italienischen Schweizergebiets aufgegeben, wechselten die beiden Staaten freundschaftliche Schreiben. Cisalpinien äußerte den Wunsch nach einem Bundes- und Handelsvertrag, den der Bankier Haller, Gesandter der helvetischen Republik zu Mailand, vermitteln sollte; auf Frankreichs Wink aber mußte er die Entlassung nehmen. Später ward auch ein cisalpinischer Gesandter nach Helvetien geschickt. — Auch die armselige römische Republik kündete sich (23. Juni) durch ihre Konsuln der helvetischen als solche, mit dem Wunsch nach inniger Verbrüderung, an: „Daß die Enkel der Katone und Fabricius mit denen von Tell und Stauffacher (!) sich verbinden mögen"; und in ähnlichem lächerlich-pomphaftem Ton ward geantwortet. — Die batavische Republik, die vom helvetischen Direktorium eben so brüderlich begrüßt worden, vergaß in ihrem verwirrten Zustand sogar die Erwiederung.

Mit zwei monarchischen Staaten, welche die französische Regierung noch anerkannte, Spanien und Sardinien, stand die helvetische Republik durch früher kapitulirte Kriegsdienste in Verbindung. Im Dienst des Königs von Sardinien standen, außer einer Leibwache von 100 Mann, fünf Regimenter Fußvolk, und eben so viel in dem des Königs von Spanien. — Der Große Rath hatte schon am 26. Mai den Beschluß gefaßt, den aber der Senat nicht genehmigte, den fremden Kriegsdienst allgemein zu verbieten. Das Direktorium forderte dann am 4. Juli die Räthe nochmals zum Verbot aller fremden Kriegsdienste auf. Er sei eine Quelle von Schande und Elend. — Schweizer Offiziere machten dagegen dringende Vorstellungen, wie ein solches Verbot eben

so schädlich, als den Grundsätzen der Freiheit widersprechend sei. Weber bemerkt im Großen Rathe: „Plötzliche Aufhebung der Regimenter könnte die Zahl der unzufriedenen Bürger gefährlich vermehren; auch ist der fremde Kriegsdienst eben nicht ohne Nutzen für Kriegsbildung gewesen"; und Reding im Senat (5. Juli): „Unsere Lage erlaubt das Verbot nicht. Mit Spanien und Piemont sind kürzlich mit ungeheuern Kosten für die Regimentchefs und mit Genehmigung der damaligen, rechtmäßigen Regierungen neue Kapitulationen geschlossen worden, welche das Werbrecht zusichern. Wird dieses nicht gehalten, so geben Spanien und Sardinien keine Entschädigung. Die Unserigen würden hiemit ungeheure Summen verlieren. Einer philosophischen Lieblingsidee zu gefallen, sollte man so viel Brüder aufopfern? Diese Könige stehen ja mit unserer Republik in gutem Vernehmen. Von Entschädigung spricht man! Woher? Gerade die Kantone, welche noch Truppen in fremdem Dienst haben, besitzen am wenigsten Quellen, und sind durch den Krieg in der traurigsten Lage. Auch gibt es keine politischen Gründe dafür, da Frankreich mit diesen Königen selbst in Bündniß steht. Stockmann wünscht, daß alle Aristokraten geworben und weggeführt würden, und möchte sie nicht zurückrufen. Muret aber behauptet, diese Kriegsdienste seien nur Verderben. Sollen Schweizer Königen dienen, die königliche Gewalt zu erhalten? Soll man wegen Verlurstes Einzelner ein so großes Uebel dulden? Auch läßt sich Entschädigung finden durch Offizierstellen für einige im Land stehende Regimenter." Ruepp nennt den fremden Kriegsdienst einen abscheulichen Menschenhandel. So Andere! Mehrere äußern den schönen Grundsatz: Was die alten Regierungen gethan, binde nicht mehr. Beide Räthe beschließen: Alle Werbung für fremde Kriegsdienste soll verboten sein. Nach wenigen Tagen änderte sich aber der Wind. Das Direktorium empfiehlt (11. Juli) die Aufhebung dieses Beschlusses: weil Spanien im Bund mit Frankreich gegen England stehe, und Gestattung der Werbung für die Regimenter im spanischen Dienst. Jetzt allgemeine Zustimmung! Kuhn stimmt auch dazu, aber

aus dem Rechtsgrund: daß jeder mit seiner Person und seinem Eigenthum schalten könne nach seinem Belieben, wiefern er das Recht Anderer nicht störe. Warum sollte also ein Schweizer im Ausland nicht so gut Soldat, als Bedienter, Hauslehrer, Minister werden können? Es zu hindern, ist auch nicht möglich; nur hat man gegen Verführung und gewaltsame Wegführung durch Werber zu sorgen. Nun wird, weil es die französische Regierung wünsche, erst für Spanien und dann aus gleichem Grund für Sardinien die Werbung gestattet. — So ward nun von eben denjenigen, die vor wenigen Tagen unter Schmähungen über die von den alten Regierungen gestatteten Kriegsdienste, die nur Schande und Verderben über das Land bringen, allen Kriegsdienst verboten hatten, solche genehmigt, und bald hierauf auch alle waffenfähige Mannschaft bei Todesstrafe, und im Namen der Freiheit und Gleichheit, zum Kriegsdienst mit und unter den Franzosen gezwungen!

Seit 1796 war der König von Sardinien zum Scheinkönig herabgewürdigt. Die Franzosen besetzten die Hauptfestungen seines Landes. Obgleich der König, ein gerechter, menschenfreundlicher Mann, alles Mögliche gethan, um jeden Schein zu vermeiden, als wenn er den schmählichen Frieden, der ihn ganz in Frankreichs Gewalt brachte, verletze, beschlossen die Machthaber Frankreichs dennoch, ihm durch Anwendung der verruchtesten Mittel, sein Land zu zerreißen. Sie verursachten Aufstände im Volk, feindselige Angriffe von den cisalpinischen und liguriſchen Republiken, wobei sie sich dann einmischten, und ihn nöthigten, selbst die Zitadelle seiner Hauptstadt und dann immer mehrere Festungen durch Franzosen besetzen zu lassen. Endlich erklärten die Despoten des französischen Raubstaats dem Schattenkönig am 7. Dezember den Krieg, und, hülflos von aller Welt, entsagte er seiner Herrschaft, überließ sein Heer den französischen Machthabern, und begab sich mit seinem Haus nach Sardinien, das er noch behielt. Schon vor der Kriegserklärung Frankreichs gegen den König (24. Nov.) hatten die gesetzgebenden Räthe in geheimer Sitzung dem Ver-

langen des französischen Direktoriums um Ueberlassung der Schweizerregimenter in den französischen Kriegsdienst auf treulose Weise entsprochen, und ihr Volk dem Feind des Königs, in dessen Dienst es stand, und dem es mit Eid verpflichtet war, überlassen. Es ward die Vereinigung derselben mit dem französischen Heer in Italien und unter Befehl des französischen Obergenerals bewilligt. Die Truppen wurden in zwei, jede aus drei Bataillonen bestehende, Legionen umgewandelt, und in den Sold von Frankreich genommen. Sie sollten dann den Kern der 18,000 Mann helvetischer Hülfstruppen in Frankreich bilden. Der Oberbefehlshaber der piemontesischen Schweizertruppen, Bachmann, ward von dem französischen Obergeneral Joubert außer Thätigkeit gesetzt, mit der Zusicherung jedoch, daß er sich für ihn um Wiederanstellung bei dem französischen Direktorium verwenden wolle. Kurz vor dem Ausbruch des Kriegs suchte Bachmann vergeblich von der helvetischen Regierung eine Anstellung im Land. — Mit Beifallklatschen empfingen die gesetzgebenden Räthe am 2. Januar 1799 den Bericht des Direktoriums über die Wiedergeburt (!) der piemontesischen Nation nebst einer Beglückwünschung derselben in einer Zuschrift an ihre provisorische Regierung, und Zschokke meldete dieß im Schweizerboten mit dem frommen Zusatz: „Gott zeigt, für wessen Sache seine Hand ist. Dort ist Gottes Finger."

Nachdem die helvetischen Räthe das Verbot der Werbung für die spanischen Regimenter auf den Wunsch der französischen Regierung wieder zurückgenommen hatten, weil Spanien mit Frankreich ein Bündniß geschlossen, und die Freunde der französischen Republik auch die der helvetischen seien, erschien am 15. November 1798 ein Gesandter Spaniens bei der helvetischen Republik zu Luzern, zu Fortsetzung des guten Vernehmens zwischen beiden Staaten.

Dem Raub des schweizerischen Staatsvermögens wurden glücklicherweise die Summen entzogen, welche Bern und Zürich in England angelegt hatten; sie wurden dort mit Beschlag belegt, und erst nach überstandener Revolution sammt allen

Zinsen ausbezahlt. Lächerlich war dann das Schmähen der französischen Machthaber auf Englands Regierung, welche auch diese Trauben wünschten, die ihnen aber zu hoch hingen. Der Befehl, alles englische Eigenthum in der Schweiz in Beschlag zu legen, und das Verbot aller Handelsverbindung mit England ward auf den ersten Wink von Paris aus gehorsamst vollzogen.

Zwar versprachen Räthe und Regierung der helvetischen Republik Entschädigung an Oesterreich und die deutschen Staaten für Aufhebung von Lehenrechten, die sie in der Schweiz hatten. Da aber diese Staaten in solchem Versprechen eben keine Sicherheit fanden, und Räthe, Regierung und öffentliche Blätter immer den feindseligsten Geist, besonders gegen Oesterreich, äußerten, so legte diese Macht auf die in der Wiener Bank liegenden Gelder ehemaliger Schweizerregierungen, als Pfand dafür, Beschlag und untersagte sogar seinen Unterthanen, eben nicht strengrechtlich, auch Schuldenzahlung. — Stockar von Schaffhausen ward nach Rastatt gesandt, um da auf dem Friedenstag über die Rechte der deutschen Staaten in der Schweiz mit Kaiser und Reich zu unterhandeln. Frankreich wollte sich aber dabei nicht auf eine Verwendung einlassen. Nochmals bat das Direktorium darum, als alle Unterhandlungen abgebrochen wurden, und der Krieg wieder ausbrach. Auch besondere Unterhandlungen mit dem österreichischen Gesandtschaftssekretär von Greifenegg zu Basel wurden von dem französischen Kommandanten bis auf Weisung seines Direktoriums nicht gestattet. — Als man mit Anfang Novembers die Gefahr des Wiederausbruchs des Kriegs zwischen Frankreich, Oesterreich und Deutschland immer näher kommen sah, in welchem Frankreich Helvetien keine Neutralität gestattete, sondern, dem Bundesvertrag zufolge, Theil zu nehmen zwang, und nun der Befehl des Direktoriums erging, daß alle waffenfähige junge Mannschaft aufgeschrieben, eingereiht und in Waffen geübt werden soll, verbreitete sich allgemein Unruhe und Besorgniß, und eine

Menge junger Mannschaft, besonders aus dem Aargau, wanderte über den Rhein, um dem Sklavendienst im französischen Heer zu entfliehen, gegen diese wurden nun die grausamsten Strafgesetze erlassen. Immer feindseliger ward nun die Stimmung der helvetischen Regierung gegen Oesterreich und Deutschland, die sich auch in den ihr ergebenen Blättern aufs heftigste, selbst herausfordernd, aussprach, während alles Volk die äußerste Abneigung gegen den Krieg und die Verbindung mit Frankreich gegen die Nachbarn äußerte, und die große Mehrheit desselben von den Mächten Befreiung aus Frankreichs Sklavenjoch hoffte.

Verhältnisse zu Frankreich.

Bundes- und Handelsvertrag mit Frankreich.

Die helvetische Regierung, welche das Land mit roher Willkür von den französischen Machthabern und ihren Werkzeugen, den Kommissären und Generalen, behandelt sah, mußte dringend wünschen, daß durch Verträge die Verhältnisse zu Frankreich geregelt, und doch einige der Verheißungen verwirklicht werden könnten, womit ihre Machthaber die Patrioten zum Umsturz der Eidgenossenschaft angefeuert hatten. Zu Ende Mai's ward zu diesem Zwecke, nebst Zeltner, dem ordentlichen Gesandten bei dem französischen Direktorium, Gottlieb von Jenner von Bern, ehemaliger Venner und Oberstkriegskommissär, der vor allen Staatsmännern im Lande das vorzüglichste Geschick zu Unterhandlungen besaß, beauftragt. Schon als 18jähriger Jüngling hatte Jenner mit Geschick und Glück eine Weinhandlung geführt, und zeichnete sich bald als vorzüglicher Geschäftsmann aus. Mutach berichtet in seiner Revolutionsgeschichte aus seinem Staatsleben: „Als Mitglied des Großen Raths zu Bern seit 1795 ward er mit den Staatsfinanzen bekannt und arbeitete in diesem Fach. Er machte der Regierung beim Ausbruche des Kriegs den weisen Vorschlag: den Sitz der Regierung mit Schatz und Magazinen nach Interlachen zu verlegen, was aber

nur zum Theil ausgeführt ward. Bei der Plünderung des bernischen Staatsvermögens kam er vorerst mit General Brune und dann mit dem französischen Direktorium in Unterhandlungen über Geldsummen und Schuldschriften Berns, die er in's Oberland gerettet hatte. Durch geschickte Unterhandlung mit General Brune, an den Junot, ein Waadtländer, die dorthin geflüchteten Geldsummen und auswärtigen Schuldtitel verrathen hatte, brachte er es durch ein Opfer von 240,000 Franken dahin, daß sie ihm überliefert wurden. Mit denselben wollte er dann, unter dem Vorwand eines Getreidekaufs für das französische Heer, nach Deutschland flüchten. Seine Freunde, Zeerleder und Wurstenberger, kamen mit den Schätzen bis Thun, und waren im Begriff, sie durchs Emmenthal und die östliche Schweiz, die noch nicht besetzt war, nach Deutschland zu bringen. Da vereitelten Revoluzer von Thun, welche die Schätze für ihren neuen Kanton zu gewinnen hofften, den ruchtbar gewordenen Plan, und General Brune mußte den Befehl ertheilen, daß sie der provisorischen Regierung zu Bern zugeführt werden sollen. Dennoch verlangte er den versprochenen Lohn. Durch neue Opfer blieben die Schuldschriften bei Jenner, dem Brune aber befahl, sich mit denselben schleunigst nach Paris zu begeben, worauf Jenner, nach Anzeige an die provisorische Regierung, noch in der nämlichen Stunde abreiste. Bei seiner Ankunft berief man ihn alsbald vor das Direktorium. Reubel bemerkte ihm: das Direktorium habe durch General Brune die Nachricht erhalten, daß er als Haupt des Kriegsraths große Vollmachten, die Finanzen betreffend, gehabt habe. Er werde nun aufgefordert, dem Finanzminister Ramel aufrichtigen Bericht über dieselben zu geben. Jenner antwortet: „Ich habe keine Vollmachten, und hätte ich sie, so wären sie durch den Umsturz der alten Regierung erloschen." Reubel erwiedert: „Wenn wir sie nur anerkennen und anerkennen machen, so soll Ihnen dieß genügen." Er hielt genaue Nachfrage nach dem Finanzzustand von Bern, und schickte dann Jenner zu Talleyrand. — Stapfer

und Lüthard hatten zwar Vertragsverhandlungen angefangen, aber noch ohne Erfolg; durch Jenners Vermittlung aber, der nun gegen Zusicherung von 1,060,000 Fr. die ausländischen Titel von dem Direktorium erkaufte, kam (27. April) ein Vertrag für den Kanton Bern zu Stand, worin im Allgemeinen bestimmt ward, daß die Kantone, welche die Konstitution angenommen, und die von Lecarlier aufgelegte Kontribution bezahlt haben, vom Unterhalt der französischen Truppen entlastet sein sollen. Bern besonders betreffend wird bestimmt: Die Regierung wird die französische Republik quittiren für alle Schuldschriften oder Forderungen, die sie an dieselbe haben möchte. Die französische Republik gibt alle von Jenner gebrachten Titel zurück, der über sie, den Vollmachten gemäß, verfügen kann; die Regierung von Bern bezahlt vier Millionen französische Livres; nach Bezahlung von zwei Millionen werden die Geißeln zurückgegeben. Auf alle Summen, welche Bern bisher aus Kassen bezahlt, und alle der französischen Armee bis 1. Mai gemachten Lieferungen hat es kein Rückforderungsrecht. Von diesem Tag an wird die französische Republik keine Kontribution in Geld oder Naturalien der Regierung oder den Bewohnern des ehemaligen Kantons Bern mehr auflegen, die Truppen daselbst auf ihre Kosten unterhalten, alle Lieferungen, die gemacht werden, bezahlen. Ein Nachtrag enthielt die nähere Bestimmung: Von jenen vier Millionen, die der Kanton Bern bezahlt, sollen die zwei ersten zum Zweck haben: den Rückkauf seiner Zinsschriften und die zwei andern die Befreiung von den zwei Fünftheilen der Kontribution der sechs Millionen, die am 1. Mai noch nicht bezahlt wären. Jenner verbürgte mit all' seinem Gut die Verpflichtungen im Vertrag! Die Titel wurden dann Jenner zugestellt. Nun sollte er die zwölf Millionen, die sie betrugen, vor den Gefahren der Revolution schützen und retten. Der Vertrag ward mit Dank von der Verwaltungskammer zu Bern genehmigt, und man überließ Jenner die Titel. Er suchte sie seinem Kanton zu erhalten, hatte sie aber gegen die geldhungerige helvetische Regierung, die französischen Kommissärs

und die drei abgerissenen Kantone, die sich auch daran zu theilen wünschten, zu vertheidigen. Das helvetische Direktorium verweigerte die Unterzeichnung des Vertrags, wollte aber Jenner in seinen Dienst ziehen, und ernannte ihn zum bevollmächtigten Minister für Unterhandlung des Handelsvertrags mit der französischen Regierung. Rapinat beschwerte sich über jenen Vertrag mit Bern und fuhr fort, Lieferungen und Kontributionen zu fordern. Er versprach größere Vortheile, wenn man ihm die Summen übergebe. Die Geißel kamen noch nicht zurück. — Ueber diesen Vertrag und Rapinats und Reubels Benehmen dabei geben Briefe (vom 15. und 18. Juni 1798), von Reubel selbst an Rapinat geschrieben, (die man bei dessen Abreise aus der Schweiz in seinem Quartier unter einem Haufen zurückgelassener, sonst unbedeutender Papiere fand) merkwürdige Aufschlüsse. „Warum werden nicht alle unsere Truppen kasernirt? Warum fordert man immer noch Lieferungen für Lebensmittel der Soldaten und die Bedürfnisse der Spitäler über die Kontributionen hinaus? da doch die Soldaten ihren Sold bekommen, und doch fordert man den Unterhalt von den Leuten im Quartier? (weil die Kommissare und Generale dieß Alles sich zueigneten, und dann den Soldaten auch durch die Finger sehen mußten. Kasernen fanden sich meist nicht vor). Der Wille der Regierung ist, den Vertrag zu halten. Warum widersetzt Ihr Euch, zuwider den von mir selbst aufgesetzten Instruktionen, dem Vertrag, der wenigstens so vortheilhaft ist, als die zwei Fünftheile der Kontribution, da vier Millionen mehr betragen; wozu noch kommt, daß keine Lieferungen und Vorausbezahlungen in Rechnung kommen? Beendigt nun einmal die Schwierigkeiten und gebt klaren Bericht, damit ich die helvetischen Lamentationen, besonders aus der Waadt, zu beantworten wisse." — Dann drei Tage später: „Merkt es Euch wohl, lieber Rapinat, daß die Regierung nie Unrecht hat, und Talleyrand keine Uebereinkunft mit den Bernern ohne Einwilligung des Direktoriums so kühn gewesen wäre, anzuordnen. Es befremdet daher, daß Ihr Euch derselben widersetzt, da nach unserer Auslegungsweise und der weiten Befugniß, die wir Euch für die Vollzie-

hung geben, Ihr auf keine Weise genirt seid. Der Vertrag nöthigt nicht zur Entfernung der Truppen aus dem alten Kanton Bern; er hebt alle Rechnung für Lieferungen vor dem Vertrag auf, überläßt Euch die Bestimmung der Fristenzahlung, und gibt Euch freie Hand über die öffentlichen Kassen. — Aber man weicht durch den Vertrag und die Instruktionen öffentlichem Skandal aus." Er soll sich mit dem helvetischen Direktorium über die Kontribution der 750,000 Fr. auf die Mönche und seine Proklamation, die Päße betreffend, verständigen. „Begoz scheint ein Mann ohne Talent und heftiger Feind der Franzosen; beredet das Direktorium, eine bessere Wahl zu treffen. Ueberhaupt betrachtet Euch nicht als in erobertem Land, und bei Maßnahmen für die Sicherheit des Heers verständigt Euch mit der Schweizerregierung. Der Truppendurchmarsch mußte den Schweizern als schwere Last erscheinen; thut das Mögliche, es die Schweizer vergessen zu machen. Einer der wesentlichsten Artikel des Bundesvertrags, den wir mit der Schweiz schließen werden, ist: Daß wir uns den Paß durch das Land verschaffen. Zu diesem Ende muß, ohne die Schweizer zu beläftigen, für den Unterhalt der Truppen gesorgt und die Marschroute befolgt werden, damit die Schweiz ihre Neutralität, wenn sie will, immer behaupten kann (auf solche Weise!). Ich glaube nicht, daß man französische Truppen im Land lassen kann; das Land ist zu arm, sie zu unterhalten. Das helvetische Direktorium muß es selbst begehren. — Die Grenzberichtigung, der Durchmarsch und die Militärstraße könnten uns bedeutende Hindernisse machen. Um die Schwierigkeiten zu heben, müssen wir uns wieder nähern. Es ist Zeit, daß wir darauf denken, die Schweiz zu verlassen, aus Furcht, sie verlasse uns. Nur im äußersten Nothfall muß man Truppen in die Kantone schicken, die noch keine gehabt. Es scheint, die Schweizer wollen Rouhiere und seinen beleidigenden Uebermuth anpacken; man klagt auch über andere Kommissäre. (Die Laharpe, Ochs und der Pöbel der Räthe benahmen den fremden Tyrannen die Furcht, und hielten ihre Truppen im Land fest!)

So — die Landesregenten! — Indessen hatte sich Jenner mit Talleyrands Vorwissen auf den Weg begeben, die Berner Schuldtitel an den Schultheißen Steiger zu überliefern, und war, nachdem er sich noch zu Frick mit Stapfer besprochen, eben im Begriff, sie auszuliefern, als ein außerordentlicher Kurier von Talleyrand ankam, der ihn nach Paris zurückberief, um die versprochene Geldsumme zu entrichten, sonst würden seine Mitbürger dafür nachgenommen werden. Er kehrte zurück und fand bei dem Minister die freundlichste Aufnahme. Der Direktor Ochs aber, von Jenners Aufenthalt auf österreichischem Boden und dessen Umgang mit den bernerischen Ausgewanderten benachrichtigt, benützte dieß, ihn bei dem französischen Direktorium als Verräther anzuklagen, und erwartete dessen Sturz. Talleyrand aber schützte Jenner. Er schrieb an Ochs die wenigen bedeutenden Worte: „Beunruhigt Jenner nicht; ich nehme Antheil." Nun stand Ochs von der Klage ab, und Jenner erhielt den Auftrag, im Namen des helvetischen Direktoriums nebst Zeltner den Bundesvertrag zu Paris zu unterhandeln. Nach Talleyrands Verlangen ward der Vertrag vom 27. April von der helvetischen Regierung und den Räthen bestätigt, und kam als geheimer Artikel in den Bundesvertrag. — Jenner erfuhr nun Umtriebe in der Schweiz. Man forderte Rechnung und Aufklärung von ihm und der Berner Verwaltungskammer. Im Januar 1799 kam dann die Abrechnung zu Stand. Die Darstellung der Berner Verwaltungskammer über Verwendung von 200,000 Franken, die sie an mehreren Orten gerettet und zu Gewinnung französischer Behörden für Abwendung ungeheurer Militärforderungen u. a. verwendet hatte, ward gutgeheißen. Jenner ward von der helvetischen Regierung der Verantwortlichkeit entladen, und ihm der Dank der Republik ausgesprochen. Er hatte bei dieser Gelegenheit die Begehrlichkeit mancher Entschädigung fordernden Patrioten insgeheim gestillt. Die Behörden der Stadt Bern bewiesen ihren Dank durch eine goldene Denkmünze nebst Dankschreiben, und er ging dann wieder nach Paris, den Handelsvertrag mit Frankreich zu unterhan-

deln. Jenners Feinde in der Schweiz riefen ihn aber bald wieder von seiner Gesandtenstelle ab. Dann hielt er sich eine Zeit lang in der Heimath als Privatmann auf, von beiden Parteien verkannt, bis die spätern Staatsveränderungen ihn zu neuer Thätigkeit für das Vaterland aufriefen.

Die beiden helvetischen Gesandten, Zeltner und Jenner, hatten von dem Direktorium den Auftrag, nebst einem auf Neutralität gegründeten Bundesvertrag zugleich auch einen Handelsvertrag mit Frankreich zu unterhandeln. Das französische Direktorium aber verwarf alsbald ein auf Neutralität gegründetes Bündniß und damit die Selbständigkeit, den Frieden und die Wohlfahrt des Landes. „Nachdem man uns so oft versichert hat", schreibt Fellenberg, der Gesandtschaftssekretär, an Rengger (1. August), „wir dürfen an keinen Kriegen Frankreichs Theil nehmen, wäre nun wieder im Ernst von einer Offensivallianz die Rede!" — Um die obersten Behörden zu Erfüllung seiner Absichten geschmeidig zu machen, ließ das französische Direktorium durch Rapinat die Glieder der Räthe und des Direktoriums erst durch persönliche Bedrohungen in Schrecken setzen, die ihm mißfälligen Direktoren ab- und durch die ihm knechtisch ergebenen Ochs und Dolder und dann an des letztern Statt durch Laharpe ersetzen; dann suchte es wieder mit Aufhebung von Rapinats tyrannischen Befehlen die Erschrockenen durch Freundlichkeit, besonders auch durch gnädige Gestattung der Heimkehr für die nach Hüningen der Kontribution wegen deportirten Geißel, zu gewinnen. Taub gegen alle Vorstellungen, bestand es aber auf einem die Neutralität aufhebenden Vertheidigungs- und Angriffsbündniß. Zwar erzählte Laharpe dem Geschichtschreiber Monnard: Es sei auf dem Punkt gewesen, ein bloßes Vertheidigungsbündniß einzugehn, als ein Artikel im schweizerischen Republikaner erschien, der heftige Klagen über Frankreich enthielt, für dessen Verfasser Reubel Laharpe gehalten, den aber der Gesandtschaftssekretär geschrieben hatte; seither habe er unverrückt auf jener Forderung bestanden. Monnard bemerkt selbst aufrichtig: Er habe in dem ganzen Briefwechsel über

das Bündniß keine Spur davon gefunden, und daß ein Zeitungsartikel so was verursacht hätte, sei überdieß höchst unwahrscheinlich. Hiebei, wie überhaupt, ist nicht Laharpe, dessen Wort ohne Beweis eben wenig Glauben verdient, sondern vorzüglich De Seignieux zu glauben, dem die vortrefflichen Männer Mülinen, De Mestral und Mousson den glaubwürdigsten Stoff zu seiner Geschichte lieferten. Dagegen widerstand, bis Laharpe ins Direktorium trat, die Mehrheit der Direktoren standhaft dem Angriffbündniß. Ochs erklärte sich zuerst dafür, und dann mit Oberlin auch Laharpe; wogegen Glayre sich immer unerschütterlich dawider aussprach. Ochs war auch da Verräther, gab davon durch Talleyrand den Direktoren Merlin und Reubel Kenntniß, und der letzte bedrohte die Gesandten mit Verhaftung, wenn sie nicht in 24 Stunden unterzeichnen. Talleyrand sagte: „Jetzt muß die Schweiz östreichisch oder französisch werden. Die Wahl kann nicht zweifelhaft sein.“ Merlin schrieb an Ochs (wohl nach dessen Wunsch!): „Wenn Ihr das Bündniß nicht schließet, so werdet Ihr keine französische Gesandtschaft haben, und folglich nicht als unabhängiger und befreundeter Staat erkannt sein, bis der Vertrag geschlossen und genehmigt sein wird; bis dahin bleibt ihr auf dem bisherigen Fuß. Es scheint, daß man diese Wahrheit bei Euch nicht genug fühle, und Ihr thätet wohl, sie möglichst zu verbreiten.“ Treilhard drohte den Gesandten mit der Einverleibung Helvetiens mit Frankreich. Am 19. August ward dann ein Friedens-, Schutz- und Trutzbündniß zwischen der helvetischen und französischen Republik zu Paris geschlossen, und von Talleyrand, Zeltner und Jenner unterzeichnet. In dem Eingang heißt es: „Die helvetische und die französische Republik wollen den vollkommenen Frieden und die engste Freundschaft auf den Krieg folgen lassen, welcher durch die Oligarchie verursacht ward, und die beiden Nationen auf einen Augenblik trennte, und haben sich entschlossen, sich durch ein Bündniß, das auf den Vortheilen beider Völker ruht, wieder zu vereinigen.“ Die Artikel des Bündnisses waren: 1. Immerwährender Friede

und Freundschaft. 2. Es soll ein Schutz- und Trutzbündniß zwischen den beiden Republiken bestehen, so daß jede im Fall eines Krieges, aber auf eigene Kosten, ihre Verbündete zur Mitwirkung auffordern kann; die auffordernde Macht bestimmt, gegen wen? worauf die aufgeforderte Macht in Krieg gegen die genannte Macht oder Mächte, aber nur gegen diese, tritt; nie sollen aber Schweizertruppen über Meer geschickt werden. Keine der beiden Republiken soll einen Waffenstillstand oder einen Frieden für sich besonders schließen. Die besondern Wirkungen des Bündnisses im gegebenen Fall, die Natur und Größe der gegenseitigen Hülfe werden in besondern Verträgen freundschaftlich bestimmt. 3. Die französische Republik verbürgt der helvetischen ihre Unabhängigkeit und die Einheit ihrer Regierung und verpflichtet sich, im Fall die Oligarchie ihre gegenwärtige Verfassung umzustürzen suchte, auf ihr Ansuchen die benöthigte Hülfe, gegen innere oder äußere Angriffe zu leisten; sie verspricht Verwendung für den Genuß ihrer Rechte bei andern Mächten und Zurückgabe des im Krieg weggenommenen Geschützes. 4. Ein besonderer Vertrag wird die Grenzen bestimmen; jedoch wird alles was zum Bisthum Basel gehörte, was in den französischen Departementen eingeschlossen ist, und was schon mit dem französischen Gebiet vereinigt ist (wie Genf), für immer zu Frankreich gehören. 5. Um die Gemeinschaft des französischen Gebiets mit dem südlichen Deutschland und mit Italien zu sichern, wird Frankreich der freie und ewige Gebrauch zweier Handels- und Kriegsstraßen zugestanden: die eine den Rhein hinauf und längs des Bodensees, die andere von Genf aus durch das Wallis ins Gebiet der cisalpinischen Republik. Jeder Staat nimmt die nöthigen Arbeiten zur Vollendung dieser Straßen in seinem Gebiet auf sich. 6. Ebenso Herstellung einer Wasserstraße von Genf bis an den Rhein und zum schiffbaren Theil der Rhone. 7. Frankreich verpflichtet sich zur Lieferung alles Salzes, dessen die helvetische Republik bedürfen kann. Die Salzpreise, die Fracht u. a. werden alle 10 Jahre festgesetzt; doch dürfen die Preise für die Schweizer nie diejenigen

für die französischen Bürger übersteigen und das Salz keiner Abgabe unterworfen werden, die in Frankreich etwa darauf gelegt würde. 8. Die helvetische Republik verzichtet auf alle Salzrückstände zufolge alter Verträge, und verpflichtet sich zur jährlichen Abnahme von wenigstens 250,000 Zentnern. 9. Die Bürger beider Republiken haben Niederlassungs- und Gewerbsfreiheit, wie die Bürger des Landes. 10—13. Einige, auf den Grundsatz von Gleichberechtigung gestellte Bestimmungen über Rechtsfälle von Bürgern beider Staaten. 14. Beide Republiken verpflichten sich, den Ausgewanderten oder Hinausgeschafften jeder Republik keine Zuflucht zu gestatten, und auf die erste Aufforderung hin solche auszuliefern, welche der Verschwörung gegen die Sicherheit des Staats, des Mords, der Fälschung öffentlicher Schriften und Gewaltdiebstahls schuldig erklärt und durch Verhaftungsbefehle verfolgt werden. 15. Es wird zwischen beiden Republiken unverweilt ein Handelsvertrag geschlossen werden, welcher auf die vollkommenste Gegenseitigkeit gegründet sein wird. Bis dahin werden die Bürger beider Republiken gegenseitig wie die begünstigtesten Völkerschaften behandelt werden. — Dem offenkundigen Vertrag waren noch einige geheime Artikel beigefügt: Frankreich versprach Verwendung für Vereinigung des Frickthals, Bündens und sogar Vorarlbergs mit Helvetien; Helvetien that Verzicht auf alle frühern Forderungen des Staats an Frankreich, und dieses willigte in Herausgabe der im Krieg weggenommenen schweizerischen Schuldtitel auf fremde Mächte, und versprach Verwendung für die Forderungen bei denselben. Die Pensionen für die Offiziere im frühern französischen Kriegsdienst wurden nach den alten Kapitulationen anerkannt. Endlich versprach Frankreich Verminderung seiner Truppen in Helvetien, und alsbald nach Ratifikation des Vertrags, völligen Abzug derselben nach 3 Monaten; bis dahin aber Erhaltung derselben auf Frankreichs Kosten. — Am 24. August ward der Vertrag den gesetzgebenden Räthen vorgelegt und von ihnen, die so oft unwichtige Gegenstände in mehreren Sitzungen herumzerrten, am nämlichen Tag

genehmigt. Aus den Berathungen darüber ist nur Eschers später bekannt gemachte Meinung gekannt: „Wir sollen", sprach er, „über diesen Gegenstand, der unser Vaterland auf Jahrhunderte glücklich oder unglücklich machen kann, jetzt absprechen. Ich will mein Urtheil mit der größten Freimüthigkeit abgeben. Ich gestehe zwar, daß dieser Bundesvertrag ehrenvoller und in mehreren Rücksichten selbst günstiger ist, als wir erwarten durften, wenn wir unser Schicksal mit dem einiger andern der neuern Republiken vergleichen wollen, besonders in dem Umstand, daß wir kein französisches Truppenkorps unterhalten müssen. Dennoch halte ich denselben in seinen Hauptgegenständen dem eigentlichen Intresse Helvetiens gerade zuwiderlaufend. Wie? Unser kleines, armes, ganz zerrüttetes Vaterland, welches nur in einem fortdauernden Frieden seine politische Selbständigkeit, ökonomische Erholung und allmälig dauerhaft werdende neue Ordnung der Dinge hoffen darf, soll in ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß mit Frankreich treten, also an allen Landkriegen Antheil nehmen, welche diese mächtige, stolze, unternehmende Nation, die seit Jahrhunderten selten Friede hatte, anhebt? Mich schaudert vor diesem Grab unserer Ruhe und Wohlfahrt. Während der auswärtigen Kriege genoß seit Jahrhunderten unser glückliches Vaterland des segenreichsten Friedens; jetzt sollen wir zu Theilnehmern an allen Kriegen Europas gemacht werden. Hiezu meine Stimme zu geben, läßt mir mein Gewissen und meine Vaterlandsliebe nicht zu. Noch mehr! Wir sollen diesem Vertrag zufolge auf unsere Kosten zwei Heerstraßen errichten: eine durch Wallis, nach Cisalpinien, die wahrscheinlich 10 Millionen kosten wird; diese sehe ich nicht für so bedenklich an, weil zwischen der französischen und cisalpinischen Republik wahrscheinlich kein Krieg entstehen wird; aber die nördliche Militärstraße längs des linken Rheinufers an den Bodensee und das Rheinthal hinauf, diese betrachte ich als das größte Unglück Helvetiens. Denn da keine österreichische Armee vordringen kann, ehe sie sich ihre linke Flanke, welche an unsere Rheingrenze stoßt, gesichert hat, und welche bei jedem

Ausbruch eines Kriegs von den Franzosen besetzt sein wird, so sehe ich, daß das nordöstliche Helvetien der Kriegsschauplatz aller französisch-österreichischen Kriege sein wird. Es stelle sich jeder selbst das Elend dieser Gegenden dabei vor. Ohne jene Militärstraße würde uns wenigstens einige Hoffnung bleiben zu Wiedervereinigung unsers Neutralitätssystems durch Aufstellung einer bewaffneten Neutralität. Diese Militärstraßen nebst der Wasserstraße von Genf bis zum Rhein, übersteigen all' unser Vermögen, rauben uns alle Mittel zu gemeinnützigen Einrichtungen, besonders für Unterrichtsanstalten. Ich höre entgegenrufen: Aber unser jetziger Zustand von Ungewißheit wird sich verlängern und noch drückender werden, als er jetzt ist, wenn wir den Vertrag verwerfen. Ich gestehe es zu; aber augenblickliche Leiden sollen uns nicht bestimmen, dem Interesse der Nachkommen zuwider einen solchen Bund zu schließen, und für eine augenblickliche Behaglichkeit uns ein unerträgliches Joch aufladen zu lassen. Man erwiedert: Es kämpft nun in Europa die Freiheit mit dem Despotismus, und es fordert uns Pflicht und Interesse auf, gegen diesen zu kämpfen. Welche Gefahr es mir auch bringen möge, ich scheue mich nicht, freimüthig zu erklären, daß ich in der Sache der Franzosen nicht mehr die Sache der Freiheit erblicke. Beweise sind genug dafür. Auch ich huldige dem Grundsatz des Rechts und der Freiheit, darum aber nicht der selbstsüchtigen Politik Frankreichs, an die wir gefesselt werden sollen. Ich kann, Gewissen und Vaterlandsliebe folgend, meine Stimme zu diesem Bund nicht geben, und trage auf dessen Verwerfung an". — Einige Entschuldigung für die helvetische Regierung findet sich freilich in ihrer Lage, der Uebermacht Frankreichs gegenüber, die sich Alles erlauben konnte und wirklich erlaubte — so daß die Schweiz selbst das im Vertrag ihr zugesicherte Vortheilhafte nicht erhalten konnte. Sonderbar, daß nicht auch die unerschwinglichen Kosten der 70 Stunden langen Wasserstraße hervorgehoben wurden, für welche es Durchgrabung großer Landesstrecken, Dämme, Uferbefestigung, Schleußen, Felsensprengen im Bette des Rheines von Laufenburg bis unter

Rheinfelden erfordert hätte. Auch diese Wasserstraße neben den zwei Militärstraßen sollte Helvetien, weit mehr zu Frankreichs, als zu eigenem Nutzen, in seinen Kosten errichten. Pestalozzi, damals in einer Anwandlung des Revolutionsschwindels, jubelte über diesen Vertrag in einem Flugblatt (24. August). „Man hat Frankreich beim Volk verleumdet, und die Feinde der neuen Ordnung haben es ungünstig gegen dasselbe bearbeitet. Aber nun juble Vaterland: Frankreich will dich nicht erniedrigen; kein König hätte dir so viel bewilligt. Du stehst im Hauptwesen den begünstigtesten Nationen gleich (womit man lockte und dann nichts gab). Vaterland! was wolltest du bei Europa's Kampf zwischen Freiheit und Despotismus sein? oder konntest du bleiben ohne Anschließung an ein Volk, das bei allen Menschlichkeiten dennoch immer (!) das Wohl der Menschheit zu seinem Ziel und das Recht der Menschheit zu seinem Schild hat. Was dürftest du von diesem Volk erwarten, das du von ihm nicht erhalten hast? Indem es seine ganze Kraft deiner Schwäche darbietet, schont es deine eigene Kraft und deine innern und äußern Verhältnisse. Es legt sogar das Urtheil, ob seine Truppen uns im Land noch ferner dienen können, in deine Hand. In Kurzem sind diese Truppen nicht mehr durch den Willen Frankreichs, sondern ganz durch den unsern im Land, und wenn sie dasselbe drücken werden, so ist von nun an Niemand daran schuld, als wer gegen die neue Ordnung der Dinge Besorgnisse erregt. Vaterland! Laß es den Mann schwer fühlen, der das thut! Schwöre heute, Frankreichs Bundesgenosse zu sein, wie du keines Volkes Bundesgenosse bist; Frankreichs Freund sei dein Freund, sein Feind dein Feind; frei zu leben und mit Frankreich zu stehen und zu fallen. Volk des Landes! Der die Schicksale der Menschen leitet, zeigte dir diesen einzigen Weg zu deiner Rettung; deine Tugend wird dir ihn mit Rosen bestreuen. Juble, Vaterland! deinem neuen kommenden Tag! (1799!)." So schrieb er im Fieber! — Rengger entschuldigte später damit: daß man das Bündniß im Namen eines eroberten Landes

unterhandelte, jede Veränderung der Lage eine Verbesserung war, und der Rückzug der Truppen, das größte Bedürfniß des Augenblicks, der Preis des Vertrags sein sollte; was aber die Direktoren selbst nicht wollten, weil sie nur durch sie bestehen konnten, wie der Brief von Ochs an Talleyrand bewies! Die Vorstellung der helvetischen Gesandten beim Direktorium nach Genehmigung des Bundesvertrags am 27. August war ein schauspielerisches Blendwerk. Talleyrand sagte: „England hat für einen Augenblick so alt mit einander verbundene Völker, wie die Helvetier und Franzosen, verun-einigt. So irrte das durch seine Sitten und alte Freiheits-liebe berühmte helvetische Volk, wenn es die Freiheit zu ver-theidigen glaubte, als es sich auf die Seite der Unterdrücker stellte. Unsere Krieger haben eine strafbare Regierung, die sie stürzen sollten, wohl von dem Volk unterschieden. Dieß Bündniß befriedigt nun Jedermanns Wünsche, führt Ruhe in Helvetien zurück, wird demselben durch einen unmittelbar folgenden Handelsvertrag neue Quellen des Wohlstands öffnen, seine innere Unabhängigkeit sicher stellen, ein Pfand des Frie-dens geben." Zeltner antwortete: „Das monarchische Frank-reich hat die ursprüngliche Verfassung der Schweizerkantone verdorben, einigen patrizischen Familien zu unumschränkter Gewalt verholfen. Das wiedergeborne Frankreich sollte jene Wunden heilen; das hat das Direktorium gethan." Jenner sagte: „Der Bundesvertrag, den ich jetzt im Namen Helve-tiens unterzeichnete, läßt mich diesen Tag als den schönsten meines Lebens ansehen, der dem Land den Frieden wieder gibt, durch die Bande, die es mit der französischen Republik vereinigen. Ehre dem Direktorium! Die militärische Gewalt der großen Nation war einzig bestimmt, eine Vervollkommnung in unserer Verfassung hervorzubringen, indem sie uns von Mißbräuchen befreite. Der Schluß eines Handelsvertrags, wozu ich Auftrag erhalten, wird den Wohlstand herstellen." Treilhard, Präsident des Direktoriums, sagte dann: „Beide Nationen, frei und unabhängig, sind nun mehr als je eng verbunden, weit mehr durch Gefühl, als durch Interesse. Ihr

Bündniß wird ewig sein; es ist auf Gerechtigkeit und Gleichheit gegründet. Nein, die französische Republik mißkennt nie die Unabhängigkeit der Völker, und sie kann nie Verbindungen wollen, die mit ihren Rechten unverträglich sind." Die Munizipalität von Bern sprach sogar an Rapinat Dank und Belobung aus (31. August). Er habe der Stadt Bern die Bibliothek wieder gegeben (dieß geschah, nachdem er sie für 15,000 Fr. feilgeboten hatte, und sie Niemand kaufen wollte!); dankt für eine Brandsteuer, für Erleichterung von Mißbräuchen u. a. Sie bezeugt Bedauern über seine Abreise, und Dank für sein Wohlwollen. Auch Jenner sprach ihm Dank und den Wunsch aus: Er möge im Land bleiben und noch das Opfer seiner Ruhe einem Land bringen, das ihn schätze. Sich entschuldigend, erklärte er sich dann später so: „Daß Rapinat nicht alles Böse gethan, was er hätte thun können." Darüber urtheilte man wieder: Das sei eben ein Dank gegen einen Blutegel, der sich vollgesogen habe. Ochs entschuldigte sich mit seinen Verbindungen in Paris: Er habe sich mit seinen dortigen Freunden nicht abwerfen können. — Rapinat warnt vor denen, die ihm Dieb, Dieb! nachrufen, um die Augen Anderer von sich auf Andere abzuwenden; und führt in seiner Rechtfertigung auch Dankbezeugungen von andern Orten an. Talleyrand aber wies ihm (11. Sept.) in seinem Rechenschaftsbericht Rechnungsfehler von mehreren Millionen nach.

Das französische Direktorium gab nun einige Zeichen seiner Gnade, ließ einige Gegner der Revolution, die in Paris eingekerkert waren, auf Stapfers und Laharpe's Verwendung frei, und gestattete, daß weggeführte Geißel in ihre Heimath zurückkehren. Es ließ sich von Rapinat Bericht erstatten, ehe es sich entscheide, wie viel es an Rückständen nachlassen wolle. Der helvetische Kriegsminister erhielt die Anzeige: Nach dem Abschluß des Bundesvertrags liege der Unterhalt der Truppen auf der französischen Regierung, die auch die von der Waadt an General Menard vorgeschossene Summe erstatten wolle. Da es entschlossen sei, die Bestimmungen des Bundesvertrags vollständig zu beobachten, habe

es ihm den Auftrag gegeben, sich über die allmälige Rückkehr des Heers mit dem helvetischen Minister zu verständigen, weil die Schweiz unter den gegenwärtigen Umständen wünschen könnte, daß die Truppen das Land nicht verlassen, da es immer noch gefährlichen Bewegungen ausgesetzt und gegen die Nachbaren nicht gesichert sei. In diesem Fall würde das Direktorium sich verstehen, die Truppen erst später nach beiderseitiger Uebereinkunft zurückzuziehen, und wäre sogar geneigt, den Unterhalt derselben auf sich zu nehmen, obschon sie als Hülfstruppen von der verlangenden Macht unterhalten werden sollen.

Das französische Direktorium hatte die Unterhandlungen über einen Handelsvertrag bis nach Abschluß des Angriffs- und Vertheidigungsbündnisses hinausgeschoben, und durch die vortheilhaftesten Aussichten auf die größten Handelsvortheile, z. B. freie Einfuhr aller Waaren in Frankreich gegen 6 Prozent, zur Einwilligung in dasselbe gelockt. — Franzosen benützten alsbald die im Bundesvertrag gestattete Gleichheit der Gewerbsfreiheit mit den Einwohnern, welche die Thorheit der Gesetzgeber ganz unbedingt erklärt hatte. Es entstand am 24. Oktober ein Tumult in Basel, als ein Franzose einen Kramladen eröffnete, wo er um 20 Prozent wohlfeiler, als die Bürger, Tuch verkaufte. Als ihm dann der Verkauf verboten und Ungehorsams wegen der Laden geschlossen ward, klagte er bei französischen und helvetischen Behörden, und der Verkauf mußte ihm gestattet werden. Nach dem geschlossenen Bundesvertrag begannen die Unterhandlungen über den Handelsvertrag. Von französischer Seite gab man viel Gewünschtes zu; die helvetischen Gesandten glaubten sich am erwünschten Ziel; da erhoben sich einsmals wieder Schwierigkeiten, und man war wieder auf dem ersten Fleck; so narrte man die helvetischen Gesandten ein ganzes Jahr hindurch. Die französische Regierung schreckte mit Zwangsmitteln; sie hinderte den Verkehr in Frankreich selbst, so wie mit Belgien und Italien, und gestattete dem Land, dessen große Vorräthe an Lebensmitteln es ausgeraubt, und die der Privaten durch

seine Truppen hatte ausfressen lassen, nicht einmal Getreideankauf, um auch damit die Lieferung der 18,000 Mann Hülfstruppen zu erzwingen. Laharpe wollte Monnard glauben machen: die Ränke der Gegenrevolutionäre, z. B. die Verdächtigung, daß unter französischem Namen englische Waaren eingeführt worden, seien Schuld daran, und daß sie aus politischem Haß der Schweiz einen unberechenbaren Nutzen entzogen haben. — Monnard bezweifelt selbst dieses Vorgeben, als wenn sich die französische Regierung durch ihre Feinde hätte überreden lassen.

Mengaud, der bisherige Geschäftsführer der französischen Regierung in der Schweiz und ihr Hauptwerkzeug zur innern Revolutionirung derselben, hatte durch Rapinat und Ochs, den er haßte, seinen Einfluß verloren. Als es an den Raub der Staats- und Privatschätze durch Brune, Lecarlier, Rapinat, Rouhiere ging, sah er sich vor die Thüre gestellt. — Er mißbilligte dann Rapinats gewaltthätiges Erbrechen des helvetischen Siegels und die Beraubung der Landeskassen. Dieß zu Zerstörung des Landes gebrauchte Werkzeug ward nun weggeworfen. Er ward im Juli abgerufen, und Rapinat, Schwager und Liebling Reubels, herrschte allein. Mengaud schied mit dem Selbstruhm der Uneigennützigkeit. Schätze trug er, wie es scheint, wirklich nicht fort; auch finden sich keine Beweise von Raubsucht gegen ihn. Freilich hatte er die Schlüssel nicht! Er bezahlte nicht einmal seinen gewesenen Wirth und Freund Iselin bei Dreikönigen in Basel, der ihn nach drei Jahren noch daran mahnte. Er verdient den Namen des Mordbrenners der Schweiz, wie Rapinats denjenigen ihres Räubers. Bis zum November blieb Bignon als Gesandtschaftssekretär. Endlich nach dem Schluß des Bundesvertrags, als das Direktorium nun der helvetischen Regierung ein freundliches Gesicht zeigen wollte, schickte dasselbe im November 1798 als Gesandten Perrochel, ehemaligen Adelichen, einen Mann von gefälligem, feinem Benehmen, der den Ruf eines guten Charakters und geschickten Staatsmanns mit sich brachte, und mit schönen Verheißungen

Hoffnungen wecken sollte. Die ungewohnte Milde der Sprache und die gnädige Gesinnung, die er aus Auftrag des Direktoriums äußerte, sollte in der helvetischen Regierung eine gute Stimmung für die Mitführung des beschlossenen Krieges bewirken. „Ich habe", sagte er, „den Auftrag zu erklären, daß sich mein künftiges Verfahren nicht nach der Vergangenheit richten, sondern die Folge des Bundesvertrags sein wird. Die vollkommene Unabhängigkeit der helvetischen Republik wird anerkannt; das Direktorium wird sie achten. Ich sehe mich an, als zu einem freien Volk gesandt und zu einer befreundeten Regierung. Ich soll die früher als Folge des Kriegszustands das schweizerische Ehrgefühl verletzenden Vorfälle, die Besorgniß verursachten, vergessen machen. Das französische Direktorium wird, wenn das helvetische die Anwesenheit des französischen Heers in Helvetien nöthig findet, ohne Anwendung des zweiten Artikels des Bundesvertrags (Unterhaltung der Bundeshülfe) die Kosten von dessen Unterhaltung bestreiten." (Natürlich lieber, als die selbständige Bewaffnung eines den Franzosen im Herzen feindlichen Landheeres!) Dafür schloß er dann am 30. November den Vertrag eines schweizerischen Hülfstruppenkorps von 18,000 Mann in Frankreichs Dienst. Die bisher täglich vor ihren französischen Herren zitternden Sklaven in der helvetischen Regierung jubelten nun über den Anblick der Gnadensonne. Aber alle die schönen Worte des Gesandten wurden durch das französische Direktorium zu eitel Lug und Trug gemacht. Schauenburg machte gewaltthätig die Legion zu einem Theil des Hülfskorps. Rapinat erneuerte Kontributionsforderungen an die ehemaligen Regierungen, und wollte die Auszahlung sogar dem Direktorium aufzwingen. Kurz vor dem Ausbruch des Kriegs verließ der Räuber das Land. In Frankreich, wie in der Schweiz, als solcher öffentlich angeklagt, blieb er doch ungestraft. Bald hatte Perrochel nur noch bittere Klagen der helvetischen Regierung über das zunehmende Elend im Land mit Bitten um Abhülfe zu begleiten — ohne Gehör zu finden. Statt der Wegziehung der Truppen, wurden sie vermehrt und

mußten von dem Land erhalten werden. Der Requisitionen und Kontributionen war kein Ende, und wo sich Widerstand zeigen wollte, ward grausamer Zwang angewandt. Nur die Abholung des geraubten Geschützes ward gestattet, da es zum Dienst Frankreichs in der Schweiz gebraucht werden sollte; es mußte aber auf des Landes Kosten hergeführt werden. — Der Zweck der Machthaber war jetzt erreicht. Helvetien war nun vermöge des Bundesvertrags auch für die Zukunft ein Sklavenstaat. Es mußte, ohne nur zur Mitberathung berufen zu werden, auf den Befehl der französischen Machthaber, in jeden Krieg, den sie beschlossen, mitziehen, Feind der Nachbaren und dann das Schlachtfeld werden, auf welchem jene Machthaber ihre Gewalt vertheidigten. Auf eine augenblickliche scheinbare Erleichterung folgte eine Fluth grenzenlosen Elends.

Kriegswesen. Rüstungen.

Der Konstitution zufolge sollte auch in Friedenszeit ein besoldetes Truppenkorps zu innerm und äußerm Schutz des Landes bestehen, und durch freiwillige Werbung, oder im Nothfall nach gesetzlicher Bestimmung, errichtet werden, und in jedem Kanton ein Korps auserlesener Milizen immer marschfertig sein. Nach der Unterjochung war aber ein großer Theil des Volks durch die Franzosen entwaffnet, die Zeughäuser hatten sie ausgeraubt, und bei der Stimmung des Volks gegen sie ward die Aufstellung eines solchen Truppenkorps gar nicht wünschbar gefunden; die helvetische Regierung sah sich noch ohne die Geldmittel dazu, und das französische Heer nannte sich ihre Schutzwache. Zwar hatte das helvetische Direktorium schon am 23. April die Räthe aufgefordert, ein Auszüger-(Eliten-)korps einzurichten; aber die Berathung ward lange vertagt. Erst am 4. September beschlossen die Räthe die Aufstellung und Einrichtung der helvetischen Legion, weil die Umstände, da eben der Bürgereid unruhige Bewegungen verursacht hatte, sie dringend fordern. Dafür sollten nun Freiwillige angeworben werden. Die Legion sollte

aus 1500 Mann: 100 Artilleristen, 600 Linienſoldaten, 400 Jägern zu Fuß und 400 Huſaren beſtehen und zu Verfügung des Direktoriums ſtehen, um Polizei, Ruhe und Sicherheit im Innern zu handhaben. Dabei ward ihm aber überlaſſen, die Legion nach Bedürfniß, ganz oder zum Theil, zu errichten. Dieſe Werbung hatte Erfolg.

Gegen Ende des Jahres entſchied ſich das franzöſiſche Direktorium zur Erneuerung des Kriegs, und erließ an das helvetiſche die Aufforderung, dem Bundesvertrag entſprechend, ſich auch zur Mitführung desſelben zu rüſten; ſo lang als möglich ſuchte aber dieſes den Zweck der Zurüſtung dem Volk zu verhüllen. Als dann der Ausbruch des Kriegs nahte, beſchloß das, von Laharpe beherrſchte, Direktorium am 2. November eine Proklamation an das helvetiſche Volk im Volksblatt, worin es die Glieder der alten Regierungen der Verläumdung, der Aufruhrſtiftung und des Landesverraths beſchuldigte, die Aufforderung Frankreichs zur Kriegshülfe verläugnete und vorgab, nur die durch die allgemeine Bewaffnung der Mächte unvermeidlich und dringend nöthige Landesbewaffnung anordnen zu wollen. Während jene Verläumdeten und Geſchmähten ruhig im Anblick des Volks lebten, ſtachelten die herrſchenden Verläumder das Volk zu Zorn und Haß gegen ſie auf. Es ſei ein Verbrechen, daß man das Gerücht verbreite: man rüſte ſich zum Krieg. „Vaterländiſche Männer! Euere Oberkeit muß mit Euch reden, das Vaterland iſt in Gefahr! aber nicht, weil es von einem Feind bedroht iſt. Wir ſind mit Niemand im Krieg, es bedroht uns Niemand feindſelig, und die freundſchaftliche Macht, deren Krieger innert unſern Grenzen ſtehen, begehrt weder Hülfsvölker von uns, noch irgend etwas, das unſerer Ehre und Unabhängigkeit entgegen iſt. Das Vaterland iſt darum in Gefahr, weil die Herzen der Bürger getrennt ſind, und innere und äußere Feinde dieſe Trennung mißbrauchen könnten, uns Alle mit einander unglücklich zu machen. — Bürger! Die Abänderung der Staatsverfaſſung hat einige Leute um Ehrenſtellen, andere um Einkünfte gebracht; dieſe ſind jetzt unzufrieden, und

thun, was sie können, dem Volk einzuschwatzen, es könne jetzt nicht mehr gut gehen. (War gar nicht nöthig, da das Volk zum Voraus davon überzeugt war.) — Diese schreien jetzt alle (!), und thun dergleichen, wie wenn kein Recht mehr im Land sei, weil sie etwas von ihren Vorrechten verloren, und hie und da einer von ihnen sich gegen seine Nachbaren und Unterthanen nicht mehr den gleichen Muthwillen erlauben darf, wie vorher. — Verzeihet es ihnen; es thut einem Jeden weh, wenn er minder wird, als er vorher gewesen. Aber wenn Alle gleiche Rechte haben müssen, so ist es nicht möglich, daß Viele noch Vorrechte behalten. Einige dieser Letztern sind zu bedauern; man wird sie zu entschädigen suchen (?!). Aber bisher hat man das Herz vieler dieser Menschen umsonst gesucht; es sind unter ihnen, die Rache schnauben, lieber das Vaterland den Gräueln eines Bürgerkriegs aussetzen, als ihren Ehrgeiz fahren lassen wollen (so predigt ein Laharpe!), ergreifen den Anlaß der unumgänglich nöthigen Landesbewaffnung, Lügen gegen Euere Oberkeit und Mißtrauen im Land zu verbreiten. Wollt Ihr das Recht, die Ehre und das Glück des Landes aufs Spiel setzen, damit der Hochmuth einiger landesverrätherischen Menschen befriedigt werde? Wollt Ihr blinde Werkzeuge von Menschen sein, die Eure Landesväter (!) gottlos, ehrrührig und lügenhaft schmähen, Brüder gegen Brüder öffentlich aufzuhetzen sich nicht scheuen, und Alles wagen, damit sie im Land selber wieder Herren werden", — und keiner, außer Haller, wird genannt, keiner beim Richter angeklagt, demselben übergeben, keiner bestraft, und doch heißt es: sie thun es öffentlich!! — „Bürger! es ist unter diesen Umständen, daß Euere Oberkeit — mit Euch redet und Euch noch einmal sagt: Wir sind mit Niemand im Krieg und Frankreich hat keine Hülfe von uns begehrt; aber wir leben in der ganzen Schwäche eines sich neu bildenden Staats; die alte Landesbewaffnung ist aufgelöst (durch wen?). — Was würdet Ihr von Euerer Oberkeit denken, wenn sie bei der allgemeinen Bewaffnung aller Mächte Euch, wie Schafe ohne einen Hirten jedem Zufall und Unglück preisgeben — — nicht Alles thun

würde, Eintracht und bürgerliche und militärische Ordnung im Land wieder herzustellen." — Nun folgen prunkende Redensarten: „Vaterland, auf deinen Wink stehen hunderttausend Krieger, die ihresgleichen suchen dürfen, zu deinem Dienst; deine Berge sind Festungen und deine Gebüsche Schutzwehren; innert deinen Grenzen bist du, wie ein Löwe in seiner Höhle; aber schlummere nicht! — Auf, zu den Waffen, Jünglinge! Soll der Stolz Euerer Väter, sollen Schweizerwaffen rosten?" — Nur der Drang der neuen Ordnung, das nöthige Geld, waren Ursachen, daß es nicht schon geschehen. — „Es that Euerer Oberkeit unaussprechlich wehe, den Vertheidigungsstand so lange unterbrochen, und die Handhabung der öffentlichen Ordnung in der Hand seiner Verbündeten, und nicht in der Hand seiner Kinder zu sehen. — Es muß nicht so bleiben; wir müssen wieder ein Volk werden, das durch sich selbst besteht. — Ehemalige Edle! ehemalige Regierungsglieder! ehemalige Unterthanen! Ihr seid das Alles nicht mehr! Ihr seid alle helvetische Männer! — Bürger! Gottes Vorsehung hat die Aenderung unserer Staatsverfassung mit so wenig Unglück vorübergehen lassen, daß wir ein Wunder in den Augen derer sind, die andere Revolutionen gesehen haben (und doch sie ins Vaterland brachten!). Bürger! wollen wir jetzt, was Gott gut gemacht hat, wollen wir das selber bös machen?" (Die Frommen!) — Nun wieder Wortprunk! „Es ist wahr, unsere Erstgebornen haben eine Weile gezürnt, daß ihre jüngern Geschwister vollmündig geworden, und jetzt mit ihnen in des Vaters Haus gleiche Rechte ansprechen; aber dieser Hausstreit hat ein Ende. — Die Vernünftigen und Billigen unter den Erstgebornen im geistlichen und weltlichen Stand fangen jetzt selber an zu begreifen, daß die Forderung ein wenig zu weit ging, ihre jüngern Brüder sollen um ihretwillen in alle Ewigkeit in der Wiege bleiben (vorhin heißt es, — alle jene schreien). Kurz, der Hausstreit hat ein Ende, die Haushaltung ist eingerichtet, wie sie es sein soll, und wird, will's Gott! eingerichtet bleiben, wie sie es ist. — Doch — die privilegirten Stände winden sich, wie Würmer, um immer noch etwas mehr anzusprechen,

als das gemeine Volk; und da sie nicht mehr Gewalt brauchen können, verläumden sie desto frecher. (Und doch hat der Hausstreit ein End!) Viele von ihnen meinen es freilich im Grunde nicht so böse (o ihr gütigen Tartüffe!), aber das Uebel, das daraus entsteht, ist um dessentwillen nicht kleiner. Das unberichtete Volk glaubt das Schlimmste. Daher kann das Verläumden der Oberkeit und ihrer Einrichtungen die unabsehlichsten Folgen haben." Zum Schluß wird Haller aufs schwärzeste gezeichnet. — Auf diese Kundmachung folgte im nämlichen Blatt des Senator Pfyffers Darstellung des neuen Paradieses, das die Konstitution dem Volk öffne. „Daß die Franzosen ins Land gekommen, waren die alten Regierungen Schuld: weil sie sich den Franzosen widersetzt haben, als diese forderten, daß sie die Regierung aufgeben, und eine Volksregierung einführen sollten; daß sie seither im Land geblieben: weil man sich an mehreren Orten weigerte, die Konstitution anzunehmen, und den Eid auf sie zu leisten. Sie werden bald abziehen, wenn Ihr aus allen Theilen der Schweiz bezeuget, daß Ihr die neue Regierung gern annehmet, auf keine Verführer mehr höret, Euer Vaterland mit Gut und Blut gegen die Oesterreicher, wenn sie Krieg anfangen, vertheidigen wollt, und die, so die Kaiserlichen Euere Freunde und Befreier nennen, als Euere ärgsten Feinde ansehet und anklaget. Dann ziehen sich die Franzosen in kurzer Zeit aus dem Innern der Schweiz zurück (nicht heim, sondern werden neben Euch Euere Grenzen vertheidigen). Die französische Regierung hat das versprochen, und will es halten. Wär's möglich, daß es einige unter Euch gäbe, die meinen, die Oesterreicher würden Euch frei machen? Sie können nicht geben, was sie selbst nicht haben, aber Euch, wie sie sind, zu Sklaven machen. Die Franzosen gehen bald aus dem Land, die Oesterreicher nicht mehr." — Schreckliche Schilderung des Zustandes, in den die Schweiz unter Oesterreich kommen würde, wie zu Tells Zeit. „Denkt, was ihre Landvögte Euern Voreltern gethan; die jetzigen sind nicht besser. Wer wünscht, daß die Oesterreicher kämen, den verabscheut, flieht, klagt ihn an, — das sind Bösewichte. Wenn die Soldaten der Könige und Fürsten nicht unwissende, ein-

fältige Tröpfe wären, würden sie keinen Augenblick für eine so schlechte Sache streiten; denn sie streiten ja gegen sich selbst. Die Sache der Franzosen ist also die Sache der Freiheit aller Völker, Euere Sache; wenn die Franzosen geschlagen werden, die Freiheit der Franzosen fällt, so fällt auch Euere Freiheit und Frankreich, die Schweiz, die ganze Welt wird der Raub weniger Herren." — Dann empfiehlt er den Mitbürgern, „gern und freundlich das Brot mit den Franzosen zu theilen; das rührt sie dann und sie werden freundlich! Glaubt doch nicht den Lügen gegen die Regierung; erkundigt Euch bei den Beamteten, den Gesetzgebern, ob wahr sei, was man Euch sagt." — Dieß Alles und was auch andere Schwärmer predigten, wirkte nichts. Das Volk wollte das Volksblatt gar nicht mehr lesen noch hören, und es mußte aufgegeben werden. Den Kantonsstatthaltern ward nun der Auftrag gegeben, daß alle junge waffenfähige Mannschaft von 18—25 Jahren aufgezeichnet und in den Waffen geübt werden solle. Damit aber ging auch durch alles Volk die Meinung: dieß geschehe, um dieselbe für den französischen Kriegsdienst bereit zu halten; denn General Schauenburg hatte zu voreilig schon am 24. Oktober in einer Kundmachung an sein Heer gesagt: „Der Augenblick ist gekommen, wo die Helvetier, in Euern Reihen vermischt, Euere Gefahren mit Euch theilen werden. Das helvetische Direktorium ruft sie auf, sich marschfertig zu halten. Ihr werdet an Muth mit einander wetteifern." Um den steigenden Unwillen zu besänftigen, erließ das Direktorium am 4. November schon wieder eine, von Laharpe verfertigte, Ansprache an das Volk. „Bürger! die Feinde Eurer Ruhe und Eures Glücks geben sich alle Mühe, Euch Verdacht gegen die Anstalten Euerer Regierung beizubringen. Das Direktorium macht Euch darum mit väterlichem Zutrauen die den Statthaltern gegebenen Befehle bekannt. In der alten Ordnung der Dinge waret Ihr Alle für das Vaterland bewaffnet; Ihr hättet Euere Oberkeit damals für treulos gehalten, wenn sie nicht in Zeiten für Euere Sicherheit und für den Schutz des Vaterlands gesorgt hätte. Nun, was jene für Euch, die Ihr nicht frei, sondern unterthan waret, that, das

thut nun das Direktorium für Euch, freie Bürger. Es hat befohlen, daß alle junge Mannschaft von 18—25 Jahren wieder in den Waffen geübt, und in ganz Helvetien ein einförmiges Exerzitium eingeführt werden solle, als Vorbereitung zur ganzen gleichförmigen militärischen Einrichtung, und deßwegen ist es nöthig, Namen und Anzahl der jungen Mannschaft zu kennen, um sie eintheilen zu können. — Das Direktorium gibt Euch die heiligste Zusicherung, daß von Seite der französischen Regierung nicht die mindeste Aufforderung zur Stellung von Hülfstruppen geschehen ist, und daß die Friedensunterhandlungen zwischen den benachbarten Mächten nicht abgebrochen sind. Alle Anstalten, die gemacht werden, sind nur Vorsichtsmaßregeln zum Schutz des Vaterlands, zu Erhaltung der innern Ruhe, und Euch als bewaffnetes tapferes Volk achten zu machen. Zeigen sich Freiwillige, im Nothfall zum Schutz des Landes auf die Grenzen zu ziehen, so sollen die Statthalter solche ehrenhaft einschreiben, und dem Direktorium die Offiziere vorschlagen. — Diese Zusicherung soll das Volk vor den Verläumdungen böswilliger Unruhstifter verwahren." — Wenn auch hie und da diese Täuschung beruhigte, so war dieß doch im kleinsten Theil des Landes der Fall; denn man wußte doch, daß das Directorium von den Machthabern in Frankreich schon seit dem Oktober Mahnung erhalten hatte, sich zu einem allfälligen Feldzug zu rüsten. Soeben unterhandelte es mit Perrochel den Vertrag für Ueberlassung eines Heerhaufens von 18,000 Mann in französischen Kriegsdienst, und wußte zuverlässig, daß der Krieg mit Oesterreich ausbrechen werde. Schon am 30. November ward dieser Vertrag von den gesetzgebenden Räthen genehmigt und nun vom Direktorium dem Volk bekannt gemacht: „Frankreich habe in Folge des Bundesvertrags nun Hülfsvolk verlangt, das aber nur aus Freiwilligen zusammengebracht werden soll. Vor der Revolution habe ja Frankreich einen ähnlichen Vertrag mit der Eidgenossenschaft gehabt; der jetzige habe den Vorzug, daß jeder Soldat zu den höhern und höchsten Kriegsämtern emporsteigen könne. Dieses Hülfskorps solle mit den französischen Truppen gemein-

schaftlich fechten, aus freiwillig Geworbenen bestehen, und die Zahl von 18,000 nicht übersteigen. Die Dienstzeit kann der Rekrut für zwei oder vier Jahre wählen. Das helvetische Direktorium ernennt die Offiziere, das französische Direktorium aber übernimmt Ausrüstung und Besoldung, gleich dem französischen Militär; ebenso die Unterhaltung. Die Schweizer stehen unter eigenem Kriegsgericht. — Nun rückte man, da der Ausbruch des Kriegs immer augenscheinlicher ward, im Volksblatt mit der Sprache heraus, und suchte die Gemüther darauf vorzubereiten: „Die Aufschreibung der jüngern Mannschaft beunruhigt Euch sehr, gute und liebe Bürger Helvetiens! Ihr fragt: Gibt es Krieg mit dem Kaiser? Jetzt noch ist kein Krieg, aber es kann Krieg geben. Frankreich will Frieden, aber Kaiser und Könige sind den Volksregierungen so feind, daß es scheint, sie wollen sich aufs Neue verbinden, um die neuen freien Völker zu bekriegen; denn sie fürchten, das Königthum, d. h. Herren- und Sklaventhum, könne neben ihnen nicht bestehen. Die Schweizer werden nicht unter, sondern neben den Franzosen, von schweizerischen Offizieren befehligt, für das Schweizervolk, fechten. „„Aber", fragt Ihr, „ist der Kaiser auch unser Feind? Wir haben so lang keinen Krieg gehabt, und lebten mit Allen im Frieden!"" — „Es wird jetzt nicht um nichtswerthe Dinge, um einige Städte, um Handel mit Kaffee, Zucker u. a. Krieg geführt, sondern um das größte Gut des Menschen, um Freiheit: ob es nur Sklaven, oder ob es in der ganzen Welt freie Männer geben soll; ob nur einige Herren, oder ob Volksrepräsentanten; ob Unwissenheit und Stockschläge, oder Vernunft und Volksgesetze die Welt regieren sollen? Wenn Kaiser und Könige wieder Krieg anfangen, so kann es nicht eher Frieden geben, als bis alle von ihren Thronen gestürzt sind. (So trotzten die kleinen Kläffer!) Die Sache der Franzosen ist die Sache der Freiheit und des Volksglücks. Die Oesterreicher brächten Landvögte und ein Prügelregiment, würden die junge Mannschaft ausheben, um sie gegen die Türken zu führen, ungeheure Auflagen fordern — und sich rächen, daß man Oesterreichs

Herrschaft vor 400 Jahren abgeworfen habe. Versichert Euere Gesetzgeber und Direktoren, daß Ihr frei sein oder sterben wollet; wenn Ihr das thut, wird Niemand, selbst der Kaiser nicht, Euch angreifen dürfen." — Man verbreitete Freiheits- und Kriegslieder, dem Feind an der Grenze entgegenzusingen. Durch F. X. Bronner ließ das Direktorium sogar dem Volk „die gute Seite des Krieges" zeigen. „Der Krieg ist eine heilsame Krankheit der Staaten, nothwendig gegen die Tyrannen (d. h. die Fürsten)." Er preist den gerechten Krieg Frankreichs und dessen Heldenthaten als Vorbild zur Nachahmung für die Helvetier. „Wir müssen unsere Zwiste vergessen, und uns aufrichtig mit den Franzosen vereinigen, um unsern gemeinschaftlichen Feind, Oesterreich, zu besiegen. Lachet darüber, wenn man Euch sagen will: Frankreich wolle uns am Ende nur als seine Untergebenen behandeln. Kein Bündniß, das die große Mutterrepublik mit andern Republiken schloß, ist so ehrenhaft und freundschaftlich, wie das unserige. Sie fühlt, daß wir werth sind, als die ältesten Vertheidiger der Freiheit, frei zu bleiben. Freilich ist jetzt der Druck, den unser Land durch Einquartierung leiden muß, ein beschwerliches Uebel. Wollt Ihr aber nicht lieber Freunde der Freiheit, als Knechte des Despotismus in Euern Häusern und an Euerm Tisch sehen? — Bei allen Nachtheilen, die der Krieg unvermeidlich mit sich führt, wird er auch große wichtige Vortheile bringen: Versöhnung aller Parteien, innere Ruhe, eifriges Zusammenhalten, Wiederbelebung des alten Heldenmuths, Kriegserfahrung, Sicherung der Freiheit und Menschenrechte und einen glorreichen Namen." — Eine allgemeine Unruhe bemächtigte sich der Gemüther bei der nur zu begründeten Ahnung, daß man nach Aufzehrung von Hab und Gut durch Fremde noch die Jünglinge zum Kanonenfutter im Sklavendienst der Franzosen ausheben werde. Dieß in Verbindung mit den immer drückender werdenden Einquartierungen des sich mehrenden Heeres u. a. Drangsalen von diesem im Land stehenden Feind, raubte dem Volk in vielen Kantonen die Besonnenheit, die doch Schultheiß Steiger alsbald nach

der Unterjochung den Eidgenossen angerathen hatte. „Nichts ist schädlicher", sagt er, „als theilweise kleine Ausbrüche. Das Ganze muß zuerst organisirt, und auf den größten Theil sicher berechnet werden können, ehe eine Gegenrevolution von der Nation zum Ausbruch kommen darf. Die französischen Plackereien, Requisitionen, Militäraushebungen u. a., die nun bald in raschem Gang folgen, werden das Volk nur zu gut erinnern, was es verloren und dafür eingetauscht habe. Unmöglich kann die Schweiz in diesem Konstitutionsstand bleiben." — Die Empörung gegen die Aufschreibung der jungen Mannschaft erhob sich zuerst in einer Gegend des Kantons Bern, die sich sonst der Revolution und Konstitution günstig gezeigt hatte. Zu Herzogenbuchsee und in dessen Umgegend wurden zu Anfang des Novembers die Beamteten, welche die Befehle der Regierung vollziehen wollten, beschimpft und bedroht. Belehrung fruchtete zwar an einigen Orten; an andern Orten aber wüthete ein roher, wilder Haufe mehrere Tage hindurch in häßlicher Wühlerei. Die erste Aufregung verursachte das Gerücht: Die jungen Leute müssen, wie aus den andern neuen Republiken, den Franzosen auch außer Lands dienen. Daneben lärmte man gegen den (so geringen) Loskauf von Zehenten und Grundzinsen, und zugleich über das Auflagengesetz, über den Bundesvertrag, den Raub der Getreidemagazine, tobte über Landesverrath, den man theils der alten, theils der neuen Regierung Schuld gab. Des großen Haufens Sinn war eigentlich: weder gehorchen, noch Schulden zahlen. In Lotzweil besonders verlangte man die Entfernung der Franzosen aus dem Land, unverzügliche Abschaffung der Zehenten und Grundzinse und Wiederbewaffnung des Volks. Die ruhigen Gemeinden, Roggweil und Aarwangen, wurden mit Mord und Brand bedroht, und eine Rotte wollte die Taufregister vernichten, um die Aufzeichnung der Miliz unmöglich zu machen. Der Statthalter von Langenthal rettete sich vor ihrer Mißhandlung durch 84 Franken, die der Haufe alsbald verpraßte; ein patriotischer Wirth mußte ihn unentgeldlich bewirthen, und jedem einen Taglohn bezahlen.

Endlich (12. November) wurden die aufrührischen Dörfer besetzt, worauf Bezeugungen von Reue, Abbitten und Unterwerfung folgten. Sie wurden entwaffnet; die Führer aber wurden zur Bestrafung gezogen und 40 in die Kerker zu Aarburg geworfen. Gern hätte man einen Aristokraten als Beförderer des Aufruhrs finden mögen. Der Gerichtsherr Hartmann von Thunstetten ward, dessen beschuldigt, vor Verhör gezogen. Man konnte nichts wider ihn aufbringen, und mußte ihn entlassen. — In der Waadt erhoben sich unter Reymonds Führung die wildesten Revoluzer zum Aufstand gegen die Gesetzgebung, und forderten von ihr unentgeldliche Aufhebung der Zehenten und Grundzinse. — Von allen Statthaltern erhielt das Direktorium Berichte über allgemeine Gährung im Volk. In den Ländern durfte man die Aufschreibung der jungen Mannschaft nicht wagen; anderswo vollzogen die Beamteten den Auftrag mit Furcht und Angst. Eine Menge von Agenten gaben ihre Stellen auf, weil sie ihr Leben bedroht sahen. Das Direktorium suchte dann die Aufwallung dadurch zu besänftigen, daß es eine Zusicherung bekannt machte: die jungen Leute müssen nicht über die Grenze ziehen. Vergeblich waren alle Bemühungen des Direktoriums, das Hülfskorps der 18,000 für den französischen Dienst zu Stande zu bringen. Werber durchzogen das ganze Land. Man hoffte auf eine Menge von Soldaten aus den 20 abgedankten Regimentern und eine große Zahl anderer, denen Verdienst und Brot mangelte; doch erhielt man selbst aus den armen Ländern keine! Vergeblich war auch kurz vor dem Ausbruch des Kriegs ein neuer Aufruf des Direktoriums. „Ihr wißt, daß nun zwischen den freien Franzosen und Schweizern die allerinnigste Verbrüderung besteht: der Franzosen zur Beschützung der Schweiz und der Schweiz zur Beschützung des französischen Landes. Obgleich mehrere Könige und Fürsten seit zehn Jahren mit Gewalt der Waffen die Freiheit und Gleichheit und Menschenrechte zu unterdrücken gesucht, und mehrere dafür mit Verlurst ihrer Kronen gebüßt haben, gedenken doch einige, durch ihr

unvermeidliches Schicksal geblendet, den Kampf gegen die Freiheit von Neuem zu beginnen. Wollten die Schweizer ihre Hände in den Schooß legen, und nur auf Lorbeeren ihrer verbündeten Brüder bei Vertheidigung ihrer Grenzen hinstaunen, so wäre der Schweizername ein Spott, und die Schweizer verdienten den Namen des feigsten Volks, und nichts anders, als Spinnräder und Sklavenketten" — „Horcht! die französische Volksregierung will die in diesem Augenblick erschöpfte Schweiz nicht nach dem Bündniß zur Stellung einer Armee in ihren eigenen Kosten auffordern, sondern geht in ihrer verbrüderten Freundschaft so weit, daß sie nur Stellung eines Hülfskorps von 18,000 Mann verlangt, das sie ganz erhalten will, und das mit den Franzosen unser Vaterland vertheidigen, Gefahr, Ruhm und Beute mit ihnen theilen, und nach dem Frieden im vortheilhaftesten Dienst bleiben soll." Aber weder dieser Aufruf, noch der der Statthalter an die Jugend war von Erfolg. Man dachte und sprach: So predigen uns die Verräther, die unser Vaterland verkauft und verrathen, und in diesen Zustand geführt haben. Auch die Trompeten der deutschen Schriftsteller: Heinzmann, Hofmann, Zschokke, Bronner, weckten keine Lust zum französischen Kriegsdienst, und Volksblatt, Schweizerbote und andere patriotische Blätter schallten gleich fruchtlos. Die Lüge des Direktoriums: Man verkaufe die Jünglinge an Oesterreich und England, um sie geschlossen übers Meer nach Indien zu schleppen, glaubte Niemand. — Nach einigen Monaten konnte nur die Legion von 1500 Mann aus Freiwilligen errichtet werden, weil man ankündigte, daß sie nur zum innern Landesdienst gebraucht werden soll; sie wurden aber nachher doch zum französischen Kriegsdienste gezwungen. Für das Hülfskorps der 18,000 wurden Monate lang keine Soldaten gewonnen; man hatte nur Offiziere, und am Ende brachte man, selbst durch Zwangsmittel bei den ehemaligen sardinischen Regimentern, die Zahl nicht höher, als auf 3000 Mann. Selbst Landstreicher, Verbrecher wurden zu diesem Kriegsdienst verurtheilt. In den allerstärksten Ausdrücken

gab das Volk seinen Abscheu gegen die helvetische Regierung zu erkennen, und mit der tiefsten Verachtung nannte man die Wenigen, die sich ins französische Hülfsvolk werben ließen: „Achtzehendutzender", und die Soldaten der helvetischen Legion „Helvekler", „Franzosen-Schweizer". Die Jünglinge in Uri sagten, als man das Loos der Miliz ziehen sollte: „Wenn wir doch sterben müssen, so wollen wir nicht für die Franzosen und unsere Unterdrücker, die helvetische Regierung, sterben, sondern für unsere Freiheit, Vaterland und Religion." Um dem Kriegsdienst zu entgehen, verheiratheten sich die Jünglinge zahlreicher, als nie zuvor. Ja, selbst arme Eltern erklärten: „Lieber wollten sie ihre Kinder erschießen, als gestatten, daß sie den Franzosen dienten." — Aus allen Theilen der Schweiz und aus allen Ständen wanderten nun Jünglinge in Schaaren nach Deutschland aus; aus den Städten auf Hochschulen und in Handelshäuser, und aus den Dörfern als Handwerksgesellen; und Jünglinge aus allen Ständen suchten schaarenweise den Kriegsdienst bei den Verbündeten, um zur Befreiung ihres Vaterlands vom französischen Joch, dem schmählichsten und härtesten, mitzuhelfen. Der Kriegsdienst im Land unter den Franzosen ward allgemein (und mit vollstem Recht) als Sklavendienst und Kriegsdienst gegen das Vaterland angesehen. Aus Aargau und Solothurn, besonders von Suhr, Entfelden, Kulm, Olten und andern Orten, zogen Schaaren von Jünglingen ins nahe Frickthal. Häffig von Aarau beförderte besonders eifrig diese Auswanderung. Unmittelbar vor dem Ausbruch des Kriegs gingen auf einmal mehr als 800 über die Grenze; aus ihnen bildete sich dann die sogenannte altschweizerische Legion von Roverea. Im Bezirk Kulm ward eine Anzahl, die auswandern wollten, entwaffnet, verhaftet und bestraft. In Togern empfing die Auswanderer ein Ausschuß von Schweizeroffizieren, der sie anwarb; aber das Ausbleiben der von England verheißenen Gelder zu Werbung und Ausrüstung brachte über Vermögenslose viele Noth, so daß sich Viele gedrungen sahen, bei Bauern den Unterhalt

zu verdienen oder auch selbst wieder nach Hause zurückzukehren. Aus jenem Grund des Geldmangels suchte man sie eher abzuhalten, als anzulocken. Der Haß gegen die Franzosen ging so weit, daß er in Verbrechen gegen diese Vaterlandsfeinde und Jugendräuber überging, und Abtheilungen derselben niedergemacht, viele Einzelne ermordet und in den Rhein geworfen wurden; denn Viele glaubten sich gegen die, welche gegen das Volk und jeden Einzelnen Alles sich erlaubt hielten, nun auch Alles erlaubt. Auch in Wallis, der Waadt und im Verzasker Thal zeigte sich Widerstand, und wanderten viele Jünglinge aus. Fast allgemein war die Stimmung in der Schweiz: lieber unter kaiserlicher Herrschaft leben, wenn es nicht anders sein könnte, als unter dem Franzosenjoch. Fruchtlos war die Aufforderung des Ministers Stapfer an die Geistlichen, besonders in den Grenzkantonen, die jungen Leute von der Auswanderung abzuhalten. — Vergebens schrie der Schweizerbote: „Wißt ihr, was ihr zu erwarten hättet, wenn's den Feinden gelänge, in unser Land einzubrechen? Die Kriege würden in unserm Land geführt (wo eben die Feinde waren), unsere Hütten, Hab und Gut, Heerden, Weinberge, Weiber und Töchter wären die Beute wilder Soldaten." (Das sagt er: von wem? Nicht von den Franzosen, die dieß Alles gethan! Nein, von den Oesterreichern, die noch keinen Fuß ins Land gesetzt, der Schweiz kein Leid und Unrecht angethan hatten.) — „Jetzt", sagt er ferner, „werden die 18,000 Mann Hülfstruppen für Frankreich errichtet. Glaubt nicht, daß es an Leuten fehlen wird; die Klügsten gehen bei Zeiten, damit sie noch Dienst bekommen, und Lob obendrein; schöne Uniformen, und vielleicht die ersten, die zu Unteroffizieren und so hinauf gewählt werden. Endlich muß auch durch eine außerordentliche Kriegssteuer Geld eingesammelt werden, und wer wollte da nicht gern geben, um durch das Wenige unser Alles zu retten!" Und doch wollten Patrioten so wenig, als Andere, Dienst nehmen und Geld geben!

Diese allgemeine Volksstimmung und die immer zunehmende

Auswanderung erfüllte das Direktorium und die Räthe mit großer Furcht, und diese führte sie, die auf den Beistand der französischen Machthaber und ihres Heers im Land zählten, allmälig zu jakobinischen Blutgesetzen und zu einer Schreckensregierung, die vorzüglich von Laharpe ausging. Am 11. Oktober brachte Hemmeler, einer der heftigsten Patrioten, Namens eines Ausschusses folgende Gesetzesentwürfe dem Großen Rathe: Es sollen Alle, welche seit 1. März die Republik verlassen haben, in Zeit von zwei Monaten, von Kundmachung des Gesetzes an gerechnet, an ihren gewohnten Aufenthaltsort zurückkehren, sich bei dem Statthalter stellen, und genaue Auskunft über ihre Abwesenheit schriftlich eingeben. Auf welchen Bericht dann das Direktorium, nach Umständen, Maßregeln treffen wird. Wer sich dieser Verordnung nicht unterzieht, wird als Emigrant angesehen, auf ewig verbannt, und sein Vermögen eingezogen; sofort soll Beschlag auf das Vermögen der Abwesenden gelegt werden. Escher: „Nur Wenige haben revolutionäre oder sonst böse Absichten auf das Vaterland; auch werden wir nicht alle Jünglinge von Hochschulen, Kaufmannshäusern, Reisen zurückrufen wollen, und die Zeit der Rückkehr ist zu kurz angesetzt." Kuhn: „Auswanderung ist kein Verbrechen." Nucé will auch Geldauswanderung verbieten. Koch: „Dieß ist in einem Handelsstaat unzweckmäßig und gefährlich." Ein Ausschuß schlägt durch Escher (3. November) vor: „Man darf kein rückwirkendes Gesetz geben. Auswanderung ist eine erlaubte Sache. Möchten sich nur alle Gegner der Republik aus dem Land begeben! Dieß wär' mehr Vortheil, als Nachtheil. Wenn Ausgewanderte Aufruhr zu stiften suchen, ist nicht die Auswanderung, sondern der Vaterlandsverrath zu bestrafen, und Solche dem Kriminalgericht zu übergeben. Das künftige Zivilgesetzbuch soll dann die nöthigen Verfügungen über Auswanderung treffen." — Nun behaupten die Einen: zur Auswanderung habe jeder ein Recht, nur nicht zur Stunde der Gefahr; Andere wollen mit Verlurst des Vermögens und Verbannung strafen. Man vertagt die Sache nochmals. Am 29.

November macht der Ausschuß folgenden Vorschlag: Es soll ein Verzeichniß der Ausgewanderten aufgenommen werden, welche beim Ausbruch der Revolution sich als Feinde der Freiheit und Gleichheit ausgezeichnet, so wie derer, welche seit ihrer Entfernung verrätherisch gegen das Land gehandelt haben. Solche sollen sich in Zeit von zwei Monaten vor dem obersten Gerichtshof persönlich zur Verantwortung stellen; nach dieser Frist wird Beschlag auf ihr Gut gelegt. Die Ausgewanderten, welche sich als Feinde des Vaterlands erzeigt haben, sollen mit lebenslänglicher Einsperrung bestraft, und ihr Vermögen zu Handen der Erben unter Vormundschaft gestellt werden. — Vergeblich zeigen wieder Mehrere, wie klar das Recht zur Auswanderung sei, und nur ausgewanderte Feinde des Landes zu strafen seien; daß man so die Bürger zu Leibeigenen machen und einer Freiheit berauben würde, die man unter den vorigen Regierungen genoß. Die Kommission hatte für feindliche Handlungen gegen das Vaterland lebenslängliche Einsperrung als Strafe vorgeschlagen; aber man beschloß nun Todesstrafe. Nucé rief: „Aufgehängt!" Billeter: „Nicht aufgehängt, aber Todesstrafe!" (Er!) Erlacher: „Darum, weil man für die Menge der Schuldigen nicht Platz hätte." Huber: „Tod für alle Verräther am Vaterland; sie mögen die Waffen tragen oder nicht." (So diese Leute!) — Der Senat verwarf aber den Beschluß mit großer Stimmenmehrheit. Man nannte ihn ungerecht und konstitutionswidrig, da er dem Direktorium richterliche Gewalt zuerkenne, dem Gesetz rückwirkende Kraft gebe, und den Obergerichtshof zu einem Revolutionstribunal machen würde. Lüthi von Solothurn besonders bemerkte: Es streite gegen alle Natur und das Staatsrecht. Widersetzlichkeit gegen die Konstitution könne nur von ihrer Einführung, dem 12. April, an bestraft werden, er fordert, daß man den Beschluß ohne weitere Berathung mit Unwillen verwerfe. Augustini sagte: „Mein Patriotismus ist sehr gegen die Feinde des Vaterlands entrüstet; aber wenn's um Gerechtigkeit zu thun ist, so muß ich gegen meinen Patriotismus auf

der Hut sein." Usteri findet in dem Beschluß ungeheure Verletzungen der Grundsätze der Gerechtigkeit und der Konstitution. „Verbot der Auswanderung ist ein solcher Eingriff in die Freiheit des Bürgers, der nicht zu rechtfertigen ist. Ich werde auch nie zu einem Gesetz stimmen, das Todesstrafe verhängt." Neben dem allgemeinen Verbot der Auswanderung wurden auch vom Großen Rath strenge Maßregeln gegen die Auswanderung der jungen waffenfähigen Bürger getroffen. Sie sollten in Zeit von sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses über die militärische Einschreibung bei Verlurst des Bürgerrechts zurückkehren; auch die Studirenden wurden nicht ausgenommen. Wer sich in fremde, nicht gesetzlich anerkannte Kriegsdienste anwerben läßt, wird überdieß zu 10 Jahren Kettenstrafe verurtheilt. Falschwerber, Verleiter zur Auswanderung und wer die Waffen gegen die Republik trägt, soll mit dem Tod bestraft, sein Vermögen eingezogen und die Familie daraus erhalten werden. (Eschers Vorschlag einer Ausnahme für diejenigen, welche mit Gewalt geworben worden, wird verworfen). Es sollen nur Solchen noch Pässe ertheilt werden, welche durch ein Zeugniß der Munizipalität, von der Verwaltungskammer bescheinigt, die Nothwendigkeit der Reise und des Aufenthalts außer Landes und ihren Bürgersinn beweisen, und Solchen, die in gesetzlich bewilligtem Kriegsdienst stehen. Wer ohne solche Zeugnisse auswandert, der wird einen Paß mit der Anzeige erhalten, daß er auf ewig aus dem Vaterland verstoßen sei. Ihre Namen soll das Direktorium in ein schwarzes Protokoll eintragen, und in öffentlichen Blättern bekannt machen lassen. Auf die Frage: Wie lange dieses Gelegenheitsgesetz gelten solle? ging man zur Tagesordnung. Eltern und Verwandte von Ausgewanderten wurden bedroht: wenn diese nicht in Zeit von 14 Tagen zurückkehren, werden sie streng bewacht werden, und bis zur Rückkehr stärkere Einquartierung erhalten.

Dem Direktorium wurden immer ausgedehntere Vollmachten ertheilt, die ihm endlich unbeschränkte Willkür einräumten. Alle Warnungen dagegen waren fruchtlos, und der Erfolg war

steigende Erbitterung im Volk, als, von Laharpe gestachelt, das Direktorium wüthige Verfolgung begann. Solche Vollmachtertheilung begannen die Räthe schon am 5. September durch den Beschluß, der das Direktorium aufforderte, gegen Aufwiegler und Verbreitung aufrührerischer und verläumderischer Schriften aller Art die kräftigsten Maßregeln (auch ohne gesetzliche Beweise) zu ergreifen. Am 5. November und 18. Februar 1799 ward diese unbedingte Vollmacht wieder für drei Monate erneuert. Nun ward alle Freiheit der dem Direktorium mißfälligen Presse (was nun doch die Freiheitspropheten in ihren, die Preßfreiheit so hochpreisenden, Blättern gar lobenswerth fanden!) unterdrückt, Briefe erbrochen, grundlos Verdächtigte verhaftet. Zur gleichen Zeit wurden aber die Tessiner, welche das Land von der Schweiz losreißen, und mit der cisalpinischen Regierung vereinigen wollten, und mit Waffen die schweizerisch Gesinnten bekämpft hatten, begnadigt, weil sie jetzt Patrioten waren. — Seit dem November begann nun das Direktorium eine Schreckensregierung. Es erhielt unaufhörlich Befehle seiner Machthaber in Frankreich zu Veranstaltung von Waffenrüstungen zur gemeinschaftlichen Führung des von ihnen schon beschlossenen Kriegs. Auf den Wunsch (Befehl) derselben bewilligten (21. November) die Räthe, daß die in sardinischem Dienst gestandenen Schweizertruppen unter dem Befehl des französischen Obergenerals mit der italienischen Armee vereinigt werden sollen. Ueber die Bedingnisse sollte nun erst unterhandelt werden. Zu Anfang des Dezembers bewilligten die Räthe eine Anweisung von 300,000 Fr. zu Errichtung der Legion. Was die Auflagen einbrachten, mußte immer, bis an sehr Weniges, für die Rüstungen verwendet werden. — Das aus der Schweiz nach Frankreich abgeführte Geschütz ward nun eingeholt, und man errichtete nun eine Artillerieschule für 3—500 Mann. Am 8. Februar kündigte Glayre, der Präsident des Direktoriums, dem Kriegs- und Finanzminister an: daß der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich ausbrechen, und die Schweiz dessen Schauplatz sein werde. Darum sei es dringend, die nöthigen

Vertheidigungsmittel anzuordnen. Der Kriegsminister berichtete, daß in der Milizeinrichtung am meisten vorgeschritten seien die Kantone: Waadt, Zürich und Basel; Luzern langsam; Schaffhausen, Sentis, Oberland haben nur Verzeichnisse eingeschickt; die übrigen seien unthätig, besonders Thurgau, Baden und Aargau. — Am 8. Dezember schickte das Direktorium eine dringende Aufforderung an die Räthe zu Einrichtung der helvetischen Nationalmiliz, und unter viel prahlerischen Ausdrücken, z. B.: „Laßt uns organisiren, und das Vaterland ist gerettet!" — „Ich kenne nur den Schlachtschritt!" u. dgl. von Sekretan und Suter wird die Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen, und am 13. folgender Gesetzesentwurf angenommen: Zum Kriegsdienst sind verpflichtet alle Bürger vom 20sten bis 45sten Jahr; sie sollen nach dem Alter und dem unverheiratheten oder verheiratheten Stand eingetheilt werden; ausgenommen von der Dienstpflicht sind: die obersten Gewalten im Staat und den Kantonen mit den nothwendigsten Schreibern, die Geistlichen und öffentlichen Lehrer, Postbeamtete und die Gebrechlichen. Später — auch die Studirenden. Die Miliz theilt sich in das Auszüger- (Eliten) und das Reservekorps; jenes soll immer marschfertig, dieses aber die innere Ruhe zu erhalten bereit sein. Unverehelichte sind vor den Verehelichten dienstpflichtig; das Kriegsvolk wird in acht Landeskreise nach Bataillonen von 1000 und Kompagnieen von 100 Mann eingetheilt; die Unteroffiziere werden vom Hauptmann auf dreifachen Vorschlag, und die Oberoffiziere vom Direktorium, theils nach dem Alter, theils auf Vorschläge der Offiziere, theils mit unbeschränkter Wahl ernannt. Eine allgemeine Uniform ward noch nicht festgesetzt. Man konnte einen freiwilligen, waffenfähigen Ersatzmann stellen. Zur Instruktion ward die französische Vorschrift anbefohlen. Artillerie, Reiterei, Scharfschützen wurden einstweilen auf bisherigem Fuß gelassen. — Der Entwurf des Direktoriums forderte keinen Feldprediger; die Räthe aber verordneten einen solchen für jedes Bataillon. Jeder Bürger solle sein Gewehr mit Zugehör in gutem Stand

erhalten. Man hoffte 60 Bataillone waffenfähiger Mannschaft aufstellen zu können, und fand 20,000 schon Dienstfähige. — Rengger bemerkte in spätern Zeiten: „Ohne die Wichtigkeit der Vertheidigungsmaßregeln in Abrede zu stellen, können wir uns der Bemerkung nicht enthalten, daß 1798 gerade diejenigen Kantone, deren Militäreinrichtung am schlechtesten beschaffen war, dem äußern Feind allein widerstanden." Daß die Werbung für das Hülfskorps der 18,000 fast keinen Erfolg hatte, erregte den Unwillen der französischen Regierung. „Habe doch die Schweiz früher 13 Regimenter in Frankreich gehabt, warum jetzt nicht 18,000 Mann?" Sie drohte mit Abbrechung der Verhandlungen über einen Handelsvertrag, den sie eigentlich doch nicht wollte. Was konnte die arme helvetische Regierung thun? Sie hatte weder Geld, noch Magazine, und die französische Regierung hinderte die Sache selbst, da sie nicht Geld zur Ausrüstung sandte. Massena ließ am 15. Februar durch den französischen Gesandten dem Direktorium die Konskription des Militärs vorschlagen; verlangte, daß 20,000 Eliten in Thätigkeit gesetzt werden, wofür er das Direktorium verantwortlich mache; und theilte ihm das Verlangen des französischen Direktoriums mit, daß die 18,000 einen Theil der Armee in Italien ausmachen sollen; „ob es Freiwillige oder Gezwungene seien, daran sei ihm wenig gelegen." Das Direktorium antwortet: Helvetien sei bereit, seine Grenzen zu vertheidigen; die Werbungen haben erst angefangen, und eine Konskription würde das Zeichen zu einem allgemeinen Aufruhr sein. Die Stimmung war wirklich so beschaffen, daß sie der General selbst in der Zürcherseegegend bedenklich fand. Schauenburg verlangte Einverleibung der Miliz in das Hülfskorps. Das Direktorium bedauerte zwar den langsamen Erfolg der Werbung, und fand die Ursache darin, daß die Gelder dafür nicht geliefert werden. Es ernannte Weber, gewesenen Brigadier in holländischen Diensten, zum Chef der ersten Halbbrigade im helvetischen Hülfskorps (11. Januar), — der aber auf Schauenburgs Ansuchen entsetzt ward, weil er denselben durch einen freimüthigen Brief beleidigt hatte —, und

Repond aus Freiburg, einen thätigen Mann, zum Kriegsminister.

Bemühungen der Eidgenossen im Ausland für die Befreiung des Landes.

Die Kenntniß dessen, was sich mit den Eidgenossen im Ausland begab, hat man vorzüglich Roverea, dem Anführer der für Berns Regierung tapfer kämpfenden Waadtländerlegion, zu danken; doch bedarf dessen Erzählung hie und da Prüfung. Selbst der Herausgeber seiner „Denkwürdigkeiten" Schultheiß von Tavel, sein Tochtermann, milderte und schnitt einige scharfe Urtheile über Gegner weg; doch blieben noch, wie z. B. über Bachmann, der an seine Stelle trat, und andere übrig; und der Verfasser der Schrift: „Die ehemalige und gegenwärtige Schweiz" rügt mit Recht an der Beschreibung seines Feldzugs im März 1798 zu starkes Selbstlob und romantisch übertriebene Darstellung. Immer aber bleibt ihm der Ruhm eines redlichen, eifrigen, thätigen Freundes des Vaterlands. Nach Berns Fall flüchtete er sich nach Konstanz, wo er mit ausgewanderten Landsleuten, kaiserlichen Beamteten und Offizieren, besonders auch mit Prescy, dem heldenmüthigen Vertheidiger Lyons gegen die Jakobiner, in Verbindung kam, mit denen er sich über die Erneuerung des Kriegs mit Frankreich und die Befreiung seines Vaterlands besprach. Er verfaßte, dazu aufgefordert, zwei Denkschriften über den Zustand der Schweiz für das österreichische Ministerium und den englischen Kommissär Talbot. — Schultheiß Steiger berief Roverea zu sich nach München. Nicht gern folgte Steiger der Einladung nach Wien, da er zu Thugut, dem Leiter des Ministeriums kein Vertrauen hatte. Aus allen Gegenden der Schweiz ward Steiger besucht, um sich mit ihm über die Rettung des Vaterlands zu berathen. Vor der Abreise nach Wien begab er sich noch mit Roverea nach Lindau (21. Mai), um sich daselbst mit den vornehmsten Flüchtlingen aus der Schweiz zu besprechen, fand sie aber nicht geneigt, für einmal an

kräftigen Maßregeln Theil zu nehmen. Nur General Salis-Marschlins drang darauf, den Franzosen mit der Besetzung Bündens zuvorzukommen, besonders auch wegen der Unterstützung der kleinen Kantone. Von dem englischen Kommissär erhielt Steiger 1000 Pf. Sterl. zu willkürlichem Gebrauch, mit Zusicherung der Wiederholung auf seinen Wunsch. Steiger begab sich nun mit Roverea nach Wien, wo er in Unterhandlung trat mit dem Abt von St. Gallen, dem Koadjutor von Konstanz, Dalberg, der viel Einfluß bei den deutschen Ständen hatte, dem Baron v. Planta, dem Abgesandten von Bünden wegen der veltlinischen Angelegenheiten, Joh. von Müller und dem englischen Gesandten. Man war einstimmig, die Wiederherstellung der Eidgenossenschaft anzustreben, und bei dem österreichischen Ministerium dahin zu arbeiten, daß Bünden von seinen Truppen besetzt, und ein von General Hotze befehligtes Truppenkorps an der Schweizergrenze zu Unterstützung eines Volksaufstands gegen die Franzosen aufgestellt werde, wofür England Geldunterstützung gewähren sollte. Auf Steigers Andringen ward dieser Plan vom österreichischen Ministerium genehmigt. General Hotze von Richterschweil am Zürichsee (geb. 1736) ward in der frühsten Jugend von dem Trieb zum Kriegsdienst beseelt, wozu sich Alles an ihm eignete. Er fand erst im würtembergischen, dann im russischen und endlich im österreichischen Dienst schnelle Beförderung, besonders als er seit 1793 in den Feldzügen gegen die Franzosen eben so viel Geschick als Tapferkeit erwies. Er folgte dem Ruf seines Vaterlands zum Oberbefehl seines Heeres gegen Frankreich, konnte aber nur noch Zeuge seines Falles sein. Nach seiner Rückkehr in den österreichischen Dienst fiel er durch die Ränke des französischen Gesandten Bernadotte in Ungnade, und war, als Steiger nach Wien kam, abwesend. Roverea zeichnet Hotze's Person als Achtung gebietend, hochherzig, und doch von bescheidenem und menschenfreundlichem Benehmen, und überhaupt von sittlich reinem Charakter; im Krieg unternehmend und kühn, bisweilen zu sehr von natürlichem Ungestüm hingerissen. Hotze

verehrte Steiger hoch, aber, aus Zürichs Landschaft herstammend, hatte er eine geheime Abneigung gegen die zürcherische Aristokratie. Eifrig widmete er sich nun der Befreiung seines Vaterlands. — Steiger richtete eine Denkschrift an den Kaiser über den Zustand der Schweiz, worin er darstellte, wie die Befreiung der Schweiz von dem dringendsten Bedürfniß der österreichischen Monarchie selbst gefordert werde, woher ihr und Europa von den Franzosen die größte Gefahr drohe. „Die Verwalter dieser (der helvetischen) Republik sind aus dem niedern Pöbel, und haben keine wirkliche Gewalt; diese übt das französische Direktorium durch einen Kommissär, der über Finanzen, Militär, Politik und Regierung verfügt. Die Mittel zur Herstellung der Schweiz sind: Bemächtigung Bündens zum Schutz von Tirol, der Lombardie und der Gebirgsschweiz; Leitung der schweizerischen Bewegungen, ihre Organisirung und Verbindung mit den österreichischen Truppen. Hiefür belehrende Schriften, Korrespondenz, die unter Leitung Einer Person an den Grenzen geführt wird; Fonds zur Verwirklichung des Plans, und beim Friedensschluß die Zusicherung des Konstituirungsrechts für jeden ehemaligen Staat." Müller benahm Steiger das Mißtrauen gegen das österreichische Ministerium. Er schrieb im Juni an seinen Bruder: „Steiger ist hier; er ist in der Schweiz sehr mißkannt; ich überzeugte mich, daß er eine Verfassung, ähnlich der im 15. und 16. Jahrhundert, wünscht; kein billiger Mann könnte sich über seine Ansichten beklagen." Steiger ward vom Kaiser aufs huldvollste empfangen, und erhielt die Zusicherungen: man fühle die Nothwendigkeit, die Schweiz zu befreien, und sie ihr selbst wieder zu geben; man werde ihr das Gebiet und ihre Unabhängigkeit durch eine Kundmachung zusichern, ehe man ins Land einrücke, Waffen und Munition liefern, und Hotze den Oberbefehl des Heers an den Grenzen geben. Steiger gab nun sein Mißtrauen auf, lebte in schönen Hoffnungen und arbeitete an Planen zur Verwirklichung in Verbindung mit folgenden ihm gleichgesinnten Männern: Roverea, Hotze, Salis-Marschlins, General in Frank-

reich und Neapel, Hersteller der Armee dieses Landes, der, von den Freunden der Franzosen im bündnerischen Landtag verfolgt, nach Zürich sich geflüchtet hatte, und auch von da vertrieben worden, dem Fürsten von St. Gallen, Gugger von Solothurn, alt Landvogt zu Dornach, der nur mit seinem Hausvolk den ersten Anfall der Franzosen auf das Schloß daselbst abgeschlagen hatte, Graf Eugen von Courten, einem ritterlichen Mann, der an der Spitze der Walliser bei dem Einbruch der Franzosen in Wallis stand, und nun eifrigst für Rettung seiner Heimath und der Länder bemüht, und Burkhardt vom Kirschgarten in Basel, einem reichen, von den Franzosen verfolgten Fabrikanten, der als Freiwilliger im Zürcher Zuzug zu Berns Hülfe diente, zwar von beschränktem Talent, aber voll Vaterlandsliebe und Franzosenhaß. Diese bildeten nun einen Verein, der an den Grenzen zur Befreiung und Unabhängigkeit des Landes arbeitete, und dafür, nachdem der Krieg erklärt sein würde, einen allgemeinen Aufstand zu bewirken suchte. Man stellte Alles unter die Befehle des Generals Hotze. Einstweilen wollte man das Volk noch zur Geduld mahnen, dabei aber ihm Hülfe von Oesterreich, Anerkennung des Gebiets und der Unabhängigkeit zusichern. Mit Ausführung des Plans wurden beauftragt: für das Thurgau, das St. Gallische Land und Appenzell der Sekretär und Bibliothekar von St. Gallen; für das Gebirgsland vom Rhein bis zur Rhone Graf Eugen von Courten, und ihm untergeordnet der Kapuziner Paul Stiger für Schweiz und Unterwalden; für die Gegend von Rheinfelden bis Biel mit Einschluß von Solothurn der Landvogt Gugger von Solothurn. Basel, Zürich und Bern hatten besondere Korrespondenten; ein Verein für die Waadt und Neuenburg bewirkte wegen Zwistigkeiten in demselben nichts. „Im Sitz der helvetischen Regierung ward durch beträchtliche Belohnung der Uebersetzer beim Direktorium selbst zum Verrath gewonnen, der regelmäßigen Bericht von dem erstattete, was im Geheimsten vorging." General Salis hatte die Aufsicht für Bünden.

„Die Späher, die einander nicht als solche kennen sollten, gingen als Krämer und Handwerker durch Städte und Landschaften, und berichteten wöchentlich ans Zentralbureau, und man erhielt genauere Berichte, als man zu hoffen wagte." Den Generalbericht verfaßte dann Roverea, und sandte ihn an Schultheiß Steiger, nach Berlin, an die Hofkanzlei zu Wien, den englischen Kommissär und auch etwa an die königlich-französische Agentschaft zu Ueberlingen. Keiner der Chefs hatte Besoldung, aber die Angestellten erhielten Belohnungen aus einer vom englischen Gesandten unterhaltenen Kasse, die Roverea übergeben war. — Warum gedenkt aber Roverea nirgends des durch die höchste Tapferkeit als Festungskommandant zu Grave in Holland berühmten Obersten Groß, der Chef des bernerischen Generalstabs gewesen und auch ausgewandert war?

Das Unglück von Unterwalden ward hauptsächlich durch General Auffenberg verursacht, der zu Bregenz mehreren angesehenen Flüchtlingen aus jener Gegend, die sich daselbst aufhielten, leichtfertiger Weise, im Gegensatz des schweizerischen Komite's, das jeden besondern Aufstand zu unterdrücken suchte, Hoffnung machte, daß ein Angriff auf die Franzosen alsbald durch die Truppen unter seinen Befehlen werde unterstützt werden. Hotze hielt sich nicht für befugt, zu widersprechen, war ohne Befehl, die Anführung des Aufstands zu übernehmen, und wollte, daß Courten sich an die Spitze stelle, den dann der englische Gesandte Talbot mit Geld unterstützen sollte. Dieser aber verweigerte es, um die Länder nicht zu reizen, die Kapitulation voreilig zu brechen. — Die Forderung des Bürgereids hatte in der Schweiz allgemeinen Unwillen des Volks erregt, und nur mit Mühe vermochte man den Ausbruch desselben in den ebenen Gegenden der Schweiz zurückzuhalten, während in Uri, Schweiz und Unterwalden, in Aussicht auf die verheißene Hülfe, alle Vorstellungen dagegen vergeblich waren. Die Vermuthung, eine treulose Politik des Wiener Ministeriums habe dabei gewaltet, ist, wie Roverea andeutet, eben nicht unwahrscheinlich; Auffenberg

erhielt keine Ahndung. Hotze und der kaiserliche Gesandte in Bünden, von Kronthal, sollten die Bündner im Stillen auffordern, die Hülfe des Kaisers, als bundesmäßigen Beschützer, anzurufen, während der französische Geschäftsführer Gujot und die helvetische Regierung, unterstützt von inländischen Klubbs, Allem aufboten, um Bünden zur Vereinigung mit der helvetischen Republik zu gewinnen.

Steiger schrieb an Roverea von Berlin aus: „Das Ministerium von Haugwitz ist nicht für die Verbindung der Mächte. Sonst habe ich überall gute Aufnahme und Theilnahme für die Schweiz gefunden. Dem französischen Gesandten Sieyes ist meine Anwesenheit sehr mißfällig; ich schone seiner aber auch nicht in Gesellschaft. Noch mehr schadet die Madame Genlis; sie hat im Publikum zwar keine Achtung, aber mächtige Freunde. Betreibt so viel möglich die Besetzung von Bünden!" Hofrath Müller schrieb: „Alles zeigt auf eine nahe Entwicklung hin. — Beim Eintritt in die Schweiz werden die Mächte Steiger als Stellvertreter der Eidgenossenschaft anerkennen, mit der Befugniß, die Personen zuzuziehen, die er für die geeignetsten halte, ihn zu unterstützen bei der schweren Arbeit einer neuen, oder der schwierigeren, der Herstellung der alten Ordnung. Ich fand bei einer Unterhandlung mit Thugut die Ueberzeugung von seiner uninteressirten Gesinnung gegen uns, die mir immer Hoffnung einflößte. Er schwieg über die dringenden Vorstellungen, daß man doch die kleinen Kantone nach den Hülfszusicherungen, die sie täglich zu Bregenz von General Auffenberg erhalten, nicht verlasse, und man sie dessen in den Kantonen durch Abgeordnete versichere, daß sie sich auf unsern Beistand verlassen können. Ich kann mein Urtheil über die neue Verfassung nicht ändern, daß sie unausführbar ist; ihre Kosten wird man nie ertragen können, so wie der Kriege, welche die Entsagung der Neutralität mit sich führt; darum habe ich kein Bedenken, um jeden Preis dieß traurige Werk zu zerstören. Man muß die Bundesverfassung herstellen, die Zugewandten aufnehmen, und die gemeinen Herrschaften, wenn nicht

auch aufnehmen, doch in die Kantone vertheilen. Der Anfang wäre mit Herstellung des alten Zustandes, wie er zu Anfang 1798 bestand, doch nur für den Augenblick, zu machen, dann würde ein sehr kleiner Ausschuß, unter dem Vorstand Steigers, den Plan zu Veränderungen machen, und wären sie angenommen, solche auch vom Kaiser zu genehmigen. England gäbe Subsidien, um in den ersten Jahren eine Armee unterhalten und jeden aufrührischen Versuch unterdrücken zu können. Freilich, so lang eine französische Republik besteht, man nicht eine Monarchie herstellen und eine Bundesregierung bilden kann, so wird weder Frieden noch Bestand sein. Der Generalkommissär Wyß sprach oft mit mir über Bildung von Korps aus den ausgewanderten Schweizern." Auf Roverea's Bericht von den Ereignissen in Unterwalden antwortete er: „Die Feder fällt mir aus den Händen. — Warum nicht den Eid leisten, da man sich nicht vertheidigen konnte? Warum hernach zürnen, daß man nicht unterstützt worden, auf die, denen man keine Zeile geschrieben hat? Nach allen Berichten herrscht ein guter Geist in Bünden, den kleinen Kantonen, Oberwallis, auch in den italienischen Vogteien und Oberland. Warum schließen sie nicht Bund mit einander, und rufen dann die Garantie des Kaisers an, und schwören Schweizer zu bleiben, — die Bergleute vom Engadin bis Aelen? Sie werden Wiederhersteller der Schweiz werden. Sie werden das Joch brechen; auch die Aargauer und Emmenthaler werden elektrisirt werden. Die erste Bewegung muß von den kleinen Kantonen, in Verbindung mit Bünden und Oberwallis, ausgehen, und Europa die Wiedergeburt der Schweiz ankündigen. Gebt ihnen diese Idee (ohne Waffen, Geld und Beistand?). Ich habe sie Thugut mitgetheilt, und er fand sie gut." (Richtig bemerkt Roverea: Ein schöner Traum! Während man sich nicht kümmerte, Unterwalden zerstören zu lassen. Leicht war's, solche Räthe zu geben.) Roverea antwortete Müller: „Der Hülferuf der Landsgemeinde von Unterwalden hätte genügen sollen. Der Plan wäre sehr schön; aber man mußte die Franzosen nicht nach Unterwalden

kommen lassen; beschränken wir uns, die Abneigung gegen das Direktorium zu nähren, so wie den Abscheu gegen das revolutionäre Soldatengesindel. Bis die Schweizer die Oesterreicher sehen, werden sie sich nicht bewegen; aber nach der Kriegserklärung und der Kundmachung, für die wir übereingekommen sind, werden 20,000 Schweizer sich bewaffnen. Der Auswanderung bin ich zuwider." Zu Ende September schrieb Müller an Hotze: „Man muß die kleinen Kantone zurückhalten, bis man sagen kann: Es ist Zeit! Man wird sie nicht verlassen; aber es hängt an Rücksichten, die für die Monarchie und ganz Europa unendlich wichtig sind, daß man die Grenze um der Voreiligkeit einiger Tapfern willen nicht in Gefahr setzen kann." („Aber", bemerkte Roverea richtig dazu, „man mußte sie nicht dazu aufreizen, oder wenigstens die wiederholten Aufforderungen, die ihnen General Auffenberg übermachte, mißbilligen.") Indessen hatte Steiger, verdrüßlich über die feige und treulose Politik des Ministeriums Haugwitz, Preußen verlassen, und war nach Wien zurückgekehrt, ohne in Oesterreich einen redlichern Minister an Thugut zu finden. Müller schrieb am 30. Oktober an Roverea: „Ich gebe es zu, mein Projekt taugt nichts." Auch Steiger will keine sichtbare Verbindung bis nach der Kriegserklärung. Er erklärte aber: „Indem mich die Vorsehung erhalten hat, legte sie mir die Pflicht auf, die wenigen Tage, die ich noch zu leben habe, anzuwenden, mein Vaterland von seinen Unterdrückern zu befreien und es zu rächen. Ich will sie bestmöglich erfüllen, soweit meine schwachen Mittel es erlauben." Er drang auf Besetzung Bündens, die erfolgte. Auf die Aufforderung des Bundestags rückten die Oesterreicher in Bünden ein. In einem folgenden Brief schrieb Müller: „Die Flüchtlinge aus Unterwalden und andern Orten werden Zuflucht in Bünden finden, und mit Uebereinstimmung der Bündner Regierung wird man sich von einigen wühlerischen Personen befreien. Seien Sie versichert, wenn wir in die Schweiz kommen, so wird man Steiger, sein kleines Komite und die Verwaltung der Kantone in den innern Angelegenheiten

Meister lassen und sie schützen, und nichts wird den Entschluß des Hofes ändern, uns Freiheit und Ruhe wieder zu geben. Thugut sagte letzthin zu Dalberg: „Ohne Herstellung der Ordnung in der Schweiz wird so viel als nichts gethan sein.“ — Ich wünsche, daß man so recht lebhaft unsere Infamen in Aarau oder Luzern schildern würde. Nach dem Angriffsbündniß, nach ihrer schamlosen Rechtfertigung des Unterwaldner Mords verdienen sie keine Schonung mehr, und man muß der Nation zeigen, durch wen sie geführt ist.“ — Das Milizaufgebot verursachte zahlreiche Auswanderung, und man verwandte sich angelegentlich bei England um Subsidien für die Ausgewanderten und Bildung in Korps. Man suchte dieselben in den österreichischen Kriegsdienst zu ziehen; fand aber keinen Erfolg. Die treuen Leute wollten vereinigt mit einander nur für Befreiung ihres Vaterlands kämpfen. — Am 6. November kam Steiger wieder nach Augsburg und hatte eine Unterredung mit dem Prinzen Karl zu Friedberg. Dieser haßte Thugut, der ihn immer mit Spähern umgab, und oft seine Unternehmungen hemmte. Bei den Erzherzogen Karl und Johann genoß Steiger Beweise der größten Achtung und des Vertrauens. Am 22. Januar schrieb Erzherzog Johann an J. Müller: „Aus den Briefen Steigers erkenne ich, welch ein Mann das ist, und bedaure, ihn nicht im Besondern zu kennen, wie Hotze.“ Am 27. Januar dann: „Ich wünsche nichts anderes, als für mein Vaterland, aber besonders für euch, tapfere Schweizer, zu kämpfen.“ Am 2. Februar: „Ich beschäftige mich damit, Müllers Vaterland kennen zu lernen.“ In einer Denkschrift, die Roverea dem Erzherzog übergab, stellte er dar: Das ganze Volk ist der Franzosen müde, und an vielen Orten erbittert über ihre Plagereien; Haß und Verachtung gegen die Regierung zu Luzern ist eben so allgemein: das Bündniß mit Frankreich, die Grausamkeit gegen Unterwalden, die Aushebung der Miliz, die Ankündigung der Auflagen haben dem Direktorium und seinen Werkzeugen den Fluch zugezogen. Aber wenn die Rache ausbräche durch einen Volksaufstand, so würde dadurch Anarchie

und Unglück aufs höchste steigen. — Das ganze Bergland von Oberrheinthal bis Wallis ist bereit zum Kampf. In Zürich, Luzern (die Stadt ausgenommen), Oberland, Aargau, Freiburg erwartet man ungeduldig den Aufruf zum Kampf. Man zögere nicht zu lange, weil die grausame Behandlung zum Bruch treibt. Wenn Infamien geschehen, so schreckt man mit Drohungen, nicht davon zu reden. Prinz Karl bezeugte seine uns günstigen Gesinnungen; gab aber auch zu erkennen, daß seine Absichten oft durchkreuzt werden. In einer Konferenz zu Mindelheim, der der englische Kommissär beiwohnte, ward beschlossen: Man wolle die Auswanderung der Schweizer nicht fördern, aber zu Lindau ein Magazin von Waffen und Munition für 1500 Mann anlegen, und es auch allmälig für eine größere Zahl vermehren. Der englische Kommissär verpflichtete sich, die Fonds dazu zu liefern. Wenn die Maßregeln des helvetischen Direktoriums zur Auswanderung drängen, wird der englische Kommissär für ihren Unterhalt und Bildung in Korps sorgen, denen Hotze ihren Standort anweisen wird. Das Uebrige, besonders über innere Einrichtung in der Schweiz, überließ man Zeit und Umständen. Venner Kirchberger wollte in der Person des Prinzen Friedrich von Oranien einen Statthalter für die Schweiz. Dieß ward übel aufgenommen, und es äußerte sich schädliches Mißvernehmen zwischen Steiger, Kirchberger, Wyß und Roverea. — Beim Ausbruch des Kriegs hatte man zu Lindau für Waffen und Munition nicht gesorgt; die Wenigsten erhielten Waffen. England zauderte mit Unterstützung. Auf Verbürgung von Steiger und Roverea gab dann Talbot 1000 Louisd'or zur Unterstützung der Ausgewanderten. Roverea fand 600 derselben aus den Kantonen Bern und Solothurn, meist von jungen Berner Offizieren angeführt, die in holländischen Diensten gewesen, nun ohne alle Unterstützung, da sie die Einverleibung in österreichischen Dienst abwiesen. Unmittelbar vor dem Ausbruch des Kriegs wünschte Hotze eine Erhebung der kleinen Kantone, um Bündens Erhaltung zu erleichtern; das war unmöglich geworden. —

Der Fürst von St. Gallen schrieb aus Mehrerau den 24. Februar an Joh. Müller: „Ich habe auf Hotze's Wunsch den ausgewanderten Schweizern in der Herrschaft Neu-Ravensburg einstweilen Wohnung angewiesen. In der Schweiz ist die Stimmung überaus gut. Gestern versicherte mich der Landvogt Gugger, daß er auf den ersten Wink 6000 Mann zuführen wolle; Hotze schätzt diesen Mann sehr hoch; dagegen versicherte ein St. Galler Bauer, daß viel Gesindel sich gern an die Franzosen anschließe, um, wie diese, auf Kosten anderer Leute sich wohl sein zu lassen. Von Libingen im Tockenburg schrieb man mir: Man sträube sich gegen die Aufforderung (zu helvetischem Kriegsdienst), und die meisten sagen: Gegen unsern Brotvater und Stütze der Religion streiten wir nicht. Doch mit Gewalt zwingt der Franzose Alles. Den Gemeinden, die keine Mannschaft aufgestellt haben, werden Franzosen zur Einquartierung angekündet." — Der günstige Augenblick, da Frankreich seine Macht in der Schweiz noch nicht verstärkt, und das helvetische Direktorium noch keine Truppen entgegenzustellen vermochte, in die Schweiz von Bünden aus einzudringen, ward durch die elende Politik des Wiener Hofs versäumt!

Die Herrschaft der Franzosen im Land und der Zustand des Landes unter ihnen.

Im Geleite der Plünderung der Staatsgelder, der Landesvorräthe an Lebens- und Kriegsmitteln ging unaufhörlich auch die Beraubung der Gemeinden und Familien durch Einquartierung, Requisitionen für Transportmittel, Unterhalt der Soldaten und Pferde, und Raub und Mißhandlungen aller Art an Personen fort. Aus allen Gemeinden des Landes erhoben sich immerfort schreiende Klagen und Hülferufe um Schutz und Beistand an die Regierung gegen die räuberischen Kommissäre und das zu ihrer Verfügung stehende Heer. Am 17. Oktober gab Rouhiere unter Oberaufsicht Rapinats dem Direktorium zu Paris folgende Rechnung über Berns

Plünderung: Aus dem Schatz und von einigen Staatsgeldern 6,412,988. An Kontributionen 1,399,999. Nachträgliches (als nämlich Rouhiere ein Wetter drohte) — das er nun im Münzgewölbe und hinter dem Getäfel des Schatzgewölbes (das kein Getäfel hatte) wollte gefunden haben — noch 1,554,677. Zusammen 9,367,664 Fr. Der Gesammtraub von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Wallis und den Klöstern ward auf $13^1/_2$ Millionen angegeben, an welche Bern zwei Drittheile beitrug. Die Millionen, die Generale und Kommissäre für sich stahlen, konnten aber, so wenig als die der geraubten Vorräthe aller Art, der Plünderungen in Städten und Landschaften, nebst den Kosten der Requisitionen und Einquartierungen u. a. berechnet werden. — Vom Oberländergeld, in 1,761,237 Fr. bestehend, verrechnete Rouhiere nur 219,000; das Gold, in den eisernen Stöcken gefunden, gar nicht; auch ward die Kriegskommissariats- von 318,600 und die Salzkasse von 172,687 Fr. in der frühern Rechnung vom 3. Juni 1798 unterschlagen. Die nicht vollständige Schätzung der Plünderungen im Kanton Bern betrug 2,810,686 Fr. Rouhiere führte folgende Ausgaben aus dem Landesraub in seiner Rechnung vom 16. Nov. 1798 an: den Zahlmeistern der Armee 4,858,819; nach Paris gesandt 219,916; der Armee nach Aegypten 3,016,000; der cisalpinischen Armee 399,621; geheime Ausgaben Brunes 400,000; ebenso Schauenburgs 400,000; Anderer 49,800; Kontributionsnachlässe 24,126; Vorschuß dem helvetischen Direktorium 350,000; den Lieferanten der Rhein- und italienischen Armee 200,000; zwei Kompagnieen 154,581; für Kleidungslieferung 2,097,065; Nahrungsmittellieferung 849,525; Saldo 518,576. Zusammen 13,538,031 Fr. Er bemerkt dazu: „Wir haben uns während einer Frist von acht Monaten unterhalten; die Kavallerie wurde remontirt; die ganze Armee ward genährt, gekleidet, besoldet, ohne daß es die französische Republik einen Kreuzer gekostet hat, und hat noch genug, um sich während einiger Zeit zu unterhalten, durch den Saldo, und was noch an ausstehenden Kontribu-

tionen eingehen mag, welches 4,762,919 Fr. betragen sollte. Der berechnete Raub von Bern allein betrug am Staat 13,941,602, an Privaten 5,713,385, zusammen 19,654,987 Fr.; der nicht berechnete und nicht zu berechnende an Korn- und Weinvorräthen, Zeughaus, Plünderungen und Kosten der Heeresunterhaltung mochte eben so hoch steigen. Wyß sagt und beweist es urkundlich: „Eine treue, genaue und vielleicht nur zu haushälterische Verwaltung, verbunden mit musterhaft genauer Rechnungsführung und Rechnungsprüfung hat es dahin gebracht, daß die Republik Bern, als die Regierung am 4. März ihre Gewalt niederlegte, im Verhältniß zur Ausdehnung ihres Gebiets und der Bevölkerung desselben wohl der reichste Staat in Europa war." — Und nun nach sieben Monaten, als Rouhiere seine Rechnung stellte — mit der ganzen Schweiz in Bettelarmuth hinabgesunken!

Auf die treuloseste Weise ward die Kapitulation mit Glarus, welche die Zusicherung enthielt, daß die Franzosen den Kanton nie betreten sollen, ohne die mindeste Veranlassung der Einwohner gebrochen. Am 18. September um Mitternacht kamen Husaren, um Quartier für die nachkommenden Truppen zu bestellen, und Tags darauf rückten 2400 Mann ein. Von diesen hören nun die Einwohner, daß sie sich verwundernd sagten: „Wir glaubten, zwei Parteien in erbittertem Kampf, und Alles in Waffen und Aufruhr zu finden; nun sehen wir Alles ruhig!" Am folgenden Morgen wird allgemeine Entwaffnung bei Todesstrafe anbefohlen, und alle Munition geraubt. Manche wollten einen verzweifelten Kampf wagen, und konnten kaum durch die dringendsten Vorstellungen von der Unmöglichkeit des Gelingens zurückgehalten werden. Viele zerschlugen ihre Waffen voll Wuth, oder machten sie unnütz, ehe sie dieselben ablieferten. Zeughaus, Schatz, Kornvorrath wurden ausgeraubt. Glücklicherweise hatten die katholischen Glarner ihren besondern Schatz zuvor den Räubern durch Arstheilung entzogen. Der Statthalter Heer überzeugte dann den General Rouvion von der begangenen Unbill, so daß derselbe Zurückstellung der Waffen befahl, und Schauenburg

den Entwaffnungsbefehl widerrief; der anderweitige Raub aber ward nicht wieder erstattet. Zwar räumten die Franzosen für den Augenblick das Land; aber nach einigen Tagen begannen die Züge an die Bündner Grenze, und seither mußte das kleine Land meistens 3000 Franzosen erhalten, Requisitionsfuhren leisten, und alle Plagereien, gleich den Helvetiern, erdulden. Die Erbitterung im Glarner Volk erneuerte der boshafte Zwang mit den Kokarden und den Freiheitsbäumen, die im Bezirk Schwanden bald wieder umgehauen wurden, was dann schwere Einquartierung als Strafe zur Folge hatte.

Am 17. September hatte sich das Direktorium bei dem General Massena über die unerträglichen Lieferungen aus dem Kanton Basel beklagt. Dessen Antwort bewies die eiserne Tyrannei der gefühllosen Machthaber in Paris: „Schon seit einiger Zeit sind Ihre Zuschriften voll Klagen und Vorwürfe, daß nichts geschieht, um auch nur theilweise die Ausgaben für die französische Armee zu vergüten. Ich gestehe, daß Sie alle nur mögliche Aufopferung zur Unterstützung der Armee gemacht haben, und Ihre Schuldforderungen sich auf alles das begründen, was immer zwischen Regierungen das Heiligste sein soll. In solchen Gesinnungen machte ich ununterbrochen bei der französischen Regierung alle nur möglichen Schritte, um sie wenigstens zu Abzahlung eines Theils zu bewegen; eben jetzt geschieht dieß auch, und ich erwarte Alles von den dringenden Vorstellungen. Ich kann nicht mehr thun; die Sache hängt nicht von mir ab, und als General darf ich das mir anvertraute höhere Interesse nicht Nebenrücksichten aufopfern. Nur die französische Regierung kann dem Uebel abhelfen; ich kann es nur beseufzen. Ich habe Ursache zu glauben, daß endlich die Unterstützungen anlangen werden, wofür ich Alles thue. Das Direktorium möge aber darüber nicht weiter mit mir verkehren. Eine Kopie dieses Schreibens schicke ich an das französische Direktorium und den Kriegsminister." — Es ging aber nach, wie vor. Die Selbständigkeit der helvetischen Regierung ward so wenig berücksichtigt, daß jeder Kommissär sich herausnehmen konnte, den

Beamteten der Regierung zu befehlen. Auf die Beschwerde: daß die Landesmagazine geleert werden, und die Berufung auf den vierten Artikel des Bundesvertrags: daß die französische Republik den Unterhalt ihres Heers in der Schweiz bestreiten solle, antwortete der Kommissär: „Die französische Regierung ist Eigenthümerin aller Magazine in der Schweiz, und die helvetischen Behörden sind nur die Verwalter." Alle Vorstellungen gegen Vertragsbruch beantwortete man mit den nichtswürdigsten Entschuldigungen. Perrochel selbst bestätigte die Klagen des helvetischen Direktoriums. „Die helvetische Regierung werde durch Geringschätzung beleidigt, erniedrigt, verliere Kraft und Ansehen beim Volk." — In Basel handelte der französische Platzkommandant, wie in einer Frankreich unterworfenen Stadt, besetzte alle Stadtthore, forderte die Schlüssel des Zeughauses ab, was dann doch, so wie die Herausgabe von Geschütz, das helvetische Direktorium verweigern ließ (24. Oktober). Aus dem untern Aargau brachte Herzog von Effingen (18. Oktober) die schreiendsten Klagen über die Fuhrrequisitionen der französischen Kommissäre. „Die Division des Generals Tharreau ist daselbst einquartiert, und bedrückt die Leute aufs gewaltsamste. Das Direktorium hat auf früher eingekommene Klagen dem General Massena Vorstellungen gemacht, aber es scheint, die Blutegel haben sich noch nicht alle vollgesogen, und die Bedrückungen dauern noch fort, besonders mit den Fuhrrequisitionen nach Basel, Hüningen und weiter, und neun Zehntheile davon ohne andern Zweck, als die Säcke einiger Angestellten zu füllen; denn gewöhnlich wird auf zehn Wagen nicht mehr geladen, als was einer ohne Mühe wegführen würde. Oft kommen ganze Schaaren von Wagen in Hüningen an, die nach einer Reise von 10—15 Stunden leer heimfahren müssen, und, kaum daheim, müssen sie wieder gleiche Reise machen. Gestern sah ich selbst ungefähr 70 Wagen aus dem Bezirk Druck, die nach Pontarlier fahren sollen, Getreide für die Armee zu laden. Eine Reise von 45 Stunden und mit einem Aufwand von nicht weniger als 10,000 Fr. All dieses

ist Spekulation gewinnsüchtiger Angestellten." Suter und Nucé bemerken: Sie haben schon früher zu schützen gesucht; und dieser setzte hinzu: „So gings in den sieben Feldzügen, die ich machte; fünf bei den Verbündeten, zwei in Frankreich selbst, und wir thaten so im eigenen Land, wie bei den Verbündeten." — Das Direktorium ward zu eifriger Verwendung aufgefordert. Schrecklich litten die Gegenden an den Heerstraßen durch die Einquartierung, so daß bei einem Heereszug jedes auch arme Haus vollgestopft ward. Kamen von einer Gemeinde Klagen über das gewaltthätige Verfahren einer Kompagnie, so ward sie durch zwei andere ersetzt, damit es den Einwohnern erleide, solche zu führen. Besonders wurden die Klöster ausgefressen, und einige in Kasernen verwandelt, wie das Ursulinerkloster in Freiburg, das die Soldaten verbrannten, weil sie bei den Bürgern einquartiert sein wollten. In Stanz verdrängten sie die Waisen aus der Anstalt. In Baden fraßen sie den Spital aus. Auf die Bestimmungen des Bundesvertrags ward keine Rücksicht genommen. Von den Märschen gab man der Regierung keine Kenntniß. Die Kommissäre hatten zwar es übernommen, für die Bedürfnisse des Heeres zu sorgen; aber sie forderten die Leistung von den Einwohnern, und bezahlten die Gutscheine für Requisitionen u. a. nie. Einst kamen 1700 französische Rekruten ins ausgezehrte Wallis, ohne Geld und Lebensmittel; da befahl der General der Verwaltungskammer, für deren Bedürfnisse zu sorgen, und gab ihr eine Anweisung auf Rechnung eines Handelshauses. Zu Ende Oktober mußte das Ländchen Livenen 8000 Franzosen einige Zeit unterhalten. Mann, Weib und Vieh mußten während des ganzen Winters ohne Bezahlung ihre Kriegsmunition transportiren. Zu Anfang 1799 erhob sich im Verzasker Thal Widerstand gegen den gezwungen Kriegsdienst, der besonders durch das Verbot der Auswanderung, wodurch Tausende, das Brot im Ausland zu suchen, verhindert wurden, erbitterter ward. Laut schrieen die sogenannten Patrioten am Zürichsee, und machten unruhige Bewegungen, als Massena eine kleine Heeres-

abtheilung hinschickte. Das Direktorium verwandte sich auf Pfenningers Bitte alsbald für sie. „Sie (die Gemeinden des Bezirks Stäfa) bitten nur, durch unser Zeugniß den widrigen Eindruck auszulöschen, der durch die Beschuldigungen ihrer, in der Gemeinde Eueres Aufenthalts sehr zahlreichen Feinde verursacht worden. Sie seien die Ersten gewesen, welche in Helvetien sich gegen die Mißbräuche der alten Regierung erklärten, und diese Gesinnungen wieder mit neuer Kraft beim Ausbruch der Revolution zeigten; sie verweigerten den Zuzug nach Bern, unterstützten die Franzosen gegen die kleinen Kantone, und haben sich immer ihre Anhänglichkeit an die neuen Grundsätze ausgezeichnet. Zufolge dieses Zeugnisses hoffen wir, daß es ihnen gleichere Vertheilung der Truppen gewähren werde. Unsere Verwendung für sie ist dringend; sie sind derselben eben so würdig, als Euerer Gewogenheit." Massena aber schrieb zu gleicher Zeit an die Munizipalität von Zürich: „Ihre Gemeinde habe sich ihm von einer vortheilhaften Seite gezeigt; kein einziger Einwohner derselben habe ihn gegen die Gesinnungen anderer helvetischen Gemeinden einzunehmen gesucht; sie erweisen den Truppen alles Gefällige. Er billige das Benehmen des Distrikts Stäfa gegen die Gemeinde von Zürich nicht." (Febr. 1799.) Später bemerkte er dem Direktorium: Die Abgeordneten von Stäfa seien jenes Gegenstands wegen am 1. Januar auch bei ihm gewesen, und haben ihn bei ihrer Abreise versichert: durch seine Antwort seien sie beruhigt und sehr zufrieden, Truppen in ihrer Gemeinde zu haben (!). In Langenthal, Bruck und andern wohlhabenden Orten schwelgten Offiziere in den Wirthshäusern auf Kosten der Gemeinden aufs üppigste. Perrochel selbst beschrieb dem helvetischen Direktorium (30. Dezember) den durch Mangel an Lebensmitteln zerrütteten Zustand von Massena's Heer, das mit Auflösung bedroht sei, wenn ihm nicht für die nächsten zehn Tage Unterhalt zugesichert werde; und am folgenden Tag entsprach das Direktorium durch den Beschluß, dem Heer 6000 Zentner Korn und eine Summe von 150,000 Fr. an-

zuweisen. Massena schrieb aber doch wieder (25. Februar) an den Obergeneral Jourdan: „Ich habe die Armee bei meiner Ankunft von allen Unterhaltungsmitteln entblößt gefunden; das Land ist daran erschöpft; man hat mir das Versprochene nicht gehalten; wir haben nichts" — und die Schweiz mußte wieder herhalten. General Lauer erpreßte von einigen Gemeinden im Land Schweiz eine Steuer von 40,000 und vom Kloster Engelberg 20,000 Fr., legte die Kasse der Verwaltungskammer unter Siegel, und zwang sie vorerst durch Drohungen, ihm die in Eile zusammengebrachten 450 Dublonen zu übergeben. Pfarrer Steinmüller zu Gaiß richtete am 15. Januar 1799 eine flehentliche Bittschrift an die Einwohner des Kantons Bern für die Appenzeller: „Die Truppeneinquartierungen, Requisitionen ꝛc. werden alle Vierteljahre berechnet, und durch Vermögenssteuern bezahlt, und diese betragen in den meisten Bezirken von Appenzell zu Tilgung der vierteljährlichen Ausgaben 7 bis 9 vom Tausend. Heu wird immer seltener. Die Musselinfabrikation steht fast still." Nun wurden in Burgdorf 30 Kinder aufgenommen. Steinmüller bat noch um weitere Aufnahme von etwa 100 und Zusammenlegung einer Liebessteuer. — Monnard gibt folgende Darstellung der Mißhandlungen: „Die meisten Erwerbsquellen versiegten; der Landmann ward von Gläubigern gedrängt, die selbst durch die Forderungen der Franzosen gedrängt waren. Das letzte Futter, die letzten Lebensmittel mußte der Bauer den Soldaten geben. Die Fuhren richteten sein Zugvieh zu Grunde, und die Kavallerie fütterte ihre Pferde mit Korn. Die Einquartierung fraß in einem Tage mehr, als die Familie in einer Woche verzehrte. Man hatte am Ende nicht einmal Saatkorn mehr, und dem Hausvater fraß der Soldat die letzten Bissen Brot weg. Um Geld zu erpressen, schossen die Soldaten in die Häuser, mißhandelten die Einwohner, und stahlen, was man nicht gab. Sie quälten bis zur Empörung, um dann plündern zu können. Mancher General gab den Soldaten selbst das Beispiel, drohte dem, der an eine Schuld mahnte, mit Mißhandlung. Aus mehreren

Kantonen kamen Klagen über Gräuel und Mordthaten. Z. B. ein Mann zu Trogen ward auf der Straße geplündert, verwundet, an den Beinen auf die Wache geschleift, und von den Seinigen fast unkenntlich, kaum athmend gefunden; Weiber wurden schmählich mißhandelt; Einer ward vor seinem Hause erschossen, weil er das Geforderte nicht geben konnte, und einem Andern das Bajonet in den Leib gestoßen." Ein helvetischer Minister schrieb: „Außer diesen Verbrechen werden alle Tage und an allen Orten, wo französische Truppen sind, Plagereien ausgeübt." Dieß bewirkte dann bisweilen blutige Rache. — Im Februar 1799 ward im Kanton Aargau durch Auswandernde eine französische Patrouille von 4 Mann ermordet, worauf das Direktorium bei dem Rath auf Errichtung eines außerordentlichen Kriegsgerichts drang. — Auf die wiederholten dringenden Klagen und Bitten um Abhülfe gegen die Räubereien und Mißhandlungen, die man an den Einwohnern übe, erließ Schauenburg am 11. November einen Tagesbefehl an die Truppen, worin er großes Mißfallen darüber äußerte. Er forderte auch das helvetische Direktorium auf, in Städten und Dörfern, wo sich französische Truppen befinden, Wachen anzuordnen; einzelnen Unteroffizieren und Soldaten die Wehren wegzunehmen. Der, welcher zur Armee gehörte und überwiesen ward, von seinem Wirth mehr, als gesetzlich, gewaltsam gefordert zu haben, soll als ein Dieb behandelt werden. Dankbar nahm das Volk diesen Befehl auf, und das Direktorium befahl die Errichtung dieser Wachen. Man erkannte auch mit Dank an, daß Schauenburg die Einquartierung so viel, als möglich, erleichtere. Aber mit Ende Novembers vermehrte sich das Heer so sehr, daß z. B. in Zürich nebst der Kaserne auch die Bürgerhäuser und selbst Kirchen mit Soldaten angefüllt wurden. Zu Ende Januars 1799 entschuldigte das helvetische Direktorium bei den Räthen die Nichtvollziehung des Bundesvertrags von Seite des französischen Direktoriums in Betreff der Unterhaltung des Heeres; aber die Entschuldigung war selbst die bitterste Anklage. „Seit langem hat das Direktorium die Vollziehung verlangt.

Geneigt (!) zu entsprechen, zeigt uns die französische Regierung wiederholt an, daß sowohl ihre Geld- als Getreidelieferungen wieder anfangen, und nicht mehr unterbrochen werden sollen. Wenn diese Hoffnung nicht ganz erfüllt worden, wenn ungeachtet der gemachten (geringen und schlechten) Lieferungen sehr oft und an vielen Orten der Dienst aufgehört hat, so ist dieß zum Theil den häufigen Geschäften der französischen Regierung zuzuschreiben, die ihr nicht Zeit gelassen, die Vollziehung ihrer Befehle zu überwachen, besonders aber, weil eine Horde zur Armee gehöriger untergeordneter Beamteten, welche den Unterhalt des Volks und der Soldaten verzehren, die Wirkung der Maßnahmen entkräftete. (Und dieß zu ändern, hatten die Machthaber keine Zeit!) Rapinat hat heute eine Verfügung mitgetheilt, die schleunige Erleichterung hoffen läßt, und die gerechten und wohlwollenden Gesinnungen der französischen Regierung bestätigt", — und eitel Lug und Trug war! — Hie und da ward doch auch von Generalen Unglück durch menschenfreundliche Unterstützung gemildert. So der Obergeneral Massena und General Ruby bei Gelegenheit der Ermordung eines Bürgers zu Stetten (Kantons Schaffhausen) durch einen französischen Soldaten. Sie ließen der Wittwe ihren Schmerz bezeugen, begleitet mit einer ersten Gabe von 100 Thalern und dem Versprechen, die Kinder mit Lebensmitteln zu versorgen, und den Thäter gesetzlich bestrafen zu lassen. Ebenso entschädigte der französische Kommandant zu Glarus durch Steuer von den Offizieren die Kinder eines Mannes im Großthal von Glarus, der durch Steine, die ein französischer Soldat herabrollen ließ, erschlagen ward.

Am 1. Februar erließ das Direktorium einen Aufruf an das Volk, worin es zum Haß der ausgewanderten Schweizer aufforderte, welche durch Schriften und Aufwiegler unter dem Vorwand der Religionsgefahr und durch Verläumdung der Stellvertreter Abscheu gegen die neue Ordnung einzuflößen, und zum Aufstand zu reizen suchen, um die ehemalige aristokratische Regierungsform wieder herzustellen. „Das Andenken

des beleidigten Hochmuths bei den Einen und der schamlosen Habsucht der Andern ist noch allzu frisch, als daß bei einem Mann von gesunden Sinnen ein solcher Gedanke aufsteigen könnte. Nein, diese Herren von einem gefolterten Gewissen und der wüthenden Reue über den Verlust ihrer angeerbten willkürlichen Herrschaft herumgetrieben, schnauben nur nach Rache; sie wollen den Tempel des Vaterlands, aus dem sie die Freiheit und Gleichheit verscheucht hat, einreißen (das sagen gerade die, welche die Franzosen riefen, diesen Tempel zu zerstören, dem Volk, über das sie unsäglichen Jammer gebracht haben, — ein Ochs und Laharpe!), damit diejenigen, die sich nicht mehr willkürlich, wie eine Heerde Schafe beherrschen, scheeren und schlachten lassen wollten (z. B. in Unterwalden), unter dessen Schutt begraben werden." Nun wird Jedermann aufgefordert, solche Aufwiegler zu verhaften, und dafür jede Art von Belohnung versprochen. Dann folgt Selbstruhm, wie das Direktorium den schmerzlichsten Antheil an seinen Leiden nehme, Alles zu Milderung und Hebung derselben thue. Aus Dankbarkeit und um seines eigenen Heils willen ermahne es das Volk, doch ja nicht vom Unmuth gegen die Franzosen sich übernehmen und zu gewaltthätigen Schritten verleiten zu lassen. „Denkt, daß das französische Heer zu Euerer Beschützung (?), selbst unter den größten Beschwerden, Euere Grenzen deckt; daß seine Gegenwart eine vorübergehende Last, aber Euch das größte, unvergängliche Glück des Menschenrechts gebracht hat. Die Regierung der französischen Nation, unsere erste, treuste Bundesgenossin, will, daß das Militär sich gegen die Schweizer mit brüderlicher Achtung und Liebe betrage, und der Obergeneral Massena gibt bei jedem Anlaß Beweis davon. Endlich werden die Geistlichen aufgefordert, der Konstitution und den reinen und gemeinnützigen Absichten der Gesetzgeber und Regierung Achtung und Liebe zuzuwenden — unter Anrufung des göttlichen Beistands! Damit würden sie das Ansehen ihres würdigen Standes befestigen, und sich um das Vaterland verdient machen. (Noch einmal Selbstruhm!) Die Bürger

sollen doch glauben, daß diejenigen, die hier zu ihnen reden, ferne seien von allen niederträchtigen Ränken, Habsucht und Herrschbegierde, jeden Augenblick bereit, sich der allgemeinen Wohlfahrt und der Nationalehre aufzuopfern." (Diese!) — Schluß: „Es gibt keinen Mittelweg: Entweder müßt Ihr es mit uns halten, oder Euerm unvermeidlichen Verderben schnöderweise entgegenrennen."

Zustand des Landes.

Die große Fruchtbarkeit des Jahres 1798 und die Ersparnisse an Geld und Vorräthen der Haushaltungen aus der Zeit vor der Revolution, machten, daß die Räubereien aller Art, welche die Franzosen durch's Land übten, besonders in den Gegenden, wo die Franzosen noch nicht lange und in Ueberzahl sich eingenistet hatten, noch erträglich waren. Aber schon begannen Unterbrechungen des Handelsverkehrs und Stockung der Arbeit. Der im Bundesvertrag verheißene Handelsvertrag, welcher die Belohnung für jenen unseligen Sklavenvertrag sein sollte, ward zwar unterhandelt, zuletzt scheinbar vom französischen Ministerium geschlossen, dann aber treulos verworfen, und die Schweiz blieb in einem höchst nachtheiligen Handelsverhältniß zu Frankreich. Jetzt sahen auch frühere Freunde der Revolutionsideen ein, daß Revolution das größte Uebel, der Fluch eines Landes sei. — „Sie ist", gestand ein solcher im Republikaner, „mit vielen großen Gefahren und meist mit fürchterlichen Uebeln verbunden. Das vorher einträchtige Volk wird für lange entzweit; die Unabhängigkeit der Nation kommt in Gefahr; das oberkeitliche Ansehen wird von Grund aus erschüttert; anarchische Gesinnungen verbreiten sich, und wurzeln tief ein bei dem großen Haufen; in vielen Köpfen entsteht wirkliche Revolutionssucht, welche gleich ist einem Fieber, das eine Disposition zurück läßt, um desto leichter wieder zu kommen." Er räth nun zu Anstalten, den Revolutionen in Zukunft vorzubeugen, d. h. den wilden Strom, dessen Dämme die Landesverderber aufgerissen hatten, wieder zu bändigen. — Zschokke gab am End 1798 aus

den Berichten der Minister und Landesstatthalter folgende Uebersicht des Landeszustandes: „Die große Masse des Volks ist gleichgültig gegen die neue und gegen die alte Staatsverfassung. Wer den rohen, auf das augenblickliche Bedürfniß gewandten Neigungen und Vorurtheilen des großen Haufens am besten zu schmeicheln verstand, hatte den zahlreicheren Anhang" (Rengger). „Im Kanton Luzern wünscht man die ehemalige Regierung nicht zurück; Furcht für die Religion und vor Abgaben stehen der Begünstigung der Revolution entgegen" (Rüttimann). Solothurn fürchtet die Abgaben, und ist mißvergnügt über die großen Besoldungen, welche die Staatsbeamteten selbst bestimmten; die niedern Beamteten (Agenten) aber sind größtentheils nachlässig, weil sie unbesoldet sind (Zeltner). Cartier, besonders zu Untersuchung des politischen Zustands in diesen Kanton geschickt, berichtete dem Großen Rath am 7. Januar 1799: „Aufwiegler habe ich keine gefunden; freilich gibt es Mißvergnügte, aber sie fürchten sich; es fehlt ihnen an Kraft und Mitteln; der gesammten Geistlichkeit und besonders den Kapuzinern muß ich das beste Zeugniß geben, sie suchen das Beste des Vaterlands zu fördern." — Dem Kanton Linth, besonders Glarus, fehlt fast gänzlich ein der Verfassung zugewandter Sinn (Heer). „Sentis ist in politische Parteien zerrissen. Die Reformirten sind meist für, die Katholiken gegen die Verfassung, von der sie, von ihren Geistlichen geleitet, die mannigfach gekränkt worden, für ihre Religion fürchten" (Bolt). „Waadt ist ruhig, den Gesetzen gehorsam; doch ist auch kein Enthusiasmus für die Konstitution, weil man Zehnten und Grundzinse unentgeltlich aufgehoben wünscht, und Verlust an Ortsvorrechten bedauert" (Polier). Basel: „die Stadt ließ sich nur aus Furcht vom Strom der Revolution hinreißen, und theilt nicht die Freude des Landvolks an derselben; man hofft auf die Mächte; die ärmern Klassen fürchten die Aufhebung der Zünfte und die Gewerbsfreiheit" (Schmied). Im Kanton Bern seufzt das Volk über den Druck der französischen Soldaten; die Stadt bedauert die verlorene Hoheit;

viele ziehen Krieg dem jetzigen Zustand vor, und hoffen von demselben Rettung" (Tillier). „Das Volk im Oberland fängt an, sich dem Neuen allmählig anzuschließen; aber an die Schildworte: „„Freiheit und Gleichheit"" knüpft man an, was man wünscht, versteht an manchen Orten unter Freiheit die Erlaubniß, nach jedem Gelust zu handeln, und unter Gleichheit Austheilung des Staats- und Gemeindsvermögens. Der Bürger, der nun seine Vorsteher wählen konnte, und sie nicht mehr von Gott eingesetzt glaubte, fand, daß er über ihnen sei, sich aber für berechtigt, ihnen nur dann zu gehorchen, wenn sie befehlen, was er wünsche und bedürfe" (Joneli). — „Im Aargau ist durch die unaufhörlichen Durchmärsche, Requisitionen und harte Behandlung von den französischen Soldaten, die Abneigung gegen die neue Ordnung der Dinge fast allgemein geworden. Die Gemeinde Lenzburg allein hat in 7 Monaten 80,000 Mann Einquartierung gehabt; daher finden die Aufwiegler überall, die Regierung aber nirgends Gehör und Glauben. Republikanischer Geist ist mehr in den Städten, und zwar in Aarau, Aarburg und Bruck mehr, als in Lenzburg und Zofingen (Feer). „In Wallis haben die deutschen Bezirke lebhaftes Heimweh nach dem Alten; Alles hofft auf den Bund der Mächte, und fürchtet die Fortdauer der helvetischen Regierung, die Zerstörung der Religion, Entführung der jungen Mannschaft in den Krieg, Verarmung durch Abgaben. Nur die Söhne reicher, angesehener Geschlechter freuen sich der repräsentativen Regierungsart." (Derivaz). „Baden und Schaffhausen theilen Besorgnisse und Hoffnungen anderer Kantone ohne leidenschaftliche Thätigkeit für oder wider; Ergebung ist ihr Wahlspruch" (Weber von Bremgarten und Maurer). In Zürich ist das Volk voll Gährung und wilder Zwietracht. Der Landmann wacht eifriger über die neu erhaltenen Rechte; die Stadt zürnt über die Revolution unverholen, und immer erbitterter werden sie wider einander. Der Landmann klagt über Unverständlichkeit der Gesetze, Kriegslasten und Verleihung der Aemter an Aristokraten. (Pfenninger). „In den italienischen

Kantonen dauert der Zwist zwischen der cisalpinischen und helvetischen Partei fort. Das Volk fühlt schwer den Druck des Militärs, fürchtet Untergang der Religion und gewaltsame Aushebung der Mannschaft" (und das Verbot der Auswanderung, das Unzähligen den Broterwerb abschnitt). Die Berichte von Freiburg, Thurgau und Waldstätten mangeln. Zu Freiburg mochte der Zustand der von Solothurn, und im Thurgau der von Schaffhausen sein. In Waldstätten aber herrschte fortdauernd die heftigste unversöhnliche Feindschaft gegen Franzosen, Revolution, Konstitution und helvetische Regierung, die Alles, was den Einwohnern das Theuerste war, gewaltsam zerstört hatten!

Mehrmals hatten die Räthe vergeblich von dem Direktorium dringend einen Bericht über den Zustand der Republik verlangt, obgleich sie demselben vorstellten, daß sie solchen zu ihren Berathungen durchaus nöthig haben. Erst auf nochmalige, dringende Aufforderung am 7. Februar übergab es denselben am 20sten, eine Woche vor dem Ausbruch des Kriegs. „Diese Darstellung", sagt es, „ist unter den gegenwärtigen Umständen schwierig. Man sollte die Wahrheit sagen, ohne die Hülfsquellen der Republik (die sie eben nicht hatte) aufzudecken, oder den Uebelgesinnten Waffen in die Hände zu geben. Die Ausführung des Finanzgesetzes vom 25. Januar ist besonders wegen der Abschaffung der Lehensrechte (Zehenten und Grundzinse) schwer. Fast aller Orten ist das besondere Interesse dem allgemeinen entgegengesetzt; die Uebelgesinnten schrecken das Volk mit den Auflagen. Die Verzögerung des Finanzgesetzes hat eine gänzliche Erschöpfung des Schatzes nach sich gezogen; die Lücke kann erst nach mehreren Monaten ausgefüllt werden. Das Murren geht vorzüglich gegen die Menge und die beträchtlichen Besoldungen der Angestellten. Die Nothwendigkeit der Auflagen sieht man wohl ein. Die Verwirrungen der Revolution scheinen keinen Einfluß auf den Ackerbau gehabt zu haben, ungeachtet der Requisitionen für das französische Heer an Pferden und Fuhren und Verbrauch an Lebensmitteln. Der Fruchtbarkeit des Jahres ungeachtet

hätten aber die vom Heer aufgezehrten Vorrathsmagazine ohne eine Ausfuhr von 400,000 Zentner Getreide, die von Frankreich bewilligt worden, nicht wieder gefüllt werden können. — Schädlichen Einfluß auf Manufakturen und Handel hatten: der widerrechtliche Beschlag der österreichischen Regierung auf Gelder helvetischer Bürger in der Wiener Bank und das Verbot der Bezahlung an Gläubiger; die Verhinderung der Bezahlung von Wechselbriefen auf England; Unterbrechung des Handelsverkehrs und verderbliche Bankerotte in Nachbarländern. Nur Oekonomie und vormalige Ersparnisse können jetzt noch durchhelfen. Die Truppendurchmärsche und Einquartierung vermehrten die Schwierigkeiten. Die Entblößung des Schatzes hinderte die Unterstützung der am meisten leidenden Gemeinden." — Nun rühmte das Direktorium von sich selbst, wie es dennoch auf gemeinnützliche Gegenstände seine Aufmerksamkeit (fruchtlos) gerichtet habe. Als solche werden angeführt: Entsumpfung morastiger Gegenden (Wunsch). Das Waisenhaus zu Stanz; obgleich der Staat geringe Unterstützung geben konnte, doch von denen, welchen die Leitung übertragen ward, so gefördert, daß 60 Waisen da (etwa ein Vierteljahr lang) gebildet werden konnten. Anordnungen für die vernachlässigte öffentliche Erziehung (mit Schelten auf bisherige Vernachlässigung begleitet, und doch beinahe ohne alle Förderungsmittel); Einsetzung von Erziehungsräthen für jeden Kanton, die uneigennützigen Eifer beweisen; auch wolle es Entwürfe dafür mittheilen (prunkende, denen gründliche Kenntniß der Umstände mangelte). Freilich fehlen jetzt der Republik die Hülfsmittel (die man den reichen Bauern in den Zehenten und Grundzinsen schenkte!), aber es kommen ihr dafür von allen Seiten die besten Gesinnungen (ohne allen Erfolg) entgegen. Die Rechtspflege gewährt keinen tröstlichen Anblik. Aus der Beibehaltung der alten Gesetze bis zur Abfassung neuer entstand ein Chaos, Quelle von Ungewißheit, Prozessen, Ungerechtigkeiten. Das Volk klagt über die hohen Gerichtskosten, die Vielfältigkeit der Gesetze, was der Chikane erwünscht sei. Die Abfassung eines

gleichförmigen Gesetzbuches kann nicht länger aufgeschoben werden. (Doch kam nichts zu Stand!) Im peinlichen Recht finden sich schreckliche Mißbräuche, in jedem Kanton verschiedenes Verfahren, verschiedene Polizei, ungleiche Strafen. Die größte Thätigkeit der Richter kann nicht verhindern, daß Angeklagte mehrere Monate lang in der Gefangenschaft schmachten müssen wegen der Langsamkeit des peinlichen Rechtsgangs. Ueberall alte Willkürlichkeit unter neuen Formen. Jeder freie Mann sieht sich mit Schrecken für Alles gefährdet. Solcher Zustand kann nicht länger geduldet werden. Eben so gut würde es sein, es wäre keine Revolution vorgegangen, wenn die Bürger nicht einmal einer gesetzlichen und unverletzlichen Sicherheit gegen willkürliche Gewalt genießen sollten." — Auf diese Darstellung dessen, was man thun sollte, wollte, aber nicht konnte, weil die Mittel dazu fehlten, folgt nun die Darstellung der Verhältnisse zum Ausland mit der Einleitung: „Wenn die Feinde der Republiken und der Freiheit den Sieg davontragen würden, so würde das Menschengeschlecht um acht Jahrhunderte zurückversetzt werden." Es werden nun die Freunde der Republik aufgezählt. „Der König von Spanien, einige Reichsfürsten, die gute Nachbarschaft halten wollen, besonders aber die Schwesterrepubliken, Cisalpinien und Rom und die provisorische Regierung von Piemont; Preußen, als Fürst von Neuenburg, obgleich er die Anzeige von der Wiedergeburt unserer Republik noch nicht beantwortet hat; die Regierung von Neuenburg unterhält die alten Verbindungen, und die Helvetier werden in den preußischen Staaten als Freunde behandelt. Oesterreich nicht so. Es legte Beschlag auf helvetische Gelder in der Wiener Bank, ließ Schulden nicht abtragen; unsere Gegenrevolutionäre finden in seinen Staaten Schutz und Beistand; seine Emissäre verkündigen Krieg und Herstellung der alten Verfassung, und es hat einen Angriffsplan gegen Helvetien entworfen; doch duldete das Direktorium aus Mäßigung (!) drei bei den alten Regierungen beglaubigte österreichische Agenten. England verweigerte die Zahlung der uns schuldigen Summen (denen, die es nicht als Eigenthümer

ansehen konnte!). Endlich die enge Verbindung mit der großen Nation, welche die Sendlinge der verbündeten Mächte vergebens zu vereiteln suchten. — Alle Freunde der Freiheit sehen ein, daß man zwischen den siegreichen Fahnen der Republik, welche die Rechte des Menschen verkündigt, und denjenigen der Feinde der Nationen (Mäßigung?) nicht wanken könne. Dieß verursachte den Vertrag vom 30. November für Aufstellung von 18,000 Mann, und die Werbungen dafür beginnen (und wirken nichts!). Das Direktorium beschäftigt sich mit Wiedereinrichtung des Kriegswesens, woran es die Verzögerung des Finanzsystems aufgehalten hat. Es hat die helvetische Legion errichtet, die bald vollständig gerüstet sein wird. (Dagegen meldete am 8. Februar in einer Direktorialsitzung der Kriegsminister: „Nur in fünf Kantonen ist in der Milizorganisation etwas geschehen"). Sogleich nach der Bestätigung des Bündnisses trat die Republik wieder in den Besitz der Zeughäuser, aus denen der französischen Armee mehrere Artikel geliehen worden sind, und die beim Anfang der Revolution weggeführte Artillerie ist schon größtentheils zurückgebracht worden, und das Zurückgebliebene wird auch bald nachfolgen (zum Dienst Frankreichs); Verfertigung von Munition wird lebhaft betrieben; es wird eine Artillerieschule eingerichtet, und Helvetien hat eine genugsame Anzahl Artilleristen. Die Miliz wird organisirt und geübt; sie beträgt etwa 60 Bataillone, und 20,000 Mann könnte man schon in Bewegung setzen. — Fanatische Priester, ausländische Anstifter und unversöhnliche vormalige Adeliche benützten diese Organisirung, um Unruhe darüber zu erregen, brachten aber nur in wenigen Bezirken Widerstand hervor, der nicht von langer Dauer war; aber in 19 Theilen Helvetiens eilten die jungen Leute in großer Menge (Probe der Wahrhaftigkeit!) herbei, um sich einschreiben zu lassen, und die Republik kann für ihre Vertheidigung auf zahlreiche Bataillone zählen. Freilich würde der Krieg für den Wohlstand der Republik ein großes Unglück sein; die Republik wird aber dadurch nur befestigt werden, wenn den durch die Revolution aufgeregten Leidenschaften

auf Kosten des auswärtigen Feindes der Schwung gegeben wird. Die Kenntniß der Theilungs- und Plünderungsprojekte der Feinde wird alle Bürger vereinigen. Den Uebelgesinnten im Innern wird das Direktorium keine Zeit zu gegenrevolutionären Bewegungen lassen. Das Direktorium kennt die Anschläge des Schultheißen Steiger und anderer Feinde der Republik, und die Maßregeln, die es mit den Gesetzgebern treffen wird, werden sie und ihre Urheber vernichten; auch der Anmarsch jener fremden Horden, die sich unsern Gegenden nähern, gibt ihm keinen Stoff zu größern Besorgnissen. Das Direktorium bestellt Alles zum Voraus so: daß mit dem ersten Trommelschlag Alles bereit und fertig sei." Mit diesen Prahlereien verbindet es auch Hinweisung auf die alten Schweizerschlachten. „Nein!" so schließt es prahlerisch, „die helvetische Regierung wird nicht, so wie es ihre Feinde wünschen, zusammenstürzen; sie wird so lange bestehen, als die Felsen, die sie beschützen, so lange, als sie unter ihren Söhnen unverdorbene, tapfere, tugendhafte Männer und Patrioten zählen wird." Die Botschaft wird im Großen Rath mit lautem Beifall empfangen. Da heißt es: „Sie gibt uns das Pfand, daß die Republik nicht nur gerettet ist, sondern auch die schönsten Aussichten für die Zukunft vor sich habe. Die Tapferkeit unsers Volks ersetzt seine Armuth; im Geist seiner Vorfahren wird es nicht nur seine Unabhängigkeit und Freiheit behaupten, sondern auch neben den Bundesgenossen (und diese sind Franzosen!) Ruhm erwerben, und wundern werden sich die Zeitgenossen über die Schweizer und gestehen: Sie hauen ein, wie die Franzosen, und stehen in der Schlacht, wie die Russen!" Eine Menge Redner erheben sich in den Räthen mit Preis und Dank für das Direktorium, äußern glänzende Hoffnungen und dabei mancherlei Verbesserungswünsche. Im Volk aber, wie die Statthalter alle meldeten, war indessen allgemeine Klage über den Druck des französischen Heers; nirgends Vertrauen und Zuneigung zu den Regenten und Gesetzgebern, die vor der Säbelherrschaft der Tyrannen zu Paris zitterten. Vergeblich ließ das Direktorium Flugschriften und ein Volksblatt

drucken, um das Volk zu belehren; die Erfahrung belehrte das Volk ganz anders, als das Direktorium und dessen theils schwärmerische, theils hungrige, meist deutsche Schreiber. Das Direktorium wollte selbst Pfarrer und Schulmeister zum Lesen und Erklären der Konstitution, des Volksblatts, des Schweizerboten ꝛc. anhalten, und sogar die Kirche mißbrauchen. Die Gemeinden murrten über die Entheiligung der Kirche; man lief zur Kirche hinaus, und ergoß sich in Ausbrüchen lärmenden und schmähenden Unwillens und Zorns; das Volk wollte jene helvetischen Volksblätter weder lesen noch hören. Die allgemeine Stimmung war: Befreiung von den Franzosen und der von ihnen tyrannisch aufgezwungenen helvetischen Verfassung. „Wir wollen", hieß es, „nicht Helvetier, sondern schweizerische Eidgenossen, und wenn's nicht anders sein könnte, lieber österreichisch, als französisch sein!" Hoffnung auf Rettung von seinen aus- und inländischen Tyrannen verleitete leider zu einzelnen voreiligen, unbesonnenen Aufständen, vor welchen besonnene, treue Vaterlandsfreunde die unverständigen, schwärmerischen Eiferer fruchtlos warnten. Mit Knechtschaft, Verwirrung und Noth schloß sich das erste Jahr der französisch-helvetischen Freiheit, und mit Anfang des März folgte ein noch schrecklicheres Jahr. Die französischen Gewalthaber zogen nun den Krieg der Mächte ins Land.

Zusätze.

Der größere Theil dieses Bandes war schon abgedruckt, als dem Verfasser Meiers Sammlung und Hottingers Lebensgeschichte Eschers von der Linth zur Hand kam, und er also mehrere wichtige Beiträge für jenen Theil nicht mehr benutzen konnte. Er theilt nun solche in einigen Zusätzen mit.

Zu Seite 71 Zeile 11 von oben: Lüthi von Solothurn meldete am 11. April dem Sekretär des Generals Schauenburg, Brander: Ochs sei Mengaud verhäßt. Er habe zu Solothurn die in Basel abgeänderte Konstitution, die das französische Direktorium verworfen, gepredigt und aufgedrungen, wovon er nun nichts mehr wissen wolle. „Ungeachtet ich glaube, daß Ihr General einem Hofschranzen nicht glauben werde, der sogar noch das Zutrauen seines Kantons so sehr verloren hat, daß man ihn kaum mehr in den Großen Rath wählen würde, so hielt ich's doch für Pflicht es zu melden, und Sie um Aufschlüsse über den ganzen Handel zu ersuchen."

Zu Seite 445 Zeile 2 von oben: Hieher gehört wahrscheinlich der Brief Reubels an Rapinat ohne Datum, den Direktor Legrand betreffend. „Ich glaube", schreibt Reubel, „Sie haben eine zu gute Meinung von Legrand. In Beziehung auf seine Uneigennützigkeit wirft man (höchst wahrscheinlich Ochs) ihm und seiner Frau vor, daß sie hausräthliche Sachen gekauft, die bei der Plünderung eines Schlosses bei Basel geraubt worden. Betreffend den Bürgersinn, gehört er zur Rotte der Anarchisten. Er hat sich dem zu Paris verfertigten Entwurf (einer Konstitution) am meisten widersetzt; er hat die Veränderungen durchgesetzt; er wollte, daß die Verwaltungsstellen lebenslänglich sein sollen (?); da dieser aristokratische Plan mißfällt, so hat er eine neue Konstitution nach Sieyes Plan bereit; sein Zweck ist, die Un-

ruhen zu unterhalten, wodurch man den Föderalism, oder die Anarchie, oder noch etwas Schlimmeres (österreichische Hülfe?) hervorrufen will." — „Gewiß kann Niemand, als die Anhänger Oestreichs eine neue Konstitution machen wollen. Dann hat man aber in der Schweiz einen einheimischen und auswärtigen Krieg zu erwarten, der dieß Land, wenigstens einen großen Theil desselben, zu einer österreichischen Provinz machen wird."

Zu S. 454, Z. 11 von oben: Bruchstück eines Briefs von Ochs an den Sekretär des Generals Schauenburg, ohne Datum (der Inhalt weist auf 19. Jan. 1798). „Stapfer sagte mir diesen Morgen bei einem Besuch: der Kommissär habe seine Absetzung verlangt. „„Muß ich die Ministerstelle niederlegen?"" setzte er hinzu. „„Ich lasse mich nicht gern um Rath fragen, wo ich keinen Beruf habe, ihn zu geben."" Ich fürchte jedesmal, in eine Schlinge zu fallen. Man hat mich mißtrauisch gemacht. Ich sagte am Ende: „„Machen Sie dem Kommissär die Anerbietung, zu resigniren."" Ich weiß nicht, ob ich recht geantwortet habe. Ehrfurchtsvolle Grüße an den Kommissär und den General. Sie können nicht glauben, wie wehe es mir thut, nicht hinreisen zu können, Ihnen meine Aufwartung zu machen, Sie zu umarmen! Eben meldet mir ein Mitglied des Großen Raths, daß man zum Beschluß, welcher die Resignation der beiden Direktoren genehmigte, noch beigefügt habe: Man danke ihnen für die dem Vaterland geleisteten Dienste. Es dünkt mich, Escher von Zürich und Secretan von Lausanne würden wohl thun, wenn sie nach Hause gingen. Direktor Legrand hat gestern vor drei Zeugen versichert: er wolle seine Stelle niederlegen, und gute Gründe dafür angeführt. Heute ist er wieder anderer Meinung. Der empfindsame Glayre ist Schuld hieran. Oberlin hat dem Legrand seinen Eigensinn und sein hitziges Wesen vorgeworfen."

Aus Hottingers Lebensgeschichte Eschers von der Linth:

Zu S. 48, Z. 12 von oben: Wozu vorzüglich sein Lehrer und innigster Freund Vaucher, Pfarrer und Professor in Genf, mitwirken mochte. Dieser schrieb ihm 1796: „Die Hauptquelle Ihrer Irrthümer scheint mir darin zu liegen, daß Sie die Menschen nicht genug kennen, dieselben für besser halten, als sie sind, und daß Sie bei Ihren politischen Rechenexempeln bloß von der Möglichkeit und nicht von der Wirklichkeit ausgehen" (was er als Naturforscher immer vermeide). „Ist ohne gewaltsame Revolution ein Uebergang von den gegenwärtigen Umständen zu Ihren Idealen gedenkbar, und spricht denn dasjenige, was wir bereits in Frankreich gesehen haben, für eine solche Revolution? Klein wird immer die Zahl der Menschen bleiben, die, wie Sie es verlangen, sich durch die reine Vernunft leiten lassen; der weitaus größere Theil folgt der Stimme der Leidenschaft. Zwar möchte ich es nicht geradehin bezweifeln, daß die Menschheit vielleicht nach 30jährigen Kriegen und mannigfachen Gräuelthaten zu einem glücklichern Zustand, als der gegenwärtige fortschreiten könne; aber wie kann ich mit Ruhe an die Millionen von Opfern denken, die es vorher noch kosten wird, während der Erfolg doch immer nur ein ungewisser bleibt?" (S. 99 u. 100.)

Zu S. 48, Z. 18 von oben: Widerstrebend ließ er (Escher) sich nach Berns Fall bewegen, der Wortführer der Abordnung an den französischen Gesandten in Basel und den Oberfeldherrn in Bern zu sein. In seinem Bericht läßt er Ekel durchblicken, von dem er an beiden Orten erfüllt ward. Bei Mengaud war es der gemeine, gebieterische Ton, bei Brune die offenbar geäußerte Geldsucht, an deren Befriedigung Zürichs Schicksal geknüpft sein sollte. (S. 112.)

Zu S. 48, Z. 20 von oben: General Schauenburg ließ Escher zu sich berufen, um seine Ansichten über den Krieg gegen die Länder zu vernehmen. Freimüthig entgegnete Escher: „Er halte diesen Krieg für den ungerechtesten von allen, und für seine Person wollte er weit lieber auf der Seite der Angegriffenen stehen, als derjenigen der Angreifer." Das sei seine Sache, versetzte Schauenburg. Er als General habe zu voll-

ziehen, was ihm aufgetragen worden, und entwickelte einen Angriffsplan, zufolge dessen das von Glarnern und Einwohnern der Landschaft Gaster besetzte Rapperswil erst beschossen werden sollte, um durch den Brand die Schweizer zu schrecken, während sie vom Zürichsee, von Zug und Luzern her angegriffen werden sollten. Es dauerte lange, bis Escher den General dahin bringen konnte, auf ein solch unnützes Bombardement zu verzichten. Den meisten Eindruck machte seine Versicherung, daß dieß und die Besorgung ähnlichen Schicksals den Muth zum Widerstand steigern werde. (S. 118.)

Zu S. 48, Z. 4 von unten: Usteri stellte Escher in Bezug auf leidenschaftloses Urtheil über sich; die beiden Rengger (Samuel, Pfarrer zu Baden, und Dr. Albrecht, nachher Minister des Innern) sahen zu ihm mit einer Art von Verehrung empor. (S. 71.) — Usteri war außer der gelehrten Welt in andern Lebenskreisen weniger einheimisch. Escher ging weniger von abstrakten Prinzipien aus, und war mehr durch die Schule des Lebens gebildet. Was aus sittlichem Gemüth hervorging, was auf wahre Vaterlandsliebe schließen ließ, war ihm willkommen, von welcher Seite es kommen mochte. Nie gehörte er einer Partei an. (S. 116.) — Ueber Eschers revolutionäre Aeußerung bei Gelegenheit der Gebietseintheilung bemerkt Hottinger S. 135: „In nicht ferner Zeit, belehrt durch Erfahrungen, lernte er das ihm damals noch in täuschendem Schimmer vor seiner Einbildungskraft stehende Ideal — als einen schönen Traum erkennen."

Inhaltsverzeichniß.

Geschichte der Eidgenossen unter der französisch-helvetischen Herrschaft.

Erster Zeitraum.

Vom Beginn der helvetischen Republik bis zum Krieg mit Oesterreich.

Vom 12. April 1798 bis 1. März 1799.

Seite

Vorwort.

I. Die französische Gewaltherrschaft im Land bis zum Bundesvertrag mit Frankreich 1

II. Die helvetische Staatsverfassung 25

III. Die Ur- und Wahlversammlungen. — Beschaffenheit der Wahlen 43

Die Gesetzgeber 47

Oberstrichter 70

Direktoren 71

Vollziehungsbeamtete 75

IV. Geschichte der Gesetzgebung 82

Vorläufige Verhandlungen 82

Gebietseintheilungen 98

Beamtung 109

Amtsbefugnisse und Rechte derselben 109

Kantonsbehörden 111

Amtskleidung 116

Besoldung 118

Gemeindsbehörden 126

Die Verfolgung der ehemaligen und herrschenden Familien . 133

Patriotenentschädigung 147

Das Rechtswesen 174

Zwischenzustand des Rechts 174

Bürgerrechte 188

Bürgerrecht für Fremde und Juden 200

Eheweſen 208

Seite

Bürgerliche Rechte 211
Bittschriften 213
Politische Gesellschaften und Klubbs 216
Gewerbs- und Handelsfreiheit 223
Staatshaushaltung 233
Zehenten und Grundzinse 233
Staatsvermögen 291
Staatseinkünfte 294
Staatsausgaben 299
Die Gesetzgebung über die Presse 305
Schule und Wissenschaft 345
Sittlichkeit 376
Kirche 386
Klöster 387
Kirchenwesen 395
Schluß und Uebersicht der Gesetzgebung in diesem Zeitraum . 420

V. Das Regierungswesen 430

Die Gewaltherrschaft der Franzosen 430
Eingriffe der französischen Machthaber in Gesetzgebung und Regierung 431
Ab- und Einsetzung von Direktoren und Staatsbeamteten durch Rapinat 442
Steigende Erbitterung und Unruhe im Volk 474
Bürgereid 477
Aufstand und Krieg in Nidwalden 500
Verhältnisse zum Ausland 580
Zu den abgerissenen Theilen der Schweiz 580
Bünden 580
Bisthum Basel 603
Neuenburg und Mühlhausen 604
Genf 604
Zu andern Staaten 605
Cisalpinien, Rom, Batavien, Spanien, Sardinien . 605
Verhältnisse zu Frankreich 611
Bundes- und Handelsvertrag mit Frankreich . . 611
Bemühungen der Eidgenossen im Ausland für die Befreiung des Landes 649
Die Herrschaft der Franzosen im Land und der Zustand des Landes unter ihnen 659
Zustand des Landes 670

Zusätze 679

Verbesserungen.

Seite 1 Zeile 1 von oben: nach Berner statt , setze =.
= 14 = 8 = unten nach Neutralität — und.
= 21 = 12 = oben statt giebt — gab.
= 48 = 8 = = statt veredelt — veredelten.
= 63 = 10 = = beizusetzen nach Mann ; — ebenso Pozzi entschiedener Gegner der revolutionären Grundsätze.
= 65 = 19 = = nach Kantonen ,
= 66 = 12 = = st. Gemeindeschulwesen — Gemeindewesen.
= 81 = 13 = unten: eigene — zu streichen.
= 109 = 9 = oben: sich — zu streichen.
= 110 = 18—20 von oben setze „—"
= 123 = 7 von oben st. Besoldungsschlüsse — Besoldungsbeschlüsse.
= 145 = 3 = = st. handelt — handelte.
= 184 = 9 = = st. höchste — höchst.
= 187 = 1 = unten: ihr Privatleben kannten die Wenigsten.
= 192 = 2 = oben st. Armen — Arme.
= 211 = 12 = unten st. den leidenschaftlichen — der leidenschaftliche.
= 244 = 11 = „ nach erhält der — beizusetzen: reiche.
= 246 = 11 = „ Melchthal.
= 246 = 8 = „ beizusetzen: aber Städter,
= 286 = 5 = unten zu streichen: von der Regierung.
= 290 = 6 = oben: ist) zu streichen und Z. 7 nach schaffen: — zu setzen.
= 361 = 1 = oben st. Korn — Kernen.
= 362 = 9 = = st. verwenden — verwendeten.
= 362 = 13 = = st. haben sich vermehrt — vermehrten sich.
= 373 = 12 = = st. Jugend — Tugend.
= 379 = 16 = unten st. die — ihre.
= 418 = 9 = unten st. nothwendig — nothwendige.
= 487 = 8 = = nach nöthig !", dann — »Der.
= 487 = 9 = oben nach anzuhangen ."
= 495 = 3 = unten bis 496 Z. 1 v. ob. gehört in den folgenden Zeitraum.
= 507 = 5 = oben nach Daß — dennoch.
= 538 = 13 = unten: kommen — fahren.
= 539 = 5 = = nach brannten : —
= 566 = 19 = oben nach Werkzeuge, — und.
= 608 = 12 = unten st. zerreißen — entreißen.
= 614 = 1 = oben st. daran — darein.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21950 0615